AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK KÖLN: 1865

Köln (Regierungsbezirk)



Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

1865.

Köln, 1865.

Druck von W. Greven & A. Bechtold.



Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 1. Cöln, Dienstag den 3. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1.
Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtages betr.

Unter Bezugnahme auf die in Nro. 48 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J. durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und die sonst erforderliche Mittheilung [illegible] Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1865. Der Minister des Innern, **Gr. zu Eulenburg.**

Nro. 2.
Verbot der Ausfuhr von Waffen 2c. betr.

Das auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August d. J. unterm 9. desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien unter Hinweis auf die in den §. §. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78.) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865 verlängert.

Berlin, den 24. December 1864. Der Finanz-Minister **v. Bodelschwingh.**

Nro. 3.
Sendungen mit Pyropapier betr.

Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach §. 13 des, zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen Reglements vom 21. December 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 4.
Evangelische Kirchen-Collekte für den Bau einer Kirche in Ketzberg betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer Kirche für den Pfarrbezirk Ketzberg in der Kreissynode Solingen genehmigt, und ist der Termin zur Erhebung dieser Collekte auf Sonntag den 15. d. Mts. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks um sorgfältige Abhaltung der Collekte und um unverweilte Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen behufs der Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 3. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 5.
Katholische Hauscollekte für den Bau einer Kirche zu Dudweiler Kreis Saarbrücken betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau einer katholischen Kirche zu Dudweiler, im Kreise Saarbrücken eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Erzdiözese Cöln bewilligt, welche bis zum 1. Juli 1865 durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 29. Dezember 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 6. Verpflegungsklassen für die in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg aufzunehmenden Kranken betr.

Da in den durch die Bekanntmachung vom 19. November 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verpflegungsklassen für die in die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg aufzunehmenden Kranken mit dem 1. Januar k. Js. einige Abänderungen eintreten, so wird der veränderte Verpflegungstarif mit dem Bemerken hierunter veröffentlicht, daß derselbe vom 1. Januar k. Js. ab an die Stelle des in der gedachten Bekanntmachung sub I. B. enthaltenen Tarifs tritt, im Uebrigen aber die sämmtlichen in der Verordnung vom 19. November 1861 enthaltenen Bestimmungen über die Aufnahme von Kranken in die Irren-Heilanstalt zu Siegburg ihre unveränderte Geltung auch für die Zukunft behalten und zur Nachachtung aufs Neue empfohlen werden.

Coblenz den 28. Dezember 1864.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V. Gr. Villers.

Verpflegungsklassen in der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Klasse.	Verpflegungssätze für Kranke			Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	aus der Rhein-Provinz.	aus anderen Preuß. Provinzen	aus dem Auslande.		
I.	500	600	680	Eine gesonderte gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter und der erste Tisch.	1. Aerztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung, Theilnahme an den Vergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind unentgeltlich. Für besondere Bedürfnisse, Spazierfahrten, Wein &c., so wie zur Unterhaltung in Kleidungsstücken ist aber für die Kranken aus I. und II. Klasse eine Summe als Privatkasse bei der Anstaltskasse zu hinterlegen, über deren Verwaltung jährlich, auf Erfordern öfter Rechnung gelegt wird.
II.	300	350	400	Eine anständig möblirte Wohnung welche mit 2 — 3 andern Kranken derselben Verpflegungsklasse zu theilen ist, Wartung (1 Wärter auf 3—4 Kranke dieser Klasse) und der zweite (zugleich Beamten)-Tisch.	2. Für die besondere Haltung eines eigenen Wärters für einen Kranken der II. Klasse steigert sich der jährliche Verpflegungssatz um 105 Thlr. 3. Für die etwa nothwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters ist eine Vergütung von 140 Thlr. jährlich zu entrichten. 4. Wird für einen Kranken der II. Klasse die Theilnahme am I. Tisch verlangt, so ist dafür eine jährliche Mehrvergütung von 75 Thlr. zu entrichten.
III. (Normal-klasse.)	175	250	300	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl zusammen, erhalten den dritten (zugleich Wärter und Dienstboten)-Tisch und werden von der Anstalt gekleidet.	5. Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der III. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, sie in der Bekleidung aus ihren Mitteln zu erhalten, gestattet werden.

Nro. 7. Personal-Chronik betr.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Rendanten Reiche bei der Provinzial-Rentenbank hierselbst den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Münster den 29. Dezember 1864.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nro. 8. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Januar k. J. ab wird eine zweite tägliche Botenpost zwischen Cöln und Nippes eingerichtet, welche aus Cöln um 7 Uhr Abends, aus Nippes um 8 Uhr Abends abgehen wird.

Cöln, den 27. Dezember 1864.

Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 2. Cöln, Dienstag den 10. Januar 1865.

Nro. 9. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 17., 23. u. 31. Dezember 1864 zu Berlin ausgegebenen Stücke 46, 47, 48, u. 49 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5974. Die Verordnung betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864.

Nro. 5975. Die Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864.

Nro. 5976. Die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der „Prinz Leopold Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" zu Hurl. Vom 10. November 1864.

Nro. 5977. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe a. d. S. von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

Nro. 5978. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864.

Nro. 5979. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. October 1864., betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse.

Nro. 5980. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten.

Nro. 5981. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Rothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Nro. 5982. Das Statut, betreffend die Stiftung des Alsen Kreuzes. Vom 7. Dezember 1864.

Nro. 5983. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29. Dezember 1864.

Nro. 5984. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1864., betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungsbezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst.

Nro. 5985. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer zoolo. gischer Garten" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft Vom 10. Dezember 1864

Nro. 5986. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktiengesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statutnachtrages. Vom 13. Dezember 1864.

Nro. 5987. Die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Berliner Kammgarn-Spinnerei Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1864.

Nro. 5988. Die Bekanntmachung über die unterm 28. November 1864. erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 20. Dezember 1864.

Nro. 5989. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins

und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits, und dem Königreiche Siam andererseits. Vom 7. Februar 1862.

Nro. 5990. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern Vom 14. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 10. Bankangelegenheiten betr. — Auf Grund der §§. 62 und 65 der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf Freitag, den 3. Februar dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modification der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§. 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3. Januar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Chef der Preußischen Bank. **Graf von Itzenplitz.**

Nro. 11. Abänderung des Reglements über das Postgeld betr. — Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1. Februar cr. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII des §. 30 des Reglements über das Postwesen vom 21. December 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz."

Berlin, den 5. Januar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **Gr. von Itzenplitz.**

Publikandum.

Nro. 12. Die Arznei-Taxe für das Jahr 1865 betr. — Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1865 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. Dezember 1864. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gez: **v. Mühler.**

Indem wir vorstehendes Publikandum hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß gedruckte Exemplare dieser Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen sind.

Cöln, den 4. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 13. Holzcontrolle betr. — Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß in allen denjenigen Theilen unseres Verwaltungsbezirks, in welchen die Controlle der unverarbeitet transportirten Hölzer nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1839 eingeführt ist, nämlich in den ganzen Kreisen Land- und Stadtkreis Köln, Rheinbach, Sieg und Waldbröl, in den Bürgermeistereien Bonn, Godesberg, Villip, Poppelsdorf, Vilich und Oedekoven des Kreises Bonn, Satzvey, Wachendorf, Enzen, Weilerswist, Liblar, Gymnich, Lommersum, Friesheim, Frauenberg und Nemmenich des Kreises Euskirchen, Bedburg, Bergheim, Buir, Blatzheim, Caster, Esch, Heppendorf, Hüchelhoven, Kerpen, Paffendorf, Sindorf und Türnich des Kreises Bergheim und Wahn, Heumar, Gladbach, Bensberg, Merheim und Mülheim des Kreises Mülheim:

1, Jeder der Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf dieser Kreise, resp. Bürgermeistereien einbringt oder sonst verführt, mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder einer polizeilich beglaubigten Bescheinigung des Eigenthümers oder Aufsehers des Waldes, aus welchem das Holz gebracht wird, versehen sein und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen muß, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und confiscirt werden wird;

2, daß ferner Holzberechtigte bei dem Transporte des in dem verpflichteten Walde gesammelten Holzes in ihre Wohnörter, ebenfalls bei Strafe der Confiscation des Holzes, sich durch eine glaubhafte schriftliche Bescheinigung des Eigenthümers oder Aufsehers des Waldes als Holznutzungsberechtigte legitimiren, auch wenn sie dergleichen Holz außerhalb ihrer Wohnorte verführen, außerdem mit der unter Nro. 1 gedachten Bescheinigung versehen sein müssen;

3, daß Jeder, der nicht selbst gewonnenes, sondern aufgekauftes Holz in Umherziehen oder auf Wochenmärkten außerhalb der Bürgermeisterei seines Wohnorts zum Verkaufe bringt nach §§. 2 und 4 des Hausirreglements vom 28. April 1824 zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet ist, endlich;

4, daß Jeder der selbstgewonnenes Holz zum Verkaufe umherträgt, hierzu nach §. 3 und 4 des Hausirreglements und nach dem Ministerial-Rescripte vom 14. August 1827 einer polizeilichen Erlaubniß bedarf, welche, wenn der Verkauf des Holzes nur innerhalb des Polizeibezirks stattfinden soll, in welchem der Verkäufer seinen Wohnsitz hat, bei der Ortspolizeibehörde, wenn der Verkauf aber über die Grenzen dieses Polizeibezirks hinaus beabsichtigt wird, bei dem Landrathe des Kreises nachzusuchen ist, endlich daß jeder gewerbsmäßige Verkauf von Holz über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Verkäufers hinaus gewerbesteuerpflichtig ist

Cöln, den 5. Januar 1865. Königliche Regierung.

Nro. 14. Synodal-Candidatenstelle betr.

Der Predigamts-Candidat Gerhard Goebel aus Altwied ist von uns zum evang. Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 12. December 1864. Königliches Consistorium.

Nro. 15. Personal-Chronik betr.

Personal Veränderungen

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn im IV. Quartal 1864.

Der Gerichts-Assessor Dr. Schultze wurde zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bergen auf Rügen, der Referendar Pape zum Landgerichts-Assessor und die Rechtskandidaten Franz Maubach, Schüller und Bredow zu Auskultatoren ernannt.

Der Landgerichts-Assessor Schlösser vom Landgerichte zu Coblenz wurde an das hiesige und der Referendar Wolff vom hiesigen an das Landgericht zu Aachen versetzt.

Bonn, den 31. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 16. Abwesenheit betr.

Das Königl. Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 6. Dezember d. J. den pensionirten Postpackboten Stephan Steingaß, früher in Cöln wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 27. Dezember 1864. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 17. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichtes hierselbst vom 14. Dezember 1864 ist die Interdiction des Peter Joseph Eifer ohne Gewerbe zu Ehrenfeld wohnend ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 8. Januar 1865. Der Ober-Prokurator Boelling.

Nro. 18. Abwesenheit betr.

Das Kgl. Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 20. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kaufmannes Alphons Strömer, zuletzt in Cöln wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 10. Januar 1865. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 19. Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung Schultze.

Personal-Chronik.

Der Kasernen-Inspector Kammel bei der Garnison-Verwaltung in Cöln ist nach Glatz versetzt und der

ehemalige Sergeant de Brüyn-Duboter mit Warnehmung der dadurch vacant gewordenen Kasernen-Inspector-Stelle beauftragt werden.

Der bisherige dritte Lehrer an der Schule zu Godesberg, M. Krahforst, ist zum Elementarlehrer in Arzdorf, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Mathilde Urchs ist zur Lehrerin an der neuerrichteten Mädchenklasse der Schule zu Niederembt, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Stöcker ist zum 2. Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Lieberhausen, Kreis Gummersbach ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 2.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 3. Cöln, Dienstag den 17. Januar 1865.

Nro. 20. Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtages betr.

Aus dem Staats-Anzeiger Nro. 13.

Berlin, 14. Januar.

Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapfern Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung

verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der 3 Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so haben die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 21. *Postsendungen unter Streif- oder Kreuzband betr.*

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zwecke möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von 4 Pfg. bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift eingefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstellung und

den Druck betreffen, hinzu gefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, **sofern sie von ein und demselben Absender herrühren** und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thlrn. bestraft.

Berlin, den 9. Januar 1865. **General-Post-Amt Philipsborn**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 22. Stiftung Nationaldank für Veteranen betr.

Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende **Nationalbank-Stiftung** für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit darzubringen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, hat ihren Jahres Bericht für 1863 unterm 2. Dezember d. J. erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube auf die höchsterfreulichen Resultate dieses Berichts ergebenst Bezug zu nehmen, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem **National-Dank** die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel desselben durch patriotische Liebes-Gaben wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Ich verkenne nicht, in wie großartiger Weise sich der patriotische Wohlthätigkeits-Sinn des Preußischen Volks durch Liebesgaben für die in dem erst kürzlich durch einen glorreichen Frieden beendeten Kriege gegen Dänemark verwundeten und verkrüppelten Krieger, so wie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre ruhmvoll Gefallenen, bethätigt hat, gleichwohl darf ich aber nicht daran zweifeln, daß die Veteranen aus der Zeit des Befreiungs-Krieges, welche mit dem zunehmenden Alter immer erwerbsunfähiger und hülfsbedürftiger werden, deshalb nicht werden vergessen werden.

Mit dem gerührtesten Danke ist es anzuerkennen, daß dem **National-Dank** im Jahre 1863 die Mittel so reichlich zugeflossen sind, daß etwas Außerordentliches hat geleistet werden können. Aber immer bleibt noch viel zu thun, da selbst der durch das Gesetz vom 10. März 1863 erhöhete Staats Unterstützungs-Fonds noch nicht hinreicht, **allen** alten hülfsbedürftigen Kriegern fortlaufende Unterstützungen zu gewähren.

Die National Dank-Stiftung hat Ende 1862 mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pfg. abgeschlossen und sich im Jahr 1863 einer Einnahme von 227,450 Thlr. 6 Sgr. 10 Pfg. zu erfreuen gehabt, wovon 183,572 Thlr. 27 Sgr. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. — 30,096 Thlr. 17 Sgr. 10 Pfg., in einmaligen außerordentlichen Unterstützungen 135,062 Thlr. 24 Sgr. 4 Pfg. und in 18,413 Thlr. 14 Sgr. 10 Pfg. welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heitzungs-Materialien und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1863 hat die Stiftung mit einem Vermögens-Bestande von 257,601 Thlr. 13 Sgr. 1 Pfg. abgeschlossen.

Dies sind die Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits Institute wohl schwerlich aufzuweisen haben dürften und darum ist der Dank des Kuratoriums für so erfolgreiche Unterstützung auch groß, der allen Denen gezollt wird, die durch ihre Betheiligung dazu beigetragen haben, solche Resultate zu erreichen.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser [illegible]es Stiftung des Preußischen Volks immer mehr und mehr anerkannt werden und sich recht viel offene Herzen [illegible] Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens Abends zu erleich[tern,] welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vater[landes] zu kämpfen, Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem [Maße] zu Theil werden.

[illegible]enhaus Berlin, den 20. Dezember 1864.

Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. gez. **Maliszewski.**

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß zu der darin gedachten Einnahme der Stiftung der Regierungsbezirk Cöln die Summe von 2698 Thlr. 18 Sgr. 8 Pfg. im Laufe des Jahres 1863 beigetragen hat, in derselben Zeit aber der Betrag von 2714 Thl. 8 Sgr. 6 Pf. zu Unterstützungen an 776 Vetranen im diesseitigen Bezirke verwendet worden ist.

Demungeachtet haben noch viele alte und bedürftige Veteranen eine fortlaufende Unterstützung, wie solche wünschenswerth wäre, noch nicht erhalten können.

Wir richten daher an die Bewohner unseres Verwaltungsbezirks die erneuerte Bitte durch reichliche Beiträge an die Stiftung Nationaldank die segensreiche Wirksamkeit derselben auch fernerhin fördern zu helfen.

Cöln, den 11. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro 23. Landes-Verweisungen betr.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Cöln im 4. Quartal 1864 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

1) Eva Winter, Dienstmagd aus Winden im Herzogthum Nassau, 19 Jahre alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Kgl. Landgerichts zu Bonn vom 14. Oktober 1864 wegen Landstreicherei.

2) Johann Schupp, Anstreicher aus Erbach im Herzogthum Nassau, 44 Jahre alt, groß 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond Stirn gewölbt, Augen grau, Nase stark, Mund groß, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Kgl. Assisenhofes zu Bonn vom 19. Oktober 1859 wegen Diebstahls mittels Einbruchs.

3) Anna Brahm, Dienstmagd aus Miltenberg im Königreich Baiern, 35 Jahre alt, groß 4 Fuß 9 Zoll, Haare hellblond Stirn hoch, Augen grau, Nase groß, dick, Mund dick, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Kgl. Landgerichts zu Cöln, vom 22. Juli 1864 wegen gewerbsmäßiger Unzucht und öffentlichen Aergernisses durch Verletzung der Schamhaftigkeit.

Nro. 24. Den einjährigen freiwilligen Militärdienst betr.

Es ist Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß bei den Pionier-Bataillonen künftig der Eintritt zum einjährigen freiwilligen Dienst nur am 1. Oktober stattfinden, und daß diese Anordnung bereits für das laufende Jahr vollständig in Kraft treten soll.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Cöln, den 7. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 25. Katholische Hauskollekte für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Düssel betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Düssel eine Hauscollekte bei den katholischen Einwohnern in der Erzdiöcese Cöln bewilligt, welche bis zum 1. Juli d. J. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 13. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 26 Das St. Marien-Hospital in Cöln betr.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. November 1863 ist die unter dem Namen „St. Marien Hospital" zu Cöln gegründete Anstalt für arme, unheilbare Kranke landesherrlich genehmigt worden.

Cöln, den 13. Januar 1865. **Königliche Regierung**

Nro. 27. Die Verlegung des Landraths-Amts des Kreises Bergheim betr.

Das Landraths-Amt des Kreises Bergheim ist nach dem Ausscheiden des bisherigen Landraths Freiherrn Raitz von Frentz von Schlenderhan nach Bergheim verlegt und der Regierungs-Assessor Rintelen mit der einstweiligen kommissarischen Verwaltung desselben beauftragt worden.

Cöln, den 12. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 28 Besetzte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Geistlichen an der Provinzial-Irren-Anstalt Otto Wilhelm Greeven zum gleichzeitigen zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde Siegburg ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 4. Januar 1865. **Königliches Consistorium.**

Nro. 29. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln während des IV. Quartals 1864 betr.

Es sind angestellt worden: Als Post-Expedienten: der Post-Expeditions-Gehilfe Waldow bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz und der invalide Unteroffizier Mehring bei der Post-Expedition in Bensberg.

Versetzt sind: Der Post-Director Bormann als Ober-Post-Director von Cöln nach Danzig, die Post-Expedienten Schwartz von Thorn nach Cöln, Eichner von Jastrow nach Cöln, Mierscheidt von Cöln nach Siegburg, Krüger von Siegburg nach Königswinter.

Aus dem Postdienste entlassen ist: Der Büreaudiener Kremer in Cöln.

Gestorben ist: Der Post-Expediteur Huland in Derschlag.

Cöln, den 10. Januar 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 30. Landbeschälung im Jahre 1865. betr.

Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Cöln gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1.	Bickendorf.	Cöln.	2. Febr.	2.	den 5. Februar.
2.	Rheinbach.	Rheinbach.	3. do.	2.	„ 6. do.
3.	Euskirchen.	Euskirchen.	3. do.	2.	„ 6. do.
4.	Bonn.	Bonn.	3. do.	2.	„ 6. do.
5.	Kerpen.	Bergheim.	2. do.	3.	„ 5. do.

Landgestüt Wickerath, den 12. Januar 1865. Der Gestüt-Vorsteher **Schale.**

Personal-Chronik.

Dem Barbier Wilhelm Stammel zu Kalk ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 3.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 4. Cöln, Dienstag den 24. Januar 1865.

Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.

Nro. 31. „Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde.“

So hat der König, bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, **wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.**

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: **erstens** auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, **zweitens** auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: **zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres,** welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — **dann** aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen **unmöglich** aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, **da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung.** Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der andern Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner

jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. **Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.**"

Als Erfüllung einer **Pflicht** hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die **beiden** Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die **Verfassungsfrage** ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„**Auch ferner** darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung **wirklich** eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. **Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.**

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 32. Zahlungen durch Post-Anweisungen betr.

Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des Preußischen Post-Gebietes seit dem 1. Januar d. Js. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thlr. Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul Geheimen Commerzienrath Schmidt in New York zur Zahlung gelangt.

Zahlungen mittelst Post-Anweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Thlr. einschließlich angenommen werden. Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Post-Anweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen. Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika, unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten:

an N. N. care of (aux soins de) N. N. an N. N. per Adr. N. N.,

sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thlr. oder Theil eines Thlr. einen Sgr. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden.

Berlin, den 14. Januar 1865. **General-Post-Amt.**

Nro. 33. Postsendungen nach Frankreich betr.

Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Packereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13. Januar 1865. **General-Post-Amt.**

Nro. 34. Bankangelegenheiten betr.

Nach §. 61 der Bankordnung vom 5 Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 435.) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§. §. 66, 105, 109, Bankordnung.) Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1865. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 35. Die Lehrer-Prüfung für die nicht in einem Seminare vorgebildeten Schulamts-Aspiranten wird am Seminare zu Kempen im laufenden Jahre am 31. März und 1. April stattfinden.

Prüfung der Schulamts-Aspiranten betr.

Diejenigen Aspiranten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. März d. J. durch die Herrn Schulpfleger bei uns anzumelden.

Cöln, den 18. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 36. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer Synagoge zu Bornheim im Kreise Bonn eine Hauskollekte bei den israelitischen Einwohnern der Provinz bewilligt und zugleich gestattet, daß diese Kollekte durch Deputirte bis zum 1. Juli d. Js. abgehalten werde.

Hauskollekte für den Neubau einer Synagoge zu Bornheim bei den jüdischen Einw. der Rheinprovinz betr.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten den etwa nöthigen Beistand zu leisten.

Cöln, den 20. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro 37. Unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1853 und 22. Februar 1856. (Amtsblatt Stück 6 resp. 9) betreffend die Maßregeln zur Erzielung größerer Zuverlässigkeit bei den ärztlichen Attesten, bringen wir hiermit wiederholt zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Die Anstellung ärztlicher Atteste betr.

Cöln, den 16. Januar 1865. **Königliche Regierung**

Nro. 38. Der diesjährige Schluß der niederen Jagd in unserem Verwaltungsbezirke wird auf den 31. Januar hiermit festgesetzt.

Schluß der Jagd betr.

Cöln, den 17. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 39. Die Bekanntmachung der Holzverkäufe in den fiskalischen Waldungen des hiesigen Bezirks wird künftig nur durch das Amtsblatt und die Kreisblätter, welche zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmt sind, erfolgen. Holzverkäufe, welche für die Bewohner hiesiger Stadt vorzugsweise Interesse haben, werden auch in dem zur Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen benutzten „Kölnischen Anzeiger und Rheinische Handelszeitung" bekannt gemacht werden.

Holzverkäufe betr.

Cöln, den 17. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 40. Dem Dr. med. Leuffen hierselbst ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Heilanstalt für syphilitische- und Hautkranke männlichen Geschlechts ertheilt worden.

Privat-Heil-Anstalt für syphilitische- u. Hautkranke betr.

Cöln. den 18. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 41. Vom 23. Januar d. J. ab wird 1) die 1. Personenpost von Gummersbach nach Elberfeld aus Gummersbach um 6 Uhr 50 Minuten Morgens, 2) die Personenpost von Engelskirchen nach Wipperfürth aus Engelskirchen um 5 Uhr 15 Minuten Morgens abgehen.

Postangelegenheiten betr.

Cöln den 20. Januar 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 42. Das Königl. Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 9. Januar d. J. den Schlosser und Ackerer Joseph Bebeßen, früher in Bitburg wohnhaft, für abwesend erklärt.

Abwesenheit betr.

Cöln, den 23. Januar 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster

Nro. 43. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die **Normalpreise** für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1864 einschließlich bis 18. November 1865 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrheinischen Theil des **Regierungs-Bezirks Köln**

Ablösungen von Getreide-Abgaben etc. betr.

wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

		Für den Berliner Scheffel.														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1841 bis 1864 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein . . .		2	26	8	2	6	7	1	19	6	1	1	—	1	25	4
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise: a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Pro cent nach § 26, b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:																
1. im Kreise Mülheim, und zwar:																
a) in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odendahl	a	2	26	8	2	6	7	1	19	6	—	28	10	1	25	4
	b	2	22	4	2	3	3	1	17	—	—	27	5	1	22	7
b) in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar .	a	2	23	2	2	3	11	1	17	6	—	29	9	1	23	1
	b	2	19	—	2	—	9	1	15	1	—	28	3	1	20	5
c) in den übrigen Theilen des Kreises.	a	2	26	8	2	6	7	1	19	6	1	1	—	1	25	4
	b	2	22	4	2	3	3	1	17	—	—	29	5	1	22	7
2. im Sieg-Kreise und zwar:																
a) in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath	a	2	13	8	1	26	7	1	12	1	—	26	4	1	17	—
	b	2	10	—	1	23	9	1	10	—	—	25	—	1	14	8
b) in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden	a	2	16	3	1	28	7	1	13	7	—	27	3	1	18	8
	b	2	12	5	1	25	8	1	11	5	—	25	11	1	16	3
c) in den übrigen Theilen des Kreises. . . .	a	2	18	10	2	—	7	1	16	1	—	28	3	1	20	4
	b	2	14	11	1	27	7	1	12	10	—	26	10	1	17	10
3. in der Bürgermeisterei Bilich	a	2	19	9	2	1	3	1	16	6	—	28	3	1	20	11
	b	2	15	9	1	28	2	1	13	3	—	26	10	1	18	4
4. in der Bürgermeisterei Deutz	a	2	22	4	2	3	3	1	17	—	—	29	5	1	22	7
	b	2	18	3	2	—	1	1	14	8	—	27	11	1	19	11
5. im Kreise Wipperfürth.	a	2	26	8	2	6	7	1	19	6	—	28	10	1	25	4
	b	2	22	4	2	3	3	1	17	—	—	27	5	1	22	7
6. im Kreise Gummersbach	a	3	1	10	2	10	7	1	22	6	—	29	2	1	28	8
	b	2	27	3	2	7	1	1	19	10	—	27	8	1	25	9
7. im Kreise Waldbröl	a	3	1	—	2	9	11	1	22	—	—	27	7	1	28	1
	b	2	26	5	2	6	5	1	19	5	—	26	2	1	25	2

II. Im Jahre 1864 betrug der Martini-Marktpreis, d. h der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte zu Mülheim am Rhein, welcher für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Cöln preisregulirend ist,

für 200 Zollpfund	mithin nach dem Durchschnitts-Gewichte von	für den Berliner Scheffel. Thlr.	Sgr.	Pf.
Weizen . . 5 Thlr. 24 Sgr. 6 Pfg.	82,05 Zollpfunden	2	11	7
Roggen . . 4 „ 17 „ — „	80,2 „	1	24	11
Gerste . . . — „ — „ — „	Nicht zu Markte gekommen. „	—	—	—
Hafer. . . 3 „ 25 „ — „	48,5 „	—	27	11
Buchweizen 4 „ 16 „ — „	73,75 „	1	19	9

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen p. p. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1863 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. im Kreise Mülheim und zwar:			
a. in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odendahl ohne Zu- und Rückschlag . . .	1	24	11
b. in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar nach Abzug von 4 Prozent . .	1	22	9
c. in den übrigen Theilen des Kreises, wie zu 1 a. . . .	1	24	11
2. im Siegkreise und zwar:			
a. in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath nach Abzug von 15 Prozent . . .	1	16	8
b. in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden nach Abzug von 12 Prozent . . .	1	18	4
c. in den übrigen Theilen des Kreises nach Abzug von 9 Prozent . . .	1	20	—
3. in der Bürgermeisterei Vilich nach Abzug von 8 Prozent . . .	1	20	6
4. in der Bürgermeisterei Deutz nach Abzug von 5 Prozent . . .	1	22	2
5. im Kreise Wipperfürth, ohne Zu- und Rückschlag . . .	1	24	11
6. im Kreise Gummersbach nach Hinzurechnung von 6 Prozent . . .	1	28	3
7. im Kreise Waldbröl nach Hinzurechnung von 5 Prozent . . .	1	27	8

Münster, den 12. Januar 1865. **Königliche General-Commission.**

Personal-Chronik.

Der Steuer- und Kommunal-Empfänger Schuster zu Königswinter ist vom 1. März d. Js. ab an die Strafgeldkasse hierselbst und die damit verbundene Forstkasse des Reviers Ville versetzt.

Die Schulamts-Candidatin Anna Maria Knodt ist zur Elementarlehrerin in Poll, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Peter Tobias, ist zum Elementarlehrer in Herrig, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Der bisherige katholische Pfarrer H. A. F. Blum ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und heute beim hiesigen Regierungs-Kollegium in sein Amt eingeführt worden.

Cöln, den 12. Januar 1865.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 4.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 5. Cöln, Dienstag den 31. Januar 1865.

Nro. 44. Erklärungen der Minister im Landtage.

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Herr von Bismark und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es," — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung wiederspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung „schlechthin unmöglich" war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahr 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deßhalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde,

bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, „weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat.“
Während der „Minister-Präsident“ in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der „Minister des Innern“ im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere. In der Sache selbst fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die „dauernden“ Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die „extraordinairen“ Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist). Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage!

„Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch in's Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgibt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat! Das ist unmöglich meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus.“ Meine Herren, wenn sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probierstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit; aber alle diese Fragen könnten für sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und „der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird," doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 45. Zahlungen durch Post-Anweisungen betr.

Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Akten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger c/a. Schmidt Abth. IV. R. 286" geschäftlich bezeichnet. Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechts-Anwälte pp. vorkommen; sind aber auch bei Postanweisungen an Privat-Personen zulässig.

Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Contos oder Foliums Bezug genommen werden.

Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke vorzeichnen, als maßgebend zu erachten.

Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige actenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21. Januar 1865. **General-Post-Amt. Philipsborn**

Bekanntmachung des Kgl. Ober-Tribunals zu Berlin.

Nro. 46. Der Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunal betr.

In Gemäßheit des §. 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in der am 3. Dezember 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2. „ Justiz-Rath Ißmer,
3. „ „ „ Strohn,
4. „ „ „ Wagner,
5. „ „ „ Dorn und folgenden Stellvertretern:
1. „ „ „ Simson,
2. „ „ „ Schmückert.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 47. Empfehlung der Zeitschrift „Berliner Klinische Wochenschrift" betr.

Die Preußische Medizinal-Zeitung, herausgegeben vom Vereine für Heilkunde in Preußen, hat mit dem 1. Januar d. Js. zu erscheinen aufgehört. Die dieser Zeitung bisher zugesicherten amtlichen Mittheilungen des Kgl. Ministeriums und der Kgl. Regierungen werden deßhalb künftig in der in der Hirschenwald'schen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden „Berliner klinische Wochenschrift" veröffentlicht werden. Im Auftrage des Herrn Ministers empfehlen wir diese Zeitschrift den Medizinalbeamten und Aerzten unseres Verwaltungs-Bezirks.

Cöln, den 23. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 48. Die Veränderungen im Medizinal-Personal betr.

Wir sehen uns veranlaßt, die Kreisphysiker an die sorgfältige Beachtung der Bestimmungen bezüglich der sofortigen Mittheilung von allen im Medizinal-Personal vorgekommenen Veränderungen, so wie die neueinziehenden, resp. neu approbirten Medizinal-Personen an ihre Verpflichtung zur Meldung bei dem betreffenden Physikate zu erinnern.

Cöln, den 23. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 49. Evangelische Kirchen-Collecte betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collecte für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg ist Termin auf Sonntag den 5. Februar d. J. bestimmt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Verwaltungsbezirks die pünktliche Abhaltung dieser Collecte und unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 28. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 50. Gestohlene Rentenbriefe betr.

Die Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe Littera D. Nro. 176, 3186, 6409, 6427, 6428 und 6429 über je 25 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. April 1865 bis ulto. September 1866, Serie II Nro. 13 bis 16 sind angeblich dem letzten Inhaber A. Ursell zu Soest am 15. d. M. entwendet worden. Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster den 23. Januar 1865. **Königliche Direktion der Rentenbank.**

Nro. 51. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Februar d. J. ab wird die Personenpost von Waldbroel nach Schladern aus Waldbroel um 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags abgehen und die 2. Personenpost zwischen Euskirchen und Münstereifel in folgender Weise coursiren: aus Euskirchen um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags, aus Münstereifel um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

Cöln, den 28. Januar 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 52. Zu entehrenden Strafen verurth. Personen.

Verzeichniß

der im II. Semester 1864 von dem Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilten Personen.

Nro.	Datum d. Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	1864. 18. Juli	Klett Johann, 36 Jahre alt, Leineweber geboren und wohnhaft zu Bornheim	qual. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus 2 Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.
2	18. "	Kehlenbach Anton, 19 Jahre alt, Tagelöhner geboren und wohnhaft zu Eitorf	dto.	2 Jahre Zuchthaus 2 Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.
3	18. "	Schneider Gertrud, 58 Jahre alt, Dienstmagd geboren und wohnhaft zu Alfter	dto.	5 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.
4	19. "	Happ Anna Maria, 59 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Siegburg	Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus 3 Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.
5	19. "	Roitzheim Johann, 39 Jahre alt Tagelöhner geboren zu Scheuerheck wohnhaft zu Großbüllesheim.	qual. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus 1 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.
6	20. "	Dahm Peter 56 Jahre alt, ohne Gewerbe geboren zu Limperich wohnhaft zu Bonn	Unzucht	3 Jahre Zuchthaus.
7	20. "	Dahm Heinrich, 22 Jahre alt Seilergehülfe geboren und wohnhaft zu Bonn	dto.	2 Jahre Zuchthaus.
8	21. "	Nohl Wilhelm Joseph, 24 Jahre alt, Kellner, geboren und wohnhaft zu Eitorf	qual. Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus 3 Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.

No.	Datum d. Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
	1864.			
9	23. Juli	Unkel Johann, 31 Jahre alt, Communal-Empfänger, geboren und wohnhaft zu Niederbachem	Unterschlagung und Fälschung	3 Jahre Zuchthaus.
10	25. "	Brücken Johann Babtist, 58 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Hersel	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
11	26. "	Feuser Jacob, 38 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Niederdrees	dto.	5 Jahre Zuchthaus.
12	17. October	Liermann Mathias, 23 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Aulgasse wohnhaft zu Driesch	qual. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 1 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.
13	18. "	Trevisany Johann, 44 Jahre alt, Schneider zu Bonn	Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.
14	18. "	Griez Margaretha, Ehefrau Johann Trevisany, 44 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Bonn	dto.	3 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.
15	19. "	Altgen Heinrich, 17 Jahre alt, Tagelöhner geboren und wohnhaft zu Kelters.	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
16	19. "	Arnoldi Johann, 26 Jahre alt, Eisenbahnarbeiter geboren zu Bielstein, wohnhaft zu Dürscheven	dto.	2 Jahre Zuchthaus.
17	20. "	Feumann Christian, 27 Jahre alt, Tagelöhner geboren zu Berkenrath wohnhaft zu Obergeilenhausen	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.
18	21. "	Weidenfeld Stephan, 32 Jahre alt, Zimmermann geboren zu Frauenberg wohnhaft zu Euskirchen	vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus 50 Thlr. Geldbuße event. 1 M. Zuchth.
19	22. "	Cahn Caroline Wwe. Alexander Seligmann, 54 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Rösberg	Verleitung zum Diebstahl u. Hehlerei	2 Jahre Zuchth. und 2 Jahre Stellung unter Polizei Aufsicht.
20	24. "	Wisskirchen Sybilla, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe geboren und wohnhaft zu Ersdorf	vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus.
21	25. "	Würtz Mathias, 30 Jahre alt, Tagelöhner zu Euskirchen	tödtliche Verwundung	10 Jahre Zuchthaus.
22	27. "	Metz Johann, 26 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Knippzierscheid wohnhaft zu Rotthausen	falsches Zeugniß	3 Jahre Zuchthaus.
23	28. "	Büllesfeld Johann Mathias, 43 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Birth wohnhaft zu Meisenhanf	dto.	2 Jahre Zuchthaus.
24	29. "	Frühwirth Johann, 25 Jahre alt, Tagelöhner zu Vilich-Rheindorf, wohnhaft und geboren zu Meindorf	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
25	29. "	Schwingen Anton, 54 Jahre alt, Müller zu Wattendorf	Blutschande	3 Jahre Zuchthaus.

Bonn, den 21. Januar 1865.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 53.

Der bürgerl. Ehrenr. verlustig erklärte Personen.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im II. Semester 1864 durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro	Der Verurtheilten. Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlusts d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
					1864.	Zusätzlich	
1	Schmitz Helena Ehefrau Bertram Weiser	45	ohne	geboren und wohnhaft zu Siegburg	19. Juli	3 J. Gef., 3 J. Ver. d. b. E. R., 3 J. Stellung u. P.-A.	19. Juli 1870.
2	Weiser Bertram	39	Taglöhner	dto.	19. Juli	6 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P. A.	14. Jan. 1866.
3	Geller Wilhelm	36	dto.	geb. zu Kirspenich, wohnh. zu Berr	21. Juli	6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P.-A.	16. Jan. 1866.
4	Reuter Wilhelm	19	dto.	geb. und wohnhaft zu Birlinghoven	17. Oct.	6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u P.-A.	15. April 1866.
5	Meis Michael	18	Bäckerlehrling	geboren und wohnhaft zu Holzholz	17. Oct.	6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P.-A.	15. April 1866.
6	Lohr Hilger	43	Taglöhner	geb. zu Happerschoß, wohnh. zu Allner	18. Oct.	6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P.-A.	16. April 1866.
7	Eller Jacob	35	dto.	geb. zu Albach, wohnh. zu Allner	18. Oct.	6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. Stellung u. P.-A.	16. April 1866.
8	Klein Georg genannt Johann	16	dto.	geb. zu Halle wohnhaft zu Hohl	20. Oct.	9 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u P.-A.	17. Juli 1866.
9	Becker Carl	26	dto.	geb. zu Uebersch en wohnhaft zu Krahwinkel	20. Oct.	1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P.-A.	20. Oct. 1866.
10	Breuer Theresia	16	ohne	geb. und wohnh. zu Roesberg.	22. Oct.	6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. Stellung u. P.-A.	20. April 1866.

Bonn, den 21. Januar 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 54.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten. Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils I. Instanz.	Datum des Urtheils II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlusts d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
1	Brandt August Wilhelm	44	Gerichtsvollzieher	Eckenhagen	1863 23. Mai		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	13. März 1866.
					1864			
2	Neis Christoph	19	Tagelöhner	Weierbach	1. Juli		3 M. Gef., 100 Thlr. Geldbuße event. 6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	29. Sept. 1865.
3	Runkel Anna Mar.	25	Dienstmagd	Leubsdorf	7. Juli		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P.-A.	2. Juli 1866.
4	Arnold August	33	Leistenmacher	Bonn	7. Juli		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	3. April 1866.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe	Die Straf des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
5	Arnold August	33	Leistenmacher	Bonn	1864 7. Juli		Zusätzlich 3 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P.-A.	8. April 1866.
6	Kübach Anna Mar.	18	Dienstmagd	Harscheid	14. Juli		6 M. Gef., 1. J Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P.-A.	24. Jan. 1866.
7	Boos Franz	55	Barbier	Bonn	29. Juli		6 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P.-A.	25 Jan. 1866.
8	Heidel Carl	55	Lumpensammler	Eitorf	29. Juli		1. M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R	20. Nov. 1865.
9	Wolfgarten Simon	46	Stellmacher	Essig	30. Aug.		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	25. Oct. 1865.
10	Glaeser Heinrich Wilhelm	62	Buchbinder	Pelzen	9. Sept.		6 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße, event. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P.-A.	8. März 1866.
11	Möllgen Anna Mar.	—	ohne	Schwarz-Rheindorf	13. Sept.		1 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	26. Dez. 1865.
12	Wolbert Theodor	34	Schneider	Bonn	23. Sept.		3 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	22. Dez. 1865.
13	Betzgen Jodocus	48	Schreiner	dto.	23. Sept.		3 M. Gef., 1 J. Verl. d b. E.-R.	8. Jan. 1866.
14	Thome Valentin	25	Dienstknecht	Salm	27. Sept.		4 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	25. Jan. 1866.
15	Möllgen Anna Mar.	20	Näherin	Schwarz-Rheindorf	27. Sept.		Zusätzlich 2 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	26. Dez. 1866.
16	Bonnier Magdalena	44	Wäscherin	Poppelsdorf	6. Okt.		8 M. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. Stellung u. P.-A.	3. Juni 1867.
17	Bonhofen Franziska	48	Ehefrau Andreas Einseler	Cöln	13. Okt.		1 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	4. Feb. 1866.
18	Dromm Christina	36	Wittwe Franz Joseph Weinand	Dattenfeld	21. Okt.		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	11. Feb. 1866.
19	Echtermann Clemens	37	Tagelöhner	Bonn	21. Okt.		2 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	26. Jan. 1866.
20	Klein Conrad	26	Schreiner	Eischeid	27. Okt.		6 M. Gef, 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P.-A.	25. April 1866.
21	Reichert Margaretha	32	Näherin	Ahrweiler	27. Okt.		1 J. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R, 2 J. Stellung u. P.-A.	23. Oct. 1867.
22	Koll Catharina	26	Ehefrau Johann Frenz	Bonn	27. Okt.		3 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P.-A.	22. Feb. 1866.
23	Kemp Damian	—	Tagelöhner	Bliesheim	27. Okt.		6 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	23. Jan. 1866.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
					1864			
24	Limbach Johann	45	Tagelöhner	Darscheid	27. Okt.		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	21. Juni 1866.
25	Niederstein Anton Joseph	25	Schlossergeselle	Bonn	3. Nov.		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	1. Feb. 1866.
26	Külz Margaretha	24	Dienstmagd	Honnef	10. Nov.		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	9. Mai 1866.
27	Dung Daniel	20	ohne	Schlebach	10. Nov.		6 M. Gef., 1 J. Verl d. b. E.-R.	30. Mai 1866.
28	Wüst Franz	29	ohne	Ahrweiler	17. Nov.		6 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	16. Mai 1866.
29	Klein Anton	58	Tagelöhner	Ippendorf	17. Nov.		6 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung u. P.-A.	8. Juli 1866.
30	Trivelli Peter	28	Anstreicher	Bonn	17. Nov.		1 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	2. Jan. 1866.
31	Rutscheid Heinrich	38	Schneider	Bonn	24. Nov.		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	9. Febr. 1866.
32	Wilberg Elisabeth	19	ohne	Meckenheim	1. Dez.		6 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Stellung. u. P.-A.	30. Mai 1866.
33	Kley Joseph	23	Schreiber	Siegburg	22. Dez.		3 M. Gef. 1. J. Verl. d. b. E.-R.	22. März 1866.
34	Esser Johann Hubert	21	Tagelöhner	Euskirchen	22. Dez.		1 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 3. W. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R	10. Feb. 1866.
35	Holschbach Christ.	35	Maurer	Winbeck	23. Dez.		8 W. Gef, 50 Thlr. Geldbuße event. 3 W. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. Aug. 1866.

Bonn, den 21. Januar 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 35. Personal betr. Seit dem 2. Juli v. J. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten: Bei dem Oberbergamte ist der Berghauptmann und Director Freiherr von Hövel gestorben und an dessen Stelle der Geheime Bergrath und vortragende Rath im Ministerium für Handel pp. Hermann Brassert zum Berghauptmann und Director des Oberbergamts ernannt worden. Der Rechnungsrath, Rendant der Oberbergamts-Kasse Moritz Gudemann ist gestorben, an dessen Stelle der bisherige Kassen-Controleur Fricke als Rendant getreten und sind dem Oberbergamts-Sekretair Jahn die Controleur-Geschäfte mit übertragen worden. Die Büreau-Diätarien Heinrich und Felten sind gestorben und seit dem werden der Militair-Anwärter Matzke und der Civil-Anwärter Wisplinghoff als Büreau-Diätarien beschäftigt. Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist: der Bergrath Fleckser als Oberbergrath nach Halle und der Berg-Inspector Leist nach Eisleben versetzt, der Assessor von Hinkeldey als Justiziar der Bergwerks-Direction ernannt und dem Bau-Inspector Dieck der Character als Baurath verliehen worden. Der Schichtmeister Gehülfe Kries zu Sulzbach ist ausgeschieden und zur Königlichen Eisenbahn-Verwaltung übergetreten. Bei dem Hütten-Amte zu Saynerhütte ist: der Berg-Assessor Giesler zum Sekretair ernannt worden. Ferner sind die Berg-Referendarien Hiß und Dr. Stein zu Berg-Assessoren und die Berg-Expectanten Ludwig, Becker, Neumann, Dingler, Brüning, Hammer, Laspyres Trabler, Thywissen, Haßlacher und Theobald zu Berg-Referendarien ernannt worden.

Bonn den 23. Januar 1865. **Königliches Ober-Berg-Amt**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 5.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 6. Cöln, Dienstag den 7. Februar 1865.

Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

Nro. 56. Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deßhalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

„Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht."

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher „auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht folgendes klar hervor.

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt — sowie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt. „Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes liegt nicht in der Hand der Regierung allein," kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, „was das Wohl des Landes unbedingt erfordert," daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen.

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt." — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

„Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu

einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei." daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im voraus als völlig unmöglich und deßhalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über dem Staatshaushalt nicht erreicht werden.

„So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male — und noch dazu am 23. September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel-Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen."

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete von Vincke vor einem solchen Beschluße gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

„So entstand der sogenannte budgetlose Zustand in Jahre 1862."

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, „während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte," wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort, der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängen in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern

---

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 37. Provinzial-Landtagswahlen betr.

Nachdem gegenwärtig das ländliche Communalwesen in der Rheinprovinz regulirt ist, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 12. Dezember v. J. in Gemäßheit des in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827. (Gesetzsammlung Seite 108.) gemachten Vorbehaltes für die Rheinprovinz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages was folgt:

§. 1 Behufs der Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden und deren Stellvertreter wird jeder der fünf Regierungsbezirke nach Maaßgabe des anliegenden Verzeichnisses in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als derselbe nach Artikel IX der Verordnung vom 13. Juli 1827 Abgeordnete zu wählen hat.

§. 2 In jedem dieser Wahlbezirke wird künftighin je ein Abgeordneter und ein Stellvertreter für denselben gewählt.

§. 3. Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden von den Bürgermeisterei-Versammlungen aus ihrer Mitte gewählt. Die aus solchen Städten, welche auf dem Provinzial-

Landtage im Stande der Städte vertreten sind, gewählten Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen sowie die zu letzteren gehörenden Rittergutsbesitzer dürfen weder an dieser Wahl Theil nehmen, noch sind sie wählbar.

§. 4 Die Bürgermeisterei-Versammlung wählt in Bürgermeistereien von weniger als 2,000 Seelen einen, in Bürgermeistereien größeren Umfangs aber auf jede 2,000 Seelen einen Wähler, die Wähler aus dem ganzen Wahlbezirke treten zur Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters zusammen.

§. 5 Die auf Grund dieser Verordnung (§. 1) gebildeten Wahlbezirke jedes Regierungsbezirks gelangen in der Reihenfolge zur Abhaltung der nächsten Erneuerungs- oder Ergänzungswahlen, in welcher sie in dem dieser Verordnung beiliegenden Verzeichniß (§. 1) aufgeführt sind.

§. 6 Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1865.

gez. **Wilhelm.**
gegez. **Gr. Eulenburg.**

An den Minister des Innern.

Verzeichniß
der Wahlbezirke für die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk.	2. Wahlbezirk. Nro.	3. Kreise.
A. Coblenz.	1	Coblenz St. Goar
	2	Cochem Mayen
	3	Adenau Ahrweiler Zell
	4	Altenkirchen Wetzlar
	5	Creuznach Simmern
	6	Neuwied
B. Cöln.	1	Bonn Euskirchen Rheinbach
	2	Mülheim Gummersbach Wipperfürth
	3	Landkreis Cöln Bergheim
	4	Siegburg Waldbroel
C. Düsseldorf.	1	Duisburg Essen
	2	Düsseldorf Solingen Mettmann Lennep

C. Düsseldorf.	3	Rees Cleve
	4	Geldern Kempen
	5	Moers Crefeld
	6	Gladbach Neuß Grevenbroich
D. Trier.	1	Saarbrücken Ottweiler St. Wendel
	2	Landkreis Trier Stadtkreis Trier (Vororte und Landgemeinden)
	3	Saarburg Merzig Saarlouis
	4	Berncastel Wittlich
	5	Daun Prüm Bitburg
E. Aachen.	1	Jülich Düren
	2	Landkreis Aachen Geilenkirchen
	3	Heinsberg Erkelenz
	4	Eupen Malmedy Schleiden Montjoie

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 58. Die häufig nicht beachteten Vorschriften der nachstehend abgedruckten Verordnung vom 17. Januar 1857 bringen wir zur strengen Befolgung in Erinnerung.

Den Betrieb der Bauhandwerke betr.

Cöln, den 1. Februar 1865. **Königliche Regierung.**

Verordnung

zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch, was folgt:

§. 1. Bei allen Neu- und Reparaturbauten mit Ausschluß der in der Ministeral-Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerke vom 24. Juni 1856 Tit. C. §§. 42 bis 55 benannten Ausnahmefälle, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Dachdecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters,

„daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe"

der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, so weit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betrieb des andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei-Behörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurückbleibt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Baue innerhalb der nächsten 3 Tage schriftlich anzuzeigen.

§. 2. Der Meister (§. 1.) ist verpflichtet die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Handlanger und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen. Im letzteren Falle muß jedoch der Meister die Bauarbeiten, wenn die Baustelle in seinem Wohnorte liegt, wöchentlich wenigstens viermal und wenn sie außerhalb seines Wohnortes liegt, wöchentlich mindestens einmal an Ort und Stelle persönlich kontroliren und über die Zeit seiner jedesmaligen Anwesenheit einen Vermerk auf dem Arbeitsscheine machen.

Dieser Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten,

„daß der Aussteller dem Gesellen N. N. oder dem Polirer N. N. die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baus zu bezeichnenden) Arbeit und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Handlanger oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe"

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gensdarmen, Bürgermeister, Gemeinde-Vorsteher, Königlichen und Kommunal-Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3. Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparatur-Bau ausführen, oder durch andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im §. 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizei-Behörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letztern eine Geldbuße bis zu 10 Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die am Schlusse des §. 1 erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Behörde eingereicht zu haben.

§. 4. Der Aussteller der im §. 1 vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten 3 Tage bei der Polizeibehörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer, überhaupt nicht übertragen war.

§. 5. Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§. 1) Arbeiten durch Gesellen (Gehülfen) Handlanger oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsschein (§. 2) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu 10 Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheines, wenn er die Bauarbeiten nicht persönlich controlirt (§. 2) oder wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird, und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§. 6. Die Befähigungs-Zeugnisse (§. 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind, und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des §. 71 der Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden.

§. 7. Wer gegen Entgeld Arbeiten eines Bauhandwerks (§. 2) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt oder als Geselle, Gehülfe, Handlanger oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die im §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Strafe.

Wie weit die unter den Bauhandwerken begriffenen Verrichtungen auch von andern Personen, als von geprüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die Ministerial-Verordnung vom 24. Juni 1856, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, bestimmt.

§. 8. Die mit gegenwärtiger Verordnung nicht in Einklang stehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Cöln, den 17. Januar 1857. **Königliche Regierung.**

Nro. 59. Verheirathung militärpflichtiger Personen betr.

Nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. September 1831 enthaltenen Bestimmungen sollen die sämmtlichen Geistlichen angewiesen werden, diejenigen Militärdienstpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, aber noch nicht über das dienstpflichtige Alter, also nicht über das 24. Lebensjahr hinaus sind, bei Nachsuchung des Aufgebots in einer besonderen nicht stempelpflichtigen Verhandlung darauf aufmerksam zu machen: daß die Verpflichtung zum aktiven dreijährigen Militärdienste durch die Verheirathung oder Ansässigmachung nicht aufgehoben sei, und daher bei der Auswahl der Dienstpflichtigen darauf nicht die mindeste Rücksicht genommen werden könne.

Wir bringen diese Allerhöchsten Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen deren Beachtung insbesondere auch den Civilstandsbeamten, die ebenso wie die Geistlichen die Verwarnungen bei den Aufgeboten vorzunehmen haben.

Cöln, den 31. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 60. Evangelische Hauscollecte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. März v. J. (Stück 13) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bewilligte evangelische Hauscollecte für die Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern im laufenden Jahre in den nächsten Monaten durch zwei Deputirte der Anstalt abgehalten werden wird.

Cöln den 4. Februar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 61. Die Militär-Ersatz-Instruktion betr.

Der Kreis-Sekretär Gräber zu Mayen hat im eignen Verlage zum Preise von 1½ Thlr. die Militär-Ersatz-Instruktion mit Beifügung der Instruktion für die Militär-Aerzte, der Bestimmungen wegen Beurlaubung der Soldaten, so wie über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften und des Gesetzes über die Unterstützung der dürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften herausgegeben und dabei an den einschlägigen Orten die ergänzenden und die Ausführung betreffenden Bestimmungen abdrucken lassen.

Wir machen hierauf aufmerksam.

Cöln, den 31. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 62. Höhere Stadt-Schule zu Kirn betr.

Bei der höheren Stadtschule zu Kirn ist eine dritte Lehrerstelle errichtet und mit einer Jahresbesoldung von 250 Thlr. ausgestattet. Dieselbe soll mit einem Schulmann besetzt werden, welcher für den Unterricht in einer gehobenen Elementarschule, namentlich für den Rechenunterricht befähigt und der französischen Sprache kundig ist. Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs bei dem Herrn Rector Pfarrer Schwindt in Kirn baldigst zu melden.

Coblenz, den 30. Januar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 63. Amts-Suspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Münch zu Gemünd ist durch Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 14. Dezember pr. zu einer Amts-Suspension von zwei Monaten verurtheilt worden.

Aachen, den 1. Februar 1865. Der Königl. Ober-Prokurator **Vierhaus.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 6.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 7. Cöln, Dienstag den 14. Februar 1865.

Nro. 64. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 14. und 23. Januar 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 1 und 2 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5991. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. November 1864.

Nro. 5992. Das Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864.

Nro. 5993. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 19. Dezember 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind.

Nro. 5994. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, sowie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, sowie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck.

Nro. 5995. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. Dezember 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865.

Nro. 5996. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg.

Nro. 5997. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aachener Hütten-Aktienverein“ mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

Nro. 5998. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz, und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt.

Nro. 5999. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur Nassauischen Landesgrenze.

Nro. 6000. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße.

Nro. 6001. Das Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. Dezember 1864.

Nro. 6002. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Glasversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Münster errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Nro. 65. **Aus dem Staats-Anzeiger Nro. 22.**

Bekanntmachung,

betreffend die Kronprinz-Stiftung,

gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegsministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten, und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren.

Berlin, den 1. Dezember 1864. (gez.) **Wilhelm.**
(gegengez.) von Roon.

An das Kriegsministerium.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftug ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen. Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,

b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protecktorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;

b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;

c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als „Fonds der Kronprinz-Stiftung" verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden.

b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur

aa) die Wittwen,

bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

gehören.**)

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt. Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen. Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur

---

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt. Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen. Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht. Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen resp. den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Berlin, den 21. November 1864. gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §. 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4) In der Anlage (1.) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.
5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6) Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegsministerium.
7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8) Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden. Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
9) Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2.) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.
10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Localblätter möglichst zu fördern.

11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.

12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden Folgen sich selbst zuzuschreiben.

13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.

14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen."

Berlin, den 18. Januar 1865. Kriegs-Ministerium. **von Roon.**

1. Nach der letzten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1864 besaß nach Abzug von 9588 Thlr. 27 Sgr. 3 Pfg. an bewilligten Unterstützungen

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren:	baar:			die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren:	baar:		
	Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
	211,000.	4,177.	3.	—	14,400.	241.	8.	6.
Seitdem sind überwiesen:								
a) von dem Lotterie-Comité zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen preuß. Krieger	—	60,000.	—	—	—	—	—	—
b) anderweite Beiträge	—	3,037.	17.	9.	—	—	—	—
Summa des Bestandes und der Einnahmen	211,000.	67214.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.
Seit 31. Dezember 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden	—	968.	—	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand:	211,000.	66246.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.

Totalsumme: 291,887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

2. Verzeichniß der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung.

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
1	Landrath a. D. v. Hillermann zu Carzin.	1 Polizei-Verwalter.		
2	Direktion der Gewehr-Fabrik in Spandau.	1 Aufseher.		
3	Berg- und Hüttenwerke von G. Arndt u. Comp. in Dortmund.	1 Portierstelle.		
4	Domainenpächter Franz Müller zu Mühlenhagen bei Treptow a. Toll.	1 zur leichten Gartenarbeit.	Obdach, Wohnung Kleidung und angemessene Löhnung.	
5	Rittergutsbesitzer v. Helbig zu Diebau bei Naumburg a. Bober.	1 Wächter und Hofaufseher.	Schlafstelle, Essen und 12 bis 24 Thl. Lohn jährlich.	
6	Rittergutsbesitzer G. Robert-Tornow zu Runow bei Wangerin.	2 erwerbsunfähig gewordene, zur Aufnahme u. ferneren Versorgung.		

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
7	Gutsbes. v. Knebel-Döberitz zu Jüitshagen bei Dramburg.	1 des Schreibens kundiger, als Gehülfe in Führung der Aufsicht, der Rechnungen 2c.	Auskömmliche Existenz mehrere Jahre hindurch.	
8	Frhr. v. Erhardt zu Groß-Mahnow, Kreis Teltow.	1 zur Beaufsichtigung der Dienstleute.	Lebenslängl. sorgenfreie Existenz.	
9	Magistrat in Fraustadt.	1 Kanzleidiener.	100 Thlr. jährl. Geh.	Ist besetzt.
10	Uhrenfabrikanten A. Eppner u. Comp. zu Löhn.	6 junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten und dauernden Beschäftigung.		
11	Se. Königl. Hoheit der Kronprinz.	3 Amputirte zur Beschäftigung im Kronprinzl. Dienst.		2 Stellen besetzt.
12	Gr. Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Wernigerode.	4 evangelischer Confession als Thorwärter.		1 Stelle ist besetzt.
13	Thonwaaren-Fabrikanten Ww. March u. Söhne in Charlottenburg.	5 aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Felde durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.		
14	Landesältester M. Elsner von Gronow zu Kalinowitz.	1 zur Hülfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung und Leitung einer Locomobile.	Emolumente im Werthe von 100—150 Thlr. jährlich.	Diese Stelle ist dem Hauptm. v. Mittelstedt zur Disposition gest.
15	v. Kotze zu Hamersleben, Kreis Oschersleben.	1 Aufseher und 1 Wächter.	3 Thlr. 2 Thlr. wöchentlich.	Die Aufseher-Stelle ist besetzt.
16	Kuratorium des städtischen Gymnasiums zu Pyritz.	1 Unteroffizier als Gymnasial-Wärter.	100 Thlr. Gehalt, freie Wohnung, freie Feuerung.	
17	Fabrikbesitzer H. L. Loewe zu Düsseldorf.	1 Portier in der Fabrik.	12 Thlr. monatl. freie Wohnung, Licht und Brand.	
18	Zuckerfabrikbesitzer Bergmann zu Mucrena bei Alsleben a. S.	1 Aufseher. Die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt und besonders remunerirt werden.	3 Thlr. wöchentl., freie Wohnung.	Ist besetzt.
19	Oberförster Wehmeyer zu Mauche bei Fraustadt.	1 Privatsekretair.		
20	Rittergutsbes. v. Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn.	1 Hofaufseher resp. Schließvoigt.	Fr. Station und Gehalt nach den Leistungen.	Ist besetzt.
21	Rittergutsbes. H. Fricke in Berlin, Köpnickerstr. 113 wohnhaft.	2 Portiers zu Reinschdorf bei Cosel.	Je 8—10 Thlr. monatl. event. daurende Anstellung.	
22	Amtm. Wiesmann zu Gevelsberg, Kreis Hagen.	1 Polizei-Sergeant.	180 Thlr. jährl., 15 Thlr. Montir.-Geld, freie Wohn. u. einige Nebeneinkünfte.	
23	Ed. Schultz, Inhab. des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspektor.	8 Thlr. monatlich mit Aussicht a. Erhöhung	Ist besetzt.
24	v. Bethmann-Hollweg zu Hohen-Finow.	1 Parkwächter.		Ist besetzt.

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
25	Fabrikbesitzer Julian Websky zu Blumenau, Kreis Waldenburg.	1 Unteroffizier als Portier (Artillerist oder Kavallerist).	150 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und Heizung.	Vermittler: der Bade- u. Polizei-Insp. Engels zu Charlottenbrunn in Schlesien.
26	Banquier Jacob Landau in Breslau.	will 4 Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegenen Besitzung in freie Wohnung u. Verpflegung nehmen.		Ist besetzt durch 2 Mann.
27	Kaufleute Mattison u. Brandt in Berlin, Prinzenstraße 30.	1 Kassirerbote.		
28	Kaufmann und Spediteur Gustav Adolph Köhler in Guben.	1 Comtoir Diener.	8 Thlr. monatlich, Gehalts-Erhöhung.	
29	Repräsentanten-Kollegium der Zwölf Apostel-Gemeinde in Berlin.	1 Mann zur Unterstützung des Todtengräbers.	15 Sgr. täglich.	
30	Hoflieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin.	Will 10 oder 12 Leute in seinem Geschäft mit Coloriren, außerdem 1 im Comtoir als Schreiber beschäftigen.	Sorgenfreie Existenz, 10—15 Thlr. monatl.	
31	Vorsteher der Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Labiau, J. R. Lehmann.	1 Aufseher, womöglig Unteroffizier von den Pioniren.	20 Thlr. monatl. event. auch Gratifikationen.	
32	Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer Coler zu Bernau.	1 Briefträger im Privatverhältniß.	8 Thlr. monatl.	Ist besetzt.
33	Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß zu Fürstenstein.	1 Unteroffizier als Korporal der Schloßwache und 1 Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein.	12 Thlr. monatl. Wohnung etc. 8 Thlr. monatl. Wohnung etc.	Sind besetzt.
34	Konmerzienrath J. G. Boltze in Salzmünde a. S.	2 Mann als Aufseher in seiner Ziegelei und Landwirthschaft.	Auskömmlicher Lohn.	1 Stelle wird zum Frühjahr 1865 besetzt.
35	Premier-Lieutenant von der Garde-Landwehr-Kavallerie Graf Bismark-Bohlen zu Uenzlingen bei Stendal.	1 Hofverwalter.	72 Thlr. jährlich Gehalt und ganz freie Station	Ist besetzt.
36	Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Luhnsdorf bei Friedland, Kreis Lübben.	will einen verstümmelten Soldaten im Gesinde-Verhältniß beschäftigen.	einige 20 Thlr. jährlich.	
37	Premier-Lieutenant im 3. Ostpreuß. Landw.-Rgt. Nr. 4 Rittergutsbes. v. Schmeling zu Weßlienen bei Wolittnick an der Ostbahn.	1 Hof-Inspektor resp. Speicherverwalter und Buchführer.	6 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Kartoffelacker etc.	Ist besetzt.
38	Landraths-Amt zu Fraustadt.	3 Wegewärter.	je 8 Sgr. täglich Remuneration.	1 Stelle ist besetzt. Da sich nur 1 Invalide gemeldet hat, so ist dem Bedürfniß anderweit abgeholfen.

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
39	Major a. D. und Rittergutsbesitzer Graf v. Schlieffen zu Gr. Krausche b. Bunzlau.	will einen Invaliden in Wohnung und Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von dem Manne.		
40	Gebrüder Loffen zu Concordia-Hütte bei Bendorf, Kreis Coblenz.	1 Waagemeisterstelle.	80—100 Thlr. jährlich, 1 Stube, ein Bett und freie Heizung.	
41	Buch- und Kunsthändler J. C. W. Krug zu Capellen bei Coblenz.	1 als Bote rc.	vorläufig 12 Thlr. monatlich, später mehr.	
42	Amtsrath H. Bennecke zu Amt Athensleben bei Staßfurth.	1 Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter oder Unteroffizier gewesen.	15 Sgr. täglich u. Portierstube.	Ist besetzt.
43	Ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrikbesitzer in Witten, Kr. Bochum	2 Thorhüter.	12 Thlr. monatl., event. bei guter Führung mehr.	Sind besetzt.
44	Landrath v. Werdeck zu Cottbus.	Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Morgen gutem Roggenland, Raff- u. Leseholz, außerdem Beschäftigung geg. Lohn in geeigneter Weise.		
45	Kreis-Deputirter, Staatsanwalt a. D. v. Baerensprung zu Klein-Döbbern, Kreis Cottbus.	Unterkommen für einen Mann. Ländliche Beschäftigung gegen Lohn u. Kost, wie es üblich ist oder auch Uebernahme des Unterhalts u. der Fürsorge für 1 erwerbsunfähigen Krieger.		
46	Fabrik-Besitzer C. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben.	1 Portier in der Zuckerfabrik.	$2^1/_2$ Thlr. Lohn wöchentlich, freie Wohnung, Licht und Feuerung.	Ist besetzt.
47	Kaufmann Carl Ostwald zu Potsdam.	1 Mann, der mit Pferden umzugehen weiß.	Bei voller Station vorläufig 5 Thlr. monatl., später mehr. Neben bei 4 Thlr. monatl. Nebeneinkünfte.	Ist besetzt.
48	Freiherr v. Richthofen zu Brechelshof in Schlesien.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier.	30 Thlr. jährlich Lohn und freie Kost.	
49	Gutsbesitzer Gottschling in Orlowo, Kreis Inowraclaw	Unterkommen für 1 unverheiratheten Invaliden. Derselbe muß Schmied sein und sich auf den Hufbeschlag gut verstehen.	30 Thlr. jährl. Löhnung, Wohnung, 1 Bett u. freie Station.	
50	Landrath von Niebelschütz zu Freystadt.	1 Chausseegeld-Einnehmer in Zissendorf.	10—12 Thlr. monatl., freie Wohnung und kleiner Garten.	Ist besetzt.
51	Magistrat in Auras.	1 Kommunal-Förster.	89 Thlr. jährlich.	

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
52	Neusilberfabrik von H. A. Jürst u. Co. in Berlin.	1 Portier.	3 - 3½ Thlr. wöchentl., freien Mittagstisch und Portierwohnung.	Ist besetzt.
53	Landes-Aeltester u. Kreis-Deputirter v. Schmiedeberg auf Schnanowitz Kr. Brieg.	1 Scheuervoigt.	30 Thlr. jährlich und freie Wohnung ꝛc.	
54	Inspection des Land-Armenhauses zu Strausberg.	1 Pförtner.	60 Thlr. jährlich und völlig freie Station.	Ist besetzt.
55	Rittergutsbesitzer Michgorius zu Schermeisel.	1 Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde u. beständigem Aufhalten auf dem Hofe.	Freie Station und angemessenes Gehalt.	
56	Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdnerstr No. 8.	1 Portier und 6 Mann zum Farbenreiben.	8 Thlr. monatlich, freien Mittagstisch und freie Wohnung. 20 Sgr. bis 1 Thlr. tägl. bei fleißiger Arbeit.	Ist besetzt.
57	Uhrenfabrik. Gebr. Schmidt zu Prenzlau.	2 intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik.	Gegen gutes Auskommen.	
58	Gebr. Wrede hier, Neander straße 11.	2—3 Portiers oder Hausdiener.	10—15 Thlr. monatlich.	Die Stellen sind besetzt.
59	Verein Pomerania vertr. durch Herren Pastor Quistorp zu Ducherow.	2 Colporteure, einer für Vor-, der andere für Hinterpommern.	Anfangs je 12 Thlr. monatlich, später vielleicht mehr.	
60	Kanzleirath im Ministerium der ausw. Angelegenh., Rüthling in Berlin, Französischestr. 49a.	1 Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider, Stiefel ꝛc.	3 Thlr. monatlich.	
61	Bürgermeisterei zu Immerath, Kreis Erkelenz.	1 Polizeidienerstelle.	120 Thlr. jährl. Besoldung u. alle zwei Jahre eine Dienstbekleidung.	
62	Rittergutsbesitzer A. Hilzheimer zu Rehnert a. Elbe., Kreis Wolmirstedt.	1 Polizeidiener und Feldhüter (Unteroffizier oder Gefreiter).	72 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohnung, Garten, freies Brennholz, Uniform und sonstige kleine Nebeneinkünfte	
63	Fabrikbesitzer ꝛc. H. Schenkelberger zu Jägersfreude, Kr. Saarbrücken.	3 Invalide als Aufseher der Arbeiter und Knechte.	je 16 Thlr. monatl. Lohn, freie Schlafstelle, ev. Lohnerhöhung.	1 Stelle ist besetzt.
64	Vorsteherschaft der Singakademie in Berlin.	1 Thürsteherstelle. 2½stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen.	6 Thlr. vierteljährl. Für Dienstleistungen bei Aufführungen ꝛc. wird noch besonders vergütet.	
65	Pfarrer L. Distelkamp zu Voerde.	2 Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erziehungs-Anstalt, event. auch zur Hülfe des Hausvaters im Unterricht.	Vorläufig 2½ Thlr. monatlich, eig. Zimmer und freie Station.	

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
66	Rittergutsbes. v. Thümen-Gräfendorf zu Gräfendorf bei Jüterbog.	1 Invalide als Wirthschafts-Voigt.	48 Thlr. jährlich. Lohn event. Erhöhung desselben, freie Wohnung, freie Station u. Steuerfreiheit ꝛc.	
67	Gutsbes. v. Kalckstein zu Romitten bei Pr. Eylau.	1 Diener für seine Person oder als Hülfs-Aufseher in der Forst, oder als Ober-Aufseher einer Oel-Presse. Müßte auch die Führung der geringen schriftlichen Arbeiten, als: Führung des Aus- und Einnahme-Buches übernehmen.	20 Thlr. jährlichen Lohn, freie Kleidung u. freie Station ev. Lohnerhöh.	
68	Major a. D. v. Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Mannsfelde im Kreise Friedeberg N.M.	1 zur Wartung des Rindviehes.	24 Thlr. jährlich Lohn, bei freies Unterkommen u. Beköstigung.	
69	Rittergutsbes. von Wedemeyer auf Schönrade, Kreis Friedeberg N.M.	1 Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters ꝛc. Bei erwiesener Qualification Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle.	28 Thlr. jährlicher Lohn und freie Station.	
70	Königl. Kammerherr u. Standesherr von Gußmerow auf Gr. Leuthen, Kr. Lübben.	1 Forstaufseher.	50 Thlr. jährl Gehalt bei freier Station, Schußgeld für das erlegte Wild, ¼jähr. Kündig.	
71	Gutsbs. Schlinzigk zu Peterhof bei Frankfurt a. O.	1 Aufseher.	Freie Wohnung u. freie Station nebst kleinem, den Leistungen entsprechendem Gehalt.	
72	Gemeinderath (Bürgermeister) zu Wegberg, Kr. Erkelenz. Reg.-Bezirk Aachen.	1 Feldhüter.	120 Thlr. jährl. u. alle zwei Jahre 15 Thlr. für Dienstbekleidung.	Ist besetzt.
73	Landraths-Amt zu Cottbus.	1 Polizei-Verwalter für das Dorf Werben (Unteroffiz. od. Feldwebel.)	120 Thlr. jährl. bei 2 bis 3 Stunden täglicher Beschäftigung.	
74	Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus in Putbus.	1 an einem Bein beschädigten Invaliden zur leichten Beschäftigung, insbesondere währand des Sommers als Aufseher bei einer Dampfmaschine. (Vorzugsweise ein Schlosser oder Eisenarbeiter).	8 Thlr. monatlich freie, Wohnung u. Feuerung.	
75	Ritterguts besitzer v. Harder auf Casselwitz, Kreis Bergen auf Rügen.	1 Nachtwächter auf dem Hofe. Außerdem Nachmittags leichte Arbeiten.	2 Thlr. monatlich freie Beköstigung.	

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
76	Dr. Beheim-Schwarzbach, Direkter des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	1 Portier. Wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst der Frau Wenn derselbe unverheirathet ist	 100 Thlr. jährlich, freie Wohnung, Heizung u. Licht. 30—50 Thlr. jährlich u. freie Station.	
77	Herr Baare z. Bochum, Kr. Bochum, General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau u Gußstahl-Fabrication.	2 Platz-Aufseher, Thorhüter, je	15 Thlr. monatl.	
78	Herr Lossow zu Berlin, Bes. eines landwirthschaftlichen Instituts.	1 Büreaustelle. 2 Wärter bei den Thieren, je	20 Thlr. monatl. 12 Thlr. monatlich und freie Wohnung.	Sind beide besetzt.
79	Herr W. Wolffheim, Kaufmann und Fabr. zu Stettin.	1 Werkführer in seiner Asphalt- und Dachpappen-Fabrik.	250 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohnung und freies Brennmaterial.	Zum 1 Februar c. zu besetzen.
80	Hr. Th. Block, praktischer Zahnarzt zu Breslau.	will diejenigen Offiziere, welche im schleswigschen Feldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, unentgeltlich behandeln und denselben die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Hr. Block, verstümmelte Soldaten, welche Lust u. Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, unentgeltlich auszubilden u. sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr. monatl. zu salariren.		

Nro. 66. **Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.**

Dem Landtage ist so eben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtungen zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt „jeden Preußen vom 20. bis zum zurückgelegten 39. Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet." Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erb- der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt,

nachdem die Bevölkerung Preußens von $10\frac{1}{2}$ Million auf 19 Millionen Einwohnern gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur „einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes" über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch „eine Erhöhung der jährlichen Aushebung" Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig „eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht" gewähren.

Bisher hatten Diejenigen welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher „bis zum vollendeten 32. Jahre" zum ersten Aufgebot, „bis zum vollendeten 39. Jahre" zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, „so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden." Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

„Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen."

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten „die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein."

„Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden."

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, „werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren befreit."

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, „daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen."

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — „ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein," so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff „der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert," und im Zusammenhange damit soll „die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeldlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören."

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes; wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung welche früher an ihre Zustimmuug zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte. welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 67. Hengstkörung betr. Von dem am 31. v. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden. was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste.				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1.	Quadflieg. Anton zu Erp.	Rothschimmel.	ohne.	5' 5"	5 Jahre.	belgische
2.	Jüssen, Karl zu Wachendorf.	Eisenschimmel.	ohne.	5' 7"	5 „	percheron.
3.	Derselbe	Mohrenschimmel.	ohne.	5' 4"	7 „	dito.
4.	Urbach, Moritz zu Derkum.	braun.	Flocke, linker Hinterfuß gefesselt.	5' 6"	9 „	holländische.
5.	Gymnich, Wwe. Arn. zu Erp.	Rothschimmel.	Blässe.	5' 5"	10 „	belgische.
6.	Pirkenbusch, Gottfr. zu Lüssem.	dunkelbraun.	ohne.	5' 2"	9 „	eifeler.
7.	Gilsdorf, Theod. zu Zülpich.	kirschbraun.	Stern u. Schnippe.	5' 6"	10 „	hannöversche
8.	Hütten, Jakob zu Ahrem.	Grauschimmel.	ohne.	5' 3"	8 „	percheron.

Cöln. den 10 Februar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 68 Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Bonn betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn. für das II. Quartal 1865 wird hiermit auf Dienstag den 18. April 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations Gerichts Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Bonn den 28. Januar 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 69 Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Cöln betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl Landgerichts zu Cöln für das II. Quartal 1865 wird hiermit auf Montag den 1. Mai 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 30. Januar 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 7 u. 8.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 8. Cöln, Donnerstag den 16. Februar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 70.

Liste

der aufgerufenen und bei der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A à 1000 Thlr.	Lit. E à 200 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.				Lit. G. à 50 Thlr.	Lit. H. à 25 Thlr.
		Nr. 7,513.	Nr. 65,870.	Nr. 123,827.	Nr. 176,000.		
Nr. 23 729.	Nro. 445.	„ 14,143.	„ 74 458.	„ 129,759.	„ 176,511.	Nr. 6,158.	Nr. 73.
„ 23,775.	„ 3 350.	„ 14 838.	„ 81,323.	„ 148,542.	„ 176,514.	„ 8,255	„ 23,074.
	„ 3 377.	„ 15,314.	„ 82 790.	„ 151,116.	„ 190,627.	„ 14,853.	„ 26,669.
	„ 4 429.	„ 15,31[illegible].	„ 95 796.	„ 152,110.	„ 191,[illegible]77		„ 47,994.
	„ 14,571	„ 27 128.	„ 101,001.	„ 158,661.	„ 21[illegible],7[illegible]2.		
		„ 38 268.	„ 102 838.	„ 171,929.	„ 222,989		
		„ 38 561.	„ 120,491.	„ 172 357.			

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.		IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. Jahre 1852.	V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. Jahre 1854.	VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Lit. D à 50 Thlr.	Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.	Lit. A à 1000 Thlr.	Lit. B. à 500 Thlr.	Ser. II. Nr. 13,931 über 62½ Thlr.
Nr. 12,379.	Nr. 6415.	Nr. 3,822.	Nr. 1,695	Nr. 6,634	
		„ 4,382.			
		„ 18 821.			

Berlin, den 16 Januar 1865. Kontrolle der Staatspapiere.

(L. S.) **Deucke. Erbrich. Kerstau.**

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819, (Gesetz-Sammlung S. 157) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aushängung derselben an der hiesigen Börse von uns angeordnet worden ist.

Cöln, den 6. Februar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 71. *Die Errichtung einer Apotheke zu Ehrenfeld betr.*

Nachdem der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst Verfügung vom 8. Februar cr. die Errichtung einer Apotheke zu Ehrenfeld, Landkreis Cöln, genehmigt hat, fordern wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. August 18[illegible] (Amtsblatt 1840 Stück 33) diejenigen Pharmazeuten, welche die Concession dazu zu erlangen wünschen, auf ihr Gesuch nebst einem Curriculum vitae binnen 6 Wochen an den Königlichen Landrath des Landkreises Cöln zu richten.

Cöln, den 13. Februar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 72. *Die Arzneitaxe pro 1865 betr.*

In der Arzneitaxe für das Jahr 1865 befindet sich Seite 16 Zeile 5 ein Druckfehler, indem es daselbst statt Elixir Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pfg heißen muß Elixir Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. Im Auftrage des Herrn Ministers bringen wir die Berichtigung dieses Druckfehlers hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 11. Februar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 73. Grund- und Gebäudesteuer für 1865 betr.

Es sind nunmehr die Gesetze vom 21. Mai 1861, (Nr. 5379 und 5380 der Gesetzsammlung von 1861 Seite 253 und 317,) betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, zur Ausführung gebracht worden, so daß vom 1. Januar d. Js. ab beide Steuern zur Erhebung kommen.

Mit Beziehung hierauf und auf die unterm 12. Dezember v. Js. erlassene Allerhöchste Verordnung (Gesetzsammlung von 1864 Stück 46 Seite 683) bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

1., Nach Aufhebung der bisher für die Provinzen Rheinland und Westfalen bestandenen Contingentirung der Steuer von den Liegenschaften und Gebäuden ist vom 1. Januar d. Js. ab an deren Stelle getreten:

a., Die neu veranlagte Steuer von den in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 steuerpflichtigen Gebäuden nebst den dazu gehörigen Hofräumen und unter Einem-Morgen großen Hausgärten;

b., Die eigentliche Grundsteuer von den ertragsfähigen Liegenschaften mit Ausschluß der zu a bezeichneten Grundstücke, welche sich als Antheil an den nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 jährlich aufzubringenden 10,000,000 Thlr. nach den Resultaten der vorgenommenen Einschätzung ergeben hat, durch die Eingangs gedachte Allerhöchste Verordnung für jede Provinz festgestellt und nach Verhältniß der neu ermittelten Rein-Erträge auf die einzelnen Kreise und Gemeinden vertheilt worden ist.

2., Die hiernach aufzubringende Jahressteuer von den Liegenschaften beträgt für unseren Verwaltungs-Bezirk 322,365 Thlr. 3 Sgr. 7 Pfg. an Prinzipalgrundsteuer und einschließlich aller darauf fallenden Provinzial-Beischläge und Hebegebühren 367,462 Thlr. 5 Sgr. 11 Pfg. Hinsichtlich der von den einzelnen Kreisen und Gemeinden aufzubringenden Grundsteuer-Hauptsummen verweisen wir auf die in unserer betreffenden Bekanntmachung von heute enthaltene Nachweisung.

3., Die Untervertheilung dieser Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden konnte jedoch für 1865 — mit Ausnahme der unter 5 aufgeführten Gemeinden — noch nicht nach den Ergebnissen der ausgeführten Veranlagung erfolgen, weil die Ausführung der deßfallsigen im §. 4 des Gesetzes vom 26. September 1862 angeordneten und sehr umfangreichen Vorarbeiten erst im Laufe dieses und des nächsten Jahres zu ermöglichen ist. Da ferner nach den §§. 7 bis 13 der Eingangs gedachten Allerhöchsten Verordnung den Grundeigenthümern das Recht der Erhebung von Reclamationen gegen die Ergebnisse der neuen Parzellar-Einschätzung zusteht und nach §. 15 a. a. O. die Entscheidungen der Reklamations-Commission in den neu aufzustellenden Katastern zu berücksichtigen sind, so ist die gegenwärtige Untervertheilung der Grundsteuer nur eine vorläufige und wird erst nach Erledigung des Reklamations-Verfahrens und Beendigung der erwähnten, namentlich in Berechnung der neuen Rein-Erträge und Anfertigung neuer Mutterrollen bestehenden Vorarbeiten ihren definitiven Abschluß erhalten. Bis dahin erfolgt auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und §. 3 des Gesetzes vom 26. September 1862, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. October 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters, die Untervertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen der Gemeinden auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften nach den Unterlagen der in der alten Mutterrolle angegebenen Katastral-Erträge, von denen jedoch die Katastral-Erträge der Gebäude und der zur Gebäudesteuer mit veranlagten Grundstücke ausgeschieden worden sind. Vor der vollständigen Durchführung der erwähnten Vorarbeiten sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet und die Grundsteuern nach der letzteren zu entrichten.

4., Der unter 3 gedachte Maßstab wird indessen sobald als thunlich durch den der neuen Parzellar-Rein-Erträge ersetzt werden und dann auch gemäß der Vorschrift im §. 17 der erwähnten Verordnung in denjenigen Gemeinden, in welchen die neu veranlagte Grundsteuer mehr beträgt, als die bisher entrichtete, die Ausgleichung des bis dahin — während der vom 1. Januar d. J. verflossenen Zeit — im Vergleich mit den nach Maßgabe des Reinertrages ermittelten Individualsteuerbeträgen zu viel oder zu wenig Gezahlten herbeigeführt werden, sofern nicht die Grundeigenthümer selbst durch Uebereinkommen auf eine solche Ausgleichung verzichten sollten.

5., Für die nachbenannten 31 Gemeinden unseres Bezirks, nämlich: a. Stadtgemeinde Cöln; b. Deutz, Kalk, Poll, Vingst und Rondorf im Landkreise Cöln; c. Enzen, Lövenich — Linzenich, Schwerfen, Ulpenich, Erp, Dorweiler, Pingsheim, Gymnich, Dirmerzheim, Lechenich, Liblar, Bliesheim, Kierdorf, Weilerswist, Metternich, Bernich, Nemmenich, Oberelvenich, Rövenich, Bessenich, Weiler, Sinzenich, Floren — Hoven, Langendorf und Merzenich im Kreise Euskirchen ist die Berechnung der neuen Rein-Erträge der einzelnen Liegenschaften nach den von der Central-Commission definitiv festgestellten Klassifikations-Tarifen ausgeführt worden, und erfolgt daher auch hiernach für das Jahr 1865 die Untervertheilung und Erhebung ihrer Grundsteuer-Hauptsummen.

6. Da die Feststellung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Jahr 1865 wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse nicht überall so zeitig zu bewirken gewesen ist, daß danach noch im Laufe des Monats Januar mit Einziehung der ersten Monatsrate vorgegangen werden konnte, so muß die letztere mit der folgenden Monatsrate zusammen an die Steuerkassen entrichtet werden.

7. Hinsichtlich der Gebäudesteuer werden die neu veranlagten Beträge nebst den auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilenden Beischläge zur Staatskasse und zu Provinzialzwecken überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen erhoben und ist aus der jeder Heberolle vorgehefteten Uebersicht zu ersehen, welche Beträge an Gebäudesteuer und an Beischlägen den Steuerpflichtigen der Gemeinde zur Last fallen.

8. Insoweit das nach §. 10 und 11 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, zulässige Reklamations- und Rekurs-Verfahren gegen die Ergebnisse der Veranlagung der Gebäudesteuer im vorigen Jahre noch nicht zum Abschluß gebracht worden ist, müssen dessen ungeachtet die in den Heberollen nachgewiesenen Steuerbeträge entrichtet werden; es wird jedoch, falls im Reklamations- oder Rekurswege, oder auf Grund des §. 12 des Gebäudesteuergesetzes Seitens des Herrn Finanz-Ministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer erfolgt, die dem entsprechende Erstattung des zuviel Gezahlten in derselben Weise, wie bei der Klassen- und Einkommensteuer alljährlich geschieht, im Laufe des Jahres durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuer-Beträgen stattfinden.

Cöln den 10. Februar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 74. Grundsteuer-Veranlagung für das Jahr 1865 betr.

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, (Gesetzsammlung von 1864 Stück 46 Seite 683) betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen und in Gemäßheit des §. 37 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir die Nachweisung der von den einzelnen Kreisen und Gemeinden des hiesigen Regierungs-Bezirks zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsummen und Beischläge zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 10. Februar 1865. **Königliche Regierung.**

Nachweisung

der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, für das Jahr 1865 von den einzelnen Kreisen und Gemeinden aufzubringenden Prinzipal-Grundsteuer, Provinzial-Beischläge und Hebegebühren im Regierungs-Bezirke Cöln.

	Auf der linken Rheinseite.			Auf der rechten Rheinseite.			Ueberhaupt.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
A. Hebungen für die Staatskasse.									
1. Prinzipalsteuer 9,57425 p. Ct. des Katastral-Ertrags . .	235,399	6	10	86,966	26	9	322,365	3	7
2. Justizkosten 1,037439 p. Ct	2,442	3	7	902	6	7	3,344	10	2
Summa . . .	237,841	10	5	87,868	3	4	325,709	13	9
B. Hebungen welche nicht für die Staatskasse erfolgen.									
3. Zum Grundsteuer-Deckungsfonds 0,5% der Prinzipalsteuer	1,176	29	11	434	24	10	1,611	24	9
4. Zum Katatafter-Revisionsfonds 1,5% dto.	3,530	29	7	1,304	14	9	4,835	14	4
5. Zum Wegebau 5% resp. 10% dto.	11,769	28	10	8,696	17	8	20,466	16	6
6. Zur Unterhaltung der Irrenheilanstalt zu Siegburg 1,16216% . . . . . dto.	2.736	12	—	1,010	—	3	3,746	12	3
7. Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen bei den Seminaren in Brühl und Neuwied 0,10376% dto.	244	9	7	90	5	5	334	15	—
Summa . . .	19,458	19	11	11,536	2	11	30,994	22	10
C. Hebegebühren.									
8. Von den Hebungen ad A.	7,187	23	6	2,636	1	3	9,823	24	9
9. Von den Hebungen ad B.	588	2	1	346	2	6	934	4	7
Summa . . .	7,775	25	7	2,982	3	9	10,757	29	4
Ueberhaupt . . .	265,075	25	11	102 386	10	—	367,462	5	11

Namen der Kreise u. Gemeinden.	Betrag der Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.
Cöln (Stadtkreis.)						
Cöln	1229	22	8	1369	17	8
Cöln (Landkreis.)						
Brühl	1487	11	7	1674	23	1
Badorf	1290	16	7	1452	29	9
Berzdorf	713	28	8	803	2	8
Kierberg	334	28	5	376	21	6
Schwadorf	81[illegible]	20	—	912	29	4
Vochem	711	21	6	801	19	4
Rondorf	7275	4	6	8183	25	11
Efferen	2582	11	8	2907	3	—
Kriel	1681	1	10	1890	17	7
Stotzheim	917	14	10	1032	25	6
Freimersdorf	5949	11	9	6696	24	5
Loevenich	4012	26	7	4515	22	10
Müngersdorf	6427	14	1	7228	27	3
Frechen	3296	25	1	3712	13	9
Bachem	1534	7	7	1728	12	9
Buschbell	871	26	8	98	2	8
Hürth	80[illegible]	2	6	910	21	5
Berrenrath	229	13	2	258	14	3
Fischenich	1219	6	2	1372	10	5
Gleuel	1876	11	1	2112	8	4
Hermülheim	782	5	10	880	12	11
Kendenich	820	16	7	922	27	4
Stommeln	6417	27	6	7224	16	—
Poulheim	5105	20	2	5750	24	5
Worringen	6429	26	3	7308	24	7
Longerich	6717	11	2	7557	26	8
Deutz	801	14	8	941	29	2
Kalk	223	20	6	262	26	9
Poll	778	11	—	917	3	2
Bingst	380	16	4	449	13	4
des Landkr. Cöln Sa.	72490	24	8	81770	20	1
Kreis Bergheim.						
Paffendorf-Glesch	1940	29	8	2186	10	6
Ober- u Niederaußem.	3522	1	4	3963	26	3
Bergheim	2266	23	—	2551	16	2
Heppendorf	4329	17	5	4874	27	8
Hüchelhoven	6357	29	1	7163	16	3
Buir	3049	27	—	3432	24	5
Blatzheim	3383	23	8	3806	21	7
Sindorf	1186	3	7	1336	12	—
Hemmersbach	887	25	11	1000	8	2
Kerpen	2991	26	4	3367	17	10
Türnich	1546	26	5	1741	2	4
Esch	879	8	—	992	18	3

Laufende Nr.	Namen der Kreise u. Gemeinden.	Betrag der Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.
	Apartehöfe	839	21	9	944	15	—
	Angelsdorf	411	1[illegible]	9	465	13	2
	Elsdorf	884	7	4	997	8	8
	Niederembt	1721	19	9	1939	17	7
	Oberembt	1576	5	—	1774	2	3
	Tollhausen	313	20	6	353	13	—
	Bedburg	5121	23	9	5769	1	10
	Caster	2999	19	4	3378	8	8
	Königshoven	3584	–	2	4036	11	1
	Pütz	4976	22	11	5605	17	6
	des Kreises Bergheim S.	54775	10	8	6168[illegible]	10	2
4	**Kreis Euskirchen.**						
	Satzfey	315	4	1	354	21	5
	Obergartzem	308	16	2	347	13	9
	Wißkirchen	210	14	8	237	1	3
	Weilerswist	1479	—	4	1666	4	6
	Metternich	884	16	5	996	17	5
	Vernich	2534	29	1	2852	7	6
	Wachendorf	155	—	6	174	10	2
	Antweiler	522	16	6	588	1	5
	Calcar	39	19	6	44	17	10
	Eschweiler	82	15	8	92	24	3
	Lessenich-Rißdorf	266	20	1	300	15	2
	Weiler	64	19	5	72	21	1
	Weingarten Rheder	286	3	5	322	3	11
	Billig	162	7	—	182	13	10
	Euskirchen	3012	2	3	3391	17	11
	Lommersum	2664	14	9	3001	6	6
	Friesheim	2078	15	7	2340	6	9
	Borr	734	25	1	827	21	1
	Niederberg	421	10	3	473	29	-
	Gymnich	2605	7	9	2934	23	1
	Dirmerzheim	1069	25	2	1203	25	3
	Liblar (Bliesheim, Kierdorf)	2717	2	1	3059	16	9
	Erp (Dorweiler und Pingsheim)	4103	11	7	4619	23	1
	Lechenich	5532	13	8	6230	10	1
	Frauenberg	785	15	10	885	17	11
	Dürscheven	306	12	2	344	24	11
	Elsig	538	4	2	606	11	10
	Euenheim	169	8	2	190	20	3
	Nemmenich	625	13	—	703	14	10
	Bessenich	604	20	4	680	9	8
	Oberelvenich	497	23	11	560	19	7
	Roevenich	532	25	10	600	5	9
4	Weiler	492	23	—	555	24	10

Laufende Nr.	Namen der Kreise u. Gemeinden.	Betrag der Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.
	Enzen	602	12	6	677	16	—
	Lövenich-Linzenich	452	—	3	509	4	5
	Schwerfen	391	10	4	440	13	2
	Uelpenich	386	27	9	435	4	6
	Sinzenich	497	—	1	560	10	7
	Hoven-Floren	552	28	7	621	26	4
	Langendorf	393	16	4	442	17	10
	Merzenich	361	16	6	406	19	8
	Zülpich	1430	5	3	1610	28	3
	Wichterich	1897	10	10	2136	12	4
	Commern	669	3	11	752	24	10
	des Kr. Euskirchen S.	44438	19	8	50036	20	8
5	**Kreis Bonn.**						
	Bonn	3019	1	6	3396	3	8
	Godesberg	1024	2	2	1151	21	8
	Friesdorf	648	16	10	729	22	6
	Lannesdorf	473	16	5	532	18	2
	Muffendorf	561	19	4	631	26	9
	Plittersdorf	571	27	1	643	6	3
	Mehlem	625	3	9	703	6	11
	Rüngsdorf	223	12	6	251	23	2
	Villip	464	22	10	523	19	4
	Berkum	298	21	9	335	28	9
	Gimmersdorf	292	11	6	328	26	4
	Holzem	163	17	4	184	7	4
	Ließem	336	7	1	379	1	—
	Niederbachem	407	12	6	458	10	3
	Oberbachem	296	3	8	333	4	10
	Pech	247	5	—	277	29	8
	Pissenheim	329	17	8	370	20	1
	Züllichhoven	100	9	2	112	24	4
	Oedekoven	418	22	8	471	3	5
	Alfter	1278	25	11	1438	8	6
	Buschdorf	612	2	2	688	10	10
	Gielsdorf	34	12	6	386	9	2
	Impekoven	358	17	7	403	10	1
	Lessenich	521	21	4	588	10	1
	Witterschlick	720	19	5	811	3	11
	Hersel	860	—	8	971	2	5
	Uedorf	213	3	1	273	13	2
	Keldenich	659	20	11	742	19	9
	Urfeld	693	—	7	779	19	8
	Wesselingen	980	5	—	1103	15	1
	Widdig	498	15	2	560	22	3
	Poppelsdorf	318	7	9	357	29	1
	Dottendorf	371	4	6	418	2	2
	Duisdorf	747	1	11	840	17	6
	Endenich	778	13	11	876	2	7
	Ippendorf	103	18	11	116	16	6
	Kessenich	675	22	8	760	7	11
	Lengsdorf	461	4	9	518	22	7
	Röttgen	317	5	9	357	12	10
	Sechtem	2274	17	3	2562	5	9
	Merten	1259	16	5	1419	21	9
	Roesberg	982	—	3	1106	22	8
	Walberberg	1345	21	—	1513	25	1
	Waldorf	1213	28	11	1366	28	6
	Bornheim-Brenig	2280	28	9	2566	2	1
	Cardorf-Hemmerich	1071	4	7	1206	24	6
	Roisdorf	726	3	2	816	20	8
	Vilich	2773	2	1	3261	17	11
	des Kreises Bonn Sa	35971	27	8	40629	9	5
6	**Kreis Rheinbach.**						
	Rheinbach	1825	18	4	2056	1	1
	Flerzheim	1379	11	11	1551	22	7
	Hilberath	111	20	9	125	19	7
	Todtenfeld	114	5	7	128	12	9
	Neukirchen	363	7	9	409	—	1
	Queckenberg	171	7	11	192	18	6
	Oberdrees	513	14	6	579	2	2
	Niederdrees	575	24	8	648	9	1
	Ramershoven	841	11	11	947	15	—
	Wormersdorf	1231	17	—	1386	13	10
	Adendorf	826	20	5	931	13	4
	Altendorf	880	5	11	991	2	—
	Arzdorf	253	6	5	284	24	—
	Ersdorf	545	—	3	613	18	7
	Fritzdorf	723	6	2	816	14	—
	Lüftelberg	279	13	10	315	23	8
	Meckenheim	2535	17	2	2856	22	10
	Merl	86	2	7	96	24	6
	Cuchenheim	877	19	3	988	11	2
	Flamersheim	1138	17	5	1281	17	2
	Großbüllesheim	389	26	7	440	3	8
	Kleinbüllesheim	529	13	5	596	23	4
	Niedercastenholz	301	21	10	339	20	2
	Palmersheim	1150	26	10	1294	12	3
	Kirchheim	732	28	11	824	29	10
	Roitzheim	272	1	10	307	25	7
	Schweinheim	317	9	3	357	1	—
	Stotzheim	522	9	4	589	2	2
	Weidesheim	623	1	11	702	—	6

Laufende Nr.	Namen der Kreise u. Gemeinden.	Betrag der Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.
	Wüschheim	403	9	1	453	22	10
	Münstereifel	589	29	9	663	17	2
	Arloff	472	6	3	531	26	1
	Effelsberg	183	11	5	206	7	5
	Houverath	227	—	7	255	15	2
	Iversheim	311	7	—	350	3	10
	Mahlberg	118	25	4	133	19	10
	Müdscheid	371	24	—	418	20	1
	Rupperath	68	28	5	77	28	6
	Schönau	200	4	3	225	11	—
	Ollheim	1409	4	7	1586	19	6
	Buschhoven	312	10	2	351	12	6
	Esch	693	14	11	782	21	5
	Heimerzheim	1280	19	3	1442	15	—
	Ludendorf	586	18	—	661	25	11
	Miel	1173	1	1	1320	25	—
	Morenhoven	751	20	1	846	4	1
	Müggenhausen	585	14	10	658	24	10
	Odendorf	861	4	1	969	23	10
	Essig	260	28	10	294	11	2
	Straßfeld	475	15	9	535	28	8
	des Kreis. Rheinbach S.	31449	26	11	35421	8	3
7	**Kreis Mülheim.**						
	Heumar (Eil, Elsdorf, Ensen, Porz, Urbach, Westhoven.)	3011	9	4	3558	9	9
	Wahn (Langel, Liebour, Lind, Ober- Nieder-zündorf)	2568	8	5	3021	27	—
	Roesrath (Bleifeld, Forstbach, Hasbach, Lughausen, Menzlingen, Volberg)	1567	10	6	1854	12	11
	Merheim (Dünwald, Stammheim-Flittard, Langenbrück, Rath, Thurn-Strunden Wichheim-Schweinheim.)	4973	19	8	5866	14	5
	Mülheim	1025	8	6	1205	1	1
	Bensberg (Bensberg-Freiheit, Bensberg-Honschaft, Dürscheid, Eschbach, Herkenrath, Immekeppel, Refrath.)	2070	10	9	2464	14	2
	Gladbach (Combüchen, Gronau, Paffrath, Sand.)	1452	26	6	1714	22	8
	Odenthal (Unter- und Oberodenthal.)	1912	22	2	2249	6	4
	Overath (Balken, Heiliger, Loederich, Miebach, Oderscheid, Vilkerath.)	2546	17	2	2994	10	9
	des Kreis. Mülheim S.	21128	13	—	24928	29	1
8	**Kreis Sieg.**						
	Siegburg	380	15	4	451	1	2
	Troisdorf	421	5	8	497	1	9
	Wolsdorf	110	9	3	130	14	5
	Lohmar	298	4	4	363	12	4
	Altenrath	120	24	5	141	29	8
	Breidt	300	29	—	353	21	7
	Halberg	348	26	5	410	—	11
	Inger	436	20	6	513	9	4
	Scheiderhöhe	849	28	7	999	5	11
	Niedercassel	603	7	4	709	16	5
	Lülsdorf	1171	15	2	1378	11	3
	Mondorf	447	19	8	526	5	4
	Rheidt	1194	9	8	1403	22	8
	Stockem	192	2	1	225	22	7
	Uckendorf	333	25	1	392	17	1
	Sieglar	847	23	4	996	18	3
	Bergheim-Müllekoven	642	20	11	755	10	6
	Eschmar	396	—	6	465	12	11
	Kriesdorf	395	13	5	464	24	10
	Spich	339	29	10	400	—	—
	Eitorf (Halft, Linkenbach)	1497	7	6	1765	14	5
	Merten	545	26	6	641	18	11
	Herchen (Leuscheid, Höhe)	773	15	7	909	20	8
	Ruppichteroth (Beiken)	884	5	4	1040	11	7
	Winterscheid (Dehrenbach, Broel)	588	20	11	691	28	1
	Blankenberg (Courscheid)	538	28	2	633	16	6
	Geistingen (Soeven,) Striefen)	2804	1	10	3296	12	8
	Niedermenden	251	12	4	295	14	5
	Obermenden	306	8	2	360	2	11
	Boisdorf	311	4	5	365	20	6
	Hangelar	197	16	8	232	5	3
	Holzlar	120	19	4	141	23	7

Laufende Nr.	Namen der Kreise u. Gemeinden.	Betrag der Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.
	Meindorf	271	14	9	319	2	5
	Niederpleis	380	24	10	447	18	8
	Siegburg-Müldorf	281	27	2	331	9	6
	Lauthausen	275	9	10	323	17	8
	Altenbödingen	287	29	2	338	13	5
	Braschoß	292	3	11	343	13	9
	Happerschoß	334	25	11	393	17	11
	Uckerath (Adscheid, Bülgenauel, Lichtenberg, Wellesberg)	1340	4	4	1576	8	7
	Honnef	1285	25	1	1518	17	6
	Königswinter	432	15	6	509	14	1
	Aegidienberg	433	11	7	509	13	2
	Ittenbach	179	28	2	212	28	11
	Obercassel	291	16	11	342	22	6
	Heisterbacherott	139	23	11	164	10	1
	Niederdollendorf	240	11	3	283	5	10
	Oberdollendorf	376	9	4	444	24	3
	Oberpleis (Berghausen, Hasenpohl, Oberhau, Wahlfeld)	1619	20	4	1908	14	11
	Stieldorf (Birlinghoven, Oelinghoven, Rauschendorf, Vinxel)	1651	11	6	1941	16	5
	Much (Benrath, Bonrath, Gierlinghausen, Loebach, Markelsbach, Miebach, Wersch)	2844	29	9	3343	22	1
	Eischeid Herkenrath, Son gerath, Wolperath	1476	24	8	1737	11	1
	Seelscheid	851	17	5	1001	11	4
	Wahlscheid (Honrath)	1153	19	11	1356	22	6
	des Kreises Sieg Sa.	35094	2	6	41301	5	6

Kreis Gummersbach.

Laufende Nr.	Namen der Kreise u. Gemeinden.	Betrag der Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.
9	Neustadt	334	12	10	393	3	1
	Lieberhausen	487	8	10	572	28	—
	Wiedenest	363	5	7	426	27	4
	Gummersbach	1363	8	9	1602	9	6
	Gimborn	1279	26	5	1504	13	8
	Marienheide	841	1	3	992	2	3
	Ründeroth	991	28	—	1165	25	2
	Drabenderhöhe (Weyershausen)	641	19	9	754	8	8
	Marienberghausen	1198	14	11	1408	17	1
	Numbrecht	1131	16	1	1329	26	2
	Wiehl	825	10	4	970		5
	d. Kreis. Gummersb. S.	9461	2	9	11120	11	4

Kreis Wipperfürth.

Laufende Nr.	Namen der Kreise u. Gemeinden.	Betrag der Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.
10	Olpe	620	19	5	729	15	3
	Berg	351	25	6	413	15	7
	Wipperfeld (Schneppen, Schwarzen)	559	20	2	657	25	8
	Cürten	162	23	3	191	9	8
	Bechen	677	27	1	796	25	7
	Breibach	263	14	4	309	19	11
	Collenbach	229	11	8	269	17	11
	Engeldorf	333	17	10	392	2	—
	Wipperfürth, Klüppelberg	2978	15	2	3514	18	8
	Lindlar (Breidenbach, Breun)	2651	13	6	3120	3	2
	Ober- und Unterengelskirchen	837	19	5	984	17	10
	Hohkeppel (Tüschen, Bellingen)	696	14	10	818	18	5
	d. Kreis. Wipperfürth S.	10366	12	2	12198	8	10

Kreis Waldbröl.

Laufende Nr.	Namen der Kreise u. Gemeinden.	Betrag der Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.
11	Waldbröl (Hermersdorf, Schnörringen)	1493	8	1	1755	3	2
	Dattenfeld (Windeck)	786	8	4	924	22	5
	Rosbach (Geilhausen) Kohlberg)	1010	20	6	1187	27	6
	Denklingen (Agger und Heischeid)	963	22	4	1133	3	9
	Eckenhagen (Sinspert, Hespert, Wildberg-Erdingen)	795	18	3	935	2	8
	Morsbach (Holpe und Lichtenberg)	909	4	3	1068	15	5
	des Kreis. Waldbröl S.	5958	21	9	7004	14	11

Wiederholung.

		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Cöln (Stadtkreis)	1229	22	3	1369	17	8
2	Cöln (Landkreis)	72490	24	3	81770	20	1
3	Bergheim	54775	10	8	61681	10	2
4	Euskirchen	44438	19	8	50036	20	8
5	Bonn	35971	27	8	40629	9	5
6	Rheinbach	31449	26	11	35421	8	3
7	Mülheim	21128	13	—	24928	29	1
8	Sieg	35094	2	6	41301	5	6
9	Gummersbach	9461	2	9	11120	11	4
10	Wipperfürth	10366	12	2	12198	8	10
11	Waldbröl	5958	21	9	7004	14	11
	Summa des ganzen Regierungsbezirks	322365	3	7	367462	5	11

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 75. Declariren von Geld- u. Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Cöln den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 76. Carifirung der Rückstände von der Destillation des Steinkohlentheers betr.

Die Regierungen sämmtlicher Rheinuferstaaten sind übereingekommen, vom 1. Januar d. J. ab den Artikel „Rückstände von der Destillation des Steinkohlentheers" in das Verzeichniß der dermaligen zweiten Gebührenklasse des Rheinzolltarifs zu versetzen, was ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Cöln, den 8. Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers.**

Nro. 77. Kuratel betr.

Auf Betreiben des Königlichen Notars und Justizraths Friedrich Graeff zu Neuß ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 12. Dezember 1864 dem zu Cöln wohnenden Regierungs-Referendar a. D. Friedrich Graeff, als einem Verschwender, untersagt worden, die im Artikel 513 des Bürgerlichen Gesetz-Buches aufgeführten Rechtshandlungen ohne die Assistenz des ihm in der Person des Staats-Prokurators Johann Wilhelm Friedrich Otto Crome zu Cöln ernannten Conseil vorzunehmen, namentlich also ohne diese Assistenz vor Gericht aufzutreten, sich zu vergleichen, Darlehen aufzunehmen, Mobilar-Kapitale zu empfangen und zu quittiren, Immobilien zu veräußern und zu verhypothezіren, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 4. Februar 1865. Der Ober-Prokurator, Für denselben Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Hiebei der öffentliche Anzeiger Stück 7 u. 8.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 9. Cöln, Dienstag den 21. Februar 1865.

Nro. 78. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 4., 8. und 14. Februar 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 3, 4 und 5 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6003. Das Revidirte Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28. Dezember 1864.

Nro. 6004. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 9. Januar 1865.

Nro. 6005. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thlr. Vom 5. Dezember 1864.

Nro. 6006. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thlr. Vom 12. Dezember 1864.

Nro. 6007. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln

Nro. 6008. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thlr. Vom 12. Dezember 1864.

Nro. 6009. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Reußendorf über Wälochen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Nro. 6010. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1864., betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort.

Nro. 6011. Die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Aktienkapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thlr. Vom 9. Januar 1865.

Nro. 6012. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg.

Nro. 6013. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thlr. Vom 28. Dezember 1864.

Nro. 6014. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kreizen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nro. 6015. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thlrn. Vom 2. Januar 1865.

Nro. 6016. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneitlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits.

Nro. 6017. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865., betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen.

Nro. 6018. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg der Rheinischen Eisenbahn.

Nro. 6019. Die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei“ mit dem Sitze zu Viersen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

Nro. 79. Obwohl die neuen Einrichtungen unseres Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch grade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: „die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern.“ Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich „das Beispiel der ganzen übrigen Welt.“ Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heers gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar „8 Jahre im stehenden Heere“ und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine „7jährige Dienstpflicht“ und zwar „6 Jahre im stehenden Heere“ nur 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, „mindestens aber 4 Jahre bei den Fahnen.“ Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar "12 Jahre bei der Fahne," 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre

beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes. Die Dienstpflicht „im stehenden Heere" dauert:

in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahre,
„ Oesterreich „ 20. „ „ 28. „
„ Frankreich „ 21. „ „ 27. „
„ Preußen „ 20. „ „ 23. „

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung:

in Rußland vom 20. bis zum 35. Lebensjahre,
„ Oesterreich „ 20. „ „ 30. „
„ Frankreich „ 21. „ „ 28. „
„ Preußen „ 20. „ „ 27. „

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35. oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen „zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg" die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: „keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, als vielmehr eine längere." Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als fünfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrechterhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 80. Die Arzneitaxe betr.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß beim Austaxiren der Rezepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen.

Cöln, den 17. Februar 1865. — **Königliche Regierung.**

Nro. 81. Grund- u. Gebäudesteuer betr.

In der Beilage zum gegenwärtigen Amtsblatt werden die Anweisungen für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Gebäudesteuer-Rollen und bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. Februar 1865. — **Königliche Regierung.**

Nro. 82. Empfehlung eines Werkes betr.

Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für die geistlichen 2c. Angelegenheiten machen wir auf die im Verlage des Buchhändlers Pfeffer zu Halle a. S. erschienene erste Abtheilung einer Darstellung des evangelischen Kirchenrechtes des Preußischen Staates und seiner Provinzen von Professor Dr. Jacobson in Königsberg i. Pr. mit dem Bemerken aufmerksam, daß diese Schrift, welche die Geschäftsführung in kirchlichen Angelegenheiten vielfach erleichtern wird, zur Anschaffung für die Synodal-Bibliotheken sich empfiehlt.

Cöln, den 14. Februar 1865. — **Königliche Regierung.**

Nro. 83. Katholische Hauskollekte für den Bau einer neuen Kirche zu Neuforweiler betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Neuforweiler, Kreis Saarlouis, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Erzdiöcese Cöln bewilligt, welche vom 1. Juli bis Ende d. J. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Köln, den 14. Februar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 84. Die landwirthschaftliche Akademie in Proskau betr.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1865.

Beginn am 24. April.

I. Philosophische Propädeutik, Psychologie Professor Dr. Heinzel.

II. Landwirthschaftsrecht, Regierungsassessor Beutner.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Professor Funke. 2) Güter-Abschätzungslehre, Director Settegast. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 4. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Professor Funke. 5. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft, Administrator Leisewitz. 6. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Professor Funke.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

7. Spezieller Pflanzenbau, Director Settegast. 8. Handelsgewächsbau, Administrator Leisewitz. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel. 10. Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. 11. Thierzüchtungskunde, Director Settegast. 12. Schafzucht und Wollkunde, Derselbe. 13) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2. Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2. Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 3. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 4. Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 5. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 6. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen, Derselbe. Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil, Dr. R. Hartmann. 8. Lehre von der Zeugung und Entwickelung, Derselbe. 9. Allgemeine Geognosie und Bodenkunde, Derselbe. 10. Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen; zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 2. Pathologie und Therapie. 3. Veterinär-clinische Demonstrationen.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde Baumeister Engel.

IX. Mathemathische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zu Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe; die reiche Woll- und Bließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr. für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlr., die nächstbeste eine Accessit von 25 Thlr., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlr. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und Speisewirthschaften des Orts Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im Februar 1865. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Nro 85. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf betr.

Das Sommersemester beginnt am 24. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen, Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handelsgewächse: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau. Viehzucht. Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Waldbau mit practischen Demonstrationen; Dr. Bonhausen. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Experimental-Physik. Organische Chemie. Thierchemie. Practische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten: Prof. Dr. Freytag. Agriculturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische Uebungen; Prof. Dr. Sachs. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Nro 86. Postangelegenheiten betr.

Vom 15. d. Mts. ab werden die zwischen Bonn und Siegburg täglich 2mal coursirenden Personenposten sowohl in Siegburg als in Bonn auf den Bahnhöfen daselbst Reisende von den eintreffenden Bahnzügen aufnehmen, so wie bei den anschließenden Zügen Reisende nach den Bahnhöfen befördern.

Die Posten erhalten folgenden Gang:

1) aus Siegburg (Stadt) 6⁴⁵ Uhr Morgens und 5¹² Uhr Nachmittags,
aus Siegburg (Bahnhof) 6³² Uhr Morgens und 5²² Uhr Nachmittags,
in Bonn (Stadt) 8¹¹ Uhr Morgens und 6⁴⁷ Uhr Abends,
in Bonn (Bahnhof) 8²² Uhr Morgens,

2) aus Bonn (Bahnhof) 1⁵⁰ Uhr Nachmittags und 6²⁰ Uhr Abends,
aus Bonn (Stadt) 2 Uhr Nachmittags und 6³⁵ Uhr Abends,
in Siegburg (Bahnhof) 3²⁵ Uhr Nachmittags und 8 Uhr Abends,
in Siegburg (Stadt) 3³⁰ Uhr Nachmittags und 8⁵ Uhr Abends.

Cöln, den 10. Februar 1865. Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Nro. 87. Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cöln für das 4. Quartal 1864 betr.

Der Staats-Prokurator Flierdl wurde an den Königlichen Appellationsgerichtshof hierselbst versetzt.

Ernannt wurden: Der Landgerichts-Assessor von Fuchsius zum Landgerichtsrathe in Aachen, der Landgerichts-Assessor Crome zu Düsseldorf, zum Staats-Prokurator bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte, der Landgerichts-Referendar Friedrich Balduin Schmitz zum Advokaten. Die Auskultatoren Conzen, Leibl, Schnaas und Thomé zu Landgerichts-Referendarien.

Dem Landgerichts-Assessor Peltzer wurde eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte verliehen.

Der Auskultator Simon Coblenz ist gestorben.

Als Auskultatoren wurden verpflichtet: Die Rechtscandidaten Pfarrius, Thomae, Dilthey und Malnone.

Cöln, den 31. Januar 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 88. Bestands-Deklaration über lagernde Waare betr.

Höherer Bestimmung zufolge soll zum Zwecke der jährlichen Revision der öffentlichen Niederlagen kurz vor dieser Revision von jedem, der Waaren auf der Niederlage hat, ein Verzeichniß derselben (Bestands-Deklaration) in folgender Form eingefordert werden.

Nachweisung

der Waarenbestände welche am 1. März 1865 für die Handlung N. N. in der hiesigen Niederlage lagern.

Tag und Jahr der Aufnahme in die Niederlage.	des Niederlage-Registers.				Benennung der Waare.	Zahl und Art der Colli.	deren Marken und Nummer.	Bruttogewicht.		Bezeichnung des Lagerhauses.	Bemerkungen.
	Lit.	Conto.	Fol.	Nr.				Ctr.	Pfd.		

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche ein Waarenconto für die hiesige Niederlage haben, unter Hinweis auf §. 18 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch auf, uns die vorbeschriebene Nachweisung spätestens bis zum 5. März c. einzureichen.

Druckformulare zu den Nachweisungen sind bei dem Buchhändler Fritz Greven, Hochstraße Nro. 42, hierselbst zu kaufen.

Cöln, den 14. Februar 1865. **Königliches Haupt-Steuer-Amt f. a. G.**

Berichtigung.

Im diesjährigen Amtsblatt Stück 8 Seite 47 muß es in der Bekanntmachung Nro. 74 unter A. 2 Justizkosten „Prozent der Prinzipalsteuer" — statt des Kataſtral-Ertrags heißen, was hierdurch berichtigt wird.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 9.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 10. Cöln, Dienstag den 28. Februar 1865.

Nro. 89. **Verfassungstreue.**

Als der hochselige König „Friedrich Wilhelm IV." sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich „darf" dies Werk bestätigen, weil ich es „in Hoffnung" kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Segen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, „daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde;" denn in Preußen „muß" der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es „Gottes Ordnung" ist; darum aber „will" ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König", das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf „daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

„ein kräftiges, selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unseres Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren, war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff „der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit."

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht „der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts" und das Recht „der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten be-

ſitzen („Kühne, Patow" u. ſ. w.) jeder Zeit die eingehendſte und gewiſſenhaftigſte Prüfung des jährlichen Budgets geübt; aber ſelbſt bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranſchläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, ſich mit dem Hauſe über die Feſtſtellung zu verſtändigen.

Noch entſchiedener übte der Landtag ſein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verſchiedenen wünſchenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Beſoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand ſie ſowohl im conſervativen Abgeordnetenhauſe, wie beim Herrenhauſe Widerſtand, und ſie mußte ihre Abſichten, ſo empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung beſtritt das Recht des Landtags nicht; ſie blieb mit demſelben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinſamer Wirkſamkeit für das Wohl des Landes.

„Dies konnte damals geſchehen, weil aus dem Geiſt und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung ſeiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung ſtreng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfaſſung möglich machen wollte"

Hierdurch blieb die Verfaſſung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als ſodann im Jahre 1858 unſer jetziger König zunächſt die Regentſchaft für ſeinen ſchwer erkrankten Bruder übernahm, da war es ſeine theuerſte Hoffnung, die Entwickelung der Verfaſſung in wahrhafter Gemeinſamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum erſten Male wieder zuſammentrat, forderte der Regent denſelben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne ſtehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Feſthaltung an Geſetz und Verfaſſung, Treue des Volkes und des ſiegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."

Aber die Hoffnungen und Abſichten unſeres hochherzigen Königs ſollten fürerſt nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratiſche Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verſchwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortſchrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land ſtreuete und die Gemeinſchaft zwiſchen König und Landes-Vertretung ſo weit ſtörte und zerrüttete, daß darüber unſer Verfaſſungsleben grade in dem wichtigſten Punkte, in der Feſtſtellung des jährlichen Staatshaushalts in's Stocken gerathen iſt.

Dem Könige das Regieren mit der Verfaſſung möglich und dieſelbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfaſſungstreue gerichtet ſein.

Nro. 90. Bank-Angelegenheiten betr.

Die diesjährige ordentliche General-Verſammlung der Meiſtbetheiligten der Preußiſchen Bank wird auf Freitag den 24. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abſchluß nebſt der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausſchuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846. §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Geſetz-Sammlung 1857. Seite 240.)

Die Verſammlung findet im hieſigen Bankgebäude ſtatt. Die Meiſtbetheiligten werden zu derſelben durch beſondere, der Poſt zu übergebende Anſchreiben eingeladen.

Berlin den 15. Februar 1865. Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußiſchen Bank, **Graf v. Itzenplitz.**

Nro. 91. Beſtimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu ſtempelpflichtigen Schriftſtücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden betr.

A. In Gemäßheit des Geſetzes vom 2. September 1862 (Geſ. Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Beſtimmungen A. vom 30. September 1862, hinſichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu ſtempelpflichtigen Schriftſtücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. 1 Thl. und 2 Thl., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages für welchen ſie gelten, verſehen, und zur Verwendung für die im §. 2. Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftſtücke beſtimmt, erfolgt bei allen Steuerſtellen, mit Einſchluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. ſ. w. (§ 36 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 (Geſ. Samml. S. 57) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken iſt geſtattet: 1. zu ausländiſchen, dem Preußiſchen Wechſelſtempel unterliegenden Wechſeln, Handelspapieren und Anweiſungen (§. 20 des Stempelgeſetzes, Nr. 1.

ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 (Ges. Samml. S. 9) §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 (Ges. Samml. S. 299); 2, zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften. (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten), 3, zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen. (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1.); 4, zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien, 5, zu Mäklerattesten und Schlußzetteln der Mäkler; 6, zu Vollmachten; (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten) 7, zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: Atteste, Absatz drei), welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zweck gebraucht werden.

§. 3. 1, Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2 Nr. 1.) muß nach § 20. Absatz 1. des Stempel-Gesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Kontravention verantwortlich. 2, Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten: 1, für ausländische Wechsel Handelspapiere und Anweisungen (§. 2. Nr. 1.) Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§. 3. Nr. 1.) so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannnten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanko-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt Der inländische Inhaber welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken: B. 7/8 62 statt Berlin den 7. August 1862, C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase. C H. statt (Firma) C. Haase. H. statt (Name oder Firma) Haase. Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. B. K. V. statt: Berliner Kassen-Verein. D. d. D. G. statt „Direktion der Diskonto-Gesellschaft, C. F. H. S. oder C. F. H. und C. statt" C. F. Haase Söhne „oder C. F. Haase & Comp." Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein. 2, Zu allen übrigen, §. 2. Nr. 2. bis 7. genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuer-Behörde, geleistet. Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der

Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4. unter 1. vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarz-Stempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuer-Behörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechsel-Stempel-Maschine nicht versehen sind und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer-Marken aufzukleben und in der §. 5. vorgesehenen Weise anzustempeln.

§. 7. Die im §. 1. gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren. Zu diesem Behufe sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr., und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen. Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken, kassirt worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25. Sgr. in Marken kassirt

Berlin den 1. Juni 1865.

Firma

Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Orginal-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr. und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.

Berlin, den ten u. s. w. (wie vor).

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar pp.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise:

Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt.

Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet.

Berlin, den ten u. s. w. (wie oben).

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuer-Behörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden. Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgend wie mit Vermerken versehen sind. — Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8. Die Steuer-Behörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defektirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extrakte der Defekten-Tabelle, oder die letztern selbst kleben und

wie im §. 7. vorgeschrieben, amtlich kassiren. — Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 7.) nicht vor dem 1. Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister gez. **v. Bodelschwingh.**

Nro. 92.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind betr.

B. In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295.) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden und Beamte mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§. 12. Abs. 4. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822.) (Ges.-Samml. S. 57.) statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1.) sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmungen A. §. 7.) Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höhern Stempel erfordern, muß, in so weit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuer-Behörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.

2, Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Zieffern) an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt.

Nr. 1756.
z. B. 7/8. 62.
Berlin

Notare und solche Beamte, welche kein Korrespondenz Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern) an welchem die Marke aufgeklebt wird und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem untern Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3, Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die im §. 1. bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen) Nr. 2 (zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehn kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben, Marken vewendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2. vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§. 4. Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2. unter 3, §. 4

unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu kassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. Js. jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 1) erst am 1. Mai ds. Js. beginnt.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister, gez. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 14. ds. Mts. III. 26565/64. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor Wohlers.

Nro. 93. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §. §. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 94. Hengstkörung betr.

Von dem am 15. d. Mts. zu Vogelsang versammelt gewesenen Schauamte für den Landkreis Cöln sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste.				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1	Gutspächter W. Reiff zu Mengenich.	Grauschimmel.	ohne.	5' 3 ½"	6 Jahre	belgische.
2	Gutsbesitzer Franz Neuhöfer zu Bolthoven.	Apfelschimmel.	ohne.	5' 5"	5 „	percheron.
3	Gutsbesitzer Chr. Zehnpfennig zu Engelsdorferhof.	Rothschimmel.	ohne.	5' 7"	4 „	brabanter.

Der ad 2 bezeichnete Hengst des Gutsbesitzers Neuhöfer wurde von vorzüglicher Qualität befunden.

Cöln, den 21. Februar 1865. Königliche Regierung.

Nro. 95. Die Dispensation von Kali arsenicosum solutum betr.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Apotheker unseres Verwaltungsbezirkes darauf aufmerksam, daß dieselben das Kali arsenicosum solutum, wenn sich Pilze in demselben erzeugt ha-

den, vor der Dispensation entweder nochmals filtriren oder von Neuem bereiten müssen da dieses Präparat in klarem Zustande abgegeben werden muß.

Cöln, den 26. Februar 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 96.

Grundsteuer-Deckungsfonds betr.

Nachweisung

über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für das Jahr 1864 in Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839.

	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
A. Einnahmen.						
1. Der am Ende des Jahres 1863 verbliebene Bestand von				12192	25	6
2. An Grundsteuer-Beischlägen für das Jahr 1864				5906	20	8
3. An extraordinärer Grundsteuer von den im Laufe des Jahres steuerpflichtig gewordenen Grundstücken				15	27	8
4. Nachträglich eingegangene Beträge auf die pro 1863 als unbeibringlich niedergeschlagene Grundsteuer				1	8	1
5. An Zinsen von 7000 Thlr. 3½ prozentiger Staatsschuldscheine				245	—	—
Summa der Einnahmen:				18361	21	11
B. Ausgaben.						
1. Steuer von den zur Ungebühr veranlagten Grundstücken	78	19	6			
2. Steuer von den im Laufe des Jahres befreiten Grundstücken	99	22	10			
3. Steuer von Gebäuden, welche das Jahr hindurch unbenutzt geblieben	15	1	7			
4. Unbeibringliche Steuer-Beträge	973	16	9			
5. Baare Geld-Unterstützungen wegen Unglücksfällen	4474	—	—			
6. Remunerationen an Steuer-Exekutoren	10	—	—			
7. Verwaltungskosten	27	13	—			
Summa der Ausgaben:				5678	13	8
Mithin bleibt Ende 1864 ein Bestand von:				12683	8	3

Cöln, den 21. Februar 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 97.

Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Rheinbach betr.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. d. Mts. haben Se. Majestät auf den Antrag der Stände des Kreises Rheinbach eine Abänderung des §. 29 des Statuts der Spar- und Darlehns-Kasse des Kreises Rheinbach dahin zu genehmigen geruht, daß derjenige Theil des Sparkassenvermögens, welcher bisher nur auf Wechsel unter Stellung eines Bürgen ausgeliehen werden durfte, fortan auch gegen Handscheine unter Stellung eines Bürgen ausgeliehen werden darf.

Unter Bezugnahme auf §. 34 des Statuts der Spar- und Darlehnskasse des Kreises Rheinbach bringen wir diese Abänderung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Sparer, welche sich dieser Abänderung nicht fügen wollen, ihre Einlagen sofort aus der Kasse zurückziehen können.

Cöln, den 25. November 1865.

Königliche Regierung.

Nro 98.

Katholische Hauskollekte für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Haan betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Haan, Kreis Mettmann, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungs-Bezirke Aachen, Coblenz und Cöln vom 1. April d. Js. ab bewilligt, welche bis zum Ende Juli d. Js. durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Köln, den 21. Februar 1865.

Königliche Regierung.

Nro 99.

Postangelegenheiten betr.

Vom 1. März d. J. ab wird eine neue tägliche Personen-Post zwischen Rheinbach und Meckenheim eingerichtet werden, welche, im Anschlusse an die zwischen Bonn und Wittlich über Meckenheim coursirende Personenpost, folgenden Gang haben wird:

aus Rheinbach 7 Uhr Morgens,
in Meckenheim 7⁴⁰ Uhr Morgens,
[in Bonn 9¹⁰ Uhr Morgens,]
[aus Bonn 1⁴⁵ Uhr Nachmittags.]
aus Meckenheim 3⁴⁰ Uhr Nachmittags,
in Rheinbach 4²⁰ Uhr Nachmittags.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr pro Person und Meile erhoben.

Ferner wird die bestehende Personenpost zwischen Rheinbach und Bonn vom nämlichen Tage ab, wie folgt coursiren:

aus Rheinbach 5 Uhr Nachmittag,
aus Meckenheim 5^{50} Uhr Abends,
in Bonn 7^{10} Uhr Abends,
aus Bonn 6^{45} Uhr Abends,
aus Meckenheim 8^{30} Uhr Abends,
in Rheinbach 9^{10} Uhr Abends.

Cöln, den 21. Februar 1865. Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Nro. 100 Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 13. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Ackerers Johann Müller, früher zu Mülheim Kreis Schleiden wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 18. Februar 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius**

Nro. 101. Abwesenheit betr.

Das Königl. Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 16. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Conrad Neurohr, früher Tagelöhner in Spiesen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 24. Februar 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 102. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königl. Landberichtes zu Trier vom 6. Februar d. J. ist der Küfer Christian Kirch, früher zu Mülheim an der Mosel domizilirt, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 20. Februar 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 103. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 25. Januar d. J. wurde Adolph Otten Schuhmacher aus Oberdollendorf für interdizirt erklärt.

Bonn, den 20. Februar 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon**

Nro. 104. Berg Personal-Chronik betr.

Nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 26. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Joseph Adolph Veith nach abgelegter Markscheider-Prüfung am 28. v. M. zum Markscheider für den Ober-Berg-Amts-Bezirk Bonn ernannt und demselben Neunkirchen im Kreise Ottweiler zum Wohnsitz angewiesen worden ist, mit der Berechtigung und Verpflichtung, Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Berg-Amts-Bezirke — ausschließlich der Standesherrschaften Wied und Wildenburg — zu verrichten.

Bonn, den 21. Februar 1865. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Karl Bechte ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Heumar Kreis Mülheim ernannt worden.

An Stelle der frühern Distrikts-Hebamme Anna Hahnstadt, Ehefrau Jolsten zu Badorf ist die praktische Hebamme Anna Catharina Syberz, Ehefrau Johann Schäfer aus Trippelsdorf zur Distrikts-Hebamme für den Bezirk Badorf mit Anweisung ihres Wohnortes daselbst ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Heymann hat sich von Bonn entfernt.

Der Thierarzt I. Klasse Albert Otto Iskraut hat seinen Wohnsitz von Bedburg nach Königshofen im Kreise Bergheim verlegt.

Dem Apotheker Joseph Strunck zu Oberpleis ist die Concession zur Fortführung der Brünninghausen'schen Apotheke daselbst, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Dem evangelischen Pfarrer Vigelius zu Berg. Gladbach ist die Concession zur Fortführung der in Bensberg bestehenden evangelischen Privat-Elementarschule ertheilt worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Wilhelm Hammelrath ist definitiv als Förster des Begangs Paffrath in der Oberförsterei Königsforst angestellt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 11. Cöln, Dienstag den 7. März 1865.

Nro 105. Die Störung unseres Verfassungslebens.

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren in's Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unseres Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unseres Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche grade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammen kam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu Steuern fallen lassen, sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controlle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtige aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte

das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuern die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zu weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung, sagte er schließlich, ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewährt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 106. Einlösung der Zinsen von Preuß. Staatsschuldverschreibungen betr.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- nnd Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. ds. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 2. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 107. Die Einlösung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. 1848, 1854, 1855A, 1857, 1859 etc. betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855A., 1857, 1859, und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienenstraße Nro. 94 unten links, schon vom 16. März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859 vom 20. d. Mts., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

v. Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 108. Die Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 betr.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nro. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letzgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. **v. Wedell. Gamet. Löwe.**

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach,

Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Köln, den 28. Februar 1865. — Königliche Regierung.

Nro. 109. Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen etc. nach Rußland betr.

Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865. Der Finanz-Minister **v. Bodelschwingh.**

Nro. 110. Verlust von Brief-Packeten betr.

Nach einer Benachrichtigung der Großbritannischen Postverwaltung ist das am 24. Januar d. J. von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Post-Dampfschiff Armenian unterwegs gescheitert und sind die mit demselben abgesandten Briefpackete nach Madeira, Teneriffa, Bathurst (Gambia), Sierra Leona, Gorea, Cap Coast Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Nun, Braß, Bonny, Fernando Po, Camerones und Alt-Calabar in Verlust gerathen.

Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1865. — General-Post-Amt.

Nro. 111. Die Kgl. Bau-Akademie zu Berlin betr.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die deßfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie, **Busse.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 112. Polizei-Verordnung im Betreff des Petroleums.

In Folge der neueren Erfahrungen über die Entzündbarkeit des ungereinigten Petroleums erlassen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwalungsbezirks folgende Polizei-Verordnung.

Der §. 14 unserer Polizei-Verordnung in Betreff des Petroleums vom 23. Mai 1864 (Amtsblatt 1864 S. 209) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 14. Als ungereinigtes Petroleum im Sinne der gegenwärtigen Verordnung ist alles dasjenige Petroleum anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

Cöln, den 27. Februar 1865. — Königliche Regieruug.

Nro. 113. Die Schädlichkeit der gefärbten Wachskerzen und Wachsstöcke betr.

Es kommen im Handel bunte Wachsstöcke und Wachskerzchen vor, welche mit schädlichen Farben gefärbt sind und deßhalb bei ihrem Gebrauche für die Gesundheit nachtheilige Dämpfe entwickeln. So gibt es hellgrüne mit Schweinfurtergrün gelbe mit chromsaurem Bleioxyd, rothe mit Mennig und Zinnober gefärbe Wachsstöcke und Wachskerzen. Beim Anzünden und Verbrennen derselben verbreiten sich bei den grünen arsenikalische, bei den gelben Blei- und bei den rothen theils Blei- theils Quecksilberdämpfe. Wir warnen deshalb das Publikum vor dem Gebrauche solcher Wachslichte und verweisen die Fabrikanten und Verkäufer derselben auf §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuches.

Cöln, den 27. Februar 1865. — Königliche Regierung.

Nro 114. Grundsteuer betr.

In Stück 8 Nro. 74 Seite 60 des Amtsblatts ist die Katastergemeinde Conschein irrthümlich als zur Gemeinde Blankenberg gehörig bezeichnet, während dieselbe zur Gemeinde Geistingen gehört.

Es muß daher statt Blankenberg, Courscheid 538 — 28 — 2 — resp. 633 — 16 — 6 —
heißen: Blankenberg 221 — 9 — 6 — resp. 260 — 3 — 7 —
und statt Geistingen, Soeven, Striefen 2804 — 1 — 10 — resp. 3296 — 12 — 8 —
heißen: Geistingen, Soeven, Striefen, Courscheid 3121 — 20 — 6 — resp. 3669 — 25 — 7 —

Cöln, den 24. Februar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 115. Congreß deutscher Gärtner zu Erfurt betr.

Im Anschluße an unsere Bekanntmachung vom 28. November v. Js. bringen wir nachstehend den von dem Vereins-Vorstande aufgestellten Nachtrag zum Programm für den zweiten Congreß deutscher Gärtner und für die allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen u. landwirthschaftlichen Produkten rc. zu Erfurt hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 3. März 1865. **Königliche Regierung.**

A. Die für die Organisation der Ausstellung eingesetzte General-Commission hat folgende Zusatzbestimmungen zum Hauptprogramm angenommen:

§. 1. Collectionen unter der Firma von Vereinen sind nur in Section II. zulässig. Jeder Aussteller ist gehalten, unter seiner eigenen Firma in Concurrenz einzutreten.

§. 2. Den Preisrichtern ist es anheim gegeben, über diejenigen Preise innerhalb ihrer Section zu verfügen, für welche die dem Programm entsprechende Leistung nicht vorhanden ist.

§. 3 Am Schlusse der Sectionsverhandlungen ordnet jede Section eines ihrer Mitglieder zur Bildung eines Ausschusses ab, welcher den von Sr. Majestät dem Könige bewilligten Extrapreis und zugleich diejenigen Preise zu vergeben hat, welche auch die im §. 2. gedachte Verwendung nicht gefunden.

B. **Privatpreise,** welche von den Bürgern der Stadt Erfurt nachträglich zur Concurrenz ausgesetzt sind.

Zu Sect. I. 1 a. Der Ferd. Lucius'sche Preis — eine große goldene Medaille: für die beste gemischte Collection Erfurter Gemüse.

13 a. Der Büschner'sche Preis — eine große silberne Medaille: für das größte und beste Sortiment Turnips und Runkelrüben.

16 a. Der Martini'sche Preis — eine große silberne Medaille: für den besten Hopfen in comprimirter oder loser Form.

Zu Sect. II. 20 a. Der von Haagen'sche Preis — eine große silberne Medaille: für die größte gemischte Collection guter und richtig bestimmter Obstsorten.

Zu Sect. III. 29 a. Der Trommsdorf'sche Preis — eine große silberne Medaille: für die besten neueren zur Zimmerkultur geeigneten blühenden oder ornamentalen Pflanzen.

31 a. Der Pausch'sche Preis — eine extra-große silberne Medaille: für zwei vollkommene Schaupflanzen eigener Cultur, welcher Art dieselben auch sein mögen, Blattpflanzen ausgeschlossen.

37 a. Der Siegling'sche Preis — eine große silberne Medaille: für die besten Fuchsiensämlinge deutscher Zucht.

39 a. Der Steinbrück-Eckoldt'sche Preis — eine goldene Medaille: für die reichste und schönste Gruppe in vollem Flor stehender Strauch-Calceolarien.

42 a. Der Aug. Lucius'sche Preis — eine goldene Madaille: für die schönste Gruppe gut kultivirter Rosen in mindestens 75 Sorten.

44 a. Der Julius Hoffmann'sche Preis — eine goldene Medaille: für die schönste Gruppe im Topfe kultivirter Levkoyen ohne Rücksicht auf die Spielarten.

46 a. Der Stürcke'sche Preis — eine goldene Medaille: für das beste Arrangement aus immerblühenden Pflanzen, wie es sich zur Ausschmückung des Vorplatzes einer Villa eignet.

49 a. Der Gebr. Kallmeyer'sche Preis — eine goldene Medaille: für die kräftigsten und gesundesten, durch künstliche Vermehrung erzeugten Handelspflanzen in gewöhnlichen Versandt-Töpfen. Bei der Beurtheilung dieser Leistung ist zugleich auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Vermehrung Rücksicht zu nehmen.

Zu Sect. IV. 60 a. Der Moos'sche Preis — eine kleine goldene Medaille: für das beste Arrangement aus abgeschnittenen Blumen in mosaikartiger Form.

C. Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde.

Obgleich die dem zweiten Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde zu unterbreitenden Berathungsfragen bereits in dem Programm vom 13. September d. J. mitgetheilt wurden, so hat der Erfurter Gartenbauverein es dennoch für zweckmäßig erachtet, diese Fragen in Nachstehendem noch weiter zu specialisiren, und knüpft daran die Bitte, daß es den Theilnehmern am Congreß gefallen wolle, sich in der angedeuteten Richtung auf die Erörterung solcher Specialitäten vorzubereiten, indem es höchst wünschenswerth erscheint, daß die in der Praxis gesammelten Erfahrungen der Wissenschaft und umgekehrt die im Bereich der Wissenschaft gewonnenen Resultate der Praxis zu Gute kommen und für die Wohlfahrt des Landes fruchtbar werden.

Zu Sect. I. Ueber die Theorie Darwins, insbesondere über die Züchtung neuer Pflanzenracen durch Auslese.

1. Welches sind die Hauptmomente der Darwin'schen Theorie, und welche Erfahrungen aus dem Bereiche der Gärtnerei sprechen für und welche gegen dieselbe?
2. Wie verhält sich die sogenannte Acclimatisation zur Lokalisation unserer Culturpflanzen?
3. Welche nachweisbaren Resultate verdanken wir der Gärtnerei durch die Kreuzung der Arten einerseits und der Varietäten andererseits?
4. Welche Erfahrungen liegen vor über das Zurückschlagen der durch Auslese oder Kreuzung erhaltenen abgeleiteten Formen in Mittelformen oder in die Grundform?
5. In welchen Familien, Gattungen und Arten erreicht die beabsichtigte Veränderung — d. h. die Vervollkommung — am schnellsten diejenige Beständigkeit, durch welche die Fortzüchtungsfähigkeit bedingt ist.
6. Entstehen bei künstlicher Auslese mehr Zwischenformen, als bei der Cultur ohne Auslese?
7. Werden durch die Auslese neue Formen erst erzielt oder werden nur gewisse Formen dadurch für die Cultur festgehalten?
8. Wenn durch Auslese neue Formen erzielt werden, entfernen sich diese weiter von der Grundform, als die ohne Auslese erhaltenen, oder sind sie unter einander nur schärfer abgegrenzt?
9. Wie verhält es sich mit der Ab- oder Zunahme der Fruchtbarkeit der durch Auslese oder durch Kreuzung gewonnenen Formen?

Zu Sect. II. Ueber die wichtigsten Operationen bei der Bildung der Formbäume mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Obstsorten, sowie auf Standort und Bodenbeschaffenheit.

1. Welche unter den künstlichen Formen möchten, weil sie leicht auszuführen und zu erhalten sind, den Fruchtertrag befördern und die Gesundheit der Bäume nicht wesentlich beeinträchtigen, für den Obstgarten am meisten zu empfehlen sein?
2. Welche Operationen sind zur Bildung und Erhaltung der Formen in Anwendung zu bringen?
3. Welche Unterlagen sind für die verschiedenen Obstarten mit Rücksicht auf Bodenbeschaffenheit und Lage für die zu erziehenden Formbäume zu wählen?
4. Gibt es auch eine Pflanzmethode, welche die künftige Bildung der Form unterstützen könnte?

Zu Sect. III. Welche Mittel sind zu empfehlen, um die durch Verschiedenheit der Nomenclatur und Terminologie herbeigeführten Uebelstände möglichst zu beseitigen?

1. Welche Synonymenverzeichnisse sind gegenwärtig besonders zu empfehlen?
2. Ist nicht namentlich den Gartenbauvereinen zu empfehlen, solche Werke in ihrer Bibliothek zu führen?
3. In wie weit ist es wünschenswerth, daß Gärtnerkataloge die synonymen Benennungen und insbesondere die deutschen Namen aufnehmen?
4. Empfiehlt es sich zur wissenschaftlichen Feststellung der Benennung neuer oder zweifelhafter Formen, sowie der Synonymen, daß sich die Interessenten unmittelbar an die Monographen der betreffenden Familie wenden, oder ist die Vermittelung dieses Verkehrs durch einen oder einige der bedeutenderen botanischen Gärten wünschenswerth?
5. In welcher Weise kann das gärtnerische Publikum am geeignetsten mit den Adressen der Monographen bekannt gemacht werden?
6. In welcher Weise wird am erfolgreichsten die Feststellung der Bezeichnung allgemeiner bekannt zu machen sein?

Zu Sect. IV. Entwickelungsgeschichte einiger wichtiger Florblumen, als Levkoye, Aster &c., von den ersten Anfängen bis zum gegenwärtigen Stand der Sortimente.

1. Wie, wo und wann sind die vornehmsten Typen dieser Florblumen entstanden und wie würde sich demnach die Stammtafel der Sortimente gestalten?
2. Welche Erfahrungen liegen darüber vor, das die durch Befruchtung (Pollenkreuzung) zweier Pflanzenarten entstehenden Abkömmlinge unfruchtbar bleiben, und ist die Pollenentwickelung bei ihnen derart gehemmt, das die Functionen der Befruchtung dadurch verhindert werden?
3. Ist es begründet, daß die auf diesem Wege entstandenen Bastarde oder Mittelspecies keinen Samen bringen und daß sich durch diese Eigenschaft die Schönheit und Dauer der Blüthe vervollkommnet und verlängert? Welcher Gewinn würde alsdann der Praxis hieraus erwachsen?

Zu Sect. V. Ueber die Verwendung malerischer Pflanzen nach Form und Farbe zur Verschönerung der Wohnung und der Umgebung derselben.

1. Welche zum Auspflanzen geeigneten Ziergewächse können wegen ihres malerischen und ornamentalen Charakters zur Verschönerung der Umgebung der Wohnung empfohlen werden, und zwar

a. in Bezug auf Raum und Bodenbeschaffenheit,
b. in Ansehung scenerischer Anordnung,
c. mit Rücksicht auf Blattformen und Blüthenfarben?

2. Welche Regeln empfiehlt die Pflanzenkultur für die vollkommenste Entwickelung dieser Pflanzen?

Zu Sect. VI. Welche Gartengeräthschaften haben sich in den letzten 10 Jahren als besonders empfehlenswerth und der Pflanzenkultur förderlich erwiesen:

1. bei der Bodenbearbeitung,
2. bei der breitwürfigen und Reihen-Saat,
3. bei der Veredelung durch Pfropfen, Oculiren u. s. w.,
4. bei der Nachkultur,
5. bei der Ernte, und endlich
6. für den Schutz und die Bedeckung der Pflanzen?

Die wegen der Fortbildungsschulen für junge Gärtner gestellte Frage soll einen Theil bilden der Frage:

Wie kann eine innigere Beziehung zwischen Gärtnerei und Botanik herbeigeführt werden?

1. Ist die theilweise Centralisation der Arbeit der Gartenbauvereine wünschenswerth?
2. Ist von derselben ein besonderer Erfolg zu erwarten, ohne den Anschluß an die bedeutenderen botanischen Gärten und deren wissenschaftliche Vorstände?
3. Wie kann der Verkehr zwischen jenen Gärten einerseits und den Vereinen oder Privaten andererseits am zweckmäßigsten eingerichtet werden.
4. Werden die praktischen Gärtner und jene wissenschaftlichen Institute bereit sein, sich nach Kräften durch Versuche und Mittheilungen zu unterstützen?
5. Welches würde für die hierbei gewonnenen Resultate der geeignetste Weg der Bekanntmachung sein?
6. Ist es nicht rathsam, an den Hauptorten der Gartenkultur solche Lehranstalten (Gärtnerschulen oder Fortbildungsschulen für Gärtnerlehrlinge) zu errichten, durch welche die Resultate der Wissenschaft in gärtnerischen Kreisen allgemeiner zugänglich gemacht und zugleich die Erfahrungen der praktischen Gärtnerei reichlicher der wissenschaftlichen Bearbeitung zugeführt werden?
7. Welches würden für solche Anstalten die mindesten zuläßigen Anforderungen sein?
8. Welche Anforderungen würden an die instruktive Aufstellung von Gartenprodukten mit Rücksicht auf das nicht gärtnerische Publikum gemacht werden müssen?

Schlußbemerkungen.

1. Für die in Erfurt abzuhaltende Allgemeine deutsche Ausstellung ist der Plan gefaßt worden, das Unternehmen in seinen Grenzen, wie auch in seiner Bedeutung zu erweitern. Es wird sich nämlich in den Ausstellungsräumen ein europäischer Gemüsemarkt etabliren, der — wiewohl ohne Theilnahme an der Concurrenz — alle zur Nahrung dienenden Vegetabilien umfassen soll, welche im September in den Hauptstädten Europa's einen Gegenstand des Handels bilden. Hieran wird sich durch Vermittelung der Königlichen General-Consulate der produktivsten Länder der Erde eine Ausstellung vegetabilischer Rohprodukte, als Früchte, Oelgewächse, Faserstoffe, Farb- und Nutzhölzer, Cerealien, Flechtmaterial u. s. w., reihen, welche für den Weltverkehr nutzbar zu werden versprechen.

2. Im Interesse der Aussteller wird nochmals auf die Bestimmung des Hauptprogramms aufmerksam gemacht, nach welcher alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände an die Commission für Ausstellungs-Angelegenheiten in Erfurt adressirt werden sollen.

Für die General-Commission:

Franz Anton Haage. F. C. Heinemann. Joh. Nicol. Haage. R. Neumann. A. Schmerbitz.

Angenommen in der General-Versammlung des Erfurter Gartenbau-Vereins am 6. Dezember 1864.

Der Vorstand des Erfurter Gartenbau-Vereins.

Jühlke. Benary. Rümpler. Petersen.

Nro. 116. Katholische Hauscollekte für den Bau einer zweiten katholischen Kirche zu Duisburg betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau einer zweiten katholischen Kirche zu Duisburg eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz vom 1. April d. J. ab bewilligt, welche bis zum 1. April 1866 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln den 3. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 117. Königliche landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betr.

Das Sommersemester 1865 beginnt am 24. April.

Von den für das Sommersemester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimental-Chemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und Kulturpflanzen: Derselbe. Thierheilkunde (Aeußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. Körber. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner. Dr. Schweigger-Seidel. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Prof. Dr. Rosenberger. Praktische Geometrie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Theorie der Steuern: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Derselbe. Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald. Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Hinschius. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Moderne Theologie: C.-R. Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte: Dr. Droysen. Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Geschichte der deutschen Literatur im 18. und 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen:

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Depart.-Thierarzt Körber. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel und Kühn.

Gymnastische Künste:

Reitkunst· Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst. Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physolog. Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1865. **Dr. Julius Kühn,**
ordentl. öffentl. Prof. und Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

Nro. 118. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Commern über Euskirchen nach Brühl wird vom 5. d. M. ab aus Commern um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags abfahren.

Cöln, den 2. März 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Berichtigung.

In der im 4. Stücke des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 43 enthaltenen Bekanntmachung ist auf Seite 17 in der vorletzten Zeile statt im Jahre „1864" unrichtig „1863" gedruckt, was hierdurch berichtigt wird.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 12. Cöln, Dienstag den 14. März 1865.

Nro. 119. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 26. Februar 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 6 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6020. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thlr., IV. Emission. Vom 9. Januar 1865.

Nr. 6021. Die Verordnung betreffend die Ausführung des §. 90 des Revidirten Reglements der Land-Feuersozietät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865.

No. 6022. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865., betreffend die Abänderung des §. 59 des Revidirten Reglements der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

No. 6023. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865., betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24 und 100, des zweiten Theils des Revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Nro. 120. **Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.**

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeord-

netenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern „Graf zu Eulenburg“ auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen.

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der Paragraph 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden in sie gewiesen sind.“

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb in's Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören doch zu „Petitionen“ berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied „in jeder Sache“ petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den „besonderen“ gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur „in demjenigen Bereiche“ welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die „Städte-Ordnung“ gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. „Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.“

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war — und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen. Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, „daß Niemand — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind.“ Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst.“

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 121. Falsche Zins-Koupons betr.

Seit Anfang Dezember v. J. sind an verschiedenen Orten Westphalens und der Rheinprovinz falsche Zinscoupons von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 zum Vorschein gekommen, welche sich dadurch von den ächten unterscheiden, daß ihnen das Wasserzeichen fehlt, die Farbe mehr schwefel- als orange-gelb, und der Druck feiner als auf den ächten Coupons ist.

Da Coupons von Staatspapieren nur die Bestimmung haben, bei Königlichen Kassen realisirt oder auf Abgaben in Zahlung gegeben zu werden, nicht aber als Zahlungsmittel im Verkehr zu dienen, so wird für falsche Coupons aus Staatsfonds niemals Ersatz gewährt.

Das Publikum wird daher in seinem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, bei Annahme von Coupons besonders vorsichtig zu sein.

Um indeß dasselbe möglichst zu schützen, sichern wir demjenigen, welcher zuerst der Polizeibehörde den Verfertiger oder einen wissentlichen Verbreiter dieser falschen Coupons dergestellt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 50 Thlr. zu.

Berlin, den 10. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
v. Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 122. Postfreimarken betr.

Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfg. hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865.

General-Post-Amt.

Nro. 123. Kronprinzstiftung betr.

Zweites Verzeichniß der Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
81	Berg- und Hüttenwerke von Gustav Arndt et Comp. in Dortmund.	1 Portier.	18 bis 20 Thlr. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
82	Aktien-Gesellschaft f. Fabrikation v. Eisenbahnbedarf. (C. A. Pflug) in Berlin, Chausseestraße Nr. 11.	1 Wiegemeister.	30 Thlr. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
83	Herr Commerzienrath W. C. Schreiber in Nordhausen.	1 Portier oder Aufseher.	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten.	
84	Königlicher Hoflieferant Herr Adolf Behrens in Berlin, Prenzlauerstraße Nr. 29.	Will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen fürs Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	Jährlich 60 Thlr. und freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer, Rittmeister a. D., Herr Boschke auf Gr. Wesseln bei Elbing.	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe.	Außer freiem Aufenthalt u. Unterhalt, vorläufig 18 Thl. jährlicher Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort.	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Staßfurth.	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- u. Schmiede-, oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände.		Die Stelle ist bald zu besetzen.

№	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
87	Kommando des Königlichen Kadettenhauses zu Culm.	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen.	Außer einer Stube mit Kochheerd, monatlich 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn; jährlich 5 Klafter Holz, 24 Pfd. Lichte und kostenfreie Livre.	
88	Magistrat in Wongrowiec.	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß.	Außer freier Wohnung 120 Thlr. Gehalt u. ca. 12 Thlr. jährlich an Ausrufer und Executionsgebühren.	
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstr. Nr. 11.	Wünschen außer 1 Portier mit ... zum 1. April cr. noch 1 Invaliden zu placiren.	10—15 Thlr. monatlich Gehalt.	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kreis Schweidnitz.	1 der Feder gewachsener Unteroffizier und Hülfsschreiber.	50 Thlr. jährliches Gehalt, freie Station und Uniform.	
91	Herren C. Keßler et Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt zu Greifswald.	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Büreau. Einem Schlosser, Schmied, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thlr. monatliches Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 124. *Prüfung der Seminar-Aspiranten in Brühl betr.* Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge für die Schullehrer-Seminare zu Brühl und Kempen wird am Mittwoch den 17. Mai und den folgenden Tagen stattfinden. Die Seminar-Aspiranten haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. April d. Js. durch die Herrn Schulpfleger resp. die städtischen Schul-Commissionen dazu anzumelden.

Cöln, den 8. März 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 125. *Osterkollekte für die Studirenden in Bonn betr.* Die diesjährige Ostercollecte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirender der evangelischen Theologie zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am ersten Ostertage, den 16. April, und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher den 15. April abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern sowie den israelitischen Gemeinde-Vorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln den 7. März 1865.

Königliche Regierung.

Nro 126. *Katholische Hauskollekte für die Restauration der katholischen Kirche zu Morsbach betr.* Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für die Restauration der katholischen Kirche zu Morsbach, im Kreise Waldbroel eine Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern der Erzdiöcese Cöln, bewilligt, welche in den Städten durch Deputirte der Gemeinde, auf dem Lande aber in der gewöhnlichen Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll, und zwar innerhalb der Frist bis zum 1. October d. Js.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betr. Behörden unseres Bezirks an, die bewilligte Hauscollecte abzuhalten and den Ertrag an die zuständige Steuerkasse abzuliefern, beziehentlich aber den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten der Gemeinde die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 6. März 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 127. Prüfung an dem Lehrer-Seminar zu Neuwied betr.

Mit Beziehung auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 11. Januar 1856 bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Prüfung der nicht in einem Preußischen Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber in diesem Jahre am 24., 25. und 26. April und die abermalige Prüfung bereits angestellter Lehrer am 27. 28. und 29. April in Neuwied abgehalten werden wird.

Cöln den 6. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 128. Hengstkörung betr.

Von dem am 14. d. Mts. zu Bergheim versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Bergheim sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1	Schwan in Widdendorf.	Grauschimmel.	ohne.	5' 2"	5 Jahre	belgische.
2	Ch. Schmitz zu Zieverich.	dto.	ohne.	5' 4"	5 „	dto.
3	P. M. Schnitzler in Königshofen.	schwarzbraun.	Stern.	5' 6"	6 „	holländische.
4	Derselbe.	hellbraun.	ohne.	5' 6"	8 „	dto.
5	Froitzheim in Ohndorf	schwarz.	Stern.	5' 6"	6 „	dto.
6	Derselbe.	Grauschimmel.	ohne.	5' 6"	8 „	belgische.
7	Helmich in Büsdorf.	Rothschimmel.	ohne.	5' 6"	12 „	dto.

Cöln den 28. Februar 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 129. Vorlesungsverzeichniß der Kgl. staats- u. landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei der Universität Greifswald für das Sommersemester 1865 betr.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 24. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1, Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2, Volkswirthschaftslehre 1. Theil; Director Professor Dr. Baumstark. 3, Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Haeberlin. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5, Landwirthschaftliche Statistik; 6, Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens; Professor Dr. Siegnitz. 7, Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8, Wiesenbau; 9, Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10, Gemüsebau; akademischer Gärtner Jarnack. 11, Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12, Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit Demonstrationen; 13, Lehre von den inneren Krankheiten der Hausſäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14, Forstwirthschaftliche Productionslehre; 15, Forstwirthschaftliche Excursionen; Forstmeister Wiese. 16, Organische Experimental-Chemie; 17, Uebungen im chemischen Laboratorium; 18, Physik; 19, Bodenkunde; Prof. Dr. Trommer. 20, Pflanzensystematik; 21, Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22, Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 23, Feldmessen und Nivelliren; Prof. Dr. Grunert. 24, Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil; 25, Wege- und Wasserbau; Baumeister Müller. 26, Repetitorium über anorganische Chemie; 27, Düngerlehre; 28, Mineralogie und Gesteinslehre; Dr. Scholz.

Eldena im März 1865 Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie, **Dr. E. Baumstark.**

Nro. 130. Die landwirthschaftliche Akademie zu Waldau betr.

Waldau

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. — Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. — Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. — Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Gemüsebau: Institutgärtner Strauß. — Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. — Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke. — Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. — Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. —

Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. — Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Botanische Excursionen: Professor Dr. Körnicke. — Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. — Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. — Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau im Februar 1865. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

Nro. 131. Abwesenheit betr. — Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld, vom 20. Februar d. J. ist über die Abwesenheit des Schreiners Wilhelm Rölle aus Elberfeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 4. März 1865. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 132 Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 21. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Heinrich Brands jun., Sohn des Zimmermannes Heinrich Brands, beide früher in Cleve wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 3. März 1865. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 133. Amts-Suspension betr. Der Gerichtsvollzieher Reisgen zu Düren ist durch Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 14. Dezember cr. zu einer Amtssuspension von 1 Monate verurtheilt worden.

Aachen den 24. Februar 1865. Der Königl. Ober-Prokurator Wierhaus.

Nro. 134. Interdiction betr. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des Königl. Landgerichts hierselbst vom 13. Februar d. J. wurde Anna Maria Schlauß, Wittwe Jacob Engels, ohne Gewerbe zu Bornheim wohnend, für interdizirt erklärt.

Bonn, den 4. März 1865. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Personal-Chronik.

An Stelle des auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand getretenen Rendanten Reiche ist der bisherige Kassen-Kontroleur Horn zu Stendal zum Rendanten der Rentenbank-Kasse hierselbst ernannt.

Münster den 8. März 1865. Königliche Direktion der Rentenbank.

Die Verwaltung der durch die Versetzung des Steuer-Empfängers Schuster vakant werdenden Steuerkasse Königswinter ist dem Steuer-Empfänger Wagner zu Frechen vom 16. l. M. ab übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Wolff, Privatdocent an der Universität zu Bonn ist gestorben.

Dem Schneidermeister Peter Clever zu Marialinden ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

Druck von M. Steven & G. Schlefe in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 13. Cöln, Dienstag den 21. März 1865.

Nro. 135 **Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.**

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichterstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeine Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen nnd dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen, Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, daß ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die „Uebereinstimmung“ der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budgetsgesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten, das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll, „daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden

kann, das liegt außer jedem Zweifel, und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als das, welches die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, „daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt."

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem anderen Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist der Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, „daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht!

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weist der Finanz-Minister darauf hin, wie „das vorige Ministerium," obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um „eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle."

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten.

„Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden." Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Defizit abschloß und hat es als ihre Aufgabe in's Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Defizit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, „gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen."

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, in's Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung. Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch „nicht dürfen" im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt; sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 136. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der

Die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 1854, 1855A, 1857 und 1859 betr.

Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1865 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungkasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855A, 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September v. J. stattgehabten,) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 13. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 137. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.

Mit dem 1. Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 23. Juli 1864 eine **Postdampfschiff-Verbindung** zwischen Stralsund und Malmoe in's Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt.

Die Fahrten werden vom 1. Mai c. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen **täglich einmal** stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen Südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine directe Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt. Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neu eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Construction, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stalsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung.

Die neue Lienie ergiebt den Vortheil des **kürzesten Seeweges** vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Local-Dampfschiffe zwischen Copenhagen und Malmoe dar. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife für die Stralsund-Malmoer Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen.

Berlin, den 15. März 1865.

Gerneral-Post-Amt **Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 138. Evangelische Hauskollekte für den Bau einer evangelischen Kirche zu Merzig betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer evangelischen Kirche zu Merzig eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz vom 1 Juni d. J. ab bewilligt, welche bis zum Ende d. J. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln den 15. März 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 139. Verkauf v. Nahrungsmitteln in bleihaltigen Hüllen betr.

Mit Bezug auf die Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, die Verpackung des Schnupftabacks betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß die im Handel vorkommenden, mit bleihaltigen Hüllen versehenen **Nahrungsmittel**, insbesondere Kaffeesurrogate und dergleichen, sofern sie durch Zersetzung der Umhüllung bleihaltig geworden sind, zu den verdorbenen Eßwaaren gehören. Ihre Feilhaltung begründet deshalb die im §. 345 unter Nro 5 des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe, sowie die Confiscation.

Cöln, den 18. März 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 140. Privatbaumeister und Bauhandwerksmeister betr.

Nachweisung

der Veränderungen in dem Verzeichnisse der zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes berechtigten Privatbaumeister und Bauhandwerksmeister (Amtsblatt von 1864 St. 11.)

Nro.	Der Bauhandwerker: Namen	Wohnort.	Gewerbe.	Datum des Qualifications-Attestes.	Bemerkungen.
	I. Privatbaumeister.				
1	Goldmann Heinr.	Cöln	Privat-Baumeister		
2	Küppel Emil	do.	do.		
3	Schilling Karl	do.	do.		
4	von der Emden Christian	Bonn	do.		
	II. Bauhandwerker				
	a. Zugang. 1. Kreis Bergheim.				
1	Müller, Franz	Grouven	Zimmermeister	3. Mai 1864.	
	2. Kreis Bonn.				
1	Ratter Johann	Pech	Maurermeister	15. August 1864.	
2	Stricke Joseph	Bonn	do.	5. Novemb. 1864.	
3	Ronn Johann	Godesberg	do.	11. Novbr. 1864.	
4	Thoma Johann	Bonn	Zimmermeister.	25. Novbr. 1864.	
5	Voosen Johann	Volmershofen.	Dachdeckermeister.		Hat das Gewerbe vor 1845 betrieben.
6	Küppers Peter Joseph	Bonn	do.		do.
7	Kurscheid Mathias	Beuel	do.	14. Novbr. 1864.	
8	Wernecke August	Bonn	Mühlenbauer.	26. Mai 1858.	
	3. Stadtkreis Köln.				
1	Neumann Friedr.	Köln.	Maurermeister.	4. März 1857.	
2	Gartner Wilh.	do.	do.	4. März 1864.	
3	Urmetzer Ferdinand	do.	do.	12. Mai 1864.	
4	Schroeder Joseph	do.	do.	12. Mai 1864.	
5	Thiele Karl	do.	do.	12. Mai 1864.	
6	Zellner Emil	do.	do.	12. Mai 1864.	
7	Plumm Math. Jos.	do.	do.	9. Dezemb. 1864.	
8	von Amelen Conrad	do.	Zimmermeister.	21. Octbr. 1864.	
9	Felten Jakob	do.	Dachdeckermeister.	21. Febr. 1863.	
10	Völker Aloys	do.	Steinhauermeister.	24. Juni 1864.	
11	Bergner Johann	do.	do.	24. Juni 1864.	
	4. Landkreis Köln.				
1	Felten Swibert	Bachem	Zimmermeister		Hat das Gewerbe vor dem Jahre 1821 betrieben.
2	Henk Wilh.	Brühl	Dachdeckermeister		desgl. vor 1845.
3	Engels Joh. Wilh.	Stommeln	do.		desgl.
	5. Kreis Euskirchen vacat.				
	6. Kreis Gummersbach.				
1	Schöneborn Christ.	Winterhagen	Zimmermeister		Hat das Gewerbe vor dem Jahre 1821 betrieben.
2	Dörrenberg Karl	Oberhollenberg	do.	20. October 1864.	
	7. Kreis Mülheim vacat.				
	8. Kreis Rheinbach.				
1	Mahlberg Mathias	Münstereifel	Maurermeister	18. Juli 1863.	
2	Hoehnerbach Hubert	Oberdrees	Zimmermeister		desgl.
3	Kreuer Johann	Euchenheim	Dachdeckermeister		desgl. vor 1845.

Nro.	Der Bauhandwerker Namen	Wohnort.	Gewerbe.	Datum des Qualifications-Attestes.	Bemerkungen.
		9. Kreis Sieg.			
1	Rings Joh. Hubert	Königswinter	Maurermeister	18. April 1864.	
2	Olberz Peter	Soeven	Zimmermeister	21. October 1864.	
3	Stoll Friedr. Aug.	Siegburg	do.	30. April 1861.	
4	Walterscheid Joh.	Winterscheiderbroel	Dachdeckermeister		Hat das Gewerbe vor 1845 betrieben.
		10. Kreis Waldbroel. vacat.			
		11. Kreis Wipperfürth.			
1	Berghaus Johann	Eiringhausen	Maurermeister		desgl. vor 1821.
2	Keßler Friedrich	Altenlinde	do.	27. Dezbr. 1862.	
3	Jaeger Gustav	Engelskirchen	Zimmermeister.	23. Septbr. 1863.	
		b. Abgang. 1. Kreis Bergheim.			
1	Becker Philipp	Frauweiler	Zimmermeister		Gestorben.
		2. Kreis Bonn.			
1	Gierlich Wilh.	Merten	Zimmermeister		do.
		3. Stadtkreis Cöln.			
1	Fleischhauer Pet. Joseph	Cöln	Maurermeister		do.
2	Gombert Friedr. Ludw. Otto	do.	do.		Verzogen.
3	Herzig Ferdinand	do.	do.		do.
4	Roehm Joseph	do.	do.		Gestorben.
5	Baudevin Joh. Jos.	do.	Zimmermeister		do.
6	Fleischhauer Pet. Jos.	do.	do.		do.
7	Mies Joseph	do.	do.		do.
		4. Landkreis Cöln.			
1	Hellen Franz	Bachem	Zimmermeister		do.
2	Gareis Wilh. Jos.	Deutz	do.		do.
3	Geusgen Peter	Frechen	do.		do.
		5. Kreis Euskirchen. vacat.			
		6. Kreis Gummersbach.			
1	Kaemper Kaspar	Bergenroth	Maurermeister		do.
2	Pauli Wilh.	Hellen	do.		Verzogen.
3	Backhaus Friedr.	Oberwipper	Zimmermeister		Gestorben.
4	Jaeger Gustav	Schnellenbach	do.		Nach dem Kreis Wipperfürth verzog.
		7. Kreis Mülheim.			
1	Breidenbach Math.	Hand	Zimmermeister		Gestorben.
2	Esser Paul	Urbach	do.		do.
		8. Kreis Rheinbach. vacat.			
		9. Kreis Sieg.			
1	Beensch Heinrich	Königswinter	Pumpenmacher		Verzogen.
		10. Kreis Waldbroel. vacat.			
		11. Kreis Wipperfürth.			
1	Pickhard Robert	Haemmern	Maurermeister		do.

Cöln, den 17. März 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 141. Hauscollecte für Retzberg betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. November v. J. (Stück 48) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der Hauscollecte für den Bau einer evangelischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Retzberg bis zum 1. Juli d. J. verlängert hat.

Cöln den 14. März 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 142. Die allgemeine Feuer- u. Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Ministers des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" die unter dem 1. August 1861 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten von den gedachten Herrn Ministern mittels Rescriptes vom 9. d. Mts. entzogen worden ist.

Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsverträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Special-Agenten, in Function bleiben.

Cöln, den 15. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 143. Das Verbot der Verpackung des Schnupftabaks in bleihaltigen Hüllen betr.

Nachdem die mit den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten wegen des Erlasses einer gemeinschaftlichen Verbots-Bestimmung gegen das Feilhalten des in bleihaltigen Folien verpackten Schnupftabaks angeknüpften Verhandlungen nunmehr zu einem befriedigenden Resultate geführt haben, erlassen wir in Folge Bestimmung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung:

„Wer Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft."

Cöln, den 18. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro 144. Erneuerungswahl der Mitglieder der Handels-Kammer zu Cöln und deren Stellvertreter betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 21. Februar d. J. vorschriftsmäßig stattgehabten Erneuerungswahl eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der hiesigen Handelskammer zu Mitgliedern die Herren:

1., Wolter Joseph Bürgers. 2., Franz Heuser. 3., Joseph Wilhelm Weiler. 4., Peter Joseph Mülhens. 5., Rudolph Theodor Boden.

Zu Stellvertretern die Herren: 1., Eugen vom Rath. 2., Eugen Langen. 3., Friedrich Herstatt. 4., Joseph Reichard. 5., Eduard Heinrich Mayer.

an Stelle der ausscheidenden Mitglieder: 1., Wolter Joseph Bürgers. 2. Franz Heuser. 3., Ignatz Seydlitz. 4., Joseph Wilhelm Weiler. 5., Peter Joseph Mülhens.

und der ausscheidenden resp. gestorbenen Stellvertreter: 1., Karl Johann Engels †. 2., Jakob Lerch †. 3., Eugen vom Rath. 4., Rudolph Theodor Boden. 5., Joseph Reichard,

gewählt resp. wieder gewählt worden sind.

Cöln, den 17. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 145. Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Mülheim a/Rhein betr.

Bei der am 13. d. Mts. stattgehabten Neuwahl des Vorstandes der Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Mülheim sind: Der Landrath, Graf Nesselrode zum Director, der Kreis-Sekretär Jourdan zum Stellvertreter desselben, zu Beisitzern der Bürgermeister Bensberg zu Holweide und der Dr. med. Bieger zu Mülheim und zu stellvertretenden Beisitzern der Communalsteuer-Empfänger Bau zu Mülheim und der Kreistagsabgeordnete Johann Krein zu Gladbach für die Jahre 1865, 1866 und 1867 gewählt und resp. wiedergewählt worden.

Cöln, den 16. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro 146. Die Kgl. Akademie zu Münster betr.

Vorlesungen auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1865.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Apologetik des Christenthums und der christlichen Kirche: Prof. Berlage. * Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. * Einleitung in die Weissagungen des A. T. und Erklärung der Messianischen in den historischen Büchern: Prof. Reinke. * Ueber einige zur speciellen Einleitung gehörende wichtige und schwierige Punkte des A. T.: Derselbe. * Fortsetzung der Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des A. T.: Derselbe. * Fortsetzung der Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg. * Christliche Alterthümer: Derselbe. * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Büngel. * Die Pastorallehre über das Sacrament der Ehe, Lehre vom Krankenbesuch: Derselbe. * Fortsetzung der Erklärung

des Evangeliums Johannis: Prof. Bisping. * Erklärung der Briefe Pauli an die Epheser, Philipper und Colosser: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Specielle Moraltheologie über die drei göttlichen Tugenden: Prof. Friedhoff. * Specielle Moraltheologie über die Sacramente und Censuren: Derselbe. * Dogmatik: Derselbe. * Aus der Moraltheologie die Lehre von den göttlichen Tugenden: Prof. Schwane. * Fortsetzung der speciellen Moraltheologie: Derselbe. * Kirchengeschichte der neuesten Zeit von 1789 an: Derselbe. * Aus der Dogmengeschichte: die Theologie des h. Augustin: Derselbe.

Philosophie.

* Aesthetik: Prof. Stöckl. Metaphysik: Derselbe. Ethik und Rechtsphilosophie: Derselbe. * Disputationen über philosophische Gegenstände: Derselbe. * Ueber Glauben und Wissen: Prof. Schlüter. Geschichte der Philosophie bei den Alten: Derselbe. Logik oder Dialektik: Derselbe. * Repetitorium und Examinatorium der Philosophie: Dr. Hagemann. Metaphysik: Derselbe. Moralphilosophie und Naturrecht: Derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis. * Mathematische Geographie und Chronologie: Derselbe. Differential- und Integral-Rechnung nach Duhamel erster Theil: Derselbe. Kegelschnitte nach der Methode der Alten: Derselbe. Kettenbrüche und Gauß'sche Congruenzen: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ausgewählte Capitel der organischen Chemie: Prof. Hittorf. Experimentalphysik zweiter Theil (Electricität, Magnetismus, Optik): Derselbe. Uebungen in der chemischen Analyse: Derselbe. * Botanische Excursionen: Prof. Karsch. Specielle Botanik: Derselbe. Pastoral-Medicin: Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. * Krystallographie: Prof. Hosius. Specielle Geognosie: Derselbe. * Ueber Schmetterlinge: Dr. Altum. * Zoologische Excursionen: Derselbe. Ornithologie: Derselbe. * Botanische Excursionen: Dr. Ritschke. * Mikroskopische Uebungen: Derselbe. Specielle Botanik: Derselbe. Demonstration an in der Umgebung von Münster wild wachsenden und cultivirten Gefäßpflanzen: Ders.

Geschichte.

* Allgemeine neuere Geschichte, Fortsetzung: Prof. Rospatt. Griechische Geschichte, Fortsetzung: Derselbe. Historische Uebungen: Derselbe. * Fortsetzung der Geschichte des Zeitalters der Reformation: Prof. Niehues. Geschichte der Revolutionszeit von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1815: Derselbe.

Classische Philologie.

* Erklärung des Platonischen Phädo: Geh. R.-Rath Prof. Winiewski. * Erklärung des Panegyricus des Isocrates im philologischen Seminar: Derselbe. Metrik der Griechen und Römer: Derselbe. Erklärung der Bücher des Cicero von dem Wesen der Götter: Prof. Deycks. * Erklärung der Tusculanen des Cicero, im philologischen Seminar: Derselbe. * Thucydides Reden: Prof. Schwerdt. Die Satiren des Horaz: Derselbe. * Erklärung des ersten Buchs der Elegien des Propertius: Dr. Parmet. Geschichte der lateinischen Litteratur: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

* Geschichte des deutschen Epos und Erklärung der Nibelungen: Prof. Deycks. Fortsetzung der Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Storck. Althochdeutsche Grammatik: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Uebungen im Uebersetzen des Buches Job und der Weissagungen des Propheten Jesaia: Professor Reinke. * Uebungen im Uebersetzen syrischer Schriftsteller: Derselbe. Grammatik der ältern arabischen Sprache und Uebersetzung leichterer Stellen arabischer Schriftsteller: Derselbe. * Erklärung des Nal: Prof. Storck. * Grammatische Erklärung der Messianischen Psalmen. Dr. Reinke jun. Hebräische Grammatik: Derselbe. Uebersetzung des Korans: Derselbe. Ueber den gegenwärtigen Zustand Palästina's: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Ueber Molière's Leben und Werke: Dr. Treitz. * Erklärung ausgewählter provenzalischer Gedichte: Derselbe. Geschichte und Grammatik der englischen Sprache: Derselbe. Erklärung der „Divina commedia" des Dante Allighieri: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, sowie zur Anlegung von Hebarien können die Studirenden, unter dem bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, sowie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 24. April festgesetzt.

Nro. 147. Abwesenheit betr. Das Königl. Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 22. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der unverehelichten Anna Maria Odenthal, früher zu Gronau in Bergisch-Gladbach, Kreis Mülheim am Rhein, wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 13. März 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius**

Nro. 148. Abwesenheit betr. Das Kgl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 18. Januar d. J. den Rothgerbergesellen Peter Joseph Himffen aus Bruttig für abwesend erklärt.

Cöln, den 11. März 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 149. Amtsentsetzung betr. Durch ein am 2. d. M. von dem Königlichen Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln bestätigtes Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 7. Dezember pr. ist der Gerichtsvollzieher Kraus zu Linnich seines Amtes entsetzt worden.

Aachen, den 16. März 1865. Der Königl. Ober-Prokurator **Bierhaus.**

Nro. 150. Postangelegenheiten betr. Die tägliche Botenpost von Bedburg über Bergheim nach Horrem wird vom 16. d. Mts. ab aus Bedburg um 5½ Uhr Abends und aus Bergheim um 7½ Uhr Abends abgefertigt werden.

Cöln, den 13. März 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Dem bisherigen kommissarischen Kribbmeister, invaliden Sergeanten Friedrich Wilhelm Rehwald, ist laut einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Kribbmeisterstelle des 2. Bezirks in der Wasserbau-Inspection Cöln definitiv übertragen worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der hiesigen Pfarrschule St. Columba P. J. Gierlich, ist zum Elementarlehrer in Kurenberg im Siegkreise, definitiv ernannt worden.

Der Privatlehrerin Emma Drinshaus ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule zu Bonn für bereits aus der Elementarschule entlassene Mädchen ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 13.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 14. Cöln, Dienstag den 28. März 1865.

Nro. 151. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 16. März 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 7 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6024. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir.

Nro. 6025. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 13. November 1860.

Nro. 6026. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 13. November 1860.

Nro. 152. **Kann das Heer in Preußen vermindert werden?**

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Wein wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: Die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher fünfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Procent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Procent, also 6 Procent weniger als in jenen Jahren. Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 18 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig an's Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehn, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann; wenn es um seinen Credit schwach steht. Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen; nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindlichen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegen treten zu können. Wir können das Kriegsheer, daß wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. „Die Landwehr soll erleichtert werden;" sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort in's Feld zu rücken brauchen. „Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Brüder und Schwester zu kämpfen." Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, „so zerstören sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht," so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht," das ist „die Aussicht auf sein Ende!"

Nro. 153. Revidirtes Statut der Sparkasse zu Bonn betr.

Revidirtes Statut der Sparkasse zu Bonn.

§. 1. Um der dienenden und weniger bemittelten Volksklasse, welcher das Sparen in rechter Zeit zur Verhütung von Armuth und Elend am dringendsten zu empfehlen ist, die Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparungen zinsbar aber auch sicher unterzubringen und zu Capitalien anwachsen lassen zu können – besteht unter Garantie der hiesigen Stadtgemeinde eine Sparkasse, welche die bei ihr eingelegten Geldsummen zu verwahren und zu verwalten bestimmt ist.

§. 2. Die Sparkasse wird verwaltet durch den Verwaltungsrath der städtischen Sparkasse, bestehend:
1. aus dem zeitigen Oberbürgermeister oder einem hierzu delegirten Beigeordneten als Präses, und
2. aus 6 Mitgliedern.

Letztere werden von der Stadtverordneten-Versammlung in der Art gewählt, daß alle 2 Jahre 2 Mitglieder, das erste Mal durchs Loos, später nach der Anciennität ausscheiden, welche indessen wieder wählbar sind. Auch Nicht-Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung können gewählt werden. Die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, incl. des Vorsitzenden ist nöthig, um einen gültigen Beschluß fassen zu können.

§. 3. Die Sparkasse ist mit Ausschluß der gesetzlichen Feiertage an jedem Montage und Donnerstage, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr geöffnet. In der zweiten Hälfte des Monats Dezember bleibt dieselbe geschlossen. Das Büreau befindet sich im Rathhause.

§. 4. Der Rendant der Sparkasse, welcher cautionspflichtig ist, führt die Geschäfte derselben nach Maßgabe der ihm vom Verwaltungsrathe ertheilten Dienstinstruktion.

§. 5. Am Schlusse eines jeden Monats wird der Stand der Sparkasse in der Bonner Zeitung bekannt gemacht.

Die Bücher werden alljährlich am 31. Dezember abgeschlossen. Auf Grund derselben wird eine rechnungsmäßige Hauptübersicht des Zustandes der Anstalt und ihres Verkehrs angefertigt und der Reingewinn festgestellt.

Von dem sich alsdann herausstellenden Reingewinne soll ein durch den Verwaltungsrath festzustellender Theil zur Erhöhung des Reservefonds verwendet werden und zwar bis derselbe die Höhe von 10% von dem zu ermittelnden Durchschnittsbetrage der Gesammt-Einlagesumme der drei letzten Jahre erreicht hat. Der übrige Theil kann mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und Genehmigung des Ober-Präsidenten zu andern Zwecken verwendet werden.

Der Reservefond wird wie die übrigen Bestände rentbar angelegt und dient zunächst zur Ausgleichung der etwaigen Ausfälle der Sparkasse.

§. 6. Die Sparkasse bildet einen besondern, von allen andern Kassen der städtischen Verwaltung unvermischt zu haltenden Fonds.

§. 7. Die Einlagen und Rückzahlungen müssen in denjenigen Geldsorten geschehen, welche bei allen öffentlichen Kassen Cours haben. Wer Geld in die Sparkasse einzahlt oder einzahlen läßt, oder wer sich Geld aus derselben persönlich oder auch durch Vermittlung einer andern Person zurückzahlen läßt, unterwirft sich durch diese Thatsachen allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements.

§. 8. Die Anstalt ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nur zu Notifikationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet. Eine solche ist genügend, wenn sie dreimal von 14 Tagen zu 14 Tagen in der Bonner Zeitung oder im Falle des Eingehens derselben in eine andere in Bonn erscheinende Zeitung eingerückt und außerdem am Rathhause angeschlagen worden.

Bei derartigen Notifikationen genügt die Angabe der Nummer des Sparkassenbuchs.

§ 9 Das geringste der einzelnen Einlagen ist 1 Thlr.; die Einlagen von einer und derselben Person dürfen einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zusammen die Summe von 300 Thlrn. ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht übersteigen.

§ 10. Der Einzahler erhält unentgeltlich ein über die eingelegte Summe lautendes Sparkassenbuch, dem das gegenwärtige Statut vorgedruckt ist. In demselben ist der angegebene Name des Einzahlers, die eingelegte Summe und diejenige fortlaufende Nummer zu vermerken, unter welcher die Einlage in die Bücher der Sparkasse eingetragen wird. Bei allen Einlagen und Rückzahlungen müssen die Eintragungen in die Sparkassenbücher mit den Unterschriften des Rendanten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen sein.

§ 11. Die Einlagen können ganz oder theilweise zurückgenommen werden

§ 12 Um indeß die Sparkasse gegen plötzlichen allgemeinen Andrang zu sichern, so bleibt derselben jederzeit das Recht vorbehalten, bei Beträgen von 15 bis 50 Thlr. eine Kündigungsfrist von 14 Tagen, von 51 bis 100 Thlr. von einem Monate und darüber hinaus eine Kündigungsfrist von 3 Monaten in Anspruch zu nehmen.

Bei theilweisem Rückfordern der Guthaben kann jedoch die Kündigung für die zweite Rückzahlung erst am Verfallstage der Kündigung der ersten Rückzahlung u s w erfolgen

§. 13 Der Sparkasse ist das Recht vorbehalten, alle Einlagen zu jeder Zeit zur Rückzahlung zu kündigen und erfolgt alsdann die Zahlung nach den im vorhergehenden Paragraph festgestellten Terminen.

§. 14 Nach abgelaufener Kündigung, dieselbe mag von Seiten der Einleger oder der Anstalt erfolgt sein, hört die Zinspflicht der Sparkasse auf, es sei denn, daß die Kündigung beiderseits als wirkungslos anerkannt worden.

§ 15. Zur Kündigung, Rückforderung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger eines Einlagebuches ohne weitere Legitimation in sofern als hinreichend berechtigt erachtet, als die Anstalt es nicht für nöthig hält, sich die Berechtigung nachweisen zu lassen.

Es bedarf bei Rückzahlungen keiner Quittungsertheilung durch die Einleger; ist die Rückzahlung in die Sparkassenbücher und in das paraphirte Journal der Sparkasse eingetragen, so ist diese letztere dadurch genügend entlastet.

Bei Rückzahlung des ganzen Guthabens wird das Sparkassenbuch vom Einleger an die Anstalt zurückgegeben.

Nach der Einlösung des Sparkassenbuchs leistet die Sparkasse dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolgern keine weitere Gewähr, es sei denn, daß gegen die Auszahlung schon vorher gerichtlicher Einspruch erhoben und ordnungsmäßig zur Kenntniß der Verwaltung gebracht ist.

§. 16. Damit der Inhaber eines Sparkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, wird Folgendes festgestellt:

a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Rendanten anzeigen, welcher denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in den Büchern vermerkt.

b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes überzeugende Art darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c) Vor Einleitung dieses letzteren Verfahrens ist aber sowohl der Ablauf desjenigen KalenderQuartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalender-Quartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraumes das verlorene Buch durch einen Andern, als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Gerichte und verweiset sowohl den Präsentanten als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.

d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorscheine gekommen so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Conto's des verlorenen Buchs, beides gegen bloße Erlegung der Copialien. Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Gerichte nachsuchen.

e) Letzteres hat den Verlust des Buches unter Angabe:

aa) der Nummer desselben;

bb) der Namen sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;

cc) des Betrages der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete;

durch die Bonner Zeitung oder im Falle des Eingehens derselben durch eine andere in Bonn erscheinende Zeitung mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle."

Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuches auf weniger als 50 Thlr., so wird der Edictaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thlr. ist eine achtwöchentliche Edictalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Thlr. oder darüber aber eine Edictalfrist von 3 Monaten und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f) Meldet sich bis zu dem Edictaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sei,

so faßt alsdann das Gericht das Präclusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeldlich auszufertigen.

h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm wenn der Gegenstand 100 Thaler und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln nur Copialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Copialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirkt wird.

§. 17. Die Zinsen, welche die Anstalt vergütet, betragen,

a) $3^1/_3$% jährlich oder 1 Sgr. vom Thaler, des Guthabens bis zu 300 Thalern,

b) bei Guthaben von über 300 Thlr. wird der Zinsfuß nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festgesetzt.

c) Von Beträgen unter einem Thaler werden keine Zinsen vergütet.

§. 18. Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten des nach der Einzahlung folgenden Monats und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung statt findet.

Die nachfolgende Tabelle weiset nach, welchen Ertrag jede Einlage von Thlr. 1 bis 50 Thlr. in jedem der nächstfolgenden 30 Jahre durch Zurechnung von Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird.

§. 19. Die Einlagen und deren Rückzahlungen so wie die bezahlten Zinsen werden unter fortlaufender Nummer und Datum in ein von dem Oberbürgermeister paraphirtes Journal eingetragen und in einem Hauptbuche wird mit jedem Einzahler eine laufende Rechnung eröffnet, welche per 31. December eines jeden Jahres abgeschlossen wird.

§. 20. Die Zinsen bis zum Jahresschluß werden in der ersten Hälfte des Monats December zur Verfügung der Betheiligten gestellt, und falls sie dann nicht erhoben werden, vom 1. Januar ab zum Capital geschrieben, so daß von diesem Tage an wieder Zinsen davon vergütet werden, jedoch unter der im §. 17 angeführten Beschränkung.

§. 21. Wenn ein Interessent sich von der letzten Einschreibung in sein Sparkassenbuch an binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

§. 22. Die Sparkasse ist durch den ihr in Gemäßheit des ministeriellen Reglements vom 24. November 1853 zu überweisenden Antheil an den Zinsenüberschüssen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in den Stand gesetzt, gewissen in der Rheinprovinz wohnenden Klassen der Einleger Prämien zu gewähren und sind dazu berechtigt:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksmeister;

b) Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter;

c) Tagelöhner;

d) Dienstboten;

e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dürftigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren an und für sich zu einer dieser Klassen gehörigen Stand nicht verändert haben

§. 23 Ausgeschlossen von der Prämiirung sind auch die im §. 22 bezeichneten Personen, sofern sie wohlhabend sind und soll dies dann angenommen werden, wenn ihre Jahreseinlage die Summe von 20 Thlr. oder wenn ihr Gesammtguthaben, einschließlich der Zinsen, die Summe von 200 Thlr. übersteigt.

Ferner solche Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen worden sind und zwar innerhalb 5 Jahre vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen fur immer von der Theilnahme ausgeschloßen.

§. 24. Die Prämien zerfallen in die ordentliche und in die Extraprämie. Die erstere besteht in den Zuschüssen zu den regelmäßigen Zinsen der Einlagekapitalien bis zur Erhöhung dieser Zinsen auf 5%, jedoch tritt eine solche Erhöhung nur auf Capitaleinlagen bis zum Betrage von 200 Thlr. ein. Die Extraprämie wird über die Ergänzungszinsen hinaus bis zum Betrage von 3 Thlr gewährt und kann nur einmal bezogen werden.

§. 25. Verbleiben nach der Gewährung der Zinsprämien noch Ueberschüsse, so werden daraus Extraprämien bewilligt. Die Extraprämie wird zu 4 Sgr. 6 Pf. vom Thlr. und von den ersten 20 Thlr. des Guthabens vergütet und nicht nur von den Ersparnissen, sondern auch von der Zinsprämie, welche beim Rechnungsabschlusse in das Guthaben übergeht, berechnet. Wirklich erworben und in das Guthaben übergehend ist dieselbe erst beim dritten jährlichen Rechnungsabschlusse nach der ersten Ersparniß

Diejenigen Sparkassen-Interessenten, welche ihr Guthaben vor der wirklich erfolgten Vertheilung der Prämie zurückgezogen haben, verlieren ihr Anrecht auf dieselbe

§. 26. Der Verwaltungsrath der Sparkasse stellt im Monat April das Verzeichniß der zur Prämiirung berechtigten Sparer, ihres Guthabens und der ihnen zuzuerkennenden Prämie auf. Innerhalb der Frist von 14 Tagen hat jeder Interessent das Recht, sich auf dem Büreau der Sparkasse zu erkundigen, ob er in die Nachweisung aufgenommen ist.

Beschwerden wegen nicht geschehener Aufnahme in die Nachweisung sind schriftlich, unter Angabe der Gründe, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Die Stadtverordneten-Versammlung entscheidet

endgültig über die Beschwerden.

§. 27. Die bei der Sparkasse durch geschehene Einzahlungen aufgesammelten Gelder werden zunächst zum Betriebe des Leihhausgeschäftes verwendet; demnächst aber, so weit es ohne Störung des Geschäftsbetriebes rathsam erscheint, auf folgende Weise rentbar gemacht:

a) durch Verleihung auf hypothekarisches Unterpfand innerhalb der ersten Hälfte seines Werthes;
b) durch Ankauf von preußischen Staatspapieren, Werthpapieren, denen der Staat ein Erträgniß gewährleistet hat, oder Stadt-Bonner Schuldobligationen;
c) durch Darlehen gegen Verpfändung der sub b. genannten Werthpapiere, jedoch innerhalb $^2/_3$ ihres Courswerthes;
d) durch Deponirung bei der Provinzial-Hülfskasse;
e) auf Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit und zwar bis zum Betrage von 500 Thaler, wenn für den Anleiher zwei als wohlhabend bekannte Personen in Betreff des Capitals, der Zinsen und der entstehenden Kosten als Selbstschuldner solidarisch bürgen.

§. 28 Bei Anlegung der Gelder auf die im vorhergehenden Paragraph vorgesehene Weise ist für jeden einzelnen Fall ein Beschluß des Verwaltungsrathes zu fassen

§. 29. Der Procentsatz für Darlehen wird in jedem einzelnen Falle vom Verwaltungsrathe festgesetzt.

§. 30. Die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und des Rendanten ist zur Gültigkeit erforderlich und genügend, wenn Hypotheken-Capitale ganz oder theilweise quittirt, oder gelöscht oder cedirt werden sollen.

§ 31. Damit diese Benutzung der Capitalien die prompte Zurückzahlung der Einlagen der Interessenten nicht hindert, so ist die Sparkasse autorisirt, in dringenden Fällen und mit spezieller Genehmigung der Stadtverordneten Versammlung bis zur bewerkstelligten Flüssigmachung einer entsprechenden Summe durch Kündigung von Kapitalien und Verkauf oder Verpfändung von Effecten die nöthigen Gelder entweder gegen Anweisung des Oberbürgermeisters bei der Communal-Casse oder sonst auch anderweit vorschußweise zu erheben

§. 32 Zusätze und Abänderungen in dem gegenwärtigen Statute können nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz gemacht werden.

Solche Zusätze und Abänderungen sollen auch für diejenigen, welche bereits bei der Sparkasse Einlagen gemacht, verbindliche Kraft haben, nachdem sie vorher dreimal in Zwischenräumen von drei zu drei Monaten in der Bonner Zeitung und durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht worden sind und die Einleger drei Wochen nach dieser Bekanntmachung ihr Guthaben nicht zurückgezogen haben.

§. 33 Die Gemeinde hat das Recht mit Zustimmung des Ober Präsidenten die Sparkasse eingehen zu lassen Tritt dieser Fall ein, so muß solches binnen Jahresfrist viermal von drei zu drei Monaten sowohl im Amtsblatte als in der Bonner Zeitung und durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht werden Die Auflösung der Kasse erfolgt nach Ablauf eines Jahres vom Datum der ersten Bekanntmachung an gerechnet.

Die Sparkassen-Interessenten sind alsdann berechtigt, ihr Guthaben mit Zinsen sofort zurück zu verlangen; wo dies nicht geschieht, wird dasselbe noch bis zum Tage der Auflösung verzinset, von da ab ohne fernere Zinsenvergütigung zur Verfügung gestellt.

§. 34. Gegenwärtiges revidirtes Statut tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft und es kommt von diesem Zeitpunkt ab das bisherige Statut nicht weiter in Anwendung.

Gegen diejenigen Interessenten, welche ihre Einlagen bis dahin nicht zurückgenommen haben, wird angenommen, daß sie mit denselben unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen.

Bonn, den 22. October 1864. Der Oberbertbürgermeister gez. **Kaufmann.**

Bestätigt mit der Maßgabe:

1) Zu §§. 8 und 16: daß im Falle des Eingehens der Bonner Zeitung die statt ihrer zu den öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen dienende, in Bonn erscheinende Zeitung von dem Verwaltungs-Rath ein für allemal zu bezeichnen ist.

Zu §. 34: daß das gegenwärtig revidirte Statut den bisherigen Einlegern gegenüber nur unter den im §. 20 des bisherigen Statuts vom 20. April 1842 bestimmten Voraussetzungen in Kraft tritt

Coblenz, den 25. November 1864. Der Oberpräsident der Rheinprovinz

(L. S.) gez **v Pommer-Esche.**

Vorstehendes revidirte Statut wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß jeder Einleger seine Einlagen zurücknehmen kann, wenn er es nicht vorzieht, sich stillschweigend den abändernden Bestimmungen zu fügen

Bonn, den 16. Dezember 1864. Der Oberbürgermeister **Kaufmann.**

Berichtigung.

In dem im 52. Stücke d. Amtsblatts v. J. erfolgten 1. Abdrucke des vorstehenden Statuts kommen zwei Druckfehler vor. Es muß nämlich heißen:

Bei §. 17. a. „3 1/3 %" statt 3 1/2 %.

„ §. 27. e. zweite Zeile „des Kapitals, der Zinsen und der entstehenden Kosten ꝛc." statt des Kapitals, der entstehenden Kosten ꝛc.; was hierdurch berichtigt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 154. Postfreimarken betr. Die im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termin ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865. **General-Post-Amt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 155. Polizeistrafgelderfonds pro 1864 betr. Nachstehende Uebersicht der vorjährigen Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds für unsern Verwaltungsbezirk und des dazu gehörigen Nebenfonds für die Bürgermeistereien Bonn excls. Stadt, Godesberg, Oedekoven, Poppelsdorf, Villip im Kreise Bonn, sowie Rheinbach, Adendorf, Cuchenheim, Münstereifel excls. Stadt und Ollheim im Kreise Rheinbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Uebersicht über den Polizeistrafgelderfonds pro 1864.

		Thlr.	Sgr.	Pfg.
	I. Einnahme.			
1	Bestand aus den Vorjahren	10,358	1	5
2	Einnahme aus polizeilichen Geldstrafen	7175	17	1
3	Zinsen von angelegten Kapitalien	436	18	—
4	Sonstige Einnahmen	6	—	—
	Summa der Einnahmen	17,976	6	6
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder	3489	17	6
2	Denunziantenantheile aus Maaß- und Gewichtskontraventionen	11	20	—
3	Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen zu Kempen und Neuß	240	—	—
4	„ „ des Vereins für unbemittelte Badegäste zu Aachen	25	—	—
5	Der Stadt Cöln, Antheil an den eingegangenen Geldstrafen	2423	18	9
6	„ „ Bonn, desgleichen	193	—	3
7	„ „ Münstereifel, desgleichen	59	29	1
8	1% der eingegangenen Geldstrafen zu Verwaltungskosten	71	22	8
	Summa der Ausgaben	6514	18	3
	Die Summa der Einnahmen ist	17,976	6	6
	Bleibt Bestand	11,461	18	3

wovon 11400 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt sind.

B. Uebersicht über den Nebenfonds pro 1864.

		Thlr.	Sgr.	Pfg.
	I. Einnahme.			
1	Bestand aus den Vorjahren	3151	3	11
2	Zinsen von angelegten Kapitalien	110	7	6
	Summa der Einnahmen	3261	11	5
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder der partizipirenden Gemeinden	111	5	—
	Bleibt Bestand	3150	6	5

einschließlich: 3050 Thlr. Staatsschuldscheine und
100 „ Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Cöln, den 20. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 156
Besoldungen der Elementarlehrer betr.

Uebersicht
über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen: in den Jahren 1852/62. aus Mitteln der Gemeinden Thlr			im Jahr 1863. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.			mithin in den Jahren 1852/63 aus Mitteln der Gemeinden Thlr.		
		aus Mitteln der Gemeinden Thlr	aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
1.	Königsberg	21,551	2,789	24,340	508	211	719	22,059	3,000	25,059
2.	Gumbinnen	33,074	2,342	35,416	787	25	812	33,861	2,367	36,228
3.	Danzig	8,875	1,580	10,455	2,422	60	2,482	11,297	1,640	12,937
4.	Marienwerder	14,598	3,219	17,817	324	565	889	14,922	3,784	18,706
	I. Provinz Preußen	78,098	9,930	88,028	4,041	861	4,902	82,139	10,791	92,930
5.	Posen	15,907	3,964	19,871	5,232	—	5,232	21,139	3,964	25,103
6.	Bromberg	29,033	3,126	32,159	1,265	—	1,265	30,298	3,126	33,424
	II. Provinz Posen	44,940	7,090	52,030	6,497	—	6,497	51,437	7,090	58,527
7.	Breslau	42,073	2,660	44,733	9,199	834	10,033	51,272	3,494	54,766
8.	Liegnitz	18,886	598	19,484	1,487	395	1,882	20,378	993	21,366
9.	Oppeln	20,541	532	21,073	1,052	119	1,171	21,593	651	22,244
	III. Provinz Schlesien	81,500	3,790	85,290	11,738	1,348	13,086	93,238	5,138	98,376
10.	Stettin	25,808	824	26,632	165	—	165	25,973	824	26,797
11.	Cöslin	16,201	3,365	19,566	625	46	671	16,826	3,411	20,237
12.	Stralsund	7,631	—	7,631	1,138	—	1,138	8,769	—	8,769
	IV. Provinz Pommern	49,640	4,189	53,829	1,928	46	1,974	51,568	4,235	55,803
13.	Berlin	30,741	—	30,741	3,800	—	3,800	34,541	—	34,541
14.	Potsdam	43,219	2,977	46,196	3,472	30	3,502	46,691	3,007	49,698
15.	Frankfurt	18,261	8,794	27,055	353	252	605	18,614	9,046	27,660
	V. Provinz Brandenburg	92,221	11,771	103,992	7,625	282	7,907	99,846	12,053	111,899
16.	Magdeburg	22,214	878	23,092	3,193	54	3,247	25,407	932	26,339
17.	Merseburg	34,591	394	34,985	1,664	—	1,664	36,255	394	36,649
18.	Erfurt	9,275	3,029	12,304	719	389	1,108	9,994	3,418	13,412
	VI. Provinz Sachsen	66,080	4,301	70,381	5,576	443	6,019	71,656	4,744	76,400
19.	Münster	5,846	260	6,106	25	—	25	5,871	260	6,131
20.	Minden	18,157	2,069	20,226	1,119	—	1,119	19,276	2,069	21,345
21.	Arnsberg	43,303	2,348	45,651	1,936	280	2,216	45,239	2,628	47,867
	VII. Provinz Westphalen	67,306	4,677	71,983	3,080	280	3,360	70,386	4,957	75,343
22.	Coblenz	12,229	8,817	21,046	398	113	511	12,627	8,930	21,557
23.	Cöln	32,935	3,341	36,276	1,997	—	1,997	34,932	3,341	38,273
24.	Düsseldorf	65,414	740	66,154	3,539	—	3,539	68,953	740	69,693
25.	Aachen	20,706	3,403	24,109	764	252	1,016	21,470	3,655	25,125
26.	Trier	53,011	2,582	55,593	2,418	152	2,570	55,429	2,734	58,163
	VIII. Rheinprovinz	184,295	18,883	203,178	9,116	517	9,633	193,411	19,400	212,811
27.	IX. Hohenzollern	1,212	181	1,393	131	—	131	1,343	181	1,524
	Hauptsumme	665,292	64,812	730,104	49,732	3,777	53,509	715,024	68,589	783613

Nro. 157. Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer betr.

Wir bringen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß

die Uebersicht

von der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungs-Bezirk Cöln für 1864.

Nr.	A. Einnahme.		Thlr.	Sg.	Pf.
1	Bestand aus den Vorjahren		38906	14	9
2	Ertrag der evangelischen Kirchen-Collecte für 1863		44	17	9
3	„ „ katholischen „ „ 1863		168	22	8
4	Angekaufte 4 ½% Staats-Schuldverschreibungen		1200	—	—
5	Zinsen der im Bestande geführten Staats-Schuldverschreibungen		1432	15	—
6	Zinsen aus Darlehnen an Gemeinden		142	—	—
7	Für ausgelooste Staats-Schuldverschreibungen		400	—	—
8	Antrittsgelder der Anstalts-Mitglieder		84	—	—
9	Beiträge derselben		1694	—	—
10	Zinsen von der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für zeitweise hinterlegte Gelder		29	18	6
11	Dokumente über Darlehen an Gemeinden		1700	—	—
			45801	28	8
	B. Ausgabe.				
1	An Pensionen für Elementarlehrer-Wittwen und Waisen	1122 — —			
2	1% Verwaltungskosten der Staatskasse von der Einnahme ad Nr. 8 und 9	17 23 5			
3	Zum Ankauf von 1200 Thlr. 4 ½% Staats-Schuldverschreibungen	1235 16 6			
4	Durch Verloosung einer Staats-Schuldverschreibung	400 — —			
5	Zurückerstattete Beiträge an einen Lehrer	3 — —			
6	Darlehen an Gemeinden	1700 — —			
	Summa der Ausgabe		4478	9	11
	Mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1864		41323	18	9
	und zwar in Staatspapieren und Darlehen 40,600 Thlr. — Sgr. — Pf. und in baar 723 „ 18 „ 9 „				

Cöln, den 23. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro 158. Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr betr.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 9. November v. Js. dem Arbeitsmann Christian Scheven zu Steimelhagen im Kreise Waldbroel für die am 14. Juli v. J. bewirkte Rettung der Auguste Wirths aus Feuersgefahr das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln, den 17. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 159. Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr betr.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 4. Februar d. J. dem Musiker Anton Iltesberger zu Schlechtingen im Kreise Waldbroel, für die am 8. September v. J. bewirkte Rettung der 9 Jahre alten Tochter der Eheleute Peter Wingendorf zu Wittershagen vor dem Ertrinken das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln, den 17. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro 160. Erledigte Pfarrstelle betr.

Durch das am 5. d. M. erfolgte Absterben des Pfarrers Molly zu Rosbach, Kreissynode an der Agger ist die dortige Pfarrstelle erledigt und wird nach Ablauf des Wittwenjahres durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 13. März 1865. **Königliches Consistorium.**

Nro. 161. Besetzte und erledigte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Pfarrer Zurhellen in Delling zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Honrath ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Delling (Synode Mülheim a/Rhein) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 24. März 1865. **Königliches Consistorium.**

Nro. 162. Interdiktion betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 25. Januar d. Js. ist die Interdiktion der geschäftslosen Gertrud Witz, geboren und wohnhaft zu Burbach, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 21. März 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 163. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 15. März d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Handlungsreisenden August Hilberts, zuletzt in Wassenberg wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 23. März 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius**

Nro. 164. Die Universität zu Bonn betr. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 24. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Diejenigen, welche die hiesige Universität beziehen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch von den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumniß des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der academischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 24. März 1865. **Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.**

Nro. 165. Die Universität zu Bonn betr. Die Immatriculation für das bevorstehende Sommer-Semester 1865 findet von Dienstag den 18. April bis Montag den 1. Mai incl. Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, in sofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 24. März 1865. **Die Immatriculations-Kommission.**

Personal-Chronik.

Die bisherige Privatlehrerin Rosalie von Werder ist zur Elementarlehrerin in Heppendorf, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Die Feldmesser Anton Bunt dahier und Eduard Franken zu Horrem sind auf Grund der ihnen von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Atteste am 20. d. Mts. vereidet worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Mockel hat seinen Wohnsitz in Ruppichteroth verlassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 14.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 15. Cöln, Dienstag den 4. April 1865.

Nro. 166. Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen „Eisenbahn-Anlagen" in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen „Unterstützung der Invaliden" aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keinesweges unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben „dem Vaterlande zum Segen" gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der „Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen „Verständigung mit der Regierung" betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein „noch tieferer Zwiespalt," als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen für's Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung „eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen." Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei,

noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, „alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden.“ Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise „den König schließlich zu zwingen,“ daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts“, den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Ansichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben losgemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 167. *Die Zeitschrift „l'Europe“ betr.*

Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a./M. erscheinenden Zeitschrift l' Europe wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865. Der Minister des Innern gez. **Gr. Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 168. *Fabrik-Schornsteine betr.*

Obgleich den Besitzern von Dampfkesseln die Erlaubniß zu deren Betriebe nur unter der Bedingung ertheilt worden ist, die Bewohner benachbarter Grundstücke durch Rauch und Ruß nicht zu belästigen, zeigt der vielen Fabrikschornsteinen entströmende schwarze Rauch, daß diese Bedingung nicht durchweg erfüllt wird.

Wir machen deßhalb die Kesselbesitzer darauf aufmerksam, daß

1, zweckmäßige Einrichtung der Feuerthüren, Roste und Feuerbrücken

2, Verwendung leicht brennender und wenig rußender Feuermaterialien (Coaks)

3, verständiges und sorgfältiges Aufgeben des Feuermaterials in kleinen Mengen,

die Mittel sind, um für gewöhnlich den erwähnten Uebelständen abzuhelfen.

Kesselbesitzer welche die Anwendung dieser Mittel, beim Aufstellen der Dampfkessel sowie bei deren Behandlung, unbeachtet lassen, haben bei vorkommenden Klagen die Untersagung des Betriebes zu gewärtigen.

Cöln, den 29. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 169. *Reiselegitimationen nach den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten betr.*

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Regierung der Nordamerikanischen Vereinigten Staaten das Erforderniß von Pässen für alle Reisenden, welches im Jahre 1862 aufgehoben worden war, in der Art wieder angeordnet hat, daß alle Fremde, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direkt in einem Hafen der Vereinigten Staaten landen, mit einem Heimaths-Passe versehen sein müssen, welcher von einem diplomatischen oder Consular-Agenten der Vereinigten Staaten visirt worden ist.

Cöln, den 28. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 170. *Der Taxpreis eines Blutegels betr.*

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 2 Pfg. festgesetzt, was wir höherem Auftrage gemäß hiermit bekannt machen.

Cöln, den 29. März 1865. **Königliche Regierung.**

Nro 171. Vertheilung d. Verwaltungskosten der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler und des Landarmenwesens auf die Gemeinden pro 1865 und 1866 betr.

Zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler sind in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 28. Oktober v. J. Nr. 124 bei dem Kontingent unseres Verwaltungsbezirks von 124 Köpfen die Verpflegungskosten pro 1865 und 1866, vorbehaltlich der Ausgleichung nach dem Final-Abschlusse, auf den jährlichen Betrag von . 8046 Thlr. 6 Sgr. 8 Pfg. festgestellt worden. Außerdem werden zur Deckung der für das Landarmenwesen vorkommenden Ausgaben pro 1865 u. 1866 jährlich 7423 „ 23 „ 4 „

erforderlich sein, daher die Beiträge pro 1865 und 1866 jährlich . . . . 15470 „ — „ — „ betragen, welche auf die am Schlusse des Jahres 1868 vorhanden gewesene Bevölkerung von 571,200 Köpfen umgelegt, bis Ende des Monates Juni an unsere Hauptkasse jährlich abzuführen sind.

Cöln, den 29. März 1865. **Königliche Regierung.**

A b s c h l u ß

von dem bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse verwalteten Nebenfonds an erstatteten Beiträgen zur Unterhaltung der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler für die Gemeinden des Regierungs-Bezirks pro 1864.

		Thlr.	Sg.	Pf.
	E i n n a h m e p r o 1864.			
	Ende 1863 verblieb Bestand — Außerdem Bestand vor der Linie 27,300 Thlr. Dep.-Sch. der Pr.-Hülfskasse im Dokumenten-Depositorium.	965	16	7
1	Von der Kasse der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Branweiler zu viel gezahlte Gemeinde-Beiträge zu den Unterhaltungskosten jener Anstalt pro 1863 erstattet erhalten laut Anweisung vom 30. Mai 1864 B. I. 2219	1292	13	9
2	Von der Verwaltung des Innern für die auf Kosten des Staates in der Arbeits-Anstalt im Jahre 1863 untergebracht gewesenen jugendlichen Verbrecher gemäß Anweisuug wie vor	297	27	—
3	Von der Provinzial-Hülfskasse Depositions-Schein vom 3. Juni 1864 über die auf 1jährige Kündigung bei derselben in Folge Anweisung wie vor hinterlegten	2500	—	—
4	Von der Provinzial-Hülfs-Kasse an Zinsen und zwar: von 22,200 Thlr. zu 4% für das Jahr 1864 . 888 Thlr. — Sgr. — Pf. „ 5,100 „ „ 3½% . . . . 178 „ 15 „ — „ „ 2,500 „ „ 3½% v. 4. Juni bis Ende 1864 50 „ 9 „ 5 „	1116	24	5
	Summa der Einnahme — Bestand vor der Linie 27,300 Thlr. Dep.-Sch. der Pr.-Hülfskasse im Dokumenten-Depositorium.	6172	21	9
		incl. 2500 Dep.-Sch.		
	A u s g a b e p r o 1864.			
1	Bei der Provinzial-Hülfs-Kasse am 3. Juni 1864 auf 1jährige Kündigung ferner rentbar angelegt laut Anweisung vom 30. Mai 1864 B. I. 2219 . .	2500	—	—
2	An das Dokumenten-Depositorium abgegeben laut Anweisung vom 7. November 1864 B. I. 3562	2500	—	—
3	Von den Gemeinde-Beiträgen des Regierungs-Bezirks pro 1864 ad = 14,920 Thlr. 1% auf die allgemeinen Verwaltungskosten übertragen und hier verausgabt gemäß Verfügung vom 2. December 1864 B. I. 7687	149	6	—
	Summa der Ausgabe	5149	6	—
		incl. 2500 Dep.-Sch.		
	B a l a n c e.			
	Die Einnahme beträgt — Bestand vor der Linie 27,800 Thlr. Dep.-Sch. der Pr. Hülfskasse im Dokumenten-Depositorium.	6172	21	9
	Die Ausgabe beträgt	5149	6	—
	Mithin Bestand Ende 1864 — Außerdem Bestand vor der Linie 29,800 Thlr. Dep.-Sch. der Pr.-Hülfskasse im Dokumenten-Depositorium.	1023	15	9

Cöln, den 20. Februar 1865. **Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.**

Nro. 172.
Kronprinzstiftung betr:

Drittes Verzeichniß
der Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Reg.-Bez. Königsberg.	1 Polizeihülfsdiener und Executor.	90 Thlr. jährl. Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Executions-Gebühren.	
93	Herr Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	3 Aufsichtsbeamten. Die Bewerber müssen streng sittlichen Charakters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unteroffiziere sein.	Je 100 Thlr. jährliches Gehalt u. völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht.)	
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinen-Bauanstalt zu Brieg i/Schl.	1 Portier und Güter-Verwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.		
95	Herr Gutsbesitzer Labbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt.	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 Thlr. jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung und Beköstigung.	
96	Patent-Krinolinen-Fabrik, hierselbst, Oranienstraße 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klempner wäre.	Kann wöchentlich 2 Thlr. verdienen.	
97	Landraths-Amt zu Sprottau.	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein u. eine Kaution von 50 Thlr. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3 monatliche Kündigung.	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Thlr. Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantieme, noch 15 Thlr. Oelgeld jährlich.	
98	Herr Professor Maas hierselbst, Behrenstraße Nr. 24.	erbietet sich diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.		
99	Herr Gutsbesitzer von Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Miltzow in Neu-Vorpommern.	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind.	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung 3 Thlr. monatlich Lohn.	

Nro. 173.
Besetzte Pfarrstelle betr.

Der Predigtamts-Candidat Julius Schulz aus Mülheim a. d. Ruhr ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 27. März 1865.

Königliches Consistorium.

Nro. 174.
Erledigte Pfarrstelle betr.

Nachdem durch freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Vigelius die evangelische Pfarrstelle in Bergisch-Gladbach erledigt ist, wird dieselbe demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 24. März 1865.

Königliches Consistorium.

Nro. 175. Hengstkörung betr. Von dem am 15. v. Mts. zu Rheinbach versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Rheinbach sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen für tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort des Besitzers.	Der angekörten Hengste.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race
1.	Gutspächter Johann Schmitt zu Merenhoven.	hellbraun.	schattirter Stern.	5' 9"	10 Jahre	holländische.
2.	Gutsbesitzer Franz Reuter zu Müttinghoven.	Schimmel	ohne	5' 4"	8 Jahre	belgische.

Cöln, den 3. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 176. Hengstkörung betr. Von dem am 20. v. Mts. zu Zissendorf versammelt gewesenen Schauamte für den Siegkreis ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

	Namen und Wohnort der Besitzer.	Des angekörten Hengstes				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
	Oeconom J. Theegarten zu Zissendorf.	dunkelbraun.	ohne.	5' 7 ½"	10 Jahre	eifelbrabanter.

Cöln den 4. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 177. Die Universität zu Bonn betr.

Vorlesungen
auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1865.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 24. April.

Evangelische Theologie.

Methodologie der Theologie: **Lange**. Geographie von Palästina; Genesis **Schlottmann**. Psalmen; Hebräische Uebungen: **Kamphausen**. Synopsis: **Plitt**. Brief an die Galater: **Kamphausen** Brief an die Hebräer: **Kähler**. Leben Jesu und Geschichte des apostolischen Zeitalters: Lic. **Baxmann**. Neutestamentliche Zeitgeschichte: **Krafft**. Christliche Archäologie: **Plitt**. Kirchengeschichte, II. Theil; Dogmengeschichte: **Krafft**. Geschichte der Geltung der heiligen Schrift in der Kirche: **Kähler**. Philosophische Dogmatik oder Apologetik; Theologische Ethik: **Lange**. Dogmatische Uebungen: **Kähler**. Unterredungen über die Disciplinen der praktischen Theologie: **Plitt**. Uebungen des theologischen Seminars, Alttestamentliche Abthl.: **Schlottmann**; Neutestamentliche Abthl.: **Lange**; Kirchenhistorische Abthl.: **Krafft**. Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars: **Plitt**.

Katholische Theologie.

Biblische Archäologie; Buch der Weisheit und ausgewählte Abschnitte aus dem Ecclesiasticus; Die messianischen Weissagungen der nachexilischen Zeit; Exegetische Uebungen: **Reusch**. Buch Exodus; Hebräische Uebungen; Dr. **Kaulen**. Archäologie der Leidensgeschichte; Evangelium des h. Johannes; Die katholischen Briefe: **Langen**. Brief an die Hebräer: **Hilgers**. Kirchengeschichte, II. Theil; Neuere Kirchengeschichte von 1618—1789: **Floß**. Patrologie: **Hilgers**. Theorie der Offenbarung; Dogmatik, II. Theil: **Dieringer**. Dogmengeschichte; Moral des h. Thomas v. Aquin: **Simar**. Moraltheologie, I. Theil: **Floß**. Pastoraltheologie, II. Theil; Verwaltung des Bußsacraments; Katechetische Uebungen: **Rolh**. Homiletische Uebungen: **Dieringer**. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie: **Bluhme**. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: **Walter**. Institutionen des röm. Rechts: **Böcking**. Röm. Rechtsgeschichte: **Sell**. Dieselbe: Dr. **Bremer**. Pandekten ohne Erbrecht: **Sell**. Dieselben: Dr. **Karlowa**. Röm. Lehre der dinglichen Rechte: **Sell**. Röm. Pfandrecht: Dr. **Karlowa**. Seminaristische Uebungen im röm. Recht: **Bluhme**. Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: **Böcking**. Deutsche Rechtsgeschichte: **Walter**. Dieselbe: **Perthes**. Dieselbe, ohne Quellengeschichte: Dr. **Schröder**. Geschichte der deutschen Rechtsquellen **Derselbe**. Deutsches Privatrecht; Lehnrecht; Deutsches Handels- u. Wechselrecht: **Achenbach**. Preußisches Landrecht: **Nicolovius**. Hypothekenrecht nach dem rhein. Civilgesetzbuch: **Bauerband**. Uebungen im deutschen Privatrecht: **Achenbach**. Deutsches Staats- u. Bundesrecht: **Hälschner**. Dasselbe: **Hüffer**. Uebungen im Staatsrecht: **Hälschner**. Ausgewählte Theile des

deutschen öffentlichen Rechts: Perthes. Gemeiner und preuß. Civilprozeß: Bluhme. Geschichte des röm. Civilprozesses: Dr. Bremer. Rhein. Civilprozeßrecht: Bauerband. Strafrecht: Böcking. Gemeiner rhein. und preuß. Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht der verschiedenen christlichen Confessionen: Walter. Katholisches u. evangelisches Kirchen- und Eherecht: Bluhme. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen u. das linke Rheinufer: Hüffer. Ausgewählte Theile des preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Europäisches Völkerrecht: Hälschner. Juristische Miscellen: Walter. Repetitorien über röm. Recht: Dr. Bremer, Dr. Karlowa.

Heilkunde.

Repetitorium der Anatomie; Osteologie und Syndesmologie: von la Valette. Mikroskopisch-anatomische Uebungen: Schultze u. von la Valette. Lage der Eingeweide: Weber. Ueber gehirnlose Mißgeburten: Mayer. Allgemeine Physiologie u. der speciellen Physiologie I. Theil; Physiologischer Cursus: Pflüger. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Physiologische Experimente u. Beobachtungen für Geübtere; Physiologische und medicinische Chemie: Pflüger. Entwickelungsgeschichte: von la Valette. Allgemeine Pathologie u. Therapie; Naumann. Physikalische Diagnostik mit Einschluß der Laryngoskopie: Dr. Binz. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Lehre von den Heilquellen: Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Specielle Pathologie u. Therapie, II. Theil; Allgemeine Psychiatrie: Rühle. Pathologie u. Therapie der psychischen Krankheiten: Albers. Ueber psychische Krankheiten: Dr. Finkelnburg. Ueber Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Chirurgie: Busch. Chirurgischer Operationscursus: Busch u. Dr. Doutrelepont. Verrenkungen: Busch. Knochenbrüche: Dr. Doutrelepont. Ueber die Funktionsstörungen des Auges; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus: Dr. Sämisch. Geburtshülfe; Krankheiten der Eierstöcke: Veit. Gerichtliche Medicin: Veit. Dieselbe: Albers. Dieselbe: Schaaffhausen. Gerichtliche Medicin für Juristen u. Mediciner: Dr. Finkelnburg. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Augenärztliche Klinik Dr. Sämisch.

Philosophie.

Logik u. Dialektik: van Calker. Psychologie: Neuhäuser. Dieselbe: Dr. Merz. Metaphysik: Neuhäuser. Ethik: van Calker. Pädagogik: Knoodt. Methode der exacten Naturwissenschaft: Dr. Merz. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der alten Philosophie: Brandis. Platon's Leben und Lehre: Schaarschmidt. Philosophie Platon's: Knoodt. Moralphilosophie des Aristoteles: Dr. Fischer. Philosophische Disputationen u. Aristoteles Metaphysik: Neuhäuser. Geschichte der neuern Philosophie u. encyklopädische Uebersicht der philosophischen Wissenschaften: Dr. Sträter. Logische u. dialektische Uebungen: van Calker. Historisch-philosophische Uebungen: Brandis.

Philologie.

Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit: Gildemeister. Fortsetzung des Sanskrit-Cursus: Lassen. Panini; Fortsetzung des arabischen Cursus; Hariri's Makamen; Arabische und indische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie. Lateinische Grammatik: Ritschl. Grundzüge der Archäologie: Jahn. Aeschylus' Prometheus im philologischen Seminar: Ritschl. Sophokles' Elektra: Heimsoeth. Thucydides: Ritter. Plato's Apologie: Heimsoeth. Horaz' Oden: Ritter. Juvenal's Satiren: Schopen. Livius' Buch 41 im philolog. Seminar: Jahn. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäolog. Seminars: Jahn. Disputirübungen im philolog. Seminar: Ritschl. u. Jahn.

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie; Gedichte Walthers von der Vogelweide: Simrock. Geschichte der deutschen Litteratur seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts: Springer. Milton's Paradise lost; Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen; Dante's Divina commedia: Delius. Die Lusiaden des Camoens; provenzalische Sprache u. Litteratur: Diez.

Geschichte der neuern französ. Litteratur, in französ. Sprache; Französ. Conversatorium mit Stilübungen, verbunden mit Erklärung französ. Schriftsteller: Lect. Nabaud.

Kunst.

Einleitung in die gesammte Kunstwissenschaft: Dr. Sträter. Geschichte des Holzschnitts u. Kupferstichs: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen; Praktische Uebungen in der Tonsetzkunst: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur; Anleitung zum Aquarell-, Gouache- u. Oelmalen; akademischer Zeichenlehrer Hohe.

Geschichte u. geschichtliche Hülfswissenschaften.

Quellenkunde der griechischen u. römischen Geschichte: Schäfer. Geschichte Macedoniens vor Alexander dem Großen: Dr. Bernhardt. Deutsche Geschichte: Dr. Maurenbrecher. Deutsche Geschichte von Kaiser Rudolph I bis auf Kaiser Maximilian I: Schäfer. Geschichte des 14 u. 15. Jahrhunderts: Dr. von Noorden. Geschichte des Reformationszeitalters: Kampschulte. Geschichte des 18. Jahrhunderts von 1860 bis 1789: von Sybel. Methode der historischen Kritik: Dr. Maurenbrecher. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel u. Kampschulte. Historische Uebungen: Schäfer.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyclopädie der cameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswirthschaft: Kaufmann. Finanzwissenschaft; Uebersicht der englischen Staatsverfassung und Verwaltung: Nasse.

Mathematik.

Höhere Algebra: Dr. Gehring. Analysis des Endlichen; Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung: Lipschitz. Analytische Mechanik: von Riese. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik; Akustik: Gehring. Analytische-geometrische Uebungen: Plücker. Mathematische Uebungen: Lipschitz. Methode der kleinsten Quadrate; Praktische Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimental-Optik: Plücker. Dampf- u. ähnliche Maschinen, Eisenbahnen u. Telegraphen: von Riese. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Anorganische Experimentalchemie: Landolt. Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Quantitative Analyse: Bergemann. Qualitative Analyse: Landolt. Die chemischen Gifte: Bergemann. Stöchiometrie: Dr. Mohr. Pharmacie: Bergemann. Dieselbe: Dr. Mohr. Chemisch-pharmaceutisches Pratikum: Bergemann. Chemisches Praktikum: Landolt. Mineralogie; Pharmaceutische Mineraalogie; die besondern Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. Geologie: Dr. Mohr. Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. Geognosie; Ausgewählte Theile der Geognosie: vom Rath. Paläontologie: Dr. Andrä. Geognosie u. Paläontologie der Sedimentärgebirge: Dr. Schlüter. Allgemeine Botanik (Morphologie, Anatomie, Physiologie, Systemkunde): Hanstein. Botanik: Dr. Hildebrand. Officielle Gewächse; das natürliche Pflanzensystem; Botanisch-mikroskopische Uebungen u. Untersuchungen: Hanstein. Botanische Demonstrationen: Dr. Hildebrand. Botanische Excursionen: Hanstein. Dieselben: Dr. Hildebrand. Allgemeine und specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Uebungen des naturwissenschaftlichen Seminars: die Prof. Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

Nro. 178. Salz-Anfuhr betr.

Die Anfuhr des Salzes aus dem Factorei-Magazine zu Cöln nach der Factorei zu Eschweiler soll für die Zeit vom 1. Juli 1865 bis Ende Juni 1868 in Verding gegeben werden. Die diesfälligen Bedingungen sind bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Cöln, bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Aachen und bei dem Unter-Steuer-Amte zu Eschweiler zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der Anfuhr sind versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung: „Submission in Betreff der Salzanfuhr von Cöln nach Eschweiler" bis zum 25. April d. Js., Vormittags 11 Uhr an das Königliche Haupt-Zoll-Amt zu Aachen einzusenden, bei welchem sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden.

Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Cöln, den 18. März 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 179. Personal-Chronik der Kgl. General-Commission zu Münster betr.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem General-Commissions-Secretair und Vermessungs-Revisor Hütte hierselbst den Titel: „Rechnungs-Rath" zu verleihen.

Münster, den 21. März 1865. Der General-Commissions-Präsident **Jonas.**

Nro. 180. Personal-Chronik der Kgl. General-Commission zu Münster betr.

Der Regierungs-Rath von Bockum-Dolffs hierselbst ist in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Breslau und der Regierungs-Rath Reiche, bisher zu Marienwerder, in das Collegium der hiesigen Königlichen General-Commission versetzt worden.

Münster, den 28. März 1865. Der General-Commissions-Präsident **Jonas.**

Nro. 181. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 8. Februar d. J. ist die Interdiction des Heinrich Winterscheid, Kaufmann, geboren zu Ersdorf bei Meckenheim und wohnhaft zu Cöln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 30. März 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 182. Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cöln für die Monate Januar, Februar und März 1865 betr. Dem Landgerichts-Assessor Rospatt wurde eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Kgl. Landgerichte in Cleve verliehen.

Ernannt wurden: Der Landgerichts-Assessor Breidthardt in Bonn zum Friedensrichter in Homburg-Wiel, Der Landgerichts-Referendar Witthoff hierselbst zum Advokaten, Die Auscultatoren Kyll, Becker, Kirch und Dr. jur. Schreiner zu Landgerichts-Referendarien, und Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Bockhacker zu Gummersbach an Stelle des auf sein Ansuchen aus seinem Amte als Ergänzungsrichter entlassenen Wilhelm Steinmüller zum Ergänzungsrichter bei dem Kgl. Friedensgerichte zu Gummersbach.

Versetzt wurden: Der Friedensrichter Berghausen zu Wiel an das Kgl. Friedensgericht zu Odenkirchen, Der Landgerichts-Referendar Thoennissen in Düsseldorf an das hiesige Kgl. Landgericht und der Auscultator Zimmermann hierselbst an das Kgl. Landgericht in Bonn.

Als Auskultatoren wurden vereidet: Die Rechtscandidaten Carl Jacob Zündorf, Wilhelm Raderschatt und Adolph Cramer, der Landgerichts-Referendar Willmaser wurde auf sein Ansuchen aus dem Kgl. Justizdienste entlassen.

Cöln, den 1. April 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling**

Nro. 183. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 7. März d. J. den Mathias Leisen aus Irrel, Kreis Bitburg für abwesend erklärt.

Cöln, den 4. April 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius**

Personal-Chronik.

Dem Büreaugehülfen Leopold Wolff ist, in Stelle des Bürgermeisters Rietzard, die Verwaltung der Bürgermeisterei Eitorf commissarisch übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 15.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 16. Cöln, Dienstag den 11. April 1865.

Nro. 184. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 22. und 28. März 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 8 und 9 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6027. Die Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens I. Klasse und des Kronen-Ordens I. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865.

Nro. 6028. Das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thlrn. Vom 13. Februar 1865.

Nro. 6029. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Februar 1865.

Nro. 6030. Das Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865.

Nro. 6031. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857. Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Aktienbank. Vom 2. März 1865.

Nro. 6032. Das Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865.

Nro 6033. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

Nro. 6034. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee.

Nro. 6035. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Nro 185. **Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.**

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das

Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der Gemeinde-Beamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen „Nein das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats." Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!" und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!" Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden.

Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größeren Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber „sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden," diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlcomite's für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahlliste auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für

eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind.

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig, Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen.

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 186. Abhanden gekommene alte Banknoten à 50 Thlr. betr.

1000 Thaler Belohnung.

Von den alten gelben Banknoten zu 50 Thlr. vom Jahre 1846 ist bei der Haupt-bank-Kasse eine bedeutende Summe auf eine bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise abhanden gekommen.

Die fraglichen Noten sind schon vor Jahren außer Circulation gesetzt, und haben wir das Publikum wiederholt vor deren Annahme gewarnt. Der Eingangs erwähnte Vorfall veranlaßt uns aber, diese Warnung nochmals zu wiederholen, und knüpfen wir hieran die ergebene Bitte, beim Vorkommen jeder solchen Note sich den Präsentanten genau zu merken und der nächsten Bank-Anstalt oder der Polizei-Behörde von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen.

Eine Belohnung von

1000 Thalern

wird Demjenigen zugesichert, der die Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des abhanden gekommenen Gutes herbeiführt.

Berlin, den 8. April 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium

Nro. 187. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund u. Malmoe betr.

Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen: das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania“ und das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar“, beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann. Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampf-Schiff in Bereitschaft gehalten. Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt. Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt.

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{23} Uhr Nachmittags; in Stralsund Ankunft 11^{56} Uhr Nachts;

(Die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);

Abfahrt per Dampfschiff aus Stalsund 5 Uhr Morgens; Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2^{20} Uhr Nachmittags; Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5^{22} Uhr; Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12^{25} Uhr.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh; Aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vorm.; in Malmoe Ankunft 11^{50} Uhr Nachts;

(Die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);

Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens; Ankunft in Stralsund Mittags;

(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2^{20} Uhr Nachmittags; Ankunft in Berlin 9^{10} Uhr Abends. (Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg);

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch, für den zweiten Platz: 3⅓ Thaler Preußisch, für den Vordeck-Platz 2 Thaler Preußisch. Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz 7½ Thaler Preußisch, zweiter Platz 5 Thaler Preußisch; Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt. Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund. Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt. Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt: für den ersten Platz: 22½ Sgr. Preußisch. für den zweiten Platz: 16⅔ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Post-Dampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Trits.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel.	in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer.
„ Berlin: „ Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Str. 23—24.	„ Elberfeld: „ J. Weidtmann.
	„ Crefeld: „ C. Schnabelius.
in Stettin: Herr Schreyer & Comp.	„ Leipzig: „ A. Lieberoth.
„ Frankfurt a/O. „ Herrmann & Comp.	„ Dresden: „ Lüder & Fischer.
„ Danzig: „ A. Sichtau.	„ Wien: „ Svatojanski & Sockl.
„ Breslau: „ Bülow & Comp.	„ Frankfurt a/M. „ G. A. Zipf.
„ Magdeburg: „ W. Matthée.	„ Paris: „ J. F. Tolz. 14 Rue de l'Echiquier.
„ Cöln: „ W. Tilmes & Comp.	

Berlin, den 2. April 1865. General-Post-Amt. **Philipsborn**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 188. Polizei-Verordnung in Betreff des Landverkehrs über die feste Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz.

Auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir in Betreff des Landverkehrs über die feste Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz im Anschlusse an unsere diesen Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 26. September 1859 (Amtsblatt von 1859 Seite 251 und flg.) hierdurch nachstehende Polizeiverordnung.

§. 1. Die Ladung der Frachtfuhrwerke, welche die feste Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz passiren wollen, darf bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen als:

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk 95 Ctr.
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk 55 Ctr.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das vorstehend bestimmte Gewicht der Ladung insoweit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk 115 Ctr.
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk 65 Ctr.

bei einer Felgenbreite von 6 Zoll:

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk 135 Ctr.
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk 75 Ctr.

geladen werden dürfen.

§. 2. Wenn das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung ermittelt worden ist und nachgewiesen wird, so sind auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs als: Leinwand, Stroh, Ketten Winden u. s. w.

a, bei vierrädrigem Fuhr bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll . . . . 40 Ctr.
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . 45 „
von sechs Zoll und darüber . . . . 50 „

b, bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, so daß dieses Gewicht von dem ermittelten Gesammtgewichte des Fuhrwerks abgeht, und der Rest als das Gewicht der Ladung gilt.

§. 3. Fuhrwerke, deren Ladung das nach den §§. 1 und 2 zulässige Gewicht übersteigt, dürfen wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last besteht, ausnahmsweise, jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Brückenverwaltung die Brücke passiren. Diese Erlaubniß, welche bei dem Brückenmeister unter Bezeichnung des zu transportirenden Gegenstandes, sowie unter Angabe des Gewichts der Ladung und des Wagens schriftlich nachzusuchen ist, wird nur dann ertheilt werden, wenn zur Sicherung der Brücke und des auf derselben verkehrenden Publikums entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Wird Fuhrwerken mit schweren Lasten der bezeichneten Art die Fahrt über die Brücke gestattet, so haben deren Führer in Bezug auf die Zeit des Transports und auf andere etwa nöthig erscheinende Vorsichtsmaßregeln den Anordnungen der Brücken-Verwaltung pünktlich Folge zu leisten.

§. 4 Diejenigen, welche die in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften übertreten, verwirken eine Geldbuße von zwei bis zehn Thlrn. und im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe; außerdem sind sie für den etwa entstandenen Schaden verantwortlich. Auch kann denjenigen Frachtfuhrwerken, deren Führer weder mit der im §. 3 gedachten Erlaubniß der Brückenverwaltung versehen sind, noch über das Gewicht der Ladung durch Frachtbriefe, Ladescheine oder sonstige Papiere sich auszuweisen vermögen, im Falle des dringenden Verdachtes, daß die Ladung das nach den §§. 1 und 2 zulässige Gewicht übersteigt, die Fortsetzung ihrer Fahrt über die Brücke von den Brückenbeamten verweigert werden.

Cöln, den 7. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 189. Bekanntmachung in Betreff des Landverkehrs über die feste Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz.

Da es nothwendig ist, für die Frachtfuhrwerke, welche die feste Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz passiren wollen, in Beziehung auf die Belastung derselben ein bestimmtes Maaß vorzuschreiben, so ist durch die vorstehende Polizei-Verordnung für diese Fuhrwerke das höchste zulässige Gewicht der Ladung festgesetzt und in Beziehung auf die schwerer wiegenden untheilbaren Lasten z. B. Dampfkessel, große Bausteine ꝛc. ꝛc. die Bestimmung getroffen, daß sie nur dann die Brücke passiren dürfen, wenn Seitens der Brückenverwaltung die Erlaubniß dazu ertheilt wird. Diese Erlaubniß kann an Bedingungen geknüpft werden, daß z. B. der Transport nur zu einer bestimmten Zeit am Tage oder während der Nacht erfolgen darf, oder daß zuvor zur Sicherung der Brücke besondere Einrichtungen getroffen werden. Die Kosten derartiger Einrichtungen fallen den Absendern, beziehungsweise den Frachtführern zu Last, welche wenn die Brückenverwaltung es für erforderlich erachtet, eine von derselben festzusetzende Kaution bei der Hauptkasse der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hierselbst zu deponiren haben.

Werden untheilbare Lasten, weil das Gewicht derselben zu schwer ist, zum Transport über die Brücke mittels Wagen nicht zugelassen, so bleibt den Absendern der Transport über die Brücke mit der Eisenbahn überlassen, auf welcher schwere Lasten bis zum Gewichte von 400 Ctr. befördert werden können.

Cöln, den 7. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 190. Entlassung von Seminar-Zöglingen betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 29. v. Mts. im Schullehrer-Seminar zu Kempen abgehaltenen Entlassungs-Prüfung folgende katholische Schulamts-Candidaten als anstellungsfähig entlassen worden sind:

1., Engelbert Blose aus Cöln,
2., Christ. Mayer desgl.,
3, Heinrich Modemann desgl.,
4., Gehard Pering desgl.,
5., Anton Schmidt desgl.,
6., Jacob Schmitz aus Cöln,
7., Adolph Gau aus Loevenich, Landkreis Cöln,
8., F. P. J. Jacobs aus Porz, Kreis Mülheim,
9., Theodor Laufenberg aus Bennert, Siegkreis,
10., Christ. Overbach aus Bergheim, Kreis Bergheim.

Cöln, den 4. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 191. Internationale landwirthschaftliche Ausstellung in Cöln betr.

Im Monate Juni d. J. wird in den Räumen der Aktiengesellschaft „Flora“ hierselbst eine größere, auch fremländische Concurrenz zulassende Ausstellung von Produkten und Geräthen der Land- und Forstwirthschaft, des Gartenbaus und der sogenannten häuslichen Oekonomie stattfinden. Es ist wünschenswerth, daß in dieser Ausstellung auch

die vaterländische Industrie eine würdige Vertretung finde und richten wir deshalb an die Industriellen, so wie an die größern Landwirthe und Gärtner unseres Verwaltungs-Bezirks das Ersuchen, diese Ausstellung auch ihrerseits mit passenden Gegenständen zu beschicken.

Cöln, den 7. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro 192. Forstdienst betr. Ueber die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Korps ist von den Herrn Ministern der Finanzen und des Krieges unter'm 1. Dezember 1864 ein Regulativ erlassen, dessen Bestimmungen in den §§. 1 bis 8 und deren Anlagen nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Wir machen hierbei noch besonders auf die pünktliche Innehaltung der Zeitbestimmungen für den Eintritt in die Lehre (§§. 6 u. 7) aufmerksam, da Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keinem Falle nachgesehen werden dürfen, und Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienste auf Forstversorgung unbedingt ausschließen.

Cöln, den 1. April 1865. **Königliche Regierung.**

I. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben. Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualifikation und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§. 2. Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§. 6.) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. October desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§. 3. Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden. Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde. Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§. 9.) nachgewiesen werden müssen. Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§. 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung

und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Forstbeamten. Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen. Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspektionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen. Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung.

§. 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden. Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienst-Untauglichkeit durch die Departements-Ersatzkommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§. 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. October seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach §. 6. zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen. In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine specielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualifikation steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben. Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — pünktlich zum 1. April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzkommission veranlaßt. Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzkommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil

§. 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde. Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6. trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors. Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im §. 2. vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

A. (Zu §. 7.) Nationale des Jäger-
Behufs seiner Anmeldung zum

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters		
Zuname.	sämmtliche Vornamen.	Confession.	Geburtsort		Geburts-		Größe		Stand.	Wohnort	
				im Kreise.	Jahr	Tag.	Fuß.	Zoll.			im Kreise.
Schütz	Carl Friedrich August	Evg.	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Förster im Privatdienst	Hirschberg	Bomst

Aeußerung des Landraths (bei Kommunal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspections-Beamten (bei Königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn:

Lehr-Attest

B.
(Zu §. 8.)

zur Aufnahme in das Jägercorps für den Jägerlehrling
Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845.
Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,
hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden
vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.
Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.
Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,
Fleiß befriedigend,
Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,
Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig.
Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.
Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt.
Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.

Nro. 193. Katholische Hauscollekte für die Kirche zu Ruhrort betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. September v. Js. (Stück 40) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz den Termin zur Abhaltung der katholischen Hauscollekte für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Ruhrort bis zum 1. August d. Js. verlängert hat.

Cöln, den 6. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 194. Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr betr.

Dem Drechslermeister Friedrich Schuer zu Cöln ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 31. v. Mts. für Hülfsleistung bei der am 24. Juli v. Js. stattgefundenen Rettung des Gymnasiasten Worms vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Cöln den 7. April 1865. **Königliche Regierung.**

Lehrlings Carl Schütz.
Eintritt in das Jägercorps.

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jäger-bataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualifikation des Lehrlings.
bei wem?		während welcher Zeit			
Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
Müller	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für ca. 1200 Morgen Wald	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde- oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, Königl. Förster	1. August 1864	jetzt.		

Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.
In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.
Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.
Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insecten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.
Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg in Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.) **Harttung**, Königlicher Förster (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)
Bestätigt mit dem Bemerken 2c. **N. N.** Königlicher Oberförster. (Kreislandrath.)

Nro. 195. Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Collekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks nach vorheriger Verkündigung am Sonntag den 7. Mai d. J. abzuhalten und sind die eingehenden Gelder an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die für denselben Zweck bewilligte evangelische Hauskollecte wird in den Monaten Mai u. Juni d. J. wie bisher, durch Deputirte der Anstalt eingesammelt werden.

Beide Collekten empfehlen wir mit Rücksicht auf das fortdauernde segensreiche Wirken der Diakonissen-Anstalt wiederholt der mildthätigen Theilnahme des Publikums.

Cöln, den 6. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 196. Postangelegenheiten betr.

Vom 10. d. M ab wird die Personenpost von Commern über Euskirchen nach Brühl aus Commern um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgehen.

Cöln, den 6. April 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze**.

Nro. 197. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln während des 1. Quartals 1865 betr.

Es sind angestellt worden: als Postsekretair der Post-Assistent Radecke bei dem hiesigen Post-Amte; als Post-Expediteur Adolph Oberdörster in Seelscheid; als Büreaudiener der invalide Sergeant Kuhn bei der Ober-Post-Direction; als Briefträger der invalide Sergeant Froemmig bei dem hiesigen Post-Amt.

Versetzt sind: der Ober-Postsekretair Mittelhaus von Cöln nach Minden; der Ober-Postsekretair Frühauf von Cöln nach Trier; der Postmeister Runkel von Montjoie nach Mülheim am Rhein; die Postsekretaire Tech von Cöln nach Minden; Franke von Deutz nach Cöln; Schlaffe von Deutz nach Soest; Everhan von Deutz nach Siegen; der Post-Expedient Frantz von Deutz nach Commern.

Ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Wimar Oberdörster in Seelscheid.

Entlassen sind: die Büreaudiener Karing und Dasswitz in Cöln.

Gestorben sind: der Post-Expedient Mierscheidt in Siegburg; der Büreaudiener Lieber in Cöln; der Post-Conducteur Siegmund in Cöln.

Cöln, den 6. April 1865. Der Ober Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. F. W. J. H. Kessel hat seinen Wohnsitz von Flamersheim nach Ruppichteroth im Siegkreise verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 16.

...n W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 17. Cöln, Dienstag den 18. April 1865.

Nro. 198. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 7. April 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 10 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6036. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg.

Nro. 6037. Das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Nro. 6038. Das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupönener Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Nro. 6039. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel.

Nro. 6040. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865., betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind.

Nro. 6041. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drathfabrik-Kompagnie“ in „Eschweiler Aktien-Drathfabrik-Kompagnie“, sowie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865.

Nro. 6042. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865., betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

Nro. 199. Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor 3 Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

„Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.“

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Wenn man den Bericht der Militaircommission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Kommission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unsers Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegs-Minister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thaler Familien Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht bloß jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unseres Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen. Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 200. Die Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 betr.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nro. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin den 17. Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. v. Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Köln, den 28. Februar 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 201. Die Anfertigung und Aufbewahrung besonderer Kriegs-Stammlisten betr.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Kommandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1, Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe *), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen:

2, In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel pp. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.

3, Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4, Behufs Revision und Feststellung der von den Kompagnien, Escadrons pp. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Kommissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen bleiben den Königlichen General-Kommandos überlassen; ebenso bleiben Denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5, Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommandos der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3. Armee-Korps einem derjenigen Offiziere des Korps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommandos kommandirt waren, übertragen.

6, Alle Korrespondenzen, welche zum Zweck der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen pp. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort. —

7, Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelne Personen (cfr. ad. 4), sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale

---

*) Die Feldlazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letzern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet. Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken. Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer Verzeichniß zu bemerken.

8, Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Kontrol-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil 2c. durch die Revisions-Kommissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen 2c. zurück.

9, Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10, Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11, Die noch bei den Truppentheilen 2c. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protocollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12, Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad. 8) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.
Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13, Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14, Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad. 8) und der Protocolle (cfr. ad. 9) zur Aufbewahrung eingereicht.

15, Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:

a, von den Stäben: die General-Kommandos,
b, von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone,
c, von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,
d, von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen.

16, Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Kommandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17, Am 1 Januar 1867 senden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad. 3) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18, Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen pp. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 3. April 1865. Kriegs-Ministerium gez. v. Roon.

Kriegs-Stamm-Liste

der

ten Kompagnie (Eskadron) des ten Regiments

für

den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Kompagnie- (Eskadron-) Chefs und der Offiziere, welche währen Krieges bei der Kompagnie (Eskadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung.

Desgl. der Demobilmachung.

Attest

der Revisions-Kommission.

Laufende Nro.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1, Tag, 2, a, Ort, b, Kreis, c, Regierungs-Bezirk.	Größe. Zoll. Strich.	Religion.	Profession.	Verheirath. seit wann	Kinder. Söhne. Töchter.	Dienstverhältnisse. Truppentheil. Kompagnie oder Eskadron.	Dienstverhältnisse. Erläuterungen.	Dienstverhältnisse. Summa der Dienstzeit. J. M. T.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirk.
									Nte.Kompagnie Nte.Kompagnie Nte.Kompagnie	(Hier ist einzutragen) 1, Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kreise N. 2, Tag des Diensteintritts. 3, Beförderungen und Versetzungen. 4, Entlassung zur Reserve. 5, Wiedereintritt. 6, Art des Ausscheidens resp. der Entlassung. a, Durch Tod (geblieben wo u. wann, an seinen Wunden gestorb. wo u. wann) b, als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils und gänzlich erwerbsunfähig; mit welchen Invaliden-Benefizien; als dienstunbrauchbar. c, zur Landwehr, Reserve, oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit.	Als Gemeiner od Gefreiter. Als Unteroffizier. Als Feldwebel.	
										Sa. Summarum	Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung d. Feldzüge berechnet.	
		Beispielweise.										
1.	Unterof.	Wilh. Schultz	8. Oct. 1836 Boitzenburg Krs. Templin Reg. Bez. Potsdam.	6" 1"'	Ev	Tischler.	ja seit 1/4 1863	1 Sohn	4. Bd. If. Rgt. Nr. 24. 2 Komp. 4. Komp. des Nte. Regts.	Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde 15. Octob. 1860 eingestellt 1. Novemb. 1862 Gefreiter 1. August 1863 versetzt . . 1. Octob. 1863 versetzt . 1. Nob. 1863 zur Reserve entlassen	Als Gemeiner u. Gefr. 2 11 15 Unteroffiz. 1	Berlin
									8. Brdbg. Inf. Rgt. Nr. 64. 7. Komp.	1. Dezember 1863 bei der Mobilmachung eingezogen aus dem Bezirk des 2 Bat. 23. Landw. Regts. Nr. 24. 10. September 1864 als Ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civil-Versorgungs-Schein und der Invaliden-Pension der 2. Klasse von 4 Thl. monatl. entlassen.	9 10 10 10	
										Sa. Summarum	3 · 9 25	

Mitgemachte Gefechte, Bemerkenswerthe Leistungen. Erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen: 1. Militair-Dienstkreuz. 2. Militair-Ehrenzeichen. I. Klasse. 3. Militair-Ehrenzeichen. II. Klasse. (Fremde Orden roth.) Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienstauszeichnungen und Denkmünzen: 1. Dienstauszeichnung I. II. u. III. Klasse. 2. Kriegsdenkmünze pro 1864. 3. Düppelkreuz. 4. Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Kommandos und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden).
Gefecht bei Mißunda. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus. Wurde laut Allerh. Cab. Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.	Militair-Ehrenzeichen. II. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz Alsenkreuz	Schwer verwundet; auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 25. Juni bis 10. Aug. 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. Apl. 1864 im Garnison Lazareth zu Spandau.			

Nro. 202.
Kronprinzstiftung betr.

Viertes Verzeichniß
der Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
100	Herrn E. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspector des Instituts.	10 Thl. monatlich Gehalt freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehalts-Erhöhung und Tantieme.	
101	Herrn Dr. E. Lewinstein Dirigent des maison de santé zu Neu Schoeneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15. d. Mts. 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener. Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Thlr. jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung, Livrerock. Außerdem je eine Nebenrevenüe von 50—100 Thlr. pro. Jahr.	
152	Graf von Schwerin zu Ziethen, Kreis.	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat.	4 Thlr. monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die Lfd. Nro. 12, 89 und 91 aufgeführten besetzt.

Nro. 203.
Abhanden gekommene alte Banknoten à 50 Thlr. betr.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb der nach unserer Bekanntmachung vom 8. d. Mts. bei der Haupt-Bank-Kasse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten à 50 Thlr. ergriffen ist und es daher beim Vorkommen einer Banknote der gedachten Gattung einer Anzeige bei der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde nicht mehr bedarf.

Berlin, den 13. April 1865. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Nro. 204.
Deklariren von Geld- u. Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Cöln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 205
Postangelegenheiten betr.

Vom 16. April d. J. ab werden: 1, die Personenpost von Kerpen nach Cöln, aus Kerpen um 6 Uhr Morgens 2, die Personenpost von Overath nach Siegburg, aus Overath um $4\frac{1}{2}$ Uhr Morgens abgehen.

Cöln, den 13. April 1865. Der Ober Post-Director **Eickholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 17.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgesucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

Moguntia,

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft bestehet in der Versicherung:

1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein derartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thalern preußisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thalern preußisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatregierung.

§. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

fl. 175 oder 20% baar eingeschossen,
„ 175 „ 20% in einem Solawechsel
8 Tage nach Sicht und
„ 525 „ 60% in einem Solawechsel
einen Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Direktors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Versatz zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kurs-Rückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

§. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungs-Certifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktien-Certifikats ist dem gegenwärtigen Statut beigedruckt.

§. 7.

Jedem Aktien-Certifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigefügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien-Certifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

§. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

§. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

§ 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Ausklage nach Wechselrecht. Die deßfallsige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.), die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnißmäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs stehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der letztaufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer deßfallsigen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobiliarpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die desfallsige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Versatz von Werthpapieren und eintretenden Kurs-Rückgang (§. 5) der entsprechende Zuschuß auf deßfallsige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

§. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionärs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionär zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Gehet eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesammtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise vakant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse stehet.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesammtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vakatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
2) die Bestimmung über Rentbarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Dokumente und Gegenstände;
3) An- und Verkäufe von Immobilien;
4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Cassabeamten, sowie die Festsetzung ihrer Dienstinstruktion;
6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Derselbe hat ferner:

10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicherweise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beziehet, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergiebt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe stehet dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesammtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesammtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem Direktor übertragen.

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einer Tantième vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechseldispositionen mitzuzeichnen.

§. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit berathender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Versehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruktion beigelegt werden.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

§. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der deßfallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Ehefrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesenden Aktionäre nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre stattfinden.

§. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Skrutatoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

§. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

   Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschlossen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertheil des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantièmen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;

b. wenn die Inhaber resp. Verteter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft **Moguntia** gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut § 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft treten, und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft Moguntia so lange fortgesetzt wird, bis die Conzessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Spezialcommissäre in ihrer Gesammtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuß. Staaten ist der Versicherungsbankdirector **N. Krüger** zu Berlin ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 18. Cöln, Dienstag den 25. April 1865.

Nro. 206. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 13. u. 15. April 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 11 u. 12 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6043. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nro. 6044. Das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865.

Nro. 6045. Das Statut der Entwässerungsgenossenschaft zu Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865.

Nro. 6046. Die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862. (Gesetz-Samml. S. 83.), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865.

Nro. 6047. Das Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865.

Nro. 6048. Das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865.

Nro. 6049. Das Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.

Nro. 6050. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lubliniß über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lubniniß, Regierungsbezirk Oppeln.

Nro. 6051. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nro. 6052. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Nro. 207. **Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.**

Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch „S. Majestät den König" in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Karl, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

„Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet."

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Er-

füllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden; Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen Friedrich Karl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königinn, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Officieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Todt.

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten dem Kaiser von Oesterreich mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen wir einen Theil unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannchaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Officiere und Mannschaften Unserer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Karl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. d. Mts. legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, rc. rc. thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl und unter Kommando des Generals der Infanterie Herwarth von Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Ge-

fallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 208. *Verbotene Zeitschrift betr.*

Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1866. Der Minister des Innern **Gr. Eulenburg.**

Nro. 209 *Postdampfschiffahrt zwischen Stralsund u. Malmoe betr.*

Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.
für frankirte Briefe nach Norwegen 8 ½ Sgr.
für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 9 ½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:
für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2 ½ Loth incl. 1 Sgr.
für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2 ½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . . 2 ½ Sgr.
in Summa 3 ½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band, müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:
für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2 ½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:

Preußisch Schwedisches Porto für je 2 ½ Loth incl. 1 Sgr.
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . . ½ Sgr.
in Summa 1 ½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1, das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrtarif,

2, das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrtarif,

3, das Seeporto. Dasselbe beträgt:

a, für Sendungen ohne declarirten Werth ½ Sgr pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr,

b, für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3 a, für je 100 Thlr. des declarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen 2c. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt, **Philipsborn**

Nro. 210. *Lotterie Behufs Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris betr.*

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. v. Mts. zu der von dem deutschen Hülfsverein in Paris nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro 211. *Empfehlung der Schrift des Dr. Gloger über die Hegung der Höhlenbrüter betr.*

Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlagsanstalt zu Berlin, Kronenstraße 42, ist unter dem Titel „die Hegung der Höhlenbrüter" eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Vermeidung der Insekten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient.

Behufs weiterer Förderung des von dem Verfasser angestrebten Zweckes machen wir auf die Nützlichkeit dieser Schrift hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Verlags-Anstalt bei Abnahme größerer Partieen die Gloger'schen Schriften und zwar:

„Hegung der Höhlenbrüter" ca. 25%

„die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren „ca. 30%, und

„Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" ebenfalls 30%

unter dem Ladenpreise von resp. 10 Sgr. 7½ Sgr und 3 Sgr pro Exemplar abläßt.

Cöln, den 21. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 212 *Aus dem Lande gewiesene Individuen betr.*

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 1. Quartal d. Js. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln den 13. April 1865. **Königliche Regierung.**

1) Johann Althaus, Hausknecht aus Altenschlierf im Großherzogthum Hessen, Alter 23 Jahre, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Kgl. Landgerichts zu Cöln vom 15. Oktober 1864 wegen Diebstahls und Unterschlagung.

2) Ludwig Collmann, Dachdecker aus Cassel im Kurfürstenthum Hessen, Alter 31 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Kgl. Landgerichts zu Cöln vom 5. November 1864 wegen Diebstahls.

3) Dorothea Hennigs, ohne Gewerbe aus Hannover im Königreich Hannover, Alter 27 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augen braun, Nase lang, Mund mittel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Kgl Landgerichts zu Cöln vom 5 November 1864 wegen Diebstahls.

4) Wilhelm Schmenger, Sattlergeselle aus Kaiserslautern im Königreich Bayern, Alter 39 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere

Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Kgl. Regierung zu Cöln vom 7. Januar d. Js. B. II. 6968, wegen Beilegens eines falschen Namens und Bannbruchs.

5) Peter Haas Händler aus Maroth im Herzogthum Nassau, Alter 57 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittlere, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Kgl. Regierung zu Cöln vom 17. Januar d. Js. B. II. 348, wegen Landstreicherei.

6. Melchior Joseph Britschgi, Bergmann aus Sarnen in der Schweiz, Alter 25 Jahre. Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Kgl. Landgerichts zu Cöln vom 21. Januar d. Js. wegen Diebstahls.

7) Wilhelm Hans, Tagelöhner aus Waldmühlen im Herzogthum Nassau; Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittlere, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Kgl. Regierung zu Cöln vom 26. Januar d. Js. B. II. 583 wegen Landstreicherei.

8) Gottfried Lichtenberg, Tischler aus Cassel im Curfürstenthum Hessen. Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittlere, besondere Kennzeichen: Zeigefinger an der rechten Hand steif, in Folge Verfügung der Kgl. Regierung zu Cöln vom 26. Januar d. Js. B. II. 583 wegen Landstreicherei und Fälschung von Legitimationspapieren.

9) Martin Schön, Schiffer aus Würzburg im Königreich Bayern, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Kgl. Regierung zu Cöln vom 27. Januar d. Js. B. I. 614 wegen Landstreicherei und Diebstahls.

10) Johann Würtz, Tagelöhner aus Hohennecken im Königreich Bayern, Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarzbraun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittlere, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Kgl. Regierung zu Cöln vom 10. März d. Js. B. II. 1467 wegen Landstreicherei.

11) Johann Philipp David Bingel, Tagelöhner geboren zu Obertiefenbach im Nassauischen und wohnhaft zu Aarhaus Königreich Dänemark, Alter 35 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittlere, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Kgl. Regierung zu Cöln vom 16. März d. Js. B. II. 1529 wegen Landstreicherei.

12) Heinrich August Thomas, Ladengehülfe aus Heisterberg im Herzogthum Nassau, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare hellblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Kgl. Regierung zu Cöln vom 28. März d. Js. B. II. 1775 wegen Landstreicherei.

Nro. 213 Aktien-Gesellschaft „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Aktiengesellschaft „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft — zu Mainz ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preßischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 22. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 214. Katholische Hauskollekte für den Bau einer Kirche zu Bertrich betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Beschaffung der noch fehlenden Mittel für den Bau einer katholischen Kirche zu Bertrich eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Ende des laufenden Jahres in den Städten Aachen, Bonn, Coblenz, Coeln, Düsseldorf und Trier durch Deputirte, in den übrigen Orten aber durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten, beziehentlich aber die Collekte abzuhalten und deren Ertrag an die zuständigen Steuerkassen abzuliefern.

Cöln, den 22. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 215. Interdiktion betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 15. März d. J. wurde der Oekonomie-Gehülfe Ferdinand Schemm aus Scheidt Bürgermeisterei Much für interdizirt erklärt.

Bonn, den 20. April 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 216. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 11. April d. J. den Schuster Wilhelm Küppers aus Moers für abwesend erklärt.

Cöln, den 18. April 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Sanitätsräthen Dr. L. J. Fellen und Dr. M. J. Rettekoven zu Bonn den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen.

Der Lazareth-Inspector Merzig ist von Cöln nach Aachen versetzt und seine Stelle dem in Kiel stationirten Lazareth-Inspector Plenß übertragen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Emil Wittichen hat sich zu Gummersbach im Kreise Gummersbach niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Professor Dr. C. O. Weber hat seinem Wohnsitz von Bonn nach Heidelberg verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Roberz hat seinen Wohnsitz von Großbüllesheim nach Giesenkirchen im Kreise Gladbach verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Max Hugo Hering hat sich zu Bonn im Kreise Bonn niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Peter Cremer ist zum dritten Elementarlehrer in Lommersum Kreis Euskirchen ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Elise Schüller ist zur Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule in Manheim, Kreis Bergheim ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Marienberghausen, Friedrich Bubenzer ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Wipperfürth, Kreis Wipperfürth ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 18.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 19. Cöln, Dienstag den 2. Mai 1865.

Nro. 217. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 25. April 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 13 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6053. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 und der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865.

Nro. 6054. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862., betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke.

Nro. 6055. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rößeler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nro. 6056. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. März 1865.

Nro. 6057. Die Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

Nro. 218. **Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.**

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es aufs Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten; um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1. Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der R[illegible]te und Verbindungen desselben;
2. Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;
3. Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemänischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um [illegible]e Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine See-

macht ersten Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen nach der Bundesgen en schaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine ins Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können muß die Preußische „einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen."

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt;

1. Die erste besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus Panzerfregatten.
2. Die zweite Klasse umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.
3. Die dritte Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flottillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behändigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen. Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:
4. die Avisos welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depechendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen;
5. die Transportschiffe um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien, Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die „dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse" sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler-Hafens in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß **sogleich** vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser **dringendsten** Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer **Anleihe** erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und in soweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 219. Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 220. Der Gebrauch v. Radfelgen unter 4 Zoll Breite betr.

In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, sind aufgenommen die Straßen:

1) von Lechenich an der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße über Herrig, Lingsheim bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Aachen.

2) Von Erp auf der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Aachen;

3) von Essig an der Bonn-Schleidener Bezirks-Straße über Oberdrees, Rheinbach, Meckenheim an der Bonn-Trierer Bezirksstraße, sodann über Adendorf, Arzdorf, Berkum, Ober- und Niederbachem nach Mehlem in die Cöln-Mainzer Staatsstraße;

4) von Rheinbach an der Essig-Mehlemer Straße über Wormersdorf, Ersdorf und Altendorf zur Grenze des Regierungs-Bezirks Coblenz;

5) von Brühl an der Cöln-Trierer Bezirksstraße über Berzdorf und Weßeling auf der Cöln-Mainzer Staatsstraße;

6) von Ichendorf an der Cöln-Lütticher Staatsstraße über Horrem nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße;

7) von Horrem aus der Ichendorf-Moederather Straße nach Sindorf an der Neuß-Lechenicher Bezirksstraße;

8) von Eitorf über Stromberg, Herchen, Dattenfeld und Schladern bis zur Vereinigung mit der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße ohnweit Rosbach;

9) von Honnef auf der Beuel-Honnefer Staatsstraße über Aegidienberg nach Servatiushof auf der Cöln-Coblenzer Grenze bis Asbach im Regierungsbezirk Coblenz an der Linz-Asbacher Straße;

10) Verbindungs-Straße zwischen der Honnef-Asbacher und der Niederdollendorf-Kircheiper Straße bis zur Bezirksgrenze;

11) von Troisdorf an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße über Sieglar und Eschmar an den Rhein bei Mondorf;

12) von Derschlag an der Cöln-Olper Staatsstraße über Mittelagger, Eckenhagen, Nespen, Wildbergerhütte bis Rothemühle an der Coblenz-Mindener Staatsstraße;

13) von Brüchermühle an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße durch das Wiehl-Thal über Auchel nach Nespen an der Derschlag-Rothemühler Straße.

14) von Ostheim auf der Cöln-Frankfurter Straße über Rath, Roesrath durch das Sülzthal bis Nieder-Eschbach an der Cöln-Olper Staatsstraße;

15) von Kaiserau an der Engelskirchen-Marienheider Straße über Kuhlbach, Frielingsdorf, Dorgaul, nach Niedergaul auf der Engelskirchen-Wipperfürther Straße;

16) von Warth an der Cöln-Frankfurter Straße über Allner durch das Broel-Thal über Ruppichteroth nach Waldbroel auf der Wiehlmünden-Rother Straße;

17) von Linz im Regierungsbezirk Coblenz nach Rottbitz an der Honnef-Asbacher Straße;

18) von Halft an der Siegstraße nach Schönenberg auf der Brohl-Straße;

19) von Siegburg auf der Cöln-Frankfurter Staatsstraße über Hochhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße einerseits und andererseits nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße.

Berlin, den 21. April 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten **v. Itzenplitz.**

Nro. 221.
Kronprinzstiftung betr:

Fünftes Verzeichniß
der Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
108	Herr Dr. E. Levinstein Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin.	1 Dampfmaschinen-Wärterstelle, zur sofortigen Besetzung.	120 Thlr. jährliches Gehalt und freie Station.	

Die bisher angebotenen Stellen lfde. Nr. 2. 12. 14. 30. 76. 77. 79. 84. 89. .91 und 2 Stellen lfde. Nr. 101. sind besetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 222.
Kreis-, Spar- und Darlehnskasse d. Kreises Bergheim betr.

Bei der am 8. d. Mts. stattgehabten Erneuerungswahl des Vorstandes der Kreis-, Spar- und Darlehnskasse des Kreises Bergheim sind für die Jahre 1865, 1866 und 1867 gewählt worden

zum Director der Bürgermeister Schulz zu Glessen und zum Stellvertreter desselben der Kreisdeputirte Jansen zu Rath

zu Beisitzern: der Bürgermeister Fuessenich zu Bergheim und der Bürgermeister Bernards zu Paffendorf und

zu stellvertretenden Beisitzern: der Bürgermeister Kaumanns zu Ohmagen und der Bürgermeister Breuer zu Blatzheim.

Cöln, den 29. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 223.
Kreis- Spar- und Darlehnskasse zu Euskirchen betr.

Von der Kreisvertretung des Kreises Euskirchen sind an Stelle des als Director der Kreis-, Spar- und Darlehnskasse zu Euskirchen krankheitshalber ausgeschiedenen Justizrath Maus zu Euskirchen der bisherige Beisitzer Kaufmann Werner Windeck zum Director und an seiner Stelle der Oeconom Jacob Breuer daselbst zum Beisitzer und ferner an Stelle der freiwillig ausgeschiedenen stellvertretenden Beisitzer Richard Schiffmann und Jacob Rohr der Rentner Johann Adolph Schmitz und der Tuchfabrikant Joseph Weber, beide zu Euskirchen, gewählt worden.

Cöln, den 26. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 224.
Die hiesige Forst- und Strafgelder-Kasse bet.

Das Geschäftslokal der hiesigen Forst- und Strafgeld-Kasse ist in das Haus Vogteistraße vorl. Nro. 22. verlegt.

Cöln, den 25. April 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 225.
Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 18. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Heinrich Schwamborn, ohne Gewerbe, aus Oberheimbach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 30. April 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 226.
Interdiction betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 29. März d. J. wurde Constantin Freiherr von Locquenghien Rentner zu Bonn wohnend für interdizirt erklärt.

Bonn, den 28. April 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 19.

[D]ruck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 20. Cöln, Dienstag den 9. Mai 1865.

Nro. 227. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. April 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 14 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6058. Das Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 27. März 1865.

Nro. 6059. Das Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865.

Nro. 228. Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar. Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringenste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtung in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch nur seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können, aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan,

um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere Deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches; sie verlange etwa einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige „Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei."

Man möge auf Nordamerika blicken wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus noch Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann macht wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28. 29. 30. Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen. Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen: sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet; daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

> „Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Kommunen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!"

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

„Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 229.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe betr.

Aus Anlaß der zum 1. Mai c. stattfindenden Eröffnung der Preußisch-Schwedischen Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen.

Berlin, den 28. April 1865.

General-Post-Amt, **Philipsborn**

Nro. 230.

Funde von antiquarischen Gegenständen betr.

Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.

Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Mettallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird.

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen, eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865.

Der General-Director der Königlichen Museen, **v. Olfers.**

Nro. 231.

Kronprinzstiftung betr.

Sechstes Verzeichniß
der Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
104	Königlichen Hütten Amt zu Eisenspalter bei Neustadt E/W. Kreis Ober-Barnim	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien	15 bis $17\frac{1}{2}$ Sgr. Tagelohn und Obdach.	
105	Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr von Arnim zu Suckow, Kreis Templin	1 zu Johanni zu besetzende Polizeidiener-Stelle	Außer freier Wohnung Gartenland, 4 Klftrn. Brennholz und 34 Thlr. Gehalt jährlich noch: 18 Scheffel Roggen, 6 „ Gerste, 2 „ Erbsen, 1 „ Buchweitzen ½ „ Salz, 1 Merzschaf ohne Fell, 140 □. Ruthen Kartoffelland, ca. 5 Thlr. Boten- und Erecutionsgebühren und alle 2 Jahr 1 neuen Dienstrock nebst Mütze.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 232.

Evangelische Kirchen-Collekte für die Pflegeanstalt blödsinniger Kinder „Hephata“ zu M. Gladbach betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collekte für die zu M. Gladbach bestehende Heil- und Pflegeanstalt „Hephata“ für blödsinnige Kinder ist vom Königlichen Consistorium zu Coblenz Termin auf Sonntag den 21. d. Mts. anberaumt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die rechtzeitige Abhaltung der Collekte und unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 4. Mai 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 233. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das III. Quartal 1865 wird hiermit auf Montag den 10. Juli 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 1. Mai 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Personal-Chronik.

Der Premier-Lieutenant a. D. Freiherr Egon von Fürstenberg ist zum Landrathe des Kreises Wipperführt ernannt, als solcher eingeführt und der Sitz des Landraths-Amts von Ehreshoven nach Alsbach bei Engelskirchen verlegt worden.

In Folge der anderweiten Anstellung des Polizei-Kommissars Isenburg ist der bisherige kommissarische Polizei-Kommissar Luda definitiv zum Polizei-Kommissar und der bisherige kommissarische Polizei-Sekretair Sauer kommissarisch zum Polizei-Kommissar bei der hiesigen Polizei-Verwaltung bestellt worden.

Das durch Amtsniederlegung des Pfarrers Vogt zu Weilerswist erledigte Schulpflegeramt des Bezirks Lechenich im Kreise Euskirchen ist dem Oberpfarrer Cremer zu Lechenich übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Melchior Zurhorst hat sich zu Friedrich-Wilhelmshütte im Siegkreise als Knappschafts-Arzt niedergelassen.

Der approbirte Thierarzt Peter Joseph Schoengen hat sich zu Bedburg im Kreise Bergheim niedergelassen.

Der bisherige Landgerichts-Auskultator J. Halm ist zum Regierungs-Referendar ernannt und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Die Hebammen-Schülerinnen Helena Benzelrath, Catharina Müller, Wittwe D'ommes, Helena Esser, Wittwe Freese und Margaretha Schmitz, sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen und zwar die erste zu Brauweiler, die zweite und dritte zu Cöln und die Letzte zu Königshoven approbirt worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Münstereifel, Peter Rademacher, ist zum Lehrer an der ersten Knabenklasse der katholischen Elementarschule zu Siegburg, im Siegkreise ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Alfrede Sandhage ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenklasse der Elementarschule in Kriel, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Johanna Munk ist zur Lehrerin an der katholischen Elementar-Mädchenschule in Rodenkirchen, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Helena Meyer ist zur Lehrerin an der katholischen Elementar-Mädchenschule in Stommeln, Landkreis Cöln ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Maria Anna Claren ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenklasse der Elementarschule in Brenig, Kreis Bonn, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 20.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 21. Cöln, Donnerstag den 11. Mai 1865.

Nro. 234.
Die am 16. d. Mts. in Cöln stattfindende Rheinbeleuchtung bet.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Verhütung von Gefahren bei der am 16. Mai d. J. Abends zu Cöln stattfindenden Rheinbeleuchtung folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Am Dienstag den 16. Mai d. J. ist von 7 bis 11 Uhr Abends verboten, auf der Strecke des Rheines zwischen Mülheim und Rodenkirchen mit anderen Schiffen und Fahrzeugen aller Art zu fahren, als den vier Festschiffen, der Cöln-Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Eine fernere Ausnahme macht das Thalschiff der gedachten Gesellschaft, welches fahrplanmäßig um 8¼ Uhr hier eintreffen soll. Dasselbe hat in Rodenkirchen zu halten bis es sich den Festschiffen bei deren Wendung anschließt.

§. 2. Diese Verordnung soll den Führern von Schlepp- oder Personenbooten welche möglicherweise am 16. d. Mts. in der vorgedachten Zeit die gedachte Strecke erreichen könnten, durch die Brückenmeister in Düsseldorf und Coblenz beim Passiren der Schiffbrücke mitgetheilt werden. Ebenso soll den zu Thal kommenden Segelschiffern durch den Kahnführer der Cöln-Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Rodenkirchen zutreffenden Falles gleiche Mittheilung gemacht werden.

§. 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Zahlungs-Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Cöln, den 11. Mai 1865. Königliche Regierung.

Druck, M. Greven & A. Bechtold.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 22. Cöln, Dienstag den 16. Mai 1865.

Nro. 235. Schleswig-Holstein und Preußen.

Die Regierung hat dem Landtage so eben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordere — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. Oktober wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung einestheils diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte zweitens die Pflicht, das Preußische Interesse zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich nur auf einzelne Stücke der Herzogthümer nicht auf das Ganze: eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte vor jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung aller Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22. Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holsteinschen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

„Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zweck stellte:"

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches „Schutz- und Trutz-Bündniß" mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen „die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer" zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden."

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinschen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den directen Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1., zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines „Kriegshafens im Hiörup-Haff" erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen „Kriegshafens in der Kieler Bucht:"

2., „die Feste Friedrichsort" nebst entsprechendem Gebiet,

3., an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Canals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen „das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Canal," als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner „dem Zollverein" und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll „das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer" eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

„Alle vorstehenden Bedingungen müssen sichergestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor."

Hierüber sagte die Depesche vom 22. Februar noch ausdrücklich:

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens „bisher nicht" zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich „die zweckmäßigste" wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 236. *Postsendungen nach Frankreich betr.*

Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

verfiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 5. Mai 1865. General-Post-Amt, **Philipsborn**

Nro. 237. *Die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig betr.*

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalt ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. — 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernannten, ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Octobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig liegt im Kreise Weissenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist 2 — 3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weissenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verir-

rungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stelle eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneigung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind stets portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung (gez) **Lehnert.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 238. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar Droyssig betr.

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, am 6. Mai 1865. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung, (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Bewerberinnen haben sich bis zum 1. Juni d. Js. bei uns zu melden, und wird deren Vorprüfung am 16. desselben Monats von unserm geistlichen und Schulrathe Herrn Dr. Grashof, abgehalten werden, bei welchem sich dieselben Tags vorher persönlich vorzustellen haben.

Cöln, den 13. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 239. *Katholische Hauskollecte für den Neubau einer Kirche zu Ammeloe betr.*

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer katholischen Kirche zu Ammeloe, Kreis Ahaus, im Regierungsbezirk Münster eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz vom 1. Juli d. J. ab bewilligt, welche bis zum Ende d. J. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 9. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 240. Wahlfähige Schulamts-Candidaten betr.

Auf Grund der am 24. bis 26. v. Mts. stattgehabten Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neuwied sind die nicht in einem Seminar ausgebildeten Schulamts-Candidaten Georg Bendey zu Bensberg, Isaak Blum zu Mülheim und Friedrich Oberhoff aus Pattscheid im Kreise Solingen für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 8. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 241. Anstellungen im Postdienste betr.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein, militairversorgungsberechtigte Personen dauernd als Packetträger auf Eisenbahnhöfen, Stadtpostboten pp. contractlich zu beschäftigen. Militairversorgungsberechtigte, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 180 Thlr. jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nur nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 11. Mai 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 242. Die Behandlung des Güter-Transports auf der Eisenbahnstrecke Crefeld, Cleve, Zevenaar bezüglich des Zollwesens bei Verschlußverletzungen betr.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. Dezember 1862 bringe ich in Gemäßheit des §. 21 des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 und Nro. 14 der Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs von demselben Tage zur öffentlichen Kenntniß, daß bezüglich der Eisenbahnstrecke Crefeld, Cleve, Zevenaar für den Fall einer Verletzung des an den Güterwagen und abhebbaren Behältern angelegten amtlichen Verschlusses die nachbezeichneten Zoll- und Steuerstellen: 1) Die Bahnhofs-Zoll-Expedition zu Cleve, 2) das Untersteuer-Amt zu Goch, 3) das Neben-Zoll-Amt II zu Weeze, 4) die Steuer-Receptur zu Kevelaer, 5) das Untersteuer-Amt zu Geldern und 6) das Untersteuer-Amt zu Kempen zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind.

Cöln, den 8. Mai 1865. Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 22.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 23. Cöln, Dienstag den 23. Mai 1865.

Nro. 243. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 5. u. 11. Mai 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 15. 16 u. 17 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6060. Das Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865.

Nro. 6061. Das Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865.

Nro. 6062. Der Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865.

Nro. 6063. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865., betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Nro. 6064. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

Nro. 6065. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow.

Nro. 6066. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine.

Nro. 6067. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungsbezirk Aachen.

Nro. 6068. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1865., betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Nro. 6069. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1865., betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg.

Nro. 6070. Das Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1865.

Nro. 244. **Die Jubelfeier der Rheinlande.**

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer fünfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert; ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die fünfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild „wahrhaftigen und ächten Fortschritts" auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind fünfzig Jahr ins Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten fünfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifern mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Cöln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handels-Verträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein fünfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte „Se. Majestät der König" Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den Beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich dar-

bringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Cöln wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König „Friedrich Wilhelm III." galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor fünfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor fünfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach fünfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherren rühmlich vorangehen. Und nun gestatten wir Eure Majestäten dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Herr Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königl. Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

„Se. Majestät der König" dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußtapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Cöln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes."

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, „daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 245. Telegraphische Anweisung von Zahlungen betr.

Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von Fünfzig Thalern nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen durch die Post-Anstalten weiterbefördert werden. In wie fern später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Vermittelung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig.

Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woselbst Preußische Telegraphen- und Post-Stationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft.

Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln:

An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes ist mit dem Geldbetrage eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht:

Depeschen-Anweisung

für (Adresse des Empfängers und Bestimmungsort) Eingezahlter Betrag: (in Buchstaben und in Zahlen.)

Unter dem Vermerk „Sonstiges" kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten. Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig.

Zu Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Die Ausstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders — sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen; in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben.

Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Depeschen-Anweisungen können auch Bureau-restant (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder Poste-restante (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein. Der Absender hat zu entrichten:

a, den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,

b, die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen.

Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften.

Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, sofern dieselbe nicht Bureau restant oder Poste restante adressirt ist, durch die Postanstalt dem Empfänger mittelst eines expressen Boten zugesandt. Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen.

Die Abhebung hat zu erfolgen.

1, auf Depeschen-Anweisungen die Bureau-restant adressirt sind oder überhaupt im Büreau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station,

2, auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Büreau der Telegraphen-Station entgegengenommen werden, bei der Orts-Post-Anstalt.

Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung. Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station, resp. der Post-Anstalt.

Berlin, den 15. Mai 1865. General-Post-Amt, **Philipsborn.**

Nro. 246. *Die Besetzung der Forstbeamten-Stellen in Gemeinde- u. Institutswaldungen betr.*

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. September v. Js. und das Regulativ vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20. August 1858 (Ministerialblatt Seite 184) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Communal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24. December 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817 Seite 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Communal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat

1., Die Königliche Regierung von allen Communal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinden pp. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2., Die Communal pp. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3., Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Communal- und Instituten-Forststellen zu

leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4., Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II und III abzielen, entgegen zu treten.

5., Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfaßungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsetze zu beachten:

1., Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend sub 3) troß eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualification, als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2., Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins koncurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3., Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliges Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militär-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1. des Regulativs vom 1. Dezember 1864.,

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher dem Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1., Diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nach dem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr Jahreseinkommen gewähren.

a, Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren haben ausschließlich Anspruch:

α, zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) §. 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und

β, nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militär dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§. 26. ibidem)

b, Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α, zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β, die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

2., den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3., Die Kommunal- und Instituten Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung pp. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24. 31. 32. 45 des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4., Jede Erledigung einer Stelle im Communal- und Instituten Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlicheu Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreieu Rubrum „Militär-Dienst-Sachen" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche Sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben (§. 29 des Regulativs). Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

5., Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränken Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1. a und b nach α und β als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6., Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung wie sub I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergibt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Instituten-Behörde unter aus-

führlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs.)

7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. 1. als A. 2. zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs) Die Besetzung einer Communal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 a. b. und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender, Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8., Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen pp. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen. Die Königliche Regierung hat hiernach unter Publikation der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt, die betreffenden Unterbehörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen.

Zu diesem Behufe ist ein Abdruck der das vorstehende Rescript enthaltenden und publicirenden Amtsblatt-Bekanntmachung auch noch jeder Commune und jedem Institute ihres Bezirks, bei welcher resp. welchem Communalforststellen bestehen, in einem besonderen Exemplare zuzufertigen, und dabei zugleich zu veranlassen, daß die Communal- resp. Instituten-Forstbeamten auf die im Amtsblatte veröffentlichten §§. 1 bis 8 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 durch die betreffende Communal- resp, Instituten-Behörde, und zwar thunlichst unter Mittheilung einer Abschrift dieser Paragraphen 1 bis 8 hingewiesen werden. Auch wird es zweckmäßig sein zugleich mitzutheilen, daß aus der von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst das vollständige Regulativ für $7^1/_2$ Sgr. und ein die §§. 1 bis 12 enthaltender Auszug für 2 Sgr. im Wege des Buchhandels bezogen werden kann. Bei dem Ministerio des Innern ist auch noch ein Vorrath unentgeltlich abzulassender Exemplare des Regulativs vom 1. Dezember 1864 disponibel, wovon den einzelnen Königlichen Regierungen auf deren Antrag noch je 5 bis 10 Stück zur Vertheilung an Magistrate pp. überlassen werden können.

Berlin, den 25. April 1865.

Der Finanz-Minister gez: **v. Bodelschwingh.**
Der Kriegs-Minister, **v. Roon.**
Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, **v. Selchow.**
Der Minister des Innern. Im Auftrage, **v. Klützow.**

An die Königliche Regierung zu Cöln.
F. M. II 186. M. f. l. A. 1037 und 38.
M. d. J. I B. 979.
Kr. M. 1024/3 1071/3 A. f. J.

Indem wir vorstehendes Ministerial-Rescript zur öffentlichen Kenntniß bringen und den betreffenden Behörden dessen genaueste Beachtung zur Pflicht machen, bemerken wir, daß die Bestimmungen des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps, theilweise (§§. 1 — 8) bereits mit unserer Bekanntmachung vom 1. April d. Js. (Amtsblatt Nro. 16) publicirt sind.

Die weiteren Bestimmungen, auf welche im vorerwähnten Rescripte Bezug genommen ist, sind in den nachstehenden abgedruckten §§. des Regulativs enthalten.

Cöln, den 12. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

Auszug aus dem Regulativ vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps.

§. 24. Die Försterprüfung.

Die Reservejäger der Klasse A. I. haben, bevor sie den Forstversorgungsschein erhalten können, den Nachweis der erforderlichen Qualifikation zu künftiger Anstellung durch das Bestehen der Försterprüfung zu führen. Diese Prüfung ist von der Regierung resp. Hofkammer, bei welcher der Jäger notirt ist (§§. 20. 22.) nach vollendetem 8., aber vor abgelaufenem 11. Dienstjahre auszuführen.

Die Försterprüfung besteht in einer mindestens sechsmonatlichen in die Hiebs- und Culturzeit zu legenden Beschäftigung als Hülfsaufseher mit einer Remuneration von mindestens 10 Thlr. monatlich, in einem Königlichen Forstreviere, wobei dem Examinanden die selbstständige Wahrnehmung der Försterfunctionen bei mindestens einer Cultur und in mindestens einem Holzschlage von angemessenem Umfange zu übertragen ist, und demnächst in einem mündlichen und schriftlichen Examen nach Maßgabe des darüber vom Finanzminister zu erlassenden Prüfungsreglements. Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Jäger diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche von einem Förster verlangt werden müssen.

Wann und in welcher Oberförsterei die Prüfung im Laufe des 9, 10. oder 11. Dienstjahres abzulegen ist, hat die Regierung nach Maßgabe der zur Beschäftigung des Examinanden als Hülfsaufseher sich bietenden Gelegenheit und der sonstigen Verhältnisse zu bestimmen.

Leistet der Jäger der desfallsigen Aufforderung nicht pünktlich Folge, so ist er in der Liste der notirten Reservejäger zu streichen und der Inspection der Jäger und Schützen Behufs Feststellung des künftigen Verhältnisses Mittheilung zu machen.

Wiederholung der Prüfung ist nicht statthaft.

Von dem ersten Theile der Försterprüfung, der sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher, ausnahmsweise ganz oder theilweise zu dispensiren soll der Oberforstbeamte befugt sein, wenn der Examinand bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Qualifikation und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Königlichen, Comunal oder Instituten Forstdienste dergestalt bewährt hat, daß der Oberforstbeamte die Verantwortlichkeit für Gestattung einer solchen Ausnahme zu übernehmen kein Bedenken trägt. Ist der Examinand bereits nach §. 21. im Königlichen Dienst beschäftigt, oder befindet sich zur Zeit der Prüfung in einer Comunal oder Instituten-Forststelle, so kann, sofern sich die betreffende Stelle hierfür eignet, die praktische Prüfung in dieser zugelassen werden.

Ueber Ausführung oder Ergebniß der Försterprüfung hat die Regierung auf dem Reservepasse einen kurzen Vermerk zu machen, und außerdem, wenn dem Examinanden die unbedingte Qualifikation zu einer Königlichen Försterstelle nicht hat zuerkannt werden können, der Inspection der Jäger und Schützen Behufs Entlassung aus der Klasse A. I., der Reservejäger Anzeige zu machen, dabei auch sich zu äußern, ob das Ergebniß der Prüfung eine beschränkte Brauchbarkeit in soweit bekundet hat, daß die künftige Ertheilung eines beschränkten Forstversorgungsscheins nicht für ausgeschlossen zu erachten ist.

Die nach dem 8. Dienstjahre noch im activen Dienste stehenden Oberjäger und Feldwebel der Klasse A. I., welche nach neunjähriger Dienstzeit (§. 14.) den Forstversorgungsschein zu erwarten haben, brauchen die Försterprüfung erst nach Erlangung des letzteren zu absolviren. Der praktische Theil der Prüfung wird bei ihnen auch event. mit der Probedienstleistung auf einer etatsmäßigen Stelle zusammenfallen können, sofern sie ihre Qualifikation bereits während des nach §. 17. gestatteten Urlaubs zur Disposition des Truppentheils dargethan haben.

Sofern solche Oberjäger nach Empfang des Forstversorgungsscheins noch ferner im activen Militairdienste verbleiben, sind sie zur Ablegung der Försterprüfung erst nach ihrem Ausscheiden aus dem letzteren verpflichtet. Sie haben dann aber bei der Anmeldung nach §. 27. ihren weiteren Verbleib im Militairdienst, bei dem Ausscheiden aus demselben aber letzteres unverzüglich der Königlichen Regierung (Hofkammer) anzuzeigen, in deren Bezirk sie versorgt zu werden wünschen.

In gleicher Weise ist die Försterprüfung erst nach Empfang des Forstversorgungsscheins von denjenigen Individuen (§. 25.) abzulegen, welche wegen Invalidität aus dem activen Dienste mit dem Forstversorgungsschein entlassen werden, oder denselben wegen eintretender Invalidität bei unmittelbarer Ausübung des Königlichen Forstschutzdienstes mit Genehmigung der Königlichen Abtheilung für das Invalidenwesen erhalten sollten, bevor sie die Prüfung abgelegt haben.

§. 26. Ansprüche des Inhabers eines unbeschränkten Forstversorgungsscheins.

Der unbeschränkte Forstversorgungsschein, welcher nach den Formularen II. 1. u. 2. auf grünlichem Papier ausgefertigt wird, verleiht dem Inhaber die Qualifikation, für jede Beschäftigung im Königlichen, Comunal- und Instituten-, sowie im Privatforstdienste auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidet werden, auch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 erlangen zu können, und die Berechtigung auf einer Försterstelle oder als Hülfsaufseher im Königlichen Dienste mit mindestens 180 Thlr. Besoldung, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle, oder auf einer Forststelle in der Cumunal- oder Instituten-Forstverwaltung, für welche eine weitergehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erforderlich und ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente ausgesetzt ist, angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, moralische und forsttechnische Qualifikation keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. — letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§. 42. 43.) als Bewerber auftreten, — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

§. 29. Anciennetät der Anwärter für die Beschäftigung und Anstellung im Forstdienste.

Den notirten Anwärtern sind nach Maßgabe ihrer Reihenfolge in der Anwärterliste der betreffenden Regierung, und wie durch Eintritt von Vacanzen dazu Gelegenheit eintritt, die erledigten etatsmäßigen Försterstellen rc. der Königlichen, Communal- und Instituten-Forstverwaltung anzubieten, und dieselben bis dahin so viel als möglich als Hülfsaufseher dauernd zu beschäftigen.

Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur dann und so weit gestattet, als die Erfordernisse einer bestimmten zu besetzenden Stelle im Vergleich zu der Qualifikation und den persönlichen Verhältnissen der nach der Anciennetät zunächst in Betracht kommenden Anwärter ein Uebergehen e i n z e l n e r rechtfertigen. Dergleichen Abweichungen sind jedoch in den an die Inspection der Jäger und Schützen und an das Finanzministerium einzureichenden Jahresnachweisungen (§. 52.) jedesmal speciell zu motiviren.

§. 30. Verpflichtung zur Annahme und Folgen der Ablehnung einer offerirten Stelle.

Die nach §. 27. u. 28. notirten Anwärter sind verpflichtet, jede ihnen hiernach offerirte Königliche Försterstelle, sowie jede Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichem Diensteinkommen, incl. des Werthes etwaiger Emolumente, ebenso auch jede ihnen angebotene dauernde Beschäftigung als Hülfsaufseher im Kgl. Dienste mit mindestens 180 Thlr. jährlicher Besoldung unweigerlich anzunehmen.

Ablehnung sowie Ausscheiden auf eigenen Antrag aus einer solchen Stellung oder Beschäftigung hat den Verlust der unbeschränkten Forstanstellungsberechtigung und Absetzung von der Forstversorgungsliste zur Folge. Nur bei den Anwärtern vom Stande der Feldwebel und Oberjäger, welche den Forstversorgungsschein mit neunjähriger activer Dienstzeit erworben haben und noch ferner im Militairdienste verbleiben, soll, so lange sie im letzteren stehen, diese Folge erst bei der zweiten Ablehnung einer etatsmäßigen Forststelle eintreten, und muß dann zwischen dem ersten und zweiten Angebot einer solchen mindestens ein Jahr verstrichen sein.

Den Anwärtern, welche wegen Ablehnung den unbeschränkten Forstanstellungsanspruch verwirkt haben, darf jedoch von der Inspection der beschränkte Anspruch (§. 43) belassen werden, wenn nach deren Ermessen nach der Moralität und sonstigen Qualifikation derselben kein Bedenken hiergegen obwaltet.

In Fällen, wo hiernach die Absetzung von der Forstversorgungsliste geboten ist, hat die Regierung die erfolgte Ablehnung rc. auf dem Forstversorgungsschein zu vermerken, und letzteren mit einer Aeußerung, ob sie die Ertheilung des beschränkten Forstversorgungsscheins für unbedenklich erachtet, der Inspection der Jäger und Schützen Behufs Cassirung einzureichen, auch den Anwärter in ihrer Liste zu streichen.

§. 31. Anstellung der Anwärter.

Die Anstellung bei der Königlichen Forstverwaltung erfolgt in der Regel gleich definitiv; es bleibt jedoch der anstellenden Regierung unbenommen, in den Fällen, wo der Anwärter nach der Försterprüfung nicht weiter im Königlichen, Communal- oder Instituten-Forstdienste sich bewährt oder zu Bedenken gegen seine Qualifikation und Zuverlässigkeit Anlaß gegeben hat, auch eine Anstellung auf Probe nach §. 32 eintreten zu lassen. Dasselbe kann vor einer definitiven Anstellung auf Communal- oder Instituten-Forststellen von der anstellenden Behörde beansprucht werden.

Die vorgängige Anstellung auf Probe muß erfolgen bei den mit neunjähriger activer Dienstzeit anerkannten Feldwebeln und Oberjägern, sowie bei den nach §. 25 vor vollendeter zwölfjähriger Dienstzeit zum Forstversorgungsschein anerkannten Mannschaften, wenn dieselben nach ihrer Anciennetät (§. 29) zu einer etatsmäßigen Stelle heranstehen, ehe sie die Försterprüfung abgelegt haben. Die letztere ist alsdann in der Probedienstzeit zu absolviren und die definitive Anstellung von ihrem Bestehen abhängig.

Von jeder Besetzung einer Communal- und Instituten-Forststelle mit einem Forstversorgungsberechtigten ist der Königlichen Regierung Anzeige zu machen, so weit nicht deren spezielle Genehmigung dazu erforderlich und vorher nachzusuchen ist.

§. 32. Anstellung auf Probe.

Die Anstellung auf Probe darf unter gewöhnlichen Umständen nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probedienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit rechtzeitig und spätestens

vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit von der Regierung bei dem Finanzministerio motivirt nachzusuchender Genehmigung des Finanz- und Kriegsministeriums zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch eigenes Verschulden desselben hervorgerufen sind.

Bei jeder Anstellung auf Probe ist der Beginn der Probedienstzeit und die dazu übertragene Stelle auf dem Forstversorgungsschein von der Regierung zu notiren.

Die Anstellung auf Probe gilt insofern als Anstellung im Forstdienste auf einer etatsmäßigen Stelle im Sinne der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. September 1864, als bei den in dieser Art Angestellten das Erlöschen der Forstanstellungsberechtigung bei Ablauf des 40. Lebensjahres nicht erfolgt. Wenn der Probedienst kein befriedigendes Ergebniß liefert, hat die Regierung die Entlassung des Anwärters in der im §. 33 vorgeschriebenen Form rechtzeitig d. h. jedenfalls vor Ablauf der Probezeit zu verfügen. Ob in solchem Falle, wenn der Grund der Entlassung nicht in völliger Untauglichkeit zum Forstschutzdienste, auch nicht in groben Vergehen, namentlich solchen, welche Mangel an ehrliebender Gesinnung bekunden, besteht, die Ertheilung eines beschränkten Forstversorgungsscheins für statthaft zu erachten, darüber hat die Regierung bei der Anzeige über die Entlassung an die Inspection der Jäger und Schützen zugleich ihre Aeußerung abzugeben.

§. 33. Verfahren bei der Entlassung noch nicht definitiv angestellter Anwärter.

So lange ein Anwärter noch nicht definitiv angestellt ist, kann er aus einer ihm zugewiesenen interimistischen Beschäftigung oder auf Probe übertragenen Stellung (§. 32) jederzeit entlassen werden, wenn er durch sein Verhalten in oder außer dem Dienste, durch mangelhafte Erfüllung seiner Amtspflichten, körperliche oder moralische Gebrechen oder Mangel der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation zur Anstellung als Förster sich nicht geeignet zeigt. Die Entlassung aus einem dieser Gründe hat den Verlust der im §. 16 bezeichneten Forstversorgungsberechtigung zur Folge.

Wenngleich es zu einer solchen Entlassung eines förmlichen Disciplinarverfahrens, wie bei den definitiv Angestellten, nicht bedarf, soll dieselbe doch nur nach vollständiger Untersuchung der erhobenen Ausstellungen und nach verantwortlicher Vernehmung des Anwärters, auf Grund sorgfältiger Erwägung und zwar bei den im Königlichen Dienste Beschäftigten, durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten der Regierung zulässig sein.

Ein solcher Beschluß, welcher auch in Beziehung auf einen zwar notirten aber noch nicht in der Königlichen Forstverwaltung beschäftigten Anwärter, wenn er sich durch sein Verhalten zu künftiger Anstellung unwürdig zeigt, Behufs Entziehung der Forstversorgungsberechtigung herbeigeführt werden kann, ist dem Betreffenden in Originalausfertigung zuzustellen, und abschriftlich unter Beifügung des Forstversorgungsscheins an die Inspection der Jäger und Schützen Behufs Veranlassung der Absetzung von der Forstversorgungsliste einzusenden.

Bei den probeweise im Communal- oder Instituten-Forstdienste Angestellten ist die Entlassung unter Darlegung der Gründe von der betreffenden Behörde bei der ressortirenden Abtheilung der Regierung zu beantragen und von Letzterer alsdann in derselben Weise wie vorstehend zu verfahren.

§. 34. Entziehung des unbeschränkten Forstversorgungsanspruchs.

Die Entziehung des unbeschränkten Forstversorgungsanspruchs und die damit verbundene Absetzung von der Forstversorgungsliste erfolgt in allen Fällen auf Antrag der Regierung (Hofkammer) durch die Inspection der Jäger und Schützen.

An das Finanzministerium ist von den Regierungen wegen der Absetzung eines Anwärters nur in dem Falle zu berichten, wenn zwischen denselben und der Inspection der Jäger und Schützen eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt, über welche dann von dem Kriegs- und dem Finanzministerio gemeinschaftlich entschieden werden wird.

§. 43. Ansprüche des Inhabers eines beschränkten Forstversorgungsscheins.

Der beschränkte Forstversorgungsschein, welcher nach den Formularen L. 1. und 2. auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, verleiht hinsichtlich der Vereidigung auf das Holzdiebstahlsgesetz und die Befugniß zum Waffengebrauch die gleiche Qualifikation wie der unbeschränkte Forstversorgungsschein.

Der Inhaber darf

1. auf den Kgl. Försterstellen und auf Forststellen im Communal- oder Instituten-Forstdienste mit 220 Thlrn. und mehr jährlichem Einkommen incl. des Werthes etwaiger Emolumente, auf welche die Forstversorgungs-Berechtigten der Klasse A. I. einen unbedingten Anspruch haben, in dem Falle angestellt werden, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, und er sich durch Ablegung der Försterprüfung (§ 24.) und auf Erfordern auch durch eine Probedienstleistung (§. 32.), in welcher

in diesem Falle der praktische Theil der Prüfung zu absolviren ist, für die Stelle qualificirt erwiesen hat.

Derselbe hat ferner die Berechtigung:

2. auf alle diejenigen etatsmäßigen Stellen im Communal- oder Instituten-Forstdienste mit einem jährlichen Einkommen von unter 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente, um welche sich Anwärter der Klasse A. I. unter der Erklärung, ihre Ansprüche durch eine definitive Anstellung als erfüllt betrachten zu wollen, auf das erfolgende Aufgebot der Stelle nicht bewerben sollten.

In beiden Fällen ist den Bewerbern mit dem beschränkten Forstversorgungs-Schein der Vorzug vor den Reservejägern der Klasse A. I. zu geben, welche später als sie in das Jägercorps eingetreten sind.

Eine Anciennetät unter den forstversorgungsberechtigten Anwärtern der Klasse A. II. nach dem Datum des Forstversorgungsscheins findet nicht statt.

Die definitive Anstellung eines Anwärters der Klasse A. II. auf den Stellen ad. 1. darf jedoch nicht vor Ablauf einer summarischen Dienstzeit von 12 Jahren geschehen.

§. 44. Bewerbung der Anwärter der Klasse A. II. Bekanntmachung der Stellen.

Diejenigen vacant werdenden Forststellen im Communal- und Instituten-Forstdienste, welche nicht den notirten Anwärtern der Klasse A. I. nach §. 29. angeboten werden müssen, sind durch Bekanntmachung in dem Amtsblatte der Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Communalblättern zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselben zu bringen. Dasselbe gilt für die den Anwärtern der Klasse A. I. gebührenden Stellen, incl. derer der Königlichen Forstverwaltung, sofern der Bestand an Anwärtern dieser Klasse im Bezirk der betreffenden Regierung erschöpft sein sollte.

Bei der Bewerbung ist der Forstversorgungsschein und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

§. 45. Anstellung der Anwärter.

Unter den nach §. 44. sich meldenden Bewerbern sind nach der Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. event. Forstversorgungs-Berechtigte der Klasse A. I. unter Beachtung ihrer Anciennetät nach Maßgabe des früher oder später erlangten Forstversorgungsscheins und nach Maßgabe der Bestimmungen §. 29. 2. Absatz.
2. Die Forstversorgungs-Berechtigten der Klasse A. II., unter denen (§. 43.) bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Anwärterer der anstellenden Behörde die Wahl ohne Rücksicht auf die Anciennetät zusteht, sofern sich nicht Reservejäger der Klasse A. I. von längerer Dienstzeit gemeldet haben, welchen alsdann der Vorzug zu geben ist (§. 43. ad. 2.).
3. In Ermangelung von Anwärtern ad. 1. und 2. die Reservejäger beider Abtheilungen der Klasse A. nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstzeit, wobei wenn diese gleich, den Jägern der Klasse A. I. der Vorzug zusteht.

Von jeder Anstellung eines der hiernach für Besetzung der Stellen in Betracht kommenden Bewerber ist der Königlichen Regierung Anzeige zu machen, sofern nicht deren spezielle Genehmigung erforderlich und vorher nachzusuchen ist. Die im Laufe des Jahres so erfolgten Anstellungen werden von den Regierungen mit den im §. 52. vorgeschriebenen Nachweisungen zur Kenntniß der Inspection gebracht.

Diejenigen sich meldenden Anwärter, aus deren Attesten, resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen, eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergibt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der betreffenden Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins mit den über die Wahl aufgenommenen Verhandlungen der Regierung nahmhaft zu machen. Findet letztere die ausgesprochenen Bedenken begründet, so hat sie den Forstversorgungsschein mit einer bezüglichen Mittheilung an die Inspection der Jäger und Schützen Behufs Feststellung der ferneren Ansprüche des Anwärters zu übersenden.

Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Anstellung auf Probe und der Dauer einer Probedienstleistung, sowie hinsichtlich des Verfahrens bei der Entlassung noch nicht definitiv angestellter Anwärter, sind die desfallsigen Bestimmungen der §§. 31., 32 und 33. maßgebend.

§. 52. Aufstellung und Einreichung der erforderlichen Nachweisung Seitens der Königlichen Regierungen.

Die Regierungen (Hofkammer) haben über die für ihren Bezirk notirten versorgungsberechtigten Anwärter (§. 27.) und zur Beschäftigung angemeldeten Reservejäger (§. 20.) genaue Listen zu führen und in

denselben jede Veränderung nach §. 51. und alles Bemerkenswerthe über die Beschäftigung, Führung und Qualifikation der Betreffenden einzutragen.

Nach diesen Listen sind alljährlich die eingetretenen Veränderungen zum 1. August der Inspection der Jäger und Schützen zur Kenntniß zu bringen und hierzu folgende Nachweisungen aufzustellen.

A. Von der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1. Nachweisung des Abgangs und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger Klasse A. I. zur Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste (Schema J.).
2. Nachweisung des Abgangs und Bestandes derjenigen Reservejäger der Klasse A. I. welche nach mindestens 7jähriger Militairdienstzeit zur Anstellung resp. Beschäftigung sich gemeldet haben (Schema I.).
3. vide §. 54. A. (Schema N.).

Von diesen Nachweisungen ist gleichzeitig dem Finanzministerium Abschrift einzureichen.

B. Von der Abtheilung des Innern, resp. der Abtheilung für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten:

1. Nachweisung derjenigen forstversorgungsberechtigten Anwärter der Klasse A. I., welche zur definitiven Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste gelangt sind (Schema M.).
2. vide §. 54 B. Schema O.)

§. 54.

Eine fortlaufende Kontrolle der Anwärter der Klasse A. II. durch An- und Abmeldung derselben und Führung in besonderen Listen findet nicht statt. Von der Inspection der Jäger und Schützen ist jedoch geltend gemacht worden, daß es sowohl im Interesse der Forstbehörden liege, wie zum Zweck der etwaigen Ausstellung von Attesten für sie unerläßlich sei, zur Kenntniß derjenigen Kontrollnotizen zu gelangen, welche ohne Schwierigkeit von den Königlichen Regierungen beschafft werden können, und welche insbesondere auf Anstellung im Königlichen, Communal- und Instituten-Forstdienste, sowie auf Fälle Bezug haben, welche bei den Bewerbungen der Anwärter zur Kenntniß der Behörden gelangen und die Entziehung der Ansprüche bedingen.

In letzterer Beziehung ist das Verfahren im §. 45. vorgeschrieben. Hinsichtlich der erfolgten Anstellungen aber sind der Inspection der Jäger und Schützen zum 1. August j. J. folgende Nachweisungen einzureichen.

A. Von der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten eine Nachweisung derjenigen forstversorgungsberechtigten Anwärter der Klasse A. II., welche bei Mangel an Anwärtern der Klasse A. I. oder länger als sie gedienten Reservejäger dieser Klasse zur definitiven Anstellung im Königlichen Forstdienste gelangt sind.

(Schema N.) vide §. 52. A. 3.

B. Von der Abtheilung des Innern, resp. der Abtheilung für Kirchen und Schulangelegenheiten eine Nachweisung derjenigen forstversorgungsberechtigten Anwärter der Klasse A. II., welche zur definitiven Anstellung im Communal- resp. im Instituten- 2c. Forstdienste gelangt sind. (Schema O.) vide §. 52. B. 2.

Seitens der Inspection der Jäger und Schützen werden die Anwärter dieser Klasse in einem fortlaufenden „Namentlichen Verzeichniß" geführt, welches nach den vorstehenden Eingaben und den sonst ihr durch die Regierungen zugehenden Notizen so viel als möglich berichtigt werden wird, um hiernach die Ausstellung etwa erforderlicher Dienstatteste für die Anwärter der Klasse A. II. ermöglichen zu können.

Im Interesse der Königlichen Forstbehörden wird es von diesem Gesichtspunkte aus liegen, der Inspection der Jäger und Schützen so viel als thunlich die zu ihrer Kenntniß gelangenden Vorfälle mitzutheilen, welche auf Entziehung oder Belassung fernerer Ansprüche bei Anwärtern dieser Klasse von Einfluß sind.

Berlin, den 1. Dezember 1864.

Der Finanz-Minister **von Bodelschwingh.** Der Kriegs-Minister **von Roon.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 247. Die Einstellung der Erhebung der Uebergangs-Abgabe für Traubenmost und Wein betr.

Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Zoll-Tarif vom 1. Mai 1865 (Gesetzsammlung Seite 209) vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangs-Abgabe, welche bisher für Traubenmost mit

20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Berlin, den 8. Mai 1865. Der Finanz-Minister gez. **von Bodelschwingh.**

Vorstehende Bekanntmachung wird gemäß Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 17. Mai 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 248 Evangelische Kirchenkollekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft betr.

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, die diesjährige Kirchenkollekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin an dem von der kirchlichen Behörde hierzu bestimmten zweiten Pfingstfeiertage, dem 5. Juni, vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse rechtzeitig abzuliefern.

Cöln, den 15. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 249. Katholische Hauskollekte für den Dombau zu Cöln betr.

Indem wir die Bürgermeister unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch beauftragen, die Hauskollekte für den Fortbau des hiesigen Domes baldigst und mit Sorgfalt abhalten zu lassen und den Erlös an die betreffenden Steuerkassen einzusenden, empfehlen wir die Collekte der warmen Theilnahme der katholischen Glaubensgenossen und der patriotischen Kunstfreunde um so angelegentlicher, als die Bauarbeiten am Dome zu dessen allmähliger Vollendung fortdauernd große Ausgaben erfordern. Bis Ende August d. J. erwarten wir durch die Kreislandräthe die Nachweisungen der eingegangenen Gelder.

Cöln, den 11. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 250. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Musiker Bernhard Robert Hoffmann aus Chemnitz im Königreich Sachsen hat den ihm unterm 8. Januar 1865 für das laufende Jahr 1865 unter Nro. 1364 zum Musikmachen in geschlossenen Räumen ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 17. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 251. Vernichtung von Rentenbriefen betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 16. Mai 1865.

Anwesend:

I. Der Abgeordnete der Provinz Westfalen: Herr Commerzien-Rath **Riebieck** von hier;
II. Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath **Filbry**;
III. Der Notar, Herr Justizrath **Crone** von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgelooſten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als:

27 Stück	Litt. A.	zu 1000 Thlr.,	zusammen über	27,000 Thlr.
10 „	„ B.	„ 500 „	„	5,000 „
50 „	„ C.	„ 100 „	„	5,000 „
81 „	„ D.	„ 25 „	„	2,025 „
107 „	„ E.	„ 10 „	„	1,070 „
Sa. 275 Stück	im Ganzen über			40,095 Thlr.

= „Vierzig Tausend und Fünf und Neunzig Thlr." = mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 1410 Stück: „Eintausend Vierhundert und Zehn Stück" Zins-Koupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. **Riebieck.** gez. **Filbry.** gez. **Crone.**

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 16. Mai 1865. **Königliche Direktion der Rentenbank.**

Nro. 252. Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung u. Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie II. Nro. 15 u. 16 vom 1. October dieses Jahres an bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 16. Mai 1865 ausgeloos'ten, am 1. October 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thlr. Nro. 37 84 196 259 371 452 712 742 770 772 927 1486 1627 1789 1907 1946 2548 2830 2864 2912 3086 4217 4324 4589 5224 5299.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr. Nro. 40 74 278 280 398 437 657 793 995 1280 1592 1612 1644 1780.

80 Stück Littra C. von 100 Thlr. Nro. 144 277 677 791 830 922 932 1110 1337 1351 1416 1508 1504 1589 1671 1698 1952 2033 2069 2099 2147 2211 2801 2302 2386 2404 2449 2509 2515 2549 2816 2822 2859 2880 2881 3106 3207 3376 3402 3634 3646 3647 3755 3928 3934 3967 4152 4552 4610 4716 5030 5075 5102 5108 5114 5157 5367 5640 5693 5728 5772 6095 6239 7062 8096 8131 8225 8515 8537 9155 9439 9687 9844 10642 10787 10801 11202 11437 11926 11956.

88 Stück Littera D. von 25 Thlr. Nro. 56 214 295 338 358 445 456 465 470 477 568 682 763 808 823 882 884 983 1036 1041 1118 1119 1231 1299 1418 1443 1506 1724 1745 1783 1821 1948 2054 2304 2316 2401 2534 2581 2743 2934 2944 3346 3370 3466 3584 3650 3852 3871 4035 4201 4318 4382 4747 4785 4889 5085 5157 5404 5405 5413 5479 5550 5887 6196 6404 6417 6598 6741 6779 6799 6853 6878 6920 7578 7796 7860 7988 8417 8587 8696 9003 9004 9006 9324 9362 9959 10316 10403.

20 Stück Littera E. von 10 Thlr. Nro. 13,447 bis inclusive 13,466.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloos'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857. 5 Stück Littera E. Nro: 6089 7704 7832 8273 u. 9790.

1. April 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8575.

18 Stück Littera E. Nro. 3571 6086 6087 6193 6194 7890 8092 9943 9944 10548 10578 11078 u. 11079.

1. October 1859. 2 Stück Littera C. Nro. 3898 u. 4268.

2 Stück Littera D. Nro, 8122 u. 8773.

16 Stück Littera E. Nro. 117 686 1487 5792 6121 6302 7917 7918 8113 8134 9574 9942 10207 10577 10581 u. 11525.

1 April 1860. 4 Stück Littera C. Nro. 1462 3683 3684 u. 9967.

3 Stück Littera D. Nro. 5527 7495 u. 7717.

12 Stück Littera E. Nro. 1452 3729 6546 7941 8743 9527 9571 10861 10864 10865 11019 u. 11697.

1. October 1860. 2 Stück Littera C. Nro. 6953 u. 10485.

4 Stück Littera D Nro. 999 4758 7718 u. 8939.

22 Stück Littera E. Nro. 1040 2228 2992 3484 3617 4116 4155 4253 4414 4726 6568 6577 8114 8911 9758 9769 9792 11438 11722 11863 11904 u. 12105.

1. April 1861. 2 Stück Littera C. Nro. 5909 u. 6335.

3 Stück Littera D. Nro. 5309 6154 u. 6155.

25 Stück Littera E. Nro. 937 3215 3395 3832 3923 4157 4410 5083 5084 5478 5819 6078 6075 6303 6464 6642 8373 9120 9288 9308 9794 11328 12024 12049 u. 12167.

1. October 1861. 2 Stück Littera C. Nro. 5914 u. 8997.

1 Stück Littera D. Nro. 5065.

26 Stück Littera E. Nro. 1249 2921 3159 3445 4032 4208 4278 4392 5085 6088 6196 6299 [illegible]19 7916 8563 8680 9014 10114 10443 10720 10930 11565 11731 11876 11887 u. 12616.

1. April 1862. 2 Stück Littera C. Nro. 2612 u. 9644.

27 Stück Littera E. Nro. 1481 2194 3836 4056 4557 5000 5362 5935 6105 6120 6216 6306 7023 7024 7184 7383 7929 8561 8635 10113 10793 10794 10936 12104 12561 12622 u. 12771.

1. October 1862. 2 Stück Littera A. Nro. 1524 u. 1736.

4 Stück Littera C. Nro. 1629 3852 10161 u. 11459.

2 Stück Littera D. Nro. 226 u. 8129.

111 Stück Littera E. Nro. 683 793 951 1299 1329 1672 1829 2081 2142 2187 2069 3330 4107 4172 4273 4281 4286 4327 4328 4336 4348 4367 4510 4536 4579 4623 4672 4994 5094 5169 5326 5363 5382 5490 5491 5802 5841 5845 5861 6006, 6184 6210 6388 7175 7226 7241 7363 7384 7881 7882 7883 8009 8010 8078 8177 8284 8488 8589 8611 8644 8887 8912 9000 9011 9347 9600 9722 9748 9864 9885 9893 9894 9895 10444 10605 10776 10931 10932 10933 10941 11293 11296 11400 11449 11617 11618 11635 11646 11689 11694 11695 11837 11838 12305 12586 12587 12613 12614 12625 12719 12745 12746 12747 12748 12772 12778 12799 13023 13024 13036 u. 13037.

1. April 1863. 2 Stück Littera A. Nro. 3375 und 3902.

8 Stück Littera C. Nro. 432 1226 3439 3518 4047 8870 9694 und 9695.

2 Stück Littera D. Nro. 6201 und 8579.

84 Stück Littera E. Nro. 151 895 938 1321 1729 2239 3123 3141 3363 3371 3551 3642 3727 3737 3857 4060 4318 4708 5322 5392 5462 5554 5610 5644 5717 5794 5835 6265 6311 7092 7163 7165 7321 7724 8323 8372 8438 8475 8562 9820 9892 10319 10635 10810 10940 10958 11246 11348 11349 11384 11399 11441 11633 11688 11714 11877 11888 12095 12139 12351 12352 12585 12642 12672 12720 12749 12774 12841 12842 12843 12853 12878 12899 12900 13078 13125 13126 13127 13133 13134 13135 13163 13164 und 13194.

Münster, den 16. Mai 1865.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Nro. 253. Löschungs-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien betr.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1865 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffendem Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 15. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank.

Nro. 254. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 1. Mai d. J. den Jakob Engisch aus Kirn für abwesend erklärt.

Cöln, den 17. Mai 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 255. Interdiction betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 25. April d. J. wurde Peter Kohlars ohne Gewerbe zu Süchterscheidt wohnend für interdizirt erklärt.

Bonn, den 20. Mai 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 256. Interdiction betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 25. April d. J. wurde Peter Fischbach Schneidergeselle zu Obergeilekausen wohnend für interdizirt erklärt.

Bonn, den 20. Mai 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 257. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Juni d. J. ab wird eine tägliche Personenpost zwischen Hennef und Ruppichteroth mit folgendem Gange eingerichtet;

aus Ruppichteroth um 4 Uhr Morgens,
in Hennef " 6 " 5 Minuten Morgens,
aus Hennef " 9 " 25 " Abends,
in Ruppichteroth " 11 " 30 " "

Es wird ein 6sitziger Wagen in Omnibus-Form benutzt, Beichaisen werden nicht gestellt] werden. Conducteur-Begleitnng findet nicht statt.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich |für 30 Pfund Reisegepäck erhoben werden

In Hennef können Reisende schon am Bahnhofe, woselbst der Postwagen bei Ankunft des letzten Zuges aus Deutz halten wird, und außerdem bei der Post-Expedition den Postwagen besteigen; unterwegs werden Reisende in offene Plätze noch an folgenden Orten angenommen werden:

in Warth, an der Chaussee-Barrière,
in Allner, am Hause des Müller Eich,
in Broel, an der Chaussee-Barrière,
zu Jagersaueler Mühle,
in Herrnstein an der Schloß-Mühle und
in Schönenberg, an der Chaussee-Barrière.

Die Botenpost zwischen Eitorf und Ruppichteroth wird vom 1. Juni c. ab aufgehoben.

Cöln, den 22. Mai 1865. Der Ober Post-Director Eickholt.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Rath Freiherrn von Fürth in Cöln ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath, den practischen Aerzten Dr. Bieger zu Mülheim am Rhein und Dr. Warnecke zu Cöln der Charakter als Sanitäts-Rath, dem Steuer-Empfänger Strouven zu Euskirchen der Charakter als Rechnungs-Rath, dem Polizei-Sekretair Augar in Cöln der Charakter als Kanzlei-Rath, verliehen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Sanitätsrath Dr. Christian Wieler zu Bonn ist gestorben.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Christian Wilhelm Ernst Alfred Albers hat sich zu Bonn im Kreise Bonn, niedergelassen.

Die Schulamts-Candidatin Sophia Raabe ist zur dritten Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule in Kalk, Landkreis Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 23.

Druck von M. Greven & L. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 24. Cöln, Dienstag den 30. Mai 1865.

Nro. 258. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 13. u. 17. Mai 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 18 u. 19 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6071. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nro. 6072. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nro. 6073. Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10. April 1865.

Nro. 6074. Den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854. S. 65. ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. März 1864.

Nro. 6075. Die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864. wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 18. April 1865.

Nro. 6076. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865., betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn.

Nro. 6077. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lußerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell.

Nro. 6078. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1865., betreffend die Einsetzung einer Königlichen Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.

Nro. 259. Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland von jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so droheten jene Staaten aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne, sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinischen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte zuerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zoll-Verein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannichfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels- und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen. Dies wird, Falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischentreten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maaße der Fall sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 260. Die Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 betr.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nro. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin den 17. Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. v. **Wedell.** **Gamet.** **Löwe.**

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Gaskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Köln, den 28. Februar 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 261. Den Gebrauch von Radfelgen betr.

In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, sind aufgenommen die Straßen:

1) von dem rechten Siegufer zu Wissen (im Regierungsbezirk Coblenz) durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg, Crottorf, Schlechtingen und Helmertsdorf nach Wildbergerhütte an der Derschlag-Rothenmühler Straße (im Regierungsbezirk Cöln).

2) von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Altenkirchen über Leuzbach, Neitersen pp. auf die Hedesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bei Schürdt unweit Flammersfeld.

Berlin, den 12. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. **Graf v. Itzenplitz**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 262. Visagebühren bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft und deren Konsulaten betr.

Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise wie bei den Konsulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1. Mai d. Js. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft zu Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist.

Indem wir dies im Auftrage des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß fortan bei allen an das Paßbüreau des Königlichen Ministeriums des Innern zu Berlin gerichteten Gesuchen um Vermittelung der Paß-Visirung Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft der vorangegebene Betrag der Visagebühr sei es baar, sei es durch Postanweisung mit einzusenden ist, damit Weiterungen und Verzögerungen vermieden werden.

Cöln, den 19. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 263. Wiederholungsprüfung betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. November 1863 (Stück 50) machen wir zur Nachachtung der Betheiligten darauf aufmerksam, daß der diesjährige Termin für die Wiederholungs-Prüfung der Lehrerinnen auf den 21. und 22. Juni, für diejenige der Lehrer aber auf den 5. und 6. Juli fällt.

Anmeldungen sind unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Atteste ohne Verzug durch die Herrn Schulpfleger an uns einzureichen.

Cöln, den 24. Mai 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 264. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln für das III. Quartal 1865 wird hiermit auf Montag den 17. Juli 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 18. Mai 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 265. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 3. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Tagelöhners Peter Engeler aus Perdenbach ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 23. Mai 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 266. Postangelegenheiten betr.

Der Abgang der Personenpost von Hennef nach Ruppichteroth ist, statt auf 9 Uhr 25 Minuten Abends auf 5²⁰ Uhr Nachmittags festgesetzt. Der Gang der Post in der Richtung von Ruppichteroth nach Hennef bleibt unverändert.

Cöln, den 29. Mai 1865. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 267. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Juni c. ab coursiren die nachbenannten Personenposten wie folgt:

1. zwischen Brühl und Commern:
   aus Brühl 7⁴⁵ Uhr früh, in Euskirchen 10 Uhr früh,
   in Commern 11²⁰ Uhr Vormittags.

Der Gang der Post in der Richtung von Commern nach Brühl bleibt unverändert.

2. Zwischen Euskirchen und Flamersheim (über Cuchenheim:)
   aus Euskirchen 10⁴⁵ Uhr früh, in Flamersheim 11⁵⁰ Uhr früh.
   aus Flamersheim 4³⁵ Uhr Nachm., in Euskirchen 5⁴⁰ Uhr Nachm.
3. Von Lechenich nach Brühl:
   aus Lechenich 6 Uhr früh, in Brühl 7⁵ Uhr früh.

Der Gang der Post in der Richtung von Brühl nach Lechenich bleibt unverändert.

4. Die I Personenpost zwischen Siegburg und Bonn in der Richtung nach Bonn:
   aus Siegburg 6¹⁵ früh — pr. Beuel —, in Bonn Bahnhof 7⁵² Uhr früh.

Cöln, den 30. Mai 1865. Der Ober Post-Director **Eickholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 24.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 25. Cöln, Dienstag den 6. Juni 1865.

Nro. 268. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 26. Mai 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 20 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6079 Das Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865.

Nro. 6080. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thalern. Vom 10. April 1865.

Nro. 6081. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865., betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 11. des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846. hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen.

Nro. 6082. Das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Vielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865.

Nro. 6083. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft für Deutschland „Adler“ zu Berlin,“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

Nro. 269. **Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage.**

Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es geradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein“ geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident von Bismarck in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsre

Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem Dezember 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der conservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen." Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen, wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mitheranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauctioniren ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich, und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichts destoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist „das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen."

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proklamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln."

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden. Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als „das Höchste," was erstrebt werden müsse, bezeichnete — das ist jetzt für die Preußische Regierung „das Allermindeste," was erreicht werden soll und muß. „Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte; das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde ins Werk setzen: einen unabhängigen Schleswig-Holsteinschen Staat (mit einem eigenen Herzog) sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

„Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen."

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstracks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 270. *Verbindungen zwischen Deutschland u. Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund u. Malmoe betr.*

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 6^{35} Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7^{43} „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} „ Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
„ in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{b} Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . . 1^{29} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London pp.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruh pp.)

8[15] Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München pp.)
10[45] Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau pp.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11[5] Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest pp.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 31. Mai 1865. General-Post-Amt, **Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 271. Die allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten betr.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat folgende Reinerträge geliefert.

Nr.	Im Regierungsbezirk	katholischer Seits Thlr.	Sg.	Pf.	evangelischer Seits Thlr.	Sg.	Pf.	jüdischer Seits Thlr.	Sg.	Pf.	Summa Thlr.	Sg.	Pf.
1	Aachen	196	27	6	51	2	9	—	11	2	248	11	5
2	Coblenz	321	26	7	309	21	1	24	16	11	656	4	7
3	Cöln	372	21	5	407	10	9	3	22	3	783	24	5
4	Düsseldorf	748	3	10	885	26	8	58	24	4	1692	24	10
5	Trier	223	29	6	95	17	6	1	12	8	320	29	8
6	Erzdiöcese Cöln, Kirchen-Collekte	646	14	9	—	—	—	—	—	—	646	14	9
	Summa	2510	3	7	1749	18	9	88	27	4	4348	19	8
	1863 sind eingegangen	2416	4	1	1639	14	7	79	19	2	4135	7	10
	Im Jahre 1864 also mehr	93	29	6	110	4	2	9	8	2	213	11	10

An Zöglingen sind nach meiner vorigjährigen Bekanntmachung am Schlusse des Jahres 1863 in den 4 Anstalten befindlich gewesen:

	Katholiken	Evangelische	Israeliten	Summa
	82.	47.	2.	131.
1864 gingen ab	„ 16.	„ 5.	„ —	„ 21.
Bleiben	„ 66.	„ 42.	„ 2.	„ 110.
Es kamen hinzu	„ 23.	„ 5.	„ 1.	„ 29.
Bestand Ende 1864	„ 89.	„ 47.	„ 3.	„ 139.

Von den 21 Ausgetretenen ist ein Mädchen am Nervenfieber gestorben, 2, ein Knabe und ein Mädchen, erwiesen sich als bildungsunfähig, die andern 18 dagegen haben den vorgeschriebenen Bildungscursus mit meist sehr befriedigendem Erfolge durchgemacht und sind theilweise sogleich bei Handwerkern in die Lehre getreten.

Ergiebt sich aus Vorstehendem auch die erfreuliche Thatsache, daß der Ertrag der Collekte gegen das Vorjahr wieder gestiegen, so macht doch auch die ebenfalls gestiegene Frequenz größere Ansprüche geltend und es ergeht daher an die Bewohner der Provinz die dringende Bitte, ihre Theilnahme an dem so nützlichen Unternehmen durch recht reichliche Beiträge bethätigen zu wollen. Gleichzeitig gebe ich der Erwartung Raum, daß die mit der Erhebung der Collekte betrauten Organe sich dem ihnen obliegenden Geschäfte mit dem Eifer unterziehen werden, welcher der Wichtigkeit des Zweckes entspricht.

Coblenz, den 18. Mai 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, die diesjährige allgemeine Haus-Collekte für die Taubstummenschulen der Rheinprovinz baldigst abzuhalten und den Erlös, nach Confessionen getrennt, an die betreffenden Steuerkassen zu überweisen, welch' letztere die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis Ende September d. J. durch Vermittlung der Kreislandräthe uns einzureichen haben.

Wegen des Termins für die evangelische Kirchen-Collekte für die Taubstummenschulen wird Anordnung noch vorbehalten.

Mit Rücksicht auf den schönen und guten Zweck der Collekte hoffen wir, daß derselben eine rege Betheiligung von Seiten des Publikums nicht fehlen werde.

Cöln, den 30. Mai 1865. Königliche Regierung.

Nro. 272. Förderung einer Schrift über Erntegebräuche betr.

Das zuletzt ausgegebene April-Heft des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen enthält unter Anderm Seite 211 folgende Mittheilung: „Der Dr. W. Mannhardt in Danzig, von welchem bereits schätzenswerthe Arbeiten über deutsche Alterthümer vorliegen, ist gegenwärtig mit einer Sammlung und Darstellung der germanischen Erntegebräuche beschäftigt. Die Königliche Akademie der Wissenschaften hat dieses Unternehmen befürwortet und wird dasselbe von dem Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten unterstützt. Auch aus Privatkreisen, durch Mittheilungen von Gutsbesitzern, Geistlichen und Lehrern, würde demselben eine reiche Förderung zu Theil werden können."

Ohne Zweifel sind auch in den einzelnen Theilen des hiesigen Regierungsbezirks mit der Ernte, welche die Thätigkeit und Theilnahme der ländlichen Bevölkerung in so hohem Grade in Anspruch nimmt, je nach der mehr oder minder großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse verschiedene eigenthümliche Gebräuche verbunden, deren Zusammenstellung und Bekanntmachung im weiterm Kreise nicht allein für den Forscher, sondern auch für jeden Freund volksthümlichen Wesens überhaupt von Interesse sein dürfte.

Dies in Verbindung mit dem nahe liegenden Wunsche bei dem angekündigten literarischen Unternehmen auf die eigenen heimathlichen Sitten und Gebräuche verdienter Maßen berücksichtigt und gewürdigt zu sehen, bietet die Veranlassung auf letzteres besonders aufmerksam zu machen und mit Bezugnahme auf den Schlußsatz obiger Mittheilung den Herrn Landräthen und Schulpflegern anheim zu geben, ob sie nicht im Interesse der Sache sich der Mühewaltung unterziehen möchten, die Aufzeichnung der in dem Bereiche ihrer Wirksamkeit etwa bestehenden Gebräuche fraglicher Art durch einzelne Lehrer oder andere dazu geeignete und geneigte Personen zu bewirken und demnächst zur entsprechenden Benutzung an die Adresse des oben genannten Gelehrten gelangen zu lassen.

Köln, den 2. Juni 1865. Königliche Regierung.

Nro. 273. Haus-Kollekte für den Neubau einer Kirche zu Deudesfeld betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. October v. J. (Stück 42) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der bewilligten Hauscollecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Deudesfeld bis zum 1. November d. J. verlängert hat.

Cöln, den 29. Mai 1865. Königliche Regierung.

Nro. 274. Ausspielung v. Kunstgegenständen betr.

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 11. Januar d. J. ist dem Central-Komite für den Bau protestantischer Kirchen zu Salzburg zum Absatz und Vertrieb von Loosen innerhalb der preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, die staatliche Erlaubniß ertheilt worden.

Dem Absatz und Vertrieb der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen ist daher überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 29. Mai 1865. Königliche Regierung.

Nro. 275. Evangelische Kirchen-Collekte für den Bau einer Kapelle in Asbach betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen evangelischen Kirchencollecte in der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kapelle zu Asbach genehmigt, und ist der Termin zur Erhebung derselben auf Sonntag den 18. Juni d. Js. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herrn Pfarrer unseres Bezirks um sorgfältige Abhaltung der Collecte und um pünktliche Uebersendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkassen.

Cöln, den 30. Mai 1865. Königliche Regierung.

Nro. 276. Geschäftsplan für die diesjährige Aushebung betr.

Geschäftsplan

der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bereiche der 30. Infanterie-Brigade für die diesjährige Aushebung.

Samstag den 24., Montag den 26., Dienstag den 27., Mittwoch den 28. und Freitag den 30. Juni Aushebung in Cöln, Morgens 8¼ Uhr; Samstag den 1., Montag den 3., Dienstag den 4. und Mittwoch den 5. Juli Aushebung in Bickendorf, Morgens 8¼ Uhr; Donnerstag den 6. und Freitag den 7. Juli Aushebung in Bergheim, Morgens 8¼ Uhr; Samstag den 8. und Montag den 10. Juli Aushebung in

Euskirchen, Morgens 8 1/4 Uhr; Dienstag den 11. und Mittwoch den 12. Juli Aushebung in Rheinbach, Morgens 8 1/4 Uhr; Donnerstag den 13., Freitag den 14. und Samstag den 15. Juli Aushebung in Bonn, Morgens 8 1/4 Uhr; Montag den 17., Dienstag den 18., Mittwoch den 19. und Donnerstag den 20. Juli Aushebung in Siegburg, Morgens 8 1/4 Uhr; Freitag den 21. Juli Aushebung in Waldbroel, Morgens 8 1/4 Uhr; Samstag den 22. und Montag den 24. Juli Aushebung in Gummersbach, Morgens 8 1/4 Uhr; Dienstag den 25., Mittwoch den 26. und Donnerstag den 27. Juli Aushebung in Lindlar, Morgens 8 1/4 Uhr; Samstag den 29. und Montag den 31. Juli und Dienstag den 1. August Aushebung in Mülheim, Morgens 8 1/4 Uhr.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Nro. 277. Declariren von Geld- u. Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Cöln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Dem Oberbuchhalter der Regierungs-Hauptkasse zu Cöln, Heinrich Schmitz, ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Dem Apotheker Wilh. Jos. Müller zu Brühl ist die Concession zur Fortführung der Wurringen'schen Apotheke in Bornheim, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Ludwig Heuser ist zum Bürgermeister von Herchen definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Johanna Neuheuser ist zur Elementarlehrerin in Paffendorf, Kreis Bergheim ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Marg. Christina Geusen ist zur Elementarlehrerin in Müngersdorf, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Eva Statz ist zur Elementarlehrerin in Hemmersbach, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 26. Cöln, Dienstag den 13. Juni 1865.

Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

Nro. 278. Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet;

zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs gradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seinen vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen, der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur $2\frac{1}{2}$ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen **nicht** widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur **die Vorwände** bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offne und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

„Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 279. Einlösung der Zins-Coupons von Staatsschulden-Dokumenten betr.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen werden diese Coupons vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 280. Einreichung der Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der 5%igen Staatsanleihe von 1859 betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. zur Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 281. Postsendungen mittels offener Karten betr.

Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst **offener Karten** expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich **festen** Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-

Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,

2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band nicht vorkommen kann,

3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß

4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

von Itzenplitz.

Nro. 282. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe betr.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5³⁵ Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7⁴³ „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11⁵⁷ „ Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 8½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12¹⁸ Uhr,
„ in Stockholm am andern Nachmittag 5¹⁵ Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6⁰ Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11¹² Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . . 1²⁰ Uhr Nachts.
(Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12⁴⁵ Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4³⁵ Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6³⁰ Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London pp.)
7¹⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe. pp.)
8¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, Münschen pp.)
10⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau pp.)

11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien Triest pp.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 8. Juni 1865. General-Post-Amt, **Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 283. Das Aufsuchen von Waarenbestellungen im Gebiete des Kaiserreichs Frankreich für preußische und in den Zollvereinsstaaten für französische Gewerbetreibende betr.

Nach dem Artikel 26 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862, welcher binnen Kurzem in der Gesetz-Sammlung erscheinen wird und mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt, können französische Fabrikanten und Kaufleute, so wie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen. Eben so soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

In Betreff der Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, die französischen Handlungsreisenden, mit einem dem anliegenden Muster I entsprechenden Gewerbesteuer-Certifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A, für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbeschein nach dem Munster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Gewerbesteuer-Certificats nach dem Muster I durch die Empfänger der direkten Steuern, die des Patentes (Gewerbescheins) nach dem Muster II durch die Präfekten. Die Legitimationen A. und B. für die Preußischen Staatsangehörigen und die Gewerbescheine C. für die französischen Unterthanen sind durch diejenigen diesseitigen Behörden auszufertigen, welche in Gemäßheit des über die Ausführung des Art. 18 des Zollvereins-Vertrages vom 11. Mai 1833 erlassenen Circulars vom 2. September 1834 mit der Ausfertigung der in diesem gedachten Legitimationen und Gewerbescheine beauftragt waren.

Berlin, den 22. Mai 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. **v. Pommer-Esche.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. **Schede.**

An die Königliche Regierung zu Cöln.

F. M. III. 9225. M. f. H. IV. 4704.

No. I. **Empire Français.**

Département de . . . .
Commune de . . . .

CERTIFICAT DE PATENTE

valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . certifie, que le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . est imposé sous le No. . . . . au rôle des patentes de la commune de . . . . ou a fait sa déclaration des patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

en son propre nom . . . . . . ou . . . . . . sous la raison sociale de . . . .

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. . . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats au Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. Le Reçeveur

(L. S.)

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N . . {wohnhaft / ansässig} ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Kommis in Diensten des zu N . . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . . . Monat.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . Monaten, also bis zum . . . .

Ort. Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

No. II. **Empire Français.**

Département de . . . .
Commune de . . . .

PATENTE

valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le . . . . (préfet du departement de . . . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . (État du Zollverein) le . . . . . . dernier constatant que le dit Sieur N. . . . . y est patenté comme exerçant la profession de [illegible]

Délivré au dit Sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerçe qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. Le Préfet

(L. S.)

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß der Verwaltungs-Behörden und des Publikums gebracht.

Diesseitige Fabrikanten und Handeltreibende, welche für sich oder ihre Reisenden Gewerbelegitimationen zum Gebrauche im Kaiserreiche Frankreich zu erhalten wünschen, haben sich, und zwar in der hiesigen Stadt an den Polizei-Präsidenten, in den anderen Kreisen aber an den Bürgermeister zu wenden. Von den Bürgermeistern ist sodann die Ausfertigung bei dem Kreislandrathe in Antrag zu bringen.

Den dem Kaiserreich Frankreich angehörigen Gewerbetreibenden und deren Reisedienern sind auf Grund der nach dem Formular I. beizubringenden Patent-Certifikaten die für das diesseitige Gebiet erforderlichen Gewerbescheine von dem hiesigen Polizei-Präsidenten oder nach dem Unterschied der Fälle von den Kreis-Landräthen nach dem durch unsere Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1847 C. II. 906 mitgetheilten Formular Litt. C. auszufertigen.

Cöln, den 9. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 284. Evangelische Kirchen-Kollekte zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. Juni 1863, (Stück 23) veranlassen wir die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks, die diesjährige evangelische Kirchenkollekte zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel am Sonntag den 2. Juli d. Js. abzuhalten und den Ertrag an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse abzusenden.

Cöln, den 6. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 285. Haus-Collekte für den Neubau eines katholischen Pfarrhauses zu Holpe im Kreise Waldbroel betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau eines katholischen Pfarrhauses zu Holpe im Kreise Waldbroel eine Haus-Collekte im Regierungsbezirke Cöln bewilligt, welche bis zum 1. October d. J. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 3. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 286. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betr.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1862 (Amtsblatt Stück 30, welches bei jedem Bürgermeister eingesehen werden kann) und mit Verweisung auf die §§. 126 bis 132 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für unsern Verwaltungsbezirk im laufenden Jahre zum letzten Male am 11. September Vormittags acht Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu entscheiden.

Cöln, den 8. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 287. In der Prüfung bestandene Studirende der Theologie u. wahlfähige Predigamts-Kandidaten betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Julius Art aus Wetzlar, 2. Karl Bever aus Mülheim a/d Ruhr, 3. Friedrich Faust aus Trarbach, 4. Richard Frickenhaus aus Lüdenscheid, 5. Rudolph Heydemann aus Emmerich, 6. Emil Krummacher aus Langenberg, 7. Johannes Künzel aus Elberfeld, 8. Johann Leipoldt aus Wupperthal in Südafrika, 9. Gerhard Michels aus Vorweiden, 10. Hermann Mörchen aus St. Wendel, 11. Wilhelm Münsch aus Schwalbach, 12. Wilhelm Spies aus Monheim, 13. Johann terJung aus Obersetzen, 14. Karl Thienhaus aus Mettmann, 15. Valentin Umbeck aus Vallendar, 16. Conrad Weimann aus Nieberbiel, 17. Karl Wunnenberg aus Essen.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Heinrich Doermer aus Niederhausen, 2. Lebrecht Garschagen aus Garschagen, 3. Friedrich Haack aus Wolfersweiler, 4. Rudolph Greeven aus Issum, 5. Friedrich Herrmann aus Züllichau, 6. Otto Kraft aus Lossa bei Merseburg, 7. Leonhard Müller aus Mainz, 8. Albrecht Müller aus Schöneberg, 9. Robert Nebben aus Langenberg, 10. Otto Perthes aus Bonn, 11. Karl Rehorn aus Almersbach, 12. Karl Röber aus Pfalzdorf, 13. Karl Schild aus Trier, 14. Wilhelm Schmidt aus Hasenberg, 15. Hugo Schönebohm aus Lützellinden, 16. Adolph Spieß aus Düsseldorf, 17. Friedrich Stinshoff aus [illegible]berg, 18. Karl Stöhr aus Mehren.

[illegible] Zeugniß der Wahlfähigkeit ist bei Nro. 4. 10. 11. 16. durch die Erreichung des kanonischen [illegible] Nro. 13 durch den Nachweis des absolvirten Seminar-Cursus bedingt.

[illegible]lenz, den 23. Mai 1865. **Königliches Consistorium.**

[illegible]o. 288. [illegible]arrstelle betr.

Die Wahl des bisherigen Pfarrvicars Georg Doerreen zu Roggendorf zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Berg.-Gladbach ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

[illegible]lenz, den 29. Mai 1865. **Königliches Consistorium.**

Nro. 289. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung u. Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie II. Nro. 15 u. 16 vom 1. October dieses Jahres an bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 16. Mai 1865 ausgeloos'ten, am 1. October 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thlr. Nro. 37 84 196 259 371 452 712 742 770 772 927 1486 1627 1789 1907 1946 2548 2830 2864 2912 3086 4217 4324 4589 5224 5299.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr. Nro. 40 74 273 280 398 437 657 793 995 1280 1592 1612 1644 1730.

80 Stück Littra C. von 100 Thlr. Nro. 144 277 677 791 830 922 932 1110 1337 1351 1416 1503 1504 1589 1671 1698 1952 2033 2069 2099 2147 2211 2301 2302 2386 2404 2449 2509 2515 2549 2816 2832 2859 2880 2881 3106 3207 3376 3402 3634 3646 3647 3755 3928 3934 3967 4152 4552 4610 4716 5030 5075 5102 5108 5114 5157 5367 5640 5693 5723 5772 6095 6239 7062 8096 8131 8225 8515 8537 9155 9439 9687 9844 10642 10787 10801 11202 11437 11926 11956.

88 Stück Littera D. von 25 Thlr. Nro. 56 214 295 338 358 445 456 465 470 477 568 682 763 808 823 882 884 983 1036 1041 1118 1119 1231 1299 1418 1443 1506 1724 1745 1783 1821 1943 2054 2304 2316 2401 2534 2581 2743 2934 2944 3346 3370 3466 3584 3650 3852 3871 4035 4201 4313 4382 4747 4785 4889 5085 5157 5404 5405 5413 5479 5550 5887 6196 6404 6417 6598 6741 6779 6799 6853 6878 6920 7578 7796 7860 7988 8417 8587 8696 9003 9004 9006 9324 9362 9959 10316 10403.

20 Stück Littera E. von 10 Thlr. Nro. 13,447 bis inclusive 13,466.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloos'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheingrovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857. 5 Stück Littera E. Nro: 6089 7704 7832 8273 u. 9790.

1. April 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8575.

13 Stück Littera E. Nro. 3571 6086 6087 6193 6194 7890 8092 9943 9944 10548 10578 11078 u. 11079.

1. October 1859. 2 Stück Littera C. Nro. 3893 u. 4268.

2 Stück Littera D. Nro, 8122 u. 8773.

16 Stück Littera E. Nro. 117 686 1487 5792 6121 6302 7917 7918 8113 8184 9574 9942 10207 10577 10581 u. 11525.

1 April 1860. 4 Stück Littera C. Nro. 1462 3683 3684 u. 9967.

3 Stück Littera D. Nro. 5527 7495 u. 7717.

12 Stück Littera E. Nro. 1452 3729 6546 7941 8743 9527 9571 10361 10864 10866 11019 u. 11697.

1. October 1860. 2 Stück Littera C. Nro. 6953 u. 10485.

4 Stück Littera D Nro. 999 4758 7718 u. 8939.

22 Stück Littera E. Nro. 1040 2223 2992 3484 3617 4115 4155 4253 4414 4726 6568 6577 8114 8911 9758 9769 9792 11438 11722 11863 11904 u. 12105.

1. April 1861. 2 Stück Littera C. Nro. 5909 u. 6385.

3 Stück Littera D. Nro. 5309 6154 u. 6155.

25 Stück Littera E. Nro. 937 3215 3395 3832 3923 4157 4410 5083 5084 5478 5819 6073 6075 6303 6464 6642 8373 9120 9288 9308 9794 11328 12024 12049 u. 12167.

1. October 1861. 2 Stück Littera C. Nro. 5914 u. 8997.

1 Stück Littera D. Nro. 5065.

26 Stück Littera E. Nro. 1249 2921 3159 3445 4032 4203 4278 4392 5085 6088 6196 6299 7249 7916 8563 8680 9014 10114 10443 10720 10930 11565 11731 11876 11887 u. 12516.

1. April 1862. 2 Stück Littera C. Nro. 2612 u. 9644.

27 Stück Littera E. Nro. 1481 2194 3836 4056 4557 5000 5362 5935 6105 6120 6216 6806 7023 7024 7184 7383 7929 8561 8635 10113 10793 10794 10936 12104 12561 12622 u. 12771.

1. October 1862. 2 Stück Littera A. Nro. 1624 u. 1735.

4 Stück Littera C. Nro. 1629 3352 10161 u. 11459.

2 Stück Littera D. Nro. 226 u. 8129.

111 Stück Littera E. Nro. 683 793 951 1299 1329 1672 1829 2081 2142 2187 2959 3330 4107 4172 4273 4281 4286 4327 4328 4336 4343 4367 4510 4536 4579 4623 4672 4994 5094 5169 5326 5363 5382 5490 5491 5802 5841 5845 5861 6006, 6184 6210 6388 7175 7226 7241 7363 7384 7881 7882 7883 8009 8010 8078 8177 8284 8488 8589 8611 8644 8887 8912 9000 9011 9347 9600 9722 9748 9864 9885 9893 9894 9895 10444 10605 10776 10931 10932 10933 10941 11293 11296 11400 11449 11617 11618 11635 11646 11689 11694 11695 11837 11838 12305 12586 12587 12613 12614 12625 12719 12745 12746 12747 12748 12772 12773 12799 13023 13024 13036 u. 13037.

1. April 1863. 2 Stück Littera A. Nro. 3375 und 3902.

8 Stück Littera C. Nro. 432 1226 3439 3518 4047 8870 9694 und 9695.

2 Stück Littera D. Nro. 6201 und 8579.

84 Stück Littera E. Nro. 151 895 938 1321 1729 2239 3123 3141 3363 3371 3551 3642 3727 3737 3857 4060 4318 4708 5322 5392 5462 5554 5610 5644 5717 5794 5835 6265 6311 7092 7163 7165 7321 7724 8323 8372 8438 8475 8562 9820 9892 10319 10685 10810 10940 10958 11246 11348 11349 11384 11399 11441 11633 11688 11714 11877 11888 12095 12139 12351 12352 12585 12642 12672 12720 12749 12774 12841 12842 12843 12853 12878 12899 12900 13078 13125 13126 13127. 13133 13134 13135 13163 13164 und 13194.

Münster, den 16. Mai 1865. **Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.**

Nro. 290. Anmeldungen der mit Taback bepflanzten Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird. Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 1. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers.**

Nro. 291. Die Wahl von Bergwerksbesitzern zu Mitgliedern der Feststellungs-Kommission der Bergwerkssteuern pro 1864 betr.

Die Besitzer von Bergwerken, deren Bergwerks-Eigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, mit Ausschluß derjenigen, welche ausschließlich zur Gewinnung von Eisenerzen berechtigt sind, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zu den Feststellungs-Commissionen der Bergwerkssteuer pro 1864 zu ernennenden Bergwerksbesitzern bis zum 20. Juni d. J. dem unterzeichneten Oberbergamte einzusenden.

Es werden zwei Commissionen gebildet, die eine für die Bergwerke, welche links die andere aber für diejenigen, welche rechts der Mosel liegen.

Zu jeder dieser Commissionen werden von den bezüglichen Bergwerksbesitzern aus ihrer Mitte zwei Personen gewählt. Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur die Namen zweier Bergwerksbesitzer einreichen, wenn auch mehrere Betheiligte desselben Bergwerks vorhanden sind und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen.

Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termines ihre Stimme nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten, angesehen werden sollen.

Bonn, den 9. Juni 1865. **Königliches Ober-Berg-Amt**

Nro. 292. Angelegenheiten betr.

Die Personenpost von Kirchherten nach Erkelenz wird vom 5. d. M. ab aus Kirchherten um 5 Uhr 40 Minuten Morgens abgehen.

Cöln, den 2. Juni 1865. Der Ober Post-Director **Eichholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 26.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 27. Cöln, Dienstag den 20. Juni 1865.

Aus der Nr. 141 des Staats-Anzeigers.

Nro. 293. Berlin, 17. Juni.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zwecke hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums, von Bismark-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zoll-Verträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Factoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Sr. Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede

und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchst dessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Sr. Majestät den König, den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 294. Die 12. Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 6. der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen geschehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 295. Postsendungen mittels offener Karte betr.

Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- und Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfg. pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern, dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck, — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch

Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1, daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2, daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3, daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4, der Absender sich — bei etwaigen Versehen, — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

von Itzenplitz.

Nro. 296. Die ordentliche Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt im Jahre 1865 betr.

Die Central-Commission für die Rheinschifffahrt wird am 16. August d. J. zu ihrer ordentlichen Session in Mannheim zusammentreten, jedoch möglicher Weise nicht, wie bisher, einen ganzen Monat, sondern nur so lange dort versammelt bleiben, als es die ihr vorliegenden Geschäfte erfordern werden. Es wird sich daher empfehlen, etwaige an dieselbe zu stellende Anträge ihr schon vor oder gleich nach Beginn der Sitzung zugehen zu lassen, falls auf die Erledigung im Laufe derselben Werth gelegt wird.

Coblenz, den 18. Juni 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 297. Widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betr.

Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehreren Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833, von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

Es ist daher höhern Orts angeordnet worden, daß den Privatleuten, welche bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfg. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit vorbezeichneter Allerhöchster Ordre die bisherige mit 2 Pfg. pro Pfund verbleibt.

Wir bringen dies wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich auf die in der vorgedachten nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre enthaltenen Straf-Bestimmungen verwarnend hinweisen.

Köln, den 12. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 1453. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juli 1833, die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli cr. verordne Ich hiermit:

1. Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot, oder die Militair-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisenmunition eine Vergütigung von 2 Pfg. für jedes Pfund.

2, Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über fünf Thlr. beläuft, mit Geldbuße bis zu zwanzig Thlr., oder im Unvermögensfall mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höhern Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3. Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militair-Behörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4. Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2. zu gewärtigen.

5. Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu Fünfzehn Thlrn., oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6. Mit eben diesen Strafen (§. 5.) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich länger als acht Tage, im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiscirt werden.

7. Bei den im §. 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung, nach Analogie des §. 1122 Thl. 2 Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts nur polizeimäßig geführt.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1833. gez. **Friedrich Wilhelm.**

Nro. 298. Haus-Kollekte für Bernkastel betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. December v. J. (Stück 50) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der Haus-Collette für das evangelische Bethaus zu Bernkastel bis zum 15. September d. J. verlängert hat.

Cöln, den 12. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 299. Namen- und Sachregister des Amtsblatts betr.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt pro 1864 ist erschienen und für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Lokale des Ober-Post-Amts hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, von welchen die Verfügung vom 6. April 1832 zu beachten ist.

Cöln, den 20. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 300. Progymnasium zu Mülheim a/Rhein als höhere Bürgerschule anerkannt.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. d. Mts. das bisherige Progymnasium zu Mülheim a/Rhein als **höhere Bürgerschule** im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859, also mit dem Recht zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen anerkannt worden ist.

Cöln, den 14. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 301. Katholische Haus-Collecte für die Kirche zu Dudweiler betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. December v. Js. (Stück 2 pro 1865) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der katholischen Haus-Collecte für den Bau einer katholischen Kirche zu Dudweiler bis zum 1. October d. J. verlängert hat.

Cöln, den 16. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 302. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 6. Juni d. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit der Brüder Peter und Johann genannt Jacob Sander, früher zu Scheidterberg bez. zu Walpershofen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 16. Juni 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 303. Waaren-Verzeichniß zu dem Vereinszoll-Tarif betr.

Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Juli d. J. an gültigen Vereinszolltarif erschienen ist und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 10. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director **Wöhlers.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker F. E. Grüninger hierselbst ist die Concession zur Fortführung der Kirchheim'schen Apotheke hierselbst, jedoch nur unter dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der bisherige Hülfslehrer an der Pfarrschule St. Severin hierselbst, **J. G. Küppers** ist zum Elementarlehrer an der neu errichteten Schule zu Brochthal, im Siegkreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 27.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 28. Cöln, Dienstag den 27. Juni 1865.

Nro. 304. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 8. Juni 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 21 u. 22 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6084. Der Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

Nro. 6085. Der Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

Nro. 6086. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deuschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2. August 1862.

Nro. 6087. Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862.

Nro. 6088. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1865., betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery ainé & Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn.

Nro. 6089. Das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 1. Mai 1865.

Nro. 6090. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostpriegnitz, Regierungsbezirk Potsdam.

Nro. 6091. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nro. 6092. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865.

Nro. 6093. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu §. 18 des unterm 28. Mai 1853. Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft". Vom 25. Mai 1865.

Nro. 305. **Die Regierung und der Staatshaushalt.**

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte; denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etats-Gesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschrän-

kung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen“ Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheile wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unseres jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird.“

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment,“ all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister von Bodelschwing sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

„Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende „Veröffentlichung“ eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, „daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben, zusammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt,“ damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne.“

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahr 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 306. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe betr.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5[33] Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7[43] „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11[57] „ Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten:)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12[18] Uhr,
„ in Stockholm am andern Nachmittag 5[45] Uhr.

(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6[6] Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11[12] Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . . 1[20] Uhr Nachts.

(Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12⁴⁵ Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4³⁵ Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6³⁰ Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London pp.)
7¹⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe pp.)
8¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig München pp.)
10⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau pp.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest pp.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1865. General-Post-Amt, Philipsborn.

Nro. 207. Postsendungen mit Waarenproben oder Mustern betr.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern werden zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta, Gibraltar, Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz-Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona, den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland), Liberia und Hayti unter nachfolgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.

3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

4) Gegenstände welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.

5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

6) Das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach:

Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz-Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch Westindien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona und Liberia
für jedes Loth . . . . . 9 Pfg.

für Sendungen nach:

Britisch Ostindien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland)
für jedes Loth . . . . . 10 Pfg.

Berlin, den 20. Juni 1865. General-Post-Amt Philipsborn.

Nro. 308. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862 wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen u. Werken der Kunst betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medecinal-Angelegenheiten werden mit Bezug auf die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft hierdurch nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung für die Königlich Preuß. Staaten 1865 S. 486 ff.) wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund des Art. 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden

Die betreffende Anmeldung muß enthalten

bei Büchern und musikalischen Werken

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Sgr. zu entrichten.

Die von französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke, in Abdrücken, Nachbildungen pp. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publication anheimgegeben, bis zum 1. October d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehn.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplare auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publication begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen, nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände Lieferungen dürfen in keiner stärkern Auflage erscheinen, als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. Oktober d. Js. bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's pp. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischen Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil geboten werden. Sobald die Kaiserlich-französische Regierung ihre Anordnungen in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 2. August 1862 bekannt gemacht haben wird, werden dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gebracht werden.

Cöln, den 23. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 309. Verheirathung der Akademiker auf der Universität zu Jena betr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 2. März 1861 (Amtsblatt 1861 Seite 102) bringen wir hiermit zur Kenntniß der Unterbehörden, daß die Gemeindebehörden zu Jena zufolge eines mit der dortigen Universität abgeschlossenen Vertrages auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Akademiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeinde-Verband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen lediglich dem academischen Senat der gedachten Universität überlassen haben und die von dem letzteren zur Verheirathung der Akademiker ausgestellten Trauscheine, höherer Weisung zufolge, als gültig anzusehen sind.

Cöln, den 23. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 310. Katholische Hauskollecte für den Neubau der Kirche zu Sabershausen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Corweiler im Kreise Simmern zur Aufbringung des ihr zufallenden Antheiles an den Kosten für den Neubau der Kirche zu Sabershausen eine Haus-Kollecte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis Ende d. J. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 23. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 311. Die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/Rh. betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Feuerversicherungs-Gesellschaft unter der Firma „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" zu Ludwigshafen a/R. ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 23. Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 312. Die Vereinfachung der Durchfuhr-Kontrolle über vereinsländischen Wein und Most betr.

Nach Aufhebung der Uebergangsabgabe von Wein ist hinsichtlich der Vereinfachung der Kontrole bei der Durchfuhr von vereinsländischem Wein und Most durch das Gebiet solcher Vereinsstaaten, in welchen, wie in Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt a/M., Abgaben vom Verbrauche von Wein und Most für Rechnung des Staats erhoben werden, unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten eine Verabredung getroffen worden. Zur Ausführung dieser Verabredung sind von dem Herrn Finanz-Minister folgende Bestimmungen erlassen worden:

A. Wenn vereinsländischer Wein und Most durch das Gebiet solcher Vereinsstaaten, in welchen vom Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate gehen, in welchem eine Abgabe von denselben nicht zu erheben ist, so finden folgende Vorschriften Anwendung:

I. Sendungen mit der Post bedürfen keiner zoll- und steueramtlichen Bezettelung.

II. Sendungen mit anderen Transportmitteln müssen auch ferner von einem Uebergangsschein begleitet sein. Dieser Uebergangsschein wird von den, zur Ertheilung solcher Scheine überhaupt befugten Aemtern ausgefertigt, jedoch ohne daß es der Vorführung, Revision und Verwiegung der Sendung bedarf, und ohne daß die Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses erfolgt. Auch bedarf es nicht der Vorführung der Sendung und Visirung des Uebergangsscheines bei den, zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Grenzsteuerstellen.

Die Erledigung des Uebergangsscheines erfolgt von den dazu befugten Aemtern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. Gelangt eine Sendung mittelst der Eisenbahn an den Sitz des Erledigungsamtes, so legt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung den Uebergangsschein, nebst dem bezüglichen Eisenbahnfrachtbriefe, dem Erledigungsamte vor, nachdem zuvor von der Güterexpedition der Eisenbahnverwaltung die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsscheine beurkundet ist.

Das Erledigungsamt vergleicht den Frachtbrief mit dem Uebergangsscheine, gibt den ersteren, im Falle

der Uebereinstimmung und nachdem es denselben abgestempelt hat dem Eisenbahn-Bevollmächtigten zurück und erledigt den Uebergangsschein auf Grund der auf demselben befindlichen Beurkundung der Güterexpedition. Die Eisenbahn-Verwaltung ist erst nach erfolgter Abstempelung des Frachtbriefes zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Sendung, für welche der Uebergangsschein ausgestellt ist, die Eisenbahn an einem Orte verlassen soll, welcher früher oder später erreicht wird, als der Ort des Erledigungsamtes. In diesem Falle ist es nicht erforderlich, daß die Sendung dem Orte des Erledigungsamtes zugeführt, beziehungsweise an demselben abgeladen werde, und es ist die Eisenbahnverwaltung auch vor erfolgter Abstempelung des Frachtbriefs, zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt.

2. Gelangt die Sendung zu Wasser an den Sitz des Erledigungs Amts, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheines, je nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen, entweder:

a. auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat, oder:

b. auf Vorlegung des Uebergangsscheines und Frachtbriefes durch den Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten, sofern von der Hafenpolizei-Behörde die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsscheine beurkundet ist. In diesem Falle wird nach den Bestimmungen unter Nro. 1. verfahren und es wird der abgestempelte Frachtbrief dem Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten zurückgegeben.

3. Gelangt die Sendung mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks an den Sitz des Erledigungsamtes, sie mag unterwegs die Eisenbahn- oder Wasserstraße benutzt haben oder nicht, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheines auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat.

III. Uebergangsscheine für die unter II. bezeichneten Sendungen werden in die vierteljährlichen Nachweisungen über die ausgefertigten und erledigten Uebergangsscheine nicht mehr aufgenommen.

B. Auf Sendungen, die durch das Gebiet eines Vereinsstaates in welchem eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate erfolgen, welcher ebenfalls eine Abgabe erhebt, finden die unter Litt. A. Nro. II. getroffenen Bestimmungen, soweit sie das Verfahren bei Ausfertigung der Uebergangsscheine und die Behandlung der Sendung während des Transports betreffen, allgemein, soweit sie das Verfahren bei Erledigung der Uebergangsscheine betreffen, in dem Falle Anwendung, wenn der Vereinsstaat, nach welchem die Sendung bestimmt ist, solches anordnet.

C. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit.

D. Da die Kurfürstlich Hessische Regierung sich die Befugniß vorbehalten hat, die Erledigung der unter A. II. bezeichneten Uebergangsscheine durch ihre Aemter dann zu versagen, wenn die Sendungen, für welche dieselben ausgefertigt worden, nicht nach Kurhessen oder angrenzenden Orten bestimmt sind, so ist hierauf bei Anträgen auf Ausfertigung von Uebergangsscheinen Rücksicht zu nehmen.

Cöln, den 19. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers**

Nro. 313. Nachtrag zum amtlichen Waaren-Verzeichnisse betr.

Die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April d. J. verabredeten Zollerleichterungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. d. M. vom 1. Juli ab mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses nothwendig gemacht. Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt.

Das Erscheinen dieses Nachtrages wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß derselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 2 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 23. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers**.

Nro. 314. Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung u. Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie II. Nro. 15 u. 16 vom 1. October dieses Jahres an bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 16. Mai 1865 ausgeloos'ten, am 1. October 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thlr. Nro. 87 84 196 259 371 452 712 742 770 772 927 1486 1627 1789 1907 1946 2548 2830 2864 2912 3086 4217 4824 4589 5224 5299.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr. Nro. 40 74 273 280 898 437 657 793 995 1280 1592 1612 1644 1730.

80 Stück Littra C. von 100 Thlr. Nro. 144 277 677 791 830 922 932 1110 1387 1351 1416 1503 1504 1589 1671 1698 1952 2033 2069 2099 2147 2211 2301 2802 2386 2404 2449 2509 2515 2549 2816 2832 2859 2880 2881 3106 8207 3376 8402 3684 3646 3647 3755 3928 3934 3967 4152 4552 4610 4716 5030 5075 5102 5108 5114 5157 5367 5640 5693 5728 5772 6095 6239 7062 8096 8131 8225 8515 8537 9155 9439 9687 9844 10642 10787 10801 11202 11437 11926 11956.

88 Stück Littera D. von 25 Thlr. Nro. 56 214 295 338 858 445 456 465 470 477 568 682 763 808 823 882 884 983 1036 1041 1118 1119 1231 1299 1418 1443 1506 1724 1745 1783 1821 1943 2054 2304 2316 2401 2534 2581 2743 2934 2944 3346 3370 3466 3584 3650 3852 3871 4035 4201 4313 4382 4747 4785 4889 5085 5157 5404 5405 5413 5479 5550 5887 6196 6401 6417 6598 6741 6779 6799 6853 6878 6920 7578 7796 7860 7988 8417 8587 8696 9003 9004 9006 9324 9362 9959 10316 10403.

20 Stück Littera E. von 10 Thlr. Nro. 13,447 bis inclusive 13,466.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloos'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheingrovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857. 5 Stück Littera E. Nro. 6089 7704 7832 8273 u. 9790.

1. April 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8575.

13 Stück Littera E. Nro. 3571 6086 6087 6193 6194 7890 8092 9943 9944 10548 10578 11078 u. 11079.

1. October 1859. 2 Stück Littera C. Nro. 3893 u. 4268.

2 Stück Littera D. Nro, 8122 u. 8773.

16 Stück Littera E. Nro. 117 686 1487 5792 6121 6302 7917 7918 8113 8134 9674 9942 10207 10577 10581 u. 11525.

1 April 1860. 4 Stück Littera C. Nro. 1462 3683 3684 u. 9967.

3 Stück Littera D. Nro. 5527 7495 u. 7717.

12 Stück Littera E. R.o. 1452 3729 6546 7941 8743 9527 9571 10361 10864 10865 11019 u. 11697.

1 October 1860. 2 Stück Littera C. Nro. 6953 u. 10485.

4 Stück Littera D Nro. 999 4758 7718 u. 8939.

22 Stück Littera E. Nro. 1040 2223 2992 3484 3617 4115 4155 4253 4414 4726 6568 6577 8114 8911 9758 9769 9792 11438 11722 11863 11904 u. 12105.

1. April 1861. 2 Stück Littera C. Nro. 5909 u. 6335.

3 Stück Littera D. Nro. 5309 6154 u. 6155.

25 Stück Littera E. Nro. 937 3215 3395 3832 3923 4157 4410 5083 5084 5478 5819 6073 6075 6303 6464 6642 8373 9120 9288 9308 9794 11328 12024 12049 u. 12167.

1. October 1861. 2 Stück Littera C. Nro. 5914 u. 8997.

1 Stück Littera D. Nro. 5065.

26 Stück Littera E. Nro. 1249 2921 3159 3445 4032 4203 4278 4392 5085 6088 6196 6299 7249 7916 8563 8680 9014 10114 10443 10720 10930 11565 11731 11876 11887 u. 12516.

1. April 1862. 2 Stück Littera C. Nro. 2612 u. 9644.

27 Stück Littera E. Nro. 1481 2194 3836 4056 4557 5000 5362 5935 6105 6120 6216 6305 7023 7024 7184 7383 7929 8561 8635 10113 10798 10794 10936 12104 12561 12622 u. 12771.

1. October 1862. 2 Stück Littera A. Nro. 1624 u. 1735.

4 Stück Littera C. Nro. 1629 3352 10161 u. 11459.

2 Stück Littera D. Nro. 226 u. 8129.

111 Stück Littera E. Nro. 683 793 951 1299 1329 1672 1829 2081 2142 2187 2969 3330 4107 4172 4273 4281 4286 4327 4328 4336 4343 4367 4510 4536 4579 4623 4672 4994 5094 5169 5326 5363 5382 5490 5491 5802 5841 5845 5861 6006, 6134 6210 6388 7175 7226 7241 7363 7384 7881 7882 7883 8009 8010 8078 8177 8284 8488 8589 8611 8644 8887 8912 9000 9011 9347 9600 9722 9748 9864 9885 9893 9894 9895 10444 10605 10776 10931 10932 10933 10941 11293 11296 11400 11449 11617 11618 11635 11646 11689 11694 11695 11837 11838 12305 12586 12587 12613 12614 12625 12719 12745 12746 12747 12748 12772 12773 12799 13023 13024 13036 u. 13037.

1. April 1863. 2 Stück Littera A. Nro. 3375 und 3902.

8 Stück Littera C. Nro. 432 1226 3489 3518 4047 8870 9694 und 9695.

2 Stück Littera D. Nro. 6201 und 8579.

84 Stück Littera E. Nro. 151 895 938 1321 1729 2239 3123 3141 3363 3371 3551 3642 3727 3737 3857 4060 4318 4708 5322 5392 5462 5554 5610 5644 5717 5794 5835 6265 6311 7092 7163 7165 7321 7724 8323 8372 8438 8475 8562 9820 9892 10319 10635 10810 10940 10958 11246 11348 11349 11384 11399 11441 11633 11688 11714 11877 11888 12095 12139 12351 12352 12585 12642 12672 12720 12749 12774 12841 12842 12843 12853 12878 12899 12900 13078 13125 13126 13127 13133 13134 13135 13163 13164 und 13194.

Münster, den 16. Mai 1865.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Nro. 315. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Juli d. J. ab wird eine neue tägliche Personenpost zwischen Gummersbach und Lennep eingerichtet werden, welche folgenden Gang haben wird:

aus Gummersbach um 11[45] Vormittags,
durch Wipperfürth „ 2[5] bis 2[15] Nachmittags,
in Lennep „ 4[10] Nachmittags;
aus Lennep „ 9[30] Vormittags,
durch Wipperfürth „ 12[15] bis 12[25] Mittags,
in Gummersbach „ 2[45] Nachmittags.

In Lennep steht diese Post mit Posten nach und von Elberfeld, so wie nach und von Barmen und vermittelst der letztern mit den Courierzügen nach und von Berlin in Verbindung.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile einschließlich für 30 Pf. Reisegepäck, erhoben werden.

Die Personenpost von Wipperfürth nach Hückeswagen wird vom 1. Juli c. ab aus Wipperfürth um 11[10] Vormittags abgehen.

Cöln, den 27. Juni 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze**.

Nro. 316. Postangelegenheiten betr.

Seit dem 5. Juni c. coursirt bei der Personenpost zwischen Siegburg und Much ein viersitziger Hauptwagen in Stelle des bisher benutzten zweisitzigen Hauptwagens.

Cöln, den 26. Juni 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro. 317. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 31. Mai ds. Js. ist der Schreinermeister Fidelis Ries, früher in Cöln wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 24. Juni 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 318. Interdiktion betr.

Auf Betreiben des zu Deutz wohnenden Packetträgers Bartholomäus Wirtz ist gegen den daselbst wohnenden Ackerer und Spezereihändler Johann Wirtz durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 14. Juni d. Js. die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 20. Juni 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling**

Nro. 319. Interdiktion betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 30. Mai ds. Js. wurde Mathias Eich ohne Gewerbe zu Flerzheim wohnend für interdizirt erklärt.

Bonn, den 20. Juni 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon**.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöln.

Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen
für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/Rh.

Der unter der Firma: „**Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit**" in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. August 1864 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten, insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuersocietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Die im § 3 des Statuts vorbehaltene Ausdehnung des Geschäfts auf andere als die Feuerversicherungs-Branche ist nur zulässig, wenn sie die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung erhalten hat, auch wenn diese andern Branchen in Preußen nicht betrieben werden sollen.

6) Die Garantiescheine, mit welchen in Gemäßheit des § 50 des Statuts jedes Mitglied des Verwaltungsrathes betheiligt sein muß, müssen während der Amtsdauer des betreffenden Mitgliedes bei der Kasse der Gesellschaft der Art deponirt werden, daß während dieser Zeit eine Disposition über dieselben Seitens des Eigenthümers nicht zulässig ist.

So lange nicht sämmtliche Garantiescheine verloost sind, müssen diejenigen, welche von den deponirten etwa verloost werden möchten, durch andere in gleichem Betrage, und auf welche mindestens 33⅓ Procent baar eingezahlt ist, ersetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath befugt, wenn dies in vier Wochen nicht geschieht, die Ausloosungs-Valuta zur Beschaffung dieser Garantiescheine zu verwenden, oder diese Valuta selbst zu deponiren.

7) Die Abschreibung für jedes der im § 85 des Statuts aufgeführten Konten muß unter Berücksichtigung des § 86 jährlich mindestens 5 Procent betragen. Auch sind die Kosten für die während der ersten drei Jahre angeschafften Inventarienstücke mit dem Schlusse des dritten Jahres sämmtlich von dem Einrichtungskonto abzuschreiben.

8) Soweit nach § 91 des Statuts die Belegung gegen hypothekarische Sicherheit erfolgt, müssen hierzu solche Hypotheken gewählt werden, welche nach den Landesgesetzen pupillarische Sicherheit gewähren, und, soweit Wechsel diskontirt werden, dürfen dieselben einen höchstens auf drei Monate bemessenen Fälligkeitstermin haben.

9) Die im § 102 des Statuts näher bezeichneten Publikationen müssen außer den dort bezeichneten Blättern auch im Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben; hierzu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. März 1865.

(L. S.)

Der Minister des Innern:
(gez.) Gr. Eulenburg.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Gesellschaft „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" zu Ludwigshafen a. Rh.
I. A. 1527.

Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

Erster Abschnitt. Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der Königlich Bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen, ihre alten Policen gegen neue auszutauschen, nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 31 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks-Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche aus Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt. Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in: 1) der Prämien-Einnahme (§ 6). — 2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder (§§ 7—11). — 3) dem Garantiefond (§§ 12—29). — 4) dem Reservefond (§ 90).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres-Prämien, incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt, erforderlichen Falles neben noch weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben (§ 15.)

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschußleistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags. (Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Abschn. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt. Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie-Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von fl. 900, fl. 600, fl. 300 und fl. 100, und Rthlr. 900, Rthlr. 600, Rthlr. 300 und Rthlr. 100 ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich $33\frac{1}{3}$ % baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage I.) sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100 und Rthlr. 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine ist ebenfalls gestattet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen. — Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2 anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten au porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantieschein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen au porteur umgetauscht.

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter proponirte Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie-Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Directors ertheilt oder auf andere Eigenthümer übertragen werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5 % pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen- und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5 % Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt. Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruchüberschüsse dem Zinsen- und Agio Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die volleingezahlten Garantie-Scheine 3 %, für die nicht volleingezahlten 6 % des Baar-Einschusses. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern, zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben (s. Anl. 3).

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 90) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgeloost und mit einem Aufgelde von 10% des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgeloosten Garantie-Scheine, welche au porteur lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Aufruf wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgeloosten Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Auslooung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht voll eingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet, für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tod des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusuchen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 73 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am Königlichen Bezirks-Gerichte zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungültig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Versteigerung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter brieflicher Anzeige an die Arrest- oder Executions-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen A. der General-Versammlung, B. des Verwaltungsrathes, C. der Direction.

A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigshafen a. Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung: 1) Geschäfts-Bericht der Direction; 2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96); 3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung; 4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96); 5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 59; 6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen); 7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36); 8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten; 9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die desfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath 1) sobald er es für erforderlich hält; 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern; 3) auf den Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrags (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf: 1) Auflösung der Genossenschaft; 2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrath die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder General-Versammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 500 fl. eine Stimme und für jede 500 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich: Ministerialrath W. Weber in München, Director Rybiner-Friedrich in Frankenthal, Oekonomierath G. Höch in Ludwigshafen a. Rh., Professor Dr. Schröder in Mannheim, Advocat Stöckinger in Frankenthal, Subrector Brünings in Frankenthal, Großhändler Carl Clauß in Nürnberg, Fabrikant Paul Giulini in Mannheim, Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer, Banquier David Hirsch (vom Hause Joël u. Faust Hirsch) in Würzburg, Dr. Jul. Knorr in München, Kaufmann Jac. Riel in Frankenthal, Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baareinschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgeloost worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigtermaßen (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 53, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens 2/3 aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitglieds nicht, so sind demselben seine Einlagen ꝛc. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise wirksam sein.

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Anciennität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hiezu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 83 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 83 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges veto zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Jahres-Gewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten C. **Die Direction** bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp. auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat ein Mal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.

§ 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71) als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen. — Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören. — Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann. — Ueber etwaige Cautions-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährigen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäfts-Bericht vorzulegen, aus welchem der Belauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur: 1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten, 2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben. 3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen, 4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen, 5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen, 6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie 7) zum Ausstellen, Acceptiren und

Indossiren von Wechseln für die Genossenschaft. — Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahrgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. 5000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich. — Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

N.*) Die Direction. N.**)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten. **) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Genossenschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollten, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protokolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath, unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen, über Amtsdauer, Besoldung, Tantieme, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in desfallsiger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt. Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten italienischen) Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5% jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Cours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres-Einnahme nach Abzug: a. der gezahlten Brandentschädigungen; b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen; c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen; d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen; e. der Zinsen des Garantie-Fonds; f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 sich ergibt, repräsentirt den Jahresgewinn. Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen: g. die Tantieme für den Verwaltungsrath (65); h. die dem Director vertragsmäßig zugestandene Tantieme. Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. 100,000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch 1/3 zu, während 2/3 des Netto-Gewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fond durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird zu dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. 100,000 fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. 500,000 ein Drittel desselben zu.

§ 94. Der baare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschranke mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäfts-Lokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen rc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die General-Versammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller desfallsigen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beiträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs-Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen rc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den, von der Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit unterm 26. Juli l. J. vorgelegten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 20. April 1863 Nro. 3515 enthaltenen Bedingungen, die Bestätigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplars derselben mit dem Beifügen aufzufordern, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

№ 7652. (Unterz.) von Schrenck.

Durch den Minister
der General-Secretär, Ministerialrath
(gez.) Nüßler.

An
die Königliche Regierung der Pfalz
zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

SCHEIN.

Anlage 1.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein Lit. .... Nr. .... der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit (Nominalwerth: ....) 33⅓ % mit .... baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von .... nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

.... den .... ten .... 18 ....

.... *)

(Unterschrift) ....

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten „Gut für fl. .... kr." oder „Gut für Thlr. .... Sgr."

Anlage 2a.
(Muster eines nicht volleingezahlten Garantie-Scheines.)
Lit. Nr.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

süddeutscher Währung*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

mit der Baar-Einzahlung von
und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über
am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ten 18

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 12—29, § 46 und §§ 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol.

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.
(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)
Lit. Nr.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

süddeutscher Währung*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von

am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ten 18

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 18 bis 22 [mit Ausschluss des letzten Satzes] 46, 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dieser Dividendenschein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

Dividenden-Schein Nr.

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. Nr.

Am 1. Juli 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 entfallende Dividende mit

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. Nr.

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N Der Director. N.

Dieser Coupon verjährt mit Ablauf des Jahres 18 (5 Jahre).

Zins-Coupon Nr.

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. No.

Am 31. December 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 fälligen Jahreszinsen mit

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. Nr.

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

General-Bevollmächtigter für das Königreich Preußen:
Herr Dr. Julius Hensel in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 168.

Druck von J. Schneider in Mannheim.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 29. Cöln, Dienstag den 4. Juli 1865.

Nro. 320. Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht haben.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird; ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert.

Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, „wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt."

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

„Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültigte Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weis't die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident von Bismark über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „Die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu; er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten.

„Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja: in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme" Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe" —

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landesvertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, **Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 321. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thlr. sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Ausgabe neuer Banknoten betr.

Berlin, den 1. Juli 1865. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19. December 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind 5 $^{10}/_{12}$ Zoll lang und 4 $^{1}/_{24}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben H. B. D. außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben THLR und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „**100**" enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „100“ „hundert“ sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote“ in der Mitte mit einer großen „100“ versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. December 1864. **Haupt-Bank-Directorium.**

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese.
Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt: A. (B. C. oder D) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

Nro. 322. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe betr.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{25} Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7^{43} „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} „ Abends,

(Die Reisende können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
„ in Stockholm am andern Nachmittag 5^{15} Uhr.

(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . . 1^{20} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.

(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,

(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)

Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.

(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London pp.)
7⁴⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe pp.)
8¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig München pp.)
10⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau pp.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien Triest pp.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 27. Juni 1865. General-Post-Amt **Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 323. Revidirtes Statut der Sparkasse zu Bonn.

Revidirtes Statut der Sparkasse zu Bonn betr.

§. 1. Um der dienenden und weniger bemittelten Volksklasse, welcher das Sparen in rechter Zeit zur Verhütung von Armuth und Elend am dringendsten zu empfehlen ist, die Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparungen zinsbar aber auch sicher unterzubringen und zu Capitalien anwachsen lassen zu können — besteht unter Garantie der hiesigen Stadtgemeinde eine Sparkasse, welche die bei ihr eingelegten Geldsummen zu verwahren und zu verwalten bestimmt ist.

§. 2. Die Sparkasse wird verwaltet durch den Verwaltungsrath der städtischen Sparkasse, bestehend:
1. aus dem zeitigen Oberbürgermeister oder einem hierzu delegirten Beigeordneten als Präses, und
2. aus 6 Mitgliedern.

Letztere werden von der Stadtverordneten-Versammlung in der Art gewählt, daß alle 2 Jahre 2 Mitglieder, das erste Mal durchs Loos, später nach der Anciennität ausscheiden, welche indessen wieder wählbar sind. Auch Nicht-Mitglieder der Stadtverordneten Versammlung können gewählt werden. Die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, incl. des Vorsitzenden ist nöthig, um einen gültigen Beschluß fassen zu können.

§. 3. Die Sparkasse ist mit Ausschluß der gesetzlichen Feiertage an jedem Montage und Donnerstage, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr geöffnet. In der zweiten Hälfte des Monats Dezember bleibt dieselbe geschlossen. Das Büreau befindet sich im Rathhause.

§. 4. Der Rendant der Sparkasse, welcher cautionspflichtig ist, führt die Geschäfte derselben nach Maßgabe der ihm vom Verwaltungsrathe ertheilten Dienstinstruktion.

§. 5. Am Schlusse eines jeden Monats wird der Stand der Sparkasse in der Bonner Zeitung bekannt gemacht.

Die Bücher werden alljährlich am 31. Dezember abgeschlossen. Auf Grund derselben wird eine rechnungsmäßige Hauptübersicht des Zustandes der Anstalt und ihres Verkehrs angefertigt und der Reingewinn festgestellt.

Von dem sich alsdann herausstellenden Reingewinne soll ein durch den Verwaltungsrath festzustellender Theil zur Erhöhung des Reservefonds verwendet werden und zwar bis derselbe die Höhe von 10% von dem zu ermittelnden Durchschnittsbetrage der Gesammt-Einlagesumme der drei letzten Jahre erreicht hat. Der übrige Theil kann mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und Genehmigung des Ober-Präsidenten zu andern Zwecken verwendet werden.

Der Reservefond wird wie die übrigen Bestände rentbar angelegt und dient zunächst zur Ausgleichung der etwaigen Ausfälle der Sparkasse.

§. 6. Die Sparkasse bildet einen besondern, von allen andern Kassen der städtischen Verwaltung unvermischt zu haltenden Fonds.

§. 7. Die Einlagen und Rückzahlungen müssen in denjenigen Geldsorten geschehen, welche bei allen öffentlichen Kassen Cours haben. Wer Geld in die Sparkasse einzahlt oder einzahlen läßt oder wer sich Geld aus derselben persönlich oder auch durch Vermittlung einer andern Person zurückzahlen läßt, unterwirft sich durch diese Thatsachen allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements.

§. 8. Die Anstalt ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nur zu Notifikationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet. Eine solche ist genügend, wenn sie dreimal von 14 Tagen zu 14 Tagen in der Bonner Zeitung oder im Falle des Eingehens derselben in eine andere in Bonn erscheinende Zeitung eingerückt und außerdem am Rathhause angeschlagen worden.

Bei derartigen Notifikationen genügt die Angabe der Nummer des Sparkassenbuchs.

§. 9. Das geringste der einzelnen Einlagen ist 1 Thlr.; die Einlagen von einer und derselben Person dürfen einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zusammen die Summe von 300 Thlrn. ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht übersteigen.

§. 10. Der Einzahler erhält unentgeltlich ein über die eingelegte Summe lautendes Sparkassenbuch, dem das gegenwärtige Statut vorgedruckt ist. In demselben ist der angegebene Name des Einzahlers, die eingelegte Summe und diejenige fortlaufende Nummer zu vermerken, unter welcher die Einlage in die Bücher der Sparkasse eingetragen wird. Bei allen Einlagen und Rückzahlungen müssen die Eintragungen in die Sparkassenbücher mit den Unterschriften des Rendanten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen sein.

§. 11. Die Einlagen können ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

§. 12. Um indeß die Sparkasse gegen plötzlichen allgemeinen Andrang zu sichern, so bleibt derselben jederzeit das Recht vorbehalten, bei Beträgen von 15 bis 50 Thlr. eine Kündigungsfrist von 14 Tagen, von 51 bis 100 Thlr. von einem Monate und darüber hinaus eine Kündigungsfrist von 3 Monaten in Anspruch zu nehmen.

Bei theilweisem Rückfordern der Guthaben kann jedoch die Kündigung für die zweite Rückzahlung erst am Verfallstage der Kündigung der ersten Rückzahlung u. s. w. erfolgen.

§. 13. Der Sparkasse ist das Recht vorbehalten, alle Einlagen zu jeder Zeit zur Rückzahlung zu kündigen und erfolgt alsdann die Zahlung nach den im vorhergehenden Paragraph festgestellten Terminen.

§. 14. Nach abgelaufener Kündigung, dieselbe mag von Seiten der Einleger oder der Anstalt erfolgt sein, hört die Zinspflicht der Sparkasse auf, es sei denn, daß die Kündigung beiderseits als wirkungslos anerkannt worden.

§. 15. Zur Kündigung, Rückforderung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger eines Einlagebuches ohne weitere Legitimation in sofern als hinreichend berechtigt erachtet, als die Anstalt es nicht für nöthig hält, sich die Berechtigung nachweisen zu lassen.

Es bedarf bei Rückzahlungen keiner Quittungsertheilung durch die Einleger; ist die Rückzahlung in die Sparkassenbücher und in das paraphirte Journal der Sparkasse eingetragen, so ist diese letztere dadurch genügend entlastet.

Bei Rückzahlung des ganzen Guthabens wird das Sparkassenbuch vom Einleger an die Anstalt zurückgegeben.

Nach der Einlösung des Sparkassenbuchs leistet die Sparkasse dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolgern keine weitere Gewähr, es sei denn, daß gegen die Auszahlung schon vorher gerichtlicher Einspruch erhoben und ordnungsmäßig zur Kenntniß der Verwaltung gebracht ist.

§. 16. Damit der Inhaber eines Sparkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, wird Folgendes festgestellt:

a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Rendanten anzeigen, welcher denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in den Büchern vermerkt.

b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes überzeugende Art darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c) Vor Einleitung dieses letzteren Verfahrens ist aber sowohl der Ablauf desjenigen Kalender-Quartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalender-Quartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraumes das verlorene Buch durch einen Andern, als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Gerichte und verweiset sowohl den Präsentanten als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.

d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorscheine gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Conto's des verlorenen Buchs, beides gegen bloße Erlegung der Copialien. Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Gerichte nachsuchen.

e) Letzteres hat den Verlust des Buches unter Angabe:

aa) der Nummer desselben;

bb) der Namen sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;

cc) des Betrages der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete;

durch die Bonner Zeitung oder im Falle des Eingehens derselben durch eine andere in Bonn erscheinende Zeitung mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle."

Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuches auf weniger als 50 Thlr., so wird der Edictaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thlr. ist eine achtwöchentliche Edictalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Thlr. oder darüber aber eine Edictalfrist von 3 Monaten und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f) Meldet sich bis zu dem Edictaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sei,

so faßt alsdann das Gericht das Präclusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeldlich auszufertigen.

h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Thaler und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln nur Copialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Copialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirkt wird.

§. 17. Die Zinsen, welche die Anstalt vergütet, betragen,

a) $3\frac{1}{3}$% jährlich oder 1 Sgr. vom Thaler, des Guthabens bis zu 300 Thalern,

b) bei Guthaben von über 300 Thlr. wird der Zinsfuß nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festgesetzt.

c) Von Beträgen unter einem Thaler werden keine Zinsen vergütet.

§. 18. Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten des nach der Einzahlung folgenden Monats und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung statt findet.

Die nachfolgende Tabelle weiset nach, welchen Ertrag jede Einlage von Thlr. 1 bis 50 Thlr. in jedem der nächstfolgenden 30 Jahre durch Zurechnung von Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird.

§. 19. Die Einlagen und deren Rückzahlungen so wie die bezahlten Zinsen werden unter fortlaufender Nummer und Datum in ein von dem Oberbürgermeister paraphirtes Journal eingetragen und in einem Hauptbuche wird mit jedem Einzahler eine laufende Rechnung eröffnet, welche per 31. December eines jeden Jahres abgeschlossen wird.

§. 20 Die Zinsen bis zum Jahresschluß werden in der ersten Hälfte des Monats December zur Verfügung der Betheiligten gestellt, und falls sie dann nicht erhoben werden, vom 1. Januar ab zum Capital geschrieben, so daß von diesem Tage an wieder Zinsen davon vergütet werden, jedoch unter der im §. 17 angeführten Beschränkung.

§. 21. Wenn ein Interessent sich von der letzten Einschreibung in sein Sparkassenbuch an binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

§. 22. Die Sparkasse ist durch den ihr in Gemäßheit des ministeriellen Reglements vom 24. November 1853 zu überweisenden Antheil an den Zinsenüberschüssen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in

den Stand gesetzt, gewissen in der Rheinprovinz wohnenden Klassen der Einleger Prämien zu gewähren und sind dazu berechtigt:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksmeister;
b) Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter;
c) Tagelöhner;
d) Dienstboten;
e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dürftigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren an und für sich zu einer dieser Klassen gehörigen Stand nicht verändert haben.

§. 23. Ausgeschlossen von der Prämiirung sind auch die im §. 22 bezeichneten Personen, sofern sie wohlhabend sind und soll dies dann angenommen werden, wenn ihre Jahreseinlage die Summe von 20 Thlr. oder wenn ihr Gesammtguthaben, einschließlich der Zinsen, die Summe von 200 Thlr. übersteigt.

Ferner solche Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen worden sind und zwar innerhalb 5 Jahre vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen fur immer von der Theilnahme ausgeschloßen.

§. 24. Die Prämien zerfallen in die ordentliche und in die Extraprämie. Die erstere besteht in den Zuschüssen zu den regelmäßigen Zinsen der Einlagekapitalien bis zur Erhöhung dieser Zinsen auf 5%, jedoch tritt eine solche Erhöhung nur auf Capitaleinlagen bis zum Betrage von 200 Thlr. ein. Die Extraprämie wird über die Ergänzungszinsen hinaus bis zum Betrage von 3 Thlr. gewährt und kann nur einmal bezogen werden.

§. 25. Verbleiben nach der Gewährung der Zinsprämien noch Ueberschüsse, so werden daraus Extraprämien bewilligt. Die Extraprämie wird zu 4 Sgr. 6 Pf. vom Thlr. und von den ersten 20 Thlr. des Guthabens vergütet und nicht nur von den Ersparnissen, sondern auch von der Zinsprämie, welche beim Rechnungsabschlusse in das Guthaben übergeht, berechnet. Wirklich erworben und in das Guthaben übergehend ist dieselbe erst beim dritten jährlichen Rechnungsabschlusse nach der ersten Ersparniß.

Diejenigen Sparkassen-Interessenten, welche ihr Guthaben vor der wirklich erfolgten Vertheilung der Prämie zurückgezogen haben, verlieren ihr Anrecht auf dieselbe.

§. 26. Der Verwaltungsrath der Sparkasse stellt im Monat April das Verzeichniß der zur Prämiirung berechtigten Sparer, ihres Guthabens und der ihnen zuzuerkennenden Prämie auf. Innerhalb der Frist von 14 Tagen hat jeder Interessent das Recht, sich auf dem Büreau der Sparkasse zu erkundigen, ob er in die Nachweisung aufgenommen ist.

Beschwerden wegen nicht geschehener Aufnahme in die Nachweisung sind schriftlich, unter Angabe der Gründe, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Die Stadtverordneten-Versammlung entscheidet endgültig über die Beschwerden.

§. 27. Die bei der Sparkasse durch geschehene Einzahlungen aufgesammelten Gelder werden zunächst zum Betriebe des Leihhausgeschäftes verwendet; demnächst aber, so weit es ohne Störung des Geschäftsbetriebes rathsam erscheint, auf folgende Weise rentbar gemacht:

a) durch Verleihung auf hypothekarisches Unterpfand innerhalb der ersten Hälfte seines Werthes;
b) durch Ankauf von preußischen Staatspapieren, Werthpapieren, denen der Staat ein Erträgniß gewährleistet hat, oder Stadt-Bonner Schuldobligationen;
c) durch Darlehen gegen Verpfändung der sub b. genannten Werthpapiere, jedoch innerhalb $^2/_3$ ihres Courswerthes;
d) durch Deponirung bei der Provinzial-Hülfskasse;
e) auf Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit und zwar bis zum Betrage von 500 Thaler, wenn für den Anleiher zwei als wohlhabend bekannte Personen in Betreff des Capitals, der Zinsen und der entstehenden Kosten als Selbstschuldner solidarisch bürgen.

§. 28. Bei Anlegung der Gelder auf die im vorhergehenden Paragraph vorgesehene Weise ist für jeden einzelnen Fall ein Beschluß des Verwaltungsrathes zu fassen.

§. 29 Der Procentsatz für Darlehen wird in jedem einzelnen Falle vom Verwaltungsrathe festgesetzt.

§ 30. Die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und des Rendanten ist zur Gültigkeit erforderlich und genügend, wenn Hypotheken-Capitale ganz oder theilweise quittirt, oder gelöscht oder cedirt werden sollen.

§. 31. Damit diese Benutzung der Capitalien die prompte Zurückzahlung der Einlagen der Interessenten nicht hindert, so ist die Sparkasse autorisirt, in dringenden Fällen und mit spezieller Geneh-

migung der Stadtverordneten-Versammlung bis zur bewerkstelligten Flüssigmachung einer entsprechenden Summe durch Kündigung von Kapitalien und Verkauf oder Verpfändung von Effecten die nöthigen Gelder entweder gegen Anweisung des Oberbürgermeisters bei der Communal-Casse oder sonst auch anderweit vorschußweise zu erheben.

§. 32. Zusätze und Abänderungen in dem gegenwärtigen Statute können nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz gemacht werden.

Solche Zusätze und Abänderungen sollen auch für diejenigen, welche bereits bei der Sparkasse Einlagen gemacht, verbindliche Kraft haben, nachdem sie vorher dreimal in Zwischenräumen von drei zu drei Monaten in der Bonner Zeitung und durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht worden sind und die Einleger drei Wochen nach dieser Bekanntmachung ihr Guthaben nicht zurückgezogen haben.

§. 33. Die Gemeinde hat das Recht mit Zustimmung des Ober-Präsidenten die Sparkasse eingehen zu lassen. Tritt dieser Fall ein, so muß solches binnen Jahresfrist viermal von drei zu drei Monaten sowohl im Amtsblatte als in der Bonner Zeitung und durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht werden. Aie Auflösung der Kasse erfolgt nach Ablauf eines Jahres vom Datum der ersten Bekanntmachung an gerechnet.

Die Sparkassen-Interessenten sind alsdann berechtigt, ihr Guthaben mit Zinsen sofort zurück zu verlangen; wo dies nicht geschieht, wird dasselbe noch bis zum Tage der Auflösung verzinset, von da ab ohne fernere Zinsenvergütigung zur Verfügung gestellt.

§. 34. Gegenwärtiges revidirtes Statut tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft und es kommt von diesem Zeitpunkt ab das bisherige Statut nicht weiter in Anwendung.

Gegen diejenigen Interessenten, welche ihre Einlagen bis dahin nicht zurückgenommen haben, wird angenommen, daß sie mit denselben unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen

Bonn, den 22. October 1864. Der Oberbergermeister gez. **Kaufmann.**

Bestätigt mit der Maßgabe:

1) Zu §§. 8 und 16: daß im Falle des Eingehens der Bonner Zeitung die statt ihrer zu den öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen dienende, in Bonn erscheinende Zeitung] von dem Verwaltungs-Rath ein für allemal zu bezeichnen ist.

Zu §. 34: daß das gegenwärtig revidirte Statut den bisherigen Einlegern gegenüber nur unter den im §. 20 des bisherigen Statuts vom 20. April 1842 bestimmten Voraussetzungen in Kraft tritt.

Coblenz, den 25. November 1864. Der Oberpräsident der Rheinprovinz

(L. S.) gez. **v. Pommer-Esche.**

Vorstehendes revidirte Statut wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß jeder Einleger seine Einlagen zurücknehmen kann, wenn er es nicht vorzieht, sich stillschweigend den abändernden Bestimmungen zu fügen.

Bonn, den 16. Dezember 1864. Der Oberbürgermeister **Kaufmann.**

Nro. 324. Haus-Collekte für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Düssel betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. (Stück 3) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der bewilligten Haus-Collekte für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Düssel bis zum 1. October d. J. verlängert hat.

Cöln, den 1. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 325. Verlängerung des Termins zur Abhaltung der Hauskollekte für den Neubau einer Synagoge zu Bornheim betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Stück 4 des diesjährigen Amtsblatts bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der für den Neubau einer Synagoge zu Bornheim bewilligten Hauskollekte bei den Israelitischen Glaubensgenossen der Provinz bis zum ersten Oktober d. Js. verlängert hat.

Cöln, den 3. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 326. Personal-Veränderungen der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Bonn während des I. Semesters 1865 betr.

Landgerichts Assessor Breidthardt wurde zum Friedensrichter in Wiehl und Rechtscandidat von Broich zum Auscultator ernannt.

Kammergerichts-Referendar Loersch von Berlin, Landgerichts-Referendar Großmann von Düsseldorf an das hiesige Landgericht, Gerichtsassessor Schultz von hier in das Departement des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, Landgerichts-Referendar Fingerhuth von hier an das Königliche Landgericht zu Cöln und Auscultator Feyen von da an das hiesige Landgericht versetzt.

Die Auscultatoren Eduard Maubach, Carl Krust und Heinrich Krust sind zur Verwaltung übergegangen.

1. aus Kirchherten 5²⁰ Morgens, in Bergheim 7 Uhr Morgens
aus Bergheim 7¹⁰ Abends, in Kirchherten 8⁵⁰ Abends
2. aus Garzweiler 4³⁰ Morgens, in Bergheim 6⁵⁵ Abends.
aus Bergheim 7⁵ Abends, in Garzweiler 9⁴⁰ Abends.

Bei den Posten zwischen Jülich und Bergheim, Bedburg und Bergheim, sowie Kirchherten und Bergheim werden die Wagen noch zu den anschließenden Posten zwischen Bergheim und Horrem benutzt, so daß in Bergheim kein Wagenwechsel stattfindet.

Die täglichen Botenposten zwischen Kerpen und Horrem, sowie zwischen Bedburg — Bergheim und Horrem werden vom 1. Juli c. ab aufgehoben.

Cöln, den 27. Juni 1865. Der Ober-Post-Director **Eichholt**.

Nro. 330. Postangelegenheiten betr. Vom 1. Juli c. ab werden, in Folge der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Euskirchen-Mechernich, die täglich zwischen Brühl und Commern, so wie zwischen Brühl und Kirschseifen coursirenden Personenposten auf die Strecke zwischen Brühl und Euskirchen beschränkt; der Gang dieser Posten wird folgender sein:

aus Brühl 7⁴⁵ Morgens, in Euskirchen 10⁵ Vormittags,
und 1¹⁰ Nachmittags, und 3³⁰ Nachmittags,
aus Euskirchen 9³⁵ Morgens, in Brühl 11⁵⁵ Mittags,
und 6 Uhr Abends, und 8²⁰ Abends,

Die zweite Local-Post von Euskirchen nach Münstereifel wird um 6¹⁵ Uhr Abends abgehen.

Zwischen Commern und Mechernich werden täglich drei Anschlußposten an die von Mechernich abfahrenden resp. daselbst eintreffenden Bahnzüge mit folgendem Gange coursiren:

aus Commern 7⁴⁰ Morgens, 11²⁰ Vormittags, 5⁵⁰ Abends;
aus Mechernich 10 Vormittags 5¹⁰ Nachmittags, 8¹⁵ Abends.

Die Fahrt dauert 30 Minuten.

Das Personengeld beträgt 3 Sgr. pro Person, wofür 30 Pfund Reisegepäck frei sind.

Zwischen Commern und Kirschseifen wird eine tägliche Personenpost über Mechernich Bahnhof coursiren, welche von Commern um 5 Uhr Nachmittags abgehen und in Commern 8¹⁰ Uhr Morgens eintreffen wird.

Die Personenpost zwischen Commern und Zülpich wird wie folgt coursiren:

aus Commern 7⁵⁰ Uhr Morgens, in Zülpich 8⁵⁰ Morgens
aus Zülpich 4 Nachmittags, in Commern 5 Uhr Nachm.

Cöln, den 28. Juni 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze**.

Nro. 331. Ferien-Senat beim Appellations-Gerichtshof zu Köln betr. Auszug aus der Verordnung des Königlichen Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1865 betreffend. Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind. 4., 5., 7., 8., 18., 19., 21., 22., August, 1., 2., 4., 5., 15., 16., 18., 19., 29., 30., September.

Köln, den 21. Juni 1865. Der Erste Präsident des Kgl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes,
gez. **Broicher**.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird,
der Ober-Secretair, gez. **Wallraff**.

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Wilhelm Adolph Vaalzow zu Mainz ist die Concession zur Fortführung der Schüller'schen Apotheke in Euskirchen, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte, ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer zu Uelpenich, Wilhelm Klinkhammer, ist zum Elementarlehrer in Soeven im Siegkreise ernannt worden.

Der mit der Wahrnehmung der Garison-Bau-Geschäfte in Cöln und Bonn beauftragte Baumeister Pflaume ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

1. aus Kirchherten 5[20] Morgens, in Bergheim 7 Uhr Morgens
aus Bergheim 7[10] Abends, in Kirchherten 8[50] Abends
2. aus Garzweiler 4[30] Morgens, in Bergheim 6[50] Abends.
aus Bergheim 7[5] Abends, in Garzweiler 9[40] Abends.

Bei den Posten zwischen Jülich und Bergheim, Bedburg und Bergheim, sowie Kirchherten und Bergheim werden die Wagen noch zu den anschließenden Posten zwischen Bergheim und Horrem benutzt, so daß in Bergheim kein Wagenwechsel stattfindet.

Die täglichen Botenposten zwischen Kerpen und Horrem, sowie zwischen Bedburg — Bergheim und Horrem werden vom 1. Juli c. ab aufgehoben.

Cöln, den 27. Juni 1865. Der Ober Post-Director **Eickholt.**

Nro. 330. Postangelegenheiten betr. Vom 1. Juli c. ab werden, in Folge der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Euskirchen-Mechernich, die täglich zwischen Brühl und Commern, so wie zwischen Brühl und Kirschseifen coursirenden Personenposten auf die Strecke zwischen **Brühl und Euskirchen** beschränkt; der Gang dieser Posten wird folgender sein:

aus Brühl 7[45] Morgens, in Euskirchen 10[5] Vormittags,
und 1[10] Nachmittags, und 3[30] Nachmittags,
aus Euskirchen 9[35] Morgens, in Brühl 11[55] Mittags,
und 6 Uhr Abends, und 8[20] Abends,

Die zweite Local-Post von Euskirchen nach Münstereifel wird um 6[15] Uhr Abends abgehen.

Zwischen Commern und Mechernich werden täglich drei Anschlußposten an die von Mechernich abfahrenden resp. daselbst eintreffenden Bahnzüge mit folgendem Gange coursiren:

aus Commern 7[40] Morgens, 11[20] Vormittags, 5[50] Abends;
aus Mechernich 10 Vormittags 5[10] Nachmittags, 8[15] Abends.

Die Fahrt dauert 30 Minuten.

Das Personengeld beträgt 3 Sgr. pro Person, wofür 30 Pfund Reisegepäck frei sind.

Zwischen Commern und Kirschseifen wird eine tägliche Personenpost über Mechernich Bahnhof coursiren, welche von Commern um 5 Uhr Nachmittags abgehen und in Commern 8[10] Uhr Morgens eintreffen wird.

Die Personenpost zwischen Commern und Zülpich wird wie folgt coursiren:

aus Commern 7[50] Uhr Morgens, in Zülpich 8[50] Morgens
aus Zülpich 4 Nachmittags, in Commern 5 Uhr Nachm.

Cöln, den 28. Juni 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 331. Ferien-Senat beim Appellations-Gerichtshof zu Köln betr.

Auszug aus der Verordnung

des Königlichen Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1865 betreffend. Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind. 4., 5., 7., 8., 18., 19., 21., 22., August, 1., 2., 4., 5., 15., 16., 18., 19., 29., 30., September.

Köln, den 21. Juni 1865. Der Erste Präsident des Kgl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes, gez. **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird,
der Ober-Secretair, gez. **Wallraff.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Wilhelm Adolph Paalzow zu Mainz ist die Concession zur Fortführung der Schüller'schen Apotheke in Euskirchen, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte, ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer zu Uelpenich, Wilhelm Klinkhammer, ist zum Elementarlehrer in Soeven im Siegkreise ernannt worden.

Der mit der Wahrnehmung der Garison-Bau-Geschäfte in Cöln und Bonn beauftragte Baumeister Pflaume ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 30. Cöln, Dienstag den 11. Juli 1865.

Nro. 332. **Die preußische Rechtspflege**

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin", — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhms für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Partheien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse: nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Criminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkühr und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihre Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, gerade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen grade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben dann auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-

Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten. — ich frage, **wohin soll das führen?** Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen, ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. „Es ist nur Einer der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen.“ Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtsprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herrn Ministern werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, „an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt.“ Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuster Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — „Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden.“ Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 333. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe betr.

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7^{13} „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{51} „ Abends,

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{45} Uhr,
„ in Stockholm am andern Nachmittag 5^{15} Uhr.

(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,

" Gothenburg " " 11[12] Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . . 1[29] Uhr Nachts.
(Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12[15] Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4[35] Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6[30] Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7[15] Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London pp.)
7[15] Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe pp.)
8[15] Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig München pp.)
10[45] Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau pp.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11[5] Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien Triest pp.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 5. Juli 1865. General-Post-Amt **Philipsborn.**

Nro. 334. Postsendungen mittels offener Karte betr. Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuz-Band — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt 4 Pfg. pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben, — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Versendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1. daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,

2. daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,

3, daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß

4. der Absender sich — bei etwaigem Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 335. Evangelische Hauskollekte für den Neubau der Kirche zu Menden betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau der evangelischen Kirche zu Menden im Kreise Iserlohn eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz vom 1. August bis zum Ende ds. Js. bewilligt, welche in den Städten Cöln und Bonn, im Landkreise Cöln und den Kreisen Mülheim, Gummersbach und Wipperfürth durch Deputirte der Gemeinde, im Uebrigen aber in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten, beziehentlich aber die Kollekte abzuhalten und den Ertrag an die zuständigen Steuerkassen abzuliefern.

Cöln, den 5. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 336. Kirchen- und Haus-Collecte für dürftige evangelische Gemeinde der Rheinprovinz betr.

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, die diesjährige Kirchen-Collecte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz nach vorheriger Ankündigung von der Kanzel am Sonntag den 30. d. Mts., die Hauscollecte dagegen im Laufe des Monats August d. Js. abhalten zu lassen, und zwar letztere, wie bisher, durch Organe der Presbyterien, welchen die Bürgermeister den etwa erforderlichen Beistand zu leisten haben.

Der Erlös beider Collecten ist rechtzeitig an die zuständigen Steuerkassen, behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse, abzuliefern.

Cöln, den 4. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 337. Die Lieferung von Heizungs-Materialien betr.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungs-Materialien für den Winter $18^{65}/_{66}$ mit „1300 Scheffel groben Ruhrschem Schrottgeriß, 60 Ctr. Steinkohlen, 12000 Stück Lohkuchen und 1200 Pfund Stroh" (1 Schock) soll im Wege der schriftlichen Submission unter den im Regierungs-Gebäude bei dem „Regierungs-Sekretär Scheerbarth" (Büreau Nro. 34) einzusehenden Bedingungen verganten werden.

Lieferungslustige wollen ihre versiegelten Anerbietungen mit der Aufschrift „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" bis Samstag den 5. August d. J. einschließlich an unsern Botenmeister abgeben.

Cöln, den 6. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 338. Postangelegenheiten betr.

Bei den zwischen Bergheim und Horrem täglich dreimal coursirenden Personenposten sind als Haltestellen unterwegs zur Aufnahme von Personen in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen folgende Punkte bestimmt:

in Kenten das Haus des Wirths Johann Schmitz,
„ Quadrath „ „ „ „ Koenigs,
„ Ichendorf „ „ „ „ Jacob Leuer.

Für die Fahrt von Kenten nach Horrem sind 5 Sgr. pro Person, von Kenten nach Bergheim $2^1/_2$ Sgr. und für die Fahrt von Quadrath, sowie von Ichendorf nach Horrem $2^1/_2$ Sgr. und auch nach Bergheim $2^1/_2$ Sgr. pro Person zu entrichten.

Bei den zwischen Kerpen und Horrem täglich 3mal über Sindorf coursirenden Personenposten findet die Aufnahme von Reisenden in Sindorf am Hause des Wirthes Emanuel Wilkens statt.

Für die Fahrten zwischen Sindorf einerseits und Horrem oder Kerpen andererseits sind $2^1/_2$ Sgr. pro Person zu zahlen.

Die Personenpost zwischen Gummersbach und Lennep geht nunmehr aus Gummersbach um 11^{35} Uhr Vormittags,

aus Lennep um 10 Uhr Vormittags ab.

Cöln, den 9. Juli 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 339. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 31. Mai d. J. den Jakob Kindgen, früher Ackerer in Quadrath, für abwesend erklärt.

Cöln, den 24. Juni 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 340. Kuratell betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 20. Juni d. J. wurde verordnet, daß der Carolina Seinsch ohne Gewerbe zu Niederrieserath wohnend, in der Person des Feldschützen Gottfried Kraemer daselbst ein Beistand bestellt werde, und dieselbe unfähig erklärt, ohne dessen Mitwirkung die im Art. 513 d. C.-G.-B. angeführten Rechtshandlungen vorzunehmen.

Bonn, den 5. Juli 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 30.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 31. Cöln, Dienstag den 18. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 341. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe betr.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5[35] Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7[43] „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11[57] „ Abends,

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 ½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12[45] Uhr,
„ in Stockholm am andern Nachmittag 5[15] Uhr.

(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6[0] Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11[12] Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . . 1[29] Uhr Nachts.

(Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.

(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12[45] Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4[35] Uhr Nachmittags,

(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)

Ankunft in Berlin 6[30] Uhr Nachmittags.

(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7[45] Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London pp.)
7[45] Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe pp.)
8[15] Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig München pp.)
10[45] Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau pp.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11[5] Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien Triest pp.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 12. Juli 1865. General-Post-Amt **Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 342. Die Behandlung der Verunglückten betr.

Der Geheime Medizinalrath Dr. Müller hat bei Guslin in Berlin eine Schrift: „die Behandlung der Verunglückten“ in Tableauform herausgegeben, welche mit Rücksicht auf die darin enthaltenen sachgemäßen Vorschriften für Behandlung Verunglückter

vor Erlangung ärztlicher Hülfe die größte Beachtung verdient und wegen ihrer compendiösen Form als Anschlag in öffentlichen Lokalen benutzt werden kann. Im Auftrage der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern geben wir deßhalb den Landräthen und Bürgermeistern unseres Verwaltungbezirkes hierdurch auf, für die allgemeine Verbreitung resp. Anschaffung dieser Schrift thätig zu sein.

Bei einzelnen Exemplaren kostet das Stück 6 Sgr.
bei 24 Exemplaren . . . . 5 Sgr.
bei 50 Exemplaren und darüber . . . . . 4 Sgr.

Die Zusendung erfolgt bei frankirter Einsendung des Betrages (am einfachsten durch Postanweisung) gleichfalls portofrei.

Eine ähnliche Anleitung zur Behandlung Verunglückter haben wir schon in unserer Bekanntmachung vom 25. November 1863 (Amtsblatt Nro. 19) veröffentlicht.

Cöln, den 10. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 343. Chausseegeld-Erhebung auf der Zeithstraße betr.

Nachdem die Chaussee von Siegburg über Zeith, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen vollständig ausgebaut ist, soll auf derselben die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Februar 1863 bewilligte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 1. August d. J. eingeführt werden.

Auf der erwähnten Chaussee sind 4 Hebestellen errichtet, und zwar zu Franzhäuschen, Seelscheid und Markelsbach, jede mit der Hebebefugniß für 1 Meile, und die vierte zu Drabenderhöhe mit der Hebebefugniß für $1 \frac{1}{2}$ Meile.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. August d. Js. ab alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die genannte Straße Anwendung finden.

Cöln, den 14. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 344. Schulatlas zur biblischen Geschichte betr.

Der Lehrer Leeder in Görlitz hat im Verlage von Baedecker in Essen einen Schulatlas zur biblischen Geschichte herausgegeben, welcher als ein zweckmäßiges Unterrichtsmittel Beachtung verdient.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums machen wir auf diesen Atlas, dessen Preis 10 Sgr. ist, zur Berücksichtigung bei der Beschaffung von Lehrmitteln empfehlend aufmerksam.

Cöln, den 8. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr. A. F. Bossingen und Dr. Ed. Zeith haben ihren Wohnsitz von Cöln nach Cleve resp. nach Siegburg, im Siegkreise verlegt.

Nro. 345. Eine Lebens-Rettung betr.

Dem Gymnasiasten Carl Sünner zu Deutz, ist von dem Herrn Minister des Innern, durch Erlaß vom 28. Juni c., für die am 9. April d. Js. von ihm bewirkte Rettung des vierjährigen Kindes des Gastwirths Jean van Bruck vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Cöln, den 6. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 346. Lebensrettung betr.

Der Ehefrau Gottfried Schüler, Anna Maria geborne Schneider zu Uebersehn im Siegkreise ist von uns für die am 23. Mai d. Js. von ihr muthvoll bewirkte Rettung des 6jährigen Kindes Henriette Weyand vor dem Ertrinken im Siegflusse eine Prämie von 10 Thalern bewilligt worden.

Cöln, den 15. Juli 1865. **Königliche Regierung**

Nro. 347. Die Lieferung von Heizungs-Materialien betr.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungs-Materialien für den Winter $18^{65}/_{66}$ mit „1300 Scheffel groben Ruhrschem Schrottgeriß, 60 Ctr. Steinkohlen, 12000 Stück Lohkuchen und 1200 Pfund Stroh“ (1 Schock) soll im Wege der schriftlichen Submission unter den im Regierungs-Gebäude bei dem „Regierungs-Sekretär Scheerbarth“ (Büreau Nro. 34) einzusehenden Bedingungen verganttet werden.

Lieferungslustige wollen ihre versiegelten Anerbietungen mit der Aufschrift „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung“ bis Samstag den 5. August d. J. einschließlich an unsern Botenmeister abgeben.

Cöln, den 6. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 348. Erledigte Pfarrstelle betr.

Durch die Berufung des Pfarrers Henrici an die Stephani-Gemeinde in Bremen ist die vierte Pfarrstelle der evangelischen Gemeinde zu Cöln erledigt und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 30. Juni 1865. **Königliches Consistorium.**

Nro. 349. Auszug

Ferienkammer beim Landgericht zu Cöln betr.

aus der Dienstordnung des Königlichen Landgerichts zu Cöln während der Ferien des Jahres 1865.

Art. 1. Die Ferienkammer wird eröffnet Dienstag den 1. August 1865 Morgens 8 Uhr wegen der Assisen III. im Civilsaale, in welchem alle Morgen-Sitzungen gehalten werden.

Zu den Nachmittags-Sitzungen wird der Präsident der Kammer das jedesmal disponible Local bestimmen.

Art: 75 bis 78 des Decrets vom 30. März 1808 Nro. 4245 und

Art: 36 und 37 des Decrets vom 18. August 1810 Nro. 5876.

Art. 3. Die Sitzungen werden bestimmt:

1, Montag	„	14,	28.	August 1865	11,	25.	September 1865.
2, Dienstag	1,	15,	29.		12,	26.	
3, Freitag	„	11,	25.		8.	22.	
4, Samstag	„	12,	26.		9,	23.	

Art: 5. Die Oppositionen in Subhastationen sind den Sitzungen von Samstag den 26. August und 23. September 1865 zugewiesen.

Art: 8. Die Refere-Sitzungen werden an den im Art: 3 bezeichneten Tagen Morgens acht Uhr im Civil-Deliberationszimmer durch den Vorsitzenden der Ferienkammer abgehalten werden, und sind die Sachen am Samstage respective Tags vorher anzumelden. An denselben Tagen wird auch die Beschreibung und Niederlegung von Testamenten stattfinden.

Cöln, den 6. Juli 1865. Der Landgerichts-Präsiden gez. **Heintzmann.**

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. Juli 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 350. Auszug

Ferienkammer beim Landgerichte zu Bonn betr.

aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Bonn, die Bildung der Ferienkammer bei dem Königlichen Landgerichte zu Bonn für das Jahr 1865 betreffend.

2., Die Sitzungen der Ferienkammer finden Statt: am 4., 5., 7. 8., 18., 19., 21. und 22. August und am 1., 2., 4., 5., 15., 16., 18., 19., 29. und 30. September.

3., Die Handels- und Subhastationssachen werden verhandelt: am 5., 7., 19. und 21. August und am 2., 4., 16., 18. und 30. September.

4., Die Refere-Sitzungen werden an den im Art. 3 bezeichneten Tagen, Morgens 9 Uhr, abgehalten werden und sind die Sachen Tags vorher anzumelden.

Bonn, den 3. Juli 1865. Der Landgerichts-Präsident, Geh. Ober-Justizrath gez. Merrem.

Für gleichlautenden Auszug: (L. S.) Der Ober-Sekretär **Schrick.**

Nro. 351. Amtssuspension betr.

Durch rechtskräftige Entscheidung der Disciplinarkammer des hiesigen K. Landgerichts vom 4. d. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Mehlen hierselbst wegen grober Dienstwidrigkeiten zu einer einmonatlichen Suspensionsstrafe verurtheilt worden, deren Vollziehung am heutigen Tage begonnen hat.

Trier, den 10. Juli 1865. Der K. Ober-Prokurator **v. Holleben.**

Nro. 352. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Wipperführt nach Hückeswagen wird jetzt aus Wipperfürth um 10 Uhr 50 Minuten Vormittags abgefertigt.

Cöln, den 16. Juli 1865. Der Ober-Post Director **Eickholt.**

Nro. 353. Postangelegenheiten betr.

Vom 20. Juli d. J. werden täglich zwei Lokal-Personenposten zwischen Commern und Zülpich wie folgt coursiren:

aus Commern

1. Post 5^{45} früh, in Zülpich 6^{45} früh,
zum Anschluß an den Zug nach Düren 7^{9} Morgens,

2. Post 6^{15} Abends, in Zülpich 7^{15} Abends,
zum Anschluß an den Zug nach Düren 7^{48} Abends,

aus Zülpich

1. Post 9^{15} Morgens, nach Ankunft des Zuges aus Düren 8^{44} Mgs.
in Commern 10^{15} Vormittags,

2. Post 9^{30} Abends, nach Ankunft des Zuges aus Düren 9^{13} Abends,

in Sommern 10³⁰ Abends.

Cöln, den 14. Juli 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 354. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Cöln während des II. Quartals 1865.

Es sind angestellt worden: als Postsekretaire die Post-Assistenten Schimmack und Zobel bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 hierselbst, und Eckard bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 8 in Deutz; als Post-Expedient der Post-Expedienten-Anwärter von Contzen bei dem hiesigen Post-Amte; als Post-Expediteur der Post-Expeditions-Gehilfe Kunz in Ründeroth; als Büreaudiener der invalide Hautboist Pittmann und der invalide Sergeant Derkum bei dem Post-Amte zu Cöln, und der invalide Sergeant Thrun bei dem Post-Amte zu Mülheim am Rhein.

Aus dem Postdienste sind freiwillig ausgeschieden: der Post-Expedient Mehring in Bensberg und der Briefträger Modelsee in Cöln.

Aus dem Postdienste entlassen ist: der Büreaudiener Stabenow zu Mülheim a/Rhein.

Gestorben sind: der Post-Expediteur Weißweiler in Altenberg, sowie der Post-Conducteur Karrasch und der Facteur Leuschner in Cöln.

Cöln, den 7. Juli 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 355. Postangelegenheiten betr.

Vom 20. huj. ab wird die 2. Personenpost von Brühl nach Euskirchen, aus Brühl um 3 Uhr 40 Minuten Nachmittags abgehen.

Cöln, den 18. Juli 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 356. Justiz-Personal-Chronik betr.

Der Gerichtsvollzieher-Candidat Franz Hagemeyer ist zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und ihm Eckenhagen zum Wohnsitz angewiesen.

Bonn, den 27. Juni 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister Kiel zu Lechenich ist die Verwaltung des Bürgermeister-Amtes zu Erp, in Stelle des bisherigen Bürgermeisters Harzheim, commissarisch mit übertragen worden.

Der bisherige Bürgermeister-Verwalter Franz Horster zu Hersel ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Hersel ernannt worden.

Dem Apotheker Ferd. Ludw. Kaestner dahier ist die Concession zur Fortführung der Heydrich'schen Apotheke hierselbst, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Die bisherige zweite Lehrerin zu Honnef, im Siegkreise, G. Dominick, ist zur ersten Lehrerin an der dortigen Mädchenschule ernannt worden.

Dem evangelischen Lehrer Georg Bendey zu Bensberg ist die Concession zur Fortführung der in Bensberg bestehenden evangelischen Privat-Elementarschule ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat F. Hummelsheim ist zum Lehrer der Unterklasse an der Elementarschule in Caster, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Theodor Laufenberg ist zum 2. Elementarlehrer in Friesdorf, Kreis Bonn, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Max Werner Collignon ist zum zweiten Elementarlehrer in Münstereifel, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Feldmesser Heinrich Hamecher zu Lechenich ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifications-Attestes am 12. d. M. vereidet worden.

Die praktische Hebamme Margaretha Schloeder, Ehefrau Ott zu Rath ist zur Districtshebamme für den neugebildeten District Rath-Heumar, im Kreise Mülheim, ernannt worden.

Die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr. A. F. Bollinger und Dr. Ed. Feith haben ihren Wohnsitz von Cöln nach Cleve resp. nach Siegburg im Siegkreise verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 32. **Cöln, Dienstag den 25. Juli 1865.**

Nro. 357. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 16., 22., 29., Juni, 7. u. 8. Juli 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 23, 24, 25, 26, 27 u. 28 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6094. Den Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27. Juni 1864.

Nro. 6095. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 28. Juni 1864.

Nro. 6096. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864.

Nro. 6097. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein. Vom 28. Juni 1864.

Nro. 6098. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864. und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864.

Nro. 6099. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. Oktober 1864.

Nro. 6100. Die Uebereinkunft über die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine. Vom 12. Oktober 1864.

Nro. 6101. Den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865.

Nro. 6102. Das Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Cüstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26. Mai 1865.

Nro. 6103. Das Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17 Juni 1865.

Nro. 6104. Die Verordnung wegen Abänderungen des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865.

Nro. 6105. Die Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuersozietät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865.

Nro. 6106. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf" in Berlin vom 29. März 1865. Vom 13. Juni 1865.

Nro. 6107. Den Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865.

Nro. 6108. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1865., betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die

Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser.

Nro. 6109. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5. Juni 1865.

Nro. 6110. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener gemeinnützige Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7. Juni 1865.

Nro. 6111. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungsbezirk Posen.

Nro. 6112. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nro. 6113. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nro. 6114. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1865., betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Dam-Kommune des Marienburger großen Werders.

Nro. 6115. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

Nro. 6116. Den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16. Mai 1865.

Nro. 6117. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze.

Nro. 6118. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg.

Nro. 6119. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 31. Mai 1865.

Nro. 6120. Das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29. Mai 1865.

Nro. 6121. Das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebialkow im Kreise Bütow. Vom 31. Mai 1865.

Nro. 358. **Aus der Nro. 167 des Staats-Anzeigers.**

Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. Juli cr., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um . . . . 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um . . . . 511,788 „
ermäßigt werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . . 791,622 Thlr.
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz . . . 547,000 „
b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:
auf die Bergwerke . . . . 400,000 „
auf die Bergwerksabgaben und Steuern . . . . 50,000 „
und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte . . . . 230,000 „
c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 76,410 „
Sind wie oben . . . 1,303,410 Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit . . . . 70,000 Thlr.
b) auf die Bergwerke und Hütten mit . . . . 420,357 „
und c) auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit . . . . 21,431 „
Sind wie oben . . . 511,788 Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Buget-Kommission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand

von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken rc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um . . . . 7,760,281 Thlr.
und im Extraordinarium um . . . . 140,205 Thlr.
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine Etats um . . . . 1,100,000 Thlr.
zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thlr. in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thlr. in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Aus-

gabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird durch Beschränkung dieser Ausgaben erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a) in den Kosten der Armee-Reorganisation	6,892,725	Thlr.
b) in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke	66,000	„
c) in den Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse)	300,000	„
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie	6,558	„
und e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen	116,972	„
Sind wie vor	7,382,255	Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit $0_{,85}$ pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr., also noch nicht $0_{,20}$ pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigardiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt gradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1), in welcher im §. 3 wörtlich bestimmt ist:

Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr. größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit	33,000	Thlr.
„ „ „ „ Finanz-Ministeriums mit	11,700	„
„ „ „ „ Justiz-Ministeriums mit	900	„

bei dem Etat des Ministeriums des Innern	4,508	„
„ „ „ „ Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	2,100	„
„ „ „ „ Kriegs-Ministeriums	1,955	„
„ „ „ „ Marine Ministeriums	704	„
Sind wie vor	54,867	Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . . . 43,712 Thlr.
und des Kriegsministeriums . . . . 96,493 „
Sind . . . 140 205 Thlr.
angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr.
sind zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate . . . . 30,000 Thlr.
und zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate . . . . 25,000 Thlr.
bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in

9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,
7,000 Thlr. zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und
25,493 Thlr. als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen . . . . 150,714 031 Thlr.
die Ausgaben, und zwar;

an fortdauernden . . . . 142,475,142 Thlr.
an einmaligen . . . . 8,124,022 „
zusammen . . . 150,599,164 Thlr.

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . . . 114,867 Thlr.
verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,
500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte und
300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser

Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher alleruntertänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865. Das Staatsministerium.

(gez.) **von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.**

An des Königs Majestät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 359. Die Central-Turnanstalt in Berlin betr.

Am 2. October d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solcher Schulmänner, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen vor dem 5. August d. J. zu reichen, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung (**gez.**) **Lehnert.**

Nro. 360. Postsendungen mittelst offener Karten betr.

Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die

Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf eine andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1, daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden.

2, daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band nicht vorkommen kann.

3, daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß

4, der Absender sich — bei etwaigem Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

von Itzenplitz.

Nro. 361. *Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe betr.*

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{33} Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ . . „ 7^{13} „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} „ Abends,

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
„ in Stockholm am andern Nachmittag 5^{43} Uhr.

(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . . 1^{20} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
ostomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,

(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6³⁰ Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London pp.)
7⁴⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe pp.)
8¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig München pp.)
10⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau pp.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien Triest pp.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 19. Juli 1865. General-Post-Amt.

Nro. 362. *Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben betr.*

Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritanien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen.

Haben derartige Sendungen einen größeren Umfang, so können dieselben Seitens der Postanstalten nur als Fahrpost-Gegenstände angenommen werden.

Berlin, den 9. Juli 1865. General-Post-Amt Philipsborn.

Nro. 363. *Postsendungen unter Streif- oder Kreuzband betr.*

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren, und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1865. General-Post-Amt, **Philipsborn.**

Nro. 364. Rentenbank-Angelegenheiten betr.

Durch Erlaß der Herren Minister der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. d. Mts. ist die durch den Tod des Ober-Regierungs-Raths von Hartmann zu Münster erledigte Stelle des Directors der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, dem bei der Königlichen General-Kommission dortselbst angestellten Regierungs-Rathe Wilhelmy vom 1. d. Mts. ab übertragen worden.

Coblenz, den 17. Juli 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V. Graf **v. Villers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 365. Aus dem Lande gewiesene Individuen betr.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungs-Bezirke Cöln im II. Quartal a. c. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

1., Carl Burk, Schiffer aus Sachsenhausen bei Frankfurt a/M. Alter 27 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen Narbe auf dem linken Handgelenke, wegen Diebstahls in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 27. April 1864.

2., Henry Frye, ohne Gewerbe aus Dinsdale, Königreich England, Alter 43 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase stumpf und klein, Mund und Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln, vom 12. Juli 1864, wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit.

3., Secunda Seitrich, Magd aus Altschwaiger, Großherzogthum Baden, Alter 29 Jahre, Größe 5′, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augen blau, Nase groß, Mund und Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine; in Folge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Cöln vom 15. Juli 1864, wegen Diebstahls.

4., Anna Maria Kaiser, Magd aus Sechshelden, Herzogthum Nassau, Alter 28 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare braun, Stirn hoch, Augen blaugrau, Nase mittel, Mund dick, Gestalt stark, besondere Kennzeichen keine; in Folge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Cöln von 25. November 1864 wegen Diebstahls.

5., Ludwig Hohmann, Metzgergeselle aus Oberursel, Herzogthum Nassau, Alter 28 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare braun, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 24. März 1865, wegen Diebstahls.

6., Georg Riebling Handschuhmacher aus Gersfeld, Königreich Bayern, Alter 20 Jahre, Größe 5′ 4½″, Haare blond, Stirn hoch, Augen braun, Nase dick, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 11. April 1865, wegen Diebstahls.

7., Johann Baumann, Faßbinder aus Mainz, Kurfürstenthum Hessen, Alter 23 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare dunkelblond, Stirn breit, Augen blond, Nase lang, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Cöln vom 22. April 1865, wegen Diebstahls.

8., Otiwig von Natzmer, ohne Gewerbe aus London, Königreich England, Alter 46 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare blond, Stirn hoch, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt kräftig, Besondere Kennzeichen: keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 11. Mai 1865, wegen Landstreicherei.

9., Anna von Natzmer, geb. Weber Putzmacherin aus London, Königreich England, Alter 47 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare blond, Stirn hoch, Augen grau, Nase langspitz, Mund und Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln, vom 11. Mai 1865, wegen Landstreicherei und Diebstahls.

10., Peter Franz Schiffers, Maurer aus Eecloo, Kurfürstenthum Hessen, Alter, 48 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare schwarzbraun, Stirn schmal, Augen grau, Nase dick, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: Mittelfinger der rechten Hand krumm, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 15. Mai 1865, wegen Landstreicherei.

11., Ferdinand Paulus, Buchbinder aus Breitscheid, Herzogthum Nassau, Alter 19 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare blond, Stirn rund, Augen braun, Nase stumpf, Mund klein, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: keine in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 24. Juni 1865, wegen Landstreicherei.

Nro. 366. Errichtung einer Transport-Station z. Münstereifel betr.

Auf der Transportstraße von Euskirchen nach Blankenheim ist in Münstereifel, Kreises Rheinbach eine Transportstation errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 22. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 367. Verwaltung der Steuerkasse Buir betr.

Die einstweilige Verwaltung der durch die Ernennung des seitherigen Steuer-Empfängers Bodendorff zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter mit dem 1. k. Mts. vakant werdenden Steuerkasse Buir und der damit verbundenen Kommunalkassen der Bürgermeistereien Buir und Blatzheim, haben wir von demselben Zeitpunkte ab dem Steuer-Empfänger Heuck zu Kerpen mit übertragen.

Cöln, den 15. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 368. Reisen nach Oesterreich betr.

Die betheiligten diesseitigen Staatsangehörigen werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zum Eintritte in die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten unter allen Umständen entweder eines von der zuständigen preußischen Behörde ausgestellten und ausdrücklich auf die Reise nach Oesterreich lautenden Passes oder einer Paßkarte bedürfen. Eine Visirung der Pässe Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft ist dagegen nicht erforderlich.

Cöln, den 21. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 369. Besetzte und erledigte Pfarrstelle betr.

Der Pfarrer Klingspor zu Marienhagen ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Ebersgöns ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Marienhagen (Synode an der Agger) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 13. Juli 1865. **Königliches Consistorium.**

Nro. 370. Besetzte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Predigamts-Candidaten Fridrich Fabricius aus Moers zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Delling ist von uns Landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 13. Juli 1865. **Königliches Consistorium.**

Nro. 371. Berg-Personal-Chronik betr.

Seit dem 23. Januar d. Js. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Veränderungen eingetreten.

Bei dem Oberbergamte sind die Berg-Assessoren und Hülfsarbeiter im Collegium Fabricius und Adolph Achenbach zu Oberbergräthen ernannt und ersterer nach Breslau — letzterer nach Dortmund versetzt worden; der bisherige Berggeschworene, Berg-Assessor Heusler als ist Hülfsarbeiter im Collegium nach Bonn versetzt und dem Kanzlei-Inspector Lieblg der Character als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist der bisherige Director, Oberbergrath Serlo in das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Berlin versetzt und der Berg-Inspector Bluhme kommissarisch mit den Directorial-Geschäften beauftragt worden; der Baumeister von Viebahn ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden; dem Revisor Zimmermann ist der Character als Rechnungs-Rath und dem Kanzlei-Inspector Posth der Character als Kanzlei-Rath verliehen worden; der Schichtmeister Block ist pensionirt und der bisherige Schichtmeistergehilfe Falch zum Schichtmeister befördert worden; Der Militair-Anwärter Heine sowie der Civil-Anwärter Wisplinghoff sind zu Schichtmeistergehülfen ernannt worden. Bei dem nunmehr aufgelösten Hüttenamte zu Sayn sind der Director, Bergrath Engels, der Rendant, Rechnungsrath Susewind, der Hütten-Inspector Schmidt und der Materialien-Verwalter Düber aus dem Staatsdienste geschieden. Ferner sind die Berg-Expectanten Le Hanne, Mosler, von Sobbe, Schilling, Jordan, Freytag und Hillebrand zu Berg-Referendarien und Koch zum Berg-Eleven ernannt worden. Der Berg-Referendar Dingler ist gestorben.

Bonn, den 20. Juli 1865. **Königliches Ober-Berg-Amt**

Nro. 372. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. August c. ab wird zwischen Rheinbach und Ahrweiler über Meckenheim und Gelsdorf eine tägliche Personenpost hergestellt werden, welche aus Rheinbach um 11 Uhr 5 Minuten Morgens abgehen und um 1 Uhr 20 Minuten Nachmittags in Ahrweiler eintreffen wird; von Ahrweiler fährt die Post um 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags ab und trifft in Rheinbach um 4 Uhr 40 Minuten Nachmittags ein.

In Rheinbach steht diese Post im Zusammenhange mit der Post nach resp. von Euskirchen und Münstereifel.

Es kommt ein 6sitziger Wagen in Omnibus-Form in Gebrauch, zu dem erforderlichen Falles in Ahrweiler und Meckenheim, so wie in der Richtung nach Euskirchen auch zu Rheinbach, Beichaisen gestellt werden.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich für 30 Pfd. Gepäck, erhoben werden.

Außer bei den Post-Expeditionen zu Rheinbach, Meckenheim und Gelsdorf können noch zu Bölingen

bei dem Wirthe Hecker und in Ringen bei der Wirthin Wittwe Wolf Personen in offene Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden.

Vom nämlichen Tage werden folgende Posten den nachstehend angegebenen Gang haben:

1) Personenpost zwischen Rheinbach und Bonn

aus Rheinbach 5^{30} Nachmittags,	aus Bonn 6^{15} Abends,
aus Meckenheim 6^{10} Abends,	aus Meckenheim 8^{30} Abends,
in Bonn 7^{35} Abends,	in Rheinbach 9^{5} Abends.

2) Personenpost zwischen Rheinbach und Meckenheim.

aus Rheinbach 7 Uhr Morgens, in Meckenheim 7^{35} Morgens,
aus Meckenheim 8 Uhr Morgens, in Rheinbach 8^{35} Morgens.

3) Personenpost zwischen Rheinbach und Euskirchen:

aus Euskirchen 9^{30} Morgens, in Rheinbach 10^{55} Vormittags,
aus Rheinheim 4^{30} Nachmittags, in Euskirchen 6^{15} Abends.

4) Die 2. Personenpost von Euskirchen nach Münstereifel

aus Euskirchen 6^{25} Abends.

Cöln, den 19. Juli 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 373. Der ehemalige Sergeant de Bruya-Oubotar ist zum Kasernen-Inspector bei der Königlichen Garnison-Verwaltung in Cöln ernannt worden.

Coblenz, den 20. Juli 1865. **Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.**

Personal-Chronik.

Der Lehrer Joseph Schmeis ist zum Lehrer an der neu errichteten katholischen Elementarschule in Oberellingen, Kreis Waldbroel ernannt worden.

Den Barbieren W. H. Bonn und St. Meyer hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Die Schulamts-Candidatin Gertrud Garenfeld ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenklasse der Elementarschule in Merheim, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 33. Cöln, Dienstag den 1. August 1865.

Nro. 374. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 12. u. 19. Juli 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 29 u. 30 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6122. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne.

Nro. 6123. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kaczyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865.

Nro. 6124. Die Bekanntmachung betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4./19. Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

Nro. 6125. Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 375. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe betr.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{25} Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7^{43} „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{37} „ Abends,

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 ½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{15} Uhr,
„ in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.

(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . . 1^{20} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.

(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{15} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.

(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London pp.)
7⁴⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe pp.)
8¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig München pp.)
10⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau pp.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien Triest pp.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 26. Juli 1866. General-Post-Amt.

Nro. 376 Postvertrag zwischen der Kgl. Preußischen u. der Königl. Dänischen Staats-Regierung betr.

Unterm 21. Juni d. Js. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:
a, auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b, auf dem Wege über Lübeck,
c, auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, soweit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:
für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:
¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:
¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen rc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a, für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	$7^1/_2$ Sgr.
b, für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	$8^1/_2$ Sgr.
c, für Waarenproben und Mustern nach Norwegen bis zum Gewichte v. 8 Loth	Preußisch-Dänisches Porto für je $2^1/_2$ Loth incl	$^3/_4$ Sgr.	$^3/_4$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	$4^1/_2$ Sgr.
	in Summa	$4^3/_4$ Sgr.	$5^1/_4$ Sgr.
d, für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	Preußisch-Dänisches Porto für je $2^1/_2$ Loth incl.	$^3/_4$ Sgr.	$^3/_4$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	$1^3/_4$ Sgr.	$1^3/_4$ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. **General-Post-Amt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 377. *Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862. betr.*

Im Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachung vom 23. v. Mts. B. II 3401 (Amtsblatt Stück 28), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2 August 1862 (Gesetzsammlung 1865 S. 486 ff.) abgeschlossenen Uebereinkunft, wird auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die nachstehende Kaiserlich französische Verordnung vom 30. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 25. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Napoléon,

Par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français,

A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d' Etat au departement de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2 août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28 mars 1852;

Notre conseil d'Etat entendu,

Avons décrété et décrétons ce que suit:

Article 1er. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2 août 1862, il sera procédé, par les soins de notre ministre secrétaire d' Etat au département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2 août 1862.

Napoléon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Sekretairs, Ministers des Innern,

Mit Rücksicht auf den unter'm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12. 13 und 14;

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28. März 1852,

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Artikel I. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staatssecretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Art: 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d' Etat au département de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande desdits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu' à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art: 1er du présent règlement.

Art: 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art: 2, pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie si elle n' est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art: 4, Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Art: 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2 août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu' après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou

Artikel II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staatssecretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk Preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproductionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfindenden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, das Art: I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen sind.

Art: III. Nach Ablauf der Art: II. erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck Preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Art: IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgesetzbuches enthalten sind.

Art: V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Cultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der Preußischen Gesandtschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren.

Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst er-

livraisons à paraitre ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Art: 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Ils nepourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Art: 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront productes ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu' après avoir été revêtues du timbre spécial.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Art: 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Art: 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art: 14 de la convention, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1°. Les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis;

Par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14 mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger, Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Have, Bellegarde, Thionville,

scheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Specialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Fall dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Art: VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction Preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Art: VII. Die Kupfer. Stiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhangenden Werken gehören, welche mit Hilfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hilfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Specialstempel versehen worden sind.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Art: VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von Französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten Französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Art: IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art: XIV. des Vertrags sowohl für den Eingang, als den directen Transit oder für die Lagerung, nämlich:

1. Die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis; durch die nachstehenden, auf Grund des Decrets vom 14. März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Strasburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, la Havre, Ballegarde,

Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne; Calais et Dieppe;
Et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7 novembre 1863 et 7 septembre 1864;

2º. Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par la Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.
[illegible] Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art: 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles pui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2 août 1862.

Art: 11. Nos ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30 juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:
Le ministre de l'intérieur La Valette.

Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

Durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselbe Prärogative genießen.

2. Die Bücher in jeder andern Sprache als die Französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu: Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Art: X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des Französisch-Preußischen litterarisch- und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Art: XI. Unsere Staatssecretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien am 30. Juni 1865.

Napoléon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister des Innen La Valette.

Nro. 378. *Die Landrathswahl für den Kreis Bergheim betr.*

Nachdem die Königliche Regierung zu Cöln durch Verfügung vom 17. Juli d. J. für die erledigte Landrathsstelle des Kreises Bergheim eine neue Wahl angeordnet und den Unterzeichneten mit der Leitung beauftragt hat, so ist für diesen Zweck eine Versammlung der Kreisstände auf Dienstag den 22. August Vormittags 11 Uhr in dem gewöhnlichen kreisständischen Versammlungs-Lokale zu Bergheim anberaumt worden.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, etwa nicht zur Wahl eingeladen sein möchten, ihre Berechtigung bei Zeiten bei mir geltend machen können.

Cöln, den 25. Juli 1865. Der Wahl-Kommissar, Ober-Regierungs-Rath **Birck.**

Nro. 379. *Evangelische Hauscollecte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Wipperfürth betr.*

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Dezember 1864 (Stück 52) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der bewilligten evangelischen Hauscollecte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Wipperfürth bis zum 1. Dezember d. Js. verlängert hat.

Cöln, den 25. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 380. *Die Prüfungen der Bauhandwerker betr.*

Da noch immer Fälle vorkommen, wo Handwerker mit dem Gesuche um Zulassung zur Meisterprüfung zurückgewiesen werden müssen, weil sie den Bedingungen des §. 35 des Gewerbe-Gesetzes vom 9. Februar 1849 nicht genügt haben, so machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche die Meisterprüfung ablegen wollen, sich darüber auszuweisen

haben, daß sie die Gesellenprüfung bestanden haben, und daß seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen ist, es sei denn, daß die Kommunalbehörde die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestattet. Die Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse kann aber in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 157 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erst nach Erlangung eines von der Prüfungs-Kommission ausgestellten Attestes über die bestandene Gesellen-Prüfung erfolgen, und früher als von dem Datum dieses Attestes läßt sich daher die Gesellenzeit von drei Jahren, beziehungsweise von einem Jahre nicht berechnen.

Cöln, den 24. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 381. Postangelegenheiten betr. Vom 1. August c. soll die 1. Personenpost von Horrem nach Bergheim um 7 Uhr 50 Minuten Morgens aus Horrem abgehen und die Personenpost von Bergheim nach Bedburg um 8 Uhr 50 Minuten Morgens aus Bergheim abgefertigt werden.

Cöln, den 29. Juli 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt**

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen

Nro. 382. Declariren von Geld- u. Werthsendungen betr. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Cöln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt**

Nro. 383. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 18. Juli d. J. den Bäcker und Brauer Carl Hubert Ringel, zuletzt in Gerresheim wohnhaft für abwesend erklärt.

Cöln, den 25. Juli 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 384. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 27. Juni d. Js. wurde Anna Maria Klein ohne Gewerbe zu Schabernack Bürgermeisterei Herchen wohnend für interdizirt erklärt.

Bonn, den 24. Juli 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 385. Die landwirthschaftliche Akademie zu Eldena betr.

Universität Greifswald.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1865—66 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landculturgesetzgebung, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Erster Theil, derselbe. 7) Rindviehzucht, Oeconomierath Dr. Rhode. 8) Schaafzucht, derselbe. 9) Schweinezucht, derselbe. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere,

Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Zarnack. 13. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr) Trommer. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische-Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe und Dr. Scholz. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe. 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, Erster Theil, Baumeister Müller. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert. 25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe. 26) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz priv. 27) Analytische Chemie, derselbe 28) Mineralogie und Geognosie, derselbe. 29) Außerdem wird Herr Dr. Beheim-Schwarzbach unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer.

Das Wintersemester beginnt am 15. October.

Der Director der Akademie **E. Baumstark**.

Personal-Chronik.

Dem Krankenwärter Hubert Knauf hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 33.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 34. Cöln, Dienstag den 8. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 386. *Die Außerkurssetzung Herzoglich Sachsen-Gothaischer Kassenanweisungen betr.*

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. Js. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 31. October 1862. Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. **Horn.**
Ministerium für Handel, Gewerbe rc. Im Auftrage gez. **Delbrück.**

An die Königliche Regierung zu Cöln.
F. M. I. 13,263.
M. f. H. IV. 10,292.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Cöln, den 14. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 387. *Zahlungen durch Post-anweisungen betr.*

In Folge des neuen Preußisch Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. Js. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. Preußisch incl. oder 75 Thlr. Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a, für Summen bis 25 Thlr. preußisch incl. 2 Sgr.
b, für Summen über 25 Thlr. bis 50 Thlr. Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thlr. Preußisch gleich 18½ Thlr. Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. **General-Post-Amt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 388. *Congreß deutscher Gärtner zu Erfurt betr.*

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachungen vom 28. November v. J. und 8. März d. J. bringen wir nachstehend das Festprogramm für den zweiten Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde, welche in den Tagen vom 9.—17. September d. J. in Erfurt stattfinden und mit einer allgemeinen deutschen Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Producten rc. verbunden sein wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 31. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Festprogramm

für den zweiten Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde und die allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Produkten, Obst, Pflanzen, Blumen, Gartengeräthschaften ꝛc. in Erfurt vom 9. bis 17. September 1865.

A. Nachträglich zur Concurrenz ausgesetzte Preise.

Section I.—IV. 91. Ihre Majestät die Königin Augusta haben die Gnade gehabt, mittelst hoher Verfügung vom 19. Mai d. J. dem Erfurter Gartenbauverein für die allgemeine deutsche Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei u. s. w.

a. eine Pariser Pendule „Alexander von Humboldt“,
b. zwei Fruchtschalen und
c. zwei Blumenvasen von Silber

als Preise zu verleihen.

Laut Beschluß der General-Commission vom 31. Mai d. J. sollen diese Preise nach Maßgabe der im Nachtrage zum Programm unter §. 2 und §. 3 aufgestellten Gesichtspunkte

„den besten Gruppen zuerkannt werden, welche aus Produkten der vier ersten Sectionen des Hauptprogammes oder auch nur einer gemischt sind.“

92. Die Erfurter Bürgerschaft hat am 8. Juni d. J. vier Erfurter Bürgerpreise, jeden im Werthe von Einhundert Thalern, ausgesetzt, in Anbetracht der vorgerückten Jahreszeit, welche eine besondere Vorbereitung für anderweitige Leistungen nicht mehr gestattet, gleichfalls für gemischte Gruppen, wie solche unter Nro. 91 gefordert werden.

Section I. 93. Herr Louis Prager hierselbst setzte unter dem 1. Mai d. J. einen

silbernen Becher

für die schönsten und größten Hellerlinsen unter der Bedingung aus, daß der Aussteller nachweise, daß er in diesem Sommer mindestens 4 Morgen damit bestellt gehabt. Sollte der geforderten Leistung nicht entsprochen werden, so steht der Preis dem Preisrichter-Amte für eine andere verdienstliche Leistung der landwirthschaftlichen Pflanzencultur zur Verfügung.

Section V. 94. Herr Friedrich Reichardt hierselbst offerirte am 20. Mai d. J. dem Gartenbauverein eine silberne Medaille als ersten Preis für vier geschmackvoll gearbeitete und mit geeigneten Pflanzen besetzte Ampeln (Sect. V. 62).

Section VI. 95. Herr Friedrich Teichmann hierselbst setzte unter dem 8. Juni d. J. eine silberne Medaille aus für ein Sortiment gußeiserner Gartenmöbel, bestehend in Tisch, Kanapee und Stuhl. Bei der Beurtheilung dieser Leistung sollen bequeme und gefällige Form und Billigkeit des Preises maßgebend sein, weshalb es wünschenswerth erscheint, daß dem gedachten Sortimente ein Preiscourant beigefügt werde.

96. Herr Carl Lucius hierselbst offerirt unter dem 8. Juni d. J. zur Concurrenz für Gartengehülfen einen Preis von Fünfzig Thalern für irgend eine geschmackvolle gärtnerisch-decorativen Zwecken dienende Vorrichtung und zwar dergestalt, daß derselbe als erster und Extra-Preis „vor der in Nr. 83 des Hauptprogramms ausgesetzten kleinen silbernen Medaille“ vergeben werden soll. —

Endlich hat der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Herr von Selchow Excellenz in Berlin, Aussicht auf eine Anzahl von Staatsprämien für noch näher zu bestimmende gärtnerische Leistungen eröffnet. Die Verleihung derselben hat der Herr Minister sich selber vorbehalten.

B. Ergänzende Bestimmungen

1. Die Ausstellung wird am 9. September d. J. Mittags 1 Uhr eröffnet und am 17. September Abends 7 Uhr geschlossen.
2. Zu Ausstellungs- und Festräumen sind drei aneinanderstoßende Gärten von ca. 12 Morgen Flächeninhalt mit zwei Eingängen bestimmt.
3. Das Bureau ist in Poppe's Garten eingerichtet.
4. Die Position A 2 des Hauptprogramms wird dahin abgeändert, daß die Anmeldung der auszustellenden Gegenstände unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten speciellen Verzeichnisses derselben

bis zum 31. August d. J.

erfolgen soll. Diejenigen Aussteller, welche dieser Bestimmung nachzukommen versäumen, haben zu gewärtigen, daß die von ihnen eingelieferten Gegenstände bei der Aufstellung einen minder günstigen Platz erhalten und nicht in den Ausstellungskatalog aufgenommen, unter Umständen aber gar nicht aufgestellt werden. Das Duplicat jenes Verzeichnisses darf, da es den Preisrichtern zur Verfügung gestellt wird, „nicht mit dem Namen des Ausstellers bezeichnet sein.“

5. Um die Anfertigung des Ausstellungskataloges zu beschleunigen und den Preisrichtern die Ausübung ihrer Functionen zu erleichtern, wird dringend gebeten, das Verzeichniß „nach den Sectionen des Hauptprogrammes zu ordnen."
6. Die Anmeldungen sind frankirt an das „Bureau für die Erfurter Ausstellung" zu adressiren. In Betreff der Sendungen aber siehe Hauptprogramm A 13.
7. Nach Schluß der Verhandlungen des Preisrichter-Amtes liefert das Bureau die Firmenkarten zur Bezeichnung der Concurrenzen. Auch ist daselbst eine Liste zur Einzeichnung der fremden Besucher der Ausstellung, der Congreßmitglieder, der Theilnehmer am Bankett und an der Vergnügungsfahrt (siehe Festkalender) ausgelegt.
8. Die Legitimationskarte für die Theilnahme an den Verhandlungen wird vom Bureau gegen Erlegung von 1 Thlr. Pr. Cour. ausgefertigt. Dieselbe berechtigt zugleich zum freien Besuch der Ausstellung.
9. Die sub A 5 des Hauptprogammes gegebene Bestimmung wird dahin erläutert, daß die auszustellenden Gegenstände bis zum 7. September Abends eingeliefert sein müssen, da die Thätigkeit der Preisrichter am 8. September Mittags beginnt. — Abgeschnittene Blumen können noch am 9. September bis Morgens 9 Uhr arrangirt werden.
10. Zur Unterstützung der Herren Preisrichter wird jeder Section ein mit dem ausgestellten Material vertrauter und bei den Aussprüchen des Preisrichter-Amtes nicht interessirter Führer beigeordnet werden.
11. Ein Wohnungs-Ausschuß wird dafür Sorge tragen, daß den Herrn Preisrichtern und sonstigen Ehrengästen, insbesondere den geladenen Theilnehmern am Congreß für die Zeit der Ausstellung, ein gastliches Unterkommen bereitet ist.

C. Geschäfts- und Festkalender.

Freitag, den 8. September.

Bildung der Sectionen des Preisrichter-Amtes und Arbeit der Sectionen I. II. III. und VI.

Sonnabend, den 9. September.

Arbeit aller Sectionen des Preisrichter-Amtes. — Mittags 12 Uhr: Schluß der Verhandlungen der Preisrichter. — 1 Uhr: Eröffnung der Ausstellung. — Nachmittags 3 Uhr: Generalversammlung der Congreßmitglieder, Constituirung der Sectionen und Arbeit derselben bis 6 Uhr. Gleichzeitig werden sich die Vertreter des Pensionsvereins für deutsche Gärtner zu einer VIII. Section constituiren. — Abends 8 Uhr gesellige Zusammenkunft.

Sonntag, den 10. September.

Morgens 7—9 Uhr: Arbeit in den Sectionen. — Um 11 Uhr: Oeffentliche Vertheilung der Preise. — Nachmittags 4 Uhr: Bankett.

Montag, den 11. September.

Morgens 8—12 Uhr: Arbeit in den Sectionen. — Nachmittags 4—7 Uhr: Generalversammlung. — Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft.

Dienstag, den 12. September.

Vergnügungsfahrt nach Eisenach und Reinhardsbrunn.

Mittwoch, den 13. September.

Morgens 9—12 Uhr: Schluß der Verhandlungen — Nachmittags von 3 Uhr ab: Excursionen in Erfurts Umgebungen.

An den übrigen Tagen wird, wie an den vorhergehenden, für Concertmusik u. s. w. gesorgt sein.

D. Verloosung von Gartenprodukten.

Unser in großem Maßstabe angelegtes Unternehmen soll von den Fortschritten gärtnerischer und landwirthschaftlicher Pflanzenkultur Zeugniß ablegen, eine Quelle neuer Kraftentwickelung werden und dem gewerblichen und commerziellen Verkehre, soweit er in der Bodenkultur seine Wurzeln geschlagen hat, neue Ziele und Bahnen öffnen.

Aber die Vorbereitung und Ausführung dieses für die Entfaltung jener Kulturzweige wichtigen Unternehmens bedarf bedeutender Geldmittel, und um einen Theil der Kosten zu beschaffen, soll mit Genehmigung des Herrn Handelsministers und unter Controle der Behörden zur Zeit der Ausstellung

eine Verloosung von Gartenprodukten,

insbesondere von Blumen- und Gartensämereien, Blumenzwiebeln, Gartenwerkzeugen und verwandten Artikeln veranstaltet werden. *)

*) Die nachträgliche Genehmigung der hohen Staatsbehörde vorbehalten, sollen für diese Verloosung auch zur Ausstellung kommende werthvolle Pflanzen angekauft werden.

Hat die Kunde von dem ohne Zweifel ebenso glänzenden, als belehrenden Kulturbilde, das sich in den Septembertagen in Erfurt entwickeln wird, die allgemeinste Theilnahme hervorgerufen überall, wo die wirthschaftliche Bedeutung des Gartenbaues und der Einfluß desselben auf die Volksbildung erkannt worden, so dürfen wir hoffen, daß auch die beabsichtigte Lotterie, durch die das Unternehmen materiell gestützt werden soll, von dieser Theilnahme nicht ausgeschlossen sein, sondern vielmehr thatkräftige Unterstützung finden werde. Grund zu dieser Hoffnung finden wir im Organisationsplane der Verloosung selbst. Derselbe stellt folgende Normen auf:

Es kommen auf die angenommene Zahl von 10,000 Stück Loose

10 Gewinne im Werthe von	à 40 Thlr.	=	400 Thlr.
30 „ „ „ „	à 10 „	=	300 „
60 „ „ „ „	à 5 „	=	300 „
400 „ „ „ „	à 1½ „	=	600 „
1500 „ „ „ „	à 1⅓ „	=	2000 „
3000 „ „ „ „	à 1 „	=	3000 „
also 5000 Gewinne im Werthe von		=	6600 Thlr.,

„so daß mithin die Hälfte der Loose gewinnt und der Gesammtwerth der Gewinne eben so viel beträgt, wie der Gesammtbetrag der Einsätze, — ein Anerbieten, das nur unter besonders günstigen Umständen möglich werden konnte. Alle Gewinne, die kleinen wie die großen, sollen aus dem Vorzüglichsten bestehen, was der Samen- und Pflanzenhandel bietet."

Der Preis ist auf 20 Sgr. Pr. Cour. für das Loos festgestellt. Die Loose sind von unserem Vereinsmitgliede, Herrn Hofagent Unger hierselbst, gegen frankirte Einsendung des Betrages an demselben zu beziehen. Wiederverkäufer erhalten einen Rabatt von 15 pCt., was pro Loos 3 Sgr. beträgt, und bei Abnahme von mindestens 200 Stück Loosen noch eine besondere Vergütung, haben aber alle ihnen aus dem Vertrieb erwachsende Kosten selbst zu tragen.

Angenommen in der am 13. Juni 1865 abgehaltenen Versammlung des Gartenbauvereins.

Der Vorstand des Erfurter Gartenbauvereins.

F. Jühlke. Director. **C. Benary.** Stellvertr. Director. **T. Rümpler.** Secretair. **C. H. Petersen.** Schatzmeister.

F. C. Heinemann als Vorsitzender der Generalkommission.

Nro. 389. Haus-Collecte für die Hagelbeschädigten im Kreise Wittlich betr.

Mehrere Gemeinden des Kreises Wittlich im Regierungsbezirk Trier sind von einem heftigen Hagelschlage heimgesucht worden und ist der denselben verursachte Schaden zu 87,000 Thlr. veranschlagt. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dieserhalb zur Unterstützung der Beschädigten eine allgemeine Haus-Collecte in der Provinz bewilligt, welche von den Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abgehalten werden soll und deren Ertrag demnächst an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern ist.

Die Nachweisungen hierüber erwarten wir nach 2 Monaten.

Cöln, den 2. August 1865. **Königliche Regierung.**

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Hermann Levy hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Münstereifel, im Kreise Rheinbach verlegt.

Nro. 390. Evangelische Kirchen-Collekte für die Taubstummenschulen betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Collekte für die Taubstummenschulen zu Mörs und Neuwied soll am Sonntag den 27. d. Mts. abgehalten werden.

Indem wir diese Collekte der Theilnahme der evangelischen Christen empfehlen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung der Collekte und Einsendung des Erlöses an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 4. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 391. Lehrer-Gesangfest zu Brühl betr.

Das diesjährige Gesangfest des Sieg-Rheinischen Lehrer-Vereins wird am 23. August d. J. zu Brühl stattfinden, und sind demnach die Schultage vom 22. 23. und 24. d. Mts. für diejenigen Lehrer, welche dem Feste beiwohnen wollen, freigegeben.

Cöln, den 5. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 392. Wahlfähige Schulamts-Candidaten betr.

Bei der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuwied sind die Seminaristen Heinrich Becker zu Cöln, Carl Mebus zu Leuscheid, Wilhelm Müllenschläder zu Volberg und Ernst Wescher zu Elbach für wahlfähig erklärt worden.

Cöln den 29. Juli 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 393. Interdiction betr. Auf Betreiben der zu Meiswinkel bei Bensberg wohnenden Ehe- und Ackersleute Heinrich Lüttgen und Anna Sibilla Förster ist gegen den früher zu Bech jetzt ebenfalls zu Meiswinkel wohnenden Ackerer Johann Förster durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 24. Juli d. J. die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 4. August 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 394. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 26. Juli d. J. den früher zu Opladen wohnhaft gewesenen Bäcker und Wirth Friedrich Wilhelm Paffrath für abwesend erklärt.

Cöln, den 3. August 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 395. Postangelegenheiten betr. Bei der täglich zwischen Cöln und Frechen coursirenden Personenpost können nunmehr auch in Lindenthal, am Hause des Wirthes Rodenkirchen, Reisende in unbesetzte Plätze des Wagens aufgenommen werden.

Für die Fahrt von Lindenthal nach Cöln sind 2½ Sgr. und für die Fahrt von Lindenthal nach Frechen 5 Sgr. zu entrichten.

Cöln, den 29. Juli 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 396. Die landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf betr. Das Wintersemester beginnt am 16. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. Freytag. Obstbaumzucht mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit practischen Erläuterungen. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Experimental-Physik: Dr. Wüllner. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. M. Freytag. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Prof. Dr. Troschel. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Kleinen. Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen nnd praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Nro. 397. Die Königliche Akademie zu Münster betr.

Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1865—66.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage. Erster Theil der Dogmatik: Derselbe. * Biblische Alterthümer: Prof. Reinke. * Erklärung der Messianischen Weissagungen: Derselbe. * Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des A. T.: Derselbe. * Erster Zeitraum der Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg. * Canonisches Recht: Derselbe. * Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel. * Specieller Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Derselbe. * Homiletik: Derselbe. * Erklärung der Apostelgeschichte: Prof. Bisping. * Allgemeine und specielle Einleitung in's N. T.: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Allgemeine und specielle Moraltheologie: Prof. Fridhoff. * Dogmatik: Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Fortsetzung der speciellen Moraltheologie: Prof. Schwane. * Allgemeine Moraltheologie: Derselbe. * Kirchengeschichte der

neuern Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts: Derselbe. * Die gegenwärtige Stellung der katholischen Kirche in Preußen und Oesterreich: Privatd. von Bönninghausen.

Philosophie. * Pädagogik: Prof. Stöckl. Psychologie: Derselbe. Logik: Derselbe. * Ueber Pantheismus, Materialismus, Hylozoismus der neueren Zeit: Prof. Schlüter. Geschichte der neuern Philosophie seit Baco und Cartesius: Derselbe. * Rhetorik im Verhältnisse zur Psychologie: Dr. Hagemann. Psychologie: Derselbe. Logik und Erkenntnißlehre: Derselbe.

Mathematik. * Populäre Astronomie: Prof. Heis. Mathematische Uebungen: Derselbe. Analytische Geometrie, 1. Theil: Derselbe. Differenzial- und Integralrechnung, 2. Theil nebst Anwendung derselben auf Geometrie: Derselbe.

Naturwissenschaften. * Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. Experimental-Chemie: Derselbe. * Allgemeine Botanik: Prof. Karsch. Anthropologie: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Derselbe. Gehirn und Seele: Derselbe. * Ausgewählte Abschnitte der Paläontologie: Prof. Hosius. Mineralogie, 1. Theil: Derselbe. * Die schädlichen Thiere unserer Gegend: Dr. Altum. Allgemeine Zoologie: Derselbe. Berührungspunkte zwischen der Naturwissenschaft und der göttlichen Offenbarung: Derselbe. * Anatomie und Physiologie der Gewächse: Dr. Nitschke. Allgemeine Botanik: Derselbe. Botanik der Alten: Derselbe. Mikroskopische Uebungen: Derselbe.

Geschichte. * Deutsche Geschichte im Mittelalter: Prof. Rospatt. Römische Geschichte: Derselbe. Historische Uebungen: Derselbe. * Geschichte der neuesten Zeit seit dem Jahre [illegible]: Prof. Niehues. Geschichte der alten Völker des Orients: Derselbe.

Philologie. * Erklärung des Agamemnon des Aeschylus. Prof. Wieniewski. Erklärung der Phönissen des Euripides im philologischen Seminar: Derselbe. Geschichte der griechischen Litteratur: Derselbe. * Erklärung der Satiren des Horatius: Prof. Deycks. * Erklärung der Fasti des Ovidius im philologischen Seminar: Derselbe. Römische Alterthümer: Derselbe. Erklärung des 22. Buches der Iliade: Prof. Schwerdt. Griechische Laut- und Formenlehre: Derselbe. Fortsetzung der Erklärung von Horazens Satiren: Derselbe. * Erklärung des 2. Buches der Briefe des Horatius: Dr. Parmet. Römische Privatalterthümer nach Darstellungen der alten Schriftsteller: Derselbe. Erklärung der Perser des Aeschylus: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur. Gothische Grammatik: Prof. Storck. Deutsche Uebungen: Derselbe.

Morgenländische Sprachen. * Uebungen im Uebersetzen der Weissagungen des Isaias oder des Buches Job aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. * Uebungen im Uebersetzen arabischer Schriftsteller: Derselbe. Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzen des N. T. aus dem Syrischen: Derselbe. * Erklärung der Meghaduta: Prof. Storck. Sanskrit-Grammatik: Derselbe. * Fortsetzung der grammatischen Erklärung der Psalmen: Dr. Reinke. Hebräische Grammatik: Derselbe. Arabische Grammatik: Derselbe. Geschichte der Stadt Jerusalem: Derselbe.

Neuere Sprachen. Historische Grammatik der französischen Sprache: Dr. Treitz. Erklärung der Divina Commedia des Dante Alighieri: Derselbe.

Neuere Kunstgeschichte. * Ueber Michel-Angelo's Leben und Kunst: Dr. Treitz.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Wieniewski finden fünfmal wöchentlich statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benützt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem …nischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden …ungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

…r Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 35. Cöln, Dienstag den 15. August 1865.

Nro. 398. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 24. u. 28. Juli u. 3. August 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 31 32 u. 33 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6126. Das Gesetz betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865.

Nro. 6127. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Nro. 6128. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thalern. Vom 31 Mai 1865.

Nro. 6129. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern.

Nro. 6130. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nro. 6131. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865., betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertshagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Nro. 6132. Das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865.

Nro. 6133. Das Privilegium wege Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen 2. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 14. Juni 1865.

Nro. 6134. Die Bekanntmachung der Ministerial Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatzvertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der Hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

Nro. 6135. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktiengesellschaft.

Nro. 6136. Das Privilegium wegen Emmission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865.

Nro. 6137. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Nro. 6138. Die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 399. Die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung betr.

Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können wird nachstehendes bestimmt:

1, Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Kommandos (mit Ausnahme des Königlichen General-Kommandos des Garde-Korps)* namentliche Listene rhalten:

*) Dem General-Kommando des Garde-Korps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Korps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinziallandwehr-Bataillonen mitbesorgt werden

a, der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben;
b, der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener;
c, derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben;
d, derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hevorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Kommando's lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2, Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permamenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereisungen der Herbst-Controll-Versammlungen seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Kommissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Kommissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3, Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung, für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub 1 gedachten Listen a und b gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular A. für Invaliden und nach dem Formular B für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommission vollzogen und, den Listen a und b entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Kommando's und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen, — der Invaliden sowohl als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A und B bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende.

Bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissions-Mitglieder über die Drinlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4, In den Listen a und b werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3 angegeben, der Liste beizufügen. Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1, gedachten Listen a und c aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügung der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen, und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Kommando's zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5, Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (Militair-Wochenblatt Nro. 4. vom 28. Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6, In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Kommissionen nach dem Schema der Liste a und b aufzustellen und auf dem sub 3 bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres eventl. unter Beifügung der erforderlichen Anträge pp. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen zu befördern.

7, Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den in §. 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten; der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A und B die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlr. monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6. b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8, Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden und dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direkt an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9, Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinzstiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub 2 gedachten Kommissionen und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben zu richten. Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10, Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten, eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865. Kriegs-Ministerium. In Vertretung gez. v. Gliszczinski.

A. (Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in

A n =

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung
. . tes Bataillon (N. N.) . . . . ten N. N.

1. Vor- und Zunamen.	2. Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	3. Aufenthaltsort, Kreis, Regierungs-Bezirk.	4. Gewerbe ꝛc.	5. Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen ꝛc.	6. Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, eventuell in welchem Alter Frau und Kinder stehen.

B. (Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in

A n =

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N. Hinterbliebene
. . tes Bataillon (N. N.) . . . . ten N. N.

1. a, Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b, Ort, c, Datum, d, Ursache des Todes.	2. a, Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b, Wohnung derselben.	3. Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	4. Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	5. Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.

Nro. 100.
Die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen betr.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetzsammlung unter Nro. 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1, den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1. Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel ꝛc.) 6 Thlr. (Sergeanten) 5 Thlr. (Unteroffiziere) 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine) bezogen haben, steht vom 1. August d. Js. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwebel), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. Unteroffizieren) und 6 Thlr. (Gemeinen) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder der Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. October d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Commando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

„Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden."

2, den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. Js. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pen-

welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

trag

für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.

Landwehr-Regiments Nr. . . . . Kreis N. N.

7.	8.				9.
Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse.	Die Unterstützung wird				
	erachtet als:			vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	
Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.		Bemerkungen.

welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

trag

eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

Landwehr-Regiments Nr. . . . Kreis N. N.

6.	7.	8.	9.				10.
Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflege-Gelder rc.	a, Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b, Ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c, anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	Die Unterstützung wird				Bemerkungen.
			erachtet als:			vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	
			A. dringend nothwendig	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.		

sion, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden," damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. „Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden."

3, Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. Js. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben, und am 1. Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. „Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden."

4, Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, „ohne einen Krieg mitgemacht zu haben," nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie

von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnißen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5, Das Gesetz vom 10 März 1863 (Gesetzsammlung pro 1863 Nro. 7 Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a, wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen)

b, wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,

c, wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben,

d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6, Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königl. Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7, durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, so wie diejenigen Personen, welche es übernehmen. für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien-Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, „daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind." Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, so wie die Bescheide der Militair-Behörden in Invalidensachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung

„Invaliden-Versorgungs-Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Be-

hörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 8. August 1865. **Kriegs-Ministerium.**

Nro. 401. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe betr.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5[35] Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7[43] „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11[51] „ Abends,

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 1/2 Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12[48] Uhr,
„ in Stockholm am andern Nachmittag 5[45] Uhr.

(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6[6] Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11[12] Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . . 1[29] Uhr Nachts.

(Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 8 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12[45] Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4[35] Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6[30] Uhr Nachmittags.

(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7[45] Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London pp.)
7[45] Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe pp.)
8[15] Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig München pp.)
10[45] Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau pp.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11[5] Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien Triest pp.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 9. August 1865. **General-Post-Amt.**

Nro. 402. Postvertrag zwischen der Kgl. Preußischen u. der Königl. Dänischen Staats-Regierung betr.

Unterm 21. Juni d. Js. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:
a, auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b, auf dem Wege über Lübeck,
c, auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, soweit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

$^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a, für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	$7^1/_2$ Sgr.
b, für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	$8^1/_2$ Sgr.
c, für Waarenproben und Mustern nach Norwegen bis zum Gewichte v. 8 Loth	Preußisch-Dänisches Porto für je $2^1/_2$ Loth incl	$^3/_4$ Sgr.	$^3/_4$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	$4^1/_2$ Sgr.
	in Summa	$4^3/_4$ Sgr.	$5^1/_4$ Sgr.
d, für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen.	Preußisch-Dänisches Porto für je $2^1/_2$ Loth incl.	$^3/_4$ Sgr.	$^3/_4$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	$1^3/_4$ Sgr.	$1^3/_4$ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865.

General-Post-Amt.

Nro. 403. *Zahlungen durch Post-anweisungen betr.* In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. Js. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. Preußisch incl. oder 75 Thlr. Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a, für Summen bis 25 Thlr. preußisch incl. 2 Sgr.

b, für Summen über 25 Thlr. bis 50 Thlr. Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thlr. Preußisch gleich 18½ Thlr. Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. **General-Post-Amt.**

Nro. 401. Postsendungen nach den Elbherzogthümern betr.

In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . 3 Sgr.

für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . . 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu —

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a. am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,

b. außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt
den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-An-

weisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrngeament getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. **General-Post-Amt.**

Nro. 405. Das Vorkommen explosiver Produkte unter den als Pikrinsäure oder Anilingelb bekannten gelben Farbestoffen betr.

In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikrlngelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbestoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammen gelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Lokalen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbestoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu.

Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbestoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
IV. Abtheilung gez. **Delbrück.**

Höherem Auftrage gemäß wird die vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Cöln, den 8. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 406. Statistische Angelegenheiten betr.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Bei der am 3. Dezember 1864 vorgenommenen Zählung der Civilpersonen betrug:

1. Die Bevölkerung der Städte:

Stadt	Einwohner
Bonn	21,615
Cöln	117,000
Deutz	7,976
Euskirchen	4,647
Zülpich	1,629
Gummersbach	1,149
Neustadt	1,418
Mühlheim	9,465
Gladbach	55,48
Münstereifel	2,487
Rheinbach	1,945
Siegburg	4,113
Königswinter	2,445
Honnef	36,43
Wipperfürth	2,053

2. Die Bevölkerung der Landgemeinden im Kreise:

Kreis	Einwohner
Bergheim	40,793
Bonn	41,129
Cöln	63,175
Euskirchen	30,701
Gummersbach	27,566
Mülheim	36 848
Rheinbach	27,647
Sieg	73,776
Waldbröl	21,638
Wipperfürth	26,038

3. Die Bevölkerung von Stadt und Land zusammen im Kreise:

Kreis	Einwohner
Bergheim	40,793
Bonn	62,744
Cöln Stadtkr.	117,000
Cöln Landkr.	71,151
Euskirchen	36,977

Gummersbach.	30,133
Mülheim	51,861
Rheinbach	32,079
Sieg	83,977
Waldbröl	31,638
Wipperfürth	28,091

Die Gesammtsumme der Bevölkerung der Städte ist hiernach . . . . : 187,133.
Die Gesammtsumme der Bevölkerung der Landgemeinden . . . . 389,311.
Die Gesammtsumme der Bevölkerung von Stadt und Land zusammen . . . . . 576,444.
Die Civilbevölkerung in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten beträgt in der Stadt:

	im engeren Umfange.	im 1/2 meiligen Umfange.	überhaupt.
Bonn	21,470	17,917	39,387
Cöln	116,891	7,111	124,002
Deutz	7,308	6,339	13,647
in Summa	145,669.	31,367.	177,036.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 407. *Eröffnung der niedern Jagd betr.*

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre eröffnet:

1. in den Kreisen, Land- und Stadtkreis Cöln, Bergheim, Euskirchen, Mülheim, Bonn, Rheinbach (mit Ausnahme der Gemeinde Houverath, Effelsberg, Müdscheid, Mahlberg, Rupperath, Schönau, Todtenfeld und Hilberath) und im Siegkreise (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Uckerath, Lohmar, Wahlscheid, Neunkirchen, Much, Ruppichteroth, Herchen, Eitorf und der Gemeinden Ittenbach und Aegidienberg) am 21. August und

2. in den Kreisen Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth und in den sub. 1 ausgeschlossenen Bürgermeistereien und Gemeinden der Kreise Rheinbach und Sieg am 1. September.

Cöln, den 10. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 408. *Evangelische Kirchen-Kollecte für das Prediger- und Lehrer-Seminar zu Wisconsin in Nordamerika betr.*

Seine Majestät der König haben für das in der evangelisch-lutherischen Synode von Wisconsin in Nordamerika zu entrichtende Prediger- und Lehrer-Seminar die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen-Collecte innerhalb der Preußischen Landeskirche zu genehmigen geruhet, deren Ertrag in Berlin kapitalisirt und der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vorbehalten werden soll, während nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen. Der Termin zur Einsammlung der Kollecte ist auf **Sonntag den 17. September** d. Js. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks um sorgfältige Abhaltung der Kollecte und um pünktliche Uebersendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 10. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 409. *Auszüge aus dem Gebäudesteuer-Kataster betr.*

In Folge Ministerial-Rescripts vom 17. Januar 1865 wird hiermit zu allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Vorschriften der Anweisung vom 22. Mai 1844, betreffend die Ertheilung von Auszügen aus den Grundsteuerbüchern auch auf die Ertheilung von Auszügen aus den Gebäudesteuer-Rollen ausgedehnt werden mit der Maßgabe jedoch, daß an Gebühren einschließlich der Kosten der Formulare für jeden Auszug, wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält, der Betrag von 2 1/2 Sgr., für jedes über die Zahl von zehn hinausgehende Gebäude aber außerdem noch zwei Pfennige berechnet werden können.

Cöln den 5. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro 410. *Erledigte Rectorats-Schulstelle betr.*

Die Rectorstelle im Kreisorte Altenkirchen, mit welcher außer der Leitung der Rectoratschule und der Betheiligung an dem Unterricht die Verpflichtung verbunden ist, jährlich 12 Predigten zu halten, wird mit Ende des laufenden Schulsemesters erledigt werden. — Mit derselben ist eine baare Besoldung von etwa 330 Thlr. sowie ein Antheil am Schulgeld von 5 Thlr. auf jeden zahlenden Schüler und Dienstwohnung verbunden.

Evangelische Theologen, welche die Prüfung pro schola abgelegt haben und bereit sind, die Stelle anzunehmen, haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. September d. J. bei uns zu melden.

Coblenz, den 4. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 411.

Die zu entehrenden Strafen verurth. Individuen.

Verzeichniß

derjenigen Personen welche im 1. Semester 1865 von dem Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind.

Datum d. Urtheils. Monat	Tag	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
Januar	16	Liermann Johann, 27 Jahre alt, Taglöhner geb. zu Aulgasse, wohnhaft zu Driesch.	Qualifi. Diebstahl	5 J. Zuchthausst., St. u. P.-A. auf 5 J.
"	17	Busch Maria Anna, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe, geb. zu Holtorf, wohnhaft zu Uckendorf.	Vorsätzliche Brandstiftung	10 J. Zuchthausst., St u. P.-A. auf 2 J.
"	19	Link Helena, 37 Jahre alt, Dienstmagd, geb. zu Oberwahn, wohnhaft zu Niederbonrath.	Kindsmord	6 Jahre Zuchthausstrafe.
"	20	Reuther Wilhelm, 35 Jahre alt, Taglöhner geboren zu Eisbach, wohnhaft zu Lückert.	Mordversuch	10 J. Zuchthausst., St. u. P.-A. auf 2 J.
"	21	Fuchs Wilhelm, genannt Prombach, 32 Jahre alt, Taglöhner, geb. und wohnhaft zu Hurst.	Falsches Zeugniß	2 Jahre Zuchthausstrafe.
April	18	Radermacher Daniel, 33 Jahre alt, Metzgergeselle, geboren und wohnhaft zu Buir.	Qualifi. Diebstahl	5 J. Zuchthausst., St. u. P.-A. auf 5 J.
"	18	Bach Peter, 30 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Wittershagen.	Desgleichen	Desgleichen.
"	20	Theman Peter, 68 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Muffendorf.	Meineid	2 Jahre Zuchthausstrafe.
"	21	Roettgen Peter Alois, 25 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Obercassel.	Qualifi. Diebstahl	5 J. Zuchthausst., 5 J. St. u. P.-A.
"	25	Roeper Michael, 52 Jahre alt, Kleinhändler, geb. zu Baasem wohnhaft zu Blankenberg.	Wissentlicher Gebrauch falscher Urkunden in gewinnsüchtiger Absicht	7 J. Zuchthausst., 800 Thlr. Geldb. event. 4 M. Zuchth
"	25	Lausenberg Heinrich, 33 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Blankenberg.	Fälschung	5 J. Zuchthausst., 800 Thlr. Geldb. event. 4 M. Zuchth.

Bonn, den 30. Juli 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 412.

Die zu entehrenden Strafen verurtheilte Individuen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im 1. Semester 1865 durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: Tg.	Monat	Jahr	Erkannte Strafe.	Die Straf des Verlu st d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
Held Elisabeth	21	Dienstmagd	geb. zu Niederneisen in Nassau zuletzt wohnh. zu Bonn	21	Jan.	1865	1 Jahr Gefängnißst., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Stell. u. Pol.-Auff.	21. Jan. 1867.
Feld Peter	34	Schmied	geboren zu Brölerhof wohnh. zu Hönscheidt	18	April	1865	6 Mon. Gef., 10 Thlr. Geldb. event. 4 Tage Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr.	15. Oktber 1866.
Henseler Theodor	30	Dienstknecht	geb. zu Söven und zu Lohmar wohnh.	19	April	1865	1 Jahr Gefängnißst., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Stell. u Pol.-Auff.	19. April 1867.

Bonn, den 30. Juli 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 413.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
1	Feld Anna Maria Ehefr. Joh. Stöcker.	25	„	Hülscheid	6. Nov. 1862		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	23. August 1866.
2	Peiß Engelb. Wilh.	52	ohne	Bettenhagen	27 Mai 1864		1 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	26. Sept. 1865.
3	Saurenbach Peter	39	Strohflechter	Ennenbach	27. Mai 1864		3 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	28. März 1866.
4	Schmitz, Helena Ehefrau Bertram Weiser	49	„	Siegburg	9. Juni 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	15. Jan. 1872.
5	Pung Johann	27	Taglöhner	Kirchesch	16. Aug. 1864		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	2. März 1866.
6	Berg Catharina Ehefrau Nicolaus Kiefer	47	„	Zülpich	23. Dez. 1864		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	2. Mai 1866.
7	Wagner Joh. Wilh.	36	Bergmann	Scheuern	23. Dez. 1864		6 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 3 W. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	5. August 1866.
8	Salomon Abraham	40	Handelsmann	Bergh in Holland	12. Jan. 1865		2 J. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R. u. Landesverweis.	12. Jan. 1869.
9	Schön Martin	27	Schiffer	Würzburg	13. Jan. 1865		6 W. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R. u. Landesverw.	24. Febr. 1866.
10	Franke Christian	23	Stukatur-Arbeiter	Altenbüren	19. Jan. 1865		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	19. April 1866.
11	Fuchs Margaretha Ehefrau Jacob Höck	36	„	Grimberg	19. Jan. 1865		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	8. August 1866.
12	Vershoven Peter	28	Tagelöhner	Friesdorf	19. Jan. 1865	20. März 1865	6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	7. Oktbr. 1866.
13	Heinen Anna Maria	20	Dienstmagd	Gehn	27. Jan. 1865		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	27. April 1866.
14	Schürheck Margthg.	26	dto.	Friesheim	3. Febr. 1865		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	3. Febr. 1867.
15	Bach Peter	26	Hausirer und Tagelöhner	Wittershagen	9. Febr. 1865		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	10. Mai 1871.
16	Breuer Joh. Jos.	25	dto.	Meckenheim	9. Febr. 1865		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	10. Mai 1866.
17	Becker Johann	18	dto.	Rott	16. Febr. 1865		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	15. Aug. 1866.
18	Kohl Heinrich	22	dto.	Eitorf	16. Febr. 1865		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	28. Sept. 1866.

Nro.	Der Verurtheilten Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
19	Vollmar Wilhelm	30	Tagelöhner	Gutmannsceichen	17. Febr. 1865		2 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	18. April 1866.
20	Lölsdorf Heinrich	41	dto.	Hersel	23. Febr. 1865		2 J. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. P.-A.	23. Febr. 1869.
21	Körig Magdalena Ehefrau Wilhelm Söntgen	60	"	Lengsdorf	23. Febr. 1865		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	17. Sept. 1866.
22	Söntgen Margaretha	20	Tagelöhnerin	Lengsdorf	23. Febr. 1865		4 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	15. Juli 1866.
23	Ahlefeld Peter	30	Tagelöhner	Ruppichterott	24. Febr. 1865		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	26. März 1866.
24	Thiel Gerhard	30	Tagelöhner	Rossel	2. März 1865	20. März 1865	2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	1. Juni 1866.
25	Kron Carolina	39	Dienstmagd	Bladersbach	9. März 1865		2 J. Gef, 2 J. Verl. d. b. E.-R, 2 J. P.-A.	9. März 1869.
26	Wißkirchen Maria	20	Tagelöhnerin	Bonn	16. März 1865		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	28. Juni 1866.
27	Wolf Adolph	51	Tagelöhner	Honnef	16. März 1865		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b E.-R.	2. Aug. 1866.
28	Bungardt Peter	18	dto.	Cöln	17. März 1865		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	15. Juni 1866.
29	Kellner Laurenz	24	dto.	Königswinter	24. März 1865		6 W. Gef, 1 J. Verl. d. b. E.-R.	22. Mai 1866.
30	Müller Margaretha	20	Dienstmagd	Hönscheid	30. März 1865		4 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. Aug. 1866.
31	Wallau Catharina	23	ohne Gewerbe	Griesenbach	31. März 1865.		3 M. Gef. 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	29. Juni 1866.
32	Fischer Joseph	21	Bäckergeselle	Laurenzberg b. Aachen	6. April 1865		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	5. Juni 1866.
33	Weiler Bernhard Albert	55	Chemiker	Elberfeld zuletzt in Bonn	6. April 1865		2 J. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef., 5 J. Verl. d. b. E.-R., 5 J. Pol.-Auff.	6. April 1872.
34	Feldhaus Gottfried	36	Tagelöhner	Baldenberg	6. April 1865		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	13. Juni 1866.
35	Heckenbach Anna Maria	21	ohne	Ahrweiler	7. April 1865		6 W. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	26. Juli 1866.
36	Heinen Agnes Cath. Ehef. d. Schneiders August Piel	24	"	Dorffeelscheidt	7. April 1865		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	27. Mai 1866.
37	Schneider Stephan	22	Tagelöhner	Bonn	13. April 1865		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	12. Juli 1866.
38	Klein Franz Wilh.	51	Ackerer	Opperzau	20. April 1865		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	7. Nov. 1866.

Nro.	Der Verurtheilten				Datum des Urtheils		Erkannte Strafe.	Die Straf des Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	I. Instanz.	II. Instanz.		
39	Andres Adam	21	Gärtner	Cöln	27. April 1865		4 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	24. Oktbr. 1866.
40	Lang Bertram genannt Fey	26	Ziegler	Bornheim	27. April 1865		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	24. Oktbr. 1866.
41	Krämer Johann	40	ohne	Beller	27. April 1865		1 J. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. P.-A.	27. April 1868.
42	Freßberger Philipp	39	Hauderer	Brüngsberg	28. April 1865		1 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	15. Juni 1866.
43	Stemmeler Math. Joseph	36	Tagelöhner	Kleinvernich	5. Mai 1865		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	10. Sept. 1866.
44	Feldhaus Christian	50	dto.	Derschlag	11. Mai 1865		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	31. Juli 1866.
45	Offermann Maria	21	Dienstmagd	Bloch	11. Mai 1865		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	25. Aug. 1866.
46	Conrads Catharina	53	ohne	Ahrweiler	18. Mai 1865		3 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße event. 1 Mon. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	14. Nov. 1866.
47	Limperich Anna	21	Näherin	Linz	18. Mai 1865		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	18. Mai 1867.
48	Winkels Christian	28	Tagelöhner	Hurst	18. Mai 1865		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	15. Juli 1866.
49	Brenig Joseph	58	dto.	Merzbach	26. Mai 1865		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	22. Nov. 1866.
50	Fredel Mathias	47	Ackerer	Pingsheim	2. Juni 1865		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	2. Juni 1867.
51	Tüttenberg Johann Wilhelm	31	ohne	Altenrath	8. Juni 1865		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	28. Juli 1866.
52	Lewiger Peter	43	Maurer	Wilberhofen	23. Juni 1865		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	21. Aug. 1866.
53	Engels Lucia Chef. Jacob Lahnenberg	27	"	Walberberg	30. Juni 1865		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 Thl. 10 Sgr. Geldb. ev. 2 Tag Gef.	23. Aug. 1866.

Bonn, den 30. Juli 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon**.

Nro. 414. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das IV. Quartal 1865, wird hiermit auf Montag den 2. Oktober 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 1. August 1865.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher**.

Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff**.

Nro. 415.
Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das IV. Quartal 1865 wird hiermit auf Montag den 2. Oktober 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 31. Juli 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 416.
Amtsversetzung betr.

Nachdem die Gerichtsvollzieher Fridrich Brand zu Simmern und Louis Berlach zu Geilenkirchen in den hiesigen Landgerichts-Bezirk versetzt worden, hat das Königliche Landgericht dem erstern die Stadt Cöln und dem letztern die Stadt Mülheim am Rhein zum amtlichen Wohnsitze angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 8. August 1865.

Der Landgerichts-Präsident: Der Ober-Prokurator **Boelling.**
In Vertretung der Kammer-Präsident Paschen.

Nro. 417.
Amtsversetzung betr.

Dem Gerichtsvollzieher Wilhelm Offermann zu Mülheim am Rhein ist vom 15. d. Mts. ab die Stadt Cöln zum amtlichen Wohnsitz angewiesen worden.

Cöln, den 8. August 1865.

Der Landgerichts-Präsident: Der Ober-Prokurator **Boelling.**
In Vertretung der Kammer-Präsident Paschen.

Nro. 418.
Interdiktion betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. Juli d. J. wurden die Geschwister Peter Graf und Gertrud Graf beide ohne Gewerbe zu Hünerberg Bürgermeisterei Oberpleis wohnend für interdizirt erklärt.

Bonn, den 8. August 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 419.
Interdiktion betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Juli d. J. wurde Caroline Brobach Ehefrau des Schreiners Caspar Wilhelm Ludwigs zu Breiderhof Bürgermeisterei Herchen für interdizirt erklärt.

Bonn, den 9. August 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 420.
Interdiktion betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 26. Juli d. J. wurde Anna Maria Wirth Ehefrau des Ackerers Heinrich Klöckner zu Katzvey Bürgermeisterei Commern für interdizirt erklärt.

Bonn, den 10. August 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 421.
Postangelegenheiten betr.

Die tägliche Personen-Post von Cöln über Münstereifel nach Trier wird vom 12. d. Mts. ab aus Cöln um 6 Uhr 30 Minuten Abends,
und von demselben Tage an
die dritte Personenpost von Kerpen nach Horrem um 7 Uhr Abends aus Kerpen abgehen.

Cöln, den 10. August 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Levy hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Münstereifel, im Kreise Rheinbach, verlegt.

Der seitherige Stadt-Sekretair Franz Jacob Röver ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Overath ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Dem Apotheker Carl August Präffar zu Ahrweiler ist die Conzession zur Fortführung der Schwabe'schen Apotheke in Wipperfürth, jedoch nur unter dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 35.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 36. Cöln, Dienstag den 22. August 1865.

Nro. 122. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 8. August 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 34 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6139. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nro. 6140. Das Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865.

Nro. 6141. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1865., betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 123. *Zahlungen durch Post-anweisungen betr.* In Folge des neuen Preußisch Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. Js. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. Preußisch incl. oder 75 Thlr. Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a, für Summen bis 25 Thlr. preußisch incl. 2 Sgr.
b, für Summen über 25 Thlr. bis 50 Thlr. Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thlr. Preußisch gleich 18½ Thlr. Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. **General-Post-Amt.**

Nro. 124. *Postsendungen nach den Elbherzogthümern betr.* In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . . 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu —

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto

für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solge Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung &c. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. —

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a. am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,

b. außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt
den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrngeament getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. **General-Post-Amt.**

Nro. 425. *Verbotene Zeitung betr.* Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des §. 50 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865. Der Minister des Innern **Gr. Eulenburg.**

Nro. 426. **Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.**

Statistische Angelegenheiten betr. Von der Gesammt-Civil-Bevölkerung des Regierungsbezirks Cöln 576,444 waren 287,167 männlichen und 289,277 weiblichen Geschlechtes. Im Alter von 19—40 Jahren waren 87,694 männlichen und 93,838 weiblichen Geschlechtes. Von den 4 Individuen welche über 100 Jahre alt waren, waren 1 Mann und 3 Frauen.

Von der Bevölkerung waren 78,004 Evangelische, 490,369 Katholische, 7,761 Juden.

Auf die einzelnen Kreise vertheilten dieselben sich, wie folgt:

	Evangelische	Katholische	Juden
Bergheim	345	39,774	674
Bonn	4,075	57,344	1,240
Cöln-Stadt . . .	12,846	101,497	2,611
Cöln-Land	2,895	67,414	836
Euskirchen	311	35,888	778
Gummersbach . . .	27,559	2,376	59
Mülheim	4,483	47,201	174
Rheinbach	163	31,319	597
Sieg	8,611	74,609	749
Waldbroel	14,211	7,361	43
Wipperfürth . . .	2,505	25,586	

Taubstummen waren im Ganzen vorhanden 332; darunter von 5—15 Jahren 105.

Blinde waren im Ganzen vorhanden 263: darunter unter bis incl. 15 Jahre 12.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 427. Evangelische Kirchencollekte für die Taubstummenschulen betr.

Durch die Bekanntmachung vom 4. d. Mts. in Stück 34 unsers Amtsblattes (Nro. 390) ist die evangelische Kirchencollecte für die Taubstummenschulen irrthümlich auf Sonntag den 27. d. Mts., anstatt auf Sonntag den 3. September (12 p. Trin.) anberaumt worden, was hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Herrn Pfarrer gebracht wird.

Cöln, den 14. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 428. Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten des Stiftes St. Martin zu Coblenz betr.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat auch für das laufende Jahr wiederum die Abhaltung einer Kirchen-Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Stiftes St. Martin in Coblenz genehmigt und ist der Termin zur Erhebung dieser Collecte auf Sonntag den 1. October d. J. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die sorgfältige Abhaltung dieser Collecte und pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 12. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 429 Dampfboot-Kourse betr.

Nachweisung

der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Dampfboot-Course auf dem Rhein, der Mosel und dem Neckar.

1. Zwischen Straßburg und Mainz.
2. „ Mainz und Coblenz.
3. „ Coblenz und Cöln.
4. „ Cöln und Emmerich.
5. Zwischen Emmerich und Rotterdam.
6. „ Coblenz und Trier.
7. „ Heidelberg und Heilbronn.

B. Dampfboot-Course auf der Weser und Hunte.

1. Zwischen Hann. Münden und Bremen.
2. Zwischen Bremen und Bremerhafen.
3. Zwischen Bremen und Oldenburg.

C. Dampfboot-Course auf der Elbe.

1. Zwischen Dresden, Leitmeritz und Obristwi.
2. „ Dresden, Riesa und Torgau.
3. Zwischen Magdeburg und Hamburg.
4. „ Hamburg, Stade und Cuxhaven.

D. Dampfboot-Course auf der Oder, der Peene, dem Stettiner Haff und den Stralsunder Binnengewässern; ferner von Stettin und Stralsund aus seewärts.

1. Zwischen Frankfurt a. O. und Stettin.
2. „ Stettin und Greiffenhagen.
3. „ Stettin, Anclam, Demmin u. Malchin.
4. „ Stettin und Neuwarp.
5. „ Stettin und Stepenitz.
6. „ Stettin und Cammin.
7. „ Stettin und Swinemünde.
8. „ Swinemünde und Stralsund.
9. Zwischen Swinemünde und Greifswald.
10. „ Swinemünde und Königsberg i. Pr.
11. „ Swinemünde und Kopenhagen.
12. „ Stralsund und Ralswick.
13. „ Stralsund und Wieck a. Dars.
14. „ Greifswald und Lauterbach.
15. „ Stralsund und Malmoe.

E. Dampfboot-Course zwischen Kiel, Flensburg, Lübeck einerseits, und Kopenhagen, Korsoer und Malmoe andererseits.

1. Zwischen Kiel und Korsoer.
2. „ Kiel und Kopenhagen.
3. „ Flensburg und Korsoer.
4. Zwischen Lübeck und Korsoer.
5. „ Lübeck und Kopenhagen direct.
6. „ „ „ „ pr. Malmoe.

F. Dampfboot-Course auf der Weichsel, dem Elbing und Pregel, der Memel, dem frischen Haff, dem kurischen Haff, und ferner von Danzig und Königsberg i. Pr. aus seewärts.

1. Zwischen Danzig und Neufahrwasser.
2. „ Danzig und Elbing.
3. „ Danzig, Pillau und Königsberg.
4. „ Elbing und Königsberg.
5. „ Elbing und Kahlberg.
6. „ Elbing und Alt-Dollstädt.
7. Zwischen Königsberg und Memel pr. Tapiau.
8. „ Königsberg (Cranzbeek) und Memel.
9. „ Königsberg und Wehlau.
10. „ Königsberg und Tilsit.
11. „ Tilsit und Memel.
12. „ Tilsit und Kowno.

G. Dampfboot-Course auf der Donau.

1. Zwischen Donauwörth und Wien.
2. Zwischen Wien, Gallacz und Sulina.

	Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
	A. 1. Straßburg-Mainz.		
von	Straßburg		
nach	Freistädt	2,07	2,07
	Iffezheim	3,70	5,77
	Lauterburg	1,99	7,76
	Neuburg	0,58	8,34
	Daxlanden	0,68	9,02
	Knielingen	0,38	9,40
	Germersheim	2,90	12,30
	Philipsburg	0,75	13,05
	Speyer	1,38	14,43
	Mannheim	3,50	17,93
	Frankenthal	0,92	18,85
	Worms	1,59	20,44
	Rheindürkheim	1,02	21,46
	Hamm	0,92	22,38
	Gernsheim	0,52	22,90
	Oppenheim	2,45	25,35
	Nierstein	0,20	25,55
	Ginsheim	1,32	26,87
	Mainz	0,85	27,72
	A. 2. Mainz-Coblenz.		
von	Mainz		
nach	Biebrich	0,60	0,60
	Walluf	0,66	1,26
	Eltville	0,43	1,69
	Oestrich	0,92	2,61
	Geisenhein	0,71	3,32
	Rüdesheim	0,46	3,78
	Bingen	0,22	4,00
	Heimbach	1,45	5,45
	Lorch	0,08	5,53
	Bacharach	0,40	5,93
	Caub	0,45	6,38
	Oberwesel	0,49	6,87
	St. Goar	0,83	7,70
	Hirzenach	0,83	8,53
	Camp	0,83	9,36
	Boppard	0,24	9,60
	Niederspay	1,16	10,76
	Lahnstein	0,72	11,48
	Capellen	0,09	11,57
	Coblenz	0,87	12,44
	A. 3. Coblenz-Cöln.		
von	Coblenz		
nach	Engers	1,20	1,20
	Urmitz	1,25	1,45
	Neuwied	0,70	2,15

	Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von	Neuwied Transport	—	2,15
nach	Andernach	0,65	2,80
	Leutesdorf	0,20	3,00
	Brohl	0,78	3,78
	Breisig	0,43	4,21
	Linz	0,83	5,04
	Remagen	0,52	5,56
	Unkel	0,37	5,93
	Rolandseck	0,47	6,40
	Königswinter	0,68	7,08
	Plittersdorf	0,45	7,53
	Obercassel	0,17	7,70
	Bonn	0,68	8,38
	Mondorf	0,67	9,05
	Widdig	0,50	9,55
	Weßling	0,77	10,32
	Sürth	0,66	10,98
	Porz	0,50	11,48
	Cöln	1,27	21,75
	A. 4. Cöln-Emmerich.		
von	Cöln		
nach	Mülheim	0,55	0,55
	Hittorf	1,85	2,40
	Worringen	0,47	2,87
	Zons	1,08	3,95
	Grimlinghausen	2,33	6,28
	Düsseldorf	1,22	7,50
	Kaiserwerth	1,50	9,00
	Uerdingen	1,19	10,19
	Duisburg	1,48	11,67
	Ruhrort	0,68	12,35
	Orsoy	1,63	13,98
	Rheinberg	1,41	15,39
	Wesel	1,44	16,83
	Xanten	1,34	18,17
	Rees	1,65	19,82
	Grieth	0,98	20,80
	Emmerich	1,02	21,82
	A. 5. Emmerich-Rotterdam.		
	a. per Arnheim.		
von	Emmerich		
nach	Lobith	1,28	1,28
	Pannerden (Scheide zwischen Rhein und Waal)	0,75	2,03
	Arnheim	2,07	4,10
	(von Arnheim über die Scheide bis Nymwegen 4,17 Meilen)		
	Heteren	1,46	5,56

	Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von	Heteren Transport	—	5,56
nach	Wageningen	0,76	6,32
	Rhenen	1,33	7,65
	Amerongen	1,11	8,76
	Wyk	1,44	10,20
	Beusichem	0,76	10,96
	Kuilenburg	0,82	11,78
	Breeswyck	1,43	13,21
	Vianen	0,05	13,26
	Ameyden	1,52	14,78
	Schoonhoven	1,20	15,98
	Lekkerkerk	1,76	17,74
	Krimpen	0,52	18,26
	Rotterdam	1,45	19,71
	A. 5. Emmerich-Rotterdam. b. per Nymwegen.		
von	Emmerich		
nach	Lobith	1,28	1,28
	Pannerden (Scheide zwischen Rhein und Waal).	0,75	2,03
	Nymwegen (von Nymwegen über die Scheide bis Arnheim 4,17 Meilen.)	2,10	4,13
	Druiden	2,56	6,69
	Leuwen	0,79	7,48
	Thiel	0,75	8,23
	Rossum	1,60	9,83
	Bommel	1,05	10,88
	Zuilichem	1,02	11,90
	Brakel	0,35	12,25
	Gorinchem	1,23	13,48
	Hardinxveld	0,77	14,25
	Giesendam	0,61	14,86
	Dordrecht	1,48	16,34
	Ysselmonde	1,84	18,18
	Rotterdam	0,66	18,84
	A. 6. Coblenz-Trier.		
von	Coblenz		
nach	Lay	1,00	1,00
	Winningen	0,50	1,50
	Niederfell od. Gondorf	0,75	2,25
	Alken	0,75	3,00
	Brodenbach	0,25	3,25
	Hatzenport	0,25	3,50
	Moselkern	0,75	4,25
	Carden	0,75	5,00
	Treis	0,25	5,25
	Clotten	1,00	6,25

	Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von	Clotten Transport	—	6,25
nach	Cochem	0,50	6,75
	Beilstein	1,25	8,00
	Mesenich	0,75	8,75
	Ediger	0,75	9,50
	Alf oder Bulley	1,25	10,75
	Zell	0,75	11,50
	Pünderich	0,75	12,25
	Reil	0,50	12,75
	Enkirch	0,75	13,50
	Trarbach oder Traben	0,50	14,00
	Kroef	0,75	14,75
	Uerzig	1,00	15,75
	Zeltingen	0,50	16,25
	Berncastel	0,75	17,00
	Lieser	0,50	17,50
	Kesten	0,75	18,25
	Piesport	1,25	19,50
	Neumagen	0,50	20,00
	Trittenheim	0,50	20,50
	Leiwen	0,25	20,75
	Mehring	1,75	22,50
	Schweich	1,00	23,50
	Trier	2,00	25,50
	A. 7. Heilbronn-Heidelberg.		
von	Heilbronn		
nach	Neckarsulm	0,75	0,75
	Jagstfeld	0,75	1,50
	Wimpfen	0,25	1,75
	Gundelsheim	1,00	2,75
	Haßmersheim	0,50	3,25
	Neckarelz	1,00	4,25
	Neckargerach	1,50	5,75
	Eberbach	1,50	7,25
	Hirschhorn	1,25	8,50
	Neckarsteinach	1,25	9,75
	Neckargemünd	0,50	10,25
	Heidelberg	1,25	11,50
	B. 1. Han. Münden-Bremen.		
von	Han. Münden		
nach	Beckerhagen	1,63	1,63
	Bodenfelde	2,87	4,50
	Carlshafen	1,50	6,00
	Beverungen	1,12	7,12
	Höxter	2,00	9,12
	Holzminden	1,63	10,75
	Polle	1,66	12,41
	Bodenwerder	2,42	14,83

Stationen.		Entfernung im Einzel-nen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von	Bodenwerder Transport	—	14,83
nach	Grohnde	1,48	16,31
	Hameln	1,70	18,01
	Fischbeck	0,95	18,96
	Oldendorf	0,60	19,56
	Rinteln	2,20	21,76
	Erder	2,00	23,76
	Vlotho	0,80	24,56
	Rehme	0,95	25,51
	Porta	1,05	26,56
	Minden	0,70	27,26
	Petershagen	1,55	28,81
	Schlüsselburg	2,85	31,66
	Stolzenau	0,82	32,48
	Nienburg	3,30	35,78
	Drackenburg	1,38	37,16
	Hoya	2,90	40,06
	Bremen	9,05	49,11
B. 2 Bremen Bremerhafen.			
von	Bremen		
nach	Vegesack	2,37	2,37
	Brake	3,09	5,46
	Bremerhafen	3,80	9,26
B. 3. Bremen Oldenburg.			
von	Bremen		
nach	Vegesack	2,37	2,37
	Lienen	2,02	4,39
	Oldenburg	3,69	8,08
C. 1. Dresden-Leitmeritz-Obristwi.			
von	Dresden		
nach	Loschwitz	0,8	0,8
	Wachwitz	0,3	1,1
	Laubegast	0,2	1,3
	Pillnitz	0,4	1,7
	Pirna	1,2	2,9
	Wehlen	1,0	3,9
	Rathen	0,4	4,3
	Königsstein	0,8	5,1
	Schandau	0,8	5,9
	Schmilka	0,8	6,7
	Herrnskretschen	0,3	7,0
	Sächs. Grenze, link. Ufer	0,3	7,3
	Niedergrund	0,3	7,6
	Tetschen	1,1	8,7
	Aussig	3,6	12,3
	Lobositz	2,8	15,1
	Leitmeritz	0,8	15,9
	Raudnitz	2,2	18,1

Stationen.		Entfernung im Einzel-nen. Meilen.	Entfernung im Ganzen Meilen.
von	Raudnitz Transport	—	18,1
nach	Melnik	3,0	21,1
	Obristwi	1,7	22,8
C. 2. Dresden-Riesa-Torgau.			
von	Dresden		
nach	Briesnitz	0,9	0,9
	Kötzschenbroda	0,8	1,7
	Niederwarthe	0,2	1,9
	Gauernitz	0,5	2,4
	Scharfenberg	0,3	2,7
	Meissen	0,8	3,5
	Niedermuschütz	1,2	4,7
	Diesbar	0,3	5,0
	Hirschstein	0,4	5,4
	Merschwitz	0,2	5,6
	Nünchritz	0,6	6,2
	Riesa	0,8	7,0
	Strehla	1,0	8,0
	Sächs.-Preuß. Grenze	0,8	8,8
	Mühlberg	0,9	9,7
	Belgern	1,9	11,6
	Torgau	2,4	14,0
C. 3. Magdeburg-Hamburg.			
von	Magdeburg		
nach	Rogätz	3,30	3,30
	Bittkau	2,80	6,10
	Tangermünde	2,35	8,45
	Arneburg	2,00	10,45
	Sandau	1,80	12,25
	Havelberg	0,75	13,00
	Werben	1,00	14,00
	Wittenberge	3,50	17,50
	Schnackenburg	3,00	20,50
	Lenzen	1,25	21,75
	Dömitz	3,25	25,00
	Hitzacker	2,62	27,62
	Bleckede	4,13	31,75
	Boitzenburg	1,25	33,00
	Lauenburg	1,50	34,50
	Hamburg	8,00	42,50
Hamburg-Stade-Cuxhaven.			
von	Hamburg		
nach	Blankenese	1,0	1,0
	Schulau	1,0	2,0
	Lühe	1,5	3,5
	Twielenfleth	1,0	4,5
	Brunhausen (Stade)	0,5	5,0
	Krautsand	2,0	7,0

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von Krautsand Transport	—	7,0
nach Freiburg	2,0	9,0
Boesch	1,0	10,0
Brunsbütel	1,0	11,0
Oste (Neuhaus)	1,0	12,0
Curhaven	3,0	15,0
D. 1. Frankfurt-Stettin.		
von Frankfurt a. d. O.		
nach Lebus	1,50	1,50
Göritz	1,75	3,25
Cüstrin	1,75	5,00
Kienitz	2,25	7,25
Zellin	1,25	8,50
Güstebiese	0,62	9,12
Zäckeritzer Fähre	0,75	9,87
Gliezener Fähre	1,50	11,37
Bellinchen	1,63	13,00
Kriewen	1,75	14,75
Schwedt	1,25	16,00
Fiddichow	1,50	17,50
Garz	1,50	19,00
Stettin	4,00	23,00
D. 2. Stettin-Greifenhagen.	—	3,00
D. 3. Stettin-Anclam-Demmin-Malchin.		
von Stettin		
nach Ueckermünde	9,00	9,00
Usedom	2,25	11,25
Anclam	2,50	13,75
Jarmen	3,50	17,25
Loitz	2,50	19,75
Demmin	1,75	21,50
Malchin	4,00	25,50
D. 4. Stettin-Neuwarp.		
von Stettin		
nach Pölitz	2,50	2,50
Jasenitz	0,75	3,25
Neuwarp	4,75	8,00
D. 5. Stettin-Stepenitz.	—	3,75
D. 6. Stettin-Cammin.		
von Stettin		
nach Wollin	7,25	7,25
Cammin	2,75	10,00
D. 7. Stettin-Swinemünde.	—	10,00
D. 8. Swinemünde-Stralsund.		
von Swinemünde		
nach Lauterbach (Putbus)	10,50	10,50

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von Lauterbach (Putbus) Transport	—	10,50
nach Stralsund	5,75	16,25
(von Swinemünde nach Stralsund direct 13,64 Meilen.)		
D. 9. Swinemünde-Greifswald.	—	11,54
D. 10. Swinemünde-Königsberg i. Pr.		
von Swinemünde		
nach Pillau	53,23	53,23
Königsberg i. Pr.	6,00	59,23
D. 11. Swinemünde-Kopenhagen	—	32,9
D. 12. Stralsund-Ralswieck.		
von Stralsund		
nach Schaprode	3,12	3,12
Wittower Fähre	1,50	4,62
Breege	1,50	6,12
Polchow	1,63	7,75
Ralswieck	1,00	8,75
(Stralsund-Polchow direct 7,13 Meilen.)		
(Stralsund-Ralswieck direct 7,75 Meilen.)		
D. 13. Stralsund-Wieck a. Dars.		
a. über Zingst (direct)		
von Stralsund		
nach Zingst direct	6,00	6,00
Wieck a. Dars	1,00	7,00
b. über Barth und Zingst.		
von Stralsund		
nach Barth	5,50	5,50
Zingst	1,25	6,75
Wieck a. Dars	1,00	7,75
D. 14. Greifswald-Lauterbach	—	4,37
D. 15. Stralsund-Malmoe	—	22,25
E. 1. Kiel-Korsoer	—	18,00
E. 2. Kiel-Kopenhagen	—	38,00
E. 3. Flensburg-Korsoer	—	20,5
E. 4. Lübeck-Korsoer	—	20,00
E. 5. Lübeck-Kopenhagen direct	—	36,00
E. 6. Lübeck-Kopenhagen per Malmoe.		
von Lübeck		
nach Malmoe	35,00	35,00
Kopenhagen	4,00	39,00
F. 1. Danzig-Neufahrwasser	—	1,00
F. 2. Danzig-Elbing.		
von Danzig		
nach Neumünsterberg	3,75	3,75
Tiegenhof	1,50	5,25

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von Tiegenhof Transport	—	5,25
nach Elbing	4,50	9,75
F. 3. Danzig-Königsberg i. Pr. über See.		
von Danzig		
nach Pillau	12,25	12,25
Königsberg i. Pr.	6,00	18,25
F. 4. Elbing-Königsberg i. Pr.		
von Elbing		
nach Frauenburg	4,75	4,75
Pillau	4,50	9,25
Königsberg i. Pr.	6,00	15,25
F. 5. Elbing-Kahlberg	—	3,75
F. 6. Elbing-Alt-Dollstädt	—	2,75
F. 7. Königsberg-Memel per Tapiau.		
von Königsberg i. Pr.		
nach Tapiau	6,00	6,00
nach Labiau	5,00	11,00
Memel	13,00	24,00
F. 8. Königberg-(Cranzbeek)-Memel.		
von Cranzbeek		
nach Memel	—	13,00
F. 9. Königsberg-Wehlau.		
von Königsberg i. Pr.		
nach Tapiau	6,00	6,00
Wehlau	2,00	8,00
F. 10. Königsberg-Tilsit.		
von Königsberg i. Pr.		
nach Tapiau	6,00	6,00
Labiau	5,00	11,00
Nemonien per Haff	3,25	14,25
Seckenburg	1,50	15,75
Lappienen	0,50	16,25
Skorpen	1,25	17,50
Tilsit	3,50	21,00
F. 11. Tilsit-Memel.		
von Tilsit		
nach Kaukehmen	4,00	4,00
Ruß	3,00	7,00
Memel	9,00	16,00
F. 12. Tilsit-Kowno.		
von Tilsit		
nach Ragnit	1,87	1,87
Trappönen (Wirschwill)	3,25	5,12
Schmalleningken	1,88	7,00

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
Schmalleningken (Russische Grenze.) Transport	—	7,00
Georgenburg	2,00	9,00
Gilgudischken	2,00	11,00
Willohnen	3,00	14,00
Szerediuszk	1,00	15,00
Wilki	3,00	18,00
Sapiesischken	2,50	20,50
Kowno	2,50	23,00
G. 1. Donauwörth-Wien.		
von Donauwörth		
nach Neuburg	5,50	5,50
Ingolstadt	2,50	8,00
Kelheim	6,00	14,00
Regensburg	5,00	19,00
Straubing	7,50	26,50
Deggendorf	5,00	31,50
Hofkirchen	4,00	35,50
Vilshofen	0,50	36,00
Passau	3,50	39,50
Obernzell	2,50	42,00
Engelhartszell	1,50	43,50
Wesenufer	1,50	45,00
Obermichl	1,50	46,50
Aschach	2,50	49,00
Linz	3,50	52,50
Mauthausen	3,00	55,50
Wallsee	2,50	58,00
Grein	2,25	60,25
Ybbs	2,25	62,50
Marbach	1,25	63,75
Pöchlarn	0,50	64,25
Mölk	1,25	65,50
Spitz	2,25	67,75
Stein	2,00	69,75
Traismauer	2,25	72,00
Zweitendorf	1,75	73,75
Tuln	1,50	75,25
Greifenstein	2,25	77,50
Kornenburg	1,00	78,50
Nußdorf	1,00	79,50
Wien (Kaisermühlen)	1,00	80,50
G. 2. Wien-Gallacz-Sulina.		
von Wien		
nach Hainburg	6,50	6,50
Theben	0,59	7,00
Preßburg	1,50	8,50
Kortvelyes	3,87	12,37

	Stationen.		Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von	Körtvelyes	Transport	—	12,37
nach	Asvany		3,38	15,75
	Gönyo		4,25	20,00
	(von Gönyo bis Raab, Seitencours, 2,5 Meilen.)			
	Comorn, N.-Szöny		2,87	22,87
	Almas		2,13	25,00
	Mocs		1,00	26,00
	Piszke		0,87	26,87
	Gran		2,50	29,37
	Szobb		1,25	30,62
	Maros		2,00	32,62
	Waitzen		2,00	34,62
	Pest		4,38	39,00
	Ercseny		4,37	43,37
	Adony		1,88	45,25
	Szalk.		2,50	47,75
	Földvar		2,37	50,12
	Paks		4,75	54,87
	Kalocsa		1,50	56,37
	Tolna		3,38	59,75
	Baja		7,00	66,75
	Bata		1,63	68,38
	Mohács		2,62	71,00
	Bezdan		3,63	74,63
	Apathin		5,25	79,88
	Draueck		2,62	82,50
	(von Draueck bis Essegg, Seitencurs, 2,5 Meilen.)			
	Gombos		2,25	84,75
	Dalya		2,00	86,75
	Vukovar		2,37	89,12
	Illok		5,50	94,62
	Palanka		0,25	94,87
	Cserevitz, Futtack		3,00	97,87
	Neusatz		2,25	100,12
	Carlovitz		1,88	102,00

	Stationen.		Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von	Carlovitz	Transport	—	102,00
nach	Slancament		5,00	107,00
	Tittel		2,00	109,00
	Semlin, Belgrad		3,00	112,00
	Pancsova		2,50	114,50
	Kubin		6,12	120,62
	Basiasch		4,88	125,50
	Moldova		4,00	129,50
	Drencova		3,00	132,50
	Islasz		0,37	132,87
	Svinitza		2,63	135,50
	Orsova		4,50	140,00
	Gurawoja		1,87	141,87
	Turn-Severin		0,13	142,00
	Babujevatz		8,37	150,37
	Csetate		6,25	156,62
	Calafat-Widdin		2,00	158,62
	Lom-Palanka		7,50	166,12
	Piquet Oreava		6,00	172,12
	Islas		5,00	177,12
	Nicopoli, T. Mogurelle		3,75	180,87
	Sistov		7,25	188,12
	Rustzuck, Giurgewo		7,50	195,62
	Oltenitza, Tuturkan		6,63	202,25
	Silistria		8,38	210,63
	Czernawoda		9,00	219,63
	Hirsova		6,00	225,63
	Braila		10,25	235,88
	Gallacz		2,00	237,88
	Reni		2,50	240,38
	Isaksia		3,00	243,38
	Tultscha		6,00	249,38
	(von Tultscha bis Ismail, Seitencours, 2,87 Meilen.)			
	Sulina		14,25	263,63
	(von Sulina bis Odessa 22,5 Meilen.)			

Vorstehende berichtigte und vervollständigte Nachweisung bringen wir in Verfolg unserer Verfügung vom 4. Januar 1849 Beilage zum 3. Stücke unseres Amtsblattes pro 1849 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß solche höhern Bestimmungen zufolge bei Prüfung und Feststellung der Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen für die Dienstreisen der Staats-Beamten zu Grunde zu legen ist.

Cöln, den 8. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 430. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 31. Juli d. J. den Schuhmacher Friedrich August Schulze, zuletzt in Kronenberg wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 14. August 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 431. Postangelegenheiten betr. Bei den durch Königshoven passirenden Posten können nunmehr Reisende sowohl bei der Post-Expedition als auch im Hause des Gastwirths Lynges daselbst in offene Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden.

Cöln, den 17. August 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 432. Die landwirthschaftliche Akademie zu Waldau betr.

Waldau

Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr. Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1865/66.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann.

VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel.

VIII. Mathemathische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel. Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1865. Der Director, Königl. Oekonomie-Rath gez. J. Wagener.

Personal-Chronik.

Der bisherige kommissarische Steuer-Empfänger, Hauptmann a. D. Arning ist zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und demselben die Verwaltung der Steuerkasse Euchenheim übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ed. Heinrich Joh. von Corswant hat sich zu Brauweiler, im Landkreise Cöln, niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Buchholz hat sich zu Bonn im Kreise gleichen Namens niedergelassen.

Dem Apotheker Carl Otto zu Bensberg ist die Concession zur Fortführung der Willach'schen Apotheke daselbst, jedoch nur unter dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Die praktischen Hebammen Wilhelmina Krämer, geb. Hölzer und Anna Maria Klein geb. Eimermacher sind zu Distriktshebammen für die Hebammenbezirke Seelscheid resp. Neunkirchen im Siegkreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 36.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 37. Cöln, Dienstag den 29. August 1865.

Nro. 433. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 12. u. 17. August 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 35 u. 36 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6142. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

Nro. 6143. Convention entre la Prusse, le Bade, la Belgique, le Danemark, l'Espagne, la France, la Hesse grand-ducale, le Royaume d'Italie, les Pays-Bas, la Confédération Suisse et le Wurtemberg, concernant l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne. Du 22 Août 1864.

Nro. 6143. Uebersetzung. Die Konvention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Feldbienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22. August 1864.

Nro. 6144. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nro. 6145. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nro. 6146. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 30. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 434. Zahlungen durch Post-anweisungen betr.

In Folge des neuen Preußisch Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. Js. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. Preußisch incl. oder 75 Thlr. Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a, für Summen bis 25 Thlr. preußisch incl. 2 Sgr.

b, für Summen über 25 Thlr. bis 50 Thlr. Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thlr. Preußisch gleich 18½ Thlr. Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. **General-Post-Amt.**

Nro. 135. Postvertrag zwischen der Kgl. Preußischen u. der Königl. Dänischen Staats-Regierung betr.

Unterm 21. Juni d. Js. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a, auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,

b, auf dem Wege über Lübeck,

c, auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, soweit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr.

für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

$^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

	im Sommer.	im Winter.
a, für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	$7^1/_2$ Sgr
b, für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 Sgr.	$8^1/_2$ Sgr.
c, für Waarenproben und Mustern nach Norwegen bis zum Gewichte v. 8 Loth { Preußisch-Dänisches Porto für je $2^1/_2$ Loth incl . . . . Norwegisches und Seeporto	$^3/_4$ Sgr.	$^3/_4$ Sgr.

	für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	$4^1/_2$ Sgr.
	in Summa	$4^3/_4$ Sgr.	$5^1/_4$ Sgr.
d, für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen. . . .	Preußisch-Dänisches Porto für je $2^1/_2$ Loth incl.	$^3/_4$ Sgr.	$^3/_4$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	$1^3/_4$ Sgr.	$1^3/_4$ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Nro. 136. Die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betr. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1865 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem Unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachten Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl in Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben:

Berlin, den 21. August 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie **Buße**.

Nro. 137. Statuten des Pensions-Vereins für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten betr. Auf Ihren Bericht vom 24. Juni d. J. will Ich das anbei zurückgehende Statut des Pensions-Vereins der Notare und Notariats-Candidaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 17. Mai 1865 genehmigen, und dem Verein die Rechte einer juristischen Person hierdurch ertheilen.

Carlsbad, den 29. Juni 1865. gez. **Wilhelm**

An den Justiz-Minister ggez. **G. z. Lippe.**

Statuten

des Pensions-Vereins für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten, welche durch Akt des unterzeichneten zu Cöln am Rhein wohnenden Königlich-Preußischen Notars Georg Meinertz vom 17. Mai 1865 beurkundet worden sind.

Artikel 1. Vom ersten Januar 1865 ab wird ein Verein gebildet unter dem Namen

„Pensions-Verein für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten,"

welche den Zweck hat, in den durch diese Statuten vorgesehenen Fällen den Mitgliedern, sowie deren Wittwen und ehelichen Kindern Pensionen zu gewähren.

Artikel 2. Nur die Notare und Notariats-Candidaten, welche dem Vereine für das Notariat in Rheinpreußen jetzt oder in Zukunft als ordentliche Mitglieder angehören, haben das Recht, dem Pensions-Verein beizutreten.

Artikel 3. Die Beitritts-Erklärung ist dem Vorstande des Pensions-Vereins schriftlich einzureichen. Dieselbe muß spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Ministerial-Rescriptes, durch welches der Beitretende zum Notar ernannt worden ist, abgegeben werden.

Wer schon als Notariats-Candidat dem Vereine beitreten will, hat sich binnen Jahresfrist nach dem Datum des Ministerials-Rescriptes, durch welches er zum Notariate für qualifizirt erklärt ist, anzumelden.

Denjenigen, welche schon vor dem 1. Januar 1865 zum Notar ernannt sind, oder als Candidaten die Qualifikation zum Notariate erlangt haben, ist die Anmeldung bis zum Ablaufe des Kalenderjahres 1865 gestattet.

Wer diese Fristen verstreichen läßt, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Theilnahme an dem Pensions-Vereine zugelassen werden.

Artikel 4. Die Mitglieder des Pensions-Vereins zahlen einen jährlichen regelmäßigen Beitrag, und zwar die Notare, sowie diejenigen Notariats-Candidaten, welche eine definitive Anstellung als öffentliche Beamte, zum Beispiel als Advokat oder Richter erlangt haben, 15 Thlr., die anderen Candidaten 10 Thlr. Die letzteren haben den höhern Satz von dem nach dem Datum ihrer definitiven Anstellung zunächst folgenden Kalenderjahre ab zu entrichten.

Diese Beiträge können, wenn die Mittel des Pensions-Vereins zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht ausreichen, durch die General-Versammlung erhöht werden, jedoch jedes Mal nur für die Dauer eines Jahres und höchstens um fünfzig Prozent.

Artikel 5. Die Beiträge erfallen am 1. Januar jedes Jahres und werden praenumerando, kostenfrei zu Händen und in der Wohnung des Kassirers bezahlt.

Die Neubeitretenden müssen den vollen Betrag für das Kalenderjahr, in welchem ihre Anmeldung erfolgt, am Tage ihres Beitritts entrichten.

Artikel 6. Nach Ablauf von 2 Monaten vom Verfalltage ab kann der Kassirer die rückständigen Beiträge durch Postvorschuß erheben.

Wer den an ihn gerichteten Postvorschuß nicht einlöst, muß die dadurch dem Pensions-Vereine erwachsenden Portokosten ersetzen.

Artikel 7. Die Vereinsmitglieder haben für sich selbst Anspruch auf Pension, wenn ihr Körper- oder Geisteszustand sie derart dienstunfähig macht, daß sie ihr Amt nicht länger verwalten können, und dasselbe, sei es freiwillig oder gezwungen, niederlegen, beziehungsweise wenn der Candidat aus dem nämlichen Grunde zu keiner Anstellung gelangen kann.

Artikel 8. Der Pensions-Anspruch der Vereinsmitglieder ist ein lebenslänglicher. Sollte aber ein pensionirtes Mitglied später wieder dienstfähig werden und eine mit Einkommen verbundene Anstellung erlangen, so wird die Pensionszahlung während der Dauer dieser amtlichen Function suspendirt. Bezahlt alsdann das fragliche Mitglied die jährlichen Beiträge wieder, so erwirbt es nach der Zahl der Jahre gemäß Artikel 14 Anspruch auf die höheren Pensionssätze. Die Zeit, für welche bereits Pension bezahlt worden ist, kommt hierbei nicht in Anrechnung.

Artikel 9. Nach dem Ableben eines Vereinsmitgliedes haben dessen Wittwen und dessen ledige Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf Pension, gleichviel ob der Verstorbene für seine Person schon pensionirt war, oder nicht.

Artikel 10. Das Recht der Wittwen erlischt mit ihrer Wiederverheirathung, das der Kinder mit ihrem vollendeten 18. Lebensjahre, oder auch mit ihrer etwa vorher erfolgten Verheirathung.

Artikel 11. Schreitet ein Mitglied erst nach seiner Pensionirung zu einer Ehe, so wird durch dessen Ableben weder für seine hinterlassene Wittwe, noch für die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder ein Pensions-Anspruch begründet.

Auch ist die überlebende geschiedene oder von Tisch und Bett getrennte Ehefrau von der Pensions-Berechtigung ausgeschlossen, während den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ihre Ansprüche gewahrt bleiben.

Artikel 12. Diejenigen Mitglieder, welche nur mit Zustimmung des Vorstandes (Artikel drei in fine) zur Theilnahme an dem Pensions-Vereine zugelassen sind, erwerben für sich, für ihre Wittwe und für ihre Kinder erst mit Ablauf der vier ersten Jahre, für welche sie die statutgemäßen Beiträge bezahlt haben, Anspruch auf Pension. Ereignet sich bei denselben in diesen vier Jahren ein Fall, welcher bei rechtzeitiger Beitritts-Erklärung einen Pensions-Anspruch begründet hätte, so erhalten sie die eingezahlten Beiträge zurückerstattet.

Artikel 13. Der General-Versammlung bleibt es vorbehalten, auf solchen Notaren und Notariats-Candidaten, sowie deren Wittwen und Kindern, welche nach den Statuten keine Berechtigung haben, Pensionen oder Unterstützungen zu gewähren oder auch Pensions-Berechtigten höhere Beträge zu bewilligen, als dieselben nach den Statuten verlangen können.

Artikel 14. Die Höhe der Pensionen wird nach der Anzahl der Jahre, für welche die Mitglieder die statutgemäßen Beiträge entrichtet haben, ohne Rücksicht auf Lebensalter und Dienstjahre abgemessen.

Tritt der Fall der Pensionirung in den ersten 5 Jahren oder hinsichtlich eines nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Theilnahme Zugelassenen im 5. Jahre ein, so beträgt die jährliche Pension für das Mitglied selbst 100 Thlr., für seine Wittwe 50 Thlr. und für jedes Kind 10 Thlr. Bei Eintritt der Pensionirung im 6. Jahre beträgt die Pension 110, resp. 55 und 11 Thlr., im 7. Jahre 120, resp. 60 und 12 Thlr. und sofort in der Weise, daß mit jedem fernern Jahre, für welches der Beitrag erfallen ist und bezahlt wird ein Zehntel des ursprünglichen Satzes hinzukömmt. In keinem Falle darf jedoch die Pension das Vierfache dieses ursprünglichen Satzes übersteigen.

Pensionsberechtigte Kinder, welche ihre beiden Eltern durch den Tod verloren haben, und solche, deren überlebenden Mutter von Tisch und Bett getrennt oder geschieden war, erhalten das Doppelte der ihnen sonst zustehenden jährlichen Pension, jedoch auch in keinem Falle mehr, als das Vierfache des einfachen ursprünglichen Satzes.

Artikel 15. Die Pensionen werden für das Kalender-Vierteljahr, in welchem die Berechtigung beginnt, ebenso für dasjenige, in welchem sie erlischt, vollausbezahlt.

Jedoch hat die Wittwe für dasjenige Quartal, in welchem ihr bereits pensionirter Ehegatte stirbt und für welches derselbe seine Pension nach dem Vorstehenden erworben hat, keinen Anspruch. Ebenso

können die Kinder den doppelten Pensionssatz in dem Quartale, für welches entwedre ihr Vater, oder ihre Mutter noch pensionsberechtigt war, nicht verlangen.

Artikel 16. Die Vereinsmitglieder, welche für ihre Person Anspruch auf Pension erheben, müssen ein Attest zweier Aerzte über ihren Gesundheitszustand vorlegen. Einer dieser Aerzte wird von dem betreffenden Mitgliede, der andere vom Vorstande gewählt. Sind beide Aerzte über die absolute Dienstunfähigkeit des Mitgliedes einig, so erfolgt die Anweisung der Pension sofort; sind sie getheilter Meinung, so hat die General-Versammlung zu entscheiden.

Artikel 17. Dringt ein Mitglied mit seinen Pensions-Ansprüchen nicht durch, so hat es die Kosten der ärztlichen Untersuchung selbst zu tragen; im entgegengesetzten Falle werden dieselben vom Pensions-Vereine bezahlt.

Artikel 18. Des ärztlichen Attestes bedarf es nicht, wenn aus den im Artikel 7 angeführten Gründen das angestellte Vereinsmitglied unfreiwillig aus seinem Amte scheidet oder dem noch nicht angestellten Candidat eine definitive Anstellung offiziel versagt wird.

Artikel 19. Bei Erhebung eines Anspruches auf Pension für die Wittwe und für die Kinder eines verstorbenen Vereins-Mitgliedes kann die Beibringung des Todesscheines dieses Mitgliedes respective der Ehefrau desselben, des Trauungsactes der Eltern und vorkommenden Falles auch der Nachweis der Ehescheidung oder der Trennung von Tisch und Bett von Seiten des Vereins verlangt werden. Erheben die Kinder Anspruch auf Pension, so muß in allen Fällen deren Geburtsschein beigebracht werden.

Artikel 20. Die Zahlung der Pension geschieht für das erste Quartal sofort, nachdem die Pensions-Berechtigung anerkannt ist, für die Folge am ersten jedes Kalendervierteljahres praenumerando in der Wohnung des Kassirers. Vor der Empfangnahme muß ein Lebensschein des Berechtigten und für die Wittwe und die Kinder außerdem ein Attest über ihre Ehelosigkeit vorgelegt werden. Diese Bescheinigungen werden von der betreffenden Ortsbehörde oder von einem Notar ertheilt und dürfen nicht vor Beginn des Quartals, für welches die Pensions-Rate erhoben werden soll, ausgestellt sein.

Artikel 21. Die Nichteinforderung einer Pensions-Rate binnen zwei Jahren nach deren Erfall gilt als Verzicht des Berechtigten auf dieselbe zu Gunsten des Pensions-Vereins.

Artikel 22. Im Falle der Bestand des Vereins-Vermögens Ueberschüsse nachweist, kann die General-Versammlung entweder eine Verhältnißmäßige Erhöhung der Pensionssätze oder eine entsprechende Verminderung der jährlichen Beiträge beschließen.

Artikel 23. Reichen zur Deckung der statutgemäßen Pensionen die vorhandenen Mittel nicht aus, so werden diese unter die Berechtigten nach Verhältniß ihrer Ansprüche vertheilt.

Die hierdurch in je einem Kalenderjahre sich ergebenden Ausfälle werden noch auf den Ausgabe-Etat der beiden folgenden Jahre gebracht und zartizipiren verhältnißmäßig mit den laufenden Pensionen an den alsdann vorhandenen Mitteln. Nach diesen zwei Jahren sind die unbefriedigt gebliebenen Ansprüche erloschen.

Das Recht, die Ausfallsvergütung zu fordern geht auf die Erben der Berechtigten nicht über.

Artikel 24. Jedem Mitgliede steht es zu jeder Zeit frei, aus dem Pensions-Vereine auszutreten; es hat seinen desfallsigen Entschluß dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

Der Austritt findet von Rechtswegen statt:

1., (Eins) wenn ein Mitglied ohne einen zur Pension berechtigenden Grund gezwungen aus seinem Amte oder aus der Kandidatur zum Notariate ausscheidet.

2., (Zwei) wenn ein Mitglied freiwillig aus dem Vereine für das Notariat in Rheinpreußen ausscheidet,

3., (Drei) wenn ein Mitglied mit Zahlung seiner Beiträge mehr als zwei Jahre im Rückstande bleibt.

Artikel 25. Der aus dem Pensions-Vereine Ausscheidende oder Ausgeschlossene muß alle Verbindlichkeiten, welche ihm am Tage seines Austrittes dem Vereine gegenüber oblagen, unververkürzt erfüllen und hat unter keinen Umständen wegen der eingezahlten Beiträge ein Rückforderungsrecht. Er verliert allen Anspruch auf das Vermögen des Vereins und auf Pension für sich, seine Wittwe und Kinder.

Es können jedoch, wenn der Austritt aus dem unter Nummer eins des vorigen Artikels angeführten Grunde erfolgt ist, die Pensions-Ansprüche der Wittwen und Kinder dadurch gewahrt werden, daß für dieselben von dem Kalenderjahre an, für welches die Beitragspflicht des Ausgeschiedenen aufhört, bis zu dessen Ableben ein feststehender Beitrag von 15 Thlrn. jährlichs an die Vereinskasse pünktlich gezahlt wird. Die Wittwe und Kinder haben aber dann eintretenden Falles nur auf diejenigen Pensionssätze Anspruch,

welche sie erhalten hätten, wenn das betreffende Mitglied zur Zeit des Ausscheidens aus dem Amte oder aus der Kandidatur gestorben wäre.

Artikel 26. Die Vertretung des Vereines vor Gericht und in allen Rechtsgeschäften, sowie die Verwaltung seiner Angelegenheiten geschieht, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten für einzelne Fälle Ausnahmen enthalten, durch einen aus einem Präsidenten, einem Kassirer und einem Protokollführer gebildeten Vorstande.

Die General-Versammlung wählt diese Vorstandsmitglieder und für jedes derselben einen Stellvertreter aus den Beiträge zahlenden Vereinsmitgliedern auf 6 Jahre in der Art, daß von 3 zu 3 Jahren die Hälfte der Gewählten durch Neuwahl ergänzt wird Zu dem Ende scheiden nach Ablauf der ersten dreijährigen Periode der Präsident sowie der Stellvertreter des Kassirers und der Stellvertreter des Protokollführers aus, während der Kassirer der Protokollführer und der Stellvertreter des Präsidenten bis zu Ende der 6 ersten Jahre nach ihrer Wahl fungiren.

Wird im Laufe der drei resp. sechsjährigen Frist die Stelle eines Vorstandsmitgliedes vacant, so werden dessen Functionen für die noch übrige Zeit der Amts-Periode von seinem Stellvertreter übernommen. An die Stelle des Letztern wird alsdann von den Vorstandsmitgliedern und den noch übrigen Stellvertretern ein neuer Stellvertreter gewählt.

Artikel 27. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient eine von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der General-Versammlung beglaubigte Abschrift des Wahl-Protokolls. Die Namen der Vorstands-Mitglieder und der Stellvertreter werden jedes Mal binnen Monatsfrist nach der Wahl durch die Regierungs-Amts-Blätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

Artikel 28. Zu einem gültigen Vorstandsbeschluße ist die Theilnahme der drei Vorstandsmitglieder oder in Verhinderungsfällen der betreffenden Stellvertreter erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und sind für den Verein bindend, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 33.

Artikel 29. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er empfängt alle an denselben gerichteten Anmeldungen, Anträge, Gesuche und Correspondenzen. Er allein vertritt den Pensions-Verein gegenüber den neu Beitretenden und schließt mit denselben die Verträge Namens des Vereines ab.

Artikel 30. Das Domizil des Pensions-Vereins ist in der Wohnung des zeitigen Kassirers, woselbst alle den Verein betreffenden Zustellungen rechtsgültig gemacht werden.

Der Kassirer besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Pensions-Vereins, letztere jedoch nur nach jedesmaliger Anweisung des Präsidenten. Er hat von Zeit zu Zeit dem Präsidenten und Protokollführer mit Kassen-Revision verbundene Rechnung zu legen. Bei Abnahme dieser Rechnung beschließt der Vorstand, ob und in welcher Weise etwaige Ueberschüsse rentbar angelegt werden sollen.

Artikel 31. Der Kassirer muß Geschäftsbücher führen, deren Einrichtung durch den Vorstand festgesetzt wird, und die Baarbestände, Effecten sowie die Urkunden des Vereins verwahren.

Artikel 32. Der Protokollführer nimmt die Verhandlungen des Vorstandes zu Protokoll, welches von allen Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift vollzogen wird.

Artikel 33. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes oder der einzelnen Mitglieder desselben können von der nächsten General-Versammlung abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 34. Die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder geschieht in der Regel unentgeltlich; die im Interesse des Pensions-Vereins gemachten Auslagen werden ihnen jedoch immer vergütet.

Dem Kassirer kann durch die General-Versammlung als Entschädigung für seine Mühewaltung eine Empfangs-Tantième bewilligt werden.

Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung insoweit die gegenwärtigen Statuten darüber keine Bestimmungen enthalten selbst fest.

Artikel 35. Die General-Versammlung besteht aus allen Beiträge zahlenden Mitgliedern.

Ordentliche General-Versammlungen finden von 3 zu 3 Jahren im August oder September statt. (Es kann dazu Zeit und Ort der General-Versammlung des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen bestimmt werden.)

Außerordentliche General-Versammlungen werden einberufen:

1., (Erstens) wenn mindestens ein Fünftel der Vereins-Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Berathung die Einberufung beim Vorstande schriftlich beantragt.

2., (Zweitens) So oft der Vorstand den Zusammentritt der General-Versammlung aus besonderen Gründen für nöthig erachtet.

Zu allen General-Versammlungen muß jedes Mitglied durch ein mindestens am achten Tage vor dem Termine abzusendendes Schreiben des Präsidenten des Vorstandes, unter Mittheilung der Tagesordnung, eingeladen werden. Der Abgang der sämmtlichen Einladungsschreiben, zu welchen auch die Form der Kreuz- oder Streifband-Sendung gewählt werden kann, wird hinlänglich durch eine von dem Absender ausgestellte Bescheinigung constatirt.

Artikel 36. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied; als Schriftführer fungirt das Jüngste dieser Mitglieder. Lehnen die Betreffenden diese Functionen ab, so treten die im Alter zunächst folgenden ältesten, resp. jüngsten anwesenden Mitglieder an deren Stelle. Der Vorsitzende ernennt zwei Scrutatoren, welche mit ihm und dem Schriftführer das Büreau der General-Versammlung bilden.

Artikel 37. In der ordentlichen General-Versammlung findet die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter für die nächste Periode Statt.

Der Vorstand hat über seine Geschäftsführung und über die Lage des Vereines ausführlichen Bericht zu erstatten und eine detaillirte Rechnungs-Uebersicht über das Vereins-Vermögen vorzulegen.

Die General-Versammlung wählt auf 3 Jahre ein aus 3 Mitgliedern bestehende Commission, welche die ihr vom Vorstande bis zum 1. Juli jedes Jahres über das verflossene Kalenderjahr vorzulegende Rechnung zu prüfen und nach Gutbefinden dem Vorstande Decharge zu ertheilen hat. Scheidet im Laufe dieser Periode Einer der Rechnungs-Revisoren aus der Commission aus, so wählen die beiden anderen ein neues Mitglied, welches bis zu der nächsten ordentlichen General-Versammlung fungirt.

Im Uebrigen kommen in den ordentlichen wie außerordentlichen General-Versammlungen die vom Vorstande oder von Mitgliedern des Vereins rechtzeitig gestellten Anträge zur Berathung und Beschlußfassung.

Artikel 38. Die von den Vereinsmitgliedern bei der General-Versammlung zu stellenden Anträge sind mit Angabe der Gründe mindestens 3 Wochen vorher dem Vorstande mitzutheilen, welcher sowohl diese, als auch die von ihm proponirten Anträge spätestens durch das im Artikel 35 erwähnte Einladungsschreiben zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen hat.

Anträge, in Betreff welcher diese Vorschriften nicht beobachtet worden, kommen nicht zur Berathung und Abstimmung.

Artikel 39. Die in der General-Versammlung erschienenen Mitglieder können durch einfache Stimmenmehrheit über alle auf der Tagesordnung stehende Gegenstände für den gesammten Pensions-Verein bindende Beschlüsse fassen; bei Stimmengleichheit ist der betreffende Antrag verworfen. Vertretung der abwesenden Mitglieder findet nicht Statt.

Handelt es sich um Abänderungen der Statuten, so kann die General-Versammlung, in welcher der Antrag auf Abänderung zum ersten Male auf der Tagesordnung steht, nur dann darüber beschließen, wenn mindestens die Hälfte der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Hat sich diese Hälfte nicht eingefunden, so wird der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten General-Versammlung gebracht, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gültig beschließt. In allen Fällen müssen, um eine Statutenveränderung zum Beschlusse zu erheben, wenigstens zwei Drittel der Stimmenden sich dafür entscheiden

Sobald der Pensions-Verein die Rechte einer juristischen Person erlangt hat, wird die beschlossene Abänderung der Statuten erst durch die landesherrliche Genehmigung rechtsgültig

In keinem Falle können solche Beschlüsse den schon erworbenen Rechten der Pensions-Berechtigten Eintrag thun.

Artikel 40. Bei allen persönlichen Fragen findet geheime Abstimmung Statt. Kein Mitglied hat im Vorstande oder in der General-Versammlung Stimmrecht, wenn es sich um seine eigenen Angelegenheiten handelt.

Die in der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen geschehen mittelst Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit. Die Annahme der Wahl ist für jedes Mitglied obligatorisch.

Artikel 41. Der Verein führt ein Protokoll-Buch, in welches alle Beschlüsse des Vorstandes sowohl als der General-Versammlung, unter Aufführung sämmtlicher Anwesenden eingetragen werden.

Das Protokoll der General-Versammlung wird beim Schlusse derselben vorgelesen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Scrutatoren sofort vollzogen.

Ausfertigungen und Abschriften aus dem Protokoll-Buche oder von anderen Urkunden des Pensions-Vereins werden vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 27, von dem Präsidenten des Vorstandes

allein beglaubigt, und es wird denselben das Vereinssiegel beigedruckt, welches die Umschrift führt: „Pensions-Verein für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten."

Zur Urschrift ist ein Stempel von 15 Sgr. kassirt worden.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges — Der Königliche Notar **Meinertz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 438. Die landwirthschaftliche Akademie Proskau betr.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1865/66 Beginn am 16. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters . . . . Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik, (Psychologie) . . . . . . Professor Dr. Heintze.

III. Volkswirthschaftslehre . . . . Regierungsassessor Beutner.

VI. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre . . . . Director Settegast.
2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen . . . . Dr. Blomeyer.
3. Landwirthschaftliche Buchführung . . . . Rendant Schneider.
4. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter . . . . . Garten-Insp. Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau . . . . Administrator Leisewitz
6. Wiesenbau . . . . Derselbe.
7. Specieller Pflanzenbau . . . . Director Settegast.
8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau . . . . Garten-Insp. Hannemann.
9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde . . . . Dr. Blomeyer.
10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen . . . . . Administrator Leisewitz u. Dr. Blomeyer.
11. Allgemeine Thierproductionslehre . . . . Dr. Blomeyer.
12. Schafzucht und Wollkunde . . . . Director Settegast.
13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle . . . . Derselbe.
14. Rindviehzucht . . . . Dr Blomeyer.
15. Pferdezucht . . . . Dr. Dammann.
16. Schweinezucht . . . . Derselbe.
17. Hufbeschlagkunde . . . . Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin:

Forsttaxation und Forstbenutzung . . . . Königl. Oberförster Wagener.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Unorganische Chemie . . . . Professor Dr. Krocker.
2. Physik und Meteorologie . . . . Derselbe.
3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium . . . . Derselbe.
4. Analytische Chemie, privatim . . . . Dr. Dietrich.
5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen . . Professor Dr. Heinzel.
6. Physiologie der Hausthiere . . . . Dr. Hartmann.
7. Anatomie der Hausthiere . . . . Dr. Dammann.
8. Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil, (Wirbelthiere) . . Dr. Hartmann.
9. Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers Derselbe.
10. Mineralogie . . . . Derselbe.

VII. Thierheilkunde:

Veterinär-klinische Demonstrationen . . . . Dr. Dammann.

Baukunst:

Landwirthschaftliche Baukunde . . . . Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin:

Meschanik und Maschinenlehre . . . . Derselbe.

Proskau, im August 1865. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath **Settegast**.

Nro. 439. Das Winter-Semester 1865/66 beginnt am 20. October.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betr.

Von den für das Wintersemester 1865/66 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und specielle Viehzüchtlehre: Derselbe. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Electricität und dem Magnetismus): Prof. Dr. Knoblauch. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie Derselbe. Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. von Schlechtendal. Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landw. Hausthiere; Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber Geburtshilfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren: Derselbe. Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil: (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Bauconstructionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lector Bauinspector Steinbeck. Technische Mechanik für Landwirthe: Dr. Cornelius.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Encyclopaedi der Staatswissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Die Lehre vom Staat: G. R.-R. Prof. Dr. Eiselen. Die Theorie der Bevölkerung: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Encyclopaedie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Göschen. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf Literaturgeschichte: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Leben Jesu: Prof. Dr. Beyschlag. Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogen. romantischen (Schlegel-Tieck'schen) Schule: Prof. Dr. Haym. Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Prof. Dr. Leo. Neuere Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neueste Geschichte: Dr. Droysen. Englisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Siewert. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof. Dr. Heine; für Physik: Prof. Dr. Knoblauch; für Chemie: Prof. Dr. Heintz; für Zoologie: Prof. Dr. Giebel; für Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal; für Mineralogie: Prof. Dr. Girard; für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliches Conversatorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. Roloff.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865.

Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im August 1865. **Dr. Julius Kühn**,

ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nro. 440.
Die Universität zu Bonn betr.

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1865—66.
Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. October.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Encyklopädie der kathol. Theologie: Floß. Einleit. in das A. Test.: Reusch. Biblische Geographie; Die Genesis: Dr. Kaulen. Buch Daniel u. ausgewählte Stücke aus Ezechiel; Apologie des mosaischen Schöpfungsberichts: Reusch. Einleit. in die Bücher des N. Test: Hilgers. Einleit. in's N. Test.; Evangelium Lucas; Briefe an die Thessalonicher; Langen. Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers. Dieselbe II. Theil: Floß. Dieselbe III. Theil Hilgers. Neueste Kirchengeschichte seit der französ. Revolution: Floß. Dogmatik I. Theil; Eschatologie: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Floß. Moral I. Theil; Lehre vom Eide u. vom Gelübde; Simar. Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande; Pastoraltheologie I. Theil; Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetische Uebungen: Reusch. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeld hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Allgem. Religionswissenschaft: Lange. Theolog. Encyklopädie; Einleit. in's A. Test.; Psalmen Schlottmann. Jesaias; Hebräische Uebungen; Einleit. in's N. Test.: Kamphausen. Leidensgeschichte: Plitt. Brief an die Römer: Kähler. Bibl. Theologie: Lange. Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. Einführung des Christenthums in Deutschland: Lic. Baxmann. Rheinisch-Westphälische Kirchengeschichte: Krafft. Dogmengeschichte: Lic. Baxmann. Dogmatik: Lange. Dogmatische Besprechungen; Ethik: Kähler. Homiletik u. Katechetik; Pädagogik: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.: Schlottmann; Neutestamentliche Abth.: Lange; Kirchenhistorische Abth.: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch katechetischen Seminars: Plitt.

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Hälschner. Institutionen des röm. Rechts: Böcking. Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts: Sell. Exegese der Institutionen des Gajus: Böcking. Exegese der Institutionen Justinians: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Dr. Bremer. Pandekten ohne Familiengüter- u. Erbrecht: Blume. Dieselben: Dr. Karlowa. Erbrecht u. Familiengüterrecht: Böcking. Dieselben: Sell. Röm. Actionrecht: Blume. Geschichte des röm. Criminalprozesses: Dr. Bremer. Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Dr. Karlowa. Uebungen im röm. Recht: Blume. Dieselben: Prof. Sell. Repetitorien über röm. Recht: Dr. Bremer u. Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Achenbach. Rechtsalterthümer im Gedichte „Reinecke Vos": Walter. Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. Schröder. Deutsches Privatrecht: Walter. Handels- u. Wechselrecht (mit Ausschluß des Seerechts): Dr. Schröder. Uebungen im deutschen Privatrecht: Achenbach. Lehnrecht: Nicolovius. Auserwählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Preuß. allgemeines Landrecht; Achenbach. Rheinisches Civilrecht: Bauerband. Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell. Strafrecht; Uebungen im Strafrecht; Hälschner. Deutscher u. französ. Criminalprozeß: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Kirchliches u. bürgerliches Eherecht: Bauerband. Ausgewählte Theile des preuß. Kirchenrechts; Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodo. der Medicin: Albers. Dieselbe: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin Naumann. Anatomie des Menschen: Schultze. Topographische Anatomie: von la Valette. Ausgewählte Kapitel der Splanchnologie: Schultze. Anatomie des Gehirns: Weber. Secirunterricht u. Secirübungen: Derselbe u. Schultze. Obductionscursus: Rindfleisch. Vergleichende Anatomie: Schultze. Vergleichende Anatomie der Zeugungsorgane: Dr. Greeff. Pathologische Anatomie: Rindfleisch. Anatomie des Vogeleies: Mayer. Lehre von den Entozoen, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Anthropologie: Schaaffhausen Specielle Physiologie; Specielle Physiologie der Sinnesorgane: Physiologie der Secretionen: Pflüger. Zeugungslehre: von la Valette. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. Oeffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Physikalische Diagnostik: Dr. Binz. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Die preußische Pharmakopöe: Dr. Binz. Formulare: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Specielle Pathologie u. Terapie I. Theil; die Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Syphilitische Krankheiten; Chirurgische Operationslehre: Dr. Doutrelepont. Knochenkrankheiten: Busch. Dieselben: Rindfleisch. Verbandlehre: Dr. Doutrele-

pont. Die inneren Erkrankungen des Auges; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus: Dr. Sämisch. Gynäkologie I. Theil; Geburtskunde; Geburtshülflicher Operationscursus: Veit. Gerichtliche Medicin für Juristen u. Mediciner: Dr. Finkelnburg. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Geburtshülfliche Klinik: Veit.

Phylosophie.

Encyklopädie der Philosophie, nebst Einleit. in das Studium der Philosophie; Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie mit besonderer Rücksicht auf die Erkenntnißlehre u. Logik: Schaarschmidt. Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Neuhäuser. Wissenschaftslehre d. h. Logik u. Metaphysik: Brandis. Metaphysik: Knoodt. Geschichte der alten Philosophie: Neuhäuser. Geschichte der Philosophie der Griechen: Dr. Fischer. Philpsophie des Aristoteles: Knoodt. Geschichte der neuern Philosophie nebst encyklopädischer Uebersicht der philosoph. Wissenschaften: Dr. Sträter. Geschichte der neuesten Philosophie: Schaarschmidt. Philosophische Uebungen. Neuhäuser. Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis.

Philologie. Orientalische Philologie.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Gildemeister. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortsetzung des Sanskrit; Hamasa; Elemente des arabischen, nach Caspari; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller, nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Metrik: Heimsoeth. Römische Alterthümer: Ritter. Geschichte der alten Kunst: s. Kunst. Aeschylus Sieben gegen Theben u Geschichte der griech. Tragödie: Ritschl. Aristophanes Wolken: Ritter. Theokrit im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Horaz Satiren: Heimsoeth. Tacitus Annalen im Kön. philologischen Seminar: Ritschl. Tacitus Germania: s. Geschichte. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Disputirübungen im Kön. philologischen Seminar: Ritschl. u. Jahn. Archäologische Uebungen: Jahn. (Prof. Welker ist von Vorlesungen entbunden.) Desgleichen Prof. Mendelsson.) (Dr. Reifferscheid. ist mit Urlaub abwesend.

Neuere Philologie.

Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur von Ulfila bis zu Göthes Tod: Simrock. Gothische Grammatik: Diez. Erklärung ausgewählter altdeutscher Geschichte: Simrock. Geschichte der englischen Litteratur; Shakspere's Hamlet: Delius. Ein Schauspiel des Calderon: Diez. Provenzalisch: Delius. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

Französische Grammatik; Geschichte der französ. Litteratur bis zum achtzehnten Jahrhundert in französ. Sprache; Französ. Conservatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französischer Autoren: Lect. Rabaud.

Kunst.

Einleit. in die gesammte Kunstwissenschaft: Dr. Sträter. Geschichte der alten Kunst: Jahn. Geschichte der altorientalischen Kunst; Geschichte der Renaissancekunst: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen; in der Linear- und Luftperspektive: Anleitung zum Aquarell- und Oelmalen: akadem. Zeichenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte, mit Ausschluß der römischen: Schäfer. Geschichte der römischen Republik: Dr. Maurenbrecher. Geschichte der Völkerwanderung: Dr. Bernhardt. Deutsche Geschichte: Kampschulte. Quellenkunde zur deutschen Geschichte: Dr. Maurenbrecher. Interpretation von Tacitus Germania: Dr. von Noorden. Geschichte Europa's von 1789 bis 1815: von Sybel. Preußische Geschichte: Dr. von Noorden. Uebungen des Kön. historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Nationalökonomie: Nasse. Die wichtigsten Grundsätze der Volks- und Staatswissenschaftslehre; Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Geld- u. Bankwesen: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Technologie: Bischof. Uebungen in der politischen Oekonomie: Nasse.

Mathematik.

Philosophie u. System der Mathematik (oder aber: Wahrscheinlichkeitsrechnung u. deren Anwendung in Natur- u. anderen Wissenschaften): von Riese. Höhere Algebra; Determinantentheorie; Dr. Kortum. Ebene u sphärische Trigonometrie: von Riese. Elemente der analytischen Geometrie: Lipschitz. Ausgewählte. Kapitel der analytischen Geometrie: Plücker. Differential- und Integralrechnung: Radicke. Differentialrechnung: Dr. Gehring. Variationsrechnung: Lipschitz. Theoretische Physik: Dr. Gehring:

Einzelne Kapitel aus der Meschanik: Radicke. Methode der kleinsten Quadrathe Argelander. Mathematische Uebungen: Lipschitz. Elemente der Astronomie; Ueber planetarische Störungen; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik; Mechanisch-physikalisches Practicum: Plücker. Physik des menschlichen Auges; Wärmelehre: Dr. Wüllner. Galvanismus und Magnetismus: Die Interferenz-Erscheinungen: Dr Ketteler. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Physikalische Chemie; Organische Experimentalchemie; Chemisches Practicum: Landolt. Agriculturchemie: Dr. Mohr. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie; Chemisch-pharmaceutisches Practicum: Bergemann. Einleitung in die Zoochemie; Zoochemie in Verbindung mit mikroskop. Demonstrationen: Dr. Preyer. Toxiologie: Dr. Mohr. Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte für Studirende aller Fakultäten: Troschel. Mineralogie; Ausgewählte Theile der Kristallographie u. Mineralogie: von Rath. Mineralogische Uebungen; Geognosie: Dr. Andrä. Geognosie des nördlichen Deutschlands; Paläontologie: Dr. Schlüter. Geologie: Nöggerath. Physikalische und chemische Geologie: Dr. Mohr. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Pflanzenanatomie u. Physiologie, mit mikroskopischen Uebungen: Dr Hildebrand. Die Ernährung der Pflanzen: Hanstein. Die Fortpflanzung der Gewächse, besonders der Kryptogamen: Dr. Hildebrand. Die officinellen Gewächse; Botanische Pharmakognosie; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Prof. Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

Nro. 441. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. September d. J. ab haben nachbenannte Personenposten folgenden Gang:

1. von Siegburg nach Bonn.
   aus Siegburg 7 Uhr Morgens und 4^{30} Uhr Nachmittags,
2. von Overath nach Siegburg.
   aus Overath 7^{45} Uhr Morgens,
3. von Ruppichteroth nach Hennef.
   aus Ruppichteroth 7^{30} Uhr Morgens.
4. zwischen Altenkirchen und Au, Reg. Bez. Cöln.
   aus Altenkirchen 6$^1/_2$ Uhr Morgens, in Au 8$^1/_2$ Uhr Morgens,
   aus Au 7^{25} Uhr Abends, in Altenkirchen 9$^1/_2$ Uhr Abends,
5. zwischen Au, Reg. Bez. Cöln, und Hachenburg.
   aus Hachenburg 5$^3/_4$ Uhr Morgens, in Au 8$^1/_2$ Uhr Morgens,
   aus Au 7$^1/_2$ Uhr Abends, in Hachenburg 10$^1/_2$ Uhr Abends.

Cöln, den 29. August 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro. 442. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost zwischen Much und Siegburg wird vom 27. d. Mts. wie folgt coursiren:

aus Much 7^{15} Uhr Morgens, in Siegburg 9^{50} Uhr Vormittags,
aus Siegburg 5^{40} Uhr Abends, in Much 8^{45} Uhr Abends,

Cöln, den 25. August 1865. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze**.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 37.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 38. Cöln, Dienstag den 5. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 443. Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 18. Juli d. J. will Ich die von der außerordentlichen General-Versammlung der kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" vom 8. April d. J. Inhalts des nebst dem Statuts-Exemplare zurückfolgenden notariellen Protokolls von demselben Tage beschlossene Abänderung des Artikels 40 des Gesellschafts-Statuts hierdurch genehmigen.

Gastein, den 29. Juli 1865. gez. **Wilhelm.**

ggez. **Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.**

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern."

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 26. August 1865. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. **v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern, Im Auftrage gez. **v. Klützow.**

Ausfertigung. M. f. H. IV. 7591. — M. d. J. I. A. 6704.

Auszug aus der notariellen Urkunde vom 8. April 1865 betreffend die Abänderung des Artikels 40 des unterm 15. April 1839 Allerhöchst bestätigten Statuts der kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

Hiernach hat also die heutige außerordentliche General-Versammlung mit überwiegender Majorität beschlossen, daß die Verpflichtung zu Zuschreibungen zum Reservefonds aufhören und gemäß den Bestimmungen des Artikels 40 der Statuten nur dann wieder eintreten soll, wenn etwa der Reservefonds unter die Summe von Einer Million Thaler herabgesunken sein sollte und zwar bis zur Wieder-Ergänzung dieser Summe

Cöln, den 3. September 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 444. Die Einlösung der Zins-Koupons von Staats-Schuldverschreibungen betr.

Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können vom 15. k. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe.

	Die Zahl der Unverheiratheten und niemals verheirathet gewesenen betrug:		Zahl der Verwittweten		Die Zahl der einzeln lebenden Personen		Die Zahl der in Familien-Haushaltungen lebenden Personen	
	männl. Pers. über 24 Jahr	weibl. über 16 Jahr	Männer.	Frauen.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
A. In den Städten:								
Bonn	1899	4673	335	839	979	311	8703	10609
Cöln	7802	13576	1028	3142	3539	2010	52375	56202
Deutz	554	869	86	241	341	62	3743	3791
Euskirchen	145	45	97	139	13	7	2285	2290
Zülpich	142	257	29	54	21	16	788	796
Gummersbach	165	122	20	48	10	12	619	508
Neustadt	146	201	22	39	4	5	726	683
Mülheim	615	1274	139	337	96	43	4611	4659
Gladbach	449	682	83	181	48	28	2798	2674
Münstereifel	169	368	42	82	15	17	1181	1166
Rheinbach	111	267	39	92	10	18	906	996
Siegburg	381	681	54	151	22	28	1878	1942
Königswinter	84	255	41	82	11	7	1165	1254
Honnef	236	449	66	158	15	11	1817	1800
Wipperfürth	135	339	57	92	46	40	926	1023
Sa. der Städte.	13033	24058	2138	5677	5170	2610	84521	90385
B. In den ländlichen Ortschaften der Kreise:								
Bergheim	3240	5389	786	1300	166	152	20083	20375
Bonn	2606	4913	727	1385	361	228	19858	20530
Cöln	3731	5708	940	1705	577	167	30743	30579
Euskirchen	1645	2648	574	1005	208	91	15242	15149
Gummersbach	1635	2891	713	1093	222	168	13475	13686
Mülheim	2661	4199	698	1183	497	209	18199	17929
Rheinbach	2140	3448	498	1008	166	162	13625	13691
Sieg	4679	7559	1460	2518	419	341	36395	36590
Waldbröl	1152	1979	449	824	252	132	10586	10668
Wipperfürth	1853	3118	561	828	283	136	12905	12701
Sa. der Landgemeinden.	25342	41847	7406	12849	3151	1786	191111	191898
Demnach waren in den Kreisen des Regierungsbezirks überhaupt vorhanden:								
Bergheim	3240	5389	786	1300	166	152	20083	20375
Bonn	4505	9586	1062	2224	1340	539	28561	31139
Cöln (Stadtkreis)	7802	13576	1028	3142	3539	2010	52375	56202
Cöln (Landkreis)	4285	6577	1026	1946	918	229	34486	34370
Euskirchen	1932	2950	700	1198	242	114	18315	18235
Gummersbach	1946	3214	755	1180	236	185	14820	14877
Mülheim	3725	6155	920	1701	641	280	25608	25254
Rheinbach	2420	4083	579	1182	191	192	15712	15853
Sieg	5380	8944	1621	2909	467	387	41255	41586
Waldbröl	1152	1979	449	824	252	132	10586	10668
Wipperfürth	1988	3452	618	920	329	176	13831	13724
Sa.	38375	65905	9544	18526	8321	4396	275632	282283

Die Zahl der Gebäude betrug: I. an öffentlichen Gebäuden überhaupt 2,106.
II. an Privat-Gebäuden " 184,344.
darunter sind:

	A. Oeffentliche Gebäude						B. Privat-Gebäude		
	für den Gottesdienst.	für den Unterricht.	Armen-Kranken- und Versorgungshäuser.	für die Staats-Verwaltung.	für die Ortspolizei und Gemeinde-Verwaltung.	für die Militair-Verwaltung.	Privat-Wohnhäuser.	Fabrikgebäude, Mühlen und Privat-Magazine.	Ställe, Scheunen und Schuppen.
A. In den Städten:									
Bonn	17	13	5	4	1	9	2,022	28	809
Cöln	40	46	24	13	103	63	9,311	270	1510
Deutz	3	3	1	4	7	33	693	39	462
Euskirchen	4	1	1	—	4	—	694	25	850
Zülpich	4	4	1	—	4	—	283	—	386
Gummersbach	2	4	—	—	6	—	122	2	34
Neustadt	1	1	—	—	4	—	222	11	56
Mülheim	5	4	1	1	5	—	851	59	535
Gladbach	6	5	—	—	7	—	726	77	1244
Münstereifel	6	4	1	1	3	—	363	19	301
Rheinbach	3	2	1	—	5	—	293	13	575
Siegburg	5	3	2	—	5	1	530	14	239
Königswinter	3	1	—	1	1	—	347	4	339
Honnef	5	2	—	—	2	—	666	15	610
Wipperfürth	2	3	1	1	4	—	175	17	86
Sa.	106	96	38	25	161	106	17298	593	8036
B. In den ländlichen Ortschaften der Kreise:									
Bergheim	68	53	3	—	82	—	7,469	69	13,340
Bonn	72	50	3	5	54	—	7,290	107	12,102
Cöln	65	69	1	6	66	4	9,784	229	13,177
Euskirchen	57	49	2	—	60	—	5,545	78	9,092
Gummersbach	16	37	1	—	54	—	5,294	290	3,193
Mülheim	32	35	—	6	49	2	6,149	168	7,402
Rheinbach	69	49	—	—	76	—	5,293	81	9,564
Sieg	86	73	—	1	71	—	14,206	152	14,434
Waldbröl	22	25	—	—	24	—	3,852	91	2,278
Wipperfürth	33	25	1	—	18	—	3,492	184	4,017
Sa.	520	465	11	18	554	6	68374	1449	88594
Demnach waren in den Kreisen des Regierungs-Bezirks überhaupt vorhanden:									
Bergheim	68	53	3	—	82	—	7,469	69	13,340
Bonn	89	63	8	9	55	9	9,312	135	12,911
Cöln, Stadtkreis	40	46	24	13	103	63	9,311	270	1,510
Cöln, Landkreis	68	72	2	10	73	37	10,477	268	13,639
Euskrchen	65	54	4	—	68	—	6,522	103	10,328
Gummersbach	19	42	1	—	64	—	5,638	303	3,283
Mülheim	43	44	1	7	61	2	7,726	304	9,181
Rheinbach	78	55	2	1	84	—	5,949	113	10,440
Sieg	99	79	2	2	79	1	15,749	185	15,622
Waldbröl	22	25	—	—	24	—	3,852	91	2,278
Wipperfürth	35	28	2	1	22	—	3,667	201	4,103
Summa:	626	561	49	43	715	112	85,672	2,042	96,630

Gebände aller Art waren im ganzen Regierungs-Bezirk vorhanden: 186.450.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 446. Die Untervertheilung der Grundsteuer betr.

Zu Vorsitzenden der nach §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, zu bildenden Reklamations-Commissionen haben wir ernannt für den Kreis Bergheim: den Steuer-Empfänger Iven zu Oberembt;
Bonn: den Landrath von Sandt zu Bonn;
Landkreis Cöln: den Landrath Simons zu Vogelsang;
Stadtkreis Cöln: den Kataster-Controleur Willmeroth zu Cöln;
Gummersbach: den Landrath Kaiser zu Gummersbach;
Euskirchen: den Landrath, Geh. Regierungs-Rath Schroeder zu Haus Wachendorf;
Mülheim: den Bürgermeister Wachendorf zu Bensberg;
Rheinbach: den Landrath Wolff zu Rheinbach;
Sieg: den Bürgermeister Eich zu Bödingen;
Waldbroel: den Landrath Maurer zu Waldbroel;
Wipperfürth: den Kataster-Controleur Beslingrath zu Drabenderhöhe.

Cöln, den 25. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 447. Evangelische Kirchen-Collecte für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal betr.

Die diesjährige evangel. Kirchen-Collecte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal ist am Sonntag den 24. September d. J. abzuhalten, und erwarten wir, daß die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen abliefern werden.

Diese Kirchen-Collecte, sowie die evangelische Hauskollecte, welche durch Agenten der Anstalt abgehalten werden wird, empfehlen wir mit Hinweisung auf die segensreiche Wirksamkeit des Instituts der Mildthätigkeit der evangelischen Glaubensgenossen.

Cöln, den 26. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 448. Katholische Hauscollecte für den Neubau der Kirche zu Sabershausen betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Juni d. J. (Stück 31) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der katholischen Hauscollecte für den Neubau der katholischen Kirche zu Sabershausen, im Kreise Simmern, bis zum 1. Juli 1866 verlängert hat.

Cöln, den 28. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 449. Die Verlegung des Bürgermeister-Amtes der Bürgermeisterei Drabenderhöhe betr.

Das Bürgermeister-Amt der Bürgermeisterei Drabenderhöhe ist von Bielstein nach Steeg verlegt worden.

Cöln den 30. August 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 450. Interdiction betr.

Mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntnisse des hiesigen Königlichen Landgerichtes

a. vom 24 Juli d. J. gegen Heinrich Franzen, 25 Jahre alt, ohne Geschäft zu Cöln,

b. vom nämlichen Tage gegen Gottfried Schummertz, früher Sergeant im ersten Rheinischen Infanterie-Regimente Nro. 25, zuletzt in Cöln stationirt, gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt zu Lindenburg untergebracht,

c. vom 31. Juli d. J. gegen Amalia Gries, Wittwe von Christian Dannenberg, ohne Gewerbe aus Gummersbach,

d. vom nämlichen Tage gegen den Tagelöhner Theodor Nieberch, geboren zu Mayen und zuletzt zu Cöln wohnhaft, die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Cöln, den 19. August 1865. Für den Ober-Prokurator Der Staats-Prokurator **Günther.**

Nro. 451. Interdiktion betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 30. Mai d. J. ist die Interdiction des Schusters Johann Boddenberg, geboren und wohnhaft zu Deutz ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 4. September 1865. Für den Ober-Procurator Der Staats-Prokurator **Günther.**

Nro. 452. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 11. August d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des zu Münster bei Bingen gebürtigen Jacob Adam, Schneider, Sohn der verlebten Eheleute David Adam und Catharina Hallebach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 21. August 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 453. Amtssuspension betr.

Durch ein in appellatorio bestätigtes Urtheil der Disciplinar-Kammer des Königlichen Landgerichts vom 5. Juli d. J. wurde gegen den Gerichtsvollzieher Friedrich Wil-

helm Mork in Hermeskeil wegen mehrfacher Dienstvergehen eine dreimonatliche Amts-Suspension verhängt, welche am 18. August d. J. ihren Anfang genommen hat.

Trier, den 31. August 1865. Der Königliche Ober-Procurator **v. Holleben.**

Nro. 454. Das allgemeine Berggesetz betr. Zur Ausführung des am 1. October d.-J. in Kraft tretenden Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni d. J. verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für seinen Verwaltungsbezirk hiermit, was folgt:

I. Auf Grund des §. 12 des allgemeinen Berggesetzes wird die Annahme der Muthungen in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Bergrevieren, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, den Revierbeamten überwiesen, so daß auch nach dem 1. October d. J. wie seither, lediglich bei diesen die Muthungen anzubringen sind.

Für die auf der linken Rheinseite gelegenen Bergreviere und für die Hohenzollernschen Lande sind die Muthungen bis auf Weiteres bei dem unterzeichneten Oberbergamte anzubringen.

In den Standesherrschaften Wied, Wildenburg, Wittgenstein-Hohenstein und Wittgenstein-Berleburg hat die Anbringung der Muthungen gemäß §. 250 des Allgemeinen Berggesetzes, wie seither, bei den dortigen betreffenden Bergbehörden zu erfolgen.

II. Anträge auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung (§§. 215 bis 218 des Allgemeinen Berggesetzes) müssen, da sie hinsichtlich der Anbringung den Muthungen gleichgestellt sind, bei der nach der Bestimmung unter I. zur Annahme der Muthungen kompetenten Bergbehörde angebracht werden.

III. Der Maaßstab, welcher bei Anfertigung des von dem Muther in zwei Exemplaren einzureichenden Situationsrisses anzuwenden ist, wird auf Grund des §. 17 des Allgemeinen Berggesetzes und unter Berücksichtigung des §. 27 desselben in nachstehender Weise festgesetzt:

1. für die Kreise Siegen, Olpe, Altenkirchen und Neuwied — umfassend die Bergreviere Olpe, Müsen, Siegen I, Siegen II, Burbach, Daaden, Kirchen, Hamm, ausschließlich der Bürgermeistereien Bendorf, Vallendar und Ehrenbreitstein, den südlichen Theil des Bergreviers Unkel zwischen Honnef und Leutesdorf und die Standesherrschaften Wied und Wildenburg — auf 1:2000 der wirklichen Länge;
2. für den übrigen rechtsrheinischen Theil des Bezirkes, einschließlich der Hohenzollernschen Lande, sowie für die ganze linke Rheinseite auf 1:10,000 der wirklichen Länge.

Der unter 1 resp. 2 festgesetzte Maaßstab ist auch bei Anfertigung desjenigen Situationsrisses anzuwenden, welcher gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes bei einem Antrage auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung in zwei Exemplaren eingereicht werden muß.

Situationsrisse, welche in einem anderen, als den vorstehend festgesetzten Maaßstäben angefertigt sind, werden zurückgegeben werden.

Für Konsolidationsrisse, bei welchen die Wahl des Maaßstabes nach §. 42 des Allgemeinen Berggesetzes dem Bergwerkseigenthümer überlassen ist, wird sich der Regel nach ebenfalls der vorstehend unter 1 resp. 2 angegebene Maaßstab empfehlen.

IV. Gleichzeitig wird das bergbautreibende Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß zufolge Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. Juli d. J. das Bergrevier Düsseldorf mit dem Bergreviere Deutz vereinigt und dem Revierbeamten des vereinigten Reviers die Stadt Deutz als Wohnsitz angewiesen ist, und daß ferner durch Rescript desselben Herrn Ministers vom 7. August d. J. die Geschäfte des Revierbeamten für die Hohenzollernschen Lande kommissarisch dem Königlichen Berg- und Salinen-Inspector Raiffeisen zu Saline Stetten in Hohenzollern übertragen sind.

Bonn, den 31. August 1865. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 455. Verkauf von Obstbäumen in der Provinzial-Baumschule zu Annaberg betr. In Folge Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf von Obstbäumen in der Königl. Provinzial-Baumschule zu Annaberg bei Friesdorf bei Bonn mit dem Herbste dieses Jahres beginnen soll.

Es kommen zunächst hochstämmige Aepfel-, Birnen- und Kirschenbäume zum Verkauf. Der Preis eines starken Stammes ist für jetzt auf 12 Silbergroschen festgesetzt.

Behörden, Communen und öffentlichen gemeinnützigen Anstalten soll bei allen Bestellungen ein Rabatt von 20 pro Cent und Privatleuten bei Bestellungen von 50 Stück und darüber hinaus ein Rabatt von 10 pro Cent des Einzelpreises bewilligt werden.

Außer diesem Preise hat der Käufer zu entrichten:

a., die Kosten für die Verpackung,

b., die Kosten für den Transport bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungs-Station (je nach der Bestimmung des Bestellers.)

Es versteht sich von selbst, daß derartige Kosten wegfallen, sobald der Käufer die Bäume selbst abholt, oder abholen läßt und deren Verpackung nicht verlangt.

Die Erfordernisse, denen bei Bestellungen von Obstbäumen Seitens der Käufer zu genügen ist, sind folgende:

1. Alle Bestellungen und Anträge auf Ueberlassung von Bäumen sind an den Garteninspector Sinning in Poppelsdorf bei Bonn zu richen.

2. Bei auswärtigen, schriftlich eingehenden Bestellungen ist der Geldwerth der Bestellung dem Schreiben beizufügen und franco einzusenden. Nur Communen und bekannten sicheren Privatpersonen kann ausnahmsweise bei größeren Bestellungen bis auf 3 Monate, mit Genehmigung des Directors der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bis auf 6 Monate Credit gegeben werden. Bestellungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

3. Erscheint der Käufer persönlich oder durch einen Beauftragten, um die gewünschten Obststämme sofort abzuholen, so hat er sich zunächst an den Inspector Sinning zu wenden, der ihm eine Anweisung an die Kasse zur Annahme des Geldes und eine Anweisung an den Gärtner zur Verabfolgung der verlangten Stämme zustellen wird.

4. Nur ausnahmsweise soll es auch gestattet sein, daß einem Käufer, der sich direct in Annaberg meldet die gewünschten Obststämme auf Anweisung des dortigen Wirthschafts-Inspectors, an den sich der Käufer zu wenden hat, verabfolgt werden. Dies ist jedoch nur gegen sofortige baare Zahlung, die an den Wirthschafts-Inspector zu leisten ist, und nur bei geringen Quantitäten von höchstens 12 Stämmen jeder Obstsorte zulässig.

5. Von auswärtigen Bestellern werden die Verpackungs- und Transportkosten durch Nachnahme oder Postvorschuß eingezogen. Eine Stundung derartiger Kosten ist unter allen Umständen unzulässig.

6. Sobald die Ablieferung der bestellten Bäume an die Eisenbahn- oder Schiffsstation &c. stattgefunden hat, geht die Sendung auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

Poppelsdorf, den 22. August 1865. Der Königliche Garten-Inspector **v. Sinning.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 39. Cöln, Dienstag den 12. September 1865.

Nro. 456. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 23., 25. u. 30. August 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 37, 38 u. 39 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6147.	Den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865.	Nro. 6147.	Traité de commerce entre le Zollverein et la Belgique. Du 22 Mai 1865.
Nro. 6148.	Den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.	Nro. 6148.	Treaty of commerce between the Zollverein and Great Britain. Of the 30th May 1865.

Nro. 6149. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

Nro. 6150. Das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721. und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865.

Nro. 6151. Das Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865.

Nro. 6152. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18. Juli 1865.

Nro. 6153. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau“ zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865.

Nro. 6154. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. August 1865.

Nro. 6155. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 4. und 51. des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft“ zu Gladbach. Vom 13. August 1865.

Nro. 6156. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nnd die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau.

Nro. 6157. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. Juli 1865.

Nro. 6158. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz.

Nro. 6159. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865., betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien.

Nro. 6160. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 457. Einlösung von Schuldverschreibungen betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe.

Nro. 458. Zahlungen mittels Post-Anweisung betr.

Vom 10. September d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preuß. incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; bei der Absendung aus den Elbherzogthümern wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung, wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier Anwendung finden.

Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 25 Thaler Pr. incl. 2 Sgr.,
für Summen über 25 bis 50 Thaler Pr. incl. 4 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Postfreimarken zu verwenden.

Die Reduction der Preußischen Währung in Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden.

Berlin, den 4. September 1865. General-Post-Amt, **v. Philipsborn.**

Nro. 459. Postvertrag zwischen der Kgl. Preußischen u. der Königl. Dänischen Staats-Regierung betr.

Unterm 21. Juni d. Js. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a, auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b, auf dem Wege über Lübeck,
c, auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, soweit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

$^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a, für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	$7^1/_2$ Sgr.
b, für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	$8^1/_2$ Sgr.
c, für Waarenproben und Mustern nach Norwegen bis zum Gewichte v. 8 Loth	Preußisch-Dänisches Porto für je $2^1/_2$ Loth incl	$^3/_4$ Sgr.	$^3/_4$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	$4^1/_2$ Sgr.
	in Summa	$4^3/_4$ Sgr.	$5^1/_4$ Sgr.
d, für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen. . . .	Preußisch-Dänisches Porto für je $2^1/_2$ Loth incl.	$^3/_4$ Sgr.	$^3/_4$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	$1^3/_4$ Sgr.	$1^3/_4$ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865.

General-Post-Amt.

Nach der Zählung vom 3. Dezember 1864 befanden sich

	I. Pferde überhaupt 22,303. Darunter sind: unter 1 bis 3 Jahr	ältere, und zwar: Zuchthengste	Zur Zucht benutzte Stuten	vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde	Luxus-Pferde	Andere Pferde	II. Maulthiere	III. Esel	IV. Rindvieh überhaupt 164055. Darunter waren von 3 Jahr und älter: Bullen	Kühe	Ochsen	V. Schaafe	VI. Schweine	VII. Ziegen	VIII. Bienenstöcke
A. In den Städten:															
Bonn	—	—	—	50	64	149	—	—	—	196	4	98	204	195	35
Cöln	2	—	—	148	472	576	—	—	—	416	77	8	583	53	133
Deutz	—	—	—	53	12	23	—	1	—	196	—	2	31	25	110
Euskirchen	18	1	23	161	21	9	—	—	8	531	9	1238	373	272	89
Zülpich	6	1	4	66	6	3	—	1	5	285	4	299	262	139	32
Gummersbach	—	—	—	8	14	23	—	1	—	92	1	2	—	49	10
Neustadt	—	—	—	—	6	1	—	2	1	144	7	—	10	101	9
Mülheim	5	—	—	56	59	35	—	4	3	179	14	—	74	59	27
Gladbach	17	9	1	86	77	18	1	1	5	956	79	—	258	476	143
Münstereifel	1	—	—	43	8	3	—	—	4	268	41	243	94	99	68
Rheinbach	14	—	3	64	5	7	—	—	7	361	25	234	174	197	52
Siegburg	3	—	—	42	27	32	—	—	6	238	21	250	57	183	52
Königswinter	—	—	1	10	5	7	—	45	2	126	1	1	22	128	36
Honnef	1	—	—	14	14	7	—	3	7	534	55	5	171	474	207
Wipperfürth	—	—	—	18	9	31	—	—	—	147	1	—	23	77	7
Sa. der Städte	67	11	32	819	799	924	1	58	49	4669	339	2380	2336	2527	1010
B. Es befanden sich in den Landgemeinden der Kreise:															
Bergheim	568	9	174	2776	61	64	—	7	170	10878	196	5726	7216	3158	1566
Bonn	137	2	73	1425	87	55	4	17	128	9000	599	3514	3684	3044	1326
Cöln	284	3	35	3254	180	111	2	26	229	12571	980	8098	8088	3163	2604
Euskirchen	353	8	173	2247	82	45	—	3	194	8534	525	16307	6769	1584	1505
Gummersbach	49	—	—	247	141	19	2	19	64	7221	1266	1947	1731	3672	1481
Mülheim	123	1	15	968	124	67	3	6	117	8722	1119	3551	4112	2216	957
Rheinbach	200	1	91	1630	81	48	—	7	184	8543	1111	9756	5045	1820	1814
Sieg	429	1	53	1924	110	18	3	11	236	18918	4511	3193	8319	7431	2485
Waldbröl	48	1	—	196	42	21	1	3	58	5350	1785	1235	3209	3399	1176
Wipperfürth	31	—	—	639	23	104	2	4	79	8640	788	37	832	2914	1247
Sa. der Landgemeinden	2222	26	614	15306	931	552	17	103	1459	98377	12880	53364	49005	32401	16171
C. In den Kreisen ohne Unterschied von Stadt und Land befanden sich:															
Bergheim	568	9	174	2776	61	64	—	7	170	10878	196	5726	7216	3158	1566
Bonn	137	2	73	1475	151	204	4	17	128	9196	603	3612	3888	3239	1371
Cöln, Stadtkreis	2	—	—	148	472	576	—	—	—	416	77	8	583	53	133
Cöln, Landkreis	284	3	35	3307	192	134	2	27	230	12767	980	8100	8119	3188	2714
Euskirchen	377	10	200	2474	109	57	—	4	207	9350	538	17844	7404	1995	1626
Gummersbach	49	—	—	255	161	43	2	22	65	7457	1274	1949	1741	3822	1500
Mülheim	145	10	16	1110	260	120	4	11	125	9857	1212	3551	4444	2751	1127
Rheinbach	215	1	94	1737	91	58	—	7	195	9172	1177	10233	5313	2116	1934
Sieg	433	1	54	1990	156	64	3	59	251	19816	4588	3449	8569	80216	2780
Waldbröl	48	1	—	196	42	21	1	3	58	5350	1785	1235	3209	3399	1176
Wipperfürth	31	—	—	657	32	135	2	4	79	8787	789	37	855	2991	1254
Sa.	2289	37	646	16125	1730	1476	17	161	1508	103046	13219	55744	51341	34928	17181

Nro. 461. Haus-Kollekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden der Kreise Neuwied und Ahrweiler betr.

Ein am 25. v. Mts. gefallener Wolkenbruch hat in den Gemeinden der Kreise Neuwied und Ahrweiler große Verheerungen angerichtet ja sogar Opfer von Menschenleben zur Folge gehabt. Von diesem Unwetter sind am härtesten betroffen worden die Gemeinden Westum, Oberbreisig, Niederbreisig auf der linken, Oberhammerstein, Niederhammerstein und Rheinbrohl auf der rechten Rheinseite.

Der Schaden besteht hauptsächlich in der Zerstörung resp. Unterwühlung der Wohngebäude, der Ueberschüttung der Dorfstraßen und Gemarkungen mit einem stellenweise 8 Fuß hohen Gerölle und Schlamm, der Vernichtung der Erndte, der Wegtreibung des Viehes und dergl.

Nach vorläufiger Ermittelung ist der hierdurch den Gemeinden der Bürgermeisterei Hammerstein verursachte Schaden auf 99,870 Thlr., sowie der den Gemeinden der Burgermeisterei Niederbreisig auf 22,335 Thlr. abgeschätzt worden.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für diese Beschädigten eine allgemeine Haus-Kollekte in der Rheinprovinz der Art bewilligt, daß diese Kollekte in den Städten Cöln und Bonn durch den Deputirten, Gerichtsschöffen Peter Hausen zu Rheinbrohl innerhalb der Frist bis Ende November d. Js. und in den übrigen Orten unseres Bezirks in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll. Die Erträge derselben sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Nachweisungen hierüber bis zum 5. Dezember d. Js. an uns einzureichen.

Cöln, den 2. September 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 362. Hengstkörung betr.

Von dem am 30. v. Mts. zu Cöln nachträglich versammelt gewesenen Schauamte für den Landkreis Cöln ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen und Wohnort des Besitzers.	Des angekörten Hengstes				
	Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
Gutsbesitzer F. W. Blaß zu Gabjaierhof Bürgermeisterei Brühl.	Rothschimmel.	Stern.	5' 5"	4½ Jahre	normänner.

Cöln den 8. September 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 463. Prüfung evangelischer Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen betr.

Es ist nothwendig geworden, die Prüfung evangelischer Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen für die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Cöln und Trier künftig gleichzeitig in der zweiten Woche vor Ostern jedes Jahres in hiesiger Stadt anzustellen und sind demgemäß die Anmeldungen zu diesen Prüfungen aus den genannten Regierungsbezirken von den vorschriftsmäßigen Papieren begleitet in der ersten Hälfte des Dezembers jedes Jahres an uns zu bringen. Im Uebrigen erinnern wir an unsere in den Amtsblättern ergangene Bekanntmachung vom 13. September 1856.

Coblenz, den 4. September 1865. **Königl. Provinzial Schul-Collegium.**

Nro. 464. Das allgemeine Berggesetz betr.

Zur Ausführung des am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni d. J. verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für seinen Verwaltungsbezirk hiermit, was folgt:

I. Auf Grund des §. 12 des Allgemeinen Berggesetzes wird die Annahme der Muthungen in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Bergrevieren, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, den Revierbeamten überwiesen, so daß auch nach dem 1. Oktober d. J. wie seither, lediglich bei diesen die Muthungen anzubringen sind.

Für die auf der linken Rheinseite gelegenen Bergreviere und für die Hohenzollernschen Lande sind die Muthungen bis auf Weiteres bei dem unterzeichneten Oberbergamte anzubringen.

In den Standesherrschaften Wied, Wildenburg, Wittgenstein-Hohenstein und Wittgenstein-Berleburg hat die Anbringung der Muthungen gemäß §. 250 des Allgemeinen Berggesetzes, wie seither, bei den dortigen betreffenden Bergbehörden zu erfolgen.

II. Anträge auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung (§§. 215 bis 218 des Allgemeinen Berggesetzes) müssen, da sie hinsichtlich der Anbringung den Muthungen gleich gestellt sind, bei der nach der Bestimmung unter I. zur Annahme der Muthungen kompetenten Bergbehörde angebracht werden.

III. Der Maaßstab, welcher bei Anfertigung des von dem Muther in zwei Exemplaren einzureichenden Situationsrisses anzuwenden ist, wird auf Grund des §. 17 des Allgemeinen Berggesetzes und unter Berücksichtigung des §. 27 desselben in nachstehender Weise festgesetzt:

1., für die Kreise Siegen, Olpe, Altenkirchen und Neuwied auf 1 : 2000 der wirklichen Länge;

2., für den übrigen rechtsrheinischen Theil des Bezirkes, einschließlich der Hohenzollernschen Lande, so- wie für die ganze linke Rheinseite auf 1 : 10,000 der wirklichen Länge.

Der unter 1 resp. 2 festgesetzte Maaßstaab ist auch bei Anfertigung desjenigen Situationsrisses anzu- wenden, welcher gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes bei einem Antrage auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung in zwei Exemplaren eingereicht werden muß.

Situationsrisse, welche in einem anderen, als den vorstehend festgesetzten Maaßstäben angefertigt sind, werden zurückgegeben werden.

Für Konsolidationsrisse, bei welchen die Wahl des Maaßstabes nach §. 42 des Allgemeinen Berg- gesetzes dem Bergwerkseigenthümer überlassen ist, wird sich der Regel nach ebenfalls der vorstehend unter 1 resp. 2 angegebene Maaßstab empfehlen.

IV. Gleichzeitig wird das bergbautreibende Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß zufolge Re- scripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. Juli d. J. das Berg- revier Düsseldorf mit dem Bergreviere Deutz vereinigt und dem Revierbeamten des vereinigten Reviers die Stadt Deutz als Wohnsitz angewiesen ist, und daß ferner durch Rescript desselben Herrn Ministers vom 7. August d. J. die Geschäfte des Revierbeamten für die Hohenzollernschen Lande kommissarisch dem König- lichen Berg- und Salinen-Inspector Raiffeisen zu Saline Stetten in Hohenzollern übertragen sind.

Bonn, den 31. August 1865. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 165. *Verkauf von Obstbäumen in der Provinzial-Baumschule zu Annaberg betr.*

In Folge Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf von Obstbäumen in der Königl. Provinzial-Baumschule zu Annaberg bei Friesdorf bei Bonn mit dem Herbste dieses Jahres beginnen soll.

Es kommen zunächst hochstämmige Aepfel-, Birnen- und Kirschenbäume zum Ver- kauf. Der Preis eines starken Stammes ist für jetzt auf 12 Silbergroschen festgesetzt.

Behörden, Communen und öffentlichen gemeinnützigen Anstalten soll bei allen Bestellungen ein Ra- batt von 20 pro Cent und Privatleuten bei Bestellungen von 50 Stück und darüber hinaus ein Rabatt von 10 pro Cent des Einzelpreises bewilligt werden.

Außer diesem Preise hat der Käufer zu entrichten:

a., die Kosten für die Verpackung,

b., die Kosten für den Transport bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungs-Station (je nach der Bestimmung des Bestellers.)

Es versteht sich von selbst, daß derartige Kosten wegfallen, sobald der Käufer die Bäume selbst abholt, oder abholen läßt und deren Verpackung nicht verlangt.

Die Erfordernisse, denen bei Bestellungen von Obstbäumen Seitens der Käufer zu genügen ist, sind folgende:

1. Alle Bestellungen und Anträge auf Ueberlassung von Bäumen sind an den Garteninspector Sin- ning in Poppelsdorf bei Bonn zu richen.

2. Bei auswärtigen, schriftlich eingehenden Bestellungen ist der Geldwerth der Bestellung dem Schrei- ben beizufügen und franco einzusenden. Nur Communen und bekannten sicheren Privatpersonen kann aus- nahmsweise bei größeren Bestellungen bis auf 3 Monate, mit Genehmigung des Directors der landwirth- schaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bis auf 6 Monate Credit gegeben werden. Bestellungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

3. Erscheint der Käufer persönlich oder durch einen Beauftragten, um die gewünschten Obststämme sofort abzuholen, so hat er sich zunächst an den Inspector Sinning zu wenden, der ihm eine Anweisung an die Kasse zur Annahme des Geldes und eine Anweisung an den Gärtner zur Verabfolgung der ver- langten Stämme zustellen wird.

4. Nur ausnahmsweise soll es auch gestattet sein, daß einem Käufer, der sich direct in Annaberg meldet, die gewünschten Obststämme auf Anweisung des dortigen Wirthschafts-Inspectors, an den sich der Käufer zu wenden hat, verabfolgt werden. Dies ist jedoch nur gegen sofortige baare Zahlung, die an den Wirth- schafts-Inspector zu leisten ist, und nur bei geringen Quantitäten von höchstens 12 Stämmen jeder Obst- sorte zulässig.

5. Von auswärtigen Bestellern werden die Verpackungs- und Transportkosten durch Nachnahme oder Postvorschuß eingezogen. Eine Stundung derartiger Kosten ist unter allen Umständen unzulässig.

6. Sobald die Ablieferung der bestellten Bäume an die Eisenbahn- oder Schiffsstation ɿc. stattgefunden hat, geht die Sendung auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

Poppelsdorf, den 22. August 1865. Der Königliche Garten-Inspector **v. Sinning.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 40. Cöln, Dienstag den 19. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 466. Die Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe v. Jahre 1855 betr.

Bei der heute öffentlich bewirkten 11. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien

70 298 338 354 429 463 522 569 600 657 693 747 790 884 928 1,114 1,127 1,178 1,246 1,267 1,310 1,337

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1865. — **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 467. Anstellung im Forstdienste betr.

Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Coeslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen, forstversorgungsberechtigter Jäger insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung schleunigst durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. September 1865. Der Finanz-Minister gez. **v. Bodelschwingh.**

An die Königliche Regierung zu Cöln. II^b 9599.

Vorstehendes Rescript wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. September 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 468. Das Transport-Wesen betr.

Der Königliche Polizei-Beamte C. Toehl hat im vorigen Jahre im Verlage von J. Guttentag in Berlin eine Schrift betitelt:

„Das Transport-Wesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande"

nach amtlichen Quellen mit Kommentar herausgegeben, worauf wir hierdurch aufmerksam machen.

Cöln, den 12. September 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 469. Lehrerinnen-Prüfung betr.

Der Termin zu der im laufenden Jahre hierselbst stattfindenden Lehrerinnen-Prüfung ist auf den 26. u. 27. October festgestellt.

Indem wir dies zur Kenntniß der Betheiligten bringen, weisen wir diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, an, sich durch Vermittelung der vorgesetzten Behörden spätestens bis zum 10. October unter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei uns zur Zulassung anzumelden.

Cöln den 14. September 1865. **Königliche Regierung.**

Nachstehende Tabelle enthält das Sanitäts-Personal, welches sich Ende 1864 im Reg.-Bez. Köln vorfand und zwar:

	Zahl der						Zahl der Thierärzte		Zahl der Heb-ammen	Apotheken		
	zur medicinischen Praxis berechtigten Civil-Medicinal-Personen	zur medicinischen Civil-Praxis berechtigten Militair-Medicinal-Personen.	nicht zur medicinischen Praxis berechtigten Wundärzte 1ster Classe.	Wundärzte zweiter Classe im Civil- und Militair.	Zahn-Aerzte.	Heil-Gehülfen.	1ster Classe.	2ter Classe.		Zahl derselben.	Zahl der Gehülfen.	Zahl der Lehrlinge.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
A. In den Städten:												
Bonn	41	3	—	2	1	11	5	2	7	4	6	2
Köln	94	15	—	5	5	30	4	1	24	17	26	7
Deutz	3	5	—	—	—	2	1	2	2	1	1	1
Euskirchen	4	—	—	—	—	2	2	—	2	2	2	—
Zülpich	5	—	—	—	—	2	1	—	2	1	—	1
Gummersbach	1	—	—	—	—	1	—	—	2	1	—	1
Neustadt	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Mülheim	6	—	—	—	—	2	1	—	4	2	2	1
Gladbach	1	—	—	—	—	1	—	—	2	1	—	1
Münstereifel	2	—	—	—	—	1	—	—	2	1	1	1
Rheinbach	1	—	—	—	—	2	1	—	2	1	—	—
Siegburg	8	1	—	—	—	5	1	—	2	2	2	1
Königswinter	2	—	—	—	—	3	—	—	2	1	1	—
Honnef	3	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—
Wipperfürth	2	—	1	—	—	2	—	1	3	1	1	—
Sa. der Städte	174	24	1	7	6	65	16	6	58	36	43	16
B. In den ländlichen Ortschaften der Kreise:												
Bergheim	10	—	—	1	—	12	3	—	18	3	2	1
Bonn	12	—	—	1	—	17	—	—	17	3	1	3
Köln	17	1	—	1	1	20	3	1	25	4	2	1
Euskirchen	6	—	—	—	—	11	2	3	16	2	2	—
Gummersbach	5	—	—	—	—	2	—	—	14	2	—	1
Mülheim	6	2	1	—	—	12	1	1	18	3	1	1
Rheinbach	6	—	—	—	—	4	—	1	22	2	—	2
Sieg	13	—	—	—	—	11	—	—	38	3	1	1
Waldbröl	4	—	—	—	—	—	1	—	13	2	—	—
Wipperfürth	3	—	—	—	—	3	—	—	8	1	1	—
Sa. der Landgemeinden	82	3	1	3	1	92	10	6	189	25	10	10
Demnach waren in den Kreisen des Regierungsbezirks überhaupt vorhanden:												
Bergheim	10	—	—	1	—	12	3	—	18	3	2	1
Bonn	53	3	—	3	1	28	5	2	24	7	7	5
Köln (Stadtkreis)	94	15	—	5	5	30	4	1	24	17	26	7
Köln (Landkreis)	20	6	—	1	1	22	4	3	27	5	3	2
Euskirchen	15	—	—	—	—	15	5	3	20	5	4	1
Gummersbach	7	—	—	—	—	3	—	—	16	4	1	2
Mülheim	13	2	1	—	—	15	2	1	24	6	3	3
Rheinbach	9	—	—	—	—	7	1	1	26	4	1	3
Sieg	26	1	—	—	—	20	1	—	44	6	4	2
Waldbröl	4	—	—	—	—	—	1	—	13	2	—	—
Wipperfürth	5	—	1	—	—	5	—	1	11	2	2	—
Summa	256	27	2	10	7	157	26	12	247	61	53	26

Die weitere Tabelle enthält die Sanitäts-Anstalten, welche sich zur selben Zeit im Regierungs-Bezirk vorfanden.

Namen der Kreise.	Kranken-Heilanstalten, einschließlich der für Irre, für andere besondere Krankheitsgruppen und für besondere Heilmethoden bestimmten.					
	Mit Corporationsrechten versehene Anstalten.			Anstalten ohne Corporationsrechte.		
	Namentliche Angabe derselben.	Zahl der im Jahre 1864 verpflegten Kranken.	Es sind im J. 1864 nach vollen Tagen gerechnet in jeder Anstalt verpflegt worden Personen	Namentliche Angabe derselben.	Zahl der im Jahre 1864 verpflegten Kranken.	Es sind im J. 1864 nach vollen Tagen gerechnet in jeder Anstalt verpflegt worden Personen
	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Bonn:	Arresthaus	67	1275	Städt. Irrenanst. zu Bonn	7	456
	Universität Bonn. a, Med.-Klinicum	326	6523	Professor Albers in Bonn:		
	b, „ Poliklinicum	2582	—	Anstalt für Gemüths- und Nervenkranke	17	2335
	c, Chirurg.-Klinicum	595	15106	Dr. Herz in Bonn:		
	d, „ Poliklinicum	1981	—	Krankenhaus für Gemüthskranke	32	7610
	e, Geburtshülfl. Klinic.	114	4111	Dr. Sev. Schäfer in Bonn:		
	f, „ Poliklinicum	126	—	Anstalt f. Frauenkrankheiten	6	260
	Hospital des h. Johannes	654	12141	Dr. Richarz in Endenich:		
	„ d. Friedr.-Wilh.-Stift.	237	14300	Heil- und Pflegeanstalt für Gemüths- u. Geisteskranke	59	13196
				Gebr. Blinzler in Godesberg Kaltwasserheilanstalt	222	9784
				Dr. Sämisch in Bonn: Anstalt für Augenkranke	164	5304
				Dr. Peters zu Kessenich: Heil- und Pflegeanstalt für Gemüths- u. Nervenkranke	14	2667
Cöln Stadtkreis:	Bürger-Hospital	4652	280161			
	Irren-Abtheilung	75	23176			
	Civil-Arresthäuser f. männl. Pers.	1608	24279			
	Civil-Arresthäuser „ weibliche „	528	12154			
Cöln Landkreis:	Krankenrevier der Prov.-Arbeitsanstalt u. d. Landarmenhauses zu Brauweiler	616	22207	Wasserheilanstalt zu Brühl	97	1604
				Kranken-Heil- und Irrenpflegeanstalt zu Lindenburg	397	98905
Mülheim:				Krankenhaus des Pfarrers Grf. v. Spee zu Bensberg	27	2037
Siegkreis:	Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg	489	190	Privat-Irrenanstalt des Dr. Meyer zu Eitorf	42	21

Im ganzen Regierungs-Bezirk beträgt demnach die Zahl der in Anstalten mit Korporationsrechten 1864 verpflegten Kranken 14,650.

Die Zahl der Verpflegungstage 415,623.

Die Zahl der in Anstalten ohne Korporationsrechte 1864 verpflegten Kranken 1,084.

Die Zahl der Verpflegungstage 144,179.

Nro. 471. Die Universität zu Bonn betr.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October cur. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 12. September 1865.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Nro. 472. Schutzpocken-Impfung betr.

Der summarische Auszug aus den Impflisten unseres Verwaltungsbezirks, sowie Nachstehendem zur allge-

Köln, den 11. September 1865.

Summarischer
aus den Impflisten des Regierungs-

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Es sind in den Impflisten für das Jahr 1864 aufgenommen.				Davon sind in Abzug zu bringen.			
		Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen. 1.	Neugeborne. 2.	Außerdem Neuhinzugekommene. 3.	Summa. 4.	Vor der Impfung Gestorbene. 5.	Vor der Impfung aus dem Kreise Verzogene. 6.	Vor der Impfung von den natürlichen Pocken Befallene. 7.	Summa. 8.
1	Bergheim	53	1421	18	1492	229	38	—	267
2	Bonn	96	2200	61	2357	308	133	—	441
3	Cöln, Stadtkreis	94	4340	55	4489	656	277	—	933
4	Cöln, Landkreis	169	2918	134	3221	466	133	—	599
5	Euskirchen	45	1367	32	1444	241	40	—	291
6	Gummersbach	38	1029	32	1099	106	29	16	151
7	Mülheim	129	1972	77	2178	296	73	1	370
8	Rheinbach	80	1110	15	1205	142	32	—	174
9	Sieg, Kreis	205	3138	57	3400	378	116	1	495
10	Waldbröl	85	870	12	967	83	25	—	108
11	Wipperfürth	263	1014	31	1308	198	52	—	250
	Summa	1257	21379	524	23160	3113	948	18	4079

Köln, den 11. September 1865.

Nro. 473. Die Universität zu Bonn betr.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. October c. an bis zum 23. desselben Monats incl. statt. Später können nach bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 12. September 1865. **Die Immatriculations-Commission.**

die Nachweisung über die Resultate der Revaccination für das Jahr 1864 werden hierdurch in meinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Auszug
Bezirks Köln für das Jahr 1864.

Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Summa.	Es sind in die Impflisten für das Jahr 1865 übertragen. ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolge Geimpfte.	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohlbegründeter Hindernisse.	Wegen Nachlässigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa.	Von den zu Impfenden sind geimpft: öffentlich.	privatim.	Es wurden im Jahre 1864 von den Menschenblattern befallen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1225	1191	—	1191	3	25	4	2	34	1042	149	—
1916	1826	—	1826	4	76	4	6	90	1610	216	4
3556	3438	—	3438	3	80	25	10	118	2313	1125	—
2622	2363	2	2365	4	208	6	39	257	2126	239	8
1153	1114	3	1117	—	23	13	—	36	1034	83	4
948	896	—	896	1	48	2	1	52	880	16	9
1808	1685	—	1685	3	104	9	7	123	1536	149	1
1031	957	—	957	5	54	2	13	74	922	35	—
2905	2754	1	2755	4	137	2	7	150	2703	52	52
859	730	2	732	11	111	4	1	127	725	7	—
1058	811	1	812	7	226	6	7	246	769	43	—
19081	17765	9	17774	45	1092	77	93	1307	15660	2114	78

Königliche Regierung.

Nachweisung
über die Resultate der Revaccination im Regierungs-Bezirk Köln für 1864.

Nro.	Namen der Kreise.	Zahl der 12 jährigen Kinder.	Davon sind revaccinirt worden				Bemerkungen.
			mit vollständigem Erfolg.	mit unvollständigem Erfolg.	ohne Erfolg.	Summa.	
1	Bergheim . . .	846	477	208	94	779	
2	Bonn	1633	483	616	308	1407	
3	Köln, Stadt	1240	209	227	437	873	
4	Köln, Land . .	1491	591	429	222	1242	
5	Euskirchen	725	272	271	104	647	
6	Gummersbach .	631	288	127	101	516	
7	Mülheim . . .	1402	423	188	34	645	
8	Rheinbach . . .	664	226	287	111	624	
9	Sieg	2086	846	497	287	1630	
10	Waldbröl . . .	539	107	105	116	328	
11	Wipperfürth . .	533	123	99	119	341	
	Summa .	11,790	4045	3054	1933	9032	

Köln, 11. September 1865. Königliche Regierung.

Nro. 474. Die revidirten Ablösungs-Normal-Preise für die am rechten Rheinufer belegenen Theile des Regierungs-Bezirks Cöln betr.

Die nach §. 8 des Gesetzes vom 19. März 1860 neu festgestellten Ablösungs-Normal-Preise für die Commissions-Districte im Regierungs-Bezirke Cöln werden hierdurch bestätigt und bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß sie auf alle nach ihrer Bekanntmachung bei der Auseinandersetzungs-Behörde anhängig gemachten Ablösungen Anwendung finden.

Die hinsichtlich der Abgaben an marktgängigen Körnerfrüchten geltenden Normal-Markt-Orte und Normal-Verhältnißsätze sind nachstehend und zwar in dem jedesmaligen Abschnitt I mitangegeben.

A. Für den Commissions-District der Kreise Wipperfürth, Gummersbach und Waldbroel.

I. Preisregulirender Markt-Ort und Normal-Verhältnißsätze. Gemäß der §§. 19 und folgenden und §§. 33 und folgenden des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 erfolgt die Ablösung der festen Abgaben von marktgängigen Körnerfrüchten, Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweitzen, und die Berechnung der Körner-Preise bei Zehnt-Ablösungen im Districte nach den Martini-Durchschnittspreisen dieser Körnerfrüchte auf dem Markte der Stadt Mülheim am Rhein innerhalb der der Anbringung der Provokation vorangehenden 24 Jahre mit Hinweglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, jedoch:

1. im Kreise Wipperfürth
   bei Hafer mit 7 Prozent Rückschlag,
2. im Kreise Gummersbach
   bei Weitzen, Roggen, Gerste und Buchweitzen mit 6 Prozent Erhöhung, bei Hafer aber mit 6 Prozent Rückschlag,
3. im Kreise Waldbroel
   bei Weitzen, Roggen, Gerste und Buchweitzen mit 5 Prozent Erhöhung, bei Hafer aber mit 11 Prozent Rückschlag.

Von den hiernach zu berechnenden Preisen kommen außerdem noch nach §. 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 für die geringere Beschaffenheit des Zins-Getreides gegen das marktgängige Getreide 5 Prozent in Abzug, dagegen findet ein Abzug für Marktfuhrkosten nicht statt.

II. Ablösungs-Preise der Gegenstände fester Natural-Abgaben und der Zehnten außer den marktgängigen Körnerfrüchten.

Gemäß der §§. 30 und 33 und folgenden des Gesetzes vom 2. März 1850 werden bei der Ablösung der festen, nicht in marktgängigen Körnerfrüchten bestehenden Natural-Abgaben und Zehnt-Erzeugniße für die Kreise Wipperfürth und Waldbroel folgende Preise in Anwendung gebracht:

Lauf. Nr.	Angabe des Gewichtes und Maaßes.	Gegenstand.	Normalpreis. Rtl.	Sgr.	Pf.
		A. Vegetabilische Erzeugnisse.			
1	der Berliner Scheffel zu 3072	Erbsen	2	2	5
2	Cubikzollen.	Wicken	1	6	—
3	Der Berliner Scheffel zu 3072	Gersten-Malz	1	19	2
4	Cubikzollen.	Kartoffeln (zu 80 Pfund alt Gewicht oder 75 Pfd. Zollgewicht)	—	10	2
5	. . . . .	100 Zoll-Pfund Kartoffeln (als gewöhnliches Verkaufsmaaß)	—	13	6
6	Das Schock zu 1200 Zoll-	Weitzen-, Roggen- oder Hafer-Stroh	3	12	9
7	Pfund.	Gersten-, Buchweitzen-, Erbsen- oder Wicken-Stroh	2	4	2
8	Das Zoll-Pfund	Kleesamen	—	3	—
9	„	Roggenbrod (Schwarzbrod)	—	—	8
10	Das Quart	Oel (Raps- oder Rüb-Oel)	—	8	—
11	Die Klafter zu 108 Kubikfuß Raumgehalt.	Eichen- oder Buchen-Brennholz, im Walde geschlagen	2	—	—
12	. . . . .	eine sogenannte Hafergarben-Hückel (eine Garben-Abgabe, wobei die Verpflichtung des Berechtigten zum Abholen derselben vom Felde und zum Ausdreschen derselben mit in Anschlag gebracht ist.)	—	2	8
		B. Animalische Erzeugnisse.			
1	. . . . .	ein Huhn, z. B. ein Rauchhuhn	—	5	—
2	25 Stück	oder ein sogenanntes Viertelhundert Eier	—	6	3
3	1 Zoll-Pfund	Schinken	—	4	—
4	do.	gelbes Wachs	—	13	—

III. Die Verpflichtung zur Vorhaltung von Saamen-Vieh oder Ausfütterung besonderer Vieh-Arten betreffend.

Nur in dem Kreise Wipperfürth besteht noch die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Zucht-Ebers als Reallast.

Bei der Ablösung derselben wird die dem Berechtigten zu gewährende Entschädigungs-Rente für jedes Stück Muttervieh auf 7 Silbergroschen 6 Pfenninge festgesetzt, wobei jedoch vorausgesetzt worden ist, daß der Berechtigte zu keinen Gegenleistungen verpflichtet war.

IV. Bemerkung in Betreff des Kreises Gummersbach.

Für den Kreis Gummersbach, in welchem außer marktgängigen Körner-Früchten Reallasten angeblich nicht mehr vorkommen, hat in Folge der von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 13. März 1865 ertheilten Genehmigung eine Revision der Ablösungs-Preise nicht stattgefunden. Auf etwaige dennoch vorkommende Reallasten findet der §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850 Anwendung.

B. Für den Commissions-Distrikt des Kreises Mülheim, des Siegkreises und der Bürgermeistereien Vilich und Deutz.

I. Preisregulirender Markt-Ort, Preis-Bezirke und Normal-Verhältnißsätze.

Gemäß der §§. 19 und folgenden und §§. 33 und folgenden des Gesetzes vom 2. März 1850 erfolgt die Ablösung der festen Natural-Abgaben von marktgängigem Getreide, als Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweitzen, und die Berechnung der Körner bei den Zehnt-Ablösungen im Districte nach den Martini-Durchschnitts-Preisen dieser Früchte innerhalb der letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provokation mit Hinweglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre auf dem Markt-Orte Mülheim am Rhein, jedoch:

A. im Kreise Mülheim

1. in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odendahl mit einem Rückschlage von 7 Prozent bei Hafer,
2. in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar mit einem Rückschlage von 4 Prozent bei Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweitzen;

B. im Siegkreise und zwar bei allen marktgängigen Körner-Früchten.
1. in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath mit einem Rückschlage von 15 Prozent,
2. in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden mit einem Rückschlage von 12 Prozent,
3. in den übrigen Theilen des Kreises mit einem Rückschlage von 9 Prozent;

C. in der Bürgermeisterei Vilich mit einem Rückschlage
1. von 8 Prozent bei Weitzen, Roggen, Gerste und Buchweitzen,
2. von 9 Prozent bei Hafer;

D. in der Bürgermeisterei Deutz mit einem Rückschlage von 5 Prozent bei allen marktgängigen Körnerfrüchten.

Von den hiernach zu berechnenden Preisen kommen nach §. 26 am angeführten Orte für die schlechtere Beschaffenheit des Zinsgetreides gegen das marktgängige Getreide bei der Ablösung noch 5 Prozent in Abzug, wogegen für Marktfuhrkosten ein Abzug nicht weiter stattfindet.

II. Ablösungspreise der Gegenstände fester Natural-Abgaben, Zehnten und Garbenpächte außer dem marktgängigen Getreide (§. 30 und §. 33 und folgende des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850)

Normalpreise

Laufende Nro.	Gegenstand	Angabe des Maaßes und Gewichtes	im Kreise Mülheim.			im Siegkreise, u. zwar in den Bürgermeistereien: a. Eitorf, Herchen, Much und Ruppichteroth.			b. Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden.			c. in den übrigen Bürgermeistereien.			in der Bürgermeisterei Vilich.		
			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	A. Vegetabilische Erzeugniße.																
1	Linsen	Der Scheffel zu 3072 Cubikzoll.	2	24	8	2	12	—	2	14	6	2	17	1	2	17	11
2	Erbsen	"	2	2	10	1	23	5	1	25	4	1	27	2	1	27	10
3	Wicken	"	1	16	10	1	9	10	1	11	2	1	12	7	1	13	1
4	Feldbohnen	"	1	16	10	1	9	10	1	11	2	1	12	7	1	13	1
5	Vits- Stangen- und Zwergbohnen	"	2	24	8	2	12	—	2	14	6	2	17	1	2	17	11
6	Hirse	"	2	24	8	2	12	—	2	14	6	2	17	1	2	17	11
7	Winter-Raps	"	3	9	—	2	24	3	2	27	2	3	—	1	3	1	1
8	Sommer-Raps	"	2	19	9	2	7	10	2	10	3	2	12	7	2	13	5
9	Winter-Rübsen	"	2	19	9	2	7	10	2	10	3	2	12	7	2	13	5
10	Sommer-Rübsen	"	2	6	—	1	26	1	1	28	1	2	—	—	2	—	8

Normalpreise

Laufende Nr.	Gegenstand.	Angabe des Maaßes und Gewichtes.	im Kreise Mülheim.			im Sieg-Kreise.			in der Bürgermeisterei Vilich.		
			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
11	Kleesamen	Das Zollpfund	—	3	—	—	3	—	—	3	—

Normalpreise

Laufende Nr.	Gegenstand.	Angabe des Maaßes und Gewichtes.	im Kreise Mülheim.			im Sieg-Kreise.			in der Bürgermeisterei Bilich.		
			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
12	Weitzenstroh	Das Schock zu 1200 Zoll-Pfund.	3	20	—	2	28	—	3	20	—
13	Roggenstroh		4	12	—	3	20	—	4	12	—
14	Gerstenstroh		2	6	—	1	25	—	2	6	—
15	Haferstroh		2	19	2	2	6	—	2	19	2
16	Buchweitzenstroh		1	3	—	—	27	6	1	3	—
17	Linsenstroh		2	19	2	2	6	—	2	19	2
18	Erbsenstroh		2	6	—	1	25	—	2	6	—
19	Wickenstroh		2	12	7	2	—	6	2	12	7
20	Bohnenstroh		1	3	—	—	27	6	1	3	—
21	Hirsestroh		1	19	6	1	14	—	1	19	6
22	Raps- und Rübsenstroh		—	22	—	—	16	6	—	22	—
23	Stroh von gedroschenem Klee.		—	22	—	—	16	6	—	22	—
24	Kartoffeln	100 Zoll-Pfund	—	16	6	—	12	—	—	13	6
	jedoch										
	a. in den Bürgermeistereien Overath, Roesrath u. Odendahl des Kreises Mülheim	„	—	13	6						
	b. in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, und Ruppichteroth des Siegkreises,	„				—	9	—			
	c. in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden des Siegkreises	„				—	10	6			
25	Eine Roggengarbe mit Stroh und Körnern, sg. Glockengarbe	das Stück	—	5	9	—	5	2			
26	Eine Hafergarbe mit Stroh und Körnern, sg. Glockengarbe	„	—	4	—	—	3	5			
27	Flachs (Lein) in grünem Zustande	der Zoll-Centner	—	13	10	—	13	10	—	13	10
28	Flachs (Lein) in grünem Zustande	20 alte Pfund oder 18 ²/₃ Zoll-Pfund				—	2	6			
29	Flachs, bis zum Spinnen bereiteter, gehechelter	das Zoll-Pfund				—	5	9			
30	Hanf in grünem Zustande	der Zoll-Centner	—	6	11						
31	Branntwein	das Quart	—	3	6						
32	Oel (Raps- oder Rüb-Oel)	„	—	8	10	—	8	10	—	8	10
33	Roggenbrod	das Zoll-Pfund				—	—	7½			
34	Ein gewöhnliches Roggenbrod von	7 alten Pfunden oder 6½ Zoll-Pfunden	—	4	6	—	4	2	—	4	2
35	Eichen- und Buchen-Brennholz	die Klafter	3	15	—	2	15	—			
36	Ein einspänniger Karren Eichen- und Buchen-Brennholz	der Karren				—	25	—			
37	eine Holzschanze (z. B. 3½ Fuß lang, 9 Zoll im Durchmesser	—				—	—	5			
	B. Animalische Producte.										
38	Ein Huhn, z. B. Rauchhuhn	das Stück	—	5	—	—	3	9	—	3	9
39	Eier, das Viertelhundert	25 Stück	—	6	3	—	6	3	—	6	3
40	Butter	das Zoll-Pfund	—	5	7	—	5	—	—	5	—
41	Wachs, gelbes	„	—	15	—	—	13	—	—	13	—
42	Wachs, weißes	„	—	20	—	—	16	—	—	16	—

III. Normalpreise für die nach dem Umfange der Arbeiten bestimmten oder ungemessenen Spann- und Handdienste (§. 11. und 12 a. a. O.)

Spann- und Handdienste nach Tagen gemessen oder nach dem Umfange der Arbeit bestimmt oder ungemessen kommen in dem Distrikte nicht vor.

Wenn es dagegen bei Ablösungen auf die Ermittelung der Gespannhaltungskosten oder der Tagelohnssätze ankommt, so kommen in dem Kreise Mülheim im Siegkreise und in der Bürgermeisterei Vilich folgende Normalpreise zur Anwendung:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) für einen einspännigen Spanntag mit einem Pferde und einem Knechte im Lohnfuhrwerke	2	—	—
2) für einen einspännigen Spanntag mit einem Pferde und einem Knechte, bei eigenem Gespanne	1	15	—
3) für einen Mannshandtag im Tagelohn	—	12	—

Bei diesen Sätzen ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Lohnfuhrmann für Kost und Pferdefutter, der Tagelöhner aber für seine Beköstigung selbst zu sorgen habe.

Es ist ferner vorausgesetzt, daß diese Dienste in der Getreide- und Kartoffel-Erndte zu verrichten und daß 10 Stunden wirklicher Arbeit mit Ausschluß der Ruhestunden an jedem Tage zu leisten sind.

Bei längerer oder kürzerer Dauer der Arbeit wird für jede Stunde Mehrarbeit der zehnte Theil der vorstehenden Beträge hinzugesetzt, für jede Stunde Minderarbeit ebensoviel abgezogen.

Bei den Spanndienstsätzen ist angenommen, daß ein dazu geeignetes Pferd durch[illegible] 120 Thaler kostet und an Futter täglich 4 Metzen Hafer, 14 Zoll-Pfund Heu und 3 Zoll-Pfund Häcksel erhält.

IV. Normal-Preise für die Verpflichtung zur Vorhaltung von Saamenthieren (§. 57. a. a. O.)

Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamen-Vieh wird festgestellt:

A. für die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Zuchtbullen:
  1) im Kreise Mülheim und zwar:
    a. in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath, Odendahl und Bensberg für jede Kuh 8 Sgr. 9 Pf.;
    b. in den übrigen Theilen des Kreises für jede Kuh auf 13 Sgr. 1 Pf.;
  2) in dem Siegkreise und in der Bürgermeisterei Vilich für jede Kuh auf 15 Sgr.

B. für die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Zucht-Ebers:
  1) im Kreise Mülheim und zwar:
    a. in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath, Odendahl und Bensberg für jedes Mutterschwein auf 6 Sgr. 9 Pf.;
    b. in den übrigen Theilen des Kreises für jedes Mutterschwein auf 10 Sgr. 2 Pf.;
  2) in dem Siegkreise für jedes Mutterschwein auf 10 Sgr.;
  3) in der Bürgermeisterei Vilich für jedes Mutterschwein auf 7 Sgr. 6 Pf.;

C. für die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Zuchthengstes, jedoch nur im Siegkreise, für jede Stute auf 15 Sgr.;

D. für die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Schaafbockes, jedoch nur im Siegkreise, für jedes Mutterschaaf auf 3 Pf.;

E. für die Verpflichtung zur Verhaltung eines Zucht-Genserichs, jedoch nur im Siegkreise, für jede Zuchtgans auf 2 Pf.

V. Bemerkung in Betreff der Bürgermeisterei Deutz. In der Bürgermeisterei Deutz, in welcher Abgaben oder Leistungen, für deren Ablösung Normalsätze festzustellen wären, gar nicht mehr oder nur in sehr geringem Umfange vorkommen, ist mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Festsetzung von Normal-Preisen unterblieben. Kommt es in derselben auf eine Abschätzung an, so erfolgt diese in Gemäßheit des §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850 durch Schiedsrichter.

Münster, den 1. September 1865. **Königliche General-Commission.**

Nro. 475. Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 §. §. 65, 156 ff. die Bergwerksbesitzer nur in dem Falle zum Betriebe der Bergwerke verpflichtet sind, wenn der Unterlassung oder Einstellung des

Den Bergwerksbetrieb betr.

Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, so findet mit dem 1. October d. J. eine Fristung beliehener Bergwerke nicht mehr statt. Die sämmtlichen verliehenen Bergwerke befinden sich vielmehr von jenem Zeitpunkte an in Rücksicht des Betriebes rechtlich ganz in demselben Zustande, wie diejenigen Bergwerke, welche unter Herrschaft der gegenwärtig noch geltenden Berggesetze eine Betriebsfrist auf unbestimmte Zeit von uns ertheilt worden ist.

Die auf unbestimmte Zeit ertheilten Betriebsfristen haben demgemäß vom 1. October d. Js. an um so weniger eine fernere Bedeutung, als nach §. 65 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Frist zur Inbetriebsetzung eines Bergwerkes oder zur Wiederaufnahme des unterbrochenen Betriebes sechs Monate beträgt, während in den von uns auf unbestimmte Zeit ertheilten Fristbewilligungen nur eine dreimonatliche Fristkündigung vorbehalten ist.

In Erwägung dieser Umstände kündigen wir hierdurch alle von uns auf unbestimmte Zeit gegebenen Betriebsfristen der Art, daß mit dem 1. Januar 1866 auch für sämmtliche auf unbestimmte Zeit gefristeten beliehenen Bergwerke der vorangeführte §. 65 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 allein maßgebend ist.

Bonn, den 15. September 1865. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 476. Die Behandlung des Güter-transports auf der Eisenbahnstrecke Cleve-Nymwegen bezüglich des Zollwesens bei Verschluß-Verletzungen betr.

In Gemäßheit des §. 21 des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 und §. 14 der Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs von demselben Tage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Eisenbahnstrecke Cleve-Nymwegen für den Fall einer Verletzung des an den Güterwagen und abhebbaren Behältern angelegten amtlichen Verschlusses außer der Bahnhofs-Zoll-Expedition zu Cleve, auch das Nebenzoll-Amt I. zu Cranenburg zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt ist.

Cöln, den 11. September 1865. Der Provinzial-Steuer-Director In Vertretung **Frensberg.**

Nro. 477. Verkauf von Obstbäumen in der Provinzial-Baumschule zu Annaberg betr.

In Folge Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf von Obstbäumen in der Königl. Provinzial-Baumschule zu Annaberg bei Friesdorf bei Bonn mit dem Herbste dieses Jahres beginnen soll.

Es kommen zunächst hochstämmige Aepfel-, Birnen- und Kirschenbäume zum Verkauf. Der Preis eines starken Stammes ist für jetzt auf 12 Silbergroschen festgesetzt.

Behörden, Communen und öffentlichen gemeinnützigen Anstalten soll bei allen Bestellungen ein Rabatt von 20 pro Cent und Privatleuten bei Bestellungen von 50 Stück und darüber hinaus ein Rabatt von 10 pro Cent des Einzelpreises bewilligt werden.

Außer diesem Preise hat der Käufer zu entrichten:

a., die Kosten für die Verpackung,

b., die Kosten für den Transport bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungs-Station (je nach der Bestimmung des Bestellers.)

Es versteht sich von selbst, daß derartige Kosten wegfallen, sobald der Käufer die Bäume selbst abholt, oder abholen läßt und deren Verpackung nicht verlangt.

Die Erfordernisse, denen bei Bestellungen von Obstbäumen Seitens der Käufer zu genügen ist, sind folgende:

1. Alle Bestellungen und Anträge auf Ueberlassung von Bäumen sind an den Garteninspector Sinning in Poppelsdorf bei Bonn zu richen.

2. Bei auswärtigen, schriftlich eingehenden Bestellungen ist der Geldwerth der Bestellung dem Schreiben beizufügen und franco einzusenden. Nur Communen und bekannten sicheren Privatpersonen kann ausnahmsweise bei größeren Bestellungen bis auf 3 Monate, mit Genehmigung des Directors der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bis auf 6 Monate Credit gegeben werden. Bestellungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

3. Erscheint der Käufer persönlich oder durch einen Beauftragten, um die gewünschten Obststämme sofort abzuholen, so hat er sich zunächst an den Inspector Sinning zu wenden, der ihm eine Anweisung an die Kasse zur Annahme des Geldes und eine Anweisung an den Gärtner zur Verabfolgung der verlangten Stämme zustellen wird.

4. Nur ausnahmsweise soll es auch gestattet sein, daß einem Käufer, der sich direct in Annaberg meldet die gewünschten Obststämme auf Anweisung des dortigen Wirthschafts-Inspectors, an den sich der Käufer zu wenden hat, verabfolgt werden. Dies ist jedoch nur gegen sofortige baare Zahlung, die an den Wirth-

schafts-Inspector zu leisten ist, und nur bei geringen Quantitäten von höchstens 12 Stämmen jeder Obstsorte zulässig.

5. Von auswärtigen Bestellern werden die Verpackungs- und Transportkosten durch Nachnahme oder Postvorschuß eingezogen. Eine Stundung derartiger Kosten ist unter allen Umständen unzulässig.

6. Sobald die Ablieferung der bestellten Bäume an die Eisenbahn- oder Schiffsstation 2c. stattgefunden hat, geht die Sendung auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

Poppelsdorf, den 22. August 1865. Der Königliche Garten-Inspector **Sinning**.

Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen stellvertretenden Direktors der Kreis- Spaar- und Darlehns-Kasse zu Euskirchen, Kaufmanns Hoch, ist der Apotheker Schepperhein zu Euskirchen zum stellvertretenden Direktor der genannten Kasse für die Jahre 1865/66 von den Kreisständen gewählt worden.

Dem israelitischen Lehrer Gerson Kahn ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für die Kinder der israelitischen Gemeinde zu Mülheim a/Rhein ertheilt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Maria Anna Döring ist zur zweiten Elementarlehrerin in Brühl, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Der Feldmesser Johann Rieck zu Bensberg ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes am 11. d. Mts. vereidigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 41. Cöln, Dienstag den 26. September 1865.

Nro. 178. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 18. September 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 40 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6161. Das Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857., über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865.

Nro. 6162. Das Gesetz betreffend die der gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zu Königsberg in Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865.

Nro. 6163. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen.

Nro. 6164. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865., betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Nro. 6165. Das Statut der Wiesengenossenschaft im Delbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreis Solingen. Vom 14. August 1865.

Nro. 6166. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 179. *Die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848. 1854. 1855. A. 1857. u. 1859. betr.*

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848. 1854. 1855. A. 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848. 1852. 1853. 1854. 1855. A. 1857. und 1859 welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13 März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 13. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis- den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden **v. Wedell.**

Nro. 480. **Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.**

Statistik betr.

Der Regierungs-Bezirk gehört, was den katholischen Kultus betrifft, zur Erzdiözese Cöln. Was den evangelischen Kultus betrifft, so gehört der Regierungs-Bezirk zur Rheinischen Provinzial-Synode und steht unter dem Konsistorium zu Coblenz. Er ist in zwei Superintendenturen eingetheilt.

Nachstehende Tabelle ergiebt das Nähere über die Verhältnisse des Kultus, wie sie sich Ende 1864 fanden.

	Pfarrkirchen	Filialkirchen	Andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude u. Räume	Pfarrer	Kapläne und Vikarien	Pfarrkirchen	Filialkirchen	Andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und Räume	Ordinirte Prediger	Katecheten und andere nicht ordinirte Religionslehrer	Gottesdienstliche Versammlungsorte der Juden.
	der Römisch-Katholischen.					beider evangelischen, wie auch der vereinigten Confessionen, der Brüdergemeinden und der Dissidenten (letztere ohne die freien Gemeinden).					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
A. In den Städten:											
Bonn	4	—	13	4	8	1	—	1	2	—	1
Cöln	19	—	15	21	50	3	—	5	9	—	1
Deutz	1	—	—	1	2	1	—	—	1	—	1
Euskirchen	1		2	1	2	—	—	—	—	—	1
Zülpich	1	—	1	1	2	—	—	—	—	—	1
Gummersbach	1	—	—	1	—	1	—	—	2	—	—
Neustadt	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Mülheim	1	1	2	1	4	1	—	—	2	—	1
Gladbach	3	—	2	3	2	1	—	—	1	—	—
Münstereifel	1	—	5	1	2	—	—	—	—	—	1
Rheinbach	1	—	1	1	3	—	—	—	—	—	1
Siegburg	1	—	3	1	2	1	—	—	2	—	1
Königswinter	1	—	—	1	2	—	1	—	1	—	1
Honnef	1	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—
Wipperfürth	1	—	1	1	5	—	1	—	—	—	—
Sa. der Städte	37	1	48	39	86	10	2	6	21	—	10
B. In den ländlichen Ortschaften der Kreise											
Bergheim	35	6	18	35	27	1	1	1	2	—	6
Bonn	31	2	32	31	15	1	1	—	2	—	7
Cöln	43	5	15	43	21	1	—	2	3	—	4
Euskirchen	35	7	11	35	19	—	—	—	—	—	6
Gummersbach	2	—	1	2	2	10	—	2	10	—	1
Mülheim	19	4	9	18	20	1	1	1	2	—	1
Rheinbach	36	2	23	36	16	2	—	—	1	—	5
Sieg	36	2	21	36	28	7	1	2	8	1	5
Waldbröl	7	—	9	7	3	5	—	1	6	—	—
Wipperfürth	11	—	12	11	13	2	—	1	3	—	—
Sa. der Landgemeinden	255	28	151	254	164	30	4	10	37	1	34
Demnach waren in den Kreisen des Regierungsbezirks überhaupt vorhanden:											
Bergheim	35	6	18	35	27	1	1	1	2	—	6
Bonn	35	2	45	35	23	2	1	1	4	—	8
Cöln (Stadtkreis)	19	—	15	21	50	3	—	5	9	—	1
Cöln (Landkreis)	44	5	15	44	23	2	—	2	4	—	5
Euskirchen	37	7	14	37	23	—	—	—	—	—	7
Gummersbach	3	—	1	3	2	12	—	2	13	—	1
Mülheim	23	5	13	22	26	3	1	1	5	—	2
Rheinbach	38	2	29	38	21	2	—	—	1	—	7
Sieg	39	2	27	39	34	8	2	2	11	1	7
Waldbröl	7	—	9	7	3	5	—	1	6	—	—
Wipperfürth	12	—	13	12	18	52	1	1	3	—	—
Summa	292	29	199	293	250	40	6	16	58	1	44

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 481. Den Bau einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel betr.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. d. Mts. bringe ich hierdurch die in dem Protokoll Nro. XIV der ordentlichen Session der Rheinschifffahrts-Central-Kommission de. 1864 enthaltene, von den Regierungen sämmtlicher Rheinuferstaaten genehmigte Uebereinkunft über den Bau einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel nachstehend mit dem Bemerken zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, daß das die Uebereinkunft betreffende Gesetz in den Niederlanden unterm 15. August d. J. veröffentlicht worden ist, und von diesem Tage ab daher die in den Artikeln, 2, 3 und 7 angegebenen Fristen berechnet werden.

Coblenz, den 15. September 1865.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. In Vertretung **Graf Villers.**

Uebereinkunft

zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel.

Art. 1. Die Schiffe und Flosse, welche die stehende Brücke bei Bommel passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Art. 2. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der früher über dem Bau stehender Brücken über die conventionellen Gewässer des Rheins zwischen den Uferstaaten getroffenen Uebereinkunft erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch binnen sieben Monaten nach Publikation des Gesetzes über gegenwärtige Uebereinkunft in Niederland den Strom an der Brückenstelle bei Bommel vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine aus der Niederländischen Staatskasse gewährt werden.

Art. 3. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf der Waal dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Bommel veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder binnen sieben Monaten nach Publikation des Gesetzes über gegenwärtige Uebereinkunft in Niederland die Waal an der Brückenstelle bei Bommel vorüber gefahren haben. Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Bommel ungenügend ist. Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz, Coblenz, Kuilenburg und Mannheim betreffenden Conventionen, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 7) die feste Brücke bei Cöln passirt haben.

Art. 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Bommel vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 5. Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Art 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt geregelt:

A. Bei Dampfschiffen.

1, Für Dampfschlepper von mehr als 200 Pferdekraft mit 600 Fl. N. W.

2, Für kleinere Dampfschlepper und große Personen-Boote mit 450 Fl. N. W.

3, Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit 175 Fl. N. W.

B. Bei Segelschiffen.

1.	Für Schiffe von	10,000 Ctr.	und mehr	mit	1700 Fl. im Mittel	
2.	„ „ „	10,000 Ctr.	bis 8,000 Ctr.	mit	1700—1300 Fl.	1500 Fl. N. W.
3.	„ „ „	8,000 „	„ 6,000 „	„	1300—1000 „	1150 „ „ „
4.	„ „ „	6,000 „	„ 4,000 „	„	1000—600 „	800 „ „ „
5.	„ „ „	4,000 „	„ 3,000 „	„	600—450 „	525 „ „ „
6.	„ „ „	3,000 „	„ 1,500 „	„	450—250 „	350 „ „ „
7.	„ „ „	1,500 „	„ 800 „	„	250—50 „	150 „ „ „
8.	„ „ „	800 „	„ und weniger Tragfähigkeit			50 „ „ „

Der Centner wird zu 50 Kilogramm gerechnet.

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maaßgabe dieser Skala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen Königlich Niederländischen Commissär zu Bommel endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Art. 6. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 3. zu gewährenden Entschädigung soll nach Maaßgabe der besondern Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Bommel oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffs-Eigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 5 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Rekurs durch Sachverständige, von welchen der Königliche Kommissär in Bommel den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter in Bommel drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 7. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihrem Gebiete erlassen werden, spätestens binnen 3 Monaten nach Ablauf der im Art. 2 und 3 erwähnten Frist, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Commissär in Bommel anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Besehers zu Bommel nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiff einmal innerhalb der im Art. 2 und 3 bestimmten Frist auf der Waal an der Brückenstelle bei Bommel vorübergefahren sind.

Der Commissär wird den Schiffs-Eigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffs-Eigenthümer auf den im Falle der Art. 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 3 und 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffs-Eigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen, und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Bommel spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Bommel zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Bommeler Besehers beizubringen ist, wird den Schiffs-Eigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatskasse ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffs-Eigenthümer, welchen das Patent als

solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten

Art. 8. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die Niederländische Regierung Krahnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 9. Die Niederländische Regierung macht sich anheischig während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich einzuengen; sie wird Sorge tragen, daß die drei Oeffnungen von 120 Meter Weite nicht gleichzeitig, sei es durch das Brückengerüst oder durch vorübergehende Vorrichtungen zur Anbringung des eisernen Oberbaues geschlossen werden. Sie wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern und an einem geeigneten Punkte oberhalb der Stelle, an welcher sich beide Rheinarme trennen, die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, die Durchfahrt nicht gestattet.

Art. 10. Zur Sicherung gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehenden Hemmnisse verpflichtet sich die Königlich Niederländische Regierung ferner:

1. während des Baues der Brücke in einer Ausdehnung von 1000 Meter ober und 500 Meter unterhalb derselben Baggerungen bis zu einer Tiefe von 4 Meter unter Mittelwasser oder von 0,52 Meter dem Nullpunkte des Amsterdamer-Pegels ausführen zu lassen;
2. den Strom an der Brückenstelle und bis 1000 Meter aufwärts und 500 Meter abwärts durch Correctionswerke so zu reguliren, daß das Flußbett auf eine Normalbreite von 380 Meter in der Höhe des Mittelwassers eingeengt wird;
3. durch die Brückenstelle einen Leinpfad in einer Breite von 3,50 Meter und in der Höhe von 6 Meter + A. P. auf welchem die Schiffe jederzeit ungehindert durch die Brücke durchgezogen werden können, im Anschlusse an die bestehenden oder neu auszubildenden Ufer anzulegen und zu unterhalten;
4. Den Schiffern und Flößern, welche die Waal an der Brückenstelle während der Bauzeit zu passiren haben, die freie Passage unentgeltlich zu vermitteln.

Nro. 482. Chaussee von Wissen betr.

Nachdem die Chaussee von Wissen durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler-Bezirksstraße bei Wildbergerhütte vollständig ausgebaut ist, soll auf derselben die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1861 bewilligte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 1. Oktober ds. Js. eingeführt werden.

Auf der erwähnten Chaussee ist im diesseitigen Bezirke eine Hebestelle und zwar zu Morsbach mit der Hebebefugniß für 1 Meile errichtet.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Oktober d. Js. ab auch alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Cöln, den 19. September 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 483. Katholische Hauskollekte für die Restauration der katholischen Kirche in Morsbach betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung einer Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Städte der Erzdiözese Cöln zur Aufbringung der Kosten für die Restauration der katholischen Pfarrkirche zu Morsbach, im Kreise Waldbroel, bis zu Ende dieses Jahres verlängert, was wir mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. März d. Js. (Stück 12) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 21. September 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 484. Katholische Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Teveren betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer katholischen Kirche zu Teveren, Regierungsbezirk Aachen, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des Erzbisthums Cöln vom 1. October d. J. ab bewilligt, welche bis Ende April k. J. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln den 18. September 1865. **Königliche Regierung.**

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Nro. 185.

Declariren von Geld- u. Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Cöln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Müller hat seinen Wohnsitz von Gürten nach Schlüsselberg im Kreise Wipperfürth verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Nos hat sich zu Ehrenfeld, im Landkreise Köln, niedergelassen.

Der Schulamts-Kandidat Johann Jakob Schieffer ist zum Elementarlehrer in Arzdorf, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Birnich ist zum dritten Lehrer an der Elementar-Knabenschule in Kerpen, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Die Lehrerin M. M. Wasserhövel ist zur dritten Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule in Kerpen, Kreis Bergheim definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Catharina Becker ist zur 2. Lehrerin an der katholischen Elementar-Mädchenschule in Rodenkirchen, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Brigitta Krahé ist zur 2. Lehrerin an der Elementarschule zu Honnef, im Siegkreise, ernannt worden.

Der Lehrerin Gertrud Breuer in Zülpich ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privatschule für bereits aus dem Elementar-Unterrichte entlassene Mädchen zu Zülpich, Kreis Euskirchen, ertheilt worden.

Die praktische Hebamme Antoinette Müller zu Liblar ist zur Distrikts-Hebamme für den Hebammenbezirk Liblar ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Distrikts-Hebamme Ehefrau Flosbach in Wipperfürth ist die Ehefrau Fokkenrath geb. Lichtinghagen zur Distrikts-Hebamme für den II. Hebammenbezirk Wipperfürth ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41.

von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 42. Cöln, Dienstag den 3. Oktober 1865.

Nro. 486. Die Erbhuldigung in Lauenburg.

Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: Das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15. September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besonderen Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs aufs Neue festgestellt: vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuerwesen auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft besteht aus dem Erb-Landmarschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Möllen) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen, denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unseres Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, „alle deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wiederzugewinnen" und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

„Im vorjährigem Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und den König von Preußen ab."

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unseren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich

für die Erfüllungen desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden. Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15. September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät den König bestellten Kommissarius, den Staats-Minister Grafen Arnim Boytzenburg statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Sr. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. Oktober 1864 abgeschlossenen Friedenstraktate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Sr. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Sr. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredeten und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landes-Vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismark-Schönhausen, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen v. Arnim-Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unseren Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13. September 1865.

Wilhelm Rex.

v. Bismark.

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge.

Se. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25. September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg.

An der Grenze des Landes in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist, denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser deutsches Recht und deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig; wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch! rc."

Se. Majestät der König erwiderte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in ihrer Mitte zu befinden, und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzten! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größererer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein.

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26. September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt. Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg Grafen Bismarck und zahlreichem glänzenden Gefolge wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr", leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16 hielt: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu andern Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg Graf Bismarck Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidformel welche der Minister vorlas, lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtsmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtsmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese rechte Erbhuldigung zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Vorlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides solange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Thron stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes, „Komm heil'ger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall von Bülow einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einen anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Möllen.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeichnungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, das die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 487. *Ausfuhr von Schwefel, Blei u. Salpeter nach Polen betr.*

Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865. Der Finanz-Minister **von Bodelschwingh**.

Nro. 488. *Neue Telegraphen-Station betr.*

Zu Bergisch Gladbach wird am 1. October c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27. September 1865. **Königliche Telegraphen-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 489. *Meldung der Feldmesser betr.*

Es kommt häufig vor, daß die den Gesuchen um Conzessionirung von gewerblichen Anlagen beigefügten Situations- und Nivellementspläne sehr mangelhaft angefertigt sind, so daß dieselben zur Vervollständigung zurückgegeben werden müssen. Es hat dieser Uebelstand seinen Grund darin, daß die Pläne von Individuen angefertigt werden, welche zu solchen Arbeiten nicht qualifizirt sind.

Um dieses für die Zukunft zu vermeiden und damit wir eine Nachweisung der wirklich qualifizirten Feldmesser erhalten, haben sich sämmtliche in unserem Bezirke wohnhaften Feldmesser, mit Einschluß der bei der Kataster-Behörde beschäftigten, nach Maßgabe des Ministerial-Rescripts vom 3. August 1849 bei uns unter Angabe von Vor- und Zunamen, des Alters, des Wohnorts, des Datums des Qualifications-Attestes, der Königlichen Regierung bei welcher die Prüfung abgelegt worden ist, und allgemeinen Bemerkungen über die Beschäftigung zu melden. Diese Meldung ist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zu wiederholen; wenn in den Personal-Verhältnissen keine Aenderungen eingetreten sind, genügt eine einfache Anzeige. Von denjenigen Feldmessern, welche ihre Prüfung bei einer andern Königlichen Regierung abgelegt haben, ist beglaubigte Abschrift des Qualifikations-Attestes beizufügen. Bei Unterlassung der Anmeldung werden die betreffenden Feldmessern es sich selbst beizumessen haben, wenn die von ihnen gefertigten und bei uns eingehenden Arbeiten, einschließlich derjenigen, auf Grund welcher gewerbliche Conzessionen auszufertigen oder polizeiliche Bauerlaubnißscheine zu ertheilen sind, als von nicht qualifizirten Feldmessern angefertigt, zurückgewiesen werden.

Cöln den 27. September 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 490. Den Taxpreis eines Blutegels betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ultim März k. Js. auf 2 Sgr. festgesetzt, was wir höherem Auftrage gemäß hiermit bekannt machen.

Cöln, den 30. September 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 491. Hauskollekte für den Neubau eines katholischen Pfarrhauses zu Holpe im Kreise Waldbroel betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung einer katholischen Hauskollekte im hiesigen Regierungs-Bezirke für den Neubau eines katholischen Pfarrhauses zu Holpe, im Kreise Waldbroel, bis zum Ende dieses Jahres verlängert, was wir mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Juni d. Js. (Stück 26) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 27. September 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 492. Erledigte Pfarrstelle betr.

Durch den am 17. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Renckhoff zu Odenspiel, Synode an der Agger, ist die Pfarrstelle an der dortigen Gemeinde erledigt und wird dieselbe nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 22. September 1865. **Königliches Consistorium.**

Nro. 493. Vorstand des Pensions-Vereins für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten betr.

In der am 9. September d. J. stattgehabten General-Versammlung des Pensions-Vereins für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten wurden gewählt:

a.) zu Mitgliedern des Vorstandes: Notar Justizrath Landwehr in Cöln als Präsident, Notar Koch in Cöln als Kassirer, Notariats-Candidat Thurn in Cöln als Protocollführer;

b) zu Stellvertretern: Notar Cardauns in Cöln für den Präsidenten, Notariats-Candidat Hilgers in Cöln für den Kassirer, Notariats-Candidat und Advocat Meurer in Cöln für den Protocollführer.

Vorstehendes wird gemäß Art. 27 der Statuten des genannten Pensions-Vereins hiermit bekann gemacht.

Nro. 494. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. October ab werden sämmtliche zwischen Bonn und Meckenheim coursirende Personenposten die über Endenich, Lengsdorf, und Ueckesdorf verlegte Straße befahren. Als Haltestellen zur Aufnahme von Reisenden in unbesetzte Plätze der Hauptwagen oder der etwa vorhandenen Beichaisen sind folgende Punkte bestimmt:

in Endenich das Haus des Wirthes Hartzheim,
bei Lengsdorf „ „ „ Hubert Schroeder,
bei Ueckesdorf „ „ „ Butscheid,
in Roettgen „ „ „ Zimmermann,
das Forst-Etablissement Roettgen.

Cöln, den 26. September 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 495. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. October d. J. ab wird die Personenpost nach Wevelinghoven aus Cöln um 5 Uhr Nachmittags abgehen.

Cöln, den 27. September 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 496. Statistik betr.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Nachfolgende 3 Tabellen betreffen das Elementarschulwesen des Regierungs-Bezirks Cöln Ende 1864., beziehungsweise für den Zeitraum von 1862/64.

Namen der Städte und Kreise.		Oeffentliche Elementarschulen (ult. 1864.): Zahl dieser Anstalten.	Zahl der an denselben vorhandenen Klassen.	Zahl der an denselben angestellten Lehrer.	Zahl der an denselben angestellten Lehrerinnen.	Zur Erledigung gekommene Stellen. (Summa v. 3 Jahren.): Zahl derselben.	Davon sind wiederbesetzt durch Versetzung bereits angestellter Lehrer.	Davon sind wiederbesetzt durch Schulamts-Candidaten: Literaten.	Schulamts-Candidaten im Seminar vorgebildete: ja.	Schulamts-Candidaten im Seminar vorgebildete: nein.	Schulpflichtige Kinder (ultimo 1864.): Zahl derselben: Evangelische.	Katholische.	Jüdische.	Dissidenten.	Summa.	Davon sind in die öffentliche Elementarschule aufgenommen: Evangelische.	Katholische.	Jüdische.	Dissidenten.	Summa.	Verhältniß der Zahl der schulpflichtigen Kinder zur Gesammtzahl der Einwohner (ult 1864.)	Concessionir[te] Privatschule[n] (ult. 1864.): Zahl dieser Anstalten.	Zahl d[er] an denselben vorhandenen Klassen.	dieselben besuchenden [...]
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	2[4]
A. Städte.																								
Cöln	Evangelisch	5	20	20		8	2	-	3	3						1417	2	44	—	1463		4	15	8
	Katholisch	71	224	109	92	93	39	—	54	–	2166	18122	544	2	20834	129	14073	32	—	14234	18%	21	63	14
	Jüdisch	2	3	2	1	—	—	–	—	—						—	—	210	—	210		2	5	1
Bonn	Evangelisch	2	5	5	1	1	2		—	—	557	3245	58	—	3860	241	—	16	—	257	18%	6	17	1
	Katholisch	6	29	18	13	1	—	—	—	1						5	2162	18	—	2185		7	13	2
Euskirchen	Evangelisch	—	—	—	—	—		—	—	—	25	831	16	—	872	—	—	—	–	—	16%	1	1	
	Katholisch	8	8	4	4	2	—	—	3	—						–	769	8	–	777		—	—	
Zülpich	Katholisch	3	3	2	1	1	—	—	—	—	3	276	13	—	292	3	248	10	—	261	16%	—	—	
Rheinbach	Katholisch	2	8	6	2	—		—	—	–	4	322	16	—	342	4	322	16	—	342	17%	–	—	
Münstereifel	Katholisch	3	5	3	10	–	—	–	—	—	2	352	28	—	382	2	303	28	—	333	15%	1	3	
	Jüdisch	—	..	–	–	–	-	—	—	—						—	–	-	—	–		1	1	
Deutz	Evangelisch	1	3	3	—	1	1		–	–						232	—		—	232		—	—	
	Katholisch	4	12	6	6	1	–	—	1	—	345	1168	89	—	1552	—	1020	—	–	1020	19%	1	1	
	Jüdisch	1	1	1	—	—	—		–	—						–	-	36	—	36		—	—	
Gummersbach	Evangelisch	7	11	9	-	2	1	-	-	—	1002	31	—	–	1033	933	—	—	–	933	21%	—	—	
	Katholisch	—	—	-	-	—	—	—	—	–							—	—	—	—		1	1	
Neustadt	Evangelisch	1	3	2	-	1	—	—	—	—	315	—	—	—	315	251	—	—	—	251	21%	—	—	
Mülheim	Evangelisch	1	3	3	—	2	—	–	—	2	250	1370	15	—	1635	213	–	15	—	228	17%	1	1	
	Katholisch	1	11	9	2	3	—	—	1	2						—	1174	—	—	1174		1	1	
Gladbach	Evangelisch	1	1	1	—	—	—	—	—	—	48	890	—	—	938	46	2	—	—	48	17%	—	—	
	Katholisch	4	7	7	-	2	2	—	-	—						—	830	—	--	830		—	—	
Siegburg	Evangelisch	1	1	1	—	—	–	—	—	—	71	663	63	-	797	57	—		—	57		–	—	
	Katholisch	3	7	3	4	—	—	—	—	—						1	550	6	—	557	19%	1	2	
	Jüdisch	1	1	1	-	—	—	—	—	—						—	—	51	—	51		—	—	
Königswinter	Katholisch	3	6	4	2	1	1	—	—	—	8	421	2	—	431	8	396	2	—	406	19%	1	1	
Honnef	Katholisch	3	7	4	3	1	—	—	1	—	2	799	1	—	802	—	689	1	—	690	19%	1	1	
Wipperfürth	Evangelisch	1	1	1	—	–	–		—	..	74	695	—	—	769	70	—	—	—	70	17%	—	—	
	Katholisch	4	6	4	2	—	—	—	—	—						—	655	–	—	655		—	—	
	Evangelisch	20	48	45	1	15	6	—	3	5						3460	4	75	—	3539		12	34	64
	Katholisch	115	333	179	141	105	42	-	60	3						152	23191	121	--	23464		35	86	194
	Jüdisch	4	5	4	1	—	-	-	—	-						—	—	297	—	297		3	6	14
Summa A.		139	386	228	143	120	48	—	63	8	4872	29185	795	2	34854	3612	23195	493	—	27300	17,9	50	126	272

Bemerkungen. In die Kolonne 2 (die Kolonnenbezeichnung bezieht sich auf beide Abtheilungen dieser Tabelle) sind alle Schule[n] aufgenommen mit Ausnahme der Progymnasien und derjenigen Anstalten, welche die Berechtigung zu Abgangsprüfungen haben, die Nachweisung über diejenigen Schulen, welche aufgenommen sind, aber über den Elementarschulen stehen, ist in der Tabelle C. enthalten, di[e] Differenz in der Anzahl der Klassen und der Lehrpersonen (Kolonne 3—5) erklärt sich:

1. durch 7. zur Zeit unbesetzte Lehrerstellen,
2. durch das Unterrichten einiger Präparanden und Aspiranten unter Aufsicht der Lehrer,
3. durch die Combination von Klassen an den öffentlichen höheren Schulen,
4. durch gleichzeitiges Ertheilen des Unterrichts in der Stadt Cöln Seitens der Lehrer der Pfarr- und Freischulen an den (23) Klasse[n] der Sonntagsschulen,
5. durch das in vereinzelten Fällen vorkommende Versehen zweier Klassen durch einen Lehrer,
6. durch das Unterrichten Seitens (10) unbesoldeter Klosterschwestern in Münstereifel, von welchen nicht immer jede einer Klasse vorsteht.

Die Differenz der Zahl der vorhandenen und der in die öffentlichen Elementarschulen aufgenommenen Kinder erklärt sich

1. aus dem Umstande, daß die erstere Zahl alle Kinder begreift, welche das 5. Jahr vollendet haben, in manchen Fällen aber nur diejenigen Kinder wirklich aufgenommen werden, welche das 6. Jahr vollendet haben,

Lehrer-Gehälter (ult. 1864.) Gesammt-Betrag derselben.	Davon kommen auf: durch Schulgeld.	durch Gemeinde und sonstige Leistungen.	aus Staatsfonds.	Durchschnitt der Lehrer-Gehälter.	Anderweite Leistungen der Verpflichteten für die Elementarschulen excl. Baukosten. (Sa. von 3 Jahren.	Verbesserung der Lehrer-Gehälter. (Summa von 3 Jahren.) durch Leistungen der Verpflichteten.	aus Staatsfonds.	Kosten für Neu- Erweiterungs- und Reparaturbauten bei Elementarschulen. (Sa. von 3 Jahren.) Leistungen der Verpflichteten.	aus Staatsfonds.	Stiftungs-Fonds für Elementarschulen. (ultimo 1864.) Betrag des Vermögens.	Betrag der aufkommenden Revenüen.	Schullehrer-Witwen und Waisen-Kassen. (ult. 1864.) Vermögen derselben.	Einnahme des Jahres an Zinsen und Beiträgen.	Zahl der Lehrer, deren Hinterbliebene unterstützt worden sind.	Summa der gezahlten Unterstützungen.	Pen[…] für Elem[…] (ulti[…] Vermögen derselben.	Einnahm[e] des Jahr[es] an Zinse[n] und Beiträge[n]
[T]hlr.	Thlr.	Thlr.	Thl.	Thl.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thl.	Thlr.
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
6785	3300	3335	150	340	2970	275	—	25060	—	837 2 6	41 28 5					—	70 3
1350	25200	36150	—	305	33585	3100	—	117170	—	22223 2 4	2186 3 8					—	1250 21
1450	450	1000	—	483	3540	250	—	—	—								
2730	843	2387	-	455	206	—	—	2438	—								
1539	1839	9700	—	372	3961	90	—	1685	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
1875	600	1275	—	235	773	85	—	200	—								
660	130	530	—	220	294	20	—	—	—								
1830	600	1230	—	230	270	—	—	80	—								
720	160	560	—	240	223	30	—	109	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
970	311	629	—	323	200	85	—	7942	—								
3790	1507	2283	—	316	1660	315	—	20075	—								
825	34	291	—	325	24	—	—	—	—								
3370	200	3170	—	306	4682	155	—	467	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
681	150	531	—	227	—	—	—	9722	—								
1254	—	1254	—	418	508	—	—	140	—								
3278	—	3102	176	300	2104	240	—	22098	—								
226	46	280	—	326	252	121	—	18	—								
1593	864	729	—	227	1400	314	—	234	—								
330	100	230	-	330	406	—	—	—	—								
1945	700	1245	—	278	580	—	—	30	—								
300	50	250	—	300	—	—	—	—	—								
1230	—	1230	—	255	800	100	75	175	—								
1398	—	1398	—	200	480	—	—	170	—								
291	—	291	—	291	420		—	9	—								
1496	—	1132	364	250	1003	—	—	321	—								
5737	4480	12107	150	348	9614	636		45796	—	23060 4 10	2228 2 1	41823	3595	32	1122	—	1320 24
2704	31600	60564	540	298	47139	4291	75	162347	—								
0075	534	1541	-	415	2564	250	—	—	—								
1516	36614	74212	690	306	60347	5180	75	208143	—								

(Kol. 35–36:) Außerdem der bergische Schulfonds, welcher vom Regierungsbezirk Düsseldorf verwaltet wird, für die zum ehemaligen Herzogthum Berg gehörigen Gemeinden.

(Kol. 37–40:) gemeinschaftlich für den ganzen Regierungsbezirk.

(Kol. 42:) Im Ueb[…] vac[…]

2. daß die erstere Zahl alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre begreift, während Kinder aus verschiedenen Gründen entlassen worden.

3. Kinder im schulpflichtigen Alter besuchen höhere oder andere Anstalten oder sie werden von ihren Eltern unterrichtet.

Die größere Höhe des Durchschnittsjahes der Lehrergehälter bei evangelischen Schulen erklärt sich aus dem Umstande, daß bei [...]lischen Schulen viele Lehrerinnen angestellt sind, welche ein geringeres Einkommen haben, als Lehrer.

Bei den Kol. 28. 32. 34 sind die Zuschüsse aus dem Bergischen Schulfonds (Kol. 35. u. 36.) mit unter die Staats-Zuschüsse aufgen[ommen].

Auf eine Quadratmeile kommen 8,8 öffentliche Elementarschulen. Auf eine öffentliche Elementarschule treffen in den Städten [...] dem Lande 1,4 Klassen resp. Lehrkräfte.

	Auf eine Schule	resp. eine Klasse oder einen Lehrer treffen an Schülern
a. in den Städten	196 resp.	70
b. auf dem Lande	130	95
Insgesammt	144	87

Auf eine öffentliche Elementarschule kommt eine Seelenzahl von 905, auf eine evangelische Schule 920 Evangelische, auf eine [...]he Schule 876 Katholiken, auf eine jüdische Schule 875 Juden.

Der niedrigste Schulgeldsatz für ein Kind beträgt jährlich 12 Sgr., der mittlere 1 Thlr. 6 Sgr., der höchste 6 Thlr.

Namen der Städte und Kreise		Oeffentliche Elementarschulen (ult. 1864): Zahl dieser Anstalten [2]	Zahl der an denselben vorhandenen Klassen [3]	Zahl der an denselben angestellten Lehrer [4]	angestellten Lehrerinnen [5]	Zur Erledigung gekommene Stellen (Summa v. 3 Jahren): Zahl derselben [6]	Davon sind wiederbesetzt durch Versetzung bereits angestellter Lehrer [7]	Schulamts-Candidaten: Literaten [8]	im Seminar vorgebildete: ja [9]	im Seminar vorgebildete: nein [10]	Schulpflichtige Kinder (ultimo 1864), Zahl derselben: Evangelische [11]	Katholische [12]	Jüdische [13]	Dissidenten [14]	Summa [15]	Davon sind in die öffentliche Elementarschule aufgenommen: Evangelische [16]	Katholische [17]	Jüdische [18]	Dissidenten [19]	Summa [20]	Verhältniß der Zahl der schulpflichtigen Kinder zur Gesammtzahl der Einwohner (ult. 1864) [21]
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
B. Landgemeinden.																					
Bergheim	Evangelisch	1	1	1	—	—	—	—	—	—						11	—	—	—	11	
	Katholisch	60	96	76	16	16	3	—	7	6	54	7366	142	—	7562	13	7179	68	—	7260	19%
	Jüdisch	2	2	2	—	1	1	—	—	—						—	—	60	—	60	
Bonn	Evangelisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—						—	—	—	—	—	
	Katholisch	50	77	66	11	7	3	—	3	1	33	7003	157	—	7193	13	6918	130	—	7061	18%
	Jüdisch	1	1	1	—	—	—	—	—	—						—	—	18	—	18	
Cöln Land	Evangelisch	1	1	1	—	—	—	—	—	—						7	—	—	—	7	
	Katholisch	68	101	73	27	25	5	—	10	10	156	11439	89	—	11684	24	10626	31	—	10681	19%
	Jüdisch	1	1	1		—	—	—	—	—						—	—	31	—	31	
Euskirchen	Katholisch	72	72	56	15	9	2	—	4	2	17	5623	94	—	5784	6	5361	70	—	5437	17%
	Jüdisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—						—	—	—	—	—	
Rheinbach	Evangelisch	1	1	1	—	—	—	—	—	—	13	4683	48	—	4744	10	5	4	—	19	17%
	Katholisch	47	57	48	7	11	5	—	2	4						3	4586	44	—	4633	
Gummersbach	Evangelisch	29	87	37	—	14	5	—	7	2	4240	341	11	—	4592	3940	79	11	—	4030	17%
	Katholisch	3	3	3	—	—	—	—	—	—						10	237	—	—	247	
Mülheim	Evangelisch	3	3	3	—	3	3	—	—	—	496	6382	10	—	6888	434	9	—	—	443	19%
	Katholisch	30	53	45	8	7	2	—	4	2						10	5720	10	—	5740	
Siegkreis	Evangelisch	10	12	12	—	2	1	—	1	—	1624	11641	58	—	13323	1338	6	4	—	1348	18%
	Katholisch	67	100	88	12	22	12	—	5	5						35	10236	47	—	10318	
Waldbroel	Evangelisch	19	21	20	—	8	4	—	3	—	3029	1619	5	7	4660	2675	39	5	—	2719	21%
	Katholisch	12	14	12	2	1	—	—	—	1						2	1380	—	—	1382	
Wipperfürth	Evangelisch	2	3	3	—	1	1	—	—	—	393	3478	—	—	3871	312	15	—	—	327	17%
	Katholisch	22	30	28	2	—	—	—	—	—						26	3415	—	—	3441	
Summa	Evangelisch	67	79	78	—	28	14	—	11	2						8727	153	24	—	8904	
	Katholisch	431	603	495	100	98	32	—	35	31						142	55658	400	—	56200	
	Jüdisch	4	4	4	—	1	1	—	—	—						—	—	109	—	109	
Ueberhaupt Summa B.		502	686	577	100	127	47	—	46	33	10055	59575	614	7	70251	8869	55811	533	—	65213	18,2
Hierzu Summa A.	Evangelisch	20	48	45	1	15	6	—	3	5						3460	4	75	—	3539	
	Katholisch	115	333	179	141	105	42	—	60	3						152	23191	121	—	23464	
	Jüdisch	4	5	4	1	—	—	—	—	—						—	—	297	—	297	
Ueberhaupt Summa A.		139	386	228	143	120	48	—	63	8	4872	29185	795	2	34854	3612	23195	493	—	27300	17,9
Hauptsumme	Evangelisch	87	127	123	1	43	20	—	14	7						12187	157	99	—	12443	
	Katholisch	546	936	674	241	203	74	—	95	34						294	78849	521	—	79664	
	Jüdisch	8	9	8	1	1	1	—	—	—						—	—	406	—	406	
Total		641	1072	805	243	247	95	—	109	41	14927	88760	1409	9	105105	12481	79006	1026	—	92513	18,05

Concessionirte Privatschulen (ult. 1864.) Zahl der			Lehrer-Gehälter. (ult. 1864.)	Darauf kommen auf				Anderweite Leistungen der Verpflichteten für die Elementarschulen excl. Baukosten. (Sa. von 3 Jahren)	Verbesserung der Lehrer-Gehälter. (Summa von 3 Jahren.)		Kosten für Neu- Erweiterungs- und Reparaturbauten bei Elementarschulen. (Sa. von 3 Jahren.)		Stiftungs-Fonds für Elementarschulen. (ult. 1864.)		Schullehrer-Wittwen und Waisen-Kassen. (ult. 1864.)				Pensions-Kassen für Elementar-Schullehrer. (ult. 1864.)			
Zahl dieser Anst.	an denselben vorhandenen Klassen	dieselben besuchenden Schüler	Gesammt-Betrag derselben. Thlr.	durch Schulgeld Thlr	durch Gemeinde und sonstige Leistungen Thlr.	aus Staatsfonds Thlr	Durchschnitt der Lehrergehälter Thl.	Thlr.	durch Leistungen der Verpflichteten Thlr.	aus Staatsfonds Thlr.	Leistungen der Verpflichteten Thlr.	aus Staatsfonds Thlr.	Betrag des Vermögens Thlr.	Betrag der aufkommenden Revenüen Thlr.	Vermögen derselben Thlr.	Einnahme des Jahres an Zinsen und Beiträgen Thlr.	Zahl der Lehrer, deren Hinterbliebene unterstützt worden sind.	Summa der gezahlten Unterstützungen Thl	Vermögen derselben Thl.	Einnahme des Jahres an Zinsen und Beiträgen Thl.	Zahl der Pensionaire	Summa der gezahlten Pensionen Thl.
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44
2	2	29	220	8	212		220	91	73	—	—	—										
1	4	20	19383	2621	16493	269	202	15827	425	65	7278	—										
—	—	—	470	—	470	—	235	10	—	—	—	—										
2	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—										
2	5	76	16133	2534	13317	282	210	10191	336	—	14186	—										
2	2	42	180	—	180	—	180	—	—	—	—	—										
1	1	36	150	14	136	—	150	15	—	—	10	—										
3	5	60	21412	4706	16576	130	214	11000	1275	—	47740	—										
1	1	13	240	83	157	—	240	20	—	—	—	—										
1	1	26	13284	3757	9237	290	185	5938	426	—	9540	—										
1	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—										
—	—	—	377	11	366	—	377	—	—	—	—	—										
1	1	13	12763	3868	8549	846	232	4843	110	—	7094	—										
—	—	—	10824	5375	5348	101	293	5048	40	—	3075	2850										
—	—	—	630	303	327	—	210	854	—	—	2035	—										
1	1	29	925	458	407	60	308	493	—	—	1270	—										
1	3	33	11458	2510	8784	164	216	6051	80	20	6738	200										
2	2	76	3373	893	2445	35	281	1413	50	—	864	—										
1	2	4	20605	3932	15832	841	206	12221	650	—	24420	5700										
—	—	—	5227	—	4678	549	249	5203	70	—	1532	5000										
1	1	64	2977	—	1829	1148	213	2905	20	—	751	—										
1	1	36	720	60	620	40	240	495	—	—	326	—										
—	—	—	5970	845	4937	188	199	3531	61	—	6210	1500										
9	11	232	21816	6819	14212	785	276	12758	233	—	7077	7850										
11	22	296	124615	24576	95881	4158	208	72861	3383	85	125992	7400										
4	4	71	890	83	807	—	222	30	—		—	—										
24	37	599	147321	31478	110900	4943	216	85649	3616	85	133069	15250										
12	34	640	16737	4480	12107	150	348	9644	636	—	45796	—										
35	86	1947	92704	31600	60564	540	298	47139	4294	75	162347	—										
3	6	142	2075	534	1541	—	415	3564	250	—	—	—										
50	126	2729	111516	36614	74212	690	306	60347	5180	75	208143	—										
21	45	872	38553	11299	26319	935	303	22402	869	—	52873	7850										
46	108	2243	217319	56176	156445	4698	239	120000	7677	160	288339	7400	cf. bei									
7	10	213	2965	617	2348	—	329	3594	250	—	—	—	A. Städte.									
74	163	3328	258837	68092	185112	5633	248	145996	8796	160	341212	15250										

A b st u
der Lehrergehälter im Regierungs-
In der Uebersicht über das Elementar
A. In den Städten:

B. Auf dem Lande:

Hiervon ab 10 unbesoldete Klosterschwestern
Bleiben die in der nachfolgenden
Von den Ende 1864 im Regierungs-Bezirk Cöln vorhandenen Lehrstellen

№	Kreis.	50 — 100			100 — 125			125 — 150			150 — 180			180 — 200			200 — 250		
		evang.	kath.	jüd.	evang.	kath.	jüd.	evang.	kath.	jüd.	evang.	kath.	jüd.	evang.	kath.	jüd.	evang.	kath.	jüd.
	Städte.																		
1	Cöln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	13	—
2	Bonn	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	—	—	7	—
3	Euskirchen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
4	Zülpich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—
5	Rheinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—
6	Münstereifel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
7	Deutz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	4	—
8	Gummersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
9	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
10	Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	2	—
11	Gladbach	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—
12	Siegburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—
13	Königswinter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
14	Honnef	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—
15	Wipperfürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—
	Summa	—	2	—	—	1	—	—	3	1	1	9	—	1	43	—	6	43	—
	Land.																		
1	Bergheim	—	21	—	—	—	—	—	1	—	1	13	—	—	31	1	—	17	1
2	Bonn	—	—	—	—	13	—	—	5	—	—	8	1	—	13	—	—	31	—
3	Landkreis Köln	—	6	—	1	9	—	—	4	—	—	16	—	—	18	—	—	31	1
4	Euskirchen	—	8	—	—	3	—	—	4	—	—	17	—	—	15	—	—	19	—
5	Rheinbach	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	3	—	—	29	—	—	14	—
6	Gummersbach	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	1	—
7	Mülheim	—	—	—	—	10	—	—	1	—	—	8	—	—	6	—	2	19	—
8	Sieg	—	2	—	1	10	—	—	7	—	—	13	—	2	15	—	3	46	—
9	Waldbröl	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	2	—	5	3	—	11	5	—
10	Wipperfürth	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	1	18	—
	Summa	—	40	—	2	54	—	—	22	—	4	80	1	12	134	1	22	201	2
	Im Regierungs-Bezirk	—	42	—	2	55	—	—	25	1	5	89	1	13	177	1	28	244	2

B.

f u n g

Bezirk Cöln im Jahre 1864.

schulwesen pro 1862/64 sind aufgeführt:

228 Lehrer
142 Lehrerinnen
3 unbesetzte Stellen

374

577 Lehrer
100 Lehrerinnen
4 unbesetzte Stellen

681

Summa 1055

in der Stadt Münstereifel 10

Nachweisung aufgeführten 1045.

an öffentlichen Elementarschulen hatten ein Gesammt-Einkommen von:

250 — 300			300 — 350			350 — 400			400 — 450			450 — 500			500 — 550			550 — 600			600 — 650			Summa der Stellen.
evang.	kath.	jüd.	evang.	kath.	jüd.	evang.	kath.	jüd.	evang.	kath.	jüd.	evang.	kath.	jüd.	evang.	kath.	jüd.	evang.	kath.	jüd.	evang.	kath.	jüd.	
9	81	—	3	15	—	3	24	—	—	16	1	1	9	—	2	10	1	2	9	1	—	—	—	224
2	6	—	1	4	—	—	3	—	2	1	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	37
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	3	—	—	2	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16
5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	2	—	—	1	—	1	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
18	98	1	6	26	1	7	31	—	2	20	1	3	14	—	2	10	1	2	9	1	—	1	—	364
—	5	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95
—	7		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78
—	14	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102
—	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72
1	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58
14	1	—	9	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40
—	7		—	2	—	1		-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56
5	7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112
2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33
23	58	—	10	5	—	4	5		—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	681
41	156	1	16	31	1	11	36	—	2	20	1	3	15	—	2	10	1	2	9	1	—	1	—	1045

C.

Uebersicht

der Frequenz der höheren Lehranstalten im Regierungs-Bezirk Cöln, mit Ausschluß der Gymnasien, Progymnasien und entlassungsberechtigten Realschulen (Ende 1864.)

1.	Höhere Bürgerschule	zu	Gummersbach,	evgl.,	3 Lehrer,	3 Klassen,	21	Schüler.
2.	„ Lehranstalt	„	Bergheim,	kath.,	6 „	4 „	46	„
3.	„ „	„	Euskirchen,	do.,	4 „	4 „	67	„
4.	„ „	„	Zülpich,	do.,	5 „	3 „	33	„
5.	„ „	„	Lechenich,	do.,	4 „	4 „	23	„
6.	„ „	„	Rheinbach,	do.,	4 „	4 „	30	„
7.	„ „	„	Königswinter,	gem.,	4 „	2 „	25	„
8.	„ „	„	Lindlar	kath.,	1 „	1 „	28	„

Bemerkung.

Unter den Lehrern sind die Rectoren, Religionslehrer und technischen Lehrer mit einbegriffen.

Personal-Chronik.

Dem Krankenwärter Friedr. Ernst Katzau zu Bonn ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie einschließlich des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Dem katholischen Pfarrer Joseph Buß zu Berg.-Gladbach ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule daselbst, für solche Knaben, welche aus der Elementarschule entlassen sind, ertheilt worden

Der Feldmesser Stephan Joseph Schwamborn zu Münstereifel ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes am 11. d. Mts. vereidet worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 43. Cöln, Dienstag den 10. Oktober 1865.

Nro. 497. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 26. u. 29. September, 2. u. 4. Oktober 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 41, 42, 43 u. 44 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6167. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerchel und durch die Feldmark Jesseritz bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde.

Nro. 6168. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinnener Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze.

Nro. 6169. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thlrn. Vom 14. August 1865.

Nro. 6170. Die Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für den zwischen der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 15. August 1865.

Nro. 6171. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft,“ mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. August 1865.

Nro. 6172. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40 des Statuts der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft. Vom 26. August 1865.

Nro. 6173. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 30. August 1865.

Nro. 6174. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Aktiengesellschaft“ wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865.

Nro. 6175. Den Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg. Vom 3. März 1865.

Nro. 6176. Den Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden. Vom 3. März 1865.

Nro. 6177. Die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865., betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. vom Jahre 1865. S. 317. ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 28. September 1865.

Nro. 6178. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1865., betreffend die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

Nro. 6179. Die Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865.

Nro. 6180. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Nro. 6181. Die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener-Eisenbahngesellschaft unter dem 10. August 1865. abgeschlossenen Vertrag, sowie die auf Grund desselben beschlossenen Statutnachträge. Vom 13. September 1865.

Nro. 6182. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865. erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg“ zu Unna wegen Abänderung der Gesellschaftsstatuten und Ausstellung eines Statutnachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865.

Nro. 6183. Die Bekanntmachung der unterm 11. September 1865. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia“ zu Dortmund beschlossenen Statutänderungen. Vom 18. September 1865.

Nro. 498. **Die Uebereinkunft von Gastein.**

Durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen andern Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, die volle Bürgschaft dafür gewährt sei, daß das preußische Interesse an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen eben so wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander getheilt haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Verwaltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im Herzogthum Schleswig: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen

Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß „Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.“

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die Herstellung einer deutschen Flotte beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Planes noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung „die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in Holstein liegt) nicht von Oesterreich sondern von Preußen geführt werden.“

Ferner ist Preußen das Recht gewährt auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung alle ihm nöthigerscheinenden „Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinschen Seite der Kieler-Bucht“ auszuführen. Dieselben sollen unter preußischem Kommando stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartiert werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgestellt, daß Preußen das Recht habe, den Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen, und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militairische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in Schleswig, auf den Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison aus österreichischen und aus preußischen Truppen bestehen und das Kommando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militairstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald endgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrags.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

„Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinischen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer in Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.“

„Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.“

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 499. Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Malmoe betr.

Die täglichen Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden vom 8. October c. ab für die folgenden Monate eingeschränkt. Es finden demnächst nur am Mittwoch und am Sonnabend die Fahrten sowohl von Stralsund nach Malmoe, als auch gleichzeitig von Malmoe nach Stralsund Statt.

Berlin, den 5. October 1865. General-Post-Amt von Philipsborn.

Nro. 500. Postsendungen nach Norwegen betr.

Vom 1. October d. J. ab kommen für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen et vice versa nachstehende Portosätze in Anwendung:

1., für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl.,
2., für unfrankirte Briefe aus Norwegen 7½ Sgr. pro Loth excl.,
3., für Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen 1¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Berlin, den 1. October 1865. General-Post-Amt.

Nro. 501. Brief-Porto betr.

Vom 1. Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pfg. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 502. Die Ermäßigung der Gebühren für die Wahrschau an der Wirbelley oberhalb Caub betr.

Nach einer mir von der Herzoglich Nassauischen Landes-Regierung unterm 29. September d. J. zugegangenen Benachrichtigung, hat dieselbe die Gebühren für die Wahrschau an der Wirbelley oberhalb Caub in der Weise ermäßigt, daß vom 1. October d. J. ab für ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang

zwei Silbergroschen

und für einen zu Berg fahrenden Dampfschleppzug

vier Silbergroschen

zu entrichten sind; welches ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bekannt mache.

Coblenz, den 5. October 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. Pommer-Esche.

Nro. 503. Uebernahme der Wissen-Morsbach-Wildbergerhütte Straße als Bezirksstraße betr.

Nachdem die Kommunalstraße von Wissen im Regierungs-Bezirk Coblenz über Morsbach nach Wildbergerhütte durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Januar ds. Js. als Bezirksstraße erklärt worden, ist die Uebernahme dieser Straße, und zwar der in unserem Verwaltungs-Bezirk belegenen Strecken derselben, unter die Reihe der ostrheinischen Bezirksstraßen unseres Verwaltungs-Bezirks mit dem 1. Oktober d. Js. erfolgt.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßen-Fonds der Rheinprovinz, vom 17. September 1855 alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei-Contraventionen und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Auf der Straße befindet sich eine Hebestelle und zwar zu Morsbach mit der Hebebefugniß für eine Meile. Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 30. September 1865. Königliche Regierung.

Nro. 504. Chausseegeld-Erhebung auf der Spitz-Stumpfer Straße betr.

Nachdem die Chaussee von Spitze über Kesselsdhün nach Stumpf nunmehr fertig ausgebaut ist, soll auf derselben die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Juli 1861 bewilligte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840, mit dem 1. November d. Js. eingeführt werden.

Auf der erwähnten Chaussee ist im diesseitigen Bezirke eine Hebestelle und zwar zu Bechem mit der Hebebefugniß für eine Meile errichtet.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. November c. ab auch alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf obige Straße Anwendung finden.

Cöln, den 6. Oktober 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 505. Lebensrettung betr.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 13. d. Mts, dem städtischen Bade-Aufseher Wilhelm Lusch zu Bonn, sowie dem sich daselbst aufhaltenden Rentner Wilhelm Schmidt aus Hamburg, für die am 23. Juni d. J. bewirkte Rettung des Kellners Severin Pohl aus Rheydt vor dem Ertrinken im Rheine das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln, den 6. October 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 506. Die Handwerker-Prüfungs-Kommission zu Bonn betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1857, die Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Beilage des Stück 4 des Amtsblattes von 1857) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Mitgliedern resp. zu Stellvertretern der für die Bauhandwerke zu Bonn bestellten Prüfungs-Commission

a, für die Maurer

1., Der Maurer- und Zimmermeister Johann Thoma zu Bonn,
2., " Maurermeister Ludwig Seidemann dto.

b, für die Zimmerleute

3., Der Maurer- und Zimmermeister Johann Thoma zu Bonn,
4., " Zimmermeister Peter Herter dto.

c, für die Steinhauer

5., Der Steinhauermeister Johann Olzem zu Bonn

ernannt worden sind.

Cöln, den 6. October 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 507. Herbstkollekte für dürftige Studirende in Bonn betr.

Die diesjährige Herbst-Kollekte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirender resp. der evangelische Theologie Studirenden in Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks am Sonntag den 22. d. M., sowie in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 21. d. M., abzuhalten.

Der aufkommende Erlös ist sogleich an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche die vorschriftsmäßigen Nachweisungen hierüber bis Mitte k. M. durch die Kreisbehörden an uns einzusenden haben.

Cöln den 5. October 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 508. Haus-Kollekte für die Brandverunglückten zu Bengel im Kreise Wittlich betr.

In Bengel im Kreise Wittlich Regierungsbezirk Trier hat eine Feuersbrunst Statt gefunden, welche sich bei einem frischen Ostwinde mit reißender Schnelligkeit nach allen Seiten hin über die nur leicht gebauten, größtentheils mit Strohdächern bedeckten Häuser und die mit der Erndte gefüllten Nebengebäude verbreitet hat.

Bei diesem Brande sind 174 Wohnhäuser mit Nebengebäuden eingeäschert und 705 Einwohner der Gemeinde obdachlos geworden. Von 202 Wohnhäusern sind nur 28 vom Feuer verschont geblieben, welches so intensiv war, daß selbst die Mauersteine verbrannten.

Sechs Personen haben das Leben eingebüßt, ein Mann und eine Frau, welche noch Mobilien aus ihren in vollen Flammen stehenden Häusern retten wollten, und vier Kinder, welche von ihren abwesenden Eltern in den Häusern zurückgelassen worden waren. Außerdem sind von der Bedienungs-Mannschaft der Uerziger Spritze vier Personen mehr oder minder beschädigt, und mehrere Einwohner von Bengel haben Brandwunden davon getragen.

Wie viele Stücke Vieh der verschiedenen Gattungen bei dem Brande umgekommen, ist noch nicht ermittelt worden. Die Zahl ist aber nicht unbedeutend. Vom Geflügel ist nicht ein Stück mehr im ganzen Dorfe zu sehen. Von den abgebrannten Gebäuden sind 23 nicht versichert und die meisten der andern nur zu verhältnißmäßig geringen Beträgen. Höchstens zehn Familien hatten die Mobilien versichert; die Verluste an Mobilen sind aber sehr beträchtlich; da das Heu, die Früchte und Tabaksblätter bereits geerndtet waren und bei der raschen Ausbreitung des Brandes nur sehr wenig gerettet werden konnte, von mehreren Familien nicht einmal das baare Geld.

Von 145 Familien der Abgebrannten haben bisher nur 30 in benachbarten Gemeinden ein nothdürftiges Unterkommen gefunden, die übrigen 115 aber seither Tag und Nacht unter freiem Himmel zubringen müssen. Es ist deshalb die Nothwendigkeit erkannt worden, Bretterbuden zu errichten.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Beschädigten eine allgemeine Haus-Kollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche von den Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abgehalten werden soll. Die Erträge derselben sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Nachweisungen hierüber bis zum 1. Dezember d. Js. an uns einzureichen.

Cöln, den 2. Oktober 1865. Königliche Regierung.

Nro. 509. Personal-Chronik der Königl. General-Commission zu Münster betr.

Der bisherige Bureau-Assistent Bickenpach ist zum Controleur der Königlichen General-Commissions-Casse und der bisherige Bureau-Diätar Ferdinand Lemcke zum Bureau-Assistenten der Königlichen General-Commission ernannt.

Münster, den 8. October 1865. Der General-Commissions-Präsident, **Jonas**.

Nro. 510. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Cöln für die Monate April bis Ende September 1865 betr.

Ernannt wurden: Der Landgerichts-Assessor Carl Müller zum Landgerichtsrathe. Die Landgerichts-Referendare Mellinghaus und Funcke zu Landgerichts-Assessoren und die Auskultatoren K. in, Broicher, Berndorff, Hendrichs und Stroever zu Landgerichts-Referendarien. Der Landgerichts-Assessor von Weise ist in Folge seiner Ernennung zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Cöln aus dem Königlichen Justizdienste geschieden. Den Landgerichts-Assessoren Keller und Camphausen wurde eine etatsmäßige Assessorenstelle, ersterem bei dem Königlichen Landgerichte in Düsseldorf und letzterem bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte verliehen. Der in dem Parket des Herrn General-Procurators beschäftigt gewesene Landgerichts-Assessor von Eisenne wurde an das Königliche Landgericht zurückversetzt und der Landgerichts-Assessor von Wintzingerode dem Parket des Herrn General-Procurators zur Beschäftigung überwiesen. Der Landgerichts-Assessor Sprung in Bonn hat sich nach seiner Ernennung zum Advocaten als solcher in Cöln niedergelassen.

Versetzt wurden: Der Landgerichts-Assessor von Cuny zu Cleve und der Gerichts-Assessor Jacob zu Halle an das hiesige Königliche Landgericht. Der Notar Melchers zu Lindlar in den Friedensgerichtsbezirk Jüchen. Die Landgerichts-Referendare Fingerhuth und Zimmermann zu Bonn an das Königliche Landgericht hierselbst. Der Landgerichts-Secretair Wallich an das Königliche Landgericht in Trier. Der Auskultator Feyen an das Königliche Landgericht in Bonn. Der Gerichtsvollzieher Offermann von Mülheim nach Cöln und die Gerichtsvollzieher Brandt zu Simmern und Berlach zu Geilenkirchen in den Bezirk des hiesigen Königlichen Landgerichts, woselbst ersterem die Stadt Cöln und letzterem die Stadt Mülheim zum amtlichen Wohnsitze angewiesen wurde. Den Auskultatoren Johannes Halm und Freiherrn von Ayr wurde zum Zwecke ihres Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt.

Als Auskultatoren wurden verpflichtet: Die Rechtscandidaten Feyen, Andermahr der Dr. jur. Gustav Adolph Koenigs und der Dr. jur. Bruno Bürgers. Die Gerichtsvollzieher Hey und Siebert wurden zu Audienz-Gerichtsvollziehern bei dem hiesigen Königlichen Handelsgerichte gewählt.

Gestorben sind: Der Advocat Witthoff und der Gerichtsvollzieher Meisen.

Cöln, den 3. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 511. Postangelegenheiten betr.

Die I. Personenpost von Euskirchen nach Münstereifel, die I. Personenpost von Euskirchen nach Brühl, die Personenpost von Euskirchen nach Rheinbach, sowie beide tägliche Personenposten von Münstereifel nach Euskirchen werden jetzt über den Bahnhof zu Euskirchen geleitet, woselbst Reisende, die mit den 1. Bahnzügen von Mechernich resp. von Düren eintreffen, sich zu den nach Münstereifel resp. Rheinbach und Brühl abgehenden Posten können einschreiben lassen, oder Personen, welche mit den Posten von Münstereifel eintreffen und mit den Bahnzügen nach Mechernich resp. Düren weiter reisen wollen, die Posten verlassen können.

Die gedachten Posten werden vom 7. d. M. an wie folgt abgefertigt:

Die I. Post nach Münstereifel, sowie die Post nach Rheinbach,

von Euskirchen Posthaus um 9 Uhr Morgens, von Euskirchen Bahnhof um 9[15] Uhr Morgens, und die I. Post nach Brühl

von Euskirchen Posthaus um 9 Uhr Morgens, von Euskirchen Bahnhof um 9[22] Uhr Morgens.

Von demselben Tage an, wird die Personenpost nach Ahrweiler aus Rheinbach um 10[40] Uhr Vormittags abgefertigt werden.

Cöln, den 4. Oktober 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43.

...uck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 44. Cöln, Dienstag den 17. Oktober 1865.

Nro. 512. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 6. u. 9. Oktober 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 45 u. 46 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6184. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. August 1865.

Nro. 6185. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. August 1865.

Nro. 6186. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 1. September 1865.

Nro. 6187. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1865., betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812. Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451. ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Nro. 6188. Das Gesetz betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865.

Nro. 6189. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer-Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße.

Nro. 6190. Das Statut des Janowitz-Schweitscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Nro. 6191. Das Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Nro. 513. **Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.**

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auf jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. Dezember 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und „seine Großmachtstellung mißbraucht," —

da diese preußisch-österreichische Politik „kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern," —

da diese Politik den „wohlberechtigten" Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den „Bürgerkrieg" in Deutschland herausfordert, —

erklärt das Haus der Abgeordneten, „daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde."

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stelluug in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen. Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun gradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, „daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten."

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handele, — die Regierung hielt es für erfolgreicher im Verein mit Oesterreich vorzugehen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre, — die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. „Es ist im Gegentheile völlig klar, und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 514. Die Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse in Berlin betr.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unseres Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1866 nach Vorschrift des §. 23 lit. d bis g unseres Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. Js. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen.

Berlin, den 8. October 1865.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen- Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
In Vertretung **Kohlmeyer.**

Nro. 515. Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betr.

Die Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen: am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt.

Berlin, den 13. October 1865. **General-Post-Amt.**

Nro. 516. Brief-Porto betr.

Vom 1. Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pfg. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. **General-Post-Amt.**

Nro. 517. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„**§. 296.** Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung frembartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. **Königliche Telegraphen-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 518. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Gustav Petrowsky, Stabstrompeter des Rhein.-Kuras.-Regiments Nro. 8 aus Deutz Bürgermeisterei Deutz hat den ihm unterm 31. Juli 1865 für das laufende Jahr 1865 unter Nro. 1872 zum Musikmachen in geschlossenen Räumen bei Concerten und Bällen ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln den 10. October 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 519. Haus-Kollekte für die Brandverunglückten zu Siebenbach im Kreise Adenau betr.

Im Orte Siebenbach im Kreise Adenau hat am 10. d. Mts. eine Feuersbrunst stattgefunden, wodurch 21 Wohnhäuser total abgebrannt worden sind nebst den dazu gehörenden Scheunen und Stallungen sowie auch das Schulhaus dieser Gemeinde. Außerdem sind noch 2 Wohnhäuser beschädigt worden.

Von dem ganzen Orte Siebenbach stehen nur mehr 5 Wohnhäuser, darunter die vom Orte etwas entfernt liegende Mühle nebst den dazu gehörigen Deconomie-Gebäuden und die Kapelle.

Die eingeäscherten Gebäulichkeiten waren bis auf die eines sehr armen Mannes, jedoch verhältnißmäßig gering versichert. Keiner der Brandbeschädigten hatte Mobilien und Früchte versichert.

Der Brandunfall trifft diese Gemeinde um so empfindlicher als die Erndte von Heu, Roggen und Grummet ganz und die Erndte an Hafer zum größten Theile verbrannt ist.

Auch die Ackergeräthe sind meist mit verbrannt; bei der raschen Verbreitung des Feuers konnten die Brandbeschädigten größtentheils nur die Kleidungsstücke retten, welche sie eben auf dem Leibe trugen.

Der diesfalls verursachte Schaden ist zu 19300 Thlr. veranschlagt worden.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für diese Beschädigten eine allgemeine Haus-Kollecte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll. Die Erträge derselben sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Nachweisungen hierüber nach 2 Monaten an uns einzureichen.

Cöln, den 9. Oktober 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 520. Postangelegenheiten betr.

Vom 20. d. Mts. ab wird die zwischen Cöln und Frechen täglich coursirende Personenpost

aus Frechen um 8 Uhr Morgens,
aus Cöln um 5 Uhr Nachmittags abfahren.

Cöln, den 14. Oktober 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 521. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln während des III. Quartals 1865 betr.

Es sind ernannt und bestätigt worden:
der Post-Cassen-Controleur Koehne als Post-Director in Cöln,
der Ober-Post-Sekretair Knappke und der Post-Sekretair Franke als Post-Cassen-Controleure in Cöln,
die Post-Sekretaire Koerner und Schoenfeld, als Ober-Post-Sekretaire in Cöln.

Angestellt sind: der invalide Feldwebel Fischer bei dem Post-Amte in Cöln,
der invalide Sergeant Steinhaeuser bei dem Post-Amte in Deutz,
der Post-Expeditions-Gehülfe Wietzke bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln,
der Post-Expeditions-Gehülfe Johann Sabel bei dem Post-Amte in Cöln als Post-Expedienten,
der invalide Sergeant Kintgen bei dem Post-Amte in Cöln als Briefträger,
der Post-Expedions-Gehülfe Hoch in Altenberg als Post-Expediteur.

Ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Schmitz in Horrem.

Versetzt ist: der Briefträger Kopp von Engelskirchen zu der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln als Büreaudiener.

Pensionirt ist: der Ober-Briefträger Becker in Cöln.

Gestorben ist: der Wagenmeister-Gehilfe Bliesbach in Cöln.

Cöln, den 9. October 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 522. Postangelegenheiten betr.

Vom 15. October d. J. ab wird die Personenpost zwischen Cöln und Losheim aus Cöln um 5 Uhr Morgens und aus Losheim um 8^{45} Uhr Morgens abgehen.

Diese Post, welche über Lechenich, Zülpich, Commern, Gemünd und Schleiden befördert wird, trifft von Cöln in Zülpich um 9 Uhr 5 Minuten Morgens ein und erreicht somit den Anschluß an den um 9 Uhr 38 Minuten Morgens nach Düren abfahrenden Bahnzug. Die Post von Losheim nach Cöln geht von Zülpich um 3^{40} Uhr Nachmittags über Lechenich nach Cöln ab und wird somit durch den in Zülpich um 3^{16} Uhr Nachmittags eintreffenden Bahnzug von Düren erreicht.

Außerdem bestehen zwischen Zülpich und Commern, im Anschluß an die betreffenden Bahnzüge nach und von Düren, noch folgende Personenposten:

aus Commern 5^{45} früh und 6^{15} Uhr Abends, aus Zülpich 11^{15} Vormittags und 9^{30} Abends
in Zülpich 6^{45} „ „ 7^{15} Uhr Abends, in Commern 12^{15} „ „ 10^{30} Abends.

Cöln, den 11. October 1865. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

Personal-Chronik.

Der Thierarzt I. Klasse Georg Ludwig Stehler hat seinen Wohnsitz von Frechen nach Cöln verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Otto Dumont hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt und Wundarzt Dr. Bruno Claus hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Elberfeld verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Simrock hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Thierarzt I. Classe, Heinrich Schwieg hat sich zu Frechen, im Landkreise Cöln, niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 45. Cöln, Dienstag den 24. Oktober 1865.

Nro. 523. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 12. Oktober 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 47 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6192. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. August 1865.

Nro. 6193. Das Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum im Kreise Duisburg. Vom 1. September 1865.

Nro. 6194. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern. Vom 2. September 1865.

Nro. 6195. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865., betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln rc. rc. Vom 23. September 1865.

Nro. 6196. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln rc. rc. Vom 23. September 1865.

Nro. 524. Die Jubelfeier in Westfalen.

So eben ist das letzte Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Cöln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuerten Gelübde dargebracht.

Am 18. October endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18. durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der **König** und die **Königin** wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherrn und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superindendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall **Graf von Westfalen** vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprachen an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnaden gehabt mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchst ihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz, hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier die wir heute schon nach einem nur fünfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen, um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät hochseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren konnen.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt mit echtem deutschen Sinne für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segne und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals hoch und nochmals hoch;“

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Sr. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier andern Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast die Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jähriger Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde gibt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da wo dieser Friede auch kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Voraltern gleich waren, und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!“

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhte Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise 2c. entgegenzunehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zur Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten **von Holzbrinck** folgenden Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm dem dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit dem neu erworbenen Gebiete zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, sowie die glänzende Erweiterung der Communikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchem Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft weil wir auf unseren König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unsern Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so dürften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen, um den Lorbeerkranz den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden:

„Mit Gott für König und Vaterland."

und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königliche Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!„

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 525. Verbotene Zeitschrift betr.

Nachdem gegen die in Frankfurt a./M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautender Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. October 1865. Der Minister des Innern **Gr. Eulenberg.**

Nro. 526. Brief-Porto betr.

Vom 1. Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pfg. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. **General-Post-Amt.**

Nro. 527. Die Abfindung forstversorgungsberechtigter Jäger betr.

Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November v. Js. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungs-Schein vor dem 14. November v. Js. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militärischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher den Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat- Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43 bis 47 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspektion der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt, und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königlichen Waldwärterstellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19 bis 15jährigen Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungs-Scheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter baldigst zu veröffentlichen.

Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez.: **von Bodelschwingh.**
Der Kriegs-Minister. In Vertretung gez.: **von Gliszinski.**

An die Königliche Regierung zu Cöln.
F. M. II. b 11,070.
K. M. 562/8 A. f. J.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cöln den 19. October 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 528. Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker betr.

Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie vom 1. September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll: für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hut-Zucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Zentner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 9. October 1865. Der Finanz-Minister Im Auftrage gez. **v. Pommer-Esche.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. October 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 529. Evangelische Kirchen-Collecte für die Restauration der Kirche zu Rosbach betr.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zu den Kosten der Restauration der evangelischen Kirche zu Rosbach, im Kreise Waldbröl, genehmigt, und ist der Termin zur Einsammlung dieser Collecte auf Sonntag den 26. November d. J. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks um pünktliche Abhaltung der bewilligten Collecte und unverweilte Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 16. October 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 330. Der bürgerl. Ehrenrechte verlustig erklärte Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen im Jahre 1864 durch rechtskräftige zuchtpolizeiliche Urtheile des Königlichen Landgerichtes zu Cöln die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§. 12 und 21 des Str.-G.-B) untersagt worden ist.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
1	Schlemmer Wilh.	19	Schreinerges.	Stümpen	1864 2. Jan.		2 Jahre	18 M. 2 J. P.-A.	25. Juni 1867	
2	Maassen Joh. Joseph	21	Weber	Aachen	"		"	1 Jahr 2 J. P.-A.	2. Januar 1865	
3	Rang Peter Joseph	27	Tagelöhner	Cöln	"		"	9 Monate	28. September 1866	
4	Hamacher Peter	33	Fuhrmann	do.	"	1864 3. März	"	6 Monate	13. September 1866	
5	Leers Mathias	35	Ackerknecht	Hofhahn	5. Jan.		1 "	1 Jahr 1 J. P.-A.	5. Jan. 1866	
6	Herffs Anton	25	Gelbgießer	Cöln	9. "		2 "	1 Jahr 2 J. P.-A.	9. Jan. 1867	
7	Schlösser Wilhelm	49	Tagelöhner	do.	16. "	25. Febr.	1 "	1 Jahr 1 J. P.-A.	25. Febr. 1866	
8	Schneppensief Joh. Adam	36	Schuhmacher	do.	16. "		2 "	6 Monate 2 J. P.-A.	14. Juli 1866	
9	Corneli Anna Maria, Ehefrau des Weinwirthes Heinrich Jos. Scheidtweiler	27	ohne	do.	29. " Urtheil des Obertribunals v. 16. Juni	10. März	1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	10. Jan. 1866	
10	Jack Joseph	25	Tagelöhner	Mülheim a. R.	12. Feb.		1 "	2 Monate	17. März 1866	
11	Schlaffen Leonhard	39	Bäcker	Cöln	13. "		2 "	1 Jahr 2 J. P.-A.	13. Febr. 1867	
12	Klauer Philipp	22	Tagelöhner	do.	20. "		2 "	1 Jahr 2 J. P.-A.	20. Febr. 1867	
13	Winkler Gerhard	19	do.	do.	4. März		2 "	9 Monate 2 J. P.-A.	29. Nov. 1866	
14	Deubel Gustav	28	Ackerer	Siefen	11. "		1 "	3 Monate	13. Januar 1866	
15	Jauensky Georg	45	Optiker	Unna	12. "	1864 31. März	2 "	6 Monate	13. April 1866	
16	Steinbach Peter Werner	13	Bierbrauer	Cöln	18. "		2 "	6 Monate 2 J. P.-A.	14. Sept. 1866	
17	Willms Wilhelm	32	Tagelöhner	do.	18. "		2 "	9 Monate 2 J. P.-A.	23. März 1866	
18	Sittmann Eberhard	72	Färber und Drucker	do.	23. "		2 "	6 Monate 2 J. P.-A.	19. Sept. 1866	
19	Velten Joseph	27	Anstreichergehülfe	Wipperfürth	1. April		1 "	2 Monate	20. Dezbr. 1865	
20	Officier Adam	21	Tagelöhner	Hürth	1. "		1 "	1 Monat	5. April 1866	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1864					
21	Müller Joh. Peter	36	do.	Cöln.	1. April		2 Jahre	3 Monate	11. August 1866	
22	Zimmermann Lisette	24	Dienstmagd	Ehringhausen	1. "		2 "	2 Monate	31. Mai 1866	
23	Eckstein Peter	36	Tagelöhner	Cöln	1. "		2 "	9 Monate 2 J. P.-A.	28. Dezbr. 1866	
24	Kierig Hermann	26	Wirth	"	8. "	1864 12. Mai	2 "	6 Monate 2 J. P.-A.		ist flüchtig, hat die Gefängnißstr. noch nicht angetreten.
25	Gebing Alwine, Ehefrau Hermann Kierig	26	ohne	"	8. "	12. "	2 "	6 Monate 2 J. P.-A.		Desgl.
26	Krümpelmann Heinr.	39	ohne	zuletzt Cöln	9. "	12. "	2 "	6 Monate	8. Nov. 1866	
27	Gutmann Albert	26	Tagelöhner	Cöln	9. "		2 "	6 Monate	6. Octob. 1866	
28	Heimers Carl Jos.	38	do.	M.-Gladbach	22. "	19. "	2 "	1 Jahr 2 J. P.-A.	19. Mai 1867	
29	Paulus Cajetan	21	Schusterges.	Cöln	22. "		2 "	18 Mon. 2 J. P.-A.	14. Octob. 1867	
30	Esser Josepha	31	Näherin	zuletzt Kalk	29. "		2 "	1 Jahr 2 J. P.-A.	29. Mai 1866	
31	Hüttgen Anna Mar. Ehefrau Anton Kaspers	45	ohne	zuletzt Ehrenfeld.	4. Mai		2 "	9 Monate 2 J. P.-A.	29. Jan. 1867	
32	Baring Johanna, Ehefrau Johann Strott	33	ohne	Cöln	6. "		2 "	6 Monate 2 J. P.-A.	10. Jan. 1866	
33	Filz Jakob	24	Tagelöhner	"	11. "	2. Juni	2 "	9 Monate 2 J. P.-A.	25. März 1867	
34	Platz Adolph	30	Commis	"	18. "		1 "	6 Monate	14. Nov. 1867	
35	Offizier Adam	22	Schlosserges.	Hürth	18. "	9. "	2 "	9 Monate 2 J. P.-A.	6. März 1867	
36	Noll Helena	23	Dienstmagd	Mülheim	20. "		2 "	9 Monate 2 J. P.-A.	14. Febr. 1867	
37	Hage Anna, Wwe. Peter Hechenier	48	Wäscherin	Cöln	27. "		2 "	9 Monate 2 J. P.-A.	21. Febr. 1867	
38	Wolff Mathias	27	Faßbinder	"	27. "		1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	23. Nov. 1865	
39	Engelbrecht Wilhelm	40	Fuhrmann	"	1. Juni		1 "	6 Monate	19. Dez. 1865	
40	Pütz Gottfried	30	Tagelöhner	Eil	3. "		2 "	9 Monate 2 J. P.-A.	28. Febr 1867	
41	Maud Franz	23	Zimmermann	Rheidt	8. "		1 "	1 Monat	26. Dez. 1865	
42	Plum Joseph	22	Fabrikarbeiter	Aachen	10. "		1 "	2 Monate	9. Mai 1868	
43	Bieber Gust. Adolph	25	Uhrmacher	ohne geb. zu Danzig	10. "		1 "	3 Monate		ist flüchtig und hat die Gefängnißstr. noch nicht angetreten.
44	Wenge Franz	36	Gärtner	zul. Kirburg	10. "		1 "	6 Monate	6. Dez. 1865	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängniß-Strafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
45	Iltgen Friedrich	42	Rheinarbeiter	Cöln	1864 15. Juni		1 Jahr	6 Monate 1 J. P.-A.	12. Dez. 1865	
46	Jung Mathias	40	Schuster	"	17. "	1864 30. Juni	1 "	3 Monate	7. Nov. 1865	
47	Becker Peter	35	Tagelöhner	Poulheim	17. "		1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	28. April 1866	
48	Liebertz Johann	21	Schreinerges.	Cöln	17. "		1 "	6 Monate	14. Dez. 1865	
49	Schlösser Christian	50	Tagelöhner	Worringen	24. "		1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	22. Dez. 1865	
50	Anrath Arnold	26	Maschinenb.	Cöln	28. Jan	10. März. Urtheil des Obertribunals v. 16. Juni	1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	1. April 1866	
51	Wirtz Petronella	31	Näherin	Altdorf bei Jülich	1. Juli		2 "	6 Monate 2 J. P.-A.	28. Dez. 1865	
52	von Röder Felix August	38	Handelsagent	Deutz geb. zu Geldern.	6. "		1 "	3 Monate		ist flüchtig und hat die Gefängnißstr. noch nicht angetreten.
53	Rath Peter Joseph	27	Eisenbahnar.	Riehl.	8. "		1 "	5 Monate	5. Dez. 1865	
54	Müller Friedrich	27	Kleidermacher	Cöln.	8. "		1 "	3 Monate 1 J. P.-A.	9. Nov 1865.	
55	Saurenbach Peter	39	Strohflechter	Ennenbach.	13. "		3 "	3 Monate 3 J. P.-A.	26. Jan. 1868	
56	Seitrich Secunda	29	Dienstmagd	zuletzt Cöln, geboren zu Alfschwaiger	15. "		3 "	9 Monate Landesv.	11. April 1868	
57	Stroeder Heinrich	46	Maurer	Cöln	15. "	1864 28. Juli. Urtheil des Obertribunals v. 6. Oktober	3 "	1 Jahr. 3 J. P.-A.	6. Octob. 1867	
58	Knipprath Regina	28	Tagelöhnerin	Wichterich	15. Juli	28. Juli	2 "	9 Monate 2 J. P.-A.	2. April 1866	
59	Schumacher Eva Catharina	34	Näherin	zul. Montjoie	15. "		1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	11. Jan. 1866	
60	Dünnwald Christine	20	Dienstmagd	zul. Cöln	15. "		1 "	6 Monate	11. Jan. 1866	
61	Roepke Joseph Friedrich	38	früher Handlungs-Commis j. ohne Gewerbe	ohne geb. zu Bonn	19. "		1 "	3 Monate	12. Febr. 1866	
62	Grebe Sophia, Wwe. Theodor Hamacher	50	Tagelöhnerin	Cöln	22. "		1 "	1 Monat		hat die Gefängnißstr. noch nicht angetreten.
63	Wieland Franz	36	Viehwärter	ohne geb. zu Ranzel	22. "		2 "	6 Monate 2 J. P.-A.	18. Jan. 1867	
64	Brahm Anna	35	ohne	ohne, geb. zu Miltenberg	22. "		1 "	4 Monate Landesv.	19. Nov. 1865	
65	Spelzhahn Lorenz Hubert	51	Nagelschmied	Cöln	29. "		2 "	1 Jahr 2 J. P.-A.	29. Juli 1867	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz. 1864	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
66	Schmitz Wilhelm	23	Tagelöhner	Cöln	29. Juli	1864.	2 Jahre	9 Monate 2 J. P.-A.	25. April 1867	
67	Zimmermann Jakob	27	do.	"	29. "	29. Aug.	2 "	15 Mon. 2 J. P.-A.	22. Nov. 1867	
68	Leßnau Franz	32	Bureaudiener	"	29. "		1 "	4 Monate	26. Nov. 1865	
68	Beissel Joh. Adam	34	Schriftstecher	Ehrenfeld	29. "		2 "	1 Jahr 2 J. P.-A.	29. Juli 1867	
70	Dickmann Mathilde	23	Dienstmagd	zuletzt Cöln	29. "		1 "	9 Monate 1 J. P.-A.	25. April 1866	
71	Lauter Everhard	34	Holzschneider	Mülheim	6. Aug.	29. "	2 "	18 Mon. 2 J. P.-A.	26. Febr. 1868	
72	Köhler Heinrich	34	Anstreicher	Kalk	8. "		1 "	3 Monate	6. März 1866	
73	Pieberg Augustine	44	Tagelöhnerin	Cöln	8. "		2 "	1 Jahr 2 J. P.-A.	10. Aug. 1867	
74	Christes Joseph	33	Schachtmeist.	ohne	19. "		1 "	1 Monat		hat die Gefängnißstr. noch nicht angetreten.
75	Wipperfürth Gertrud	24	Dienstmagd	Wiesdorf	19. "		2 "	9 Monate 2 J. P.-A.	15. Dez. 1867	
76	Froitzheim Sebastian	42	Weber	Lüttchen-Dortmund	19. "		2 "	1 Jahr 2 J. P.-A.	19. Aug. 1867	
77	Roggendorf Anna Mar., Ehefr. Franz Joseph Muren	33	Handelsfrau	Cöln	19. "	27. Sept.	1 "	1 Monat	3. März 1866	
78	Muren Franz Jos.	40	ohne	"	19. "	27. "	1 "	1 Monat	3. März 1866	
79	Hungenbach Justine Ehefrau Johann Gronewald	25	ohne	Kiespe	22. "		1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	27. März 1866	
80	Heuschreuber Helena	23	Dienstmagd	ohne geb. zu Mörs	23. "		1 "	4 Monate	21. Dez. 1865	
81	Rümkens Conrad	67	Korkschneider	Cöln	23. "		1 "	3 Monate	21. Nov. 1865	
82	von Othegraven Emil	18	Steindrucker	"	2. Sept.	27. "	1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	26. März 1866	
83	Wasserschaff Heinrich	39	Barbier	"	2. "		3 "	2 Jahre 3 J. P.-A.	2. Sept. 1869	
84	Porschen Anton	18	Tagelöhner	"	2. "		1 "	2 Monate	27. Nov. 1865	
85	Wieland Johann	24	Hausknecht	Niedercassel	2. "		1 "	3 Monate	4. Dez. 1865	
86	Maus Joseph	34	Tagelöhner	Wipperfürth	2. "		1 "	1 Monat	18. Nov. 1865	
87	Lülsdorf Gertrud, Ehefrau Ludwig Lucht	34	ohne	Cöln	3. "		1 "	2 Monate	17. Nov. 1865	
88	Rommerskirchen Jos.	17	Dienstknecht	Meschenich	5. "		1 "	1 Monat	9. Nov. 1865	
89	Offermann Franz	16	ohne	Cöln	5. "		1 "	1 Monat	12. Nov. 1865	
90	Bauer Johann	34	Tagelöhner	Gleuel	6. "		1 "	1 Monat	21. Nov. 1865	
91	Heip Maria	19	Dienstmagd	Coblenz	6. "		1 "	3 Monate	5. Dez. 1865	
92	Berghahn Jakob	39	Tagelöhner	Cöln	6. "		2 "	9 Monate 2 J. P.-A.	2. Juni 1867	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
93	Döcker Wilhelmine Wittwe Carl Hoffmann	44	ohne	Cöln	1864 16. Sept.		1 „	6 Monate 1 J. P. A.	15. März 1866	
94	Steinbach Peter	54	Thierarzt und Agent	Engelskirchen	19. „	1864 10. Nov.	1 „	1 Monat	1. Jan. 1866	
95	Ciefener Margareth Wittwe Mathias Joseph Bacan	68	ohne	Stommelerbusch	19. „		1 „	1 Monat 1 Monat	22. Nov. 1865 13. März 1866	
96	Merfeld Christina	18	ohne	Rath	19. „		2 „			
97	Lanzmich Peter	41	Tagelöhner	Lind	20. „		2 „	1 Jahr 2 J. P. A.	20. Sept 1867	
98	Stein Math. Jos. Edmund	24	ohne	Berncastel	1. Okt.		1 „	3 Monate	30. Dez. 1865	
99	Berchem Peter	36	Tischler	Deutz	1. „		1 „	6 Wochen	19. Nov. 1865	
100	Zingsheim Dionys.	43	Schneider	Cöln	1. „		1 „	6 Monate	30. März 1866	
101	Meyer Wilhelm	16	Schreiner	do.	1. „		1 „	2 Monate	30. Octob. 1865	
102	Beckers Adelheid	20	Magd	do.	1. „		1 „	6 Wochen	12. Nov. 1865	
103	Pick Elisabeth	22	ohne	do.	1. „		1 „	1 Monat	24. Nov. 1865	
104	Ruhtz Heinrich	25	Metzger	Brühl	7. „		1 „	6 Wochen	18. Nov. 1865	
105	Kubbeler August	17	Tapezierer	Cöln	7. „		1 „	1 Monat	6. Nov. 1865	
106	Mosbach Jakob	43	Barbier	do.	8. „		1 „	6 Monate 1 J. P. A.	6. Octob. 1866	
107	Zeidt Marcus	22	Weber	do.	8. „		1 „	1 Monat	12. Nov. 1865	
108	Wilden Martin	21	Handelsmann	Dortmund	8. „		1 „	3 Monate	6. Jan. 1866	
109	Curth Catharina, Ehefrau Clemens Annas	36	Tagelöhnerin	Worringen	11. „		1 „	6 Monate 1 J. P. A.	9. April 1866	
110	Leyendecker Heinrich Wilhelm	24	ohne	Essen	12. „		1 „	6 Monate	15. Juni 1866	
111	Wagner Johann	60	Tagelöhner	Cöln	15. „		1 „	3 Monate	13. Jan. 1866	
112	Steinhausen Franz	19	do.	ohne geboren zu Cöln	15. „		1 „	3 Monate 1 J. P. A.	13. Jan. 1866	
113	Blum Conrad	18	do.	Cöln	15. „		1 „	1 Monat	1. Dez. 1865	
114	Offermann Franz	16	Fabrikarbeiter	do.	15. „		1 „	1 Monat	12. Dez. 1865	
115	Hendrichs Joseph	19	Steinhauer	do.	15. „		1 „	6 Monate 1 J. P. A.	13. April 1866	
116	Sassenberg Wilhelm	19	Tagelöhner	do.	15. „		1 „	6 Monate 1 J. P. A.	13. April 1866	
117	Buschhorn Adolphine	19	Dienstmagd	zuletzt Cöln	15. „		1 „	3 Monate	13. Jan. 1866	
118	Althans Johann	23	Hausknecht	Düsseldorf geboren zu Altenschlierf	15. „		1 „	1 Monate Landesv.	12. Febr. 1866	
119	Limper Helena	29	Näherin	Cöln	18. „		1 „	1 Monat		hat die Gefängnißstr. noch nicht angetreten.

Nr.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	Datum der Urtheile II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängniß-strafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1864.	1864				
120	Devandre Franz	60	ohne	Cöln	18. Oktbr.		1 Jahr	3 Monate	19. Jan 1866	
121	Wessel Everhard	58	Handelsmann	Mülheim a. R.	21. „		1 „	1 Monat	19. Jan 1866	
122	Heckrath Joseph	17	Schriftsetzer	Deutz	22. „		1 „	6 Wochen	3. Dez. 1865	
123	Weißkirchen Gottfr.	37	ohne früher Bremser	Kalk	22. „	29. Dezbr.	1 „	2 Monate	19. Mai 1866	
124	Zehnpfennig Heinr.	26	Kohlenhändl.	Cöln	22. „	29. „	1 „	3 Monate	4. April 1866	
125	Mosel Gertrud	19	Dienstmagd	München-Gladbach	25. „		1 „	3 Monate	9. März 1866	
126	Ditz Peter	23	Knecht	Altenberg	25. „		1 „	1 Monat	22. Dez. 1865	
127	Mahutka Joseph	48	Handelsmann	Lennep	4. Nov.		1 „	2 Monate 13. P.-A.	21. April 1866	
128	Schneider Wilhelm	34	Anstreicher	Cöln	4. „		1 „	2 Monate	27. Febr. 1866	
129	Meyer Gertrud, Ehefrau Georg Jansen	37	Näherin	do.	4. „		2 „	8 Monate 23 P.-A.	4. Nov. 1867	
130	Fuchs Carolina	22	Dienstmagd	Mülheim a. R.	5. „		1 „	1 Jahr	15. Nov. 1866	
131	Schmidt Joseph	17	Handlungs-commis	ohne	5. „		1 „	4 Monate	5. März 1866	
132	Hennigs Dorothea	27	ohne	aus Hannover	5. „		1 „	3 Monate Landesv.	3. Febr. 1866	
133	Collmann Ludwig	31	Dachdecker	zuletzt Cöln geboren zu Cassel	5. „		1 „	3 Monate Landesv.	3. Febr. 1866	
134	Ulrich Christian	28	Seiler	Cöln	5. „		1 „	6 Monate 13. P.-A.	4. Mai 1866	
135	Danz Gertr., Ehefr. Christian Ulrich	28	Näherin	do.	5. „		1 „	6 Monate 13. P.-A.	4. Mai 1866	
136	Heinrichsdorf Sib., Ehefrau Johann Becker	29	ohne	Deutz	8. „	15. Dezbr	1 „	6 Wochen	7. August 1866	
137	Bruckmann Adolph	36	Photograph	Duisburg	12. „		1 „	1 Monat	12. Dez. 1865	
138	Dieges Margaretha, Ehefrau Mathias Dohm	40	ohne	Cöln	12. „		1 „	1 Monat	24. Dez. 1865	
139	Schmitz Henriette	23	Dienstmagd	do.	12. „		1 „	4 Monate	12. März 1866	
140	Hamacher Joseph	19	Tagelöhner	do.	12. „		1 „	4 Monate	12. März 1866	
141	Zehnpfennig Adolph	21	do.	Marsdorf	16. „		1 „	3 Monate	11. Mai 1866	
142	Hemmersbach Theod.	49	Gepäckträger	Deutz	16. „		1 „	1 Monat	1. Febr. 1866	
143	Böhmer Johann	36	Tagelöhner	Hürth	18. „		1 „	1 Monat	22. Febr. 1866	
144	Werheid Elisabeth, Ehefrau Heinrich Steingaß	26	Tagelöhnerin	Fürfels	18. „		1 „	1 Monat	3. Febr. 1866	
145	Winter Sib., Ehefr. Adam Pohl	42	ohne	Cöln	18. „		1 „	1 Monat	2. Febr. 1866	

Nro.	Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Wohnort	Datum der Urtheile I. Instanz	Datum der Urtheile II. Instanz	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört	Bemerkungen
					1864	1864				
146	Reyer (Reiher) Johanna, Ehefr. Martin Gilsdorf	43	ohne	Cöln	18. Nov.	22. Dez.	1 Jahr	3 Monate		hat die Gefängnißstr. noch nicht angetreten.
147	Bauer Wilhelm	42	Holzarbeiter	Eschweiler	18. „		1 „	3 Monate	7. März 1866	
148	Hammels Peter Anton Hubert	24	Musiker	Benrath	19. „		1 „	1 Monat	19. Dez. 1865	
149	Krudewig Johann	33	Tagelöhner	Cöln	19. „		1 „	6 Wochen	31. Dez. 1865	
150	Zens Hubertina	18	Dienstmagd	Düsseldorf	19. „		1 „	3 Monate	17. Febr. 1866	
151	Herbertz Paul	43	Schneider	Niederzündorf	23. „		1 „	1 Monat	15. Jan. 1866	
152	Sittmann Everhard	76	Färber und Drucker	Cöln	25. „		2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	25. Nov. 1867	
153	Kaiser Anna Maria	28	Dienstmagd	Kalk	25. „		1 „	6 Monate Landesv.	25. Mai 1866	
154	Pitz Helena, Wwe. Reinold Kühl	36	ohne	zuletzt Cöln	25. „		1 „	1 Monat	7. Juni 1866	
155	Juden Mathias	34	Versilberer	Cöln	25. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	25. Nov. 1866	
156	Müller Martin	46	Gärtner	ohne	25. „		1 „	6 Wochen	6. Jan. 1866	
157	Portscher Heinrich	65	Barbier	Wipperfürth	25. „		2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	25. Nov. 1867	
158	Prieß Franz	21	Schustergef.	Flerzheim	30. „		1 „	1 Monat	18. Febr. 1866	
159	Hövel Gertr., Ehefr. Peter Faßbender	29	Tagelöhnerin	Glenel	2. Dezbr.		1 „	1 Monat	4. Febr. 1866	
160	Eppinger Christian	35	Tagelöhner	Mülheim a. R.	3 „		1 „	3 Monate 1 J. P.-A.	3. März 1866	
161	Schaarwächter Julius Ferdinand	62	Handlungs-Commis	Barmen	3. „		2 „	6 Monate 2 J. P.-A.	1. Juni 1867	
162	Graebe Sophia Wittwe v. Theodor Hamacher	50	Tagelöhnerin	Cöln	3. „		1 „	3 Monate	3. März 1866	
163	Kremer Hubert	22	Tagelöhner	do.	3. „		1 „	1 Monat	2. Jan. 1866	
164	Klein Melchior	45	Maurer	do.	10. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	8. Juni 1866	
165	Hamm Wilhelm	34	Kalkbrenner	Miebach	10. „		3 „	1 Jahr 3 J. P.-A.	10. Dez. 1868	
166	Barck Louis	29	Eisenbahnarbeiter	ohne geboren zu Lippstadt	10. „		1 „	3 Monate 1 J. P.-A.	10. März 1866	
167	Eigen Wilhelm	31	Brauermeist.	Siegburg	10. „		1 „	1 Monat	9. Jan. 1866	
168	Faust Anna Maria	17	Dienstmagd	zul. zu Effern	10. „		1 „	1 Monat	9. Jan. 1866	
169	Koch Anna Eva	36	do.	zuletzt Cöln	10. „		1 „	3 Monate	10. März 1866	
170	Flatten Johann	20	Tagelöhner	Cöln	10. „		1 „	4 Monate 1 J. P.-A.	29. Dez. 1866	
						1865				
171	Schoß Paul	50	ohne	do.	13. „	12. Jan.	1 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	12. Jan. 1868	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum der Urtheile I. Instanz.	Datum der Urtheile II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1864	1865				
172	Körsgen Agnes Ehefrau Paul Scholl	43	ohne	Cöln	13. Dez.	12. Jan.	2 Jahre	1 Jahr 2 J. P.-A.		Hat die Gefängnißstr. noch nicht angetreten.
173	Willmen Frz. Heinr.	55	Rothgerbergeselle	do.	13. „		1 „	1 Monat	12. Jan. 1866	
174	Pütz Mathias	30	Schreiner	Efferen	16. „		1 „	3 Monate	19. April 1866	
175	Pfitzenreuter Heinr.	46	Tagelöhner	Cöln	16. „		1 „	4 Monate	16. Juni 1866	
176	Fischer Joseph	21	Bäckergeselle	ohne	16. „		1 „	3 Monate	16. März 1866	
177	Barthel Catharina	36	Wäscherin	Cöln	16. „		1 „	3 Monate	16. März 1866	
178	Wasserfuhr Christian Wilhelm	61	Tagelöhner	Wipperfürth	21. „		1 „	1 Monat	6. Febr. 1866	
179	Schmitz Agnes Ehef. Hermann Joseph Sturm	34	Näherin	Cöln	21. „		1 „	1 Monat	6. Febr. 1866	
180	Schneider Stephan	21	Hausknecht	Bonn	21. „		1 „	1 Monat	6. Febr. 1866	
181	Efferts Johann	37	Tagelöhner	Kerpen	23. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	2. Juli 1866	
182	Conzen Wilhelm	24	Kesselschmied	Rodenkirchen	23. „		1 „	1 Monat	19. März 1866	
183	Heeger Sophia Ehef. Gerhard Wolff	50	ohne	Lind	23. „		1 „	3 Monate	21. Dez. 1865	
184	Odenthal Franz	18	Schlosser	Cöln	24. „		2 „	9 Monate 2 J. P.-A.	20. Sept 1867	
185	Spohr Caspar	20	Tagelöhner	do.	24. „		1 „	3 Monate	21. März 1866	
186	Schäfer Gertrud	22	Dienstmagd	zul. Mülheim	24 „		1 „	4 Monate	22. April 1866	
187	Balg Caspar	31	Schreinerges.	Cöln	24. „		1 „	3 Monate	21. März 1866	
188	Petry Joseph	20	Fabrikarbeiter	Schweiler	24. „		1 „	9 Monate 1 J. P.-A.	20. Sept 1866	
189	Dresbach Jacob	20	Tagelöhner	Heiligenthal	30. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	18. Juli 1866	
190	Heil Johann	50	Viehwärter	Badorf	30. „		1 „	4 Monate	16. Juli 1866	
191	Schmitz Agnes Ehefr. Johann Heil	48	Tagelöhnerin	do.	30. „	9. Febr	1 „	1 Monat	15. April 1866	
192	Dohm Gerhard	38	Tagelöhner	Kempershäuschen	30. „		1 „	1 Monat	27. Febr. 1866	
193	Danielsky Julius	24	Hausknecht	Cöln	31. „		1 „	1 Monat	30. Jan. 1866	
194	Koep Peter Joseph	62	Tagelöhner	Rath	31. „		1 „	2 Mon.	1. März 1866	
195	Wirtz Elisabeth	24	Dienstmagd	Cöln	31. „		1 „	1 Monat	30. Jan. 1866	
196	Lenzen Lorenz	24	Buchbinder	ohne geboren zu Hinsbeck	31. „		1 „	3 Monate 1 J. P.-A.	30. März 1866	

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notare und Gerichtsschreiber auf die Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Cöln, den 25. September 1865. Für den Ober-Procurator Der Staats-Procurator Ringe.

Nro. 531. Aus dem Lande gewiesenen Individuen betr.

Den bestehenden Vorschriften gemäß wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Cöln im III. Quartal c. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 17. Oktober 1865. **Königliche Regierung.**

1., Levy Mayer, Handelsmann aus Windschoten im Königreich Holland 25 Jahr alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blaugrau, Nase klein stumpf, Mund und Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 10. Juni 1865 wegen Diebstahls.

2., Erhard Lang, Metzger und Bierbrauer aus Pfoffendorf im Königreich Bayern, 36 Jahr alt, groß 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 17. Juli 1865. B. II. 3833 wegen Bettelei unter Drohung, Widerstandsleistung gegen Beamten in officio und Beleidigung derselben.

3., Franz Dreis, Schuster aus Lorch, im Herzogthum Nassau, 30 Jahre alt, groß 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regiernng zu Cöln vom 17. Juli 1865 B. II. 3833 wegen Bettelei unter Drohung, Widerstandsleistung gegen Beamten in officio und Beleidigung derselben.

Nro. 532 Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das I. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag den 15. Januar 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 18. October 1865.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 533. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das I. Quartal 1866 wird hiermit auf Montag den 8. Januar 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 17. Oktober 1865

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 534. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Cöln nach Trier wird vom 20. d. Mts. ab aus Cöln um 6 Uhr Abends abfahren.

Cöln, den 17. Oktober 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 535. Postangelegenheiten betr.

Vom 21 October d. J. ab wird die Personenpost zwischen Overath und Siegburg folgenden Gang haben.

aus Overath 7 Uhr 45 Minuten Morgens, aus Siegburg 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Siegburg 9 „ 50 „ Vormittags, in Overath 7 „ 35 „ Abends.

Cöln, den 18. October 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Casimir Coblenz jun. hat sich zu Deutz, im Kreise Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. von Cordwant hat seinen Wohnsitz von Brauweiler nach Joachimsthal im Regierungsbezirk Potsdam verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Andreas Fuchs hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Regierungs-Assessor Rintelen ist zum Landrathe des Kreises Bergheim ernannt worden.

Die Hebammen-Schülerinnen Rosalie Ulrich, Ehefrau Weiler; Anna Trabbe, Ehefrau Beutler; Carol. Wilh. Isenhardt; Anna Maria Klinkenberg, Ehefrau Reuth; Henriette Benzelrath; Maria Marg. Wolber; Maria Anna Breier, und Rosine Weber sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen, und zwar die beiden ersten zu Cöln, die übrigen zu Eckenhagen, beziehungsweise zu Blatzheim, Brauweiler, Wormersdorf, Oberdrees und Wahlscheid approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 45.

Druck von W. Greven & A. Bachem in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 46. Cöln, Dienstag den 31. Oktober 1865.

Nro. 536. **Die Luisen-Stiftung.**

König Friedrich Wilhelm der III. stiftete am 3. August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Luisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten:

„Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Luisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblaue emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813—1814.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum im reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30. October d. J. an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage; besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistung oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, — ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nachweisung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 537. Abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe betr.

In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Königlichen Premier-Lieutenant im Königs Husaren-Regiment Nro. 7 Herrn von Treskow in Bonn die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 Serie 76 Nro. 7,596 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn p. von Treskow anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 26. October 1865. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Nro. 538. Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betr.

Die Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen: am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt.

Berlin, den 20. October 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 539. Truppen-Uebungen betr.

Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Kommandos mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Orts-Einwohnern und Soldaten bestanden hat. Ich beauftrage Sie den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

Münster, den 18. October 1865. gez. Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Es gereicht mir zur lebhaftesten Freude, den vorstehenden Allergnädigsten Erlaß zur Kenntniß der Bewohner der Rheinprovinz zu bringen.

Coblenz, den 28. October 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. Pommer-Esche.

Nro. 540. Den Bau einer Eisenbahnbrücke über die Waal bei Bommel betr.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. September d. Js. (Amtsblatt Seite 308), betreffend den Bau einer Eisenbahnbrücke über die Waal bei Bommel, benachrichtige ich hierdurch die Betheiligten, daß die Königlich Niederländische Regierung den Bürgermeister zu Bommel zum Commissarius für die Regulirung der von den Schiffs-Eigenthümern in Folge des genannten Brückenbaues zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche (Art 7 der Uebereinkunft) ernannt hat.

Coblenz, den 24. October 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. Pommer-Esche.

Nro. 541. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. November d. J. ab werden die nachbenannten Posten folgenden Gang haben:

1. Personenposten zwischen Brühl und Euskirchen,
aus Brühl um 8 Uhr Morgens und 3^{30} Nachm. aus Euskirchen 9^{20} Uhr Morgens und 5^{30} Uhr Abends.

2. Personenpost zwischen Euskirchen und Flamersheim,
aus Euskirchen 10^{35} Uhr Vormittags. aus Flamersheim 4^{30} Nachmittags.

Vom nämlichen Tage ab wird zwischen Horrem und Bergheim eine vierte tägliche Personenpost eingerichtet. welche aus Bergheim um 9^{45} Uhr Morgens, aus Horrem um 8^{25} Uhr Abends abgehen wird.

Cöln, den 28. Oktober 1865. Der Ober-Post-Director Eichholt.

Personal-Chronik.

Der Arzt und Wundarzt Dr. Wilhelm Deubel zu Wiehl, im Kreise Gummersbach ist gestorben.

Dem Steuer-Controleur Hölscher zu Mülheim ist der Amts-Character als Steuer-Inspector verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 46.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 47. Cöln, Dienstag den 7. November 1865.

Nro. 542. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 16. Oktober 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 48 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro 6197. Das Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w zu ertheilen. Vom 13. September 1865.

Nro. 6198. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strelitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel.

Nro. 6199. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover.

Nro. 6200. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee; bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

Nro. 543. **Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.**

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!" Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch gerade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit." Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth."

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen, denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe Werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden.

Im Jahre 1854 beschlossen die Herrn Gevers und Schmitz zu Görlitz für ihre in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegenen Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Die Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Aus-

bleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu $6^2/_3$%, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um $^1/_6$ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $^1/_{15}$ des Wochenlohns.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen 2c.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach achttägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren.

Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 580 Thlr., 1855 — 686 Thlr., 1856 — 820 Thlr., 1857 — 1284 Thlr., 1858 — 1421 Thlr., 1859 — 1405 Thlr., 1860 — 1602 Thlr., 1861 — 1694 Thlr., 1862 — 2213 Thlr., 1863 — 3718 Thlr., 1864 — 3487 Thlr. zusammen in eilf Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 18,085 Thlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgültiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern

53 Arbeiter 1 Sgr. wöchentlich,
20 „ 2 „ „
6 „ $2^1/_2$ „ „
9 „ 3 „ „
3 „ 4 „ „

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr., durchschnittlicher Wochen-Ersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbthätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 8 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr., oder 20% vom Wochenlohn. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrikordnung muß mindestens $^1/_{15}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich $^1/_5$ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50%, ja bis

60% ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; den Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter: der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neueintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen, — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6²/₃% und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 544. *Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern 2c. betr.*

Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Ges.-S. S. 641) Artikel 11 unter Nro. II. §§. 2 und 5 sollen

1., Versendungen vereinsländischer und unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den andern, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen.

2., Die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pfg. in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des frühern Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichtes erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10. Oktober 1865. Der Finanz-Minister.
Im Auftrage. gez. **v. Pommer-Esche.**

Vorstehende Bekanntmachung wird gemäß Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 10. d. Mts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 28. October 1865. Der Provinzial-Steuer-Director In Vertretung. **Freusberg.**

Nro. 545. *Die Schädlichkeit der bemalten Schieferschreibstifte betr.*

Es kommen in neuerer Zeit bunte Schieferschreibstifte, (Griffel) im Handel vor, welche mit arsenikhaltigem Schweinfurtergrün hellgrün, mit chromsaurem Bleioxyd gelb und mit Mennig roth bemalt sind. Da der Gebrauch solcher Schreibstifte namentlich für Kinder, welche dieselben bekanntlich häufig in den Mund zu nehmen pflegen, gefährliche Folgen haben kann, so warnen wir das Publikum vor dem Ankaufe derselben und verweisen die Fabrikanten und Verkäufer dieser Schreibstifte auf §. 345 Nro. 2 des Strafgesetzbuches.

Cöln, den 2. November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 546. *Der Verkauf der sogenannten, aus Quecksilbercyanür bestehenden Schlangen des Pharao betr.*

Es kommen im Handel sogenannte Schlangen des Pharao, kleine Stanniolkegel vor, welche wegen ihres eigenthümlichen Verbrennungsproductes zu Spielereien dienen. Dieselben enthalten Quecksilberschwefelcyanür und salpetersaures Quecksilberoxydul. Bei der Verbrennung dieses Präparates bildet sich verhältnißmäßig viel Quecksilberdampf, so wie schweflige Säure, Kohlensäure und Stickgas, wovon ersterer direkt giftig ist, und die zweite Verbindung höchst nachtheilig auf die Brustorgane wirkt. Indem wir daher von dem schädlichen

Gebrauche dieser Spielerei warnen, bemerken wir zugleich, daß, da salpetersaures Quecksilberoxydul zu den direkten Giften gehört, weshalb auch der Inhalt der Stanniolkegel, kleinern Thieren eingegeben, dieselben zu tödten vermag, der Verkauf dieses Präparates nur denjenigen erlaubt ist, welche die polizeiliche Erlaubniß zum Verkauf von Giften haben. Zuwiderhandelnde werden nach §. 345 Nro. 2 des Strafgesetzbuches bestraft.

Cöln den 4 November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 547. Collecte für die Pensions-Anstalt der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt Bekanntmachung vom 2. Dezember 1837 weisen wir die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks an, die diesjährige Kirchen-Kollecte zu Gunsten der Pension-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer am **Sonntag den 10. Dezember d. Js.** vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen zur weiteren Veranlassung abzuliefern.

Cöln, den 4. November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 548. Das Jagd-Polizei-Gesetz betr.

Die Verwaltungsbeamten unseres Bezirks machen wir auf das von dem Geheimen Ober-Regierungs Rath Oppermann zu Berlin neuerdings herausgegebene Werk „das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen und Ministerial Erlassen" (im Verlage von R. v. Decker in Berlin), als eine für den praktischen Gebrauch wohlgeeignete Zusammenstellung der maaßgebenden Entscheidungen und Grundsätze hierauf aufmerksam.

Cöln, den 2. November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 549. Eine Lebensrettung betr.

Dem Maschinenbauer Wilhelm Joseph Küppers zu Cöln, ist von dem Herrn Minister des Innern, durch Erlaß vom 28. October d. Js. für die am 23. Juli d. J. von ihm bewirkte Rettung der 10 Jahre alten Johanna Dötsch von hier vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Cöln, den 2. November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 550. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 16. October d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des frühern Kutschers Valentin Schaefer aus Sinzig ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 2. November 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 551. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 4. October d. J. ist die Interdiction des Tagelöhners Arnold Worringen, 45 Jahre alt, aus Cöln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 26. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 552. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Land-Gerichtes hierselbst vom 4. October c. ist die Interdiction der gewerblosen Julie Ermeling aus Cöln ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 24. October 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 553. Die Notariats-Urkunden-Verwahrung betr.

In Gemäßheit des Artikel 55 der Notariats-Ordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche Urkunden, welche der nach Jüchen versetzte Notar Melchers, in Lindlar in Verwahr hatte, an den Königlichen Notar Dicker, zu Lindlar, definitiv übergeben worden sind.

Cöln, den 4. November 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der erledigten Oberförster-Stelle zu Brühl — Revier Ville — ist dem von Kirchen dahin versetzten Oberförster Schreiber übertragen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Christian Diel hat seinen Wohnsitz von Sieburg nach Eckrath, im Regierungsbezirk Düsseldorf, verlegt.

Die Hebammen-Schülerinnen Elise Brühl, Ehefrau Anton Maus; und Christine Alster sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen zu Cöln, beziehungsweise zu Stieldorf-Oberpleis approbirt worden.

Der Schulamtskandidat Conrad Pützkaul ist zum Elementarlehrer in Arzdorf, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 47.

Druck von M. DuMont-Schauberg ... in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 48. Cöln, Dienstag den 14. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 554. Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betr.

Die Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen: am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt.

Berlin, den 2. November 1865.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 555. Die Prüfung der Markscheider betr.

Nachtrag

zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856.

Im §. 1. der Vorschriften, wird das erste und zweite Alinea folgender maaßen abgeändert zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen

a., entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b., oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturienten-Zeugnisse auszustellen beigelegt ist."

Berlin, den 31. October 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
V. 5234. von Itzenplitz.

Vorstehender Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 9. November 1865.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 556. Haus-Kollekte für die Brandverunglückten zu Coslar im Kreise Jülich betr.

Am 6. d. Mts. ist in dem aus 257 Häusern und 1,300 Einwohnern bestehende Dorfe Coslar im Kreise Jülich eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche in kurzer Zeit 24 Häuser, 19 Scheunen, 20 Ställe, 1 Remise und 1 Schuppen größtentheils eingeäschert hat. Es sind davon 32 Familien, aus 140 Personen bestehend betroffen worden.

Diese Brandbeschädigten sind meistens Tagelöhner, geringe Ackersleute und Pächter, welche den größten Theil ihres Mobilars, sowie ihre kaum geerndteten Winter-Vorräthe bei dem Brande eingebüßt haben und nunmehr außer Stande sind, ihre verhältnißmäßig hohen Pächte zu zahlen, sowie Kleidung und Nahrungsmittel für sich und das nöthige Futter für das gerettete Vieh bis zur nächsten Erndte zu beschaffen.

Der diesfallsige Verlust ist, nach Abzug der Versicherungsbeträge, zu 17,036 Thlr. 25 Sgr. veranschlagt worden, welcher die Beschädigten um so schmerzlicher betrifft, als in dem eingebüßten Betrage der größte Theil ihres geringen Vermögens enthalten ist.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für diese Beschädigten eine allgemeine Haus-Kollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll. Die Erträge derselben sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Nachweisungen hierüber binnen 2 Monaten an uns einzureichen.

Cöln, den 8. November 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 557. Hauscollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Deudesfeld betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 10. October d. Js. (Stück 42) und vom 29. Mai d. Js (Stück 25) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der bewilligten Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Deudesfeld bis zum 1. Juni k. J. ausnahmsweise verlängert hat.

Cöln, den 10. November 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 558. Anstellungen im Postdienste betr.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein, militairversorgungsberechtigte Personen dauernd als Stadtpostboten, Wagenreiniger rc. contractlich zu beschäftigen. Militairversorgungsberechtigte, welche derartige Stellen zu übernehmen

wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihr Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 180 Thlr jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs Abzüge aufgebracht werden kann.

Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 9. November 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze**.

Nro. 559. Postangelegenheiten betr.

Die tägliche Kariolpost zwischen Cöln und Nippes wird vom 16. November d. J. ab
aus Cöln um 4 1/4 Uhr Nachmittags,
„ Nippes „ 5 1/2 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Vom nämlichen Tage ab wird die I. Personenpost von Gummersbach nach Elberfeld, um 5 1/2 Uhr Morgens, und die Personenpost von Engelskirchen nach Wipperfürth, aus Engelskirchen um 5 Uhr Morgens abgehen.

Cöln, den 13. November 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro 560. Auseinandersetzungs-Sachen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 16 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf

den 3. Januar 1866 Vormittags 11 Uhr

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Rath Freiherr von Francken zu Deutz.

1., Servitutbefreiung der in der Kataster-Gemeinde Niedermenden belegenen Wiesengrundstücke, insbesondere Aufhebung der auf denselben haftenden Gräsereiberechtigung. Kreis Sieg.
2., Abfindung der zu Gunsten der Spezial-Gemeinde Bergheim-Müllekoven auf Grundstücken in der Kataster-Gemeinde Bergheim-Müllekoven lastenden Gräserei- und Laubstreu-Gerechtigkeit. Kreis Sieg.
3., Abfindung der, der Spezial-Gemeinde Meindorf auf Grundstücken in der Kataster-Gemeinde Meindorf zustehenden Gräserei-Gerechtsame. Kreis Sieg.
4., Abfindung der, der Spezial-Gemeinde Meindorf auf Grundstücken in der Kataster-Gemeinde Meindorf zustehenden Hütungsgerechtsame mit Rindvieh. Kreis Sieg.
5., Abfindung der auf den, dem Adolph Schmitz zu Niedermenden und Mathias Hinterkeuser zu Obermenden und Genossen zugehörigen, in der Kataster-Gemeinde Obermenden belegenen Wiesengrundstücken, zu Gunsten der Spezial-Gemeinde Obermenden lastenden Gräserei-Gerechtsame. Kreis Sieg.
6., Ablösung der, der katholischen Pfarre zu Eitorf, auf Grundstücken in den Kataster-Gemeinden der Bürgermeisterei Eitorf, zustehenden Natural-Fruchtzehntberechtigungen. Kreis Sieg.
7., Ablösung des, der Pfarre zu Niederzündorf auf einigen Grundstücken in den Gemeinden Niederzündorf und Lülsdorf zustehenden Zehntrechts.
8., Ablösung der, auf dem Wiedenhofe zu Overath lastenden Verpflichtung zur Gestellung des Zielviehs. Kreis Mülheim.
9., Ablösung der, auf allen dem Fiskus zehntpflichtigen, in den Kataster-Gemeinden Königswinter, Rhöndorf und Honnef belegenen Grundstücken, haftenden Reallasten. Kreis Sieg.
10., Ablösung der, der Pfarre zu Niedermenden in den Kataster-Gemeinden Siegburg, Siegburg-Mülldorf und Obermenden zustehenden Natural-Fruchtzehntberechtigung. Kreis Sieg.
11., Ablösung der, auf den in der Kataster-Gemeinde Sand belegenen, zu dem Hofgute Sand gehörigen, Grundstücken, zu Gunsten der Kirchenfabrik zu Sand lastenden Oelrente. Kreis Mülheim.
12., Ablösung der, der Pfarre zu Lülsdorf auf Grundstücken in der Kataster-Gemeinde Lülsdorf zustehenden Fruchtzehntberechtigung. Kreis Sieg.

Münster, den 31. October 1865. Königliche General-Commission. **Jonas**.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Leopold Wolff zu Sindorf ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Sindorf ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 48.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 49. Cöln, Dienstag den 21. November 1865.

Nro. 561. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 31. Oktober u. 11. November 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 49 u. 50 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6201. Die Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Louisen-Ordens. Vom 30. Oktober 1865.

Nro. 6202. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865., betreffend den zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha. Vom 8. October 1865.

Nro. 6203. Das Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865.

Nro. 6204. Den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865.

Nro. 6205. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. September 1865., betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westphalen.

Nro. 6206. Das Privilegium wegen Emission von $4^1/_2$prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thaler. Vom 3. October 1865.

Nro. 6207. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. October 1865., betreffend die Konvertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857. (Gesetz-Samml. für 1857. S: 441.) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 562. *Die Einberufung des Rheinischen Provinzial-Landtags betr.*

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 3. December d. Js. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchst dieselben den Königlichen Schloßhauptmann von Coblenz, Kammerherrn, Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, Ritterhauptmann der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn, Landrath a. D., Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath, zu Allerhöchstihrem Commissarius der Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 21. November 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 563. *Ausfertigung der Gewerbe-Legitimations-Karten betr.*

Mit Bezug auf die Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimationskarten vom 25. December 1863 (Centralblatt für 1864 Seite 20) wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß die Regierungen der Zollvereinsstaaten im Anschluß an den Art. 18 (dritter Absatz) des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai d. Js. (Gesetzsammlung Seite 641) sich über ein anderes Muster, nach welchem die Gewerbelegitimationskarten für 1866 und die folgenden Jahre auszufertigen sind, verständigt, im Uebrigen aber es bei den bestehenden Verabredungen belassen haben. Die gedachte Anweisung vom 25. December 1863 bleibt deshalb fernerhin in Kraft. Auch findet in Folge eines, mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommens die Circular-Verfügung vom 5. März 1864 (Centralblatt Seite 138), betreffend die Legitimationskarten für Preußische und Bremische Gewerbetreibende fernerhin Anwendung. Sodann sollen, nach den zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten eines Theils und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung anderen Theils

zum Artikel 18 des Handels und Zollvertrages vom 11. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 565) verabredeten Bestimmungen vom 1. Januar 1866 ab Gewerbtreibende, welche in dem Gebiete des anderen Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche an die Stelle des bisher auf Grund der Circular-Verfügung vom 31. Dezember 1853 (Centralblatt für 1854 Seite 146) zu ertheilenden Legitimationen treten. Die Gewerbelegitimationskarten sind für die diesseitigen Angehörigen nach demselben Muster anzufertigen, welches für das Gebiet der übrigen Zollvereinsstaaten zur Anwendung kommt.

Nach dem Vorbemerkten bedürfen die betreffenden Gewerbetreibenden aus Preußen zu ihrer Legitimation in den übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) sowie in Bremen und in Oesterreich nur einer einzigen, gehörig ausgefüllten Gewerbelegitimationskarte. Dieselbe ist für die Zeit vom 1. Januar 1866 ab nach Maßgabe des anliegenden mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Musters auszufertigen. Soll die Karte für die übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) und zugleich für Bremen und Oesterreich Gültigkeit haben, so ist hinter den Worten:

„im Gebiete des Zollvereins“

einzuschalten: „in Bremen und in Oesterreich“ und hinter den Worten:

„bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten“ hinzuzufügen:

„Bremens und Oesterreichs.“

Berlin, den 4. November 1865. Der Finanz-Minister gez. **von Bodelschwingh.**

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit unter Hinweisung auf unsere Amtsblattsbekanntmachungen vom 31. Dezember 1863 (Stück 2) und 16. März 1864 (Stück 12) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 16. November 1865. **Königliche Regierung.**

Gewerbe-Legitimationskarte

gültig für das Jahr [Stempel mit dem Preußischen Wappen und Namen.] 1800 sechs und sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
1. seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2. der Droguerienwaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

im Gebiete des Zollvereins, in Bremen und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, Bremens und Oesterreichs bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Nro. 561. Eine Lebensrettung betr.

Dem Badewärter Heinrich Engels zu Mülheim am Rhein ist für die am 14. September d. J. bewirkte Rettung des Bürgerschülers Franz Schieffgen vom Tode des Ertrinkens im Rhein von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 2. ds. Mts. die Errinnerungs-Medaille verliehen worden.

Cöln, den 6. November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 565. Auslosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nr. 16:

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 14. November 1865 ausgeloosten, am 1. April 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thlr. Nr. 310 528 564 778 812 864 1018 1047 1187 1205 1219 1270 1279 1371 1586 1740 1768 2127 2451 2994 3009 3261 3365 3517 3658 4038 4195 4414 4629 5414 5523.

10 Stück Littera B. von 500 Thlr. Nr. 129 435 533 590 990 1125 1192 1410 1566 1738.

45 Stück Littera C. von 100 Thlr. Nr. 92 129 194 201 528 1446 1511 1920 2323 2499 2650 2805 2967 2968 3498 3585 3680 3820 3874 4188 4435 4635 4702 5218 5293 5351 5501 5708 5995 6455 6479 6853 6866 7298 7543 8383 8385 8461 9076 9758 9928 10232 10233 11366 11556.

22 Stück Littera D. von 25 Thlr. Nr. 18 495 508 656 961 1042 1155 1430 1789 1806 2588 3512 3826 3881 4314 4551 4745 5189 5591 5592 5959 10387.

14 Stück Littera E. von 10 Thlr. Nr. 13467 bis einschließlich 13480.

Münster, den 14. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Nro. 566. Pferdezucht betr.

Nachweisung

der im Jahre 1864 durch Königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten und im Jahre 1865 davon nachgewiesenen Fohlen; im Regierungs-Bezirk Cöln.

Laufende Nro.	Beschälstation im Ort	Beschälstation im Kreis	Anzahl der Hengste alte	Anzahl der Hengste jüng.	Summa	Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind: güst geblieben	Davon sind: tragend geworden	Es haben verfohlt	Nach den Listen sind im Jahre 1865 lebende Fohlen geboren: Hengste	Nach den Listen sind im Jahre 1865 lebende Fohlen geboren: Stuten	Summa	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft	gestorben	nicht nachgewiesen	Summa	Davon sind bis Ende Oct. cr. mit dem Gestütbrande gezeichnet: Hengste	Stuten	Summa	Bemerkungen
1	Kerpen	Bergheim	3	—	3	94	43	51	3	23	24	47	1	—	—	1	—	—	—	
2	Rheinbach	Rheinbach	2	—	2	63	26	37	2	18	17	35	—	—	—	—	—	—	—	
3	Euskirchen	Euskirchen	2	—	2	50	20	30	3	13	12	25	2	—	—	2	—	—	—	
4	Bonn	Bonn.	2	—	2	80	26	54	1	25	25	50	2	1	—	3	—	—	—	
		Summa	9	—	9	287	115	172	9	79	78	157	5	1	—	6	—	—	—	
Es treffen durchschnittlich auf 1 Hengst						$31^8/_9$	$12^7/_9$	$19^1/_9$	—	—	—	$17^4/_9$	—	—	—	—	—	—	—	

Langestüt Wickerath, den 15. November 1865.

Schale, Gestüt-Vorsteher.

Nro. 567. Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten 2c. betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Friedrich Dransfeld aus Diersfordt,
2. Karl Evertsbusch aus Halver,
3. Franz Fauth aus Dudweiler,
4. Theodor Goebel aus Siegburg,
5. Dr. phil. Johannes Hermann aus Berlin.
6. Julius Haastert aus Hoerstgen,
7. Edmund Keetman aus Puderbach,
8. August Münker aus Rupelrath,
9. August Otto aus Elberfeld,
10. Otto Zillessen aus M.-Gladbach.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Gustav Bümming aus Schermbeck,
2. Georg Fliedner aus Kaiserswerth,
3. Adolph Huffels aus Elberfeld,
4. Johannes Jüngst aus Wiehl,
5. Karl Lohde aus Dahlen,
6. Karl Petry aus Sobernheim,
7. Robert Roetger aus Tangermünde,
8. Hermann Terlinden, aus Neuwied,
9. Friedrich v. Warendorff aus Geldern,
10. Emil Wolferts aus Neviges.

Die Wahlfähigkeit von Nro. 1. 3. 4. 8. u. 10 ist von der Erreichung des canonischen Alters bedingt.

Coblenz den 11. November 1865. — **Königliches Consistorium.**

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Nro. 568. Declariren von Geld- u. Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	$1/2$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. — über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.“

Cöln, den 8. Februar 1865. — Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Nro. 569. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Wipperfürth nach Hückeswagen wird vom 19. d. Mts. an aus Wipperfürth um 10 Uhr 40 Minuten Vormittags abgehen.

Cöln, den 14. November 1865. — Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Nro. 570. Postangelegenheiten betr.

Vom 21. November d. J. ab werden:

1. die Personenpost von Gummersbach nach Lennep aus Gummersbach um 11 Uhr 15 Min. Vorm.
2. die Personenposten von Kerpen nach Horrem aus Kerpen um 7 Uhr Morgens, 12 Uhr 40 Min. Mittags und 6 Uhr [illegible] Min. Abends abgehen.

Cöln, den 17. November 1865. — Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 49.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 50. — Cöln, Dienstag den 28. November 1865.

Nro. 571. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 16. u. 18. November 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 51 u. 52 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6208. Das Statut für die Sozietät der Grundbesitzer im Nuthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungsbezirk Potsdam. Vom 24. October 1865.

Nro. 6209. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865., betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kreditinstituts.

Nro. 6210. Die Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865.

Nro. 6211. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirke Arnsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. November 1865.

Nro. 572. **Ein Fest in Schleswig.**

Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsam allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals von Manteuffel viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinischen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Funcke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht-Deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fußbreit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenem Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung, der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in Einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!"

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Seine Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck.")

Der Hardesvogt **Matthiessen** brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, so wie er allhier seinen König vertritt auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königl. Regierung die Interessen unseres Landes vertreten werde. Se. Excelenz der Herr Gouverneur, Generallieutenant Freiherr von Manteuffel lebe hoch!"

Der **Preußischen Armee** wurde dann von dem Bürger **Petersen** ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männern unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch widerhallt in unseren Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnten, noch denken wir mit Wehmuth derer die wie ein General v. Raven oder ein Pionier Klinke für unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Vorsehung die das edle Leben derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. M. H. mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem Deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir sie als Wächter des Deutschen Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, daß Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. M. H. Bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: „Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der preußischen Armee und fügte dann hinzu:

„Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapfere Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburg gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee. (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)"

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der **Kronprinzessin von Preußen** sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen **Bismarck** mit den Worten leben: „Er liebe die **Halben** nicht, dem **ganzen** Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf **Schleswig-Holstein** aus und die Musik spielte das Lied „Schleswig-Holstein meerumschlungen."

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Schleswig-Holstein bleiben muß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 573. Abonnement auf das Amtsblatt betr.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1866 hier in Köln, an das hiesige Post-Amt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Postanstalten bis zum 21. f. M. abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in so weit erfolgen kann, als die etwaigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 24. November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 574. Die Vernichtung eingelöster Rentenbriefe etc. betr.

Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster den 14. November 1865.

Gegenwärtig:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen: 1. Herr Commerzien-Rath Riedieck von hier, 2. Herr Amtmann Eickrodt von Rorel;

II. Namens der Rentenbank: 1. Director, Regierungs-Rath Wilhelmy, 2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die Abgeordneten der Rheinprovinz waren eingeladen, aber nicht erschienen.

In dem heutigen Termine wurden die in der anliegenden bescheinigten Nachweisung ausgelooster und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlter Rheinisch-Westphälischer Rentenbriefe, als:

26 Stück	Lit. A.	zu 1000 Thlr.	zusammen über	26,000 Thlr.
12 „	„ B.	„ 500 „	„ „	6,000 „
62 „	„ C.	„ 100 „	„ „	6,200 „
17 „	„ D.	„ 25 „	„ „	425 „
96 „	„ E.	„ 10 „	„ „	960 „
Sa. 213 Stück	im Ganzen über			39,585 Thlr.

„Zweihundert dreizehn Stück zusammen über Neun u. dreißig Tausend, Fünfhundert fünf und achtzig Thaler“ nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher bezeichneten Tausend u. zwanzig Stück Zins-Koupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Riedieck. Eickrodt. Wilhelmy. Filbry. Crone.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 14. November 1865. **Königliche Direction der Rentenbank.**

Nro. 575. Bergwerkssteuer betr.

Beschluß.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820., die Ermittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Oberbergamt wie folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1864 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittung über die bezahlten Steuerbeträge innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes bei dem unterzeichneten Oberbergamte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter berücksichtigt.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 24. November 1865. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Nro. 576. Besetzte geistliche Stelle betr.

Der Predigtamts-Candidat und Hülfsprediger Philipp Strube zu Langenberg ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 20. November 1865. **Königliches Consistorium.**

Nro. 577. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 18. Juli d. J. ist die über den Ackerer Peter Michael Peusgen zu Esch verhängte Interdiction aufgehoben worden, was ich mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariats-Ordnung und unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Mai 1862 Amtsblatt Stück 27 Seite 207 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Cöln, den 11. November 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 578. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 8. November d. J verordnet, daß über die Abwesenheit des Schneiders Anton Joseph Stein, zuletzt in Cöln wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 13. November 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 579. Postangelegenheiten betr. Vom 1. Dezember d. J. ab wird in Herchen, im Sieg-Kreise, eine Post-Expedition eingerichtet werden. Zwischen Herchen und Eitorf wird täglich eine Botenpost zu folgenden Zeiten coursiren:

aus Eitorf um 7 Uhr Morgens, aus Herchen um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Cöln, den 24. November 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der Königliche Geheime Medizinal-Rath und ordentliche Professor der Anatomie und Physiologie an der Universität zu Bonn, Dr. Carl Franz Joseph Mayer, ist gestorben.

Der Regierungs-Assessor Allert ist beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Bürgermeister Kiel zu Lechenich ist zugleich zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Erp ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Anton Nöthlichs hat seinen Wohnsitz von Lindlar nach Blankenheim, im Kreise Schleiden, verlegt.

Der Thierarzt I. Classe, Heinrich Schwieg, hat sich zu Frechen, im Landkreise Cöln, niedergelassen.

Der Apotheker I. Klasse Johann Peter Stolz zu Lindlar, im Kreise Wipperfürth, ist gestorben.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Johann Melchior ist definitiv als Förster des Beganges Huppelröttgen in der Oberförsterei Siebengebirg angestellt.

Der bisherige Lehrer zu Hilberath, Werner Cüppers, ist zum Elementarlehrer in Esch, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Dem Lehrer Balthasar Klein aus Stromberg ist die Erlaubniß zur Errichtung einer evangelischen Privat-Elementarschule in Ehrenfeld, Landkreis Cöln, ertheilt worden.

Der bisherige Hauptlehrer an der Knabenfreischule von St. Ursula, Peter Hopstein, ist zum Hauptlehrer an der Pfarrschule von St. Andreas und Maria Himmelfahrt hierselbst ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Adam Engels ist zum Elementarlehrer in Uelpenich, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Keil ist zum Lehrer bei der 4. Knabenklasse an der katholischen Freischule zu Bonn ernannt worden.

Die Schulamtskandidaten Carl Meeg und Johann Joseph Gymnich sind zu Elementarlehrern, und zwar ersterer an der Knabenschule zu Much, letzterer an der neu errichteten Schule zu Eckhausen, im Sieg-Kreise, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat F. P. Jacobs ist zum Lehrer an der 5. Parallel-Klasse der Knaben-Schule zu Deutz, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Adam Pilgram ist zum 8. Lehrer an der Elementarschule in Berg.-Gladbach, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Die bisherige Hauptlehrerin der Freischule von St. Jacob, Margaretha Geller, ist zur Haupt-Lehrerin an der Pfarrschule von St. Jacob hierselbst ernannt worden.

Die bisherige Hauptlehrerin bei der Pfarrschule von St. Andreas, Helena Stammel, ist zur Hauptlehrerin an der Pfarrschule von St. Columba hierselbst ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Franziska Böhme ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenschulklasse in Roisdorf, Kreis Bonn, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Adele Mingels ist zur Lehrerin an der 5. Parallel-Klasse der Mädchen-Schule zu Deutz, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 50.

Druck von M. Greven & K. Bachem in Cöln.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöln.

C o n c e s s i o n

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Der unter der Firma **Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft** zu Frankfurt a. M. domicilirten Aktiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unter dem 24. März d. J. durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Königlich Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 23. September 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(L. S.) Im Auftrage (gez.) Schede.

Nr. 8720.

Statuten

der

Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. G. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson**, königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky**, vom Hause Schäfer und Leipprand, **J. Schlegel, J. C. Weißer, J. H. Wenzel**, eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3. Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§ 4. Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehältlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jede.

§. 9. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 100. —
durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch

dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12. Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Actien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14. Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15. Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen werden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Actienberechtigungen an der frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hierdurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendocumente dem Käufer entsprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

§. 17. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

§. 18. Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre. Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (s. §. 21.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21. Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22. Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als eine Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Actieneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

B. Von der Direction.

§. 28. Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29. Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrasignirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32. Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33. Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgesetzt.

Insbesondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35. Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

IV. Generalversammlung.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38. Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn dieß Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Berathungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40. In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär befugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei Stimmen; 11—18 Actien drei Stimmen; 19—30 Actien vier Stimmen; 31—50 Actien fünf Stimmen.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42. Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversamlung drei Viertel des Actiencapitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actiencapitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlußfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresschlußrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorzug vor allen übrigen.

§. 44. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Revisoren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsausschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47. Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesammt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risico. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48. Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme aufgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Mußte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49. Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;

2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51. Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52. Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actionäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54. Ueber die Amortisation abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Diesen Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

(L. S.)

Stadt-Kanzlei
Der Kanzlei-Rath:
gez. Dr. v. Boltog.

Zum General-Bevollmächtigten und Subdirector für das Königreich Preußen ist Herr **Julius Mayer** in **Berlin**, Wilhelmsstraße Nr. 109/110, ernannt worden.

Druck von Wilhelm Küchler in Frankfurt a. M.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst T[illegible] beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktie genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre stat[illegible] [illegible]mäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß d[es Verwal]tungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 A[ktionären], welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Gen[eralver]sammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung ko[m]menden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in d[em] Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vol[l]macht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procura[]träger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete dur[ch] ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene od[er] auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zu[]sammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entschei[]det diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fort[]setzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktien[]kapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird un[]ter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen ein[e] neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktie[n] ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welch[e] die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Ver[]hinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlun[g] durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und d[en] Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung dur[ch]

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.
c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.
e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4 % des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.
h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;
20% an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50% als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst.R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

(Mitglieder des leitenden Ausschusses)

„ eidg. Oberst Aug. Alioth-Fallner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. VonderMühll-Bischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den **„Preußischen Staats-Anzeiger,“**
2) die **„Deutsche Versicherungs-Zeitung,“**
3) die **„Bank- und Handels-Zeitung,“**
4) die **„Berliner Börsen-Zeitung.“**

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 51. Cöln, Dienstag den 5. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nro. 580. Den Rheinischen Provinzial-Landtag betr.

entbieten den zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Nach der Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staatskasse vorgeschossen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmälig wieder zugeführt werden.

Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maaßstab der neu regulirten Grundsteuer unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Rheinprovinz die Summe von 842,114 Thlr. 11 Sgr. der Staatskasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums vom 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staatskasse erstattet werden soll.

2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird unser Kommissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16. November 1865. gez. **Wilhelm.**

gez. **von Bismarck, v. Bodelschwingh, v. Roon, Itzenplitz, v. Mühler, G. z. Lippe, v. Selchow, Gr. Eulenburg**

Nro. 581. Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung errinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivter-

mins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefer und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsschein oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 582. Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betr.

Mit dem Anfangs-Termin — 2. December d. J. — findet die Abfertigung der Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 28. November 1865. **General-Post-Amt.**

Nro. 583. Zahlungen durch Depeschen-Anweisungen betr.

Vom 1. December d. J. ab können zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebietes belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern incl. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf gewöhnliche Depeschen-Anweisungs-Formulare.

An Gebühren sind bei der Einzahlung zu entrichten:

a, für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, die aus dem allgemeinen Tarif für *telegraphische* Depeschen sich ergebenden Sätze.

b, für die Geld-Vermittelung die Sätze wie für Post-Anweisungen im Verkehr mit dem Herzogthum Schleswig.

Berlin, den 27. November 1865. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Nro. 584. Telegraphen-Station betr.

Zu Siegburg wird am 10. December c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 28. November 1865. **Königliche Telegraphen-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 585. Die Ursprungsscheine für das auf die Viehmärkte getriebene Rindvieh betr.

In Folge der in Holland herrschenden Rinderpest haben wir bezüglich der Viehmärkte bis auf Weiteres folgende Anordnung getroffen:

1. Niemand darf auf einem Viehmarkte ein Stück Rindvieh zum Verkaufe aufstellen ohne eine Bescheinigung der Behörde des Ortes oder der Orte, wo das Vieh während der letzten 14 Tage gestanden hat, dem mit der Ueberwachung des Marktes beauftragten qualifizirten Thierarzte vorzuzeigen, daß in dem Orte keine ansteckende Viehkrankheit herrsche. Gleichzeitig muß diese Bescheinigung die Angabe enthalten, wie lange das Vieh sich an dem fraglichen Orte befunden hat.

2. Die dieser Verordnung Zuwiderhandelnden werden zum Markte nicht zugelassen.

Cöln, den 29. November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 586. Martini-Marktpreise betr.

N a ch w e i s u n g

der Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien für das Jahr 1865.

Bezeichnung des Domänen-Rentei-Bezirks, für welchen die Preise festgesetzt sind.	Weizen à Berliner Scheffel			Roggen			Gerste			Hafer			Heu à Centner			Stroh à Schock			Wein rother à Ohm			weißer	
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	S.
Cöln	2	17	2	1	26	7	1	16	—	1	1	9	1	13	10	12	23	4	—	—	—	—	—
Deutz, Siegburg	2	21	9	2	1	9	1	16	—	1	1	6	1	20	—	13	—	—	30	—	—	20	—

Die vorstehend festgesetzten Durchschnitts-Marktpreise werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Königlichen Domänen-Renteikassen gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Prästationen für das Jahr 1865 danach zu berechnen und einzuziehen, sowie die der Domänen-Verwaltung zur Last stehenden, ursprünglich in Naturalien stipulirten Kultuskosten, Kompetenzen, Fundationen und Grundrenten danach auszuzahlen.

Cöln, den 28. November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 587. Die Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der zu Basel unter der Firma: „Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" domizilirten Actiengesellschaft ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 588. Die Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a./M. betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der zu Frankfurt a./M. unter der Firma: „Frankfurter Glas-Versicherungs Gesellschaft" domizilirten Aktiengesellschaft ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 589. Durchschnittspreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben betr.

Die aus den Durchschnitts-Berechnungen der 14jährigen Martini-Preise auf dem hiesigen Markte unter Fortlassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre sich ergebenden Normalpreise, welche die Ablösungen von Getreideabgaben in dem ehemahligen Domänen-Rentei-Bezirke Cöln für den Zeitraum vom 19. November 1865 bis 18. November 1866 einschließlich in Anwendung kommen, betragen für einen Berliner Scheffel à 3072 Kubikzoll Weizen 2 Thlr. 28 Sgr. 5 Pfg. Roggen 2 Thlr. 8 Sgr. 9 Pfg.

Cöln, den 28. November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 590. Abonnement auf das Amtsblatt betr.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1866 hier in Köln an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Postanstalten bis zum 21. k. M. abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in so weit erfolgen kann, als die etwaigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 24. November 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 591. Besetzte Hülfsprediger-Stelle betr.

Der Kandidat des Predigtamts Paul Berger aus Hermannsdorf bei Breslau ist auf Grund der Bestimmungen der General-Concession vom 23. Juli 1845 als Hülfsprediger für die zu Cöln bestehende kirchliche Gemeinde der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner berufen worden, was nach vorschriftsmäßig nachgewiesener Qualification hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 25. November 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 592. Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nr. 16:

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 14. November 1865 ausgelooſten, am 1. April 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thlr. Nr. 310 528 564 778 812 864 1018 1047 1137 1205 1219 1270 1279 1371 1586 1740 1768 2127 2451 2994 3009 3261 3365 3517 3653 4033 4195 4414 4629 5414 5523.

10 Stück Littera B. von 500 Thlr. Nr. 129 435 533 590 990 1125 1192 1410 1566 1738.

45 Stück Littera C. von 100 Thlr. Nr. 92 129 194 201 528 1446 1511 1920 2323 2499 2650 2805 2967 2968 3498 3585 3680 3820 3874 4188 4435 4635 4702 5218 5293 5351 5501 5708 5995 6455 6479 6853 6866 7298 7543 8383 8885 8461 9076 9753 9928 10232 10233 11366 11556.

22 Stück Littera D. von 25 Thlr. Nr. 18 495 508 656 961 1042 1155 1480 1739 1806 2588 3512 3826 3881 4314 4551 4745 5189 5591 5592 5959 10387.

14 Stück Littera E. von 10 Thlr. Nr. 13467 bis einschließlich 13480.

Münster, den 14. November 1865. **Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.**

Nro 593. Auseinandersetzungs-Sachen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf

den 8. Januar 1866 Vormittags 11 Uhr

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Rath Freiherr von Francken zu Deutz.

1., Servitutbefreiung der in der Kataster-Gemeinde Niedermenden belegenen Wiesengrundstücke, insbesondere Aufhebung der auf denselben haftenden Gräsereiberechtigung. Kreis Sieg.
2., Abfindung der zu Gunsten der Spezial-Gemeinde Bergheim-Müllekoven auf Grundstücken in der Kataster-Gemeinde Bergheim-Müllekoven lastenden Gräserei- und Laubstreu-Gerechtigkeit. Kreis Sieg.
3., Abfindung der, der Spezial-Gemeinde Meindorf auf Grundstücken in der Kataster-Gemeinde Meindorf zustehenden Gräserei-Gerechtsame. Kreis Sieg.
4., Abfindung der, der Spezial-Gemeinde Meindorf auf Grundstücken in der Kataster-Gemeinde Meindorf zustehenden Hütungsgerechtsame mit Rindvieh. Kreis Sieg.
5., Abfindung der auf den, dem Adolph Schmitz zu Niedermenden und Mathias Hinterkeuser zu Obermenden und Genossen zugehörigen, in der Kataster-Gemeinde Obermenden belegenen Wiesengrundstücken, zu Gunsten der Spezial-Gemeinde Obermenden lastenden Gräserei-Gerechtsame. Kreis Sieg.
6., Ablösung der, der katholischen Pfarre zu Eitorf, auf Grundstücken in den Kataster-Gemeinden der Bürgermeisterei Eitorf, zustehenden Natural-Fruchtzehntberechtigungen. Kreis Sieg.
7., Ablösung des, der Pfarre zu Niederzündorf auf einigen Grundstücken in den Gemeinden Niederzündorf und Lülsdorf zustehenden Zehntrechts.
8., Ablösung der, auf dem Wiedenhofe zu Overath lastenden Verpflichtung zur Gestellung des Zielviehs. Kreis Mülheim.
9., Ablösung der, auf allen dem Fiskus zehntpflichtigen, in den Kataster-Gemeinden Königswinter, Rhöndorf und Honnef belegenen Grundstücken, haftenden Reallasten. Kreis Sieg.
10., Ablösung der, der Pfarre zu Niedermenden in den Kataster-Gemeinden Siegburg, Siegburg-Mülldorf und Obermenden zustehenden Natural-Fruchtzehntberechtigung. Kreis Sieg.
11., Ablösung der, auf den in der Kataster-Gemeinde Sand belegenen, zu dem Hofgute Sand gehörigen, Grundstücken, zu Gunsten der Kirchenfabrik zu Sand lastenden Oelrente. Kreis Mülheim.
12., Ablösung der, der Pfarre zu Lülsdorf auf Grundstücken in der Kataster-Gemeinde Lülsdorf zustehenden Fruchtzehntberechtigung. Kreis Sieg.

Münster, den 31. October 1865. Königliche General-Commission. **Jonas.**

Nro. 594. Die Einlieferung der Postsendungen zur Weihnachtszeit betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutnde Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht, der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Sendungen recht haltbar verpackt und gut verschlossen, ferner daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöln, den 2. December 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 51.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 52. Cöln, Dienstag den 12. Dezember 1865.

Nro. 595. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 2. u. 6. December 1865 zu Berlin ausgegebenen Stücke 53 u. 54 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6212. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen.

Nro. 6213. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865.

Nro. 6214. Die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten Preußischen Konsulatsbeamten. Vom 13. November 1865.

Nro. 6215. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

Nro. 6216. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünxe bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel.

Nro. 6217. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Rohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Rohn.

Nro. 6218. Das Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6. November 1865.

Nro. 6219. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 596. *Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betr.* Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 2. December 1865. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Nro. 597. *Einlösung der Zinscoupons der Staatsanleihen von 1856 und 1859 betr.* Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 598. Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1856 und 1859 betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 185[illegible] und der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 1[illegible] jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 599. Die Ausgaben der Rheinischen Landarmenverbände in den Jahren 1853 bis 1862 betr.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die Landarmenverbände haben nach den Bestimmungen des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 hauptsächlich die Bestimmung, die Fürsorge für diejenigen Armen zu übernehmen, welche nicht in einer bestimmten Gemeinde einen Unterstützungswohnsitz haben. In der Rheinprovinz bildet jeder der fünf Regierungsbezirke Düsseldorf, Cöln, Aachen, Coblenz und Trier einen besonderen Landarmenverband und ist die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens durch die Verordnung vom 14. Juni 1859 regulirt worden, nach welcher in jedem Bezirke die Verwaltung des Landarmenwesens der betreffenden Regierung obliegt. Die Kosten des Landarmenwesens werden am Jahresschlusse nach Maaßgabe der direkten Staatssteuern auf die Gemeinden der einzelnen Regierungsbezirke vertheilt und wird den letzteren die Art und Weise der Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinden-Haushalts-Etat überlassen. In den Jahren 1853 bis incl. 1862 haben die Ausgaben betragen.

Regierungsbezirk	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	Im Durchschnitt
Düsseldorf	7167 Th.	7391	6699	9409	12116	13829	10420	13013	17842	18459 Th.	11637 Th.
Cöln	3753 Th.	3876	4375	4503	5203	4052	4104	6402	5275	6130 Th.	4829 Th.
Aachen	1429 Th.	1742	2499	4145	2899	2720	2782	4881	4147	4424 Th.	3166 Th.
Coblenz	5754 Th.	7218	7188	8336	8803	8291	8289	8108	7522	5811 Th.	7538 Th.
Trier	9459 Th.	8896	7849	8979	10796	13086	14041	14401	12067	14275 Th.	11384 Th.

Im Regierungs-Bezirke Cöln beliefen sich die Ausgaben i. J. 1863 auf 6791 Thlr. und i. J. 1864 auf 6611 Thlr. mithin in den Jahren 1853/64 durchschnittlich auf 5141 Thlr. oder bei einer Einwohnerzahl von 546,326 Seelen pro Kopf auf 3³/₈ Pfg. Von jenem Betrage ad 5141 Thlr. wurden an Pflegekosten für die in dem Landarmenhause zu Brauweiler Untergebrachten 1065 Thlr. und an Unterhaltungskosten für die der Irrenpflege-Anstalt auf der Lindenburg bei Cöln überwiesenen unheilbaren Irren seit dem Jahre 1856 durchschnittlich 1305 Thlr. verausgabt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 600. Statistik betr.

Im Stück 40 des diesjährigen Amtsblattes Seite 291 findet sich ein Irrthum, indem die Zahl der Verpflegungstage bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg 6914[illegible], bei der Privat-Irrenanstalt des Dr. Meyer zu Eitorf 9858 beträgt. Die Gesammtzahl der Verpflegungstage ändert sich entsprechend.

Cöln, den 6. Dezember 1865. Königliche Regierung.

Nro. 601. Abonnement auf das Amtsblatt betr.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1866 hier in Köln an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Postanstalten bis zum 21. k. M. abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in so weit erfolgen kann, als die etwaigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 24. November 1865. Königliche Regierung.

Nro. 602. Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend betr.

Das soeben erschienene Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 38. Jahrgang eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder und verdient deshalb, sowie insbesondere weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringend empfohlen zu werden.

Wir veranlassen demnächst die Herren Landräthe, Schul-Inspectoren und Schuldirigenten für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß die hiesigen Buchhandlungen sowie die von Lengfeld in Cöln, Habicht in Bonn, Gehrig & Comp. in Crefeld, Riffart in Gladbach, Dreesen in Düren, Stahl in Coblenz und der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer J. Grotzfeld bei der Zahl-Knaben-Schule am St. Kreuz dahier, Bestellungen schleunigst effectuiren werden.

Aachen, den 27. November 1865. Königliche Regierung.

Nro. 603. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Auf Grund der §§. 35 und 36 des Berggesetzes bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Danielszug bei Wipperfürth zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 15. November 1865. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Bergverwalter Gustav Heinrich zu Niederpleis an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Juni 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen

Danielszug

das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kreuzberg, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen und die Berechtigung zugleich auf die Mitgewinnung von Schwefelkies ausgedehnt.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1865. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Nro. 604. Die Benutzung des Hafen-Bassins bei Bingerbrück betr.

Polizei-Verordnung.

Nach Einsicht des Artikel 70 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 nach geschehener Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande und auf Grund der Paragraphen fünf und sechs des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird Folgendes verordnet:

§. 1. Das von der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zur Verbindung des Eisenbahn-Verkehrs mit der Rheinschifffahrt angelegte Hafen-Bassin bei Bingerbrück, im Banne von Weiler bei Bingerbrück, in welchem die Schiffe in der Regel nur ent- und beladen werden, soll auch gleichzeitig als ein öffentlicher Sicherheitshafen zur Winterzeit und bei außerordentlichen Hoch-Fluthen von allen darin Schutz suchenden Schiffen gegen Entrichtung des durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Mai 1864 conf. Amtsblatt Nro. 28, Seite 131 de 1864) festgesetzten Hafenschutzgeldes benutzt werden können.

§. 2. Die Aufsicht über diesen Sicherheitshafen führt ein Hafenmeister, welcher in Bezug auf den eigentlichen Trajekt-Dienst dem Stations-Vorsteher zu Bingerbrück untergeordnet ist, im Uebrigen aber direct unter dem Befehle des Betriebs-Inspectors in Creuznach steht.

§. 3. Wer ein Schiff in den Hafen bringen will, um dasselbe gegen den Eisgang und Hochwasser zu schützen, muß sich:

1, bei dem Hafenmeister melden, und um einen vorschriftsmäßig ausgefertigten Zulaßschein nachsuchen, demnächst

2, unter Vorzeigung des Zulaßscheines das tarifmäßige Hafengeld an die Güter-Expedition der Rhein-Nahe Eisenbahn auf Bahnhof Bingerbrück entrichten. Zwingt jedoch ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise auch schon vor Entrichtung des Hafen-Geldes ausgeübt werden, doch muß das Hafengeld alsdann sogleich auf den Grund des vom Hafenmeister nachträglich auszustellenden Zulaßscheines und zwar spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Einfahrt erlegt und die Quittung dem Hafenmeister vorgelegt werden.

§. 4. Die Aufnahme eines Schiffes in den Hafen und zwar in der Reihenfolge der Anmeldung, kann der Hafenmeister nur aus genau anzugebenden Gründen versagen. Und selbst gegen diese Entscheidung steht dem Abgewiesenen noch der Recurs an den Eisenbahn-Betriebs-Inspector offen.

§. 5. Der im Zulaßscheine (§. 3 zu 1) bezeichnete Platz muß von jedem einzelnen Fahrzeuge im Hafen eingenommen und beibehalten werden; doch haben die Schiffer den An... Hafenmeisters Folge zu leisten, wenn aus besonderen Gründen eine Verlegung der Schiffe n...

§. 6. Ueber die eingefahrenen Schiffe und die dafür zu zahlenden Beträge an Hafeng...

Hafenmeister ein genaues Register zu führen, worin die Zulassungs-Nummer, sowie die Nummer und nähere Bezeichnung eines jeden Schiffes ausgeführt sein muß.

§. 7. Die Einfahrt in den Hafen muß zur Winterzeit, so lange der Frost dauert, offen gehalten werden, und darf 10 Ruthen weit über und unter dieser Einfahrt kein Fahrzeug am Ufer vor Anker liegen.

§. 8. In der Regel sollen zwar die kleineren Schiffe an die Seite des Hafens, die größeren aber mehr nach der Mitte gelegt werden, doch ist dabei stets auf die Ladungen und deren Bestimmungen Rücksicht zu nehmen. — Durch die Mitte des Hafens in seiner ganzen Länge ist so lange als möglich eine Bahn offen zu lassen.

§. 9. Große weit hervorragende Steuerruder (Steuerlappen) müssen zur Gewinnung von Raum ausgehoben, ebenso die Bugspriete in die Höhe gezogen werden.

§. 10. Beim Fahren innerhalb des Hafens und durch dessen Mündung in den Rhein darf weder mit Hacken noch Floßbäumen gegen die Steineinfassung gestoßen werden.

§. 11. Schiffe deren Ladung in leicht entzündlichen Gegenständen, als Pulver, Schwefel, Kalk, Heu, Stroh, rohem Petroleum u. s. w. besteht, dürfen nicht in den Hafen einlaufen. Eine Ausnahme hiervon ist nur in ganz besonderen Fällen, unter Beobachtung der alsdann zu ertheilenden speziellen Anordnung des Hafenmeisters zulässig.

§. 12. Floßhölzer, Holzstämme, Balken, wie auch schadhafte Fahrzeuge, die zu sinken drohen, dürfen nur ausnahmsweise mit besonderer spizieller Genehmigung des Hafenmeisters in den Hafen gebracht werden.

§. 13. Die Beschädigung der Hafenufer und Hafenanlagen ist überhaupt untersagt, namentlich darf aber kein Schiff Anker in die Dossirungen der Hafenufer werfen, oder Fußwege darin anlegen.

Ebenso darf Niemand Unrath in das Bassin oder auf die Ufer des Hafens werfen, sowie im Allgemeinen jede Verunreinigung des Hafen verboten ist.

§. 14. Jeder Schiffer muß sein Schiff mit haltbaren Ankervorrichtungen, Ketten und Tauwerk versehen und dasselbe nach Anweisung des Hafenmeisters befestigen.

§. 15. Kein Schiffer darf das Tauwerk eines andern Schiffers ohne Erlaubniß des Hafenmeisters lösen oder anders befestigen.

§. 16. Führer resp. Wächter aller im Hafen liegenden Schiffe sind verpflichtet mit ihrer anwesenden Schiffmannschaft sich nach geschehener Aufforderung von Seiten des Hafenmeisters zum Aufeisen des Hafens oder zur Abwendung von Gefahr bei Feuer, Sturm, Eisgang, hohe Fluthen oder welcher Art solche sonst sein mögen, der Reihenfolge nach unweigerlich zu stellen und Hülfe zu leisten.

Auch sind die Schiffer verbunden, täglich ihre Fahrzeuge loszueisen und flott zu erhalten.

§. 17. Wenn es von dem Eisenbahn-Betriebs-Inspector für nöthig erachtet wird, muß zur Nachtzeit eine Hafenwache von 4 Mann gehalten werden, wobei alle Schiffer nach der Reihenfolge zugezogen werden sollen.

§. 18. Es dürfen die bewohnbaren Schiffe niemals von allen Bewohnern gleichzeitig verlassen werden. Unbewohnte Schiffe müssen unter Aufsicht der Wächter eines in der Nähe liegenden bewohnten Schiffes gestellt und dies dem Hafenmeister angezeigt werden.

§. 19. Es darf auf keinem Schiffe im Hafen Theer, Pech, Oel oder ein sonstiger leicht brennbarer Gegenstand über einem offenen Feuer warm gemacht oder zum Sieden gebracht werden.

Das Schießen mit Gewehren pp. und das Rauchen von Cigarren oder aus Pfeifen ohne Deckel ist auf den Schiffen im Hafen untersagt.

§. 20. Bricht im Hafen Feuer auf einem im Hafen liegenden Schiffe aus, so hat der Hafenmeister oder die Hafenwache (wenn diese es früher entdeckt) das Nothzeichen zu geben, auch sofort durch zuverlässige Personen der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, die schleunige Herbeischaffung der Löschapparate zu veranlassen und alle nur nöthige Hülfe zur Löschung des Feuers zu leisten.

§. 21. Der Hafenmeister hat die pünktliche Erfüllung dieser Hafenordnung zu überwachen.

Im Falle seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, hat er sich an den Stationsvorsteher resp. den Eisenbahn-Betriebs-Inspector (siehe §. 2) eventualiter an die nächste Polizeibehörde zu wenden, dem Betriebs-Inspector aber auch in letzterem Falle von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

§. 22. Die Uebertretung dieser Polizei-Verordnung wird mit einer Geldbuße von ein bis drei Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§. 23. Gegenwärtige Verordnung ist sofort in der Gemeinde bekannt zu machen und während acht vollen Tagen am Gemeinde-Hause anzuheften, wonach dieselbe in Kraft tritt.

Waldagesheim, den 11. November 1865. Das Bürgermeister-Amt gez. Richner.

Öffentlich ausgerufen und am Gemeindehause angeheftet am 12. November 1865, welche Anheftung bis heute gewährt hat. Dies bescheinigt

Weiler b. B., den 20. November 1865. Der Gemeinde-Vorsteher gez. **Gregory.**

Zur Beglaubigung: Der Bürgermeister (L. S.) gez. **Zichner.**

Nro. 605. Postangelegenheiten betr.

Vom 16. December d. J. ab, werden die zwischen Brühl und Wesseling bestehenden Boten- und Kariol-Posten aufgehoben, dagegen werden zwischen diesen Orten zwei tägliche Personen-Posten eingerichtet, welche wie folgt coursiren werden:

1) aus Brühl 6[30] Uhr Morgens,
in Wesseling 7[10] Uhr Morgens,
aus Wesseling 7[20] Uhr Morgens,
in Brühl 8 Uhr Morgens,

2) aus Brühl 6 Uhr Abends
in Wesseling 6[40] Uhr Abends,
aus Wesseling 7[40] Uhr Abends,
in Brühl 8[20] Uhr Abends.

Zu diesen Posten wird ein zweisitziger Wagen eingestellt; Beichaisen werden nur in Brühl — nicht aber in Wesseling hergegeben.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben, wofür 30 Pfd. Reisegepäck frei sind.

Außer bei den Posthäusern zu Brühl und zu Wesseling können Reisende noch auf dem Bahnhofe zu Brühl sowie an der Chaussee-Barriere zu Berzdorf in offene Plätze aufgenommen werden.

Cöln, den 8. December 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 606. Zu entziehenden Strafen verurtheilte Personen betreffend.

Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisen-Hofes zu Cöln, während des Jahres 1865 die Ausübung der in den §. §. 21 und 12 des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der Untersagung	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe	Tag an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört
					1865			
1	Spickels, Jacob	18	Schneidergeselle	Cöln	16. Jan.	2 Jahre	18 M. G. u. 2 J. P.-A.	16. Juli 1868
2	Platz, Adam	24	Tagelöhner	Rodenkirchen	16. „	2 Jahre	1 J. G. u. 2 J. P.-A.	16. Jan. 1868
3	Bergerhoff, Caspar	51	Ackerer	Alferzhagen	20. „	3 Jahre	3 J. Gef.	20. Jan. 1871
4	Pelzer, Hubert	18	Tagelöhner	Heppendorf	23. „	1 Jahr	1 J. G. u. 1 J. P.-A.	23. Jan. 1867
5	Weinreiß, Johann	42	Maurer	zul. zu Ehrenfeld	1. Mai	2 Jahre	18 M. G. u. 2 J. P.-A.	23. Okt. 1868
6	Latz, Anton	26	Tagelöhner	Cöln	3. „	1 Jahr	6 M. G. u. 1 J. P.-A.	30. Okt. 1866
7	Bischof, Christ. Hubert	16	Tagelöhner	Harf Brgm. Koenigshoven	4. „	1 Jahr	9 M. G. u. 1 J. P.-A.	29. Jan. 1867
8	Lülsdorf, August	17	Schuhmachergeselle	Cöln	8. „	1 Jahr	6 M. G. u. 1 J. P.-A.	4. Nov. 1866
9	Opladen, Heinrich	18	Schuster	Cöln	24. Juli	1 Jahr	1 J. G. u. 1 J. P.-A.	24. Juli 1867
10	Vollmer, Elisabeth Wittwe Joseph Klein	57	ohne Geschäft	Scherf Brgm. Odenthal	26. „	1 Jahr	6 M. G. u. 1 J. P.-A.	22. Jan. 1867
11	Jonas, Johann	24	Schneidergesell	Braunsfeld	28. „	3 Jahre	2 J. G. u. 3 J. P.-A.	28. Juli 187[illegible]
12	Thiebes, Joseph	35	Schumacher	Cöln	3. Okt.	2 Jahre	2 J. G. u. 2 J. P.-A.	3. Okt. 18[illegible]
13	Offermann, Franz	16	Fabrikarb.	Cöln	3. „	2 Jahre	2 J. G. u. 2 J. P.-A.	3. Okt. 18[illegible]
14	Kramp, Anna Maria	20	Fabrikarb.	Cöln	3. „	2 Jahre	2 J. G. u. 2 J. P.-A.	3. Okt. 18[illegible]

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, sowie die Herren Notare und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129), aufmerksam gemacht.

Cöln, den 8. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 607.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des Jahres 1865 ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile. 1865.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze
16. Jan.	Feuchthoven Adam, 41 Jahre alt, Tagel. geb. zu Cöln, ohne festen Wohnort	Qualifi. Diebstahl und Hehlerei	2 Jahre Zuchthaus 2 2 Jahre P.-A.	§§. 218 N. 2, 237, 56 d. Str.-G.-B.
18. „	Meurer Thomas, 22 Jahre alt, Kellner geb. zu Oedheim Kgrch. Würtemberg, ohne festen Wohnort	verschied. Diebstähle und Unterschlagung	3 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung	§§. 218, Nr. 2, 221, 216, 217, Nr. 5, 225, 227, d. Str.-G.-B.
19. „	Schmitz Albert, 39 Jahre alt, Kleinhändler geb. und wohnh. zu Eft	Meineid	3 Jahre Zuchthaus	§. 125 d. St.-G.-B.
21. „	Zillekens Johann Joseph, 28 Jahre alt, Arbeitsknecht, geb. zu Echtz wohnh. zu Heistern	Qualifi. Diebstahl und Betrug	3 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre P.-A.	§§. 218, Nr. 8, 241, 242, 56 d. St.-G.-B.
23. „	Claeser (Klaesen) Nikolaus, 16 Jahre alt, Schneidergeselle geb. und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre P.-A.	§. 218 Nr. 2 d. St.-G.-B.
25. „	Schmidt Franz, 42 Jahre alt, Maurer, geb. und wohnh. zu Windhagen.	Unzucht	4 Jahre Zuchthaus	§§. 144 Nr. 3, 31, 32, d. St.-G.-B.
26. „	Flatten Johann, 20 Jahre alt, Gärtner, geb. und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre P.-A.	§§ 218 Nr. 2, 102, 89, 56, 163 d. St.-G.-B.
27. „	Schmidts Gottfried, 42 Jahre alt, Tagel. zu Poulheim, geb. u. wohnh. zu Longerich	Meineid	2 Jahre Zuchthaus	§. 125 d. St.-G.-B.
1. Mai	Fettelschoß Johann, 38 Jahre alt, Goldleistenarbeiter, geb. zu Bickendorf, wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre P.-A.	§§. 218 Nr. 2 u. 219, Nr. 2 d. St.-G.-B.
2. „	Schloesser Theodor, 30 Jahre alt, Tagel. geb. und wohnh. zu Weiß	Qualifi. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre P.-A.	§§. 218 Nr. 2, 219 Nr. 1 u. 2 u. 56, St.-G.-B.
3. „	Huth Joh., 26 Jahre alt, Ackerknecht, geb. zu Roggendorf, ohne festen Wohnort	Qualifi. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre P.-A.	§§. 218 Nr. 2, 219 Nr. 1 u. 2, 56, St.-G.-B.
5. „	Steinhäuser Joh., 25 Jahre alt, Ackerer, geb. zu Klein-Schwamborn, wohnh. zu Marialinden	vorsätzl. Körperverl. die den Tod des verl. zur Folge gehabt hat	10 Jahre Zuchthaus	§. 194 d. St.-G.-B.
8. „	Zillikum Bertram genannt Engelbert, 23 Jahre alt, Schumachergeselle, geb. und wohnh. zu Cöln	2 qualifi. Diebstähle	5 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre P.-A.	§§. 218, Nr. 2, 219, Nr. 1 u. 2, 56 d. St.-G.-B.
8. „	Schreiner Joh. Karl Heinr., 25 Jahre alt, Tapezierer geb. zu Bonn, wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre P.-A.	§§. 218 Nr. 2, 56 d. St.-G.-B.
9. „	Rückert Joh. Wilh. Herm., 23 Jahre alt, Buchhändler-Aspirant, geb. zu Berlin und zuletzt zu Cöln wohnh.	Münzverbrechen	5 Jahre Zuchthaus u 5 Jahre P.-A.	§§. 121 u. 124 d. St.-G.-B.
11. „	Weiler Friedrich, 19 Jahre alt, Kutscher geb. und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahls-Versuch	5 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre P.-A.	§§. 218 Nr. 2, 219 Nr. 2, 56, St.-G.-B.
12. „	Rohr Wilh. Alb. Christoph, 17 Jahre alt, Schlosserlehrl., geb und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre P.-A.	§. 218 N. 2 Str.-G.-B.
„	Tillmann Jacob, 36 Jahre alt, Heizer, geb. und wohnh. zu Cöln	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus	§§. 144 u. 56 St.-G.-B.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
13. Mai	Keim Lorenz, 23 Jahre alt, Schlosser, geb. zu Mainz, wohnh. zu Fynmoorel bei Rotterdam	Qualifi. Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus u. Landesverweisung	§§. 218 Nro. 2 u. 3 u. 56 Str.-G.-B.
17. Juli	Herffs Anton, 27 Jahre alt, Bäcker und Geldgießer, geb. und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre P.-A.	§§. 219 Nro. 1 u. 56 Str.-G.-B.
19. „	Schmitz Herm. Jos., 32 Jahre alt, Vergolder, geb. und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre P.-A.	§ 219 Nr. 1 Str.-G.-B.
22. „	Berghausen Caspar, 25 Jahre alt, Dienstmann geb. und wohnh. zu Cöln	Unzucht	3 Jahre Zuchthaus	§. 144 Nr. 3 Str.-G.-B.
24. „	Eupen Wilh., 17 Jahre alt, Dienstknecht, geb. zu Kierberg und wohnh. zu Brühl	Vorsätzl. Brandst.	4 Jahre Zuchthaus	§. 286 Str.-G.-B.
25. „	Dung Jos., 33 Jahre alt, Maurergeselle, geb. zu Walberberg, wohnh. zu Cöln,	Unzucht	3 Jahre Zuchthaus	§. 144 Nr. 3 Str.-G.-B.
25. „	Breidenbach Christian, 19 Jahre alt, Torfarbeiter, geb. und wohnh. zu Pingsdorf	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus	§. 144 Nr. 3 Str.-G.-B.
28. „	Wieland Franz, 37 Jahre alt, Viehwärter, geb. zu Ranzel und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre P.-A.	§§. 218 Nr. 2, 219 Nr. 1 Str.-G.-B.
28. „	Voosen Joh. Heinr., 44 Jahre alt, Schneider geb. zu Niederaussem und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahl	4 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre P.-A.	§. 218 Nr. 2 Str.-G.-B.
29. „	Lay Friedrich, 22 Jahre alt, Maurer geb. zu Gösenroth, zuletzt in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler detinirt	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus	§. 144 Nr. 3 Str.-G.-B.
31. „	Hahn Ludwig, 34 Jahre alt, Zimmergeselle, geb. und wohn. zu Cöln.	Verleitung zum Meineid	3 Jahre Zuchthaus	§. 126, 31 u. 35 Str.-G.-B.
3. Okt.	Willms Wilhelm, 33 Jahre alt, Tagel. geb. und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahl u. Entziehung der Pol.-Auf.	5 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre P.-A.	§§. 218 Nr. 2, 219, 116 u. 56 Str.-G.-B.
6. „	Kemp Theodor, 64 Jahre alt, Barbier und Lotterieuntereinnehmer, geb. zu Mehlem und wohnh. zu Mülheim	Unzucht	3 Jahre Zuchthaus	§. 144 Nr. 3 u. 56 Str.-G.-B.
9. „	Hönes Georg Friedr. 22 Jahre alt, Metzgergeselle geb. und wohnh. zu Düsseldorf	Qualifi. Diebstahl u. Führung eines falschen Namens	2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre P.-A.	§§. 218, 105 u. 56 Str.-G.-B.
9. „	Runkel Wilhelmine, 19 Jahre alt, Dienstmagd, geb. zu Heddinghausen, wohnh. zu Kaesberg, Brg. Lennep	Qualifi. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre P.-A.	§. 219 Nr. 1 Str.-G.-B.
10. „	Wolter Hub. Hein., 23 Jahre alt, Schreiner, geb. und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstähle	8 Jahre Zuchthaus u. 10 Jahre P.-A.	§§. 216, 218 Nr. 2, 217 Nr. 6, 219 Nr. 1 u. 2 u. 56 St.-G.-B.
10. „	Ley Franz, 30 Jahre alt, Schmied, geb. und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstähle	7 Jahre Zuchthaus u. 10 Jahre P.-A.	§§. 218 Nr. 2, 219 Nr. 2 u. 56 Str.-G.-B.
18. „	Heckrath Jos. 18 Jahre alt, Schriftsetzerlehrling geb. und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahl und Betrug	2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre P.-A.	§§. 216, 218 Nr. 2, 242, 81, 32, 16, 17 u. 56 Str.-G.-B.
18. „	Niemeyer Hub., 25 Jahre alt, Tagel., geb. und wohnh. zu Cöln	Qualifi. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre P.-A.	§§. 218 Nr. 2 Str.-G.-B.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Herren Notare des Landgerichtsbezirks auf die Beachtung der Vorschriften des

5(1 des B. G. B. aufmerksam gemacht, sowie die Königlichen Herren Friedensrichter veranlaßt, die no-wendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Cöln, den 8. Dezember 1865.

Der Ober-Prokurator, **Boelling.**

Nro. 608. Lehrer-Prüfungen betr.

Während die Befähigung für ein Lehreramt bei Gymnasien, Realschulen, höhe[ren] Bürgerschulen und Progymnasien durch die Prüfung pro facultate docendi vor de[n] Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen nachzuweisen ist, können akademisch gebildete Individuen ihre Befähigung zum Lehr- oder Rektoramt an mittleren nicht zu förmlichen Entlassungsprüfungen Berech-tigten und für die oberen oder mittleren Klassen der vorgenannten Anstalten vorbereitenden Schulen nach der unter dem 29. März 1827 von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten getroffenen Anordnung durch die Prüfung pro schola oder pro rectoratu vor einer bei das betreffende Königliche Provinzial-Schul-Collegium bestellten Commission darthun. Nach einer unter dem 18. September 1842 höheren Orts ergangenen Bestimmung können ausnahmsweise zu der Prüfung pro schola auch Individuen zugelassen werden, welche weder Gymnasial- noch Universitäts-Studien darthun können, aber durch die ihren Bildungsgang nachweisenden Zeugnisse und ihre seitherigen Leistungen zu der Erwar-tung berechtigen, daß sie sich befähigt zeigen werden, in alten und neuen Sprachen, soweit die Kenntniß dieselben für eine ihnen zu übertragende Lehrerstelle erfordert wird, und in den anderen Unterrichts-Gegen-ständen der vorbezeichneten Mittelschulen über den Lehrcurs der Schullehrer-Seminare hinaus zu unterrichten.

Die Gegenstände, auf welche die schriftliche und mündliche Prüfung pro schola und pro rectoratu sich richtet, sind je nach dem Kreise von Lehrfächern, für welche der Examinand seine Befähigung darthun will, deutsche Sprache und Litteratur, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte. Examinanden, welche eine theologische Prüfung nicht bestanden haben, müssen sich außerdem über ihre Religionskenntnisse ausweisen.

Die Prüfung, welche seither bei den verschiedenen Schullehrer-Seminarien unseres Geschäftsbezirks ge-halten wurde, wird mit Angehörigen der Rheinprovinz von jetzt an hier in Coblenz angestellt werden, und zwar „für evangelische Examinanden in der ersten Hälfte des Novembers jedes Jahres, für katholische Exa-minanden in der zweiten Hälfte des Monats November jeden Jahres."

Die Anmeldungen zu der Prüfung müssen „für evangelische Examinanden vor dem 1. August jedes Jahres, für katholische vor dem 1. September jedes Jahres" bei uns eingehen, sie müssen die Fächer an-geben, in welchen zu unterrichten der Examinand sich getraut und von

1. einem Lebenslaufe welcher den Bildungsgang des Examinanden und die von ihm etwa bereits über-nommenen amtlichen Stellungen angibt,
2. Zeugnissen über die bestandene Maturitätsprüfung und die akademischen Studien oder den sonstigen Bildungsgang des Examinanden nachweisenden Zeugnissen, und im Fall derselbe bereits amtlich beschäftigt war, von Zeugnissen der betreffenden Dienstbehörde, bei Theologen auch von Zeugnissen über die bestandenen theologischen Prüfungen begleitet sein.

Die Prüfungsgebühr ist mit 4 Thalern vor der mündlichen Prüfung bei unserer Registratur zu ent-richten. Die Stempelgebühr für ein auszufertigendes Prüfungszeugniß beträgt 15 Sgr.

Coblenz, den 27. November 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 609. Die Einlieferung der Postsendungen zur Weihnachtszeit betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht, der über-wiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Sendungen recht haltbar verpackt und gut verschlossen, ferner, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig an-geben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöln, den 2. December 1865.

Der Ober-Post-Director **Eichholtz.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 52.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 53. Cöln, Dienstag den 19. Dezember 1865.

Nro. 610. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 14. December 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 55 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6220. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee.

Nro. 6221. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 30. Oktober 1865.

Nro. 6222. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thlr. Vom 30. Oktober 1865.

Nro. 6223. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen.

Nro. 6224. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld.

Nro. 6225. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865., betreffend die Abänderung der §§. 15. 43.b. und 73. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

Nro. 6226. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebaugesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Aktien gefaßten Beschlüsse. Vom 29. November 1865.

Nro. 6227. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut Vom 29. November 1860.

Nro. 6228. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

Nro. 6229. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 4. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 611. *Die 13. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 7. der 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859 betr.*

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt... wirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen ... sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird vom ... zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der ... schreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Sch... bungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß ... 8. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer ... lien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Sch... schreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen ... bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis- den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und ... größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen...

Berlin, den 8. Dezember 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 612. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn betr.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1866 bis dahin 1870 umfassenden Zinscou... Serie II Nro. 1 bis 8 nebst Talons zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn werden bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts vom 2. Januar 1866 ab täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, gegen Abgabe der Talons ausgereicht werden. Letzteren muß ein Verzeichniß, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich zu haben sind, beigefügt sein.

Die Besitzer der Obligationen können die Talons auch bei der Hauptkasse der Westphälischen ...bahn in Münster, behufs der Beförderung an die Kontrolle der Staatspapiere einreichen und ... Coupons und Talons dort in Empfang nehmen.

Die Beförderung der Talons erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. porto... auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Münster-Hammer Prioritäts-Obligationen zum Empfang neuer Coupons, Werth ..

Mit diesem Tage hört die Portofreiheit sowohl für die Sendung der Talons, als auch für ... sendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb ... Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen kann eine Befreiung ... Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Dezember 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 613. Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betr.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe ... bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden ... Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend ... Nachmittags.

Berlin, den 12. December 1865.

General-Post-Amt.

Nro. 614. Einiges über die Verwaltung der Wälder des Kreises Waldbröl und über die Bestrebungen für Wiederbewaldung betr.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Vor hundert und selbst vor sechzig Jahren noch entsprachen die landwirthschaftlichen Zustände des Kreises schlechthin seinem Namen, der durch die Zusammenstellung „Wald" mit dem altdeutschen „Bröhl" oder „Brühl" in erhöhtem Maße auf ... rakter einer sumpfigen Waldgegend hinweist. Kartoffeln und Hafer waren ... Erzeugniß des Ackerbaues.

Die Unmöglichkeit der Ausfuhr machte jede andere Production werthlos. Wenige und ... des Aggerthales, nicht sehr besondere Wiesen lieferten einem in seinem ursprünglichen Material ... Anlagen vorzüglichen, durch Inzucht aber herabgekommenen Viehstande das Futter. Ausgedehnte ... bigen Quellen gespeisten Fischteiche erfüllten die Bach- und Flußthäler bis an den Fuß der Berg... Mittel- und Hochwald die Abhänge, Hochebenen und Bergrücken bedeckte.

im Laufe der Jahrhunderte war derselbe ungestört aufgewachsen, weil eine Verwerthung der Hölzer, m häuslichen und ökonomischen Privat-Verbrauch, mangelte und weil der Verwaltungsorganismus r strenge Formalismus der Rechtsgeschäfte jener frühern Zeit der Willkühr der Einzelnen größere ken entgegensetzte.

Der Cultur-Zustand dieses Theiles der oberbergischen Lande war nach dem Angedeuteten allerdings primitiver und dürftiger, Letzteres um so mehr, als er bedürfnißlos war. Der Kreislauf des Lebens ich um Saat und Erndte, Aufzehren der dürftigen Erträge und neue Aussaat. Ehe die fortschrei- Cultur eine Besserung der vorhandenen Verhältnisse anzubahnen vermochte, mischte der Vandalismus , um vorerst noch die Noth zu erhöhen.

Der Wald enthielt die latenten Schätze des Landes deren Hebung späteren Zeiten, in denen sich Ver- und Gemeindeleben entwickeln sollte, hätte vorbehalten werden müssen.

Das Gegentheil jedoch trat ein und ehe diesen Gegenden die ihnen von der Natur gebotenen Hülfs- nutzen konnten, sollten dieselben kurzsichtlich und zwecklos vergeudet sein.

Nicht der Ackerbau verdrängte den Wald und keine Wiesencultur die Weiher. Nur die Axt vertilgte orst und ließ Blöße und Oede hinter sich zurück. Die herrlichen Teiche trockneten durch das Ver- der Bergwässer aus zu Mooren oder sauren Wiesen, das Ackerland wurde, unter der Störung der wirkung zwischen Boden und atmosphärischer Luft und ausgedörrt durch den freien Zutritt der Nord- Ostwinde, zur sterilen harten Scholle.

Mit dem Schutze der Wälder versiegten naturgemäß auch die übrigen landwirthschaftlichen Produc- uellen.

Allmählig zwar aber unaufhaltsam ging die Verwüstung vor sich, wie sie, leise und unter der Hand end schon lange vor der Eingangs geschilderten Zeit begonnen hatte.

Schon im Anfange des 17 Jahrhunderts hatte Herzog Johann Wilhelm in seiner „Jülich und Ber- Rechts-Lehn-Gerichtsschreiber-Brüchten-Polizei- und Reformations-Ordnung“ nur die Administration Lehen und Schatz-Güter, und der „Buschgemarken“ geregelt, die Verwaltung des Privat-Eigenthums em Besitzer ausschließlich freigestellt

Als später gegen Ende des 17. Jahrhunderts Eckenhagen und Morsbach, jetzt besondere Bürgermei- des Kreises, Untergerichte des Amtes Windeck und mit einer Art Justiz-Amtleuten besetzt wurden, en Ressort die Administration und die gerichtliche Entscheidung der Prozesse gehörte, lag es, da die ln und Gerichtsgebühren zu der Amtleute Einnahmen gehörten, in ihrem Interesse eine größtmögliche von Prozessen unter den „Dienstleuten“ im Gange zu sehen. Für den Unterliegenden endete der streit mit dem Verkauf seiner Eigenheiten, vorerst seiner Wälder, welche gefällt, und veräußert, die der Gerichtsherrn, mehr aber noch die Tasche der Amtleute füllten.

Das Regiment des Pfalz-Neuburgischen Hauses vom Ende des 17. Jahrhunderts und selbst die erste der Napoleonischen Herrschaft führten keine Aenderung der Verwaltungsgrundsätze für die isolirten pri- Waldungen herbei. Vielmehr erhielten sich das Wesen und die Principien der in der bergischen Lands- ng gesammelten Rechtsgewohnheiten bis zum Jahre 1810.

Der auch damals immer noch höchst bedeutende Reichthum an Hoch- und Mittelwald hätte eine strenge- ührung des Kaiserlichen Decrets vom 22. Juni 1811 soweit es sich auf den event. Zwang zur Auf- g abgetriebener Waldkörper bezog, zu erhalten vermocht.

Für die Domainen Waldungen, wie der „Boddenberg“ und „Klerhahn“ an der Sieg, das Sattel- ssengarten“ bei Waldbröl, das „Renteigut Denklingen“, der „Ober- und Niederbörren-Wald“ bei agen, der „Puhlbruch“ bei Hespert u. a. fand zu jener Zeit noch eine forstmäßige Behandlung Statt. für die „Nachbarschafts- und Gemarken-Waldungen“ unter der Aufsicht der „Dingwalde“ die die en Hauungen und Culturen anordneten und unter der richterlichen Controle des „Oberdingwalds“ ndeck durch die „Buschknechte“ ausführen ließen. Damals erfreuten sich namentlich auch die „Ge- n“ der Gemeinde [illegible]tenfeld einer speciellen Staatsaufsicht und streng forstwirthschaftlicher Be- g.

Ueber die reichen klösterlichen und gräflichen Güter bei Mosbach, bei Schladern und Höhn- ührten von den Waldeigenthümern bestellte gerichtlich vereidete Buschhüter den Forstschutz.

Die ordnungsmäßige Behandlung der Pfarrwaldungen war dem zeitigen Nutznießer anvertraut.

Diese durch das Herkommen geheiligten Einrichtungen, unter denen der Reichthum des Waldes sich elt hatte, würden s[illegible]n Fortbestand auch gesichert haben, wenn die modernen Rechtstheorien über die it des Eigenthums nicht der Willkühr mehr und mehr Vorschub geleistet und durch die nahe liegende

Verlockung zu erleichterten Theilungen und Güterverkäufen die Subhastation herbeigeführt und wenn nicht die von den damaligen Aufsichtsbehörden genehmigten und selbst veranlaßten Veräußerungen der Domainen und Gemarken-Waldungen auch dem Privatmann das Zeichen und das Beispiel zur rücksichtslosen Behandlung der Wälder ertheilt hätten.

Im Jahre 1810 schon fand der Verkauf und vor 1817 noch die Vertheilung und das Niederwerfen der indeß unbedeutenden Waldungen des Renteigutes zu Denklingen Statt.

Das zur evangelischen Gemeinde Rosbach gehörige Pfarrgut „Geilhausen" wurde mit seinem herrlichen Eichenbestande im Jahre 1811 verkauft.

Ebenso im Jahre 1815 das Gut „Jucht" welches schöne Waldungen besaß.

In demselben Jahre fiel der Hochwald, der das Sattelgut „Isengarten" umgab.

Im Jahre 1817 wurden die von dem Kloster oder der Kanonie „Ehrenstein" an der Wiedbach herrührenden, in der Bürgermeisterei Dattenfeld gelegenen Güter zu Schladern, Höhnrath, Helpenstell und Imhausen, mit ihren bedeutenden Waldungen versteigert.

Die Domänen-Waldungen „Herrenbusch" und „Hemmerhardt," 1083 Morgen groß, größtentheils Kiefern und Fichten von 30jährigem Bestande, sonst aber Niederwald wurden im Jahre 1816—17 von der Morsbacher Hüttengewerkschaft erstanden, niedergeworfen und verkohlt.

Ein gleiches Geschick traf in denselben Jahren den „Ober- und Niederdörrenwald" (ca. 600 Morgen) und den Puhlbruch (ca. 950 Morgen) die zwar kein geschlossener Hochwald waren, aber doch sehr viel hochstämmiges Holz, viel Nadelholz von 30 bis 40 Jahren enthielten und jetzt größtentheils nur Niederwald sind, dennoch aber zu dem bestbestandenen Boden im Kreise gehören.

Der Verkauf der unbedeutenden Domänen-Waldungen von „Ziegenhardt" erfolgte im Jahre 1822.

Im Jahre 1828 wurde das „Domänen-Gut Eulenbruch", 1828 die Königlichen Waldungen „Boddenberg" und „Kleehahn" nebst den übrigen in der Gemeinde gelegenen Waldcomplexen und 1839 endlich das Königliche Gut „Gauchel" verkauft.

Nachdem vorerst im Jahre 1819 die „Dattenfelder-Gemarken" auf dringende Vorstellung der Interessenten von der Verwaltung durch die Königlichen Behörden und von der eingeführten Forstwirthschaft befreit und der Selbstverwaltung der Interessenten übergeben waren, erfolgte 1832 die Vertheilung der gemeinschaftlichen Waldungen „Baiershahn" in der Gemeinde Rosbach unter die einzelnen Berechtigten und 1834 die Theilung und der Verkauf der Dattenfelder-Gemarken nach einem langwierigen Prozesse, der 7,320 Thlr. kostete, und mit dem Ausspruche der Theilbarkeit endigte.

Die Jahre 1819 bis 1834 waren somit die der Verwüstung. Im letzgenannten lagen gleichzeitig 28 Dattenfelder Flöße in Cöln vor Anker.

Nach solchen Vorgängen blieben nur in den Bürgermeistreien Waldbröl und Dattenfeld sechs Nachbarschafts- und Erbenwaldungen mit einem Areal von 1600 Morgen, die Instituts-Waldungen mit etwa 300 Morgen, der Au'sche Wald von 800 Morgen und die Waldungen der Morsbacher-Eisenhütte im Umfange von 3000 Morgen einer forstwirthschaftlichen Benutzung erhalten, während doch 50,000 Morgen, vorzüglich zur Holzzucht geeignet, und darunter 30,000 Morgen absoluter Waldboden, der Forstcultur zurückgegeben werden könnten. Mit Ausnahme der wenigen Flächen an Sieg und Agger liegen sämmtliche Waldkörper im Hügellande das bis zu einer Höhe von 1600 Fuß aufsteigt, sich nach allen Richtungen sanft oder steil abdacht und von Siefen und Bächen in großer Zahl durchzogen ist. Von Holzarten dominirt auch jetzt noch die Eiche, die, trotz der ihr angethanen Mißhandlung bisher nicht hat verdrängt und ausgerottet werden können.

Gleichzeitig mit der demnächst erwachenden Einsicht von der stattgehabten Verwüstung der Wälder, mit der Erkenntniß, daß der geschädigte Ackerbau sich zu einer intensiven Wirthschaft aufraffen und der Kreis sich dem Verkehre durch Straßen anschließen müsse, kurz mit dem Erwachen des öffentlichen Bewußtseins und dem Innewerden des Geistes des Gemeindelebens traten auch die Bestrebungen zur Wiederbewaldung der selbstgeschaffenen Oeden lebhaft hervor, Bestrebungen die als Wünsche, allerdings schon länger als 30 Jahre laut geworden waren und ihren Ausdruck in vereinzelten Handlungen gefunden, in der Resultatlosigkeit dieser aber eben den Beweis geliefert hatten, daß bei der unendlichen Parzellirung des Waldbodens und bei der Belastung desselben mit General-Hypotheken nicht der einzelne, sondern nur die Gesammtheit unter der Beihülfe oder Nöthigung gesetzlicher Erlasse eine ersprießliche Thätigkeit, durch Aufbieten der gemeinsamen Kraft, zu entfalten im Stande sei.

Das zwischen Centralisation und Selbstverwaltung schwankende kaiserliche Decret vom 22. Juni 1811, obschon es hier noch in Gültigkeit besteht, kann zur Herbeiführung der nöthigen Maaßnahmen für aus-

reichend nicht erachtet werden, weil es sich nicht mehr um Erhaltung und Verwaltung vorhandener, sondern um Neuschöpfung längst verlorener Güter handelt. Diese Auffassung hat allseitig Geltung und Anerkenntniß gefunden.

Zur Wiederaufnahme der seit dem Jahre 1834 erfolglos gepflogenen Verhandlungen wegen Festsetzung gesetzlicher Bestimmungen über die Bildung von Wald-Cultur-Genossenschaften wurde den Ständen des Kreises deßhalb gegen Ende des Jahres 1852 der Entwurf eines Wald-Cultur-Gesetzes für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Cöln vorgelegt. Zweck desselben war, auf Provokation auch selbst nur Eines betheiligten Eigenthümmers und schlimmsten Falls auch ohne diese, sämmtliche in Einem Gemeindebezirke belegene Grundstücke mit absolutem Holzboden behufs der Cultur zu einer oder mehreren Besitzungen zu vereinigen und den Eigenthümern nur ungetheilte Eigenthums-Antheile an der Gesammtheit der eingeworfenen Complexe zu gewähren. Die Kreis-Vertretung ging auf diese, die freie Disposition eingreifend beschränkende Proposition bereitwillig ein und genehmigte alle wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs. Der Umstand jedoch, daß andere Kreistage den Principien entgegentraten, hemmte die Durchführung des Projekts. Aehnliche Mißerfolge hatten die vom Kreise Waldbröl abermals günstig aufgenommenen Propositionen des Jahres 1853, welche sich durch das Aufstellen des Princips der Erwerbung von **Gemeinde-Eigenthum** vortheilhaft auszeichneten und gerade durch das Reactiviren des Gemeindebesitzes das vorhandene Uebel an der Wurzel anzugreifen versprachen.

Dem Jahre 1858 blieb die Vorlage eines weitern Entwurfes eines Wald-Cultur-Gesetzes speciell für den Kreis Waldbröl, vorbehalten. Dieses, den Anträgen des Kreises Elberfeld, angepaßt, theilte, trotz der Zustimmung der diesseitigen Stände, das Schicksal seiner Vorgänger.

Die Vertreter der Kreise Waldbröl, Gummersbach und Solingen im Abgeordnetenhause unternahmen es darauf in demselben Jahre durch Verbesserungs-Anträge zu dem damals dem Abgeordneten-Hause vorgelegten Wald-Cultur-Gesetze, für das Wald-Genossenschaftswesen abermals zu wirken, doch blieben auch diese, bis in das Jahr 1860 fortgeführten Verhandlungen ohne sachlichen Erfolg.

Landwirthschaftlichen Forst-Polizei-Verordnungen, zu denen sich die Gemeinden des Kreises in Folge dieser fortgesetzten Fehlschläge in den Jahren 1858 und 1860 aufrafften, traten juridische Bedenken lähmend entgegen und so ist im Laufe von mehr als 30jährigen Verhandlungen nichts erzielt als für einzelne Gemeinden des Kreises in diesem Jahre den Erlaß von Polizei-Verordnungen durchzusetzen, durch die dem unzeitigen Fällen des laubtragenden Holzes entgegengetreten wurde.

Die Gemeinden des Kreises Waldbröl, der sich mit einem Straßen-Netze bedeckt hat, dessen Wege und Schulhausbauten sich alljährlich mehren, sind gezwungen, sämmtliche Kommunal-Ausgaben durch eine Umlage von ca. 200 proc. der directen Steuern zu decken. Jährlich noch fröhnen etwa 800 Personen darunter fast die Hälfte Familienväter, der schlechten Gewohnheit in's Oberbergische auf Broderwerb auszuwandern. die Zahl der Civilprozesse an den beiden Friedensgerichten beläuft sich auf 4—5000 jährlich und die 5 im Kreise stationirten Gerichtsvollzieher haben im Jahre 1863 an Gebühren 14,000 Thlr. bezogen, eine Summe die sich zu der Gesammt-Grund- und Klassensteuer von ca. 20,000 Thlr. in ein auffälliges Mißverhältniß setzt.

Daß Alles aufgeboten werden muß, einer solchen Gegend durch Zurückgabe des Reichthums ihrer Waldungen die Möglichkeit späterer Selbsthülfe zu gewähren, ist augenfällig und daß die nothwendige Grundlage dazu die gesetzliche Möglichkeit der Genossenschaftsbildung ist, leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß der Waldboden so parzellirt ist, daß jede Parzelle durchschnittlich wohl kaum ½ Morgen enthält. Auf solchen Parzellen läßt sich selbstredend kein Wald schaffen u. erhalten. Der Wunsch nach dem Erlaß eines die Genossenschaftsbildung ermöglichenden Waldculturgesetzes ist deshalb im Kreise ganz allgemein und würde überall mit Freude begrüßt werden. Dazu mitzuwirken wäre eine segensreiche Aufgabe der Landes-Vertretung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 615. Die Ernennung eines Königl. italienischen Konsuls in Cöln betr.

Der Kaufmann Herr Emil Peill hierselbst ist zum Konsul des Königsreichs Italien für die Rheinprovinz und Westfalen ernannt und als solcher von der diesseitigen Staatsregierung anerkannt und zugelassen worden.

Cöln, den 11. Dezember 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 616. Liquidation über Diäten pp. betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 14. Dezember 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 342) veranlassen wir hierdurch alle Beamte unseres Ressorts, ihre etwaigen das Jahr 1865 betreffenden Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten jedenfalls so zeitig

zur Festsetzung einzureichen, daß unsere Hauptkasse noch vor dem 15. Januar k. Js. mit Zahlungs-Anweisung versehen werden kann.

Cöln, den 15. Dezember 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 617. Katholische Hauscollecte für den Neubau einer katholischen Kirche in Sinnersdorf betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sinnersdorf, Landkreis Cöln, eine katholische Hauscollecte im Erzbisthum Cöln bewilligt, welche durch Deputirte der Gemeinde in der Frist vom 1. April bis zum 1. October 1866 abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 14. Dezember 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 618. Die Verlegung des Prüfungs-Termins für Rheinschiffer betr.

Zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 6. November d. J. ist der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857 (Ges.-S. für 1857 S. 367) auf den dritten Montag im Monat August festgesetzte Termin zum Zusammentritt der Prüfungs-Commission für Rheinschiffer — auf den ersten Montag im Monat August — verlegt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Coblenz, den 10. December 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 619. Löschungsquittungen über Ablösungs-Kapitalien betr.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. October 1865 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 9. December 1865. **Königliche Direction der Rentenbank.**

Nro. 620. Auslosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die im dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nr. 16

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 14. November 1865 ausgeloosten, am 1. April 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thlr. Nr. 310 528 564 778 812 864 1018 1047 1137 1205 1219 1270 1279 1371 1586 1740 1768 2127 2451 2994 3009 3261 3365 3517 3653 4038 4195 4414 4629 5414 5523.

10 Stück Littera B. von 500 Thlr. Nr. 129 485 538 590 990 1125 1192 1410 1566 1738.

45 Stück Littera C. von 100 Thlr. Nr. 92 129 194 201 528 1446 1511 1920 2323 2499 2650 2805 2967 2968 3498 3585 3680 3820 3874 4188 4435 4685 4702 5218 5293 5351 5501 5708 5995 6455 6479 6853 6866 7298 7543 8383 8385 8461 9076 9753 9928 10232 10235 11366 11556.

22 Stück Littera D. von 25 Thlr. Nr. 18 495 508 656 961 1042 1155 1480 1739 1806 2588 3512 3826 3881 4314 4551 4745 5189 5591 5592 5959 10387.

14 Stück Littera E. von 10 Thlr. Nr. 13467 bis einschließlich 13480.

Münster, den 14. November 1865. **Königliche Direction der Rentenbank** für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Nro. 621. Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August d. J. (Gesetz-Sammlung S. 898) die Errichtung eines Handelsgerichts zu Barmen für die Kreise Barmen und Lennep genehmigt worden, wird hierdurch, im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Installirung des neuen Handelsgerichtes durch den dazu ernannten Commissar, den Königl. Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Herrn von Ammon am 4. Januar k. J. stattfinden wird.

Das Handelsgericht zu Barmen betr.

Cöln, den 14. December 1865.

Der Erste Präsident **Broicher**. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 622. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 29. November d. J. den zuletzt in Dültgesdahl wohnenden Kaufmann August Dültgen und seine drei minderjährigen Kinder Amalia Hulda, Amalia Augusta und Emil Dültgen für abwesend erklärt.

Abwesenheit betr.

Cöln, den 9. December 1865. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 623. Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichts-Bezirks, daß ich, nachdem die Gerichtsvollzieher Schwick, Deege und Siebert zu Mitgliedern des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins für das Jahr 1866 erwählt sind, den p. Schwick zum Vorsteher, den p. Siebert zum Cassirer und den p. Deege zum Protokollführer ernannt habe.

Den Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Verein betr.

Cöln, den 5. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 624. Auf Betreiben 1) der Eheleute Joseph Gierlich, Steuer-Controlleur und Gertrud geborne Bechem, ohne Geschäft zu Kerpen und 2) der Catharina Roethgen, Wittwe von Peter Schall Wirthin zu Ehrenfeld wohnhaft, ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 19. Juli d. J. gegen die ohne Geschäft zu Ehrenfeld wohnende Theresia Schall die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Interdiktion betr.

Cöln, den 15. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 625. Der Todtenschein der zu Frankfurt a. M. verstorbenen Helena Abelhoven aus Bayenthal ist von dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Rondorf in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Todtenschein betr.

Cöln, den 18. December 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 626. Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Frida Aldhaupt aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Todtenschein betr.

Cöln, den 18. December 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 627. Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Anna Maria Sibilla Schmitz aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Todtenschein betr.

Cöln, den 17. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 628. Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Christina Sophia Johanna Peipers aus Cöln, ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Todtenschein betr.

Cöln den 15. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 629. Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Elisabeth Buchholz, aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Todtenschein betr.

Cöln, den 8. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro 630. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Die Einlieferung der Postsendungen zur Weihnachtszeit betr.

Zugleich wird empfohlen, daß die Sendungen recht haltbar verpackt und gut verschlossen, ferner, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöln, den 18. December 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 631. Postangelegenheiten betr. Vom 1. Januar 1866 ab, wird die Personenpost zwischen Engelskirchen und Wipperfürth folgenden Gang haben:

aus Engelskirchen 7 Uhr Morgens, in Wipperfürth 9[45] Morgens,
aus Wipperfürth 12[50] Uhr Mittags, in Engelskirchen 3[20] Uhr Nachm.

Cöln, den 15. December 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 632. Postangelegenheiten betr. Die Personenpost von Cöln über Münstereifel nach Trier wird vom 16. d. Mts. ab von Cöln um 6 Uhr 30 Minuten Abends abfahren.

Cöln, den 13. December 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 633. Postangelegenheiten betr. Die 8. tägliche Personenpost zwischen Kerpen und Horrem wird vom 16. d. Mts folgenden Gang haben:

aus Kerpen 3[30] Uhr Nachm., in Horrem 5[25] Uhr Nachm.,
aus Horrem 6[15] Uhr Abends, in Kerpen 7[10] Uhr Abends.

Cöln, den 9. December 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Landgerichts-Auskultator W. Meurer ist zum Regierungs-Referendar ernannt und beim hiesigen Regierung-Kollegium eingeführt worden.

Der bisherige Landgerichts-Auskultator C. Maubach ist zum Regierungs-Referendar ernannt und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der seitherige Civil-Supernumerar Bellingrath ist zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und demselben die Verwaltung der Steuerkasse Frechen übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Anton Werh hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Christian Zingsheim hat seinen Wohnsitz von Vilich nach Beuel, im Kreise Bonn verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gottlieb Laß hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jacob Bernhard Schulz hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Kauert hat sich zu Cöln niedergelassen.

Dem israelitischen Lehrer Tobias Levy, genannt Berliner, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für die Kinder der israelitischen Gemeinde in Bornheim, Kreis Bonn, ertheilt worden.

Die Schulamtskandidatin Margaretha Behr ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenschule in Schwarz-Rheindorf, Kreis Bonn, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 53.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Cöln.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 54. Cöln, Dienstag den 26. Dezember 1865.

Nro. 634. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 19. December 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 56 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6230. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 635. (Hauskollecte für den Neubau der katholischen Kirche zu Neuforweiler im Kreise Saarlouis betr.) Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekantmachung (Stück 9) vom 14. Februar c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der bewilligten katholischen Hauskollecte für den Neubau der katholischen Kirche zu Neuforweiler bis zum 1. Juli 1866 verlängert hat.

Cöln, den 20. Dezember 1865. Königliche Regierung.

Nro. 636. (Evangelische Hauskollekte für den Neubau der evangelischen Kirche zu Dillheim betr.) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Katzenfurt zur Aufbringung des auf dieselbe fallenden Kostenantheils zum Neubau der evangl. Kirche zu Dillheim im Kreise Wetzlar eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Juli k. Js. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 20. Dezember 1865. Königliche Regierung.

Nro. 637. (Erledigte Oberlehrer-Stelle betr.) Durch den Tod des Oberlehrers Buddeberg (evangelischer Confession) ist die Stelle des ersten Oberlehrers bei dem Gymnasium zu Essen, mit welcher eine Baarbesoldung von 855 Thlr. und Dienstwohnung verbunden ist, erledigt. Bewerbungen um diese Stelle wollen wir bis zum 1. Februar 1866 erwarten.

Koblenz, den 16. Dezember 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium v. Pommer-Esche.

Nro. 638. (Interdiction betr.) Durch Urtheil der I. Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 6. December 1865 wurde Maria Elisabeth Feuser Wittwe von Georg Schaffstall, ohne Gewerbe zu Flamersheim wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn den 19. December 1865. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 639. (Postangelegenheiten betr.) Die Personenpost von Oberpleis nach Bonn wird vom 25. December c. ab aus Oberpleis um 6 Uhr 30 Minuten Morgens abgehen.

Cöln, den 20. December 1865. Der Ober-Post-Director Eickholt.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Nro. 640. (Declariren von Geld- u. Werthsendungen betr.) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Cöln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Personal-Chronik.

Dem Büreaugehülfen Eberhard Breuer ist nach dem Ausscheiden des bisherigen Bürgermeisters Rey die Verwaltung der Bürgermeisterei Buir vom 1. Januar 1866 an commissarisch übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 54.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum
Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köln.

Jahrgang 1865.

Namen-Register.

Anmerkung. Die Ziffern in großer Schrift deuten auf die Seiten des Amtsblattes, die in kleiner Schrift auf die Seiten des öffentl. Anzeigers. Die Abkürzung (f.) bedeutet durch Steckbriefe verfolgt; (zckg.) zurückgenommener Steckbrief; (vmßt.) vermißt; (ertr.) ertrunken; (aufgef.) aufgefunden; (susp.) suspendirt; (Bürgm.) Bürgermeister; (Beig.) Beigeordneter; (Lhr.) Lehrer; (Ag.) Agent u. s. w.

A.

Albers, Dr. Christ. Wilh. Alfred (Arzt) 164.
Aldenhofen, Gertrud, (vf.) 277 zckg. 286.
Albert, (Regierungs-Assessor) 358.
Alfter, Christina (Hebamme) 348.
Andrée, Wilhelmine (zckg.) 390.
Arendstein, Abraham (zckg.) 21.
Arning, (Steuer-Empfänger) 264.
Arnold, August (vf.) 119.
Arnolds, Mathias (zckg.) 65.
Augar (Kanzlei-Rath) 164.

B.

Bamberger, Wilhelm (vf.) 257.
Bartlings, Henriette (vf.) 365.
Bauer, Jacob (zckg.) 336.
Baum, Gerh. (vf.) 389.
Bausch, Ludwig (vf) 219 zckg. 244.
Becher, Joh. Heinr. (vf.) 341 zckg. 381.
Bechte, Carl (Lhr.) 66.
Becker, Joh. (zckg) 2.
Becker, Joh. Heinr. (vf.) 294.
Becker, Agnes (vf.) 63 zckg. 180.
Becker, Kathar. (Lehrerin) 306.
Becker, Heinr. (vf.) 312.
Beckers, Heinr. (vf.) 229 zckg. 253.
Behr, Margar. (Lehrerin) 378.
Bellingrath (Steuer-Empf.) 378.
Belz Jos. (vf.) 133.
Bender, Gertrud, (zckg.) 2.
Bendey, Georg (Lhr.) 212.
Bentowski, Wladislaus (zckg.) 1.
Benzelrath, Helene (Hebamme) 138.
Bergh, Peter (vf.) 141 zckg. 155.
Berghof, Karl (ertr.) 242.
Berlach, Louis (Gerichts-Vollz.) 254.
Bernards, Michael (vf) 286 zckg. 301.
Bestgen, Joh. Jos. (vf.) 134.
Bieger, Dr. (Sanitäts-Rath) 164.
Bierbrauer. Margar. (vf.) 301 zckg. 319.
Billig. Wilh. (vf) 187.
Blatzheim. Franz (vf) 253.
Blum (Regier.-Rath) 18.
Bockum von-Dolffs (Regier.-Rath 105.
Boeck, Hub. Wilh. Ant. (zckg) 180.
Böhme, Franziska (Lehrerin) 358.
Bönners, Maria Louise (vf) 53.
Börbgen, Georg Wilh (vf.) 294 zckg. 341.
Bohlem Joh. Pet (vf) 379 zckg. 390.
Bollinger Dr. (Arzt) 212.
Bom, Jos. (vf.) 152.
Bonn, W. H., (kl. Chir.) 224.

Brach Jak. (vf.) 365.
Brand, Friedr. (Gerichts-Vollz.) 254.
Brandenburg, Andreas (vf.) 19 zdg. 45.
Branka, Antonius (vf.) 155.
Bransen, August (zdg.) 155.
Braun, Wilh. (vf.) 301 (zdg. 395.
Breiderhoff, Rudolph (vf.) 277.
Brenner, Joh. Engelb. (vf.) 389.
Breuer, Jos. (zdg.) 21.
Breuer, Joh. Engelb. (vf.) 389.
Breuer, Theod. (vf.) 237 zdg. 267.
Breuer, Christian (vf.) 372.
Breuer, Gertr. (Lehrerin) 306.
Breuer, Eberhard (Bürgm.) 380.
Brock, Theod. (vf.) 101.
Brodessser, Heinr. (vf.) 199 zdg. 371.
Broecker, Heinr. (vf.) 2 zdg. 45.
Bronikowski, von Boleslaus (zdg.) 1.
Brühl, Elise (Hebamme) 348.
Bruère, Louis (vf.) 115.
Brüyn-Duboter (Kasernen-Inspek.) 6 224.
Bubenzer, Friedr. (Lhr.) 130.
Buchholz, Dr. Karl (Arzt) 264.
Büllmann, Wilh. Eheleute (Diebst. Verdacht) 244.
Bürgel, Hugo (vf.) 365 zdg. 373.
Buesch, Kathr. (vf.) 311.
Bung, Heinr. (vf.) 119.
Bungard, Peter (vf.) 175 zdg. 180.
Bunt, Anton (Feldmesser) 98.
Buß, Jos. — Pfarrer — Erlaubniß zu Er-richt. einer Privatschule 318.

C.

Carnizinsky, Grotto (vf.) 356.
Caroly, Joh. Baptist (ertr.) 278 356.
Caspar, Jakob (zdg.) 142.
Caspar, Mathias (vf.) 286.
Clapham, Maufred (vf.) 119.
Claren, Anna Maria (Lehrerin) 138.
Claßens, Hypolit Victor Xavier Jos. (vf.) 20 zdg. 40
Claus, Dr. Bruno (Arzt) 328
Clever, Peter (kl. Chir.) 80.
Coblenz, Dr. Kasimir (Arzt) 341.
Cöln, Hermann (vf.) 244 zdg 267.
Colliguon, Max Werner (Lhr.) 212
Corswant von, Dr. (Arzt) 341 264.
Cremer, Peter (Lhr.) 130.
Cremer, (Schulpfleger) 138.
Cüppers, Werner (Lhr.) 358.

D.

Daas, Anton (vf.) 253.
Dalmus, Jos. (vmßt.) 61.
Dannhäuser, Karl (vf.) 372 zdg. 381.
Degen, Kathar. (ertr.) 134 138.
Dengler, Karl Aug. (vf.) 230 zdg. 263.
Deubel, Dr. Wilh. (Arzt) 344.
Dey van, Franz (vf.) 9 102 zdg. 31.
Diel, Dr. Christian (Arzt) 348.
Dilger, Wilh. Jos. (vf.) 141 zdg. 156.
Dißerée, Friedr. (zdg.) 356.
Dittmar, Heinr. Ludw. Andr. (vf.) 293.
Dobbelgartz, Max (ertr.) 232 245.
Döring, Maria Anna (Lehrerin) 300.
Dotter, Mathias (vf.) 109.
Doll, Alex. (vf.) 211 zdg. 237.
Dominick, G. (Lehrerin) 212
Doppelfeld, Joh. (ertr.) 138.
Drinhaus, Emma (Privatlehrerin) 88.
Dumont, Dr. Fried. Wilh. Otto (Arzt) 328

E.

Eck, Wilh. (vf.) 349.
Engels, Heinrich Jos. (vf.) 39.
Engels, Jos. (vf.) 71 zdg 286.
Engels, Adam (Lhr.) 358.
Eppinger, Christian (vf.) 293 zdg. 396.
Esch, Jacob (vf.) 152.
Esser, Helene (Hebamme) 138.
Esser, Jakob (vf.) 211 258.
Esser, Heinrich (vf.) 267 277 zdg. 390.

F.

Faßbender, Peter (vf.) 311.
Fausten, Anna Sophia (vf.) 335 zdg. 395.
Feith, Dr. Ed. (Arzt) 212
Felten, Dr. J. (Geh. Sanit. Rath) 130.
Fischer, Jos. (zdg.) 120.
Fischer, Joh. (vf.) 243.
Fischer, Maria Anna (vf.) 258 zdg. 319.
Flohr, Math. (zdg.) 244.
Flosbach, Ehefrau (Distrikt-Hebamme) gestorben 306.
Fokkenrath, Ehefrau (Distrikt-Hebamme) 306.
Franken, Eduard (Feldmesser) 98.
Franzen, Joh. Hub. Jos. (zdg.) 51.
Fuchs, Dr. Andr. (Arzt) 341.
Fürstenberg von, Freiherr (Landrath) 138.
Fürth von, Freiherr (Geh. Regier. Rath) 164
Fürth, Wilh. (vf.) 71.

Füßer, Gottfr. (vf.) 257 zdg. 356.
Fuhs Peter Jos. (vf.) 229.
Funk, Lorenz (vf.) 248.
Fuß, Peter Jos. (zdg.) 258.

G.

Garenfeld, Gertrud (Lehrerin) 224.
Gau, Heinr. (ertr.) 267.
Geb er. Ferdinand (vf.) 5.
Geldorp van, Gottfr. (vf.) 355.
Gelitz, Ludwig (vf.) 187 zdg. 191.
Geller, Margar. (Hauptlehrerin) 358
Gerard, Karl (zdg.) 76.
Gerlach, Berggeschworener) 117.
Geusen, Marg. Christ. (Lehrerin) 174.
Gierenstein, Christina (vf.) 341.
Gierlich, P. J. (Lhr.) 88.
Gillering. Jos. (zdg) 77.
Graeff, (Reg. Referend. a. D.) unter Kuratell 52.
Greiser, Julius (vf.) 9.
Greven, Mathias (vf.) 179.
Grouven, (Rechn. Rath) 164.
Grüber, Joh Dietr. Friedr. Hermann (ertr.) 156.
Grüninger, F. G. (Apotheker) 186.
Günther, Regina (vf) 356 zdg. 374.
Gymnich, Jos. (Lhr.) 358.

H.

Hahn Theod. (vf.) 112 zdg. 155.
Haln, J. (Regier. Referend) 138.
Hamecher, Heinr. (Feldmesser) 212
Hammelrath, Wilh. (Förster) 66.
Hartmann von (Ober-Regier.-Rath) gest. 222.
Hartog, Isaac (vmkt) 102.
Heckmann, Nicol. (vf.) 137 175.
Hendrichs, Jos. (vf) 243.
Hepenstrick, Anton (vf.) 214.
Herffs, Anton (vf.) 109.
Hering, Dr. Otto Max Hugo (Arzt) 130.
Heuser, Ludwig (Bürgm.) 174.
Heymann, Dr. Hermann (Arzt) 66.
Heymann, Hermann (vf) 327.
Hißerich, Cyprian (vf.) 257.
Hoch, (Kreis- und Sparkass.-Direct.) gest. 300.
Hölker, Joh. (vf) 244.
Hölscher, (Steuer-Inspek.) 344.
Hönerbach, Mich. (vf.) 341.
Hopstein, Peter (Hauptlhr.) 358.
Horn, (Rendant) 81
Horster (Bürgm) 212.
Houben, Heinr. (vf.) 372 zdg. 382.
Hübsch, Thomas (vf.) 95 zdg. 115.
Hübsch, Franz (zdg.) 294.
Hülle, Adolph (vf) 253.
Hürter Magdal. (vf.) 230.
Hütte. (Rechn.-Rath) 105.
Hummelsheim, F. (Lhr.) 212.
Hund, Christian (vf.) 258 zdg. 374.
Huth, Joh. (vf.) 31.

J.

Jacobs, Jos. (vf.) 101.
Jacobs, F. P. (Lhr.) 358.
Idel, Pet. Wilh. (vf.) 95.
Jezewski von, Joh. (zdg.) 31.
Imenkamp, Heinr. Ludw. (vf.) 5 zdg. 40.
Imhäuser. Wilh. (vf.) 141.
Jost, Abrah. Heinr. Wilh. (vf.) 378.
Isenburg (Poliz.-Comiss.) 138.
Iserlohn. Joh. Wilh. (vf.) 20 zdg. 40.
Jsfraut. Alb. Otto (Thierarzt) 66.
Junker, Herm. Jos. (vf) 319 zdg. 350.

K.

Kaestner. Ferd. Ludw. (Apotheker 212.
Kahn, Gerson (israel. Privat-Element.-Lhr) 300.
Kaiser, Michael (vf.) 372 zdg. 381.
Kalbfleisch, Christian (vf.) 341.
Kallen. Adam (vf.) 72.
Kammel, (Kasern.-Inspekt.) 5.
Kappes Jos. (ertr.) 237.
Katthagen, Gustav (zdg) 5.
Katzan, Friedr. Ernst (kl. Chir.) 318.
Kauert, Dr Albert (Arzt) 378.
Kaufmann, Eheleute (vf) 187.
Keil, Friedr. (Lhr.) 358.
Keinerth. Peter (vf.) 131.
Kessel, Dr. F W. J. H. (Arzt) 116.
Kettelas, John Gardner (zdg.) 350.
Kiel, Math. (vf) 155.
Kiel, (Bürgm.) 212 358
Kinne. (Berggeschworner) 117.
Klauer, Phil. Jak. Hub. (vf) 341.
Klein, Maria Kathar. (vf.) 71.
Klein, Anna Maria (Distrikt-Hebamme) 264.
Klein, Peter (vf.) 319.
Klein, Balthas. (Lhr.) Erlaubniß zur Erricht. einer Priv.-Schule 358.
Klinkhammer, Wilh. (Lhr) 204.
Kloft. Math. (vf.) 381.
Koch, Joh. (zdg.) 10.

Koch, Jak. (vs.) 219 zcfg. 258.
Koch. Joh. Daniel (vs.) 320.
Kombach, Jos. (vs.) 137.
Kornatzki, von Paul (vmßt.) 32.
Knauf, Hubert (kl. Chir.) 232.
Knodt, Anna Maria (Lehrerin) 18.
Krämer, Wilhelmine (Distrikt-Hebamme, 264.
Krahé, Brigitta (Lehrerin)*306.
Krahforst, M.·(Chr.) 6.
Kray. Peter (vmßt.) 395.
Krein, Margar. (zcfg.) 244.
Krieger, Gustav (vs.) 327.
Kron, Karolina (vs.) 19.
Krudewig, Joh. (zcfg.) 187.
Kühne, Adolph (vs) 257.
Küpper, Heinrich (vs.) 53.
Küppers, J. C. (Chr.) 186.

L.

Lathrop, Parbeur (vs.) 112.
Latz, Dr. Gottlieb (Arzt) 378.
Laufenberg, Theod. (Chr.) 212.
Lefebre, Anton (vs.) 257 zcfg. 294.
Lehmann, Gustav (vs) 286.
Lembeck, Karl Theod. (vs.) 71 zcfg 77 35.
Lemcke, Ferd. (Büreau-Assist.) 324.
Lempens, Karl (vs.) 285.
Levy. Abrah. (zcfg) 110.
Levy, Dr. Hermann (Arzt) 254.
Levy Thobias — Erlaubniß zur Errich einer israelit. Privatschule 378.
Lichtenberg, Philipp (vmßt) 32.
Limberg, Abrah. (vs.) 327.
Lingohr, Ernst (vs.) 389.
Linnartz, Herm. Jos. (vmßt.) 16.
Lippert, Kathar. (vs.) 390.
Liste, (Berggeschworener) 117.
Lobenstein; Paul (vs.) 176.
Löb, Leopold (vs) 366.
Loeber, Karl (vs.) 285.
Luba, (Polizei-Commissar) 138

M.

Mackenbach, Everhard Heinr. (vs) 32.
Mahlberg, Christian (ertr.) 356 382.
Mahlberg, Anna Maria (vs) 330.
Marchand. Joh. (vs.) 277.
Maffel Karl (vmßt.) 54.
Maubach, C (Regier.-Referend.) 378.
Maus, Abraham (vs) 53 zcfg. 311.
Mayer, Dr. Karl Franz Jos., Geh. Mediz-Rath und Professor (gest.) 358
Meiß, Michael (vs.) 286.
Melchior, Joh. (Förster) 358.
Meller, Franz Jos. (vs.) 21.
Meller, (vs) 151.
Merzig, (Lazareth-Inspekt.) 130.
Metz, Jos (vs.) 373.
Metzger, Heinr. (vs.) 151.
Meurer, W (Regier.-Referend.) 378.
Meuter, Michael (zcfg.) 10.
Meyer, Jos. (vs.) 211.
Meyer, Helene (Lehrerin) 138.
Meyer, Wilh. (vs.) 277.
Michels, Franz (vs.) 335.
Mingels. Adel. (Lehrerin) 358.
Mockel, Dr. Heinr. (Arzt) 98.
Müller, Kathar. (vs.) 1.
Müller, Christian (vs.) 20.
Müller. Jos. (zcfg.) 65.
Müller. Kathar. (Hebamme) 138.
Müller, Ruppert (vs.) 141.
Müller, Wilh. Jos. (Apotheker) 174.
Müller, Friedr. (vs.) 229.
Müller, Sibilla (vs.) 253 zcfg. 267
Müller. Anna Maria (vs.) 267.
Müller, Dr. Joh. (Arzt) 306.
Müller, Antoinette (Distrikt-Hebamme) 306.
Müller, (zcfg.) 382.
Müller, Joh. (vs.) 364 381.
Müller, Heinr. (vs.) 390.
Münch, Martin (vs.) 191.
Munk, Johanna (Lehrerin) 138.

N.

Neiß, Christoph (vs) 64 zcfg. 294.
Netteloven, Dr. M. J. (Geh. Sanit. Rath) 130.
Neuhausen, Heinr. (vs.) 191 zcfg. 258.
Neuhenser, Johanna (Lehrerin) 174.
Neuser, Richard (vs.) 301 zcfg. 335.
Niedecken, Michael (vmßt) 77. 81.
Noé, Dr. Friedr. (Arzt) 306.
Noeper, Michael (vs) 2 zcfg. 21.
Noethlichs Dr. Anton (Arzt) 358.
Noever, Franz Jak. (Bürgm.) 254.
Nolden, Arnold (vs.) 179.

O.

Oebel, Hubert (vs.) 365.
Offermann, Franz (vs.) 179 zcfg 187
Offermann, Wilh. (Gerichts-Vollz.) 254
Offizier, Adam (vs) 248 zcfg 287.
Ortschütz, Karl Friedr. Franz (vs) 179.

Otten, Hermann (vf.) 151.
Otto, Karl (Apotheker) 264.

P.

Paalzow, Wilh. Adolph (Apotheker) 204.
Paffen, Johann (vf.) 109.
Parade, de Friedr. Gust. (vf.) 151.
Paulus, Cajetan (vf.) 371.
Pera, Benedit (ertr.) 165 176.
Peters, Laurenz (vf.) 155.
Pflaume, (Landbaumst.) 204.
Pickenpack, (Büreau-Assistent) 203.
Pickenpack, (Kontroleur) 324.
Pilgram, Adam (Chr.) 358.
Piller, Wilh. (zdg.) 2.
Pitsch, Abraham (vf.) 312.
Plentz (Lazareth-Inspekt.) 130.
Präffar, Karl Aug. (Apotheker) 254.
Pütz, Anton (ertr.) 46 81.
Pütz, Jos. (zdg) 54.
Pütz, Gottfr. (vf.) 385 zdg. 390.
Pützkaul, Konrad (Chr.) 348.
Pung, Joh. (zdg.) 40.

Q. vacat.

R.

Raabe, Sophia (Lehrerin) 164.
Radermacher, Daniel (vf.) 20 zdg. 40.
Radermacher, Peter (Chr.) 138.
Rameil, Gerh. Ant. (zdg.) 45.
Rehwald, Friedr. Wilh. (Kribbbaumeister) 88.
Rehwald, Wwe. (vf) 180.
Regnier, Lambert (zdg.) 137.
Reiche, (Rechn. Rath) 2.
Reiche, (Rendant) 80.
Reiche, (Regier. Rath) 105.
Reichert, Friedr. (vf.) 372.
Reinery, Peter (zdg.) 165.
Reiter, Joh. (vf.) 381.
Reitz, Theodor (vf.) 175.
Renges, Herm. Jos. (zdg.) 64.
Richter, Nicol. (vf.) 211.
Rieck, Joh. (Feldmesser) 300.
Riepert, Julius (vf) 137 187.
Rindskopf, Moritz (vf) 101.
Rintelen, (Landrath) 341.
Richar, Simon (vf.) 237 zdg. 258.
Roberz, Dr. (Arzt) 130.
Rodange, Johann (ertr.) 77.
Rodenkirchen, Peter (ertr.) 287.
Römer, Johann Carl (vf.) 31 zdg. 110.
Rösermann, August (nicht zu ermitteln) 294.
Roggendorf, Anton (vf.) 390
Romani, Franziska Antonia (zdg.) 155.
Roskopp, Jean (vf.) 141.
Röttgen, Peter Aloys (zdg.) 102.
Röttgen, Heinrich (vmst.) 244.

S.

Saam, Anna Maria (zdg.) 2 vf. 20.
Saamen, Karolina (zdg.) 65.
Salmen, Joh. (ertr.) 156.
Salmon, Kaspar. (vf.) 366.
Salomon, Kaspar (vf.) 372.
Sandhage, Alfrede (Lehrerin) 138.
Sartorius, Friedr. (vf.) 71.
Sauer, (Poliz.-Kommissar) 138.
Schaaf, Wilh. Jos. (vf.) 19.
Schaefer, Wilh. (vf) 119.
Schellinger, Laurenz (vf.) 293.
Scheppesheim (Sparkassen-Direktor) 300.
Scheuß, Wilh. (vf.) 267.
Schieffer, Joh. Jak. (Chr.) 306.
Schleger, Jos. (vf.) 199.
Schlemmer, Wilh. (vf.) 349.
Schlimbach Wilh. (vf) 312 zdg. 381.
Schloeder, Margar. (Distrikt. Hebamme) 212.
Schlösser, Wilh. (vf.) 286 zdg. 294.
Schmeis, Jos. (Chr.) 224.
Schmitt, Heinr. (vf.) 365.
Schmitz, Stephan (vf.) 109.
Schmitz, Hermann (vf.) 119.
Schmitz, Heinr. (Rechn. Rath) 174.
Schmitz, Ursula (vf.) 175 zdg. 192.
Schmitz, Christian (vmst.) 336.
Schmitz, Hilarius (vf.) 237.
Schmitz, Wilh. (vf.) 355 zdg. 373.
Schneider, Stephan (vf.) 76.
Schneider, Cäcilia (vf.) 101.
Schneider, Kathar. (vf) 133 zdg 390.
Schoengen, Pet. Jos. Thierarzt) 138.
Schreiber, Gustav (vf.) 191.
Schreiber, (Oberförster) 348.
Schreiner, Karl (vf.) 89.
Schüller, Elise (Lehrerin) 130.
Schülter, Jos. (Aufenthalt unbekannt) 336.
Schürheck, Nicol. (vf.) 31 zdg. 45.
Schürmann, Emil (vf.) 5.
Schütz, Johann (ertr.) 192.
Schulz, Dr Jak. Bernh. (Arzt) 378.
Schuster (Forst- und Strafkass-Rendant) 18.
Schwamborn, Stephan Jos. (Feldmesser) 318.
Schwickert, Michael (vf.) 1 zdg. 65.
Schwieg, Heinrich (Thierarzt) 328 358.
Seinsch, Karolina (unter Kuratell) 208.
Seligmann, Benjamin (vf.) 244.
Seyffers, Friedr. Wilh. (vf.) 9.
Sicking, Josephine (zdg.) 5.

Siebel, Wilh. Bernh. (Fallit erklärt) 240.
Siewert, Karl Rob. Ferd. (vf.) 142.
Sikorski, von Boleslaus (zdg.) 77.
Simons, Franz (vf.) 179.
Simrock, Dr. Jos. (Arzt) 328.
Söntgen, Math. (vf.) 19 zdg. 45.
Sons, Jos. (vf.) 319.
Speitmann, Karl (vf.) 53 zdg. 115.
Sperling, Joh. (vf.) 9.
Spieß, Heinr. (zdg.) 81.
Stahl, Emma (vf.) 349.
Stammel, Wilh. (kl. Chir.) 12.
Stammel, Helene (Hauptlehrerin) 358.
Stasinski, Jos. Dr. phil. (zdg.) 180.
Statz, Eva (Lehrerin) 174.
Stehler, Georg Ludw. (Thierarzt) 328.
Stegmeyer, Kathar. (vf.) 267.
Steinbach, Peter (zdg.) 187.
Steinbach, Heinr. (vf.) 152 zdg. 180.
Steinberg, Fritz Isidor (vf.) 187.
Steinbüchel, Sophia (vf.) 248 zdg 258.
Stöcker, Wilh (Chr.) 6.
Stötzel, Friedr. Wilh. (vf.) 349.
Stötzel, Wilh. (zdg.) 10.
Stolz, Joh. Peter (Apotheker) 358.
Stommel, Joh. (vf.) 134 zdg. 192.
Strübing, Alex. Karl Wilh. (vf.) 120.
Strunk, Friedr. Wilh. (vf.) 1.
Strunck, Jos. (Apotheker) 66.
Struve, Christ. Aug. (Aufenthalt unbekannt) 267.
Sülz, Elisab. (vf.) 298 zdg. 366.
Sybertz, Anna Kathar. (Distrikt-Hebamme) 66.
Szoldrski, von Graf Viktor (zdg.) 1.

T.

Theisen, Wilh. (vmsst.) 258.
Tives, Joh. (zdg.) 21.
Tobias, Peter (Chr.) 18.
Türcks, Albert (vf.) 133.

U.

Unbekannter Mann (ertr.) 21.
Unbekannte Person (Betrüger) vf. — 54.
Unbekannte Person (ertr.) 192.
Unbekannter Knabe 395.
Unkelbach, Jos. (vf.) 237.
Urchs, Mathilde (Lehrerin) 6.

V.

Velbert, von Wilh. (vf.) 219.
Vigelius, Pfarrer — Erlaubniß zur Fortführung einer Privat-Elementarschule 66
Virnich, Karl (Chr.) 306.
Völker, Joh. Jak. (vf.) 39.
Vogt, Pfarrer) 138
Vogt, Wilhelmine (vf.) 277.
Vollmar, Anna Maria (vmsst.) 10.
Vollmer, Bernard Heinrich (vf.) 71.
Vondey, Franz (zdg.) 110.
Vorbeck, Georg (vf.) 134.
Voß, Friedr. Wilh. (vf.) 294.
Voßebrecher, Karl (vf.) 385.

W.

Wagner, (Steuer-Empfänger) 80.
Wallau, Kathar. (vf.) 45 zdg. 81.
Wankum, Wilh. (ertr.) 120 188.
Warnecke, Dr. (Sanitätsrath) 164.
Wasserhövel, M. M. (Lehrerin) 306.
Weber, Dr. Professor (Arzt) 130.
Weber, Friedr. Wilh. (vf.) 258.
Weeg, Karl (Chr.) 358.
Weinreiß, Joh. (vf.) 65 72.
Weiß, Wilh. (vf.) 395.
Weißenfeld, Jak. (vf.) 371.
Weißkirchen, Peter Jos. (vf.) 133.
Welke, Adam Heinr. (vf.) 229.
Welker, Karl (vf.) 95 zdg. 152 vf. 229.
Wellen, Wilh. (ertr.) 238.
Werder von, Rosalie (Lehrerin) 98.
Werth, Dr. Franz Anton (Arzt) 378.
Weyrauch, Jak. (vf.) 142 zdg. 155.
Wieland, Anna Maria (vf.) 286.
Wieler, Dr. Sanitätsrath (gest.) 164.
Wilhelmy, Regier. Rath (Direkt. der Rentenbank 222.
Willms, Wilh. (vf.) 191 zdg. 200.
Winkelmann, Karl (vf.) 72.
Wirz, Andr. Wilh. (vf.) 199 zdg. 230.
Wißborn, Wilh. (vf.) 101 zdg. 180.
Wißelink, Ehefrau (vf.) 45.
Witthaupt, Joh. (vf.) 19.
Wittichen, Dr. (Arzt) 130.
Wolff, Dr. Karl (Arzt) 80.
Wolff, Kasp. (vf.) 141 zdg. 155.
Wolff, Leopold (Bürgm.) 106 362.
Wolniewicz, Wladimir (zdg.) 65.
Wolter, Hub. (vf.) 219 zdg. 356.
Wolters, Karl (vf.) 350.
Wulle, Joh. (vf.) 115 zdg. 142.

X. Y. vacat.

Z.

Zaun, Wilh. (vf.) 373.
Zilleken, Peter (vf.) 365 zdg. 381.
Zils, Magdal. (zdg.) 327.
Zimmermann, Ludw. Christ. (vf.) 109.
Zimmermann, Christian (vf.) 335 zdg. 350.
Zingsheim, Dr. Christian (Arzt) 378.
Zündorf, Anna (vf.) 31 zdg. 81.
Zurhorst, Dr. Heinr. Melchior (Arzt) 138

Sach-Register.

A.

Ablösungs-Normalpreise für die Kommissions-Distrikte im Regierungs-Bezirk Cöln 294.
Ablösungen von der Gestellung des Zielviehs, — Gräserei-Berechtigungen — Hütungs-Gerechtsamen, — Laubstreu-Berechtigungen, — Natural-Fruchtzehnt-Berechtigungen, — Oelrenten, — Reallasten, — Servitut-Befreiungen, — Zehntrechten 350 362.
Ablösungs-Kapitalien, — Zustellung der Löschungs-Quittungen 163.
Abwesenheits-Erklärung: des Stephan Steingaß, Alphons Strömer 5, — Joseph Bedessen 16, — Johann Müller, Konrad Neurohr, Christian Kirch 66, — Wilhelm Rölle, Heinrich Brands jun. 80, — der Anna Maria Odenthal, des Pet. Jos. Himssen 88, — August Hilberts 98, — Mathias Leisen 106, — Wilhelm Küppers 129, Heinrich Schwamborn 134, — Jacob Engisch 163, — Peter Engeler 168, — der Gebrüder Jacob Sander, — des Fidelis Ries 194, — Jacob Kindgen 208, — Karl Hub. Ringel 231, — Friedr. Wilh. Paffrath 237, — Friedr. Aug. Schulze 263, — Jacob Adam 280, — Valentin Schaefer 348, — Ant. Jos. Stein 358, — Aug. Dültgen 377.
Agenturen: Agrippina, See-, Fluß-, und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft 100, 131, 147, 148.
Akademie zu Münster 86 237.
Aktien-Gesellschaft Maguntia zu Mainz 129.
Amtsblatt-Abonnement 357 361 364.
Amtsblatt-Namen- u. Sachregister pro 1864 186.
Antiquarische Gegenstände, gefundene, sollen gegen Zahlung des Werthes derselben eingesandt werden 137.
Apotheke zu Ehrenfeld, neu errichtet 45.
Arznei, — Kali arsenicosum solutum nicht rein — muß vor der Dispensation nochmals filtrirt oder von Neuem bereitet werden 64.
Arznei-Taxe 4, 45, 100, 311
Assisen zu Bonn 44, 138, 254, 341 zu Cöln 44, 168, 253, 341.
Atteste, ärztliche — Erzielung größerer Zuverlässigkeit derselben 16.
Ausspielung von Kunstgegenständen zum Vortheil des Baues der protestantischen Kirche zu Salzburg 173.
Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Produkten — Kongreß deutscher Gärtner zu Erfurt — 71 233.
Ausweisungen 11, 128, 222 341.

B.

Bank, Einberufung der General-Versammlung 60.
Bank, Einberufung der Meistbetheiligten 4, 15.
Banknoten, — neue Ausgabe 196.
Banknoten, — alte — à 50 Thlr. abhanden gekommen 109, 124.
Bau-Akademie zu Berlin 70, 267.
Bauhandwerke — Verordnung wegen Verhütung des selbstständigen Betriebs derselben 30.
Bauhandwerksmeister, — Veränderung des Verzeichnisses derselben 84.
Bauhandwerker-Prüfungen 230.
Berggesetz, — Verordnung wegen der Ausführung desselben 281, 287.
Bergwerks-Betrieb 298.
Bergwerks-Conzessionen — ertheilte, konsolidirte, aufgehobene — Leipzig II. Leipzig III. 4 — Fischbach 98, — Beisselsgrube 189, 251, — Leipzig I. 266 — Danielszug 365.
Berg-Personal-Chronik 26, 66, 223.
Bezirksstraße Wissen- Morsbach- Wildbergerhütte 322.
Brief-Porto für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Postanstalten 322, 327, 331.
Brücken, — Bau einer festen Brücke über die Waal bei Bommel 303, 344.
Bürgermeisterei-Sekretär — ein — wird gesucht 140.
Bürgermeisterei-Sekretär — ein — sucht Stelle 363.
Bürgermeisteramt der Bürgermeisterei Drabenderhöhe nach Steeg verlegt 280.

C.

Centrale Mittheilungen zur Belehrung über öffentliche Angelegenheiten. — Der Weg zur Verständigung und zum innern Frieden 13. — Erklärungen der Minister im Landtage 19. — — Von dem Büdget oder Staatshaushalts-Gesetz 27, — Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht 42, — Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten 54. — Verfassungstreue 59 — Die Störung unseres Verfassungs-

lebens 67. — Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten 75. — Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage 81. — Kann das Heer in Preußen vermindert werden? 89. — Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes 99. — Warum die Wahlen von Gemeinde-Beamten öfter nicht bestätigt werden können 107. — Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordneten-Haus 117. — Denkmäler Preußischen Kriegsruhms 125. — Erweiterung der Preußischen Seemacht 131. — Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heeres-Einrichtungen 135. — Schleswig-Holstein und Preußen 141. — Die Jubelfeier der Rheinlande 149. — Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des Preußischen Handels 165. — Rede des Minister-Präsidenten v. Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage 169. — Das Abgeordnetenhaus und die Preußische Armee 175. — Die Regierung und der Staatshaushalt 187. — Die Forderungen des Abgeordnetenhauses 195. — Die Preußische Rechtspflege 205. — Die Erbhuldigung in Lauenburg 307. — Die Uebereinkunft in Gastein 320. — Die Erfolge der Preußischen Politik und das Abgeordneten-Haus 325. — Die Jubelfeier in Westfahlen 329. — Die Luisen-Stiftung 343 — Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen 345. — Ein Fest in Schleswig 355.

Chausseegeld-Erhebung: auf der Zeith-Straße 210. — auf der Wissen-Crottorfer-Straße 305 — auf der Spitze-Stumpfer Straße 322. —

Chausseegeld-Verpachtungen 44. 275. 332. 340. 379.

D.

Dampfboot-Course, mit Angabe der Entfernungen zwischen den Stationsorten 257.

Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden 83.

Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe 109. 127. 137. 322. 327. 344. 349. 360. 363.

Dampfschiff-Verbindung zwischen Deutschland und Schweden 171. 177. 188. 197. 206. 209. 220. 225. 245.

Deklariren von Geld- und Werthsendungen 5. 52. 124. 174. 231. 306. 354. 379.

Depeschen-Anweisung zur Vermittelung von Zahlungen 151. 360.

Deserteure kriegsrechtlich verurtheilte: Eberhard Nolden, Heinrich Linden, Theodor Pohl 2. — Hermann Körfgen 10. Math. Souvenir, Eduard Amor, Joh. Aug. Gust. Schaub, Jos. Müller, Joh. Peter Wilh. Demolling, Gottl. Hahn, Hub. Ant. Jos. Brand 40. Jos. Klein, Hub. Decker, Christ. Doressen, Bernh. Rehdorf, Reiner Jos. Elven 45. Franz John, Karl Ludw. Seeck 54. Bernh. Schuh 95. Karl Jos. Hub. Klein, Joh. Owczarczak, Joh. Wilh. Schäfer II. 110. Wilh. Koch 156. Adalb. Rud. Oberhag 176. Wilh. Schmidt 200. Theod. Schmitz 212. Joh. Zaun 232. Wilh. Otten 319. Robert Vigier, Mich. Heister 328. Karl Neb. Ferd. Siewert 336. Wendelin Lurem 356. Franz Jos. Meller, Martin Westorfer, Wilh. Votten, Peter Elbracht, Franz Heinr. Schamoni 357. Peter Willems, Jul. Schlembach, Joh Heinr. Pickartz, Jos. Willems, Peter Paul Hub Waldfelten, Ludw. Franz Lecoq, Joh. Mutschen, Thom. Ant. Boemer, Joh. Quirin Natles 366. Karl Friedr. Franz Ortschütz, Arnold Nolden, Aron Heinr. Cahn, Joh. Steinweg 391.

Diebstähle in Soest 8. 26. — Münster 22. — Kempen, Loope 32. — Mülheim. bei Ruhrort 65. — Kirchherten 130. — bei Bensberg 180. in Dünwald 200. — Elberfeld 295. auf dem Wege von Blankenheim nach Schmidtheim mit Raubanfall 295. — zu Roesrath 366. — Muthmaßlich gestohlene Gegenstände 268.

Druckfehler-Berichtigung 38. 58. 70. 74. 95. 364.

Durchschnitts-Preise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben 361.

E. vacat.

F.

Fabrik- und gewerbliche Anlagen: zu Euskirchen 4. 140. — Mülheim 18. 100. 198. Ehrenfeld 18. 63. 150. 299. — Eschermühle 37. — Villip 51. — Cöln 63. 209. 333. — Bayenthal 75. 252. bei Worringen 108. — Gemeinde Bonn 114. 299. Raderthal 117. — Gemeinde Dünwald 118. — bei Ahe 150. — zu Honnef 164. — zu Beßenich, — Gemeinde Schnörringen, am Alpebach, Hof Breun, 186. — zu Gladbach 197. 252. — Marienberghausen 228. — Deutz 276. — Gemeinde Euskirchen 292. — bei Oberwiehl 292. — Flurbezirk Bonn. 310. — Gemeinde Honnef 318. — Gemeinde Godesberg. Berrenberg 333. — Gemeinde Kerpen 334. 340. 347. — Gemeinde Brüggen 347. — Gemeinde Wolperath, Kessenich 363. zwischen dem Rhein und dem Beuel-Rheindorfer Wege 387.

Farbestoffe, — gelbe — Pikingelb oder Anilingelb enthalten explosive Produkte, welche leicht

entzündlich sind, weshalb davor beim Gebrauche gewarnt wird. 248.
Feldmesser, jährliche Anmeldung derselben bei der Regierung 310.
Ferien-Kammer des Landgerichts in Bonn und Cöln 211.
Ferien-Gerichts, Eröffnung des Ferien-Senats beim Appellations-Gerichtshof in Cöln 204.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Ludwigshafen a/R. 191 zu Cöln — Colonia — 277.
Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum. zu Zeydt 86.
Forstdienst — Anstellung im, Regulativ darüber do. do. 112, 289.
Forstbeamten-Stellen in Gemeinde- und Instituts-Waldungen, Verfahren bei Besetzung derselben 152.
Forstversorgungsberechtigte Jäger, Abfindung derselben durch Gewährung einer Invaliden-Pension 331.
Forst- und Strafgelder-Kasse in Cöln 134.
Friedensgericht zu Eckenhagen wird in Friesenhagen seine Sitzungen halten 296.
Fuhrwerk mit Radfelgen unter 4 Zoll Breite, der Gebrauch derselben auf verschiedenen Straßen verboten 133, 167.

G.

Gemeindebauten, deren Verdingungen: — Neubau zweier Lehrerwohnungen zu Erp 44 — Neubau eines Schulgebäudes und einer Lehrerwohnung zu Buchholz 154. — Schulhausbau zu Remmenich 227, — für Orscheid Wüllscheid 252, Neubau eines Fußsteges über den Bleibach in Friesheim 310, — Gemeindebrunnen in Dorweiler 310, 318. — Ausbau eines Kommunalweges erster Klasse aus der Gemeinde Borr bis an die Gemeinde Weiler 310, 318, — Schulhausbau zu Offermannshaide 326.
Gerichts Vollzieher, suspendirte. — Münch 32, Reisgen 80, Mehlen 211, Mort 280.
Gerichts Vollzieher, des Amts entsetzte: Kraus 88.
Gerichts-Vollzieher-Unterstützungs-Verein 377.
Gesetz-Sammlung: Stück Nro. 46 bis 49, — 3. Stück Nro. 1 und 2, — 33. Stück Nro. 3, 4, 5, — 53. Stück Nro. 6, — 75. Stück Nro. 7, — 89. Stück Nro. 8, 9, — 107, Stück Nro. 10, — 117. Stück Nro. 11, 12, — 125. Stück Nro. 13, — 131. Stück Nro. 14, — 135. Stück Nro. 15, 16, 17, — 149. Stück Nro. 18, 19, — 165. Stück Nro. 20, — 69. Stück Nro. 21, 22, — 187. Stück Nro. 23 bis 28, — 213. Stück Nro. 29, 30, — 225. Stück Nro. 31, 32, 33, — 239. Stück Nro. 34, — 255. Stück Nro. 35, 36, — 265. Stück Nro. 37, 38, 39, — 283. Stück Nro. 40, — 301. Stück Nro. 41 bis 44, — 319. Stück Nro. 45, 46, — 325. Stück Nro. 47, — 329. Stück Nro. 48, 345. Stück Nro. 49, 50, — 351. Stück Nro. 51, 52, — 355. Stück Nro. 53, 54, — 363. Stück Nro. 55, — 371. Stück Nro. 56, — 379.
Gewerbe-Legitimations-Karten, Ausfertigung derselben 351.
Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt 361.
Glockenaufhängung: patentirte 383.
Gouvernanten-Institut zu Droyssig 143.

H.

Hafen-Bassin bei Bingerbrück, über dessen Benutzung 365.
Handelsgericht zu Barmen, neu errichtet 377.
Handelskammer zu Cöln 86.
Handwerker-Prüfungs-Kommission in Bonn 323.
Heil- (Privat-) Anstalt für syphilitische und Hautkranke männlichen Geschlechts in Cöln 16
Holz-Controlle über die unverarbeitet transportirten Hölzer 4
Holzverkäufe in den fiskalischen Waldungen, der Erlaß öffentlicher Bekanntmachungen darüber 16.

J.

Jagd, Eröffnung der niederen Jagd 249. — Schluß derselben 16.
Impfungen und Revaccinationen 292. 294.
Interdiktionen: Des Peter Jos Eiser 5, — Adolph Otten 66, — der Anna Maria Schlauß 80, Gertrud Wirtz 97. — des Heinrich Winterscheid 106, — Ferdinand Schemm 129, — Constantin Freiherrn von Locquenghien 134 — Peter Kohlars, Peter Fischbach 163, — Johann Wirtz, Mathias Eich 194, — der Anna Maria Klein 231, — des Johann Förster 237, — der Geschwister Peter Graf und Gertrud Graf, Karoline Probach, Anna Maria Birth 254, — des Heinrich Franzen, Gottfr. Schummertz, Johann Boddenberg 280. — Arnold Worringen, der Julie Ermeling 348, — des Peter Michel Peusgen 357, — der Theresia Schall 377, — Maria Elisab. Feuser 379.
Invaliden, Anerkennung derselben zu den ihnen nach dem Gesetze vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen 242.
Justiz-Personal-Chronik. 5,58, 106, 202, 212, 324.

K.

Kassen-Anweisungen, Herzoglich Sachsen Gothaische 34.
Kassen-Anweisungen, präkludirte 133, 359.
Kassen-Unterempfangs-, zu Ründeroth und Wetzlar aufgehoben 108.

Kautionen: der verstorbenen Gerichts-Vollzieher Meisen und Schuhmacher 240.

Kollekten: 1. Allgemeine Haus-Kollekte: für die Hagelbeschädigten im Kreise Wittlich 236, für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden der Kreise Neuwied und Ahrweiler 287, für die Brandverunglückten zu Bengel im Kreise Wittlich 323, für die Brandverunglückten zu Siebenbach im Kreise Adenau 327, für die Brandverunglückten in Coslar im Kreise Jülich 349.

2. Haus-Kollekten: a. Evangelische, für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel 32, für den Bau einer Kirche zu Merzig 83, für den Kirchen- und Pfarrhausbau zu Ketzberg 85, für die Kirche zu Ruhrort 114, für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 115, für die Taubstummen-Anstalten 172, für das Bethaus zu Bernkastel 186, für den Bau der Kirche zu Menden 208, für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz 208, für den Bau der Kirche zu Wipperfürth 230, für den Bau der Kirche zu Dillheim 379.

b. Katholische: für den Bau einer Kirche in Dudweiler 1, für die Erweiterung der Kirche zu Düssel 11, für den Bau einer Kirche zu Neuforweiler 56, 379, für den Bau einer Kirche zu Haan 65, für den Bau einer Kirche zu Duisburg 73, für die Restauration der Kirche zu Morsbach 78, 305, für den Bau einer Kirche zu Bertrich 129, für den Bau einer Kirche zu Ammeloe 147, für den Dombau zu Cöln 161, für den Bau einer Kirche zu Deudesfeld 173, 349, für den Bau eines Pfarrhauses zu Holpe 180, 311, für die Kirche zu Dudweiler 186, für die Kirche zu Sabershausen 191, 280, für die Erweiterung der Kirche zu Düssel 202, für den Bau der Kirche zu Teveren 305, für den Bau einer Kirche zu Sinnersdorf 376.

c. Jüdische, für den Bau einer Synagoge zu Bornheim 16, 202.

3. Kirchen-Kollekten, a. Evangelische, für den Bau einer Kirche zu Ketzberg 1, für die Pastoralgehülfen-Anstalt zu Duisburg 22, für dürftige Studirende zu Bonn 78, 323, für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 115, für die Pflegeanstalt blödsinniger Kinder zu M. Gladbach 137, für die Haupt-Bibelgesellschaft 161, für die Taubstummen-Anstalten 172, 236, 257, für den Bau einer Kapelle in Asbach 173, für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel 180, für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz 208, für das Prediger- und Lehrer-Seminar zu Wisconsin in Nordamerika 249, für das Stift St. Martin zu Coblenz 257, für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal 280, für die Restauration der Kirche zu Rosbach 332, für die Pensions-Anstalt der Elementarlehrer-Witwen und Waisen 348.

b. Jüdische: für dürftige Studirende in Bonn 78, 323.

Konsul, Königlich Italienischer 375.

Krankenhaus deutsches, in Paris — Lotterie zur Gründung desselben 128.

Krankenanstalt „St. Maria-Hospital" für arme unheilbare Kranke 11.

Kronprinz-Stiftung zur Unterstützung derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen 34.

Kronprinz-Stiftung, Anstellungs-Anerbieten 77, 102, 124, 134, 137, 239.

Kunstwerke und litterarische Erzeugnisse, Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes derselben 190, 227.

L.

Landesstiftung, Nationaldank 10.

Landraths-Amt des Kreises Bergheim von Schlenderhan nach Bergheim verlegt 11.

Landrathswahl für den Kreis Bergheim 230.

Landtag der Monarchie, Eröffnung desselben 1, 7. Schluß der Session 183.

Landwirthschaftliche Akademie zu Proskau 56, 272, zu Eldena 79, 231, zu Waldau 79, 264, zu Poppelsdorf 57, 237.

Landwirthschaftliches Institut der Universität zu Halle 74, 273.

Landwirthschaftliche internationale — Ausstellung in Cöln 111.

Lebensversicherungs-Police des Kaufmanns Erber in Cöln erloschen 26.

Lehrer-Gesangfest zu Brühl 236.

Lehrer-Prüfung für höhere Schulstellen 370.

Lehrerin-Seminar zu Droyssig 146.

Lehrerin-Wiederholungs-Prüfungen 168.

Lehrerinnen evangelische, an höheren Mädchenschulen, Prüfung derselben 287.

Lehrerinnen-Prüfungen in Cöln 289.

Leichen aufgefundene: zu Hulsterhausen 2, bei Weisingen 32 bei Heisingen in der Ruhr 40, bei Görsticker 115, oberhalb Weßlingen 120, bei Arloff 134, bei Flittard 142, 155, unterhalb Lülsdorf 175, oberhalb Mülheim 180, 187, bei Mülheim 192, 200, unterhalb Riehl 212, bei Oberkassel 212, am Rheinauhafen in Cöln 286.

Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten, frühzeitige Einreichung derselben 375.

M.

Markscheider, Prüfung derselben 349.

Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien pro 1865, 16, 360.
Maschinenbau-Anstalt von Jaenicke zu Berlin [Preis-Courant] 209, 241.
Medizinal-Personal, Mittheilung der vorkommenden Veränderungen in demselben 22.
Melioration der Erftniederung, Ergänzungswahl des Vorstandes der Genossenschaft 154.
Militär-Angelegenheiten: Versammlung der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige 11, — Neue Ausgabe der Militär-Ersatz-Instruktion vom Kreis Sekretär Gräber 32 — Verheirathung militärpflichtiger Personen 32, — Anfertigung und Aufbewahrung besonderer Kriegs-Stammlisten 119, — Geschäftsplan für die Ersatz Aushebung 173 — Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste 180.
Munition, widerrechtliche Zneignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition 185
Munitions-Gegenstände — Verbot der Ausfuhr von Schwefel-Blei und Salpeter nach Polen aufgehoben 310.

N.

Nahrungsmittel, deren Verkauf in bleihaltigen Hüllen 83
Notariats-Urkunden, zur Verwahrung übergebene 348.

O. vacat

P.

Päſſe, Visagebühren bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft und deren Konsulaten 168.
Pensions-Verein für Rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten, Statuten desselben 267, Vorstand des Vereins 311.
Petroleum, leichte Entzündbarkeit des ungereinigten 70.
Pfarrstellen erledigte 97, 102, 210, 223, 311.
Pfarrstellen, besetzte 11, 97, 102, 180, 223.
Pferdezucht, Hengstkörung 44, 64, 79, 103, 287. Landbeschälung 12, 353.
Post-Anstellungen 189, 349.
Post-Anweisungen zur Vermittelung von Zahlungen 15, 21, 233, 246, 255, 265, 284.
Posteinrichtungen in Beziehung auf den veränderten Cours verschiedener Posten 2, 16, 22, 58, 65, 74, 88, 115, 124, 163, 168, 182, 194, 203, 204, 208, 211, 212, 223, 231, 237, 254, 263, 276, 311, 324, 328, 341, 344, 349, 354, 367, 378, 379.
Post-Expeditionen neu errichtete zu Königshoven 285.
Post-Freimarken im Betrage von 3 Pfg. eingeführt 77, 95.
Post-Personal-Chronik 11, 116, 212, 328.
Postsachen unbestellbare 43, 148, 255, 346.
Postsendungen, unter Kreuz- und Streifband 8, 221.
Postsendungen nach Frankreich 15, 143.
Postsendungen mittels offener Karten 176, 184, 207, 219.
Postsendungen mit Waarenproben oder Mustern 189.
Postsendungen mit gedruckten Sachen u. Waarenproben 221.
Postsendungen nach den Elbherzogthümern 247, 255.
Postsendungen nach Norwegen 322.
Postsendungen, Einlieferung derselben zur Weihnachtszeit 362, 370, 377.
Postvertrag zwischen der Königl. der Preußischen u. der Dänischen Staats-Regierung 226, 245, 266, 284.
Postwesen Gesetz über das, Abänderung des dazu ergangenen Reglements 4.
Prediger-Hülfs-Stelle, besetzte 361.
Predigtamts-Kandidaten, wahlfähige 180, 354.
do. do. welche die Erlaubniß zu predigen erhalten haben 180.
Progymnasium zu Mülheim a./Rh., als höhere Bürgerschule anerkannt 186.
Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, Unterhaltungskosten derselben 101.
Provinzial-Irren-Heilanstalt in Siegburg, Abänderung des Verpflegungs-Tarifs für dieselbe 2.
Provinzial-Landtagswahlen, Verfahren, welches dabei zu beobachten ist 28.
Provinzial- (Rheinischer) Landtag, Einberufung desselben 351.
do. do. do. Mittheilung der Präpositionen, welche von demselben zu berathen und zu erledigen sind.
Provinzielle Mittheilungen: Statistische Angelegenheiten 248, 256, 278, 286, 290, 302, 311. — Die Ausgaben der Rheinischen Landarmen-Verbände in den Jahren 1853 bis 1862, — 364 — Einiges über die Verwüstung der Wälder des Kreises Waldbröl und über die Bestrebungen für Wiederbewaldung 372.
Pyropapier, Verbot der Versendung desselben als leicht entzündlich 1.

Q. vacat.

R.

Rechts-Anwalte, Ehrenrath derselben beim Königlichen Ober-Tribunal 21.
Reise-Legitimationen nach den Nordamerikanischen vereinigten Staaten 100.
Reisen nach Oesterreich mit Paß oder Paßkarte 223.
Rentenbriefe, ausgeloosete 161, 181, 192, 353, 361, 376.
do. vernichtet 161, 357.

Rheinbeleuchtung, festliche. — Polizei-Verordnung 139.
Rheinbrücke feste, zwischen Cöln und Deutz — Landverkehr über dieselbe 110, 111.
Rheinschiffer, Prüfungs Termin für dieselben 376.
Rheinschifffahrt, Zusammentritt der Central-Commission 185.
Rettungs-Erinnerungs-Medaille, verliehen 210, 348, 352.
Rettungs-Prämie, bewilligt 210.
Rettungs-Verdienst-Ehrenzeichen, verliehen 97, 114, 323.

S.

Salzanfuhr Verdingung 105.
Schieferschreibstifte, mit schädlichen Farben, bemalte, sind beim Gebrauche der Gesundheit gefährlich 347.
Schlangen des Pharao aus Quäksilbercyanür präparirt sind beim Verbrennen der Gesundheit nachtheilig 347.
Schornsteine-Fabrik, zweckmäßige Einrichtung derselben 100.
Schriften, empfohlene 21, 55, 128, 173, 209, 210, 289, 348, 364.
do. verbotene 100, 127, 256, 331.
Schulamts Candidaten, anstellungsfähige 111.
do. do wahlfähige 111 148, 236.
Schullehrer-Elementar, Verbesserung der Besoldungen derselben 96.
Schullehrer-Seminar-Prüfungen 16, 78, 79.
Schullehrer-Stellen, erledigte: Arzdorf 199, Brenig 95, Berrendorf 293, Bonn 285, Bröltthal 137, Caster 133, Cöln 191, 199, 211, 219, 229, 257, 355, Dattenfeld 101, Dreispe 355, Eckhausen 285, Endenich 319, Esch 311, Finkenrath 309, Gladbach B. 301, Gummersbach 5, 95, Hahnenseifen 243, 327, Harscheid 349, Hemmersbach 81, Heppendorf 31, Hilberath 371, Honnef 151, 219, Kalk 53, 253, 327, Kessenich 319, Kirn 32, Kriel 68, 382, Lommersum 1, 5, Manheim 31, Marienberghausen 165, Merheim 172, Much 293, Müngersdorf 101, Mülheim 349, 365, 389, Münstereifel 141, Neustadt 349, Oberellingen 119, Paffendorf 31, Paffrath 335, 371, Paffendorf 319, Quadrath 381, Rodenkirchen 53, 229, Rosbach 293, Schwarz-Rheindorf 285, Siegburg 71, Soeven, 133, Stommeln 39, Stromberg 371, Sürth 355, Ückendorf 382, Uelpenich 218, Wipperfürth 53.
Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensions-Anstalt 97.
Sparkasse zu Bonn 90.
do. do. revidirtes Statut derselb. 198.
Spar- und Darlehns-Kasse des Kreises Rheinbach 65.
Spar- und Darlehns-Kasse zu Mülheim 86.
Spar- und Darlehns-Kasse des Kreises Bergheim 134.
do. do. do. Euskirchen 134
Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 1857, 1859 und Staats-Prämien-Anleihe von 1855. Auszahlung der gekündigten Schuldverschreibungen 69. — Verloosung 82, 301. Einlösung der Schuldverschreibungen 284.
Staats-Anleihe von 1853 und 1857. Ausreichung der Zins-Coupons 118, 167.
Staats-Anleihe von 1856 und 1859. Gekündigte Schuldverschreibungen 176. Einlösung der Zins-Coupons 176, 363. Verloosung von Schuldverschreibungen 184 371. Einlösung der Schuldverschreibungen 364.
Staats-Papiere, amortisirte 45.
Staats-Prämien-Anleihe von 1855. Verloosung derselben 289.
Staats-Haushalt. Führung desselben pro 1865, 214.
Staats-Schuldverschreibungen, Empfangnahme der Zinsen 68.
Staats-Schuldverschreibungen, Ausreichung der Zins-Coupons der Anleihe von 1853 und der Zins-Coupons der Anleihe von 1857. 69.
Staats-Schuldverschreibungen, Einlösung der Zins-Coupons 277.
Stadt-Obligationen: Elberfelder 50. Düsseldorfer 51, 75, 108. Neusser 163. Cölner 198.
Steckbriefs-Berichtigung 341.
Steinkohlentheer, die Rückstände von der Destillation desselben anderweit tarafirt 52.
Stellen, erledigte: Exekutor 51, 117, 132, 154, 164. Polizeidiener 68, 285. Feldhüter und Nachtwächter 75. Polizeidiener und Gefangenwärter 100, 186. Hausknecht 102. Distrikts-Hebamme 114. Feldhüter 163. Hülfsbote 198. Forsthüter 228. Rektor-Stelle zu Altenkirchen 249. Bauwächter 363, 369. Oberlehrer 379.
Stempel-Marken, deren Verwendung zu stempelpflichtigen Schriftstücken 60, 63.
Steuern, Bergwerksteuer-Reklamationen 357. — Gebäudesteuer-Kataster, Gebühren für Auszüge aus denselben 249. — Grundsteuer-Deckungs-Fonds 65. — Grund- und Gebäudesteuer pro 1865 46. — Grundsteuer-Veranlagung pro 1865 47. — Grund- und Gebäudesteuer (S. Beilage, die Anweisungen für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuergebühren und Gebäudesteuer-Rollen rc. 55. — Untervertheilung der Grundsteuer und Ernennung der Vorsitzenden der Reklamations-Kommissionen 280. — Vergütung der Rübenzucker-Steuer für ausgeführten Zucker 232. — Wahl von Mitgliedern der

Feststellungs-Commission der Bergwerkssteuer 182.
Steuer-Kasse Buir, Verwaltung derselben 223.
Strafen entehrende, dazu Verurtheilte 22 bis 26 250, 333 367.
Strafgelder Fonds (Polizei) 95.
Subhastations-Patente: Adler Samuel wider Joh. Ad. Wilh. Ingmanns 302, 352, 398.
Armenvorstand zu Bensberg; Peter Linden 12.
Bach Max; Jos. Lammerich 281, 319, 36.
Bausenbach Karl Wilh.; Peter Gottf. Karthaus 169, 202, 247.
Beckendahl, Joh Math.; Christ. Lichtenberg 302, 314, 351, 398.
Beckendahl, Math. Karl; Karl Reck 367.
Bergmann Witwe; Ant Hamacher 315, 315.
Bertram Herm. Jos.; Georg Schmitz 12. 59, 90.
Bieger, Ant. Hub.; Caspar Faust 33, 73, 113.
Bock Israel; Wilh Heinr. Koep 259, 297, 338.
Bockhacker Karl; Johann Heider 46, 85, 125.
Bois Bernh. Jos.; Jos. Gilsdorf 16.
Bosbach Johann; Jakob Wessel 10.
Bredow-Wietznitz von, Karl Ludw. Vik. Heinr.; Jos. Lander 33, 72, 112.
Broelsch, Paul et Comp; Joh. Kiegel 130, 162, 197.
Brunhuber Adam; Ant. Jak. Lill 352, 393.
Cahen David; Frz. Kasp. Penningsfeld 3, 42, 74.
Carnap von Witwe, Jgh. Gräf 240 269 316.
Cron Ludw.; Pet. Odendahl 213, 255, 298.
Dahmen Heinr.; Theod. Ludw. Friedr. Otto Susewind 54 68 105.
Drammer Jos.; Jos Loelsberg 384.
Dannenberg Heinr.; Wilh. Friedrichs 58, 111.
Emanuel David; Christ. Broicher 14, 59, 89, 345, 384.
Esser Friedr. Jos.; Jak Kurth 189.
Farina Joh. Maria; Ferd. Bermbach 344, 387.
Faßbender Herm. Jos.; Ww v. Haesten 360, 394.
Firmenich Jak. Jos.; Gottf. Wilh. Lischke 22, 67.
Fuhr Heinr. Gerh.; Georg Sohnius 172, 205, 254.
Goebel Reiner; Dr. Aug. Lorenz Goergens 368.
Grah Witwe; Wilh. Büchel 193, 323.
Hahn Jak; Gertr. Thieves 12, 60.
Haiff Julius; Franz Jos. Ignaz Wagner 22, 67.
Harff Julius; Christoph Greven 110.
Hariff Julius; Xaver Roß 225, 265, 308.
Hermanns Wilh.; Fried. Schonfeld 111, 146, 181.
Herter Pet.; Jos. Barthusel 6, 61, 96.
Huyen Karoline Witwe; Friedr. Schuffert 54, 102 142.
Jacobs Jak.; Margar. geb. Eul 36.
Jonen Joh. Wilh.; Julius Mertens 360, 392.
Junkerstorff Joh. Adam Karl Hubert; Wilh. Ellingen 165, 220, 278.
Kappel Marcus; Pet. Bahn 15.
Kaufmann Samuel; Gertr. Becker 374.
Kostermann Joh. Theod.; Bernard Klostermann 96, 138, 177.
Knoop Emil; Wilh. Schmitz 337, 376.
Koch Karl; Joh. Greven 6, 50, 78.
Koch Franz; Philipp Jak. Fluß 225, 374.
Köllner Karl; Joh. Jos. Boichsitter 163, 197, 240.
Krier Herm. Christ.; Gudula Antweiler 40' 173, 201, 246.
Kruse Joh. Friedr.; Heinr. Jul. Berger 343, 387.
Krüth Jos.; Franz Jos. Heymann 28.
Krumbruch Albert; Pet. Karl Feldhaus 225, 265, 307.
Langen Franz — Witwe; Joh. Honecker junr. 21, 77.
Langen Witwe; Heinr. Basten 337, 376.
Leubsdorf Nathan Isaac; Wilh. Ellingen 213, 260, 303.
Linnartz Theod.; Peter Linnartz 234, 271, 315.
Loewenwarter Louis; Bernh. Milz 66.
Lutter Balth.; Bernh. Schöneborn 176, 224, 268.
Magdeb. Feuer-Versich.-Gesellsch.; Karl Otto Thüner 345, 385.
Meissen Karl Ludw.; Heinr. Klein 35.
Meissen Karl Ludw.; Pet. Wilh. Schmitz 34.
Odendahl Franziska; Pet. Odendahl 344.
Paas Friedr. Wilh.; Kathar. Wilms 107, 146, 182.
Paffrath Joh.; Maria Ther. Konsbrück 13, 59.
Paul Karl; Friedr. Geber 58, 90, 128.
Pfarrkirche St. Maria im Kapitol; Pet. Jos. Hub. Bach 296, 329, 368.
Pfarrkirche Joh. Baptist; Herm Jos. Kleesattel 383.
Pohl Ant.; Michael Ponsch 382.
Pütz Andreas; Henriette Neubauer 343, 386.
Pütz Pet. Jos.; Pet. Wilh. Kohlenbach 374.
Rittershausen Alwine; Wilh. Sommer 81, 120, 157.
Rouply Mich.; Jul. Lindenberg 17, 81, 120, 157.
Schaaffhaus Bankverein; Fritz Isidor Steinberg 116, 146, 182.
Schingen Friedr.; Pet. Dahl 79, 128, 161.
Schlösser Christian; Franz Thamm 201, 246.
Schulz Phil. Heinr.; Jos. Scheins 106.
Schmitz Thomas Joh.; Moriz Jackes 287, 320, 357
Siebel Karl Aug.; Dr. Drinhaus 3, 41, 78.
Staelin et Comp; Franz van Ilt 116, 153, 188.
Stein, Bank- und Handlhaus; Eduard Heinr. Kosten 108, 138.
Stein Bankhaus; Friedr. Steffens 282, 321, 358.
Thiel Geh. Reg.-Rath; Wilh. Wolter 382.

Thiemer Joh. Gottf.; Joh. And. Friedeman Thiemer 171, 196, 289.
Tonger Heinr.; Wilh. Schmitz 36.
Vorster Julius; Heinr. Auler 337, 376.
Weidenfeld Adam; Math. Forst 313, 352, 392.
Wenzel; Pet. Jos. Birgel 281, 317, 351.
Wenzel Johann; Jak. Landmann 11, 74, 113.
Wenzel Johann; Heinrich Koep 375.
Wenzel Johann; Witwe Komp 396.
Wenzel Johann; Joh. Krenkels 245, 288, 328.
Ziegler Christian; Aug. Lottner 116, 152, 188.
Zündorf Wilh.; Christ. Münchhalfen 106.
Synagogen-Gemeinde des Kreises Mülheim 111.

T.

Tabak, Schnupf-, Verkauf desselben in bleihaltigen Hüllen 86.
Tabak, Anmeldung der damit bepflanzten Grundstücke 182.
Tabak, Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern 347.
Telegraphen-Station in B. Gladbach und Siegburg neu errichtet 310, 360.
Telegraphen-Anlagen, Strafen für die Beschädigung derselben 64, 327.
Todtenscheine, eingegangene: der Helene Ildelhoven, der Frida Ritzhaupt, der Anna Maria Sibilla Schmitz, der Christina Sophia Johanna Peipers, der Elisabeth Buchholz 377.
Transport von Gütern auf den Eisenbahnstrecken Crefeld, Cleve, Zevenaar, Kleve-Nymwegen, bezüglich des Zollwesens bei Verschluß-Verletzungen 148, 299.
Transport-Station zu Münstereifel, neu errichtet 223.
Transport-Versicher.-Gesellschaft zu Basel 360.
Truppen-Uebungen, Belobigung über die gute Aufnahme der Truppen 344.
Turn-Anstalt zu Berlin 219.

U.

Universität zu Bonn – Vorlesungen im Sommer-Semester 1865 103. — Aufnahme und Immatrikulation 98, 292. — Vorlesungen im Winter-Semester 1865–1866 274. Immatrikulation 293.
Universität zu Jena, Verheirathung der Akademiker auf derselben 191.

V.

Verdingungen, — von Lieferungen und Leistungen Utensilien für Post-Expeditionen 4, 62, 338, 369, 100. — Baumaterialien zu Festungsbauten 24. — Radreifen von Stahl, Siederöhren für die Königl. Ostbahn 4. — Eisenbahnschienen für die Berg-Märkische Bahn 7, 15. — Harzseife 25. — Gepäck-, Güterwagen, Achsen, Räder, Tragfedern, Spiralfedern, Schwellen, für die Berg-Märkische Bahn 25, 37, 44. — Kasernen-Utensilien 38, 141. — Kochgeschirre 51, 62, 139, 147, 154, 252. — Arbeiten zum Neubau eines Dienstwohnungs- und Magazingebäudes in Cöln 62, 69. — Unterlagsplatten, Seitenlaschen, Nägel, Bleche, Schrauben, Schraubenschlüssel 63, 70, 178, 185, 332. — Säcke 70, 75, 326. — Wäschelieferung 80, 31?. — Eisenbahnschienen für die Königl. Ostbahn 100. — Feuer- und Kübelspritzen für das Kadettenhaus zu Bensberg 100. — Arbeiten und Lieferungen zum Bau eines Garnison-Verwaltungs-Dienstgebäudes in Cöln 111. — Klein Eisenzeug für die Königl. Ostbahn 117, 131. — Umpolsterung von Leib- und Kopfmatratzen 131. — Feuerungs-Materialien 136, 139. — Eichen- und Tannenholz, Neupflasterung 139. — Brod und Fourage 149. Materialien zum Bau eines Kriegs-Pulver-Magazins in Cöln 153. — Aufstellung einer eisernen Perronhalle auf dem Bahnhofe zu Hagen 164, 171. — Heizungs-Materialien 208, 210, 241, 251, 275, 326, 332. — Maurer- und Tischlerarbeiter im Garnison-Lazareth zu Cöln 210. — Verpflegungsbedarf für die Truppen der 15. Division 218. — Lokomotiven, Güterwagen 227, 235. — Arbeiten zum Bau eines Garnison-Waschanstalts-Gebäudes 235. — Lohkuchen 266, 275, 283. — Erleuchtungs-Materialien 266, 275, 282, 299, 308, 309. — Bauliche- und Utensilien-Arbeiten 281, 292. Schreibmaterialien 284, 299, 308, 332. — Telegraphenstangen 284, 292. Packmaterialien 299, 308. — Badewannen 299. Unbrauchbare Werkzeuge, Eisen, Messingspähne, Eisenbohr- und Drehspähne, Blech, Lederabfälle, Gußeisen, Werg 299, 318. — Betriebs-Materialien für die Königl. Ostbahn 302. — Anfertigung von Fußböden 309. — Leder, Zwillich, Hanf, Kälberhaare, Leinöl 317, 325, 382. — Hafer 326. — Roggen und Hafer 328, 330. — Verpflegungs-Bedürfnisse 330. Ausgeschüttetes Lagerstroh 330, 340, 361, 370. — Glaserarbeiten am Garnison-Verwaltungs-Gebäude 361. — Talgseife 361. — Eisendrath zu Rheinstrombauten 361. — Materialien und Werkzeuge für den Werkstätten-Betrieb der Königl. Ostbahn 362. — Eisenbahnschienen für die Königl. Ostbahn 363, 369. — Neubau einer Central-Waschanstalt 379.
Verkäufe von Immobilien: Cöln 17, 377. — Kreis Euskirchen 12. — Hemmersbach und Türnich 61, 97. — Fischenich 70. — Rheidt 90. — Manheim 135, 171. — bei Wirtenbach 135.

226. — Lecheuich, Wichterich, Buir 153. — Saffenberg 178. — Gemeinde Brühl 178. — im Siegkreise 183, 207. — Gemeinde Saffenberg 185, 189. — Königshoven 190. — Gemeinde Wildberg-Erdingen 206, 250, 398. — Bürgermeisterei Königshoven 236, 275. — Groß-Büllesheim 251. — Gustorf 275. — Gemeinden Nemmenich und Zülpich 289, 330. — Metternich 378. — Liebour 394.
Verkäufe von: Bäume 24, 281, 288, 299, 340, 347, 354, Roggenkleie 25, 51, 117, 131, 186, 210, 292, 330, 363, 387, 394, Holz 37, 51. 62, 68, 69, 80, 94, 108, 131, 266. Postwagen 52, 318. Ballen Kaffee 70. Lumpen und Abfälle 80. Mehlfässer 131, 363. Schlitten-Untergestelle 139. Makulatur-Papier 178, 235. Waaren aus dem Freihafen in Cöln 185. Ausrangirte Bekleidungsstücke 218. Briefbeutel, Postillions-Montirungsstücke, Posthalterei-Utensilien, zurückgelassene Passagier-Effekten, Retour-Packete 235, 241. Pferde 252, 340. Omnibuswagen 292. altes Eisen, hölzerne Utensilien, Glas-Abfälle von Leinwand, Fenster, Thüren, Badewannen von Zink 354. Viehfutter 354. Säcke und verschiedene Inventarienstücke 363.
Verlorene, abhanden gekommene Gegenstände: Reisepaß 4, 25, 164, 228, 235, 308, 369, 379. Wanderpaß 114, 379, ein Nachen 6. — Sparkassen-Quittungsbuchs 6, Wechsel 25, 181, 291, 328. Brief-Packete 70. Gewerbeschein 161, 327. Wanderbuch 163. Arbeitsbuch 130. Rentenbriefe 291. Paßkarte 339. Schuldverschreibung 344.
Verpachtungen: Die Jagd auf dem Rhein 44, 136, 178, 235. der Hemmersbacher Jagd 177. der Rheinfischerei 289, des Hofraums der Franziskaner-Kaserne 284, 291. von Gemeinde-Jagden 44, 227. Grasnutzungen 139. Keller 266. Jagd auf der Mülheimer Heide 149, 154.
Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Berlin 210, 227.
Verwaltungs-Sekretär ein — sucht Stelle.
Viehmärkte, Ursprungsscheine für das auf die Viehmärkte getriebene Rindvieh 360.
Vieh-Versicherungs-Verein zu Potsdam 178.
Vorladungen gerichtliche 2c.: Johann Zaun, Robert Vigier 2, Michael Heister 3, 156 Peter Engels, Wilhelm Schmitt 7. Wilh. Koch 10. Hub. Wilh. Anton Boeck 40. Joh. Steinweg Adalb. Rud. Oberhag 46. Wilh Schmidt 54. Friedr. Wilhelms 66. Theod. Schmitz 72. Ant. Heinr Cahn 77. Joh. Ludw Hoffmann 110, 115. Math. Schloßmacher 120. Adam Dyonisius Thelen 130, 134. F. Hüger 152, 156. Gertrud Aldenhofen 156, 165. Wilh Otten 157 Martin Westorfer, Wilh. Botten, Pet. Etbracht, Franz Heinrich Schamoni 180, Kasp. Busch, Wendel Wagner, Pet. Willems Jul. Schlembach, Joh. Heinr. Pichar, Jos. Willems, Pet. Paul Hubert Waldfetter. Ludw. Franz Lecoq. Joh. Mutschen. Thom. Ant. Boemer. Joh. Quirin Natlis 187. Casp. Brehm 188. Friedr. Wiegold. Kasp. Busch. Wendel Wagner, Franz Jos. Meller 192. Karl Rob. Ferd. Siewert 193. Wiegold Friedr. Wendelin Lurem. Paul Lobenstein 200. Wilh. Limbach. Regina geb. Knott 201, Julius Nicolai 212, 219. Arnold Nolden. Ant. Heinr. Kahn 212. Verschiedene Landwehrmänner und Militärpflichtige 220, 230, 231, 238, 259, 287. Wilh. Limbach u Regina geb. Knott 220, 232. Anna Mahlberg 230, 238. Viktor Bailly. Felix Baron von Zünlen de Nyevelt 231, 239. Johann Weise. Johann Steinweg 232. Verschiedene entwichene Soldaten 239, 327. Friedr. Jos. Engels. Karl Franz Ortschütz 245. Peter Kagenbusch 254, 258. Balth. Lüttgen 294, 301. Wilh. Jak. Mondt 302, 312. Heinr. Arenz 312. Ant. Terporten 328, 336. Hermann Duckpreyter 336. Eulertius Jos. Quabach 336, 376, 382, 396. Severin Pohl 337, 367, 382, 395. Aug. Kruppe. Friedr. Wilh. Kliebisch. Karl Jos. Hub. Schmach Joh. Christ Michels, Ferdinand Stemmler Christ. Schmitt. Kasp. Brehm. Jos. Unkelbach 342, Karl Aug. Dengler 342, 350. Marius Zarnoni 350, 357. Otto Ludw. Barth, Severin Pohl 350. Elertius Quabach 351. Friedr. Wilh. Stötzel 380. Philipp Heinr. Reiffen 388, 392. Math. Korden. Peter Jos. Elsenbruch 392.

W.

Waaren-Niederlagen, Deklarationen darüber 58.
Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarif 186.
do. do. (amtliches) Nachtrag dazu 192.
Waarenbestellungen, Aufsuchen derselben im Gebiete des Kaiserreichs Frankreich 178.
Waaren-Kontrole im Binnenlande 203.
Wachskerzen und Wachsstöcke, mit schädlichen Farben gefärbte, sind der Gesundheit bei der Benutzung schädlich 70.
Waffen und Munitions-Gegenstände, deren Ausfuhr über die Preußische Grenze nach Galizien 1.
Waffen und Munitions-Gegenstände, deren Ausfuhr nach Rußland gestattet, nach Polen verboten 70.
Wahrschau an der Wirbelley, Gebühren-Ermäßigung derselben 322.

Wald, Kerpener Genossenschaftswald, Berathung eines Statuts 139 148.
Wein und Most, Vereinfachung der Durchfuhr-Kontrole darüber 191.
Wein- und Traubenmost, Einstellung der Erhebung der Uebergangs-Abgabe für denselben 160.
Wittwen (allgemeine) Pensions- und Unterstützungs-Kasse 326.
Wollmarkt zu Düsseldorf 154.

X Y. vacat.

Z.

Zins-Koupons falsche 76.

Druck, W. Greven & A. Bechtold in Köln.



